

VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom Oktober 1969
(8. Tagung der 1965 gewählten Landessynode)

HERAUSGEBER: EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT IN KARLSRUHE
HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG., KARLSRUHE-DURLACH

1970

Inhaltsübersicht

I. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	IV
II. Die Prälaten	IV
III. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	IV
IV. Die Mitglieder der Landessynode	VI.
V. Der Ältestenrat der Landessynode	VI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	VII.
VII. Die Redner bei der Landessynode	VIII.
VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VIII.
IX. Eröffnungsgottesdienst; Predigt von Herrn Oberkirchenrat Gerhard Kühlewein	1f.
X. Verhandlungen der Landessynode	3—146

Anlagen

Erste Sitzung, 27. Oktober 1969, vor- und nachmittags	3—43
Zweite Sitzung, 28. Oktober 1969, nachmittags und abends	44—56
Dritte Sitzung, 29. Oktober 1969, nachmittags	57—81
Vierte Sitzung, 30. Oktober 1969, vormittags	82—98
Fünfte Sitzung, 31. Oktober 1969, vor- und nachmittags	99—146

Anlagen

1. Entwurf eines 2. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung.
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der kirchlichen Wahlordnung.
3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft.
4. Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1970 und 1971 (Einzelgliederung).
Entwurf des Haushaltsgesetzes für die Jahre 1970 und 1971.
5. Ordnung der theologischen Prüfungen.
6. Vorlage zum Bericht des Referenten über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zum Entwurf einer Lebensordnung „Das kirchliche Begräbnis“ und zum Agendenentwurf „Begräbnisagende“.

I.

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**,
 Oberkirchenrat Gerhard **Kühlewein**, ständiger Vertreter des Landesbischofs
 Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, geschäftsleitender Vorsitzender des Oberkirchenrats,
 Oberkirchenrat Günther **Adolph**,
 Oberkirchenrat Ernst **Hammann**,
 Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**,
 Oberkirchenrat Dr. Walther **Löhr**,
 Oberkirchenrat Karl Theodor **Schäfer**,
 Oberkirchenrat Hans-Joachim **Stein**.

II.

Die Prälaten

Prälat Dr. Hans **Bornhäuser**, Freiburg; Prälatur Südbaden
 Prälat Dr. Ernst **Köhnlein**, Pforzheim; Prälatur Mittelbaden
 Prälat Horst **Weigt**, Mannheim; Prälatur Nordbaden

III.

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

a) Landesbischof

Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**

b) Präsident der Landessynode

Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt,
Mannheim

(1. Stellvertreter: **Schoener**, Karlheinz, Dekan,
Mannheim)

(2. Stellvertreter: **Schneider**, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz)

c) Landessynodale

1. **Barner**, Schwester Hanna, Oberin, Kork
(Stellvertreterin: **Debbert**, Elfriede, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe)

2. **Bußmann**, Günter, Pfarrer, Pforzheim
(Stellvertreter: **Schweikhart**, Walter, Dekan, Boxberg)

3. **Eck**, Richard, Direktor, Karlsruhe- Durlach
(Stellvertreter: **Hertling**, Werner, Direktor, Weisenbachfabrik)

4. **Göttsching**, Dr. Christian, Regierungsmedizinal-Direktor Freiburg
(Stellvertreter: **Günther**, Hermann, Schulrat, Müllheim)

5. **Hetzler**, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim
(Stellvertreter: **Schmitt**, Georg, Diplomkaufmann, Fabrikdirektor, Mannheim)

6. **Höfflin**, Albert, Bürgermeister, MdL., Denzlingen
(Stellvertreter: **Gessner**, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor, Schwetzingen)

7. **Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg
(Stellvertreter: **Feil**, Helmut, Dekan, Bretten)

8. **Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim
Stellvertreter: **Hollstein**, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch)

d) die Oberkirchenräte (8)

e) **Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (als Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg)

f) die Prälaten (mit beratender Stimme) (3)

IV.

Die Mitglieder der Landessynode

Insgesamt 67 z. Z. 66 Landessynodale, da der Kirchenbezirk Kehl bis zur Herbsttagung der Landessynode noch keinen Nachfolger für den aus dem Kirchenbezirk weggezogenen Konrektor Herbrechtsmeier gewählt hat.

- Angelberger**, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Mannheim (K.B. Mannheim), Präsident der Landessynode
Baden, Max, Markgraf von, Land- und Forstwirt, Salem (K.B. Überlingen/Stockach) RA.
Barner, Schwester Hanna, Oberin, Kork b. Kehl (berufen), FA.
Baumann, Christian, Pfarrer, Spöck (K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) HA.
Berger, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat, Mosbach (K.B. Mosbach) FA.
Blesken, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA.
Brändle, Karl, Schulamtsdirektor i. R., Niefern/Söllingen (K.B. Pforzheim-Land) HA.
Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor, Neckargemünd (berufen) HA.
Bußmann, Günter, Pfarrer, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) HA.
Debbert, Elfriede, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.
v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (berufen) RA.
Eck, Richard, Direktor, Karlsruhe-Durlach (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
Eichfeld, Arthur, Regierungsschulrat, Plankstadt (K.B. Oberheidelberg) HA.
Eisinger, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) HA.
Erb, D. Jörg, Oberlehrer i. R., Hinterzarten (K.B. Freiburg) HA.
Feil, Helmut, Dekan, Bretten (K.B. Bretten/Pforzheim-Land) RA.
Finck, Dr. Klaus, Tierarzt, Hilsbach (K.B. Sinsheim) HA.
Fischer, Rupert, Dekan, Heinsheim (K.B. Neckarbischofsheim/Sinsheim) RA.
Gabriel, Emil, Industriekaufmann, Münzesheim (K.B. Bretten) FA.
Galda, Helmuth, Pfarrer, Buchen (K.B. Adelsheim/Mosbach) FA.
Gessner, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor, Schwetzingen (K.B. Oberheidelberg) RA.
Götsching, Dr. Christian, Regierungsmedizinal-Direktor, Freiburg (K.B. Freiburg) FA.
Gorenflos, Gottfried, Oberstudienrat, Pfarrer, Emmendingen (berufen) HA.
Günther, Hermann, Schulrat, Müllheim (K.B. Müllheim) HA.
Häffner, Fritz, Pfarrer, Schönau bei Heidelberg (K.B. Ladenburg-Weinheim/Neckargemünd) RA.
Härzschel, Kurt, Sozialsekretär, MdB., Schopfheim (K.B. Schopfheim) FA.
Hagmaier, Heinrich, Landwirtschaftsschulrat, Waldenhausen (K.B. Wertheim) FA.
Henninger, Otto, Bürgermeister, Lengenrieden (K.B. Boxberg) FA.
Herb, August, Landgerichtsdirektor, Neureut-Heide, (K.B. Karlsruhe-Land) RA.
Herrmann, Oskar, Pfarrer, Freiburg (K.B. Freiburg) RA.
Hertling, Werner, Direktor, Weisenbachfabrik (K.B. Baden-Baden) FA.
Herzog, Rolf, Oberstaatsanwalt i. R., Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
Hetzelt, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim (K.B. Lahr) HA.
Höfflin, Albert, Bürgermeister, MdL., Denzlingen (K.B. Emmendingen) FA.
Hollstein, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch (K.B. Oberheidelberg) FA.
Hürster, Alfred, Geschäftsführer i. R., Villingen (K.B. Hornberg) FA.
Jörger, Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach) FA.
Kern, Daniel, Pfarrer, Stetten a. k. M. (K.B. Überlingen/Stockach) FA.
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R., Konstanz (K.B. Konstanz) RA.
Krebs, Hermann, Industriekaufmann, Binzen (K.B. Lörrach) RA.
Leser, Gerhard, Pfarrer, Haltingen (K.B. Lörrach) HA.
Martin, Karl, Pfarrer, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
Michel, Hans-Günther, Pfarrer, Villingen (K.B. Hornberg) FA.
Mölber, Emil, Werkmeister, Mannheim-Neckarau (berufen) FA.
Müller, Karl, Regierungs-Vermessungsamtman, Buchen (K.B. Adelsheim) HA.
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat, Heidelberg, (K.B. Heidelberg) FA.
Müller, Willi, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA.
Naumann, Dr. Alfred, Physiker, Karlsruhe (berufen) HA.
Nölte, Gerhard, Mittelschullehrer, Weinheim (K.B. Ladenburg-Weinheim) HA.
Rave, Hellmut, Pfarrer, Baden-Baden (K.B. Baden-Baden/Kehl) HA.
Reiser, Walter, Apotheker, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) RA.
Schmitt, Friedrich, Altbauer, Leutershausen (berufen) HA.
Schmitt, Georg, Diplomkaufmann, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim (K.B. Mannheim) FA.
Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz (K.B. Konstanz) FA.
Schneider, Wolfgang, Pfarrer, Konstanz (K.B. Konstanz) HA.

VI

Schoener, Karlheinz, Dekan, Mannheim (berufen)
HA.
Schröter, Siegfried, Dekan, Lahr
(K.B. Lahr/Emmendingen) RA.
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim (berufen)
Schweikhart, Walter, Dekan, Boxberg
(K.B. Wertheim/Boxberg) RA.
Steyer, Klaus, Pfarrer, Schlachtenhaus
(K.B. Schopfheim/Müllheim) HA.
Stock, Günter, Kaufmann, Pforzheim
(K.B. Pforzheim-Stadt) FA.

Trendelenburg, Hermann, Diplom-Ingenieur,
Architekt, Weil/Rhein (K.B. Lörrach) FA.
Treubel, Friedrich, Landwirt und Bürgermeister,
Reichartshausen (K.B. Neckarbischofsheim) RA.
Viebig, Joachim, Oberforstrat, Eberbach
(K.B. Neckargemünd) HA.
Weis, Dr. Ingeborg, Oberstudiendirektorin, Mann-
heim (K.B. Mannheim) HA.
Ziegler, Gernot, Pfarrer, Mannheim
(K.B. Mannheim) HA.

V.

Der Ältestenrat der Landessynode

a) Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzen-
den der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Prä-
sident der Landessynode
Schoener, Karlheinz, Dekan, 1. Stellvertreter des
Präsidenten und Vorsitzender des Hauptaus-
schusses
Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R., 2. Stell-
vertreter des Präsidenten und Vorsitzender des
Finanzausschusses
Bußmann, Günter, Pfarrer
Eck, Richard, Direktor
Herb, August, Landgerichts-
direktor

} Schriftführer
der
Landessynode

Kley, Arnold, Amtsgerichts-
direktor i. R.
Krebs, Hermann, Industrie-
kaufmann
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer
v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor,
Vorsitzender des Rechtsausschusses

} Schriftführer
der
Landessynode

b) Von der Landessynode gewählte weitere Mitglie-
der des Ältestenrates:

Blesken, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter
(Akademie der Wissenschaften)
Debbert, Elfriede, Diplomvolkswirtin
Günther, Hermann, Schulrat
Hetzel, Dr. Helmut, prakt. Arzt
Jörger, Friedrich, Ingenieur

VI.

Ständige Ausschüsse der Landessynode

a) H a u p t a u s s c h u b

Schoener, Karlheinz, Dekan, Vorsitzender
Viebig, Joachim, Oberforstrat, stellv. Vorsitzender
Baumann, Christian, Pfarrer
Brändle, Karl, Schulamtsdirektor i. R.
Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor
Bußmann, Günter, Pfarrer
Eck, Richard, Direktor
Eichfeld, Arthur, Regierungsschulrat
Eisinger, Dr. Walther, Universitätsprofessor
Erb, D. Jörg, Oberlehrer i. R.
Findk, Dr. Klaus, Tierarzt
Gorenflos, Gottfried, Oberstudienrat, Pfarrer
Günther, Hermann, Schulrat
Herzog, Rolf, Oberstaatsanwalt i. R.
Hetzel, Dr. Helmut, prakt. Arzt
Leser, Gerhard, Pfarrer
Müller, Karl, Reg.-Vermessungsamtman
Naumann, Dr. Alfred, Physiker
Nölte, Gerhard, Mittelschullehrer

Rave, Hellmut, Pfarrer
Schmitt, Friedrich, Altbauer
Schneider, Wolfgang, Pfarrer
Steyer, Klaus, Pfarrer
Weis, Dr. Ingeborg, Oberstudiendirektorin
Ziegler, Gernot, Pfarrer
(25 Mitglieder)

b) R e c h t s a u s s c h u b

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor,
Vorsitzender
Herb, August, Landgerichtsdirektor
stellv. Vorsitzender
Baden, Max, Markgraf von, Land- und Fortwirt
Blesken, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der
Akademie der Wissenschaften
Fell, Helmut, Dekan
Fischer, Rupert, Dekan
Gessner, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor
Häffner, Fritz, Pfarrer

Herrmann, Oskar, Pfarrer
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R.
Krebs, Hermann, Industriekaufmann
Martin, Karl, Pfarrer
Müller, Willi, Pfarrer
Reiser, Walter, Apotheker
Schröter, Siegfried, Dekan
Schweikhart, Walter, Dekan
Treubel, Friedrich, Landwirt und Bürgermeister
 (17 Mitglieder)

c) Finanzausschuss

Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R.,
 Vorsitzender
Höfflin, Albert, Bürgermeister, MdL.,
 stellv. Vorsitzender
Barner, Schwester Hanna, Oberin
Berger, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat
Debbert, Elfriede, Diplomvolkswirtin

Gabriel, Emil, Industriekaufmann
Galda, Helmut, Pfarrer
Götsching, Dr. Christian, Reg.-Medizinaldirektor
Härzschen, Kurt, Sozialsekretär, MdB.
Hagmaier, Heinrich, Landwirtschaftsschulrat
Henninger, Otto, Bürgermeister
Hertling, Werner, Direktor
Hollstein, Heinrich, Pfarrer
Hürster, Alfred, Geschäftsführer i. R.
Jörger, Friedrich, Ingenieur
Kern, Daniel, Pfarrer
Michel, Hans-Günther, Pfarrer
Mölber, Emil, Werkmeister
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat
Schmitt, Georg, Dipl.-Kaufmann, Fabrikdirektor
Stock, Günter, Kaufmann
Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt
 (22 Mitglieder)

VII. Die Redner bei der Landessynode

	Seite
Adolph, Günther, Oberkirchenrat	134ff.
Altmann, Hans, Kammergerichtsrat	4f.
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt	
Präsident der Landessynode	3ff., 6ff., 9, 10ff., 14, 15ff., 25, 34, 35, 37, 38ff., 42ff., 44, 51ff., 57f., 59, 65f., 68ff., 74ff., 77ff., 82, 83, 86, 87f., 90ff., 94ff., 97f., 100, 102ff., 108ff., 112, 113ff., 118f., 120f., 123, 126ff., 131, 133f., 138ff., 141f., 143ff.
Baschang, Klaus, Pfarrer	39ff.
Baumann, Christian, Pfarrer	131ff.
Berger, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat	93f.
Blesken, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften	141f.
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat	70, 96, 98, 138
Brändle, Karl, Schulamtsdirektor i. R.	143
Bußmann, Günter, Pfarrer	8, 111, 112, 129
Debbert, Elfriede, Diplomvolkswirtin	7, 37f., 80, 144f.
Dinkler, Dr. Erich, Universitätsprofessor	44ff., 54, 55f.
Eck, Richard, Direktor	58f.
Eichfeld, Arthur, Regierungsschulrat	136
Erb, D. Jörg, Oberlehrer i. R.	108, 133f., 138
Fischer, Rupert, Dekan	52f., 127f.
Gabriel, Emil, Industriekaufmann	54, 77, 86f., 89, 91, 98, 112
Gessner, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor	145
Gorenflos, Gottfried, Pfarrer, Oberstudienrat	107, 108, 135, 137, 138, 143
Günther, Hermann, Schulrat	113f., 138
Gundert, Wilhelm, Oberkirchenrat	4
Häffner, Fritz, Pfarrer	80, 109, 126f., 128, 129
Härzschen, Kurt, Sozialsekretär, MdB	112f., 129, 139, 143
Hammann, Ernst, Oberkirchenrat	138
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Professor, Landesbischof	102, 114, 116ff., 129, 139
Herrmann, Oskar, Pfarrer	70, 88, 105ff., 111, 120, 128, 143
Herzog, Rolf, Oberstaatsanwalt i. R.	93, 95f., 121ff., 142f.
Höfflin, Albert, Bürgermeister, MdL	10, 15, 70, 71, 79, 88, 89, 90, 91, 97, 98, 107, 111, 119, 121, 142
Hollstein, Heinrich, Pfarrer	8, 70, 142

VIII

Huber, Dr. Franz, Domkapitular	4
Hürster, Alfred, Geschäftsführer i. R.	54, 79, 80, 91, 98, 127, 144
Jentsch, Adolf-Ulrich, Amtsgerichtsrat	5f.
Jörger, Friedrich, Ingenieur	8, 81, 139f.
Jung, Dr. Helmut, Oberkirchenrat	13f., 15, 78f.
Kühlewein, Gerhard, Oberkirchenrat	35ff., 39, 103f., 115, 137, 138f.
Leser, Gerhard, Pfarrer	70, 79, 107, 110f., 120, 135, 139
Löhr, Dr. Walther, Oberkirchenrat	25ff., 59ff., 71, 72, 80, 91, 102f.
Martin, Karl, Pfarrer	80f., 127
Michel, Hans-Günther, Pfarrer	74ff.
Müller, Karl, Reg.-Vermessungsamtman	115f.
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudien-	
rat	51f., 54, 68ff., 72ff., 77, 78, 88, 96, 111f., 113, 120, 127,
Müller, Willi, Pfarrer	129, 135
Nölte, Gerhard, Mittelschullehrer	54, 108, 127, 138, 140, 143f.
Rave, Helmut, Pfarrer	136
Schmitt, Friedrich, Altbauer	25, 71, 72, 89f., 98, 102, 103, 109, 113, 137f., 140
Schmitt, Georg, Dipl.-Kaufmann, Fabrikdirektor	96, 97, 139, 142
Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R.	7, 14, 88, 90, 139
Schneider, Wolfgang, Pfarrer	8, 15, 56ff., 70, 83ff., 86, 88, 90f., 96, 120
Schoener, Karlheinz, Dekan	102, 107, 112, 129, 130f., 138
Schroeter, Siegfried, Dekan	39, 108, 112, 114, 128, 129, 135
Schulz, Dr. Nathanael, Ministerialrat	90, 113, 123ff., 127
Schweikhart, Walter, Dekan	82f.
Stein, Hans-Joachim, Oberkirchenrat	104f.
Steyer, Klaus, Pfarrer	90, 144
Stock, Günter, Kaufmann	78, 79, 91, 119ff., 127, 142
Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt	77f., 96, 112, 113
Viebig, Joachim, Oberforstrat	14f., 55, 69, 71, 72, 77, 79, 80, 88f., 90, 91, 95, 96f., 98,
Weis, Dr. Ingeborg, Oberstudiendirektorin	107, 109, 115, 136, 137
Wendt, Dr. Günther, Professor, Oberkirchenrat	53f.
Ziegler, Gernot, Pfarrer	140f.
	100ff., 102, 103, 127
	80, 89, 91, 95, 109f., 127, 128, 129

VIII.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Seite

Abendmahl, Verwendung von hostienartigem Gebäck aus Brotmehl beim Heiligen . . . , Antrag der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim	15, 108f.
Agende I und Entwürfe zu Agende II (Bericht zu den Punkten des Hauptberichts für die Zeit vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1968; Gottesdienste neuer Art, Lektoren, Kindergottesdienst)	130f.
Älteste, Beschränkung der Amtszeit der . . . , Resolution des Evangelischen Jugendkonvents Pforzheim-Stadt	10f.
Älteste, Öffentlichkeit der Sitzungen der . . . , Resolution des Evangelischen Jugendkonvents Pforzheim-Stadt	11
Alkoholkranke, Heilstätte für . . . , Antrag der Evangelischen Stadtmission Heidelberg	75ff.
Amtstracht der Pfarrer	
Stellungnahme des Pfarrvereins	9
Antrag der Kandidaten des Petersstifts Heidelberg und Antrag der Liturgischen Kommission	12, 140ff.
Begräbnis und Begräbnisagende, Bericht von Oberkirchenrat Kühlewein über die Beratungen der Bezirkssynoden zur Lebensordnung des	35ff., 103f., Anlage 6
Berlin-Brandenburgische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	4f.
Bezirksjugendpfarrer, Teilnahme der . . . an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats mit beratender Stimme, Antrag der Bezirksjugendpfarrer	24f.
Biafra, Anerkennung von . . . , als selbständiger Staat, Antrag des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“	23, 109ff., 128ff.

Bilger, Dr. Harald, Berufung von ... in den Ausschuß „Entwicklungshilfe, kirchliche Mittel“	56
Bischofswahlkommission, Wahl eines nichttheologischen Mitglieds in die	8
Bischofswahlkommission, Wahl eines theologischen Mitglieds in die	7f., 11
Christliche Unterweisung und Erziehung (Bericht zu Punkt F des Hauptberichts)	133ff.
Commeniushaus, Studentenwohnheim in Heidelberg	72f.
Diakonische Stationen, Gehälter der Leiterinnen und Leiter der Antrag der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim	13, 77
Entwicklungshilfe, Zur Frage der Verwendung von Haushaltsmitteln für die Antrag der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim	13, 77f.
Erhöhung der Summe, über die die Kirchengemeinden ohne vorherige Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats verfügen können, Antrag der Bezirkssynode Müllheim	22, 80
Erwachsenenbildung (Bericht zu Punkt G VI des Hauptberichts)	139f.
Evangelische Kirche in Deutschland, Grußwort des Vertreters der Kirchenkanzlei der	4
Finanzausgleich, Bericht über den geplanten	86ff.
Finanzielle Teile des Hauptberichts (Bericht zu Abschnitt I des Hauptberichts)	66f.
Finanzielle Mittel der Landeskirche, Verteilung der Antrag des Ettlinger Konvents	69
Finanzlage der Gemeinden, Zur Antrag der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim und des Kirchengemeinderats Mannheim	13, 20f., 72ff.
Freiburger Diakonissenhaus, Anfrage über den Stand der Baumaßnahmen und der finanziellen Weiterentwicklung des	24, 68f.
Gaienhofen, Mädchenwohnheim bei dem Ambrosius-Blarer-Heim in	73f.
Gesangbuch, Information über die 18. Auflage des	103f.
Gemeindearbeit und Gemeindestruktur, neue Wege der Eingabe des Pfarrvikariats Freiburg-Landwasser	22f., 143
Grundordnung, Änderung der Antrag der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim	15
Grundordnung, Entwurf eines 2. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der	11, 121ff., Anlage 1
Haushaltspläne der Gemeinden, Mittel für Seminare und Rüstzeiten in den	69
Haushaltplan der Landeskirche für die Jahre 1970 und 1971	Anlage 4
Referat von Oberkirchenrat Dr. Löhr hierzu	25ff.
Kirchliches Gesetz über den Haushaltplan	12, 83ff., Anlage 4
Haushaltspläne der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für die Jahre 1970 und 1971	12, 93f.
Heinrich-Lanz-Krankenhaus in Mannheim, Bitte um Finanzhilfe	18f.
Hessen-Nassauische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	5f.
Informationspolitik der Kirchenleitung, Antrag der Synodenal Rave u. a.	66, 102ff.
Kappung der Kirchensteuer auf 4 Prozent bei Hochbesteuerten, Eingabe des Kirchengemeinderats Konstanz	15
Katholische Kirche, Erzbischöfliches Ordinariat in Freiburg, Grußwort des Vertreters	4
Kindergartenproblem, Bericht zum	74f.
Kirchenmitgliedschaft, Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die	11, 104f., Anlage 3
Kirchenmusiker, Besoldung und Arbeitsmöglichkeiten der hauptberuflichen Eingabe des Landesverbandes der evangelischen Kirchenmusiker Badens	20, 119ff.
Kirchenmusiker, Zuschüsse zum Besoldungsaufwand hauptamtlicher Antrag der Bezirkskantorentagung in St. Georgen	24, 119ff.
Antrag des Amtes für Kirchenmusik	24, 119ff.
Kirchenordnung, Entwicklung der . . . (Bericht zu Abschnitt K I und II des Hauptberichts)	105ff.
Kirchensteueraufkommen, Anteile der Kirchengemeinden am . . . vom Einkommen, Antrag des Kirchengemeinderats Pforzheim	19, 95ff.
Kirchensteuersenkung, Zur	
Anträge der Kirchengemeinderäte Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, des Kirchenbezirks Karlsruhe-Stadt und von Oberrechnungsrat i. R. Berggötz in Karlsruhe-Durlach	15ff., 20f., 22, 73, 95ff.
Vortrag von Oberkirchenrat Dr. Löhr hierzu	59ff.

Kirchensteuer und Spenden, Berichterstattung über Verwendung von ... Antrag von Pfarrer Leiser in Karlsruhe	11, 71f.
Konstanz, Studenten-Center in	72
Kultusministerium, Grußwort des Vertreters des	82f.
Landesbischof, zeitliche Befristung der Amtstätigkeit des	
Antrag des Dekanats des Kirchenbezirks Hornberg	21
Landeskirchenrat, Wahl eines theologischen Mitglieds in den	7f., 11
Lehrbeanstandungsverfahren, Eingabe des Pfarramts der Stephanusgemeinde Mannheim-Schönau-Nord und Blumenau	19f.
Lehrbücher für den Religionsunterricht	9
Lehrplangestaltung des Religionsunterrichts, Antrag des Diakonischen Werks	25
Lektoren, Tragen der Amtstracht, Antrag der liturgischen Kommission	12, 140f.
Mehrwertsteuer, Zur Frage der Rückerstattung der Antrag der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim	13ff., 72
Mitarbeitervertretung der kirchlichen Mitarbeiter, Antrag des Diakonischen Werks	25
Oberkirchenräte, zeitliche Befristung der Amtstätigkeit der Antrag des Dekanats des Kirchenbezirks Hornberg	21, 121ff.
Oberkirchenrat, Wahl der Mitglieder des . . . durch die Landessynode, Antrag des Dekanats des Kirchenbezirks Hornberg	21, 121ff.
Ökumene und Mission, Bericht des Ausschusses für	37f., 144
Ökumenische Trauungen, Vornahme von . . . Antrag des Pfarramts Meersburg	23, 109
Ordination, Legitimation des Landeskirchenrats zur Neuregelung des Zeitpunktes der . . . Antrag der Synodalen Wolfgang Schneider u. a.	66, 100ff.
Pfarrerbesoldung	10, 97f.
Rechnungsprüfungsausschuß, Bericht des	144f.
Religionsstunden, Reduzierung der . . . Antrag des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt	24
Religionsunterricht, Lehrplangestaltung des Antrag des Diakonischen Werks	25
Religionsunterricht, Vergütung für den	10
Renovation staatlicher Liegenschaftsgebäude, Antrag der Synodalen Leser u. a.	100
Renovierung kirchlicher Gebäude, Antrag der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim	17, 74
Sozialarbeiter der Evangelischen Gemeindedienste und der Evangelischen Landeskirche (Bezirksstellen der Diakonie), Antrag der Mitglieder des Evangelischen Gemeindedienstes Karlsruhe	23, 80f.
Taufe	
Anträge des Lebensordnungsausschusses II	24, 115ff.
Antrag von 22 Teilnehmern des Pfarrkollegs Görwihl	12, 108
„Die neutestamentlichen Taufaussagen und die exegetische Basis von Karl Barths Tauflehre“, Vortrag von Professor Dr. Dinkler, Heidelberg	44ff.
Aussprache über den Vortrag von Professor Dr. Dinkler	51ff.
Theologische Prüfungen, Ordnung der	12, 58f., Anlage 5
Vortrag von Pfarrer Baschang	39ff.
Theologischer Nachwuchs und Vikare (Bericht zu Abschnitt D des Hauptberichts)	131ff.
Umlagen der Kirchengemeinden, Wegfall der Antrag der Bezirkssynode Müllheim	22, 78f.
Urlaubsgeld für Pfarrer, Antrag des Religionslehrers Pfarrer Stroh in Osterburken	11, 70f.
Verwaltung, moderne, Einrichtung einer . . . in gemeindlichen und anderen kirchlichen Ämtern und Diensten, Antrag der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim	13, 77
Wählerliste, Eintrag in die . . . Resolution des Evangelischen Jugendkonvents Pforzheim-Stadt	11
Wahlordnung, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der kirchlichen	11, 126ff., Anlage 2
Wahlrecht, Herabsetzung des passiven und aktiven Resolution des evangelischen Jugendkonvents Pforzheim-Stadt	10
Eingabe des Evangelischen Pfarramts Mannheim-Rheinau-Nord	12f.
Wahlrecht, Wegfall der Wartezeit beim Umzug, Verkürzung oder Wegfall der Wartezeit, Eingabe des Evangelischen Pfarramts Mannheim-Rheinau-Nord	12f.
Waldenserkirche, Spende für die Antrag des Synodalen Kley	23f., 81
Weltmission, Heimatarbeit der	144
Zusatzversorgungsfonds der Landeskirche, Antrag der Kirchengemeinderäte Pforzheim und Mannheim	19, 21

Gottesdienst

bei der 8. Tagung der 1965 gewählten Landessynode am 26. Oktober 1969 in der Kapelle des Hauses der Kirche (Charlottenruhe) in Herrenalb

Predigt des Herrn Oberkirchenrats Gerhard Kühlewein

Text: Jesaja 51, Vers 9—16

(Die Abendlesung des Tages)

Wach auf, wach auf, zieh Macht an, du Arm des Herrn! Wach auf, wie vor alters zu Anbeginn der Welt! Warst du es nicht, der Rahab zerhauen und den Drachen durchbohrt hat? Warst du es nicht, der das Meer austrocknete, die Wasser der großen Tiefe, der den Grund des Meeres zum Wege machte, daß die Erlösten hindurchgingen? So werden die Erlösten des Herrn heimkehren und nach Zion kommen mit Jauchzen, und ewige Freude wird auf ihrem Haupte sein. Wonne und Freude werden sie ergreifen, aber Trauer und Seufzen wird von ihnen fliehen.

Ich, ich bin euer Tröster! Wer bist du denn, daß du dich vor Menschen gefürchtet hast, die doch sterben, und vor Menschenkindern, die wie Gras vergehen, und hast des Herrn vergessen, der dich gemacht hat, der den Himmel ausgebreitet und die Erde gegründet hat, und hast dich ständig gefürchtet den ganzen Tag vor dem Grimm des Bedrängers, als er sich vornahm, dich zu verderben? Wo ist nun der Grimm des Bedrängers? Der Gefangene wird eilends losgegeben, daß er nicht sterbe und begraben werde und daß er keinen Mangel an Brot habe. Denn ich bin der Herr, dein Gott, der das Meer erregt, daß seine Wellen wüten — sein Name heißt Herr Zebaoth —; ich habe mein Wort in deinen Mund gelegt und habe dich unter dem Schatten meiner Hände geborgen, auf daß ich den Himmel von neuem ausbreite und die Erde gründe und zu Zion spreche: Du bist mein Volk.

Liebe Brüder und Schwestern!

Es ist wie ein Notschrei, wie wenn Eingeschlossene an die Gitter hämmern oder an der verschlossenen Tür rütteln. Wach auf, wach auf! Gott, wo ist deine Macht?

Wenn man früher mit sogenannten Gottgläubigen gesprochen hat, so bejahten sie die Existenz Gottes, aber sie konnten mit Christus nichts anfangen. Heute wird Christus bejaht, mindestens als religiöser Helden, der die Freiheit der Unterdrückten anzeigt, aber Gott! Eine Illustrierte dieser Tage hatte als Schlagzeile oben auf dem ersten Blatt: Wo bleibt Gott? Gott schläft. So denkt und spricht man heute bestensfalls von Gott.

Wem wollen wir es übel nehmen in einer Welt, in der es immer noch Sklaven und Gequälte gibt, in der immer noch gehaßt und gehängt wird? Was hilft da ein unsichtbarer machtloser Gott, wo diese Welt von grundsätzlich umgepflügt und umgekrempt werden müßte. Was oftmals als Unglaube erscheint, ist nichts als der Schrei: Gott wo bist du?

Ich habe einen Film im Fernsehen gesehen, zwei junge Leute leben ihre neue Moral. Sie lieben sich und hassen sich vor Eifersucht. Sie geraten in Untiefen und Abgründe menschlicher Existenz. Sie erleben bedrückende Enttäuschungen an sich und an ihren Freunden. Sie sprechen wohl auch miteinander von Gott, aber er ist ihnen fern und verborgen. Sie haben nirgends einen Halt und finden keinen Weg als den selbstgewählten Tod. Erschütternd ihre letzten Worte voll quälender Anklagen auf Versäumnisse und Schuld. Man denkt an das Dichterwort: „Schrecklich im Nebel zu wandern, Leben ist Einsamsein, keiner kennt den andern, jeder ist allein.“

Der Schrei nach dem schweigenden Gott ist auch uns Christen nicht fremd. Wie oft scheint es, als hätte er seinen Arm zurückgezogen, als wäre sein Arm ermattet oder eingeschlafen. Selbst wenn wir zurückgreifen in die Geschichte: Warst du es nicht — warst du es nicht, der das Meer austrocknete, die Wasser der großen Tiefe, warst du es nicht, der du trotz aller Hindernisse dein Ziel bei mir erreicht hast; trotz dieses Rückgriffes beschleicht uns Mutlosigkeit und Unsicherheit, ja es will uns die Angst befallen „vor dem Grimm des Bedrängers“. Wir spüren, daß ein Wind aufkommt, ein Wind, der immer stärker und schärfer wird, ein Wind, der uns in das Gesicht schlägt. Sind die Tage der Kirche gezählt? Ist ihre Zeit vorüber und abgelaufen? Muß sich die Kirche übel oder wohl mit einem Ghettodasein bescheiden? Wo ist bei alledem der Arm des Herrn?

Nun, es liegt wahrhaftig nicht daran, welche Gestalt die Kirche in der Zukunft hat und ob ihr Frieden nach innen und außen beschieden ist; denn das können wir nicht machen. Es liegt auch nicht daran, ob das moderne Heidentum noch ein paar tausend oder hunderttausend Anhänger dazugewinnt; denn das können wir nicht hindern. Aber das ist allerdings entscheidend, ob auch wir anfangen an Gottes Macht zu zweifeln oder mithelfen ihn zu begraben, ob wir uns auch in die Verzweiflung und in das Alleinsein hineinmanipulieren lassen — oder ob wir allem Augenschein zum Trotz uns an seine feste und uralte Verheibung halten: „Ich bin der Herr dein Gott, der dich gemacht hat, der den Himmel ausgebreitet und die Erde gegründet hat.“

Er schweigt nämlich mitnichten, dieser Herr. Er ist kein stummer Götze. Und wir sind nicht auf unser Grübeln und Spekulieren angewiesen. Wir haben ein Faustpfand von ihm: sein klares Wort: „Ich habe mein Wort in deinen Mund gelegt.“ Sein Wort in der Schrift, die uns nicht ein ehrwürdiges Dokument

menschlicher Sehnsucht und menschlicher Vorstellungen von Gott ist, sondern vielmehr seine lebendige Stimme, sein mächtiges, fortwirkendes, fortzeugendes Wort, das uns wie ein helles Licht durch das Labyrinth seiner verborgenen Wege leitet. Dies Wort ist uns in den Mund gelegt, unser Mund anvertraut, damit wir, ohne uns um Widerstand und Feindschaft zu kümmern, bezeugen, was zu bezeugen uns befohlen ist. Dies Wort muß uns vom Mund in die Hand und Füße fahren, muß zur Tat der Liebe werden, damit sein Wort glaubwürdig ist in unserm Mund. „Nimm's Wort in die Faust“ hat Luther gesagt, „dann bist du nicht allein“ — das gilt in die vertikale und in die horizontale Richtung. Wir haben sein Wort und fügen hinzu sein Sakrament in Taufe und Abendmahl. Die Geheimnisse, die das Endliche umschließen, ahnen wir wohl, können sie aber nicht voll und ganz fassen. Noch weniger fassen wir je was und wer Gott ist. Aber Taufe und Abendmahl sagen uns, daß wir diesem Herrn gehören im Leben und im Sterben. Das soll uns genügen und genügt uns auch. Darum halten wir am Sakrament in allen Auseinandersetzungen um jeden Preis fest.

Aber es wird noch heller und klarer. Mit Faustschlägen gegen das verschlossene Himmelsgewölbe fing es in unserm Text an, aber es mündet in die Stille tiefster Geborgenheit. Aus der Verborgenheit

ist Geborgenheit, aus Finsternis der schützende Schatten der Hand Gottes geworden. „Ich habe dich unter dem Schatten meiner Hand geborgen.“ Es kann uns niemand verwehren an die Hände zu denken, die sich Kranken und Kindern aufgelegt haben, die sich am Kreuz ausgestreckt haben und durchbohren ließen. Wenn uns diese Hände wegdiskutiert oder von einer vermeintlichen Wissenschaftlichkeit weggenommen würden, dann bleibt es finstere Nacht, dann gibt es keine Antwort auf dunkle Nöte, dann hat der Dichter mit Recht das letzte Wort: „Jeder ist allein“.

Aber an einer Stelle, in der Heiligen Nacht ist es hell geworden. Da ist das Ungeheure und Unfaßbare geschehen, daß Gott selbst in menschlicher Gestalt zur Menschenwelt gekommen ist: Seit der Geburt Jesu Christi ist Gott nicht mehr der Unbekannte, nicht mehr dasrätselvolle Fragezeichen, er ist nicht mehr der Ferne, Verborgene, Unnahbare. In einem Menschenbruder kommt Gott zu uns. In ihm hören wir Gottes Herz schlagen. In seinen Händen sind wir geborgen und nicht mehr allein.

Gegenüber dieser Gewißheit ist alle Furcht und Beängstigung, ist der Haß und Widerstand wie Gras, das stirbt. Wir aber leben in die Zukunft hinein, getragen von seiner Verheibung: „Ich, ich bin es, der auch tröstet — euch mein Volk.“ Amen.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Ausprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ (Charlottenruhe) in Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 27. Oktober 1969, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung

- | | |
|--|------|
| Eröffnung der Synode | I. |
| Begrüßung | II. |
| Glückwünsche | III. |
| 1. Veränderungen im Bestand der Synode | IV. |
| 2. Verpflichtung der neuen Synodalen | |
| Entschuldigungen | V. |

VI.

- chführung von Nachwahlen:

 1. Wahl eines theologischen Mitglieds des Landeskirchenrats
 2. Wahl a) eines theologischen Mitglieds zur Bischofswahlkommission
b) eines nichttheologischen Mitglieds zur Bischofswahlkommission

Page 1

- ## **antragben:**

VIII

Referat zur Einführung in den Haushaltsplan für die Jahre 1970 und 1971 Oberkirchenrat Dr. Löhrl

IV

Bericht über die Ergebnisse der Beratungen der Bezirkssynoden zur Lebensordnung: „Das kirchliche Begräbnis“ und Begräbnis-Agende

8

X.

: SY

XI.

卷之三

I.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die erste Sitzung der 8. ordentlichen Tagung unserer 1965 gewählten Landessynode und bitte Herrn Prälat Weigt um das Eingangsgebet.

Prälat Weigt spricht das Eingangsgebet.

三

Präsident Dr. Angelberger: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Es ist mir eine große Freude, Sie alle hier in Herrenalb zu der 8. Tagung unserer im Jahre 1965 gewählten Synode begrüßen zu dürfen. Zu Beginn gilt mein Gruß Ihnen, meine lieben Konsynodalen. Wir haben, wie Sie aus der Fülle und der Art der Eingaben und Unterlagen bereits ersehen konnten, dieses Mal ein gerüttelt Maß zu erledigen. Möge uns ein fruchtbare und gedeihliche Arbeiten geschenkt werden. Außerordentlich bedaure ich, daß wir bei dieser Tagung wieder fünf Plenarsitzungen, also an jedem Tag eine Sitzung, halten müssen. Der Arbeitsanfall bedingt diese Maßnahme. Trotzdem hoffe ich, daß den Ausschüssen so viel Zeit bleibt, daß die Vorbereitung und Vorarbeiten für die einzelnen Punkte gründlich durchgeführt werden können, damit die Plenarsitzungen so gestrafft werden können, daß neben der Arbeit auch die Begegnung untereinander, die wir alle wünschen und deren wir bedürfen, im Verlauf unserer Tagung wieder möglich sein kann. Abschließend darf ich darauf hinweisen, daß wir dann am Donnerstag die zweite Steuersynode dieser Wahlperiode haben werden. Ganz besonders möchte ich unsere Brüder willkommen heißen, die nach ihrer Wahl durch die Bezirkssynode heute zum ersten Mal in unserer Mitte weilen. Mein herzlicher Willkommngruß gilt Ihnen, sehr verehrter Herr Landesbischof, mit den Herren Oberkirchenräten und den Herren Prälaten. In diesen Gruß schließe ich Herrn Militärdoktor Scheel ein. (Beifall)

dekan Scheel ein. (Beifall)
Bei meinem Gruß an die Herren Oberkirchenräte möchte ich insbesondere den seit fünf Monaten amtierenden, jedoch heute zum ersten Male in unserem Kreis anwesenden Herrn Oberkirchenrat Schäfer begrüßen. (Beifall!) Sehr geehrter Herr Oberkirchenrat, wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

und wünschen Ihnen auch heute nochmals für Ihr Dienen in Ihrem neuen verantwortungsvollen Amt Gottes reichen Segen.

Im Frühjahr 1968 haben wir beschlossen, die Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Teilnahme an den Synodaltagungen einzuladen. Dadurch soll bezweckt werden, eine möglichst einheitliche Entwicklung innerhalb der EKD und ihrer Gliedkirchen zu gewährleisten und die Möglichkeit zu geben, schon frühzeitig beabsichtigte Stellungnahmen zu Fragen des öffentlichen Lebens und ähnliche Verlautbarungen aufeinander abzustimmen. Bei den ersten beiden Einladungen gab es leider terminliche Schwierigkeiten. Heute darf ich Herrn Oberkirchenrat Gundert in unserer Mitte begrüßen. (Beifall!) Es ist schade, daß Sie, Herr Oberkirchenrat, leider nur kurz bei uns weilen können. Ich hoffe, daß trotz der Kürze der Zeit unserem Anliegen etwas Rechnung getragen werden kann. Haben Sie herzlichen Dank für Ihr Kommen. Wir wünschen, kommen Sie das nächste Mal etwas länger.

Ebenfalls zum ersten Mal ist ein Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg bei uns zu Gast. (Großer Beifall!) Mein inniger Gruß gilt Ihnen, Herr Domkapitular Dr. Huber. Wir freuen uns über Ihr Kommen in aufrichter Dankbarkeit. Sitzen wir doch in einem Boot und haben den gemeinsamen Auftrag, das Evangelium zu bezeugen und allen Menschen zu dienen.

Als liebe alte Freunde begrüße ich Herrn Präses Altmann aus Berlin (Beifall!) und Herrn Pfarrer Hermann aus Balingen, der leider nur am Mittwoch bei uns sein kann.

Für unsere hessische Nachbarkirche weilt Herr Amtsgerichtsrat Jentsch aus Darmstadt unter uns (Beifall!), und für die Synode von Kurhessen-Waldeck kommt heute abend Herr Pfarrer Götz aus Marburg zu uns. Ihr Kommen, meine lieben Freunde, ist nicht nur ein gewohntes Fortsetzen einer vieljährigen lieb gewordenen Tradition und wahrer Freundschaft, sondern auch der sichtbare Beweis für unsere Zusammenghörigkeit und unlösliche Gemeinschaft. Unter gleichzeitigem Dank für Ihr Kommen heiße ich Sie alle bei uns herzlich willkommen.

Falls einer unserer liebworten Gäste den Wunsch hat, ein Grußwort an uns zu richten, gebe ich hiermit Gelegenheit. — Herr Oberkirchenrat Gundert, bitte!

Oberkirchenrat Gundert: Herr Präsident, Herr Landesbischof, meine Damen und Herren! Im Namen der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland möchte ich Sie herzlich grüßen zu Ihrer Synodaltagung. Es ist, wie Herr Präsident schon sagte, bereits einige Zeit her, daß eine solche Einladung ergangen ist. Zu meinem Bedauern war es seither nicht möglich, daß einer unserer Referenten kommen konnte. Ich hoffe aber, daß dies in Zukunft regelmäßig der Fall sein wird. Wir sind von Seiten der Kirchenkanzlei der EKD sehr daran interessiert, engen Kontakt zu allen Landeskirchen zu halten, weil eine Fülle von Problemen vorliegt, die wir besser gemeinsam lösen. Der Kontakt beschränkt sich natürlich nicht auf die Teilnahme von Referen-

ten der Kirchenkanzlei an der Synode. Mit den Herren Oberkirchenräten in Karlsruhe und den Referenten bei uns in Hannover bestehen seit langer Zeit Kontakte auf allen möglichen Sachgebieten — um nur einige zu nennen: die Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirche, die Mission, die Bibelmission, die Kirchensteuerfragen und vieles andere. Eines dieser Probleme, nämlich das Mitgliedschaftsrecht, werden Sie ja bei dieser Synodaltagung behandeln. Auch diese Frage gehört zu denen, die man nur gemeinsam lösen kann.

So bin ich sehr dankbar, daß mir die Gelegenheit gegeben ist, hier an dieser Synode teilzunehmen. Ich hoffe, daß sich unsere Kontakte vertiefen werden, und wünsche Ihnen Gottes Segen zu Ihrer Tagung. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Herr Domkapitular, darf ich bitten!

Domkapitular Dr. Huber: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Mein kurzes Wort hat nur den einen Zweck, den ersten Zweck, Ihnen unseren aufrichtigen und herzlichen Dank zu übermitteln für diese Einladung zu Ihrer Landessynode. Wir wissen es wohl zu schätzen, besonders auch der Herr Erzbischof, daß wir über diese Tage bei Ihnen sein können. Ich glaube sicher — mindestens bei uns ist es so —, daß bei solcher Gelegenheit auch Auseinandersetzungen und Spannungen zutage treten werden, und es ist ein Zeichen des Bewußtseins unserer gemeinsamen Sache, daß Sie uns sogar daran ohne Vorbehalt teilnehmen lassen. Unseren herzlichen Dank für diese Einladung!

Ich möchte zweitens sagen, obwohl ich wenigen von Ihnen bekannt bin, fühle ich mich bei Ihnen nicht als Fremder. Ich fühle mich deshalb nicht als Fremder, weil wir dieselben Probleme haben und weil wir wahrscheinlich von Ihrer Synode, von dieser Beteiligung aller Schichten der Kirche etwas lernen können, und ich fühle mich ganz besonders deshalb nicht als Fremder bei Ihnen, weil Sie und wir in der heutigen Welt als eine vielfach angefochtene und bedrohte und in Frage gestellte Kirche dieselbe Aufgabe haben, nämlich das Evangelium zu bezeugen und den Menschen zu dienen, wie es schon in den Eingangsworten gesagt worden ist.

Ich wünsche also dieser Synode einen recht guten Erfolg und einen brüderlichen Dialog. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Bruder Altmann, bitte!

Präses Altmann: Hohe Synode, verehrte, liebe Brüder und Schwestern! Im Namen der von dem Herrn Präsidenten angeführten, heute noch nicht vertretenen Gliedkirchen der EKD danke ich Ihnen herzlich für die Einladung zu Ihrer Herbsttagung in Herrenalb. Ihr reichhaltiges Arbeitsprogramm gibt uns nicht nur Aufschluß über die starke und lebendige Aktivität Ihrer Gemeinden und Dekanate, läßt uns auch nicht nur teilnehmen an Ihren Sorgen und Wünschen, sondern zeigt auch eine ausgesprochene, im Zeichen der Arnoldshainer Konferenz freilich nicht überraschende Parallelität der Bestrebungen und Tendenzen in unseren eigenen Landeskirchen.

Die langjährige enge Verbundenheit Ihrer Landeskirche mit unserer Evangelischen Kirche in Berlin-

Brandenburg gibt mir, glaube ich, das Recht, diese Parallelität der Nöte und Besorgnisse — etwa, um Beispiele zu nennen — auf dem Gebiet der Taufe, aber auch der Kirchensteuer, nicht nur als eine gemeinsame Not, sondern auch als eine Verheißung für die weitere, gute und brüderliche Gemeinsamkeit der Ziele und Aufgaben anzusprechen.

Sie wissen, daß wir in Berlin-Brandenburg nach der Bildung des Bundes der evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik nun auch unsererseits vom östlichen Staat bedrängt und zur Trennung aufgefordert werden. Demgegenüber haben Kirchenleitung und Synode in Ost und West unzweideutig zu erkennen gegeben, daß sie an der Einheit im Rahmen unserer Regionalgesetzgebung festhalten wollen, die jedem Teil die erforderliche Freiheit zur Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages in seinem Gebiet einräumt. Der Verwalter des Bischofsamtes im Ostteil unseres Kirchengebiets, Generalsuperintendent Schönherz, hat dies dem dortigen Staatssekretär für Kirchenfragen, Seigewasser, erst kürzlich klar und offen erklärt. Die Erklärung ist hingenommen worden. Wir wissen, daß wir auf diesem Gebiet mit weiteren Anfechtungen rechnen müssen, und sind dankbar für Ihre Teilnahme und Ihre Hilfe gerade auch bei der erschwerten Kommunikation mit unseren Brüdern und Schwestern drüber.

Lassen Sie es bitte in diesem größeren Kreise bei solch kurzer Information sein Bewenden haben.

Ich möchte Ihnen zum Schluß die besonderen Grüße unseres Bischofs Dr. Scharf, unserer Synode und unserer Kirchenleitung sagen und Ihnen einen guten, gesegneten Verlauf dieser Tagung wünschen. (Beifall!)

Amtsgerichtsrat Jentsch: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich grüße Sie im Namen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Ihrer nördlichen Bruderkirche, recht herzlich. Ich tue dies gleichzeitig im Namen der Synode unserer Kirche. Wir haben ja die verfassungsmäßige Eigenart, daß die Präsidenten unserer Synode, drei Laien und zwei Pfarrer, gleichzeitig von amtswegen Mitglieder der Kirchenleitung sind und alle zwei Wochen an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen, dort auch nicht überstimmt werden können, so daß die Synode auch während der laufenden Arbeit außerhalb der Tagungen ständig präsent ist.

Der Unterschied zwischen unserer Arbeit und der Ihren hier springt sehr deutlich ins Auge, schon allein aus der äußeren Form. Unsere Synode ist erstens sehr viel größer als die Ihre. Wir sind über 200 Synodale, zumeist Laien. Aus jedem Dekanat werden zwei Laien und ein Geistlicher gewählt. Diese 200 Synodalen werden ergänzt durch etwa 20 Synodale, die von der Kirchenleitung berufen werden, auch gleiches Stimmrecht haben.

Ich weiß nicht, ob es Ihnen recht ist, wenn ich Sie einen kurzen Blick in unsere Synode tun lasse (zustimmender Beifall), ich bin darum gebeten worden, sonst würde ich es nicht tun.

Wir tagen in einer Großstadt, die sehr viel Unruhe mit sich bringt. Während Sie hier am Waldrand

in rechter Gelassenheit die Probleme angehen können (Heiterkeit!), springt die Unruhe bei uns aus der Großstadt in den Tagungsraum über. Die Verhandlungen unserer Synode werden durch Lautsprecher auf die Flure übertragen; viele Synodale halten es für richtig, diese Verhandlungen von draußen zu verfolgen (Lachen) und nur dann hereinzukommen, wenn sie etwas vom Podium aus sagen wollen. Das geschieht sehr viel.

Unsere 4. Kirchensynode ist mit Abstand die lebendigste Synode, die wir je gehabt haben. Ich glaube, es ist kein Synodaler, der nicht schon ein-, zwei- oder dutzendmal gesprochen hätte (Heiterkeit).

Die Aufstellung der Tagesordnung ist für den fünfköpfigen Synodalvorstand sehr schwierig. Mit Neid habe ich gesehen, daß Ihre Tagesordnung erst gestern Abend so weit zusammengestellt worden ist, daß man sie heute sieht. Unsere Tagesordnung ist seit Wochen unter Beschluß, so muß ich wohl sagen. Wir haben es für notwendig gehalten, diese Tagesordnung in einem besonderen Heft für Synodale noch einmal zu erläutern, das immerhin 30 Seiten stark geworden ist. Auch dieses Heft hat unsere kritischen Synodalen noch nicht befriedigt. Wir haben gestern ein zweites Heft herausgegeben, ein drittes Heft wird drei Tage vor Beginn der Synode folgen. Die Synode beginnt bei uns heute in zwei Wochen, und wir sehen ihr, wie ich gestehen muß, nicht ohne Bangigkeit entgegen. Unsere Synode hat ja auch eine recht starke Stellung, wie ich schon eingangs anzudeuten versuchte. Diese Bangigkeit liegt natürlich auch an der Schwere der inhaltlichen Probleme.

Was ich Ihnen bisher gesagt habe, waren mehr Äußerlichkeiten, die aber doch auch ein Spiegelbild der inneren Verfassung unserer Synode sind. Wir haben eine ganze Anzahl Damen dabei, einer unserer fünf Präsidenten ist eine junge Pfarrerin. Wir sind nicht wenig stolz darauf. Sie leitet die Synode mit großem Geschick.

Während wir hier in Herrenalb zusammensitzen, tagt in Hessen die sog. ASO, die Außer-Synodale Opposition, die uns vom ersten Tag unserer Wahl an begleitet hat. Wir haben noch nie getagt, ohne daß wir nicht mit Spruchbändern von der Balustrade herunter begrüßt worden wären, die dann je nach dem Gang der Verhandlungen auch inhaltlich geändert, abgerissen oder erneuert wurden, oder daß junge Leute am Eingang stehen, Flugblätter verteilen, Einfluß auf den Gang der Verhandlungen nehmen wollen und auch nehmen. Ich sage das nicht abwertend. Wir sind für diese wache Opposition auch dankbar, denn es sind aus den Reihen dieser jungen kritischen und sehr engagierten Christen auch schon eine ganze Menge guter Anregungen gekommen. Und die Lebendigkeit unserer Synode ist sicherlich auch zum großen Teil das Werk dieser jungen Leute. Wir sind dankbar dafür, daß unsere Kirche nicht nur kritisch betrachtet, sondern dadurch auch von engagierten jungen Christen mitgetragen wird. Ich glaube, das sollte uns Hoffnung machen.

Diese ASO hat von uns die Tagesordnung bekommen, die wir satzungsgemäß schon spätestens

6 Wochen vor Beginn der Tagung verschickt haben müssen; sie berät also zur Stunde in einem hessischen Kloster darüber, wie man uns nun — es wäre sicher zu banal gesagt — das Leben sauer machen will — oder etwas besser und freundlicher gesagt —, wie man uns Anregungen für diese... Verhandlungen geben will (Heiterkeit). Das sind nicht nur junge Theologiestudenten, es sind auch andere Fakultäten dort vertreten, es sind auch eine ganze Reihe junger Damen darunter. Sie benehmen sich ordentlich, man kann mit ihnen sprechen.

Das hat dazu geführt, daß wir in unserer hessischen Synode ihnen ganz offiziell einen ganzen Abend zur Verfügung stellen. Das tun wir schon seit geraumer Zeit. Wir tun das natürlich auch deshalb, um den jungen Leuten Gelegenheit zu geben, Dampf abzulassen, aber auch, um von ihnen zu hören, was man an uns auszusetzen hat. Diese Veranstaltungen finden im großen Plenarsaal statt. Wir bitten die Synoden, dazu dazubleiben. Und die meisten tun das auch und stehen den jungen Leuten Rede und Antwort. Wir reden leider oft aneinander vorbei und verstehen uns oft nicht, aber wir versuchen doch, aufeinander zu hören.

Unsere Synode, die wir jetzt vor uns haben, hat uns eine ganze Reihe von Problemen beschert. Die wichtigsten Gesetzesvorlagen kommen zum großen Teil als Initiativanträge aus der Synode heraus, und stammen nur zum geringsten Teil aus der Kirchenleitung, die in etwa Ihrem Oberkirchenrat entspricht.

In unserer Synode sind wohl ein Dutzend Ausschüsse gebildet worden, die sich alle möglichen Aufgaben gestellt haben, so daß wir vom Präsidium kaum nachkommen können. Eine dieser Aufgaben besteht etwa darin, eine neue Baukonzeption für die Kirche zu entwickeln. Es sind bereits Arbeitsergebnisse zustande gekommen. Wir bauen z. B. in Hessen keine Kirchen, jedenfalls keine Kirchtürme mehr, für das kommende Jahr ist nur noch ein reiner Sakralbau vorgesehen. Wir überlegen uns, ob der Bau von Kindergärten noch verantwortet werden kann. Stattdessen haben wir uns eine ganze Menge neuer Aufgaben gestellt, haben ein diakonisches Investitionsprogramm entwickelt, das etwa 130 Millionen DM verschlingen wird und seinen Schwerpunkt im Ausbau vorhandener Einrichtungen hat, usf.

Ein anderer Ausschuß etwa befaßt sich mit der Zusammenarbeit mit unserer nördlichen Bruderkirche Kurhessen-Waldeck in Kassel, die weithin unserer Hilfe bedarf. Das Pro-Kopf-Steueraufkommen dieser nördlichen Bruderkirche beträgt — ich sage es deshalb, weil der Vertreter noch nicht hier ist und es nicht selbst sagen kann — 36 DM im Jahr. Die Kirche ist nicht in der Lage, mit dem derzeitigen Steueraufkommen ihre Arbeit ordnungsgemäß zu versehen. Wir stellen ihr deshalb von Hessen-Nassau aus — uns geht es wesentlich besser — größere Beträge zur Verfügung. Wir haben außerdem in dieser Arbeitsgruppe bereits eine Kooperation oder Zusammenarbeit auf den verschiedensten Gebieten beschlossen, so etwa bei den Kirchenmusikschulen, dem EPD usw. Wir hoffen, auf diese Weise billiger und effektiver arbeiten zu können.

Andere Projekte der Kooperation stehen bevor und werden vielleicht schon in der kommenden Synode beschlossen werden.

Uns macht natürlich Kummer, daß andere Kirchen in der Steuerfrage andere Wege gehen müssen als wir. Wir können es uns jedenfalls im kommenden Jahr noch nicht leisten, unseren Steuersatz von 10 Prozent der Einkommensteuer zu kürzen. Wir würden sonst dieses eben angerissene Investitionsprogramm im diakonischen Bereich nicht erfüllen, und unsere Bruderhilfe für Hessen-Kassel nicht mehr leisten können. Wir haben deshalb der Synode vorgeschlagen, bei dem alten Steuersatz von 10 Prozent zu bleiben.

Ich danke Ihnen, daß Sie mir zugehört haben. Ich wollte Ihnen nur einen ganz kleinen Einblick geben in unsere hessischen Verhältnisse. Ich wünsche Ihrer Tagung einen guten Verlauf zum Wohl Ihrer Landeskirche und zur Ehre unseres Herrn. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Meine sehr verehrten Gäste! Ihnen allen sei herzlich gedankt für Ihre Worte des Grusses, Ihre persönliche Teilnahme an unseren Verhandlungen und Ihre guten Wünsche für unser Wirken auf dieser Tagung. Zugleich möchte ich mit diesem Dank bitten, unseren Dank ebenfalls an Ihre Kirchenleitungen und Synoden zu übermitteln für Ihre Entsendung zu uns und die überbrachten Grüße und Wünsche. Mit dem Dank verbinde ich zugleich für Ihre Kirchenleitungen und Synoden wie auch für Sie persönlich unsere herzlichen Segenswünsche.

III.

Heute vor einer Woche durfte unser Bruder D. Jörg Erb sein 70. Lebensjahr vollenden. Wir danken Ihnen, lieber Bruder Erb, herzlich für Ihre treue Kameradschaft und Ihr fruchtbare Wirken und wünschen Ihnen weiterhin viel Glück und stete Gesundheit sowie ungebrochene Schaffenskraft. Jederzeit Gott befohlen! (Allgemeiner großer Beifall!)

Unser Konsynodaler Härschel ist wieder Mitglied des Deutschen Bundestages geworden. Hierzu unsere herzliche Gratulation und auch unsere guten Wünsche für ein segensreiches Wirken. Im Hinblick auf die Wiederwahl muß er sich, wie soeben mitgeteilt wird, leider für die nächsten drei Tage entschuldigen lassen, denn er muß in Bonn sein.

IV, 1

Seit unserer letzten Tagung sind zahlreiche Veränderungen im Bestand unserer Synode eingetreten. Für Herrn Dekan Nübling, Müllheim, ist Herr Pfarrer Leser, Haltingen, von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Lörrach zum Mitglied unserer Synode gewählt worden. Herr Landesbischof hat Herrn Dr. Naumann, Physiker in Karlsruhe, zum Landessynodalen ernannt. Als Nachfolger für unseren am 16. April 1969 verstorbenen Bruder Stratmann hat die Bezirkssynode des Kirchenbezirks

Neckarbischofsheim Herrn Landwirt und Bürgermeister Treubel, Reichartshausen, die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Mannheim für Herrn Dekan Dr. Sick, Freiburg, Herrn Pfarrer Ziegler, Mannheim, die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Schopfheim für den in Ruhestand getretenen Dekan Leinert Herrn Pfarrer Steyer, Schlachtenhaus und die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim für Frau Dr. Borchardt Herrn Mittelschullehrer Nölte, Weinheim, zu Mitgliedern unserer Synode gewählt. Die Bezirkssynode des neuen Kirchenbezirks Überlingen-Stockach entsendet in unserer Synode als Theologen Herrn Pfarrer Kern, Stetten am kalten Markt und als Nichttheologen Herrn Markgraf Max von Baden.

Meine sehr verehrten Herren, wir beglückwünschen Sie zu Ihrer Wahl und begrüßen Sie in Ihrem neuen Amt. Für die Zeit Ihrer Zugehörigkeit zu unserer Synode wünschen wir Ihnen von Herzen alles Gute und ein jederzeit vertrauensvolles Zusammenarbeiten.

IV, 2

Darf ich Ihnen nun die feierliche Versicherung abnehmen und Sie bitten vorzutragen.

Die genannten Herren treten vor, die andern Synodalen erheben sich von ihren Sitzen.

Sie geben folgende feierliche Versicherung ab:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken bei der Landessynode, soviel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche an allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus, und mich an die Ordnung der Landeskirche zu halten.“

Sprechen Sie mir, bitte, gemeinsam die Worte nach: „Ich gelobe es.“ — Die Synodalen sprechen gemeinsam: „Ich gelobe es.“

Danke schön! —

Ich heiße Sie nun hiermit als Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten in unserer Landessynode willkommen. — Danke schön!

Die neu ernannten Synodalen gehen wieder auf ihre Plätze zurück.

Die Zuweisungen zu den Ausschüssen werden wir nach Besprechung mit unseren neuen Brüdern in der nächsten Plenarsitzung vornehmen.

V.

Leider mußten sich auch dieses Mal einige Brüder entschuldigen.

Infolge schwerer Erkrankung fallen leider die Brüder Gotthilf Schweihart und Herb aus, Ich glaube, auch in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich beiden Brüdern unsere besten Wünsche für eine baldige Genesung übermitte. (Allgemeiner Beifall!)

Herr Reiser ist wegen dringender geschäftlicher Angelegenheiten zur Zeit im Ausland und wird voraussichtlich nicht mehr rechtzeitig zurückkehren können.

Herr Dr. Hetzel kann aus beruflichen Gründen an der diesjährigen Tagung unserer Synode nicht teilnehmen. Er wünscht einen guten Verlauf.

Ebenfalls aus beruflichen Gründen mußten sich entschuldigen die Herren D. Brunner und Dr. Eisinger.

Für die ersten beiden Tage sind entschuldigt infolge beruflicher Inanspruchnahme die Herren Günther und Eichfeld sowie Dr. Götsching und, wie vorher bereits erwähnt, Herr Härschel. Aus gesundheitlichen Gründen kann Herr Feil voraussichtlich erst am Mittwoch oder Donnerstag bei uns sein.

Aus der Liste der Entschuldigungen konnten Sie ersehen, daß die Schriftführer bei dieser Tagung zwei Ausfälle hinnehmen müssen. Aus diesem Grunde hat Herr Krebs liebenswürdigerweise den technischen Dienst übernommen. Wir haben fünf Plenarsitzungen. Es ist deshalb nicht möglich, mit nur drei Schriftführern das Protokoll zu führen, und ich bitte Sie, gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 unserer Geschäftsordnung zuzustimmen, daß für den Verlauf dieser Tagung Herr Dr. Gessner als Schriftführer tätig sein und auch am Donnerstag das Protokoll führen kann. (Beifall!)

Ich danke Ihnen für Ihre Zustimmung.

VI.

Herr Dekan Leinert ist in Ruhestand getreten, er war theologisches Mitglied des Landeskirchenrats. Er war auch theologisches Mitglied der Bischofswahlkommission. In beiden Fällen muß eine Nachwahl durchgeführt werden. Unser bisheriger Konsynodaler Herbrechtsmeier ist zum Leiter der Realschule in Emmendingen ernannt worden und hat dort sehr schnell eine Wohnung finden und seinen Umzug dorthin durchführen können. Ein Nachfolger ist durch die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Kehl noch nicht gewählt worden, aber für uns ist es notwendig, eine Nachwahl in der Bischofswahlkommission durchzuführen. Diese Nachwahlen sind Gegenstand unseres nächsten Tagesordnungspunktes VI. Ich darf Sie, nachdem wir nun vier Jahre beisammen sind, bitten, die Vorschläge aus Ihrer Mitte zu geben. Wir waren im Ältestenrat übereinstimmend der Ansicht, daß nun jeder eigentlich jeden schon kennt mit Ausnahme der neuen Brüder natürlich und daß jeder auch weiß, wen er vorschlagen darf. Der Landeskirchenrat setzt sich zusammen aus dem Herrn Landesbischof, dem Präsidenten, den Synodalen Barner, Eck, Götsching, Hetzel, Höfflin, Bußmann, Schöner und bisher Leinert, den Herren Oberkirchenräten, den Herren Prälaten und Herrn Dr. Eisinger als Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. — Darf ich nun um Vorschläge zur Wahl bitten! — Fräulein Debbert.

Synodale Debbert: Ich würde Herrn Pfarrer Martin aus Karlsruhe vorschlagen, er ist aber leider nicht da.

Präsident Dr. Angelberger: Er kommt aber, er hat Karlsruhe bereits verlassen.

Synodaler Georg Schmitt: Ich schlage Herrn Pfarrer Hollstein vor!

Synodaler Jörger: Pfarrer Herrmann, Freiburg.

Präsident Dr. Angelberger: Und Herr Brändle! — Nicht — zieht zurück!

Darf ich dann hiermit schließen und um Wiederholung bitten.

Der Schriftführer Synodaler Krebs liest vor:
Pfarrer Martin, Pfarrer Hollstein und Pfarrer Herrmann.

Synodaler Hollstein: Ich bitte, meine Kandidatur zu streichen. Ich schlage von mir aus Pfarrer Herrmann vor. Einmal, weil Pfarrer Leinert aus Südbaden war und Südbaden vielleicht auf diese Weise dann wieder im Landeskirchenrat durch einen Pfarrer vertreten wäre. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Nun verlese ich die Mitglieder der Bischofwahlkommission.

Theologische Mitglieder: Bußmann, Walter Schweikhart, Gotthilf Schweikhart, Schröter, — und Leinert entfällt jetzt.

Darf ich um Vorschläge bitten?

Aus der Mitte: Pfarrer Rave.

Synodaler Bußmann: Ich schlage Herrn Gorenflos vor.

Synodaler Hermann Schneider: Schuldekan Michel.

Präsident Dr. Angelberger: Nichttheologische Mitglieder sind:

Jörger, Viebig, Günther, Höfflin, Möller und bisher Herbrechtsmeier.

Als Nachfolger für ihn erbitte ich Vorschläge.

Synodaler Bußmann: Ich schlage Herrn Stock vor.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Vorschläge? Das ist nicht der Fall. So darf ich Sie beim letzten Vorschlag fragen: Wären Sie mit der Wahl durch Akklamation einverstanden? Wer widerspricht? Niemand.

So stelle ich die Wahl von Synodalem Stock als nichttheologisches Mitglied zur Bischofwahlkommission zur Abstimmung. — Wer ist dagegen? Enthaltungen? Bei einer Stimmehaltung ist somit Herr Stock gewählt.

Nehmen Sie, Herr Stock, die Wahl an? (Synodaler Stock: Ich nehme die Wahl an!) Danke schön und zugleich herzliche Glückwünsche. (Beifall!)

Wir teilen nunmehr die Wahlzettel aus. Darf ich die Herren Gessner, Bußmann und Eck bitten, und zwar die Zettel in gelber Farbe für die Wahl zum Landeskirchenrat. Ich darf nochmals die Namen wiederholen: Pfarrer Martin und Pfarrer Herrmann. Ich bitte, die Wahl vorzunehmen. Darf ich bitten, die nächste Auseilung der Wahlzettel vorzunehmen, die rosa Stimmzettel für die Wahl zur Bischofwahlkommission für die Wahl des theologischen Mitglieds. Es sind vorgeschlagen die Herren Rave, Gorenflos und Michel.

Ich rufe den Punkt

VII, 1

der Tagesordnung auf mit den Bekanntgaben.

Zunächst darf ich einen Brief unseres hochverehrten Prälaten Dr. Maas verlesen:

Lieber Herr Präsident! Wieder hatten Sie die große Güte, mir die umfangreichen Vorlagen zur Herbst-

synode 1969 zusenden zu lassen, und das so zeitig, daß ich sie nun eine Woche lang studieren und mir viel Gedanken darüber machen konnte. Wie gerne nehme ich auch in der Ferne in Besinnung und Fürsprache an Ihren Aussprachen teil. Ich bewundere die feine Klugheit, die große Treue und die tiefgehende Erfahrung, mit denen die Grundordnung neu bearbeitet und wesentlich erweitert worden ist. Sie ist geradezu eine theologisch und praktisch bedeutungsvolle Arbeit geworden, die aus einer intensiven und sehr innerlichen Besinnung auf das Wesen der Kirche erstanden ist und sowohl der Synode als auch unseren Gemeinden neue Wege in die kommende Zeit weist. Und nun noch ein Zweites: Welch eine Fülle von Vorlagen zum Haushaltsplan und von Eingaben, die sich in ihm einordnen wollen, wurden Ihnen vorgelegt. Die Lektüre hat mich tief bewegt. Wie viel Sorge, ja auch Angst um die Erfüllung der großen Aufgaben unserer Landeskirche stehen hinter ihnen. Sie sind der Niederschlag vieler Überlegungen und Erfahrungen. Wie ernst müssen wir doch täglich unsere Kirche und ihren Auftrag nehmen; es geht für sie in dieser Zeit um Sein oder Nichtsein. Kann sie dem ihr gewordenen Ruf genügen? Das ist die große Frage. Wie viel liegt doch auf dieser Synode, damit sie vor dem Versagen und der Hoffnungslosigkeit bewahrt werde. Wie gilt es doch, zu lauschen auf Gottes Tritt und Gottes Stimme, daß sie doch mit allem, was sie redet und beschließt, Gott diene, und den Auftrag, der aus der kommenden Zeit auf sie zukommt, nicht verfehle, daß sie die Gemeinde neu rufe, und auch die Seele der Jugend in unseren Gemeinden, die einen neuen Rhythmus und einen neuen Stil verlangt, findet. Es kann einem heute ja nicht bloß aus äußerem, besonders finanziellen, sondern noch viel mehr aus inneren und innersten Gründen angst und bange werden. Wird in unserer lieben Kirche noch etwas wachsen? Diese Frage beschwert unser Herz. Wird es gelingen, das Gift des tiefeingefressenen Mißtrauens gegen das Kirchliche und damit gegen das Heilige zu überwinden?

In dankbarer Treue und Liebe bete ich für Sie und bete ich an mit Ihnen und grüße auch Sie und den Herrn Landesbischof und die verehrten Brüder im Oberkirchenrat und die lieben Synodalen aufs herlichste. (gez.) Hermann Maas. (Beifall!)

Ich werde den Dank, den Sie eben zum Ausdruck gebracht haben, noch im Laufe unserer Synodaltagung übermitteln.

Frau Dr. Borchardt schreibt am 4. Juli 1969:

Auf der Frühjahrstagung berichtete ich Ihnen, daß ich an der Herbstsynode möglicherweise nicht mehr teilnehmen können. Inzwischen haben Sie erfahren, daß wir im Frühherbst aus dem Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden fortziehen werden. Deshalb muß ich nun meinem vorläufigen Abschied einen endgültigen folgen lassen. Ich bitte Sie mit diesem Brief, meinen ganz besonderen Dank an Sie und alle Synodalen für die Zeit entgegenzunehmen, in der ich zu Ihnen gehörte. Es waren für mich außerordentlich anregende Jahre, in denen ich sehr viel gelernt habe und deren guten Ertrag für mich, so möchte ich sagen, ich nun mit mir nehmen kann. Ich habe sehr gerne mitgearbeitet und bin vor allem für die selbstverständliche synodale Kollegialität und Sachlichkeit dankbar, in der ich mitberaten und mitentscheiden konnte. Ich verabschiede mich von Ihnen und der Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden mit den

allerbesten Wünschen für die Arbeit besonders in naher Zukunft und bin mit herzlichen Grüßen Ihre (gez.) Ellen Borchardt. (Beifall!)

Herr Herbrechtsmeier schreibt unter dem 7. September 1969:

Mit Beginn des neuen Schuljahres bin ich als Rektor an die Realschule Emmendingen versetzt worden. Daher muß ich aus der Landessynode ausscheiden. Der Zweitkandidat bei der Wahl durch die Bezirkssynode im Jahr 1965 war Studienrat Schöfer aus Oberkirch. Da die Ferien mit dem Wohnungswechsel ausgefüllt waren und ich jetzt mit der Übernahme der Schule gerade zum Schuljahrsbeginn sehr belastet bin, wäre es mir angenehm, wenn schon bei der Herbstsynode mein Nachfolger teilnehmen könnte.

Die Sitzungen der Synode waren für mich persönlich ein unschätzbarer Gewinn, besonders durch das rücksichtsvolle und überaus freundliche Verhalten aller Mitglieder mir gegenüber.

Ich möchte Ihnen, Herr Präsident, den Mitgliedern des Oberkirchenrats und allen Synodalen dafür herzlich danken und damit den Wunsch verbinden für ein erfolgreiches Wirken in der Zukunft. Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener (gez.) Hartmut Herbrechtsmeier. (Beifall!)

Der Pfarrverein hat folgendes Schreiben am 3. Juni an mich gerichtet:

Ausgelöst durch einen Antrag der Kandidaten des Peterstifts an die Landessynode hat der Badische Pfarrverein in der Nr. 5 der Badischen Pfarrvereinsblätter kurzfristig eine Umfrage gehalten über die Meinung der Pfarrerschaft zur Frage Talar. Selbstverständlich war nicht beabsichtigt, eine umfassende Diskussion in Gang zu bringen, sondern einfach die Meinung zu testen. In überraschender Weise sind uns 682 Äußerungen zugegangen. Zu Ihrer und der Synode Informierung übergebe ich Ihnen anliegend die reinen Zahlen. Eine vorsichtige Interpretation bringt Nr. 6 1969 der Badischen Pfarrvereinsblätter. Mit freundlichem Gruß Ihr (gez.) H. Unholtz.

Ich will die Zahlen kurz bekanntgeben. Es ist untergliedert in Pensionäre, Vikare, Witwen, Pfarrer bis zu vierzig Jahren, Pfarrer über vierzig Jahre. Und nun die Unterabschnitte:

1. Beibehaltung des Talars:

Pensionäre	104
Vikare	12
Witwen	64
Pfarrer bis zu 40	83
Pfarrer über 40	287
 Gesamt	 550

2. Abschaffung des Talars:

Pensionäre	2
Vikare	13
Witwen	0
Pfarrer bis zu 40	28
Pfarrer über 40	13
 insgesamt	 56

3. Es soll dem einzelnen Pfarrer überlassen bleiben:

Pensionäre	6
Vikare	7
Witwen	7
Pfarrer bis 40	17
Pfarrer über 40	10

zusammen 47

4. Der jeweilige Ältestenkreis soll entscheiden:

Pensionäre	4
Vikare	1
Witwen	0
Pfarrer bis 40	9
Pfarrer über 40	12

Summe 26

5. Und schließlich: Die Synode möge entscheiden:

Vikare	1
Pfarrer bis 40	1
Pfarrer über 40	1

macht zusammen 3

(Große Heiterkeit!)

Im Verlauf der Frühjahrstagung wurde dieser Antrag behandelt. Auf Vorschlag des Hauptausschusses wurde die Liturgische Kommission um ihre Stellungnahme gebeten. Sie liegt vor. Hierüber wird der Hauptausschuß am Freitag in einem gemeinsamen Bericht mit dem Rechtsausschuß das Ergebnis mitteilen.

Der Rechtsausschuß hatte den Kleinen Verfassungsausschuß um Stellungnahme gebeten. Der Vortrag dieser Stellungnahme wird durch den Rechtsausschuß ebenfalls am Freitag erfolgen.

In unserer Sitzung vom 2. 11. 1968 hatten wir beschlossen, den Antrag der Religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften in den Bezirken Kehl und Lahr sowie den Antrag der Teilnehmer einer Arbeitstagung für Leiter fachdidaktischer Kurse in evangelischer Religionslehre in Odsbach — beide Anträge betreffen Lehrbücher für den Religionsunterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen — dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Überprüfung und weiteren Bearbeitung zuzuweisen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat die genannten Anträge dem Katechetischen Amt zur Überprüfung übergeben mit der Maßgabe festzustellen, welche Änderungen an den eingeführten Lehrbüchern „Der Gute Hirte“ und „Schild des Glaubens“ zu erheben seien, er hat dem Katechetischen Amt ferner den Auftrag erteilt, Lehrbücher für Grund-, Haupt- und Realschulen zu benennen, die geeignet erscheinen, zur wahlweisen Benützung neben den bisherigen Lehrbüchern für die genannten Schularten empfohlen zu werden.

Mit Bericht vom 20. Oktober 1969 legt der Evangelische Oberkirchenrat den nachfolgenden Bericht mit gutachtlichen Äußerungen vor, und wir bitten den Hauptausschuß, das Ergebnis auszuwerten und darüber im Verlauf der Plenarsitzung am Freitag zu berichten.

Ein Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. Oktober zur Frage der Besoldung der Pfarrer, hier einmalige Zahlung und folgende allgemeine Erhöhung:

Für die Landesbeamten ist demnächst die Zahlung einer einmaligen Zahlung von 300 DM zu erwarten. Wir bitten die Landessynode um Genehmigung, die einschlägige Regelung des Landes Baden-Württemberg und die wahrscheinlich folgende allgemeine Erhöhung der Bezüge auf die unter das Pfarrbesoldungsgesetz fallenden Personen entsprechend anzuwenden.

Sie wissen ja, daß wir die gesamten besoldungsrechtlichen Regelungen getroffen haben in Anlehnung an das staatliche Besoldungsrecht des Landes Baden-Württemberg. Deshalb die Bitte des Oberkirchenrates an Sie, ob Sie diesem Vorschlag zustimmen können. — Wird eine Aussprache gewünscht? — Herr Höfflin, bitte!

Synodaler Höfflin: Ich bin der Meinung, daß wir über das Problem grundsätzlich in der Richtung sprechen sollten, ob wir immer neu beschließen sollen, wenn sich solche Änderungen ergeben, oder ob wir nicht eine grundsätzliche Entscheidung herbeiführen sollen, daß wir solche Regelungen übernehmen. Zu diesem Zwecke wäre allerdings eine Vorberatung im Finanzausschuß notwendig. Deswegen würde ich darum bitten, dieses Schreiben dem Finanzausschuß zuzuweisen.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldung? — So darf ich die Aussprache schließen. Wer kann dem Begehrungen unseres Bruders Höfflin, eine allgemeine Aussprache im Finanzausschuß und eine Beschlusffassung hier im Plenum durchzuführen, nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — So dürfen wir den Finanzausschuß zunächst um Sachbearbeitung bitten.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 1969 hat der Oberkirchenrat zur Vergütung für den Religionsunterricht ausgeführt:

Anbei leiten wir Ihnen das Vorläufige kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vergütung für den Religionsunterricht vom 17. Juli 1969, VBlatt Seite 51, mit der Bitte zu, gemäß § 104 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung die Genehmigung der Landessynode herbeizuführen.

Sie haben alle in dem Umschlag gestern das Gesetz vorgefunden. Wer kann die Zustimmung nicht erteilen? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Zur Frage der Besoldung der Pfarrer hat der Evangelische Oberkirchenrat mit Schreiben vom 14. Oktober 1969 ausgeführt:

Durch das 9. Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 25. Juli 1969, GVBl. Seite 163, wurden die Grundgehälter und Ortszuschläge der Landesbeamten am 1. April 1969 um ca. 3 bis 7 Prozent erhöht. Der Landeskirchenrat hat am 19. Juni 1969, vorbehaltlich der Genehmigung der Landessynode, beschlossen, diese Erhöhung auf die Bezüge der Pfarrer und sonstigen Diener der Kirche, deren Besoldung am Landesbesoldungsgesetz orientiert ist, und auf die Bezüge der Versorgungsempfänger vom gleichen Zeitpunkt ab entsprechend

anzuwenden. Der monatliche Mehraufwand beträgt ca. 116 000 DM.

Wir bitten die Landessynode um Genehmigung gemäß § 55 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes.

Wer kann diese Genehmigung nicht erteilen? — Wer enthält sich? — Somit einstimmig angenommen.

Und nun noch eine Resolution des Evangelischen Jugendkonvents Pforzheim-Stadt vom 14. Mai. Herr Krebs als Schriftführer wird verlesen.

Schriftführer Synodaler Krebs liest vor:

Die 4. Vollversammlung des Jugendkonvents Pforzheim-Stadt beschloß am 14. Mai 1969 folgende Resolution an die Landessynode, die sich hauptsächlich auf eine Ausarbeitung des Arbeitskreises „kirchliche Wahlordnung“ des Jugendkonvents stützt.

1. Die Landessynode wird ersucht, das passive Wahlrecht auf 21 und das aktive auf 18 Jahre bis spätestens zur nächsten Ältestenwahl herabzusetzen.

V organg : Änderung des § 14 der Grundordnung der evangelischen Landeskirche in Baden, des § 16b GO sowie des § 8 der Wahlordnung der evangelischen Landeskirche in Baden (fortan WO).

Begründung : Im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt liegt das Durchschnittsalter der Ältesten bei 55 Jahren: Davon sind 79 Prozent über und lediglich 21 Prozent unter 45 Jahre.

Da Pforzheim auf Landesebene wohl keine altersmäßige Sonderstellung einnehmen dürfte, kann man diese Zahl mit geringen Abweichungen verallgemeinern. Es liegt auf der Hand, daß bei einem Altersschnitt von 55 Jahren die Jugend eindeutig unterrepräsentiert ist.

Da sich zur Zeit die Bundesregierung mit dem Gedanken einer Herabsetzung des aktiven Wahlrechts auf 18 Jahre befaßt und einige Landeskirchen nebst der katholischen Kirche diesen Schritt bereits vollzogen haben, liegt es nun an der Landessynode, die Jugend in Baden zu mündigen und gleichberechtigten Gemeindegliedern zu machen.

Der Vorwurf, die Jugend beteilige sich zu wenig am Gemeindeleben (so meinen 89 Prozent der befragten Pforzheimer Ältesten) ist kein stichhaltiges Argument. Denn gibt man der Jugend erst einmal die Gelegenheit, in der Gemeinde mitzubestimmen (zu wählen), so wird sich in dieser Beziehung doch einiges ändern. Es dürfte doch klar sein, daß die Jugend sich resignierend vom Gemeindeleben zurückzieht, wenn sie gar keine Möglichkeit hat, Einfluß auf das Gemeindeleben auf legalem Wege zu nehmen.

2. Die Landessynode wird ersucht, die Amtszeit der Ältesten auf 4 Jahre zu beschränken.

V organg : Änderung von § 19 (1) GO.

Begründung : Voraussetzung für ein lebendiges Gemeindeleben ist ein Ältestenrat, der den Veränderungen in der Gemeinde Rechnung trägt. Bei einer Amtszeit von 4 Jahren können diese Veränderungen bei der Wahl besser berücksichtigt werden. Dabei ist auch gewährleistet, daß ein Mitglied des Ältestenrates, das die Gemeindeinteressen nicht vertritt, nicht erst nach 6 Jahren durch

ein neugewähltes ersetzt wird. Durch eine Amtszeit von 4 Jahren wird die Gemeinde im Ältestenrat also besser repräsentiert.

Einige ganz „Ängstliche“ vertreten die Meinung, daß die fähigen Mitglieder des Ältestenrates dann vielleicht nicht mehr gewählt werden. Diese Befürchtung ist unbegründet, da die Arbeit dieser Ältesten den Gemeindegliedern bekannt wird und durch eine erneute Nominierung belohnt wird.

Eine eventuelle Mehrarbeit, die den Pfarrämtern dadurch entsteht, darf kein Argument für eine sechsjährige Amtszeit der Ältesten sein.

3. Die Landessynode wird ersucht, die Eintragung in die Wählerliste der Gemeinde aufzuheben.

Vorgang: Streichung der §§ 9 und 10 WO.

Begründung: Viele Gemeindeglieder scheuen den Weg zur Eintragung in die Wählerliste; aus welchen Gründen sei dahingestellt. Gerade diese Stimmen sind jedoch für die Wahl von großer Bedeutung, da es meist die kritischen sind. In der Praxis sieht es dann leider so aus, als beabsichtige man damit, unbequeme und kritische Stimmen von vornherein auszuschalten, zumal die Wahl oft nur von der Kanzel den Kirchgängern bekanntgegeben wird. Als Alternativlösung bietet sich an, daß in Zukunft jedes wahlberechtigte Gemeindeglied die Wahlunterlagen automatisch vor der Wahl zugeschickt bekommt. Dabei ist auch die Frage der Briefwahl grundsätzlich zu erwägen.

4. Die Landessynode wird gebeten, dafür zu sorgen, daß die Ältestensitzungen in Zukunft grundsätzlich öffentlich stattfinden. Außerdem wird die ausdrückliche Verankerung in der Grundordnung gefordert, daß die Protokolle der öffentlichen Ältestensitzungen jedem Gemeindeglied zugänglich sind.

Vorgang: Änderung bzw. Ergänzung von § 23 (5 und 6) GO.

Begründung: Oft findet ein Beschuß des Ältestenrates bei der Gemeinde keine offenen Ohren, weil die Gemeinde die „Vorgeschichte“ nicht kennt — oder aber der Beschuß wird erst gar nicht bekannt. Deshalb kommt die Arbeit der Ältesten — oft unberechtigt — in Mißkredit.

Diesem Ubel ist abgeholfen, wenn die Sitzungen des Ältestenrates grundsätzlich öffentlich sind, wie es bereits in der Landes- und Bezirkssynode (siehe § 97 (2) und § 77 (1) GO) praktiziert wird. In diesem Sinne äußerten sich auch 50 Prozent der befragten Pforzheimer Ältesten. Die Sitzungen können dann selbstverständlich bei besonderen Debatten unter Ausschuß der Öffentlichkeit stattfinden, wenn die Mehrheit der Ältesten einen entsprechenden Beschuß faßt.

Präsident Dr. Angelberger: In dieser Resolution sind im wesentlichen Punkte angeschnitten, die bereits Gegenstand der Beratungen des Kleinen Verfassungsausschusses waren, die ja auch ihren Niederschlag in dem Änderungsentwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Grundordnung gefunden haben. Ich schlage vor, wie ich es in einigen anderen Fällen auch tun werde, daß wir den Inhalt dieser Resolution dem Rechtsausschuß übergeben, damit alle Wünsche später, bei der endgültigen Berichterstattung, mit übernommen werden können. Sind Sie damit einverstanden? (Allgemeine Zustimmung!) Danke!

VI.

Ehe ich nun zum zweiten Teil dieses Tagesordnungspunktes komme, darf ich die Wahlergebnisse bekanntgeben:

Die Wahl zum Landeskirchenrat:

abgegeben	54 Stimmen,
Herrmann	33 Stimmen,
Martin	16 Stimmen,
ungültig	5 Stimmen.

§ 30 unserer Geschäftsordnung schreibt vor: „Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.“ Dies ist der Fall. Ich darf Sie, Herr Herrmann, fragen, ob Sie die Wahl annehmen. (Synodaler Herrmann: Ich nehme die Wahl an.) (Beifall!) Danke schön und herzliche Glückwünsche.

Bei der Wahl zur Bischofswahlkommission sind ebenfalls

54 Stimmen abgegeben worden. Es entfielen
21 Stimmen auf Herrn Gorenflos,
14 Stimmen auf Herrn Rave,
15 Stimmen auf Herrn Michel,
4 Stimmen waren ungültig.

Nach den Bestimmungen unserer Geschäftsordnung, § 4 Absatz 2, Satz 2, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die meisten Stimmen hat Herr Gorenflos erhalten. Ich darf Sie fragen, nehmen Sie die Wahl an? (Synodaler Gorenflos: Ich nehme die Wahl an.) Ebenfalls herzlichen Glückwunsch! (Beifall!)

VII, 2

Ich komme nun zu den allgemeinen Eingängen und den Vorschlägen des Ältestenrates für die Zuteilung an die Ausschüsse. Als

1. die Eingabe des Pfarrers Heinz Storch, Religionslehrer in Osterburken. (Vgl. gedrucktes Protokoll: Frühjahr 1969, Seite 17) im Frühjahr bereits dem Finanzausschuß übergeben. Hierzu wird der Bericht am Mittwoch abgegeben werden.

Ebenfalls wird der Finanzausschuß berichten zu

2. Antrag des Pfarrers Leiser in Karlsruhe. (Vgl. gedrucktes Protokoll: Frühjahr 1969, Seite 17.)

3. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines 2. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung. Mit der Vorbereitung werden Hauptausschuß und Rechtsausschuß beauftragt.

4. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung. — Hier geht die Bitte an den Rechtsausschuß.

5. Eine weitere Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur „Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft“. — Um die Vorbereitung wird der Rechtsausschuß gebeten.

Anlage 1 Anlage 2

Anlage 3

6. Eine Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Ordnung der theologischen Prüfungen. — Sie haben in Ihrem Umschlag eine Neufassung (auf gelbem Papier) vorgefunden. Die Vorbereitung wird der Hauptausschuß übernehmen.

7. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1970 und 1971 — Entwurf eines Haushaltsgesetzes für die Jahre 1970 und 1971. — Die Vorberatungen und Vorbereitungen übernimmt der Finanzausschuß ebenfalls auch hinsichtlich

8. der Haushaltspläne der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für die Jahre 1970 und 1971.

9. Antrag der Liturgischen Kommission vom 24. 4. 1969.

Die Liturgische Kommission beantragt folgende Änderung des Lektorengegesetzes von 1962:

Der Wortlaut in § 6, 4 wird durch folgende Fassung ersetzt: „Der Lektor trägt bei seinem Dienst die vorgeschriebene Amtstracht“ (cf. Pfarrerdienstgesetz von 1962 § 49, 1).

Das wird erledigt werden mit dem Bericht zu dem Antrag der Kandidaten des Peterstifts, wie ich bereits vorhin schon mitgeteilt habe. Also gemeinsame Vorbereitung der beiden Ausschüsse und auch gemeinsamer Bericht. Unter

10. haben wir einen Antrag von 22 Teilnehmern des Pfarrkollegs Görwihl (5.—13. Mai 1969) zur Frage der Taufe.

Wir halten sowohl die Kindertaufe als auch die Mündigentaufe für mögliche und legitime Formen heute zu verantwortender Taufpraxis, wobei keine der beiden Formen alleinige Berechtigung beanspruchen darf. Wir bitten deshalb, die Grundordnung unserer Landeskirche und die Lebensordnung zur Taufe so abzuändern, daß man künftig zwischen Kindertaufe und Aufschub der Taufe frei wählen kann.

Begründungen und Erläuterungen

1. Neutestamentliche Begründung der Kindertaufe. Kindertaufe ist nach dem Neuen Testament möglich und theologisch legitim. Ihre Zulässigkeit ist in dem bei aller Vielfalt der Anschauungen gemeinsamen Taufverständnis des Neuen Testaments implizit enthalten: Ist die Taufe Unterordnung unter die Herrschaft Christi und Eingliederung in den Leib Christi, so ist sie auch an Kindern vollziehbar, deren Eltern zum eschatologischen Gottesvolk gehören. Man beachte in diesem Zusammenhang noch drei Fakten:

a) Paulus kennt im Unterschied zu Lukas keine Vordnung des Glaubens vor die Taufe.

b) Es gibt im Neuen Testament zwar ausführliche christliche Unterweisungen für Getaufte, aber kaum Ansätze für eine Unterweisung von Taufanwärtern.

c) Die sogenannten Haustafeln im Epheser- und Kolosserbrief reden Kinder „im Herrn“, das heißt als Getaufte an; sie machen damit zumindest für die nachpaulinische Zeit den Vollzug der Kindertaufe in der Urchristenheit wahrscheinlich.

2. Neutestamentliche Begründung der Mündigentaufe.

Die Taufe eines Mündigen ist die andere legitime Gestalt des Taufvollzugs, die vom genannten neutestamentlichen Taufverständnis aus möglich ist. Denn die Taufe bedeutet als Realisierung der Zugehörigkeit zum gegenwärtigen Christus für die Gemeinde des Neuen Testamentes dasselbe, was für die Jünger vor

Ostern die Nachfolge Jesu bedeutet hat. Daß die Taufe in die Nachfolge Jesu stellt, kommt besonders deutlich und angemessen zum Ausdruck, wenn sie als Mündigentaufe vollzogen wird. Diese legitime Linie neutestamentlichen Taufverständnisses wird sichtbar in der Vorordnung des Glaubens vor die Taufe bei Lukas; sie wird ausgezogen mit der Praxis der Mündigentaufe, die neben der Kindertaufe bis zum 4. Jahrhundert zeitweilig eine bedeutsame Rolle spielte.

3. Gemischte Taufpraxis als Erfordernis der gegenwärtigen Situation.

Mit dem Ende der Epoche, in der das Christentum in allen Lebensbereichen selbstverständliche Geltung besaß, ist uns die Missionssituation der Kirche aufs neue bewußt geworden. Dieser Lage wird man auf die Dauer nur mit einer gemischten Taufpraxis entsprechen können. Wir halten eine solche Neuordnung der Taufe keineswegs für ein „Allheilmittel“ der Kirchenreform. Aber eine Zementierung der gegenwärtig gültigen Taufordnung würden wir als eine verhängnisvolle Fehleinschätzung der Lage und als eine Gewissensbelastung empfinden. Wir halten die vorgeschlagene Änderung unserer Taufordnung für dringlich und weisen darauf hin, daß Adolf Schlatter bereits im Jahre 1911 das heute umso mehr Erforderliche klar erkannt hat:

„Das für den Taufakt erforderliche gute Gewissen ist damit noch nicht geschaffen, daß wir sagen: wir wollen die Volkskirche, also taufen wir die Kinder... Jedenfalls hat die Kirche keinen Anlaß, die gegenwärtige Taufpraxis ängstlich festzuhalten, als wäre sie eine unentbehrliche Bedingung ihres Bestandes. Der Lage wäre es wohl am meisten angemessen, wenn wir wieder die gemischte Taufpraxis bekämen, wie sie in der Kirche des römischen Reichs vorhanden war, wo die Taufe Erwachsener und die von Kindern nebeneinander bestanden. Es wäre für die Gemeinde und die ganze Taufpraxis eine wesentliche Förderung, wenn sich je und je nicht nur Kinder, sondern auch Männer zur Taufe einfänden, die sie mit eigenem Wissen und Willen begehrten und zu sagen vermögen, warum sie sich an Christus wenden.“
(Ad. Schlatter, Das Christliche Dogma 1911 S. 465 u. 467 f)

4. Zur Gestaltung der gemischten Praxis gehen unsere Gedanken in eine doppelte Richtung:

a) Dem Vollzug jeder Kindertaufe sollte eine gründliche Taufunterweisung vorausgehen.

b) Bei Taufaufschub sollte eine Segnung bzw. Darbringung des Kindes vorgesehen werden. Die Liturgie dieser Handlung muß deutlich aussprechen, daß es sich nicht um die Taufe oder einen Taufersatz handelt und daß die Eltern die christliche Unterweisung ihres Kindes bejahen, in der Hoffnung, daß es sich später selbst zur Taufe entschließt.

Diesen Antrag übergeben wir dem Hauptausschuß mit der Bitte um weitere Sachbehandlung. Es folgt

11. Eingabe des Evangelischen Pfarramtes Mannheim-Rheinau-Nord (Sporwörthsiedlung) vom 28. 5. 1969: Änderung der Grundordnung in §§ 14 und 16.

Der Altestenkreis Mannheim-Rheinau-Nord (Sporwörthsiedlung) hat in seiner Sitzung am 20. 5. 69 beschlossen, folgende Eingabe bei der Landessynode zu machen:

1. Das aktive bzw. passive Wahlrecht möge auf 18 bzw. 21 Jahre heruntergesetzt werden. (§§ 14 bzw. 16 (1) b)

2. Die Wartezeit bis zur Wahlberechtigung bei Umzug möge verkürzt werden oder ganz wegfallen (§ 16 (1) c).

Diese hat Änderungswünsche zur Grundordnung zum Gegenstand. Hier wird so verfahren wie bei der Resolution Pforzheim-Stadt. Wir übergeben das Material dem Rechtsausschuß zur späteren Sachbehandlung bei der endgültigen Berichterstattung. Es folgen nun zwei Anträge,

12. Antrag der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim vom 1.—3. 6. 1969 zur Finanzlage der Gemeinden,

Die Landessynode wolle beschließen:

Vor einer Senkung der Kirchensteuer wird die drückende Finanznot vieler, insbesondere bedürftiger Gemeinden dadurch behoben, daß

1. die Gehälter der Leiterinnen und Leiter der diaconischen Stationen von der Landeskirche getragen werden (siehe Ortskirchensteuergesetz Art. 2, Ziffer 2, Satz 3)
2. Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, diaconische Stationen und Kirchen, die bisher nicht oder unzureichend erneuert wurden, mit landeskirchlichen Mitteln sachgerecht renoviert werden;
3. Kirchliche Gebäude, bei denen der Staat oder andere baupflichtig sind, zunächst mit landeskirchlichen Mitteln sachgerecht renoviert und die Mittel später nach Vereinbarung vom Baupflichtigen zurückgefordert werden;
4. daß in gemeindlichen und anderen kirchlichen Ämtern und Diensten eine moderne Verwaltung eingerichtet wird.

Begründung

a) Das Kirchensteueraufkommen kann nicht angesehen werden als landeskirchliches Geld im Sinne eines Fonds, über den Landessynode und Kirchenleitung beliebig verfügen, sondern es ist ein Aufkommen aus Steuergeldern der Gemeindeglieder, an das die Kirchengemeinden in gegenseitiger Hilfe für die Einrichtungen und Gebäude Rechtsansprüche haben (siehe Art. 2 des Ortskirchensteuergesetzes vom 21. 1. 1952).

b) Der schlechte Zustand vieler Gebäude, bei denen der Staat oder andere baupflichtig sind, liegt auf der Hand. Es geht hier darum, daß die Kirchensteuer nicht eher gesenkt wird, bis auch diese Gebäude in einen sachgerechten Zustand versetzt werden. Sollte der Staat seine Mittel über eine längere Zeit verteilen wollen, müßte die Kirche, deren Steuermittel zur Hilfe der Gemeinden bestimmt sind, eingreifen. Die Kirche muß in diesem Falle ihre Mittel vorsichtig einsetzen und durch ein Abkommen mit den Baupflichtigen die spätere Rückzahlung der Mittel erwirken.

c) Es gibt Gemeinden, für die der Kauf einer Schreibmaschine oder einer zweckmäßigen Akteneinrichtung unerschwinglich ist.

13. Antrag der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim vom 1.—3. 6. 1969 zur Frage der Verwendung von Haushaltsmitteln für die Entwicklungshilfe.

Die Landessynode wolle vor einem Besluß, Prozente der Haushaltsplanmittel für die Entwicklungshilfe einzusetzen, prüfen, ob dies mit der Zweckbestimmung der Kirchensteuer übereinstimmt. Das gleiche gilt für alle kirchlichen Fonds.

Begründung

Entwicklungshilfe gehört zu den Aufgaben der (Gesellschafts-) Diakonie, die eine Antwort auf die Verkündigung darstellt und nicht gesetzlich erzwungen werden kann, schon gar nicht von Kirchengliedern,

die dazu nicht willens sind. Freiwilligkeit ist unerlässlich. Brot für die Welt — planmäßig eingesetzt und von Finanzexperten verwaltet — ist der rechte Weg. Über diesen neuen Weg kirchlicher Arbeit, wie über die Intensionen von Uppsala sollte eine intensive Diskussion in breiter, wirklicher Öffentlichkeit von der Kirchenleitung initiativ geführt werden.

Die nicht ernsthaft bestrittene Bereitwilligkeit zur Kirchensteuererziehung wird gestärkt durch Einsichtigkeit und Darlegung kirchlicher Planungen und Darstellung bisheriger Ausgaben und Investitionen.

In beiden Fällen geht unsere Bitte um Vorbereitung an den Finanzausschuß.

14. Antrag der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim vom 1.—3. 6. 1969 zur Frage der Rückerstattung der Mehrwertsteuer in bestimmten Fällen.

Die Landessynode wolle den Evangelischen Oberkirchenrat beauftragen, Verhandlungen mit dem Staat einzuleiten, daß die Mehrwertsteuer bei Bauten, die gemeinnützigen Zwecken dienen, nach der Schlüsseleistung zurückgestattet wird.

Begründung

Es ist davon auszugehen, daß der Staat gemeinnützige Einrichtungen fördert. Das steht im Widerspruch damit, daß erhebliche Summen bei solchen Bauten als Mehrwertsteuer, wie beim Betrieb solcher Einrichtungen als Lohnsteuer, vom Staat abgeschöpft werden.

Durch Rückerstattung solcher Steuern an die Träger würde der Staat auf Gewinn aus sozialen Einrichtungen verzichten.

Hier wird Herr Oberkirchenrat Dr. Jung uns eine Erklärung geben. Darf ich Sie bitten?

Oberkirchenrat Dr. Jung: 1. Die Frage der Antragsteller trifft ein Grundsatzproblem, das seit langem in der evangelischen und — wie wir aus dem kürzlichen Gespräch in dieser Sache bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe erfuhren — auch in der katholischen Kirche diskutiert wird.

Ist der Staat gut beraten, wenn er von ihm geförderte gemeinnützige Unternehmen dadurch belastet, daß Leistungen an diese Unternehmen mit einer Staatssteuer belastet sind? Mit dieser Grundsatzfrage hat man sich nicht erst seit der Einführung der Mehrwertsteuer auseinandergesetzt, diese änderte im Letzten nur das System: Auch bislang war ein gemeinnütziges Unternehmen im Rahmen der allgemeinen Kosten aus erhaltenen Leistungen oder Lieferungen mit der Umsatzsteuer — allerdings unausgewiesen — belastet.

2. Im steuerrechtlichen System muß die von den Antragstellern genannte Frage dahin präzisiert werden: Hat der Gesetzgeber diese Belastungen erkannt und gewollt, bzw. hat er Tatbestände geschaffen, die derartige gemeinnützige Unternehmen bewußt steuerlich gegenüber anderen Einrichtungen bevorzugen? Beide Fragen sind zu bejahen; die letztere insbesondere im Hinblick darauf, daß gemeinnützige Unternehmen aus eigenen Leistungen weitgehend von Steuertatbeständen freigestellt sind, z. B. von der Grunderwerbsteuer, Grundsteuer und soweit es sich um die hier in Frage kommenden Einrichtungen handelt — die Antragsteller haben insbesondere auch Kindergärten im Blick — auch deren Umsätze von der Mehrwertsteuer befreit.

3. Das Beispiel „Kindergarten“ — ich darf übrigens auf die Anregungen des hessen-nassauischen Gastes hinweisen — macht die Problematik in einer besonderen Weise deutlich: Mit dem Betrieb eines Kindergartens übernimmt der Träger — eine evangelische Kirchengemeinde — eine Aufgabe am Kleinkind, das nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz primär dem Staat zukommt. Diese Überlegung macht die Frage der Antragsteller um so begründeter. Allerdings läßt sich der Umfang der Steuerbefreiung — oder wie es hier heißt — der Rückerstattung nicht nur auf mögliche Bauaufwendungen beschränken, sondern es müßten sämtliche Geschäfte des täglichen Lebens zu Gunsten und zu Lasten eines gemeinnützigen Unternehmens berücksichtigt werden. Daraus wird deutlich, wie komplex die Probleme sich darstellen.

4. In der Rechtssystematik steuerlicher Tatbestände stellt sich die Frage so: Gibt es eine Regelung im Rahmen des Umsatzsteuerrechts (von der Lohnsteuerfrage darf ich absehen), die eine effektive Steuerbefreiung bedeuten würde?

Hier bietet sich die Bestimmung des § 10 des Umsatzsteuergesetzes an, nach dem eine Steuerbefreiung dann eintritt, wenn „dem Unternehmer Zuschüsse aus öffentlichen Kassen zugewendet werden“.

Nicht unproblematisch ist, ob in diesem Sinne etwa die Landeskirche eine öffentliche Kasse führt. Diese Frage wird im Grundsatz vom Bundesfinanzministerium nicht bestritten.

Aber selbst wenn man davon ausgeht, daß die Landeskirche den Kirchengemeinden z. B. für den Bau eines Kindergartens die von der Landessynode beschlossene finanzielle Unterstützung als Zuschüsse bzw. als Darlehen „aus öffentlicher Kasse“ zuweist, ist damit der Befreiungstatbestand des § 10 nicht erfüllt. In § 10 geht es ausschließlich darum, daß dem Unternehmer, d. h. in unserem Beispiel dem Bauunternehmer, aus einer in seiner Person begründeten Ursache dieser Zuschuß zukommen muß. Die Leistung an die Kirchengemeinden erfüllt dieses Moment nicht, sie bedeutet, daß der Leistungsberechtigte diese Zuwendung erhält.

5. Man muß hier die Frage stellen, ob eine andere Entscheidung getroffen werden kann, wenn diese Beträge (von der Landeskirche oder aus dem Landesjugendplan usw.) dem Unternehmer unmittelbar überwiesen werden. Hierzu hat sich das Bundesfinanzministerium am 29. 4. 1969 geäußert: Dieser Vorgang ist lediglich eine Zahlungsmodifikation, an der grundsätzlichen Entscheidung ändert sich nichts, d. h. der Befreiungstatbestand des § 10 kommt nicht zum Zuge.

6. Es bleibt noch eine Überlegung, ob es sich hier um einen Härtefall (den das Umsatzsteuergesetz wie auch das Einkommensteuerrecht kennt) oder um einen Fall handelt, der im Wege der Billigkeit zu entscheiden wäre. Hier könnte § 131 der Abgabenordnung eine Möglichkeit eröffnen. Doch dieser Weg ist ebenfalls nicht gangbar, da eine solche Billigkeitsentscheidung nur zum Zuge kommen könnte, wenn der Gesetzgeber nicht bewußt und gewollt Leistungen an gemeinnützige Unternehmen von

der Steuerpflicht, d. h. auch von der Belastung durch die Mehrwertsteuer von Lieferanten ausnehmen wollte. Das hat der Staat auch in seinem eigenen Bereich nicht getan. Diese Frage ist im übrigen in diesem Sinne vor kurzem in einer Besprechung sämtlicher Referenten der Oberfinanzdirektionen mit dem Bundesfinanzministerium geklärt worden.

7. Ergebnis: Befreiungstatbestände im Sinne des Antrags sind nicht gegeben, für eine Rückerstattung ist auch im Wege der Billigkeit kein Raum.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Wünscht jemand, hierzu eine Frage zu stellen? —

Synodaler Trendelenburg: Ich habe diesem Vortrag zwar einigermaßen folgen können und wäre trotzdem der Meinung, wir sollten, ehe wir über den Antrag entscheiden, die Frage im Finanzausschuß in aller Ruhe behandeln. Denn so hat man das Steuerrecht nicht im Kopf, daß man alles kapiert hat. Der Sinn des Antrags war ja, daß man bei Kindergärten, die ja sehr niedrige staatliche Zuschüsse bekommen — das ist ja lächerlich, was zur Zeit noch bezahlt wird —, solange wir diese Arbeit betreiben, irgendeine Möglichkeit hat, um diese Arbeit überhaupt noch betreiben zu können. Also dem Sinn des Antrags ist sicher dann entsprochen, wenn wir darüber nochmal diskutieren. Nur nicht, daß er hier gerade so vom Tisch fällt, denn die Steuerbehörden sind ja immer schnell dabei, etwas abzulehnen.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Ich darf auf folgendes hinweisen: Ich glaube nicht, daß der Weg über steuerliche Präferenzen das richtige wäre. Ich weiß aus einer Besprechung, die wir kürzlich mit dem Diakonischen Werk geführt haben, daß dem Landtag ein Antrag auf eine weitgehende Mitfinanzierung aus Landesmitteln vorliegt, und zwar, wenn ich recht unterrichtet bin, daß an den Bauaufwendungen für Kindergärten sich das Land Baden-Württemberg mit einem Drittel beteiligen sollte und in entsprechender Höhe auch an den Betriebsaufwendungen. Ich glaube, das ist der Weg. Der andere Weg, wie ich darzulegen versuchte, läßt sich aus steuerrechtlichen und steuersystematischen Gründen kaum gehen.

Synodaler Georg Schmitt: Ich möchte die Anregung von Herrn Trendelenburg, die Sache nochmals im Finanzausschuß zu besprechen, auch befürworten. Nach meiner Kenntnis des Umsatzsteuergesetzes, Mehrwertsteuer, kann nach § 19 man die Mehrwertsteuer von 11 Prozent umgehen, wenn die Umsätze unter 40 000 DM liegen. Dann kann man nämlich die 4 Prozent verrechnen. Aus diesem Grunde möchte ich vorschlagen, daß wir dies nochmals im Finanzausschuß in aller Ruhe besprechen.

Synodaler Trendelenburg: Es geht mir eigentlich darum: diese Antragsteller haben sich ja dabei etwas vorgestellt, und wir sind ja froh, wenn aus dem Lande wirklich Anregungen kommen. Und die Anregungen sind ja so zu verstehen, daß es Unruhe im Lande gibt wegen der Förderung der Kindergärten. Deshalb sollte man es auch nicht so vom Tisch wischen. Die Leute haben so das Gefühl, wenn sie die Antwort kriegen, die ist perfekt, die ist auch sicher eventuell nicht anders möglich, das haben sie mal wieder wunderbar heruntermanipuliert. Dieses

Gefühl sollte nicht entstehen, sondern wir wollen es behandeln und nach Wegen suchen. Und wenn im Landtag ein Antrag läuft über die staatliche Mitfinanzierung, dann bin ich der Meinung, der geht nur dann durch, wenn möglichst viele ihre Stimmen erheben; denn sonst kapiert es der Staat nie, daß diese Aufgabe von uns allein nicht getragen werden kann. (Beifall!)

Synodaler Höfflin: Trotz der warmen Empfehlung muß ich sagen, daß diese Synode vermutlich außerstande sein wird, eine authentische Auslegung staatlicher Steuergesetze herbeizuführen. Ich weise ferner darauf hin, daß wir in dieser Woche den Haushaltsplan beraten und uns dabei ja über die Förderung der Kindergärten unterhalten können. Sie stehen damit auf der Tagesordnung. Andererseits haben wir gehört, daß wir nicht unter Arbeitsmangel leiden werden. Ich gebe deswegen zu bedenken, ob die etwas schwierige steuerrechtliche Frage nicht außerhalb von Plenar- und Ausschusssitzungen abgeklärt werden kann und das Problem, um das es geht, innerhalb der Haushaltsberatung abgehandelt werden kann. Wir würden vielleicht Zeit sparen.

Präsident Dr. Angelberger: Wünschen Sie, Bruder Schneider, als Vorsitzender des Finanzausschusses das Wort?

Synodaler Hermann Schneider: Ich überlasse es der Entscheidung des Plenums.

Präsident Dr. Angelberger: Ja! — Ein Antragsteller ist anwesend. Herr Schweikhart, wünschen Sie das Wort? (Zuruf Synodaler Schweikhart: Nein!)

Herr Oberkirchenrat Dr. Jung, wünschen Sie das Wort?

Oberkirchenrat Dr. Jung: Ich bin einverstanden, daß sich der Finanzausschuß mit der Problematik befaßt. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß auch der Hinweis auf § 19 Umsatzsteuergesetz nicht zieht, da es sich nicht um Umsätze der Kindergärten der Kirchengemeinden handelt, sondern um Umsätze, um Leistungen, die an diese Kirchengemeinden geleistet werden. Ich darf ergänzen, daß selbstverständlich — ich glaube, ich habe es auch erwähnt — die Umsätze dieser Gemeinnützigen Unternehmungen steuerfrei sind, allerdings unter gewissen Kauftaten, die das Umsatzsteuerrecht nennt.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Wer ist für die Überweisung der Vorlage an den Finanzausschuß? — 17 — Wer enthält sich? — 14. Gegenprobe, wer ist gegen? — 16. Wir bitten den Finanzausschuß um die Sachbehandlung, denn 17 Stimmen waren dafür. (Heiterkeit!)

15. Der nächste Antrag der Pfarrkonferenz der beiden Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim vom 1.—3. 6. 1969 betrifft die Verwendung von hostienartigem Gebäck aus Brotmehl beim Hl. Abendmahl.

Die Landessynode wolle beschließen:

An Stelle des Abendmahlbrotes kann beim Hl. Abendmahl auch ein hostienartiges Gebäck aus Brotmehl, das die Möglichkeit des Auseinanderbrechens bietet, verwendet werden.

Begründung

Da in der Unionsurkunde ausdrücklich „weißes, in längliche Stücke geschnittenes Brot“, das „vom Geistlichen gebrochen und den Kommunikanten in die

Hand gereicht“ wird, gefordert ist, kann allein die Landessynode eine Änderung beschließen.

Schon jetzt haben viele Gemeinden in Baden andere Formen und Materialien an Stelle der üblichen Brotsstückchen eingeführt,

- a) weil Hostien zu allen Zeiten greifbar sind, denn
- b) man kann sie im Vorrat aufbewahren, was beim Abendmahlbrot nicht der Fall ist;
- c) die Beschaffung einigermaßen genießbaren Brotes kann große Schwierigkeiten machen, besonders dann, wenn die Läden geschlossen sind, oder der Geistliche etwa in der Diaspora nach entfernten Orten gerufen wird;
- d) die Väter der Union waren zu ihrer Zeit sehr fortschrittlich, es ist nicht einzusehen, warum ihre Nachfahren unbedingt am Herkömmlichen hängen müssen, zumal von verschiedenen Firmen bereits brauchbare Brothostien angeboten werden;
- e) die kirchliche Gemeinschaft unter den Kirchen nimmt zu, die Freizügigkeit, die im Grundgesetz festgelegt ist, fördert den Orts- und damit den Kirchenwechsel, es ist nicht einzusehen, warum die badische Landeskirche bei der Ordnung von 1821 stehen bleiben muß und keinen Schritt auf die Abendmahlsgemeinschaft der anderen Kirchen hin tun kann, nachdem die Abendmahlsgemeinschaft bereits unter dem Gros der evangelischen Kirchen im Werden ist.

Der Hauptausschuß wird hierzu im Plenum berichten.

16. Ebenfalls Antrag der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim vom 1.—3. 6. 1969 zwei Punkte zur Änderung der Grundordnung (§ 54 Absatz 1)

Die Landessynode wolle bei einer Änderung der Grundordnung den § 54, 1 unverändert beibehalten: „Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist unwiderruflich.“ Das ergibt sich aus Gründen der Seelsorge und der Freiheit der Verkündigung.

und 17.

Die Landessynode wolle bei einer Änderung der Grundordnung beschließen:

Für die geistlichen Mitglieder der Kirchenleitung gelten hinsichtlich ihrer Dienstzeit den Dekanen analoge Bestimmungen.

Hier geht der Vorschlag des Ältestenrates dahin, daß diese beiden Begehren ebenfalls zum Material des Rechtsausschusses genommen werden.

18. Eine Eingabe des Kirchengemeinderats Konstanz vom 1. 7. 1969:

Der Gesamtkirchengemeinderat Konstanz gibt auf Grund von Beratungen in der Sitzung vom 9. Juni 1969 der Landessynode zur Kenntnis, daß er schwere Bedenken gegen den Synodalbeschuß der Kappung auf 4 % bei Hochbesteuerten hat. Gegenüber dem allgemeinen Hebesatz von 10 % 1969 und evtl. 9 % ab 1. 1. 1970 sieht er den Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Wir bitten daher die Synode, diese Entscheidung noch einmal ernsthaft zu überdenken.

wird dem Finanzausschuß zugewiesen mit der Bitte um Sachbehandlung; ebenso der

19. nächste Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe vom 8. 7. 1969:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Mit großer Sorge hat der Evangelische Kirchengemeinderat Karlsruhe die in den letzten Monaten aufgekommenen Diskussionen über die Kirchen-

steuer und den innerkirchlichen Finanzausgleich verfolgt.

Er kann sich, nach allem, was ihm in dieser Hinsicht bekannt geworden ist, des Eindrucks nicht erwehren, daß sich auch die Landessynode um der allgemeinen Optik willen u. U. zu Entscheidungen drängen läßt, die nicht nur unnötig sind, sondern sich auch für die Zukunft als falsch erweisen könnten. Die Tendenz, allen Schwierigkeiten mit der Kirchensteuer bzw. den Steuerpflichtigen aus dem Wege zu gehen, sollte nicht zu Schritten führen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Die bisherigen Steuererleichterungen bzw. Steueränderungen, teils durch die Urteile des BVG bedingt, teils durch freiwilligen Verzicht geschehen, sind im wesentlichen zu Lasten des Haushalts der Kirchengemeinden gegangen. Der geplante Wegfall der Kirchensteuer vom Grundvermögen wird den Kirchengemeinden eine weitere Einbuße bringen. Ein Ersatz scheint nach dem geplanten Finanzausgleich nicht vorgesehen zu sein.

Mit dem Wegfall der Kirchensteuer vom Grundvermögen ist den Kirchengemeinden der letzte Rest eigener Steuerhoheit genommen, sie leben nur noch von dem, was ihnen die Landeskirche im Rahmen des Finanzausgleichs zuweist. Dabei sollen sie noch zusätzliche Aufgaben übernehmen und die Kosten in ihre Haushaltspläne einstellen (Mission, Entwicklungshilfe, zusätzliche Aufgaben der Kirchenbezirke usw.). Sie sollen also Beträge ausgeben, die ihnen nur zur Verfügung stehen, wenn sie ihnen vorher durch die Landeskirche zugewiesen werden.

Vielleicht ist tatsächlich der Zeitpunkt gekommen, daß auf die Kirchensteuer vom Grundvermögen verzichtet werden kann. Die Begrenzung der Kirchensteuer (Kappung) auf 4 Prozent des Einkommens ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Man sollte aber auf alle Fälle zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf eine Senkung der Kirchensteuer vom Einkommen verzichten.

Der Evangelische Kirchengemeinderat hält es für ein legales Recht der Landeskirche, in ihren Haushalt höhere Zuweisungen an die Kirchengemeinden einzustellen und zwar mit der Begründung, daß diesen erhebliche, teilweise sogar lebensnotwendige Steuermittel entzogen worden sind.

Noch immer sind unaufschiebbare Bauvorhaben zu verwirklichen, für welche Darlehensmittel in beträchtlichem Umfang aufgewendet werden müssen. Eine Verstärkung der Sonderbauprogramme und Gewährung höherer Darlehen als bisher zu einem verbilligten Zinssatz könnte ebensowenig beanstanden werden, als z. B. die Bildung einer Ruhegehaltsrücklage (Pensionsfonds) für die Pfarrer und Beamten der Landeskirche und Kirchengemeinden. Es könnte eines Tages der Fall eintreten, wo Mittel des laufenden Haushalts hierfür nicht mehr zur Verfügung stehen.

Letztlich wäre aber noch zu berücksichtigen, daß eine Senkung der Kirchensteuer von 10 Prozent auf 9 Prozent der Einkommen- bzw. Lohnsteuer für die meisten Steuerzahler nicht ins Gewicht fällt. Was spielt es schon für eine Rolle, ob ein Arbeiter mit einem Wochenlohn von 250 DM anstelle von 2,50 DM nur 2,25 DM Kirchensteuer zahlen muß oder ein Angestellter mit 1500 DM Monatseinkommen anstelle von 18 DM nur 16,20 DM, während diese Senkung für die Landeskirche und Kirchengemeinden einen Ausfall von rd. 10 000 000 DM ausmacht. Dort, wo eine Senkung um 1 Prozent

wesentlich ins Gewicht fallen würde, treten ohnedies die Bestimmungen über die Kappung der Kirchensteuer in Kraft, und es bleibt sich völlig gleich, ob zunächst 10 Prozent oder nur 9 Prozent der Einkommensteuer als Kirchensteuer angesetzt wurden.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen hat der Evangelische Kirchengemeinderat Karlsruhe in seiner Sitzung vom 7. 7. 1969 beschlossen, der Evangelischen Landessynode nachstehenden Antrag zu unterbreiten:

1. Der Haushaltsplan der Landeskirche für 1970 und 1971 ist so aufzustellen, daß sich für die Kirchensteuer vom Einkommen und die Kirchenlohnsteuer wie bisher ein Hebesatz von 10 Prozent der Maßstabssteuer ergibt.

2. Der Zusatzversorgungsfonds der Landeskirche wird in seinem Aufgabengebiet zu einem „Pensions- und Zusatzversorgungsfonds der Evangelischen Landeskirche in Baden“ erweitert und durch regelmäßige Kapitalrückstellungen aus dem laufenden Haushalt so gestärkt, daß er mit der Zeit in der Lage ist, die Pensionsverpflichtungen der Landeskirche und der Kirchengemeinden zu übernehmen.

3. Die Anteile der Kirchengemeinden am Aufkommen der Kirchensteuer vom Einkommen werden so festgesetzt, daß die Kirchengemeinden eigenverantwortlich planen und handeln können. Dies soll geschehen teils durch Erhöhung der bisherigen Zuteilungsquote, teils durch Verstärkung der Zuweisungen an die Bauprogramme und durch Gewährung außerordentlicher Zuschüsse an die Kirchengemeinden. Dabei sind die Aufgaben der Kirchengemeinden und die Aufgaben der Landeskirche genau zu umschreiben und endgültig zu begrenzen.

Der Evangelische Kirchengemeinderat Karlsruhe bittet Sie, sehr verehrter Herr Präsident, vorstehenden Antrag der Landessynode bzw. deren Finanzausschuß zur Beratung vorzulegen. Eine Fertigung dieses Antrags haben wir dem Evangelischen Oberkirchenrat und allen Synodenalen zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Mit vorzüglicher Hochachtung! Der Vorsitzende (gez.) Renner, Pfarrer.

20. Gleiches gilt für den Antrag des Kirchenbezirkes Karlsruhe-Stadt vom 11. 7. 1969:

Der Evang. Kirchengemeinderat der Stadt Karlsruhe hat das anliegende Schreiben dem Bezirkskirchenrat Karlsruhe mit der Bitte vorgelegt, seinen Inhalt zu befürworten und es auch als Antrag des Bezirkskirchenrats Karlsruhe an die Landessynode weiterzuleiten.

Der Bezirkskirchenrat macht sich zunächst die Intention der Landessynode zu eigen, daß die Kirche nicht unbedenklich und ohne Selbstkritik an dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung teilnehmen darf. Sie darf sich nicht dem Verdacht aussetzen, daß sie ganz gerne reich ist und „sowohl Gott wie dem Mammon dient“. Wir können darum der Meinung des Kirchengemeinderats Karlsruhe nicht zustimmen, daß sich die Landessynode zu einer Senkung der Kirchensteuer „um der allgemeinen Optik willen“ drängen läßt.

Andererseits aber bitten wir dringend — und hierin möchten wir dem Antrag des Kirchengemeinderats Karlsruhe zustimmen —, von einer beabsichtigten Senkung der Kirchensteuer vom Einkommen von 10% auf 9% abzusehen. Eine solche Senkung würde ge-

rade in einem Augenblick erfolgen, da auf die Kirche und die Gemeinden neue Aufgaben zukommen, die erhebliche Mittel erfordern werden, welche eher eine Erhöhung als eine Senkung der Kirchensteuer verlangen. Der Beitrag unserer Kirche für Hilfen in der dritten Welt (Entwicklungshilfe, Verantwortung für arme Kirchen in der Welt) ist viel zu gering. Die Bitte unserer Kirche um staatliche Mittel für soziale und erzieherische Aufgaben wird unglaublich; ebenso der Hinweis der Kirchenleitung auf die schlechte Finanzlage, womit eine verschärzte Reduzierung vor allem der dringenden Bauvorhaben begründet wird. Gerade im Kirchenbezirk Karlsruhe sollten solche Zuweisungen für Bauvorhaben wesentlich erhöht nicht reduziert werden.

Vor allem aus diesen vorgenannten Gründen unterstützt auch der Bezirkskirchenrat Karlsruhe-Stadt den Antrag der Kirchengemeinde Karlsruhe nachdrücklich.

21. ebenfalls diese Regelung für den Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Heidelberg vom 15. 7. 1969:

Mit einer auch von Unbehagen und Sorge erfüllten Aufmerksamkeit hat der Evang. Kirchengemeinderat Heidelberg die Überlegungen und Diskussionen, die in den vergangenen Monaten bei den Fragen der Kirchensteuer und des innerkirchlichen Finanzausgleichs aufgekommen sind, verfolgt. Wir können uns nach allem, was uns in dieser Hinsicht bekannt geworden ist, des Eindrucks nicht erwehren, daß sich die Landessynode von dem Kreuzfeuer, in das die Kirchensteuer wieder einmal mehr geraten ist, in zu starkem Maße beeindrucken läßt und als Reaktion auf die immer wieder zu hörenden Argumente Maßnahmen beabsichtigt, die wir z. T. nicht für nötig erachten und die sich vielleicht auch für die Zukunft als falsch erweisen könnten. Eine allgemein zu beobachtende Tendenz, allen Schwierigkeiten mit der Kirchensteuer bzw. den Steuerpflichtigen aus dem Wege zu gehen, sollte im Augenblick nicht zu Schritten führen, die letzten Endes nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Die bisherigen Steuersenkungsmaßnahmen, teils durch die Urteile des BVG bedingt, teils freiwillig beschlossen, sind im wesentlichen zu Lasten des Haushalts der mittleren und größeren Kirchengemeinden gegangen. Der geplante Verzicht auf die Kirchensteuer vom Grundvermögen wird den Kirchengemeinden eine weitere Einbuße bringen. Ein unmittelbarer Ersatz ist offenbar nach dem geplanten Finanzausgleich auch in diesem Falle nicht vorgesehen. Mit dem Wegfall der Kirchensteuer vom Grundvermögen wird den Kirchengemeinden im übrigen auch der letzte Rest eigener Steuerhoheit genommen, und sie müssen dann im Grunde nur noch von dem leben, was ihnen die Landeskirche im Rahmen des Finanzausgleichs zuweist. Dabei sollen sie noch zusätzliche Aufgaben übernehmen und deren Kosten in ihre Haushaltspläne einsetzen (z. B. für Mission, Entwicklungsdienst, Kirchenbezirke u. a.). Sie sollen also Beträge ausgeben, die ihnen nur dann zur Verfügung stehen, wenn sie ihnen durch die Landeskirche zugewiesen worden sind.

Es mag tatsächlich der Zeitpunkt gekommen sein, daß auf die Kirchensteuer vom Grundvermögen verzichtet wird, wenn auch dadurch der Spielraum der Selbstverwaltung immer geringer wird. Ebenso ist die Begrenzung der Kirchensteuer (Kappung) auf 4% des Einkommens nicht zu beanstanden, wenn sie auch mit dem Fragezeichen einer gerechten Besteuerung zu versehen ist. Eine Senkung der Kirchensteuer vom Einkommen wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber

noch für verfrüht gehalten, zumal sich die Auswirkungen der staatlichen Finanzverfassungsreform noch in keiner Weise übersehen lassen.

Wir halten es aber auch für ein legales Recht der Landeskirche, in ihren Haushalt höhere Zuweisungen an die Kirchengemeinden einzustellen und zwar mit der Begründung, daß bei diesen erhebliche, teilweise sogar lebensnotwendige Steuermittel in Wegfall gekommen sind.

Neben dem ständigen Anstieg der Personalkosten, der Ausgaben für die Kindergärten, der Schaffung neuer Stellen für Pfarramtshilfen u. a. ist in baulicher Hinsicht auch noch immer ein Nachholbedarf festzustellen und sind neue Baubedürfnisse in neuen Wohngebieten zu befriedigen, für die Darlehenmitteln in nicht unbeträchtlicher Höhe aufgewendet werden müssen. Wir halten es nicht für richtig, wenn sich die Gemeinden hierfür durch Darlehsaufnahmen auf dem freien Kapitalmarkt weiter verschulden müßten und durch einen hohen Schuldendienst bald handlungsunfähig würden. Wir sehen es vielmehr als zweckmäßiger an, die Sonderbauprogramme zu verstärken, um hieraus den Kirchengemeinden höhere Darlehen als bisher zu einem verbilligten Zinssatz zu gewähren.

Es sollte weiter sehr ernsthaft geprüft werden, eine Ruhegehalts-Rücklage (Pensionsfonds) für die Pfarre und die Beamten der Landeskirche und der Kirchengemeinden anzusammeln. Es bereitet uns ernste Sorgen, daß der Anspruch auf die Ruhegehalter aus dem laufenden Haushalt befriedigt werden muß. Es könnte eines Tages der Fall eintreten, daß infolge Rezession des Haushaltsvolumens laufende Mittel hierfür nicht mehr in der erforderlichen Höhe zur Verfügung stehen.

Wenn auf den ersten Blick die Senkung der Kirchensteuer von 10% auf 9% der Einkommen- bzw. Lohnsteuer auch als eine sinnvolle und zeitgemäße Konsequenz auf die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens erscheint, so muß doch gesagt werden, daß dies für die meisten Steuerzahler nur unwesentlich ins Gewicht fällt. Beispielsweise würde ein Arbeiter mit einem Bruttoverdienst von 850.— DM in Steuerklasse II, der bisher 9,40 DM Kirchensteuer entrichtet hat, nach Abzug von 9% Kirchensteuer noch 8,46 DM zahlen müssen, also ganze 94 Pfennige mehr nach Hause tragen, während die Senkung um 1% für die Landeskirche und Kirchengemeinden einen Ausfall von insgesamt rd. 10,8 Millionen DM verursacht. Dort, wo eine Senkung um 1% wesentlich ins Gewicht fallen würde, treten ohnedies die Bestimmungen über die Kappung der Kirchensteuer in Kraft, und es ist für den einzelnen nicht sehr erheblich, ob zunächst noch 10% oder nur 9% der Einkommensteuer als Kirchensteuer angesetzt wurden. Man sollte in diesem Zusammenhang auch an die sicher nicht sehr begrüßte Mehrarbeit in den Lohnbüros bei einer Steuersenkung denken (Ablesen aus neuen Tabellen), die bei den augenblicklichen Diskussionen um die Kirchensteuer größere negative Auswirkungen (Hinweis an die Gehaltsempfänger auf Austrittsmöglichkeiten) haben kann.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen hat der Kirchengemeinderat Heidelberg in seiner Sitzung vom 14. 7. 1969 beschlossen, der Landessynode den folgenden Antrag zu unterbreiten:

- Der Haushaltplan der Landeskirche für 1970 und 1971 ist so aufzustellen, daß sich für die Kirchensteuer vom Einkommen und die Kirchenlohnsteuer wie bisher ein Hebesatz von 10% der Maßstabsteuer ergibt.

2. Der Zusatzversorgungsfonds der Landeskirche wird in seinem Aufgabengebiet zu einem „Pensions- und Zusatzversorgungsfonds der Evang. Landeskirche in Baden“ erweitert und durch regelmäßige Kapitalrückstellungen aus dem laufenden Haushalt so gestärkt, daß er mit der Zeit in der Lage ist, die Pensionsverpflichtungen der Landeskirche und der Kirchengemeinden zu übernehmen.
3. Die Anteile der Kirchengemeinden am Aufkommen der Kirchensteuer vom Einkommen werden so festgesetzt, daß die Kirchengemeinden eigenverantwortlich planen und handeln können. Dies soll teils durch Erhöhung der bisherigen Zuteilungsquote, teils durch Verstärkung der Zuweisungen an die Bauprogramme und durch Gewährung außerordentlicher Zuschüsse an die Kirchengemeinden erfolgen. Dabei sind die Aufgaben der Landeskirche und die Aufgaben der Kirchengemeinden genau zu umschreiben und endgültig zu begrenzen.

22. Ebenfalls an den Finanzausschuß werden die beiden nächsten Eingaben gegeben, und zwar: Bitte der Stiftung des Heinrich-Lanz-Krankenhaus Mannheim vom 4. 7. 1969:

Das Heinrich-Lanz-Krankenhaus hat die Rechtsform einer Landesstiftung des öffentlichen Rechts nach dem Bad. Stiftungsgesetz und gehört seit 1947 dem Diakonischen Werk — Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Baden e. V. — an. In den Jahren 1906/07 erbaut, 1943/45 fast völlig zerstört und wieder aufgebaut, genügte es, insbesondere mangels ausreichender Nebenräume bei dem stürmischen Vorwärtsdrängen der Forschung auf dem Gebiet der Medizin, bald nicht mehr den Anforderungen. Eine geplante Erweiterung des alten Hauses wurde als zu aufwendig verworfen und nach reiflichen Abwägungen ein völliger Neubau an anderer Stelle beschlossen. Die Evang. Pflege Schönaus überließ uns ein im Niederfeld gelegenes 16 601 qm großes Grundstück in Erbpacht. Unsere Architekten, beraten von einem Stab im Krankenhausbau erfahrener Ingenieure und Krankenhausleuten aller Fachdisziplinen, haben sich bemüht, eine optimale Lösung zu finden. Das Deutsche Krankenhaus-Institut und die Techn. Universität sowie ein großer Schwesternverband empfahlen den Bau nach dem sogenannten Pflegegruppensystem, das die Individualpflege garantiert.

Im viergeschossigen Bettenhaus entstehen 16 Pflegegruppen und eine geburtshilfliche Abteilung für insgesamt 286 Krankenbetten, die wie folgt aufgeteilt werden:

a) Geschlossene Abteilungen

Chirurgische	103
Medizinische	106
Neurologische	32

b) Belegabteilung

HNO	14
Gynäkologische	14
Geburtshilfliche	17

insgesamt 286

Alle Abteilungen verfügen über ausreichende Neben- und Behandlungsräume. Die Heranführung der Sanitärrzone direkt vor die Krankenzimmer bedeutet für Kranke und Schwestern eine große Erleichterung. Jedes mit maximal 3 Betten belegte, mit Wechselsprechsanlage und zentraler Sauerstoffversorgung ausgestattete Krankenzimmer hat einen separaten Waschraum, je zwei Zimmer haben ein WC, je vier

Zimmer einen Fäkalienraum. Zentraler Reinigungs- und zentraler Botendienst. Versorgung der Kranken mit Verpflegung über Fließband und Paternosteraufzug im Tablettsystem direkt auf die Abteilungen. Im sogenannten Breitfuß liegen im Untergeschoß die Wirtschaftsräume und die medizinischen Bäderabteilung; im Erdgeschoß der Behandlungstrakt, die geburtshilfliche Abteilung und die Verwaltung. Da im nahegelegenen Diakonissenhaus keine Unfallbehandlung erfolgt, haben wir auf Wunsch der gewerblichen Berufsgenossenschaften alle Voraussetzungen geschaffen für die durchgangsärztliche Unfallbehandlung für Unfälle aus dem Industriegroßballungsraum Mannheim-Süd. Die Einrichtung der neurologischen Abteilung geht auf eine dringende Empfehlung der Inneren Mission zurück.

Die Eingliederung des Heinrich-Lanz-Krankenhauses in den Lehrbetrieb der Med. Universität ist geplant. Dementsprechend wurde im Untergeschoß ein Hörsaal mit 84 Plätzen vorgesehen. Die Erfüllung dieser Forderung des Innenministeriums war eine der Voraussetzungen für den Erhalt von 40% Landeszuschuß zu den Gesamtbaukosten.

Im Erdgeschoß entsteht eine Kapelle, die sowohl den Kranken als auch der Gemeinde dient, wie dies bereits in unserem alten Haus seit vielen Jahrzehnten der Fall ist.

Um zu dem in naher Nachbarschaft gelegenen Diakonissenhaus und dessen Einzugsgebiet nicht in Konkurrenz zu treten, wird auf die Einrichtung einer Krankenpflegeschule verzichtet. Wir werden aber in enger Zusammenarbeit mit der Schwesternvorschule des Herrn Pfarrer Kühn eine Schule zur Ausbildung von Pflegehelferinnen haben. Die Schülerinnen aus der Vorschule des Herrn Pfarrer Kühn stehen jetzt schon an unserem Hause in praktischer Ausbildung. Bei der Planung des Schwesternwohnheimes wurde dem Wohnbedürfnis der Menschen der kommenden Jahrzehnte Rechnung getragen. Jede Schwester wird ein eigenes abgeschlossenes Appartement bewohnen, bestehend aus Vorplatz mit riesigem Wandschrank, eigenem Bad mit WC, praktisch eingerichtetem Wohnschlafraum und vorgebauter geräumiger Loggia. Insgesamt stehen 134 Wohnplätze für Schwestern und Schülerinnen zur Verfügung.

Krankenhaus und Schwesternwohnheim sind an die Fernheizung der Rhein-Neckar-AG angeschlossen, die Erzeugung von Dampf für die Küche, Zentralsterilisation und Bettzentrale erfolgt in eigener Regie. Das Waschen der anfallenden Schmutzwäsche erfolgt in der neu gebauten Zentralwäscherei der Stadt. Krankenanstalten schrankfertig. Für diese Lösung waren wirtschaftliche Gesichtspunkte ausschlaggebend.

Am 20. 7. 1966 war die Grundsteinlegung, mit dem Bau des Schwesternwohnheimes schon am 1. 2. 1966 begonnen worden. Der Krankenhausbau soll im Januar 1970 bezugsfertig sein, das Schwesternwohnheim ist schon seit 1. 10. 1968 fertiggestellt und zum Teil bezogen.

Zahlenspiegel

I. Gesamtbaukosten (nach dem Stand vom 1. Juli 1969) lt. Kostenvoranschlag vom 18. 6. 1965

DM 24 500 000.—

a) Mehrkosten durch Mehrwertsteuer	DM 900 000.—
b) Rohbaukostenüberschreitung	DM 600 000.—
c) noch zu erwartende Preissteigerung	DM 600 000.—

DM 26 600 000.—

II. Finanzierung

1. Als wir die Gespräche mit der Inneren Mission und der Evang. Landeskirche am 28. 7. 1965 aufnahmen, sollten die mit Kostenvoranschlag vom 18. 6. 1965 ermittelten Baukosten von

DM 24 500 000.—

wie folgt finanziert werden:

a) Landeszuschuß	DM 9 600 000.—
b) Zuschuß der Stadt	DM 2 400 000.—
c) Darlehen der Stadt	DM 2 400 000.—
d) Erlös aus Verkauf des alten Hauses	DM 4 500 000.—
e) 2 Jahreskontingente der Hilfskasse	DM 500 000.—
f) Darlehen des Bundeswohnungsbauministeriums	DM 400 000.—
g) Darlehen der Lakra (örtliches Kontingent)	DM 600 000.—
h) Hypothek freier Kapitalmarkt	DM 2 400 000.—
i) von der Landeskirche erbetene Restfinanzierung	DM 1 700 000.—
insgesamt	DM 24 500 000.—

2. Die unter I. oben dargestellten Gesamtbaukosten nach dem Stand vom 1. 7. 1969 von

DM 26 600 000.—

sollen wie folgt finanziert werden:

a) Staatszuschuß	DM 9 600 000.—
b) Zuschuß der Stadt	DM 2 400 000.—
c) Darlehen der Stadt	DM 2 400 000.—
d) Landeskreditanstalt	
Darlehen	DM 1 061 500.—
e) Hilfskasse	DM 750 000.—
f) Kaufpreis für altes Haus (Verhandlungsbasis)	DM 5 500 000.—
	DM 21 711 500.—

III. Unterdeckung

Somit Finanzierungslücke

DM 4 888 500.—
DM 26 600 000.—

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat es in einer Grundsatzentscheidung abgelehnt, sich an den Mehrkosten über den Zuschuß von 9,6 Mio DM hinaus zu beteiligen.

Die erst kürzlich auf dem Kapitalmarkt eingetretene Verteuerung erfüllt uns mit ernster Sorge. Wir werden so hohe Zinsen und die nicht sehr langfristigen Tilgungsraten nicht erwirtschaften können. Wir bitten daher die Evang. Landeskirche unter Bezugnahme auf die in den letzten Jahren laufend mit der Inneren Mission geführten Gespräche um eine Beteiligung an den Gesamtbaukosten 15 % = 3 990 000.— DM in Zuschuß und Darlehen. Den Rest von 898 500.— DM, wozu wahrscheinlich noch ein Unterschiedsbetrag nach oben kommt, den wir als Kaufpreis weniger als erhofft erzielen, also rund 1 000 000.— DM, werden wir aus dem freien Kapitalmarkt erhalten und die laufenden Lasten auch erwirtschaften können. Da alle Mitglieder unseres Verwaltungsrates die zahlreichen Aufgabengebiete einerseits und die finanzielle Lage unserer badischen Landeskirche an-

dererseits durch Beruf oder nebenberufliche Tätigkeit in kirchlichen Gremien kennen, haben wir bisher lediglich unsere Planungen und Finanzierungen mit dem Leiter und Sachbearbeiter der Inneren Mission durchgesprochen und stets unsere Absicht zum Ausdruck gebracht, daß wir eine finanzielle Hilfe der Landeskirche nur in geringem Rahmen erbitten wollen. Aus den angeführten Gründen ist eine Bitte um umfangreichere Finanzhilfe geboten.

In der Hoffnung, daß unser Krankenhaus recht bald und in vollem Umfange den Bedürfnissen der Kranken Mannheims in Stadt und Land zur Verfügung stehen kann, erlauben wir uns die Bitte an die Kirchenleitung und an die Mitglieder unserer Landessynode, die von uns begehrte Finanzhilfe in Bälde gewähren zu wollen.

23. der Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Pforzheim vom 17. 7. 1969:

1. Der Zusatzversorgungsfonds der Landeskirche wird in seinem Aufgabengebiet zu einem „Pensions- und Zusatzversorgungsfonds der Evangelischen Landeskirche in Baden“ erweitert und durch regelmäßige Kapitalrückstellungen aus dem laufenden Haushalt so gestärkt, daß er mit der Zeit in der Lage ist, die Pensionsverpflichtungen der Landeskirche und der Kirchengemeinden zu übernehmen.
2. Die Anteile der Kirchengemeinden am Kirchensteueraufkommen vom Einkommen werden im gerechten Verhältnis zu den Anteilen der Landeskirche, teils durch Erhöhung der bisherigen Zuteilungsquote, teils durch Zuweisung zu den Bauprogrammen bzw. außerordentliche Zuschüsse aufgestockt. Dabei sind die Aufgaben der Kirchengemeinden und die Aufgaben der Landeskirche genau zu umschreiben und endgültig zu begrenzen. Es geht nicht an, daß die Kirchengemeinden in der bisherigen Weise weiter verschulden und durch ihren Schuldendienst handlungsunfähig werden.

24. Unter der Ziffer 24 haben wir die Eingabe des Evangelischen Pfarramts der Stephanus-Gemeinde in Mannheim-Schönau-Nord und Blumenau vom 21. 7. 1969:

Der Ältestenkreis unserer Gemeinde hat sich am 15. Juli 1969 mit dem vom Landeskirchenrat vorgelegten Entwurf einer Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre berufener Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) beschäftigt. Die Ältesten haben in einer ausführlichen Diskussion den Entwurf begrüßt und sich mit seinen wesentlichen Anliegen voll einverstanden erklärt. Der Ältestenkreis hat jedoch im Blick auf § 31 des Entwurfs (cf. auch die theologische Begründung unter 11. im Abschnitt 3 und 4) Bedenken, ob die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe in Höhe der erdienten Versorgungsbezüge nicht in manchen Fällen eine unbillige Härte darstellt, die dann im Widerspruch zum nicht-disziplinarischen Charakter des Verfahrens stünde.

Der Ältestenkreis führt dafür folgende Begründung an: Es dürfte in der Regel wohl so sein, daß jüngere Pfarrer, deren Versorgungsbezüge verhältnismäßig gering sind, von einem Spruchverfahren betroffen werden. Diesen Pfarrern sollte aus Gründen der Gerechtigkeit die Möglichkeit einer zusätzlichen oder neuen Ausbildung gegeben werden, welche sie in die Lage versetzt, eine Tätigkeit auszuüben, die dem vorherigen Beruf entsprechend ist

— auch in materieller Hinsicht. Bis zum Abschluß einer solchen Ausbildung oder Fortbildung aber sollte zu den gesetzlich festgelegten Versorgungsbezügen eine Ausgleichszahlung erfolgen, mit welcher zusammen das frühere Gehalt wieder erreicht wird. Es muß sonst befürchtet werden, daß der in der Lehrbeanstandungsordnung mehrfach betonte nichtdisziplinarische Charakter des Verfahrens durch die jetzt vorgesehene finanzielle Regelung nicht gewahrt wird. Der Ältestenkreis sieht hierin auch eine Ungleichheit in der Behandlung zwischen jüngeren und älteren Pfarrern. Ein Familienvater z. B., dessen Versorgungsbezüge kaum mehr als ein Drittel des Grundgehaltes betragen, wird es sich sicher sehr überlegen, ob er seine persönliche Überzeugung frei zum Ausdruck bringen wird. („Schreib, daß du in der Pfarre bleibst!“) Das aber würde nicht nur die Freiheit der Meinungsäußerung einschränken, sondern auch die persönliche Glaubwürdigkeit eines Predigers, an der der Kirche besonders gelegen sein muß, erheblich beeinträchtigen.

Der Ältestenkreis bittet ferner, den § 31, Absatz 3 zu präzisieren. Begründung: In dieser Form ist der Absatz 3 ein Gummiparagraph, der ausgedehnt und eingeengt werden kann. Es muß klar zum Ausdruck gebracht werden, was man unter „unwürdig“ zu verstehen hat.

Die betreffenden Antragsteller hatten im Verlauf der Bezirkssynode Mannheim Gelegenheit zur Außerung. Wir werden die Materialien dem Rechtsausschuß geben, damit später nach Rückkunft der Außerungen aus den Bezirkssynoden dies mit behandelt werden kann.

25. Ein Antrag des Kirchengemeinderats Freiburg vom 22. 7. 1969: Kirchensteuer vom Einkommen

Der Evangelische Kirchengemeinderat Freiburg hat mit großer Sorge die inner- und außerkirchlichen Diskussionen über die Kirchensteuer in den letzten Monaten verfolgt. Nach allem, was bislang durch Presseverlautbarungen sowie durch den Zwischenbericht des Finanzausschusses auf der Frühjahrssynode 1969 bekanntgeworden ist, kann er sich des Eindrucks nicht erwehren, daß sich auch die Landessynode unter Umständen zu Entscheidungen drängen läßt, die nicht zwingend sind und sich für die Zukunft als falsch erweisen könnten.

Die Landessynode möge bedenken, daß die bisherigen Steueränderungen bzw. -erleichterungen im wesentlichen zu Lasten des Haushalts der Kirchengemeinden gegangen sind. Der geplante Wegfall der Kirchensteuer vom Grundvermögen wird den Kirchengemeinden eine weitere Einbuße bringen und ihnen den letzten Rest eigener Steuerhöheit entziehen. Ein Ersatz aus landeskirchlichen Mitteln scheint nicht vorgesehen zu sein. Dabei sollen die Gemeinden zusätzliche Aufgaben übernehmen (Entwicklungshilfe, Mission, Kirchenbezirke) und mit den steigenden sachlichen und personellen Kosten fertig werden.

Es kann ferner nicht in Frage gestellt werden, daß in einem vermehrten Maße Mittel für diakonische Aufgaben eingesetzt werden sollten (Altenpflegeheime, Einsatz von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen in den Pfarreien u. a.). Weitere bauliche Maßnahmen in den rasch wachsenden Stadtrandgebieten erfordern auch in Zukunft hohe Investitionen, für die noch immer Darlehensmittel in be-

trächtlichem Umfang in Anspruch genommen werden müssen. Die Gewährung von Zuschüssen und zinsgünstigen Darlehen erscheint für diese Aufgaben sehr wohl vertretbar. Die Senkung der Kirchensteuer vom Einkommen bzw. Lohn um ein Prozent würde der Kirche einerseits wesentliche Mittel entziehen, andererseits jedoch das Unbehagen an der Kirchensteuer in bestimmten Kreisen der Bevölkerung nicht beseitigen.

Der Kirchengemeinderat will sich den Gründen nicht verschließen, die für einen Verzicht auf die Kirchensteuer vom Grundvermögen sprechen, meint jedoch, daß man eine lineare Senkung der Kirchensteuer vom Einkommen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vornehmen sollte.

Auf Grund der vorgetragenen Überlegungen hat der Kirchengemeinderat Freiburg auf seiner Sitzung vom 18. 7. 1969 beschlossen, folgenden Antrag der Landessynode zu unterbreiten:

1. Der bisherige Hebesatz von 10 Prozent bei der Kirchensteuer vom Einkommen wird auch für den Haushaltsplan 1970 und 1971 beibehalten.
2. Die auf diese Weise zur Verfügung stehenden Mittel sollen in vermehrtem Maße
 - a) den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinden und den Bauinvestitionen in neuen bzw. rasch wachsenden Gemeinden zugute kommen,
 - b) die überschuldeten Kirchengemeinden sanieren.

— geht ebenfalls an den Finanzausschuß.

26. Eine Eingabe des Landesverbandes der evangelischen Kirchenmusiker Badens vom 24. 7. 1969:

Der Landesverband evangelischer Kirchenmusiker Badens hat eine Denkschrift über die Besoldung und die Arbeitsmöglichkeiten der hauptberuflichen Kirchenmusiker in der badischen Landeskirche ausgearbeitet. Der Denkschrift sind Tabellen über den derzeitigen Besoldungsstand der hauptberuflichen Kirchenmusiker und den Etat für Kirchenmusik in den einzelnen Gemeinden beigefügt.

Ich erlaube mir, sehr verehrter Herr Präsident, die Denkschrift Ihnen vorzulegen mit der Bitte, diese auf der diesjährigen Herbsttagung der Landessynode in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln und zu diesen Beratungen Vertreter des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusiker Badens hinzuzuziehen.

mit einer Denkschrift des Landesverbandes an die Landeskirche über die Besoldung und die Arbeitsmöglichkeit der hauptberuflichen Kirchenmusiker in Baden (der Antrag trägt 30 Unterschriften) geht zum gemeinsamen Bericht an Hauptausschuß und Finanzausschuß.

27. Nur an den Finanzausschuß geht der nächste Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Mannheim vom 31. 7. 1969:

Es ist bekannt, daß sich die Herbstsynode 1969 mit einschneidenden Maßnahmen hinsichtlich der Finanz- und Steuerpolitik beschäftigen wird. Die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim hat seit langer Zeit große Sorge, wie sich der künftige Haushaltssplan im Hinblick auf die bevorstehenden Änderungen und die dauernd steigenden Kosten gestalten wird. Die jetzigen Verlautbarungen gehen dahin, daß den kleinen und mittleren Gemeinden zu Lasten der Großstadtgemeinden mehr Mittel zugewiesen werden sollen. Wir glauben hier eine

gefährliche Tendenz zu erkennen, weil offensichtlich übersehen wird, welche besonderen Verpflichtungen die Großstadtgemeinden haben. Diese Verpflichtungen verursachen bedeutende Ausgaben. Als wichtige Aufgaben, denen wir uns stellen müssen, seien folgende hier genannt, ohne daß diese Aufzählung Anspruch auf Vollständigkeit erhebt: das Männerwerk, das Jugendwerk (eigene Organisation mit Büroräumen und einem auswärtigen Jugendheim), drei Lehrlings- und Jugendwohnanstalten, die vielfältigen Sozialaufgaben des Evangelischen Gemeindedienstes mit speziellen Kräften für die besonderen Aufgaben des Fürsorge- und Betreuungswesens, eine besondere Erziehungsberatungsstelle, die mit Fachkräften besetzt ist, die Schiffermission (Dienstwohnung und Unterhaltung eines Bootes), die Telefonfürsorge, die Pflegevorschule, drei Altersheime mit Pflegeabteilungen, die Bahnhofsmision, die Unterhaltung eines Büros für ein hauptamtliches Dekanat, ein Bezirkskantorat und fünf hauptamtliche Kantoren, ein Schuldekanat und schließlich ein hauptamtliches Kirchengemeindeamt zur Entlastung der Großstadtpfarrämter. Die Kirchengemeinde ist für 60 Kindergärten und 25 Krankenpflegestationen (47 Schwestern) Dienstherr.

Weiterhin dürfte bekannt sein, daß dem Rhein-Neckar-Raum im Zug der Umstrukturierung der westdeutschen Industrie eine besondere Ausbau- und Förderungschance eingeräumt wird. Wir müssen deshalb diese im Ausbau befindlichen Stadtrandgebiete und neuen Siedlungen schnell versorgen, um dann wieder für neue Aufgaben bereit zu sein. Hierzu sind aber leider in steigendem Umfang Finanzmittel notwendig.

Wir haben zur Kenntnis genommen, daß der Wegfall der Ortskirchensteuer aus dem Grundvermögen ab 1. 1. 1970 beschlossen werden soll. Vielleicht ist wirklich der Zeitpunkt für dieses Entgegenkommen gekommen, obwohl in Mannheim außerordentlich wenige Einsprüche, Widersprüche usw. gegen diese Steuerart vorliegen. Dieser Wegfall wird aber den Kirchengemeinden den letzten Rest eigener Steuerhoheit nehmen, nachdem die sogenannte Kirchenbausteuer — Artikel 13 — durch Gerichtsbeschuß und die Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb durch freiwilligen Verzicht der Synode bereits in Wegfall gekommen sind. Künftig werden die Kirchengemeinden also nur noch von den Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs leben müssen. Dieser Finanzausgleich erfüllt uns aber — wie bereits oben erwähnt — mit Sorge.

Wir beantragen, daß bei der Neuregelung des Finanzausgleichs darüber gewacht wird, daß den Gemeinden — und besonders den Großstadtgemeinden — das zukommt, was sie zur Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit notwendig haben und daß hierbei der Wegfall der vorgenannten Ortskirchensteuer berücksichtigt wird.

Wir erkennen nicht die schwierige Aufgabe der Synode, über Änderungen auf dem Sektor der Kirchensteuer vom Einkommen beschließen zu müssen. Wir meinen, daß die Frage der Kappung der Kirchensteuer auf 4 Prozent des Einkommens nicht länger aufgeschoben werden kann, um die sogenannte Progressionsspitze abzuschneiden. Ob eine Senkung des Kirchensteuerhebesatzes von 10 Prozent auf 9 Prozent jetzt schon und überhaupt notwendig ist, erscheint nach dieser Gesamtsituation zumindest fraglich. Sollte sie allerdings aus übergeord-

neten Gesichtspunkten heraus beschlossen werden, bitten wir dringend darum, daß diese Senkung, soweit sie nicht durch einen höheren Steuereingang ausgeglichen wird, nicht zu Lasten der Haushaltszuweisungen der Kirchengemeinden erfolgt, sondern daß Aufgaben der Landeskirche eingeschränkt werden.

Wir bitten auch den Gesichtspunkt zu beachten, daß es im Interesse der Versorgungspflicht der Landeskirche notwendig und an der Zeit sein dürfte, den Zusatzversorgungsfonds der Landeskirche zu erweitern in einen „Pensions- und Zusatzversorgungsfonds“, der auch die Pensionsverpflichtungen der Landeskirche und Kirchengemeinde übernehmen sollte.

Schließlich bitten wir, unsere aus der Sorge für den Weiterbestand und die künftige Entwicklung unserer Kirchengemeinde dargelegten und begründeten Wünsche bei den Beratungen nicht nur zu beachten, sondern sie soweit wie möglich zu erfüllen.

Mit freundlicher Begrüßung!

Der Vorsitzende: (gez.) Roland.

28. Ein Antrag des Dekans des Kirchenbezirks Hornberg vom 1. 8. 1969:

Entsprechend dem vom Kleinen Verfassungsausschuß eingereichten neuen Gesetzentwurf, wonach gemäß § 90 desselben die Amtstätigkeit des Dekans zeitlich zu begrenzen ist, wolle die Landessynode nach Annahme des Entwurfs

1. eine zeitliche Befristung der Amtstätigkeit der Mitglieder des Oberkirchenrats,
2. in Variierung des § 89 des Entwurfs über die Besetzung der Dekanate die Wahl der Mitglieder des Oberkirchenrats durch die Landessynode und
3. eine zeitliche Begrenzung — die Dauer ist von der Landessynode festzulegen — des bischöflichen Amtes beschließen.

Begründung: Wenn man schon der Meinung ist, daß eine möglichst umfassende Demokratisierung aller Dienste der Kirche dem Wesen der Kirche entspricht, dann ist es

1. inkonsistent, dieses Demokratisierungsprinzip nicht auf das oberste Leitungsgremium der Kirche anzuwenden,
2. unlogisch, zu sagen, man könne bei der Besetzung der Ämter dieses Gremiums und der Festlegung der Amtsduer der Mitglieder desselben nicht dieselben Maßstäbe anlegen wie an die anderen Ämter.
3. Die bisherige Regelung der Berufung der Dekane hat nicht nur bei diesem Amt dazugeführt, einen Dekan in der Regel immer wieder zu beauftragen, die bisherige Regelung der Ernennung der Mitglieder des Oberkirchenrats sah eine Berufung auf Lebenszeit oder bis zur Pensionierungsgrenze des Berufenen vor.
4. Es wäre nicht nur ungerecht, ein Amt der Kirche grundsätzlich anders zu behandeln als die übrigen Ämter, sondern
5. eine solche Sonderbehandlung eines leitenden Amtes macht die Gefahr groß, daß sich dieses Amt selber zuerst als ein den anderen Ämtern übergeordnetes und nicht mehr als Dienst versteht.

Und

29. Eine Eingabe des Oberrechnungsrats i. R. Berggötz in Karlsruhe-Durlach vom 6. 8. 1969:

Aus einem Artikel im AUFBRUCH vom 3. 8. 1969 Nr. 31 — Die Schattenseiten einer Kirchensteuersenkung — ist zu ersehen, daß die Evangelische Landessynode in Baden außer dem Wegfall der Ortskirchensteuer vom Grundvermögen auch noch eine Senkung der Landeskirchensteuer um ein Prozent — von 10 Prozent auf 9 Prozent — erwägt. Es sollen hier nicht die vielen und großen Aufgaben der Landeskirche und der Kirchengemeinden dargelegt werden, die jegliche weitere Steuersenkung nach dem Wegfall der so genannten Bausteuer und der Kirchensteuer aus dem Gewerbebetrieb geradezu verbieten; sondern es soll noch auf eine besondere kirchliche Aufgabe hingewiesen werden, die sowohl die Landeskirche als auch viele Kirchengemeinden betreffen und deren Erfüllung jegliche Kirchensteuersenkung für die nächsten Jahre völlig ausschließt.

Gehört nicht mit zu den allerwichtigsten Aufgaben der Kirche der Bau von Gotteshäusern? Der evangelische Bevölkerungsanteil in Baden beträgt z. Z. rd. 1 450 000 Personen gegenüber 750 000 Personen vor dem 1. Weltkrieg, das sind rd. 700 000 Personen mehr als vor 50 Jahren. Hierunter dürften etwa 400 000 bis 500 000 Heimatvertriebene und Sowjetzoneflüchtlinge sein. Durch deren Zuwanderung seit 1946 sind in unserer Evangelischen Landeskirche in Baden 500—600 neue evangelische Diasporagemeinden entstanden, deren Glieder kirchlich zu betreuen sind, und die vor allen Dingen von einer gewissen Seelenzahl an ein eigenes Gotteshaus haben sollten. Ohne eine eigene Stätte der Wortverkündigung ist der Aufbau einer Diasporagemeinde nicht möglich. Das habe ich in meiner mehrjährigen Tätigkeit in manchen Diasporagemeinden reichlich erfahren.

Gewiß haben in den zurückliegenden Jahren manche Kirchengemeinden in ihren Diasporagemeinden Gotteshäuser erstellt; trotzdem besteht noch ein sehr großer Nachholbedarf auf diesem Gebiet, der von den in Frage kommenden Kirchengemeinden nur mit großer finanzieller Hilfe der Evangelischen Landeskirche gedeckt werden kann. So besitzen z. B. die zur Pfarrei Durmersheim gehörenden in allernächster Nähe von Karlsruhe gelegenen drei großen evangelischen Diasporagemeinden Fordheim mit über 1500 evangelischen Bewohnern, Mörsch mit rd. 1000 evangelischen Bewohnern und Bietigheim mit 800—900 evangelischen Bewohnern bis heute weder Kirche noch Pfarrhaus noch ein sonstiges kirchliches Gebäude. Bei Mörsch wäre noch zu bemerken, daß dieser Ort neuerdings ein Gymnasium erhielt, was eine verstärkte Bevölkerungszunahme mit sich bringen dürfte.

So liegen die Verhältnisse auch in vielen anderen Kirchengemeinden unseres Landes, insbesondere in Südbaden. Die Erstellung kirchlicher Gebäude in allen Diasporagemeinden und Nebenorten von einer Seelenzahl von 300—400 Personen an sollte mit zu den vordringlichsten Aufgaben einer jeden Kirchenleitung gehören: bedarf doch die Diaspora der Liebeskraft der Kirche in höchstem Maße.

Diese große Aufgabe sollte nach dem Wegfall der

sogenannten Bausteuer künftig hin ausschließlich Sache der Landeskirche sein, weil den einzelnen Kirchengemeinden — siehe z. B. Durmersheim — einfach jegliche Mittel hierfür fehlen.

Mein Antrag geht nun dahin:

Die Evangelische Landessynode in Baden wolle sowohl von dem Wegfall der Ortskirchensteuer vom Grundvermögen als auch von jeglicher Senkung der Landeskirchensteuer so lange Abstand nehmen, bis der große Nachholbedarf auf dem Bausektor der Landeskirche bzw. der Kirchengemeinden für die Nebenorte und Diasporagemeinden einigermaßen zufriedenstellend gedeckt ist. Überhaupt sollten in dieser überaus unsicheren Lage, in der sich unsere Evangelische Landeskirche z. Z. befindet, keinerlei Änderungen der z. Z. in Kraft befindlichen Gesetze und Bestimmungen über die Erhebung der evangelischen Landes- und Ortskirchensteuer in Baden vorgenommen werden.

Daneben aber sollte von kostspieligen Experimenten im Bau von Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäuden von den Groß-Stadtgemeinden bis zu den kleinsten Diasporagemeinden in Hinkunft abgesehen werden. Für solche Experimente hat der Kirchensteuerzahler kein Verständnis. Vergleiche die Kirchbauten in der Waldstadt in Karlsruhe und in Waghäusel bei Bruchsal. Man kann auch mit geringeren Mitteln schön und zweckentsprechend bauen.

an den Finanzausschuß. Ebenfalls

30. der Antrag der Bezirkssynode Mülheim/Baden vom 1. 4. 1969:

1. Die Bezirkssynode stellt an die Landessynode den Antrag, bei den derzeitigen Beratungen über die Finanzreform darauf zu achten, daß die für eine übergemeindliche Zusammenarbeit im Kirchenbezirk erforderlichen Mittel nicht mehr auf dem Wege über Umlagen der Kirchengemeinden aufgebracht werden müssen, sondern durch direkten Anteil an den Kirchensteuern, damit die bisherige Umlage zukünftig entfällt.
2. Die Bezirkssynode stellt den Antrag an die Landessynode, daß die Summe, über die eine Kirchengemeinde ohne vorherige Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat verfügen kann, von 500 auf 2000 DM erhöht wird. Diese Erhöhung wird begründet mit der allgemeinen Erhöhung der Haushalte der Kirchengemeinden.

31. Die Eingabe des Evangelischen Pfarrvikariats Freiburg-Landwasser und dessen Mitarbeiter vom 22. 8. 1969:

In unserer Landeskirche versuchen einige Gemeinden, neue Wege der Gemeindearbeit und Gemeindestruktur zu beschreiten. Dies wirft die Frage nach der Koordination, Beratung und Supervision solcher Versuche auf. Besonders wichtig ist die öffentliche Unterstützung von Seiten der Kirchenleitung.

Wir bitten die Synode zu überprüfen, welche Strukturen entwickelt werden müssen, um dieser neuen Situation gerecht zu werden.

Erwägenswert scheint uns die Gründung eines Kuratoriums zu sein, das sich aus einigen Damen und Herren zusammensetzen könnte, die auf Zeit berufen oder gewählt werden, und über ein ausreichendes theologisches und soziologisches Rüstzeug verfügen, dieser Aufgabe nachkommen

zu können. Besonders wichtig ist auch, daß sie über genügend Zeit verfügen, die zu den langen Planungsgesprächen benötigt wird.

geht an den Hauptausschuß und Rechtsausschuß, wobei das Schwergewicht auf die Sachbehandlung im Hauptausschuß gelegt werden muß.

32. Der Antrag des Evangelischen Pfarramts Meersburg vom 17. 9. 1969:

Aus gegebenem Anlaß stelle ich hiermit den Antrag an die Landessynode, baldmöglichst einen Beschuß über die Vornahme von Okumenischen Trauungen herbeizuführen.

Begründung: Ein Brautpaar, das den beiden christlichen Konfessionen (Evangelisch und Katholisch) angehört, hat beim hiesigen Pfarramt den Antrag auf eine Okumenische Trauung gestellt. Die Trauung soll am 2. Mai 1970 in der katholischen Klosterkirche in Birnau durch zwei Geistliche beider Konfessionen vollzogen werden. Es ist das erste Mal, daß eine Okumenische Trauung von einem Brautpaar, beiden Konfessionen zugehörig, hier gestellt wird. Es ist zu erwarten, daß sich das Verlangen nach einer Okumenischen Trauung künftig in vermehrtem Maße zeigen wird.

In den Erläuterungen zum Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung“ ist im Abschnitt VIII, 5 auf die Frage der „Okumenischen Trauung“ hingewiesen, mit dem Vermerk, daß darüber „noch nicht endgültig geurteilt werden kann“. Wie die Entwicklung des Verhältnisses der Konfessionen zueinander zeigt und durch den beim hiesigen Pfarramt gestellten Antrag bestätigt wird, kann einer Entscheidung über die Vornahme Okumenischer Trauungen nicht mehr ausgewichen werden. Deswegen halte ich es für notwendig, daß so rasch wie möglich eine Beschußfassung über diese Angelegenheit erfolgt.

geht ebenfalls an den Hauptausschuß mit der Bitte um Vorbereitung zum Bericht.

33. Antrag der Mitarbeiter des Evangelischen Gemeindedienstes in Karlsruhe vom 30. 9. 1969, der 9 Unterschriften trägt:

Die Sozialarbeiter(innen) der Evangelischen Gemeindedienste und der Evangelischen Landeskirche (Bezirkstellen für Diakonie) geraten zunehmend mehr gegenüber ihren Kollegen im öffentlichen Dienst in ihren Anstellungsverhältnissen ins Hintertreffen. Der Präsident der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden und gleichzeitig damit der Evangelische Oberkirchenrat werden gebeten, sich folgende Anträge zu eignen zu machen, bzw. die Anstellungsträger in Zukunft entsprechend zu beraten:

1. Die Sozialarbeiter bzw. allgemein die Angestellten der Kirchengemeinden sollten nicht mehr nach dem Bundesangestellten-Tarif (Bund-Länder) sondern nach dem kommunalen Tarif des Bundesangestellten-Tarifs bezahlt werden. Die Konkurrenzlage für den Sozialarbeiter ist zum großen Teil entweder die städtische Verwaltung oder die anderen Wohlfahrtsverbände, wie Arbeiterwohlfahrt und Caritas-Verband, die sämtliche nach dem kommunalen Tarif bezahlen. Die Vorteile hierfür wären: höhere Vergütung in den ersten Jahren und Aufrückung in höhere Stellen nur nach entsprechender Qualifikation und Leistung. (Wir verweisen auf den Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats 1969, S. 50 rechte Spalte, 3. Absatz.)

2. Von der Möglichkeit der Verbeamung geeigneter und tüchtiger Sozialarbeiter sollte in Zukunft mehr Gebrauch gemacht werden, insbesondere weil hierdurch die Schwierigkeiten der Anwendung des BAT des Bundes und der Länder vermieden werden. Sowohl bei den Städten als bei Länderbehörden werden praktisch alle Sozialarbeiter verbeamtet.

3. Die Arbeitsplätze sollten entsprechend der Arbeitsleistung und Verantwortung bewertet werden, d. h. daß z. B. auch eine außertarifliche Besserstellung erfolgen kann. Die Verantwortung der Sozialarbeiter der Kirchengemeinden und Bezirkstellen ist in der Regel größer wie bei einer Behörde, was auch in einer finanziellen Anerkennung seinen Ausdruck finden sollte.

Man kann einem Angestellten, nur weil er bei der Kirche arbeitet, nicht das vorenthalten, was er ohne besondere Anstrengung bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle erhalten würde, nämlich bei der kommunalen Behörde den günstigeren Tarif oder die Verbeamung, beim Staat die Verbeamung mit der Aufstiegsmöglichkeit bis zum Amtmann.

Der gleiche Antrag ergeht an den Evangelischen Oberkirchenrat. (Folgen 9 Unterschriften)

wird an den Finanzausschuß weitergegeben mit der Bitte um Sachbehandlung.

34. Der Antrag unseres besonderen Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“, der folgenden Wortlaut hat:

Der von der Landessynode berufene Ausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ hat sich im Rahmen seines Auftrages auch eingehend mit der Lage in Nigeria/Biafra befaßt. Er kam zu der Überzeugung, daß caritative Maßnahmen allein nicht genügen, um dem furchtbaren Massensterben zu wehren oder gar dem Krieg Einhalt zu gebieten. Er betrachtet es als seine Zuständigkeit und Verantwortung, nach Möglichkeit darauf hin zu wirken, daß eine politische Entscheidung gefällt wird — und zwar schnell, da jeder Tag Hunderte bis Tausende von Opfern fordert. Auf Grund aller verfügbaren Informationen scheint es geboten, daß Biafra von weiteren Staaten diplomatisch anerkannt wird und so auf die Regierung in Lagos ein Druck ausgeübt wird.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, die Landessynode möchte bei der Bundesregierung sofort und dringend dahin wirken, daß sie und andere europäische Nationen inner- und außerhalb der NATO Biafra als selbständigen Staat anerkennen. Ein solcher Schritt wird, wie es aus vorhergehenden Fällen bekannt ist, bei der nigerianischen Regierung Eindruck machen, und nur so kann es, wenn überhaupt, zu einem politischen Kompromiß und einem Ende des Krieges und des Massensterbens kommen.

Zur näheren Begründung wird verwiesen auf den Bericht Nr. 9 „Hilfe für Biafra“ des Diakonischen Werkes, vom September 1969.

geht an den Hauptausschuß mit der Bitte um Behandlung.

35. ist der Gegenstand die Vorbereitung eines Antrags unseres Synodalen Kley in Konstanz vom 1. 10. 1969:

Auf der Frühjahrstagung der Landessynode hielt der Moderator der Waldenserkirche, Herr Pastor

Giampiccoli in Rom, während des Abendessens eine Ansprache an die Synoden. In seiner Ansprache wies er darauf hin, daß die Waldenserkirche zur Zeit in Verhandlungen stehe, in Florenz anstelle des nicht mehr gebrauchsfähigen Instituto Gould ein neues Haus für die dringend nötige Arbeit an gefährdeten Jugendlichen zu erwerben, daß ihr aber noch nicht die benötigten Mittel zur Verfügung stünden.

Es ist auf der Frühjahrstagung unserer Synode offenbar übersehen worden, der Waldenserkirche zu diesem Vorhaben eine angemessene Spende zur Verfügung zu stellen.

Ich stelle daher den Antrag, auf der Herbsttagung der Landessynode zu beschließen, daß der Waldenserkirche zu diesem Vorhaben eine ansehnliche Spende aus Haushaltssmitteln zur Verfügung gestellt wird.

wird der Finanzausschuß übernehmen.

Sie haben ferner erhalten:

36. Anträge des Lebensordnungsausschusses II zur Tauffrage. Hier wird um die Vorbereitung der Hauptausschuß in Zusammenarbeit mit dem Rechtsausschuß gebeten. Den Bericht wird der Hauptausschuß beim Plenum vortragen.

37. Als nächstes, 37, ein Antrag des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt. Er lautet:

Die Unterzeichneten bitten die Synode, die Religionsstunden im 8. und 9. Schuljahr und in den entsprechenden Jahrgängen in den weiterführenden Schulen auf eine Stunde zu reduzieren.

Begründung: Das Nebeneinander und die Überschneidung des Religionsunterrichts und des Konfirmandenunterrichtes überfordert eindeutig die Jugendlichen im Alter von 13 und 14 Jahren und führt zum Überdruß an der Kirche.

Der Antrag trägt 18 Unterschriften. Der Ältestenrat schlägt die Abgabe an den Evangelischen Oberkirchenrat vor, da in diesem Falle seine Zuständigkeit gegeben ist.

38. Ein Antrag der Synoden Günther, Leser und Krebs: Anfrage an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden. Hier: Stand der Baumaßnahmen und der finanziellen Weiterentwicklung des Diakonissenhauses in Freiburg:

Die unterzeichneten Mitglieder der Landessynode richten folgende Anfrage an den Herrn Präsidenten: Wie ist der augenblickliche Stand der Baumaßnahmen und der finanziellen Weiterentwicklung des Diakonissenhauses Freiburg.

Der Finanzausschuß wird gebeten, diesem Begehr Rechnung zu tragen im Rahmen seines Zwischenberichtes, der ja für diese Herbsttagung vorgesehen ist.

39. Ein Antrag der Bezirkskantorentagung in St. Georgen am 16. Oktober 1969, also nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Eingaben, hat folgenden Wortlaut:

Die am 16. Oktober 1969 in St. Georgen zur Bezirkskantorentagung versammelten Vertrauenspfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker stellen hiermit folgenden Antrag an die Landessynode:

Die Landessynode wolle beschließen, daß der § 15, Absatz 3 des Gesetzes: „Die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Lan-

deskirche Badens“ vom 5. Mai 1954 (GVBl. Nr. 5 vom 7. Juli 1954) wie folgt geändert wird: „Die Landeskirche leistet im Rahmen der im Haushaltssplan vorgesehenen Mittel Zuschüsse zum Besoldungsaufwand hauptamtlicher Kirchenmusiker. Der Haushaltssplan der Landeskirche wolle die erforderlichen Mittel einplanen.“

Da aber unter Nr. 26 diese Materie bereits behandelt wird, bitten wir auch hier Haupt- und Finanzausschuß um die weitere Vorbereitung.

40. Gleiches trifft zu für einen Antrag des Amtes für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. Oktober 1969, der folgenden Wortlaut hat:

In seiner Sitzung am 8. Oktober befaßte sich das Amt für Kirchenmusik unter anderem mit der Frage der Bezugssumme der Gemeinden der Landeskirche, die hauptamtliche Kirchenmusiker ange stellt haben bzw. anstellen wollen.

Da sich die Übung, allen in Frage kommenden Gemeinden einen Zuschuß zu gewähren, auf das Beste bewährt hat, ein Abgehen von dieser langjährigen Praxis dagegen Unruhe und Unsicherheit in die Reihen der Gemeinden und Kirchenmusiker trägt sowie eine weitere erfolgreiche Aufbauarbeit gefährden kann, beantragt das Amt für Kirchenmusik, die bisherigen Gepflogenheiten bei der Bezugssumme hauptamtlicher Kirchenmusiker beizubehalten.

Diesen Antrag hat das Amt für Kirchenmusik einstimmig beschlossen. An der Sitzung nahmen teil:

Herr Oberkirchenrat Gerhard Kühlewein, Vorsitzender des Amtes für Kirchenmusik.

Herr Professor Dr. Herbert Haag, Landeskirchenmusikdirektor und Direktor des Kirchenmusikalischen Instituts.

Herr Oberstudiendirektor Ernst Henny, Landesobmann des Landesverbandes evangelischer Kirchengemeinden Badens.

Herr Kantor Josef Michel, stellvertretender Landesobmann des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusiker Badens (in Vertretung des Landesobmannes Kirchenmusikdirektor Erich Hübner).

Herr Emil Stöber, Landesposaunenwart.

41. betrifft eine Bitte der Bezirkjugendpfarrer zur Änderung der Grundordnung: die bei der Konferenz der Bezirkjugendpfarrer am 23. 4. und 24. 6. 1969 im Kurhaus Gertelbach bei Bühlerhöhe versammelten Bezirkjugendpfarrer bitten, bei den Beratungen zur Grundordnung folgenden Absatz in die Zusammensetzung des Bezirkskirchenrats aufzunehmen:

Der Bezirkjugendpfarrer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates teil.

Begründung: Da der Vertretung des Bezirkskirchenrates in der Bezirkjugendkammer die Interessen des Kirchenbezirks vertritt, ist es wünschenswert, daß umgekehrt der Bezirkjugendpfarrer im Bezirkskirchenrat die Jugendarbeit vertritt. Da der Bezirkjugendpfarrer eine Gesamtverantwortung für die Jugendarbeit des Kirchenbezirks besitzt, sollte er bei den Planungen und Beratungen der Bezirkarbeit gehört werden.

Wir bitten, das anliegende Doppelschreiben dem Kleinen Verfassungsausschuß der Landessynode

zuzuleiten. Die verspätete Vorlage unseres Antrags hängt mit der Verzögerung der Fertigung des Protokolls zusammen.

Dieses Begehrn übergeben wir ebenfalls dem Rechtsausschuß zur späteren gemeinsamen Behandlung.

42. Eine Eingabe des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Lehrplangestaltung des Religionsunterrichts. Es hat folgenden Wortlaut:

Die Teilnehmer einer Arbeitstagung Entwicklungs hilfe, Entwicklungspolitik der Evangelischen Jugendkammer und des Diakonischen Werkes in Baden bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, das Thema der zweidrittel Welt in den Lehrplan der Hauptschulen, Berufsschulen, Realschulen und Gymnasien in den Religionsunterricht aufzunehmen.

Wir sind der Überzeugung, daß diese Problematik in der heutigen Entwicklung eine derartige Aktualität und Dringlichkeit gewonnen hat, daß der Religionsunterricht nicht daran vorbeigehen kann. Wir schlagen vor, eine Projektgruppe zu berufen, die das entsprechende Unterrichtsmaterial erarbeitet.

Wie bereits im Text schon ausgeführt wird, ist hierfür der Evangelische Oberkirchenrat zuständig, und der Vorschlag des Ältestenrates lautet, diese Eingabe an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterzuleiten.

43. Eine Eingabe des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Frage der Mitarbeitervertretung der kirchlichen Mitarbeiter. Es wird Bezug genommen auf Ausführungen im Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für 1969:

Der Evangelische Oberkirchenrat bzw. die Landes synode der Evangelischen Landeskirche in Baden werden gebeten, für eine allgemeine gesetzliche Regelung der Mitarbeitervertretung für alle im Dienst der Landeskirche und in den kirchlichen Einrichtungen und in den Kirchengemeinden in Baden tätigen Mitarbeiter und Bediensteten zu sorgen. Das kirchliche Gesetz über die Mitarbeiter vertretung in der kirchlichen Verwaltung vom 28. April 1965 und die entsprechende Satzung für die Mitarbeiter der Kirchengemeinde Karlsruhe müßte für alle kirdlichen Rechtsträger ausgeweitet werden.

Hier, in diesem Falle, geht der Vorschlag des Ältestenrates dahin, den Rechtsausschuß um die weitere Sachbearbeitung zu bitten. Die Eingabe ist am 23. Oktober 1969 eingegangen. Es wird fraglich sein, ob überhaupt im Verlauf dieser Tagung hierzu noch eine Sachbearbeitung im Rechtsausschuß erfolgen kann. Es dürfte auch zweckmäßig sein, es nicht mehr auf dieser Tagung zu tun, da ja bei der Arnoldshainer Konferenz diese Frage bereits in Behandlung steht und es zweckmäßig erscheint, hier erst weitere Schritte zu unternehmen, wenn bei der Arnoldshainer Konferenz hier ein Ergebnis erzielt worden ist. Soweit die Eingaben mit den Zuweisungen zu den Ausschüssen.

Synodaler Rave: Ich habe eine Bitte. Die Eintragung in die Wählerliste dünkt mich nicht nur eine juristische Frage. Ich würde bitten, diesen Punkt auch dem Hauptausschuß zuzuweisen.

Präsident Dr. Angelberger: Hier darf ich im Namen des Ältestenrates darauf hinweisen, daß Sie die Vorlage haben, daß diese auch an die Bezirkssynoden gehen muß, so daß es sich um eine verhältnismäßig kurze Maßnahme hier im Plenum handeln wird. In den Bezirkssynoden ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben, und es wäre bei der Fülle der Arbeit und auch beim taktischen Vorgehen nicht richtig, wenn man hiermit zwei Ausschüsse belasten wollte. Deshalb war die einmütige Ansicht des Ältestenrates, hier nur den Rechtsausschuß zu bitten.

Wer ist dafür, daß auch noch der Hauptausschuß zu Rate gezogen wird? Niemand. Wer enthält sich? Somit ist das Begehrn von Herrn Rave einstimmig abgelehnt.

Ich darf nun eine Pause bis 11.05 Uhr eintreten lassen.

Wiedereröffnung 11.10 Uhr.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr hat sich liebenswürdigerweise auch dieses Mal bereit erklärt, uns ein Referat zur Einführung in den Haushaltsplan für die kommenden beiden Jahre zu halten

VIII.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Liebe Synodale!

A.

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes der Landeskirche für den Haushaltzeitraum 1970/71 ist Ihnen in der vom Oberkirchenrat erarbeiteten Vorlage in zwei Heften zugegangen. Die Einzelgliederung des Haushaltsplans (Teil A in Heft 1) weicht in einigen Haushaltsstellen von dem laufenden Haushaltsplan ab. Ich erspare mir die Aufzählung der geänderten, weggefallenen oder eingefügten Haushaltsstellen; auf einige komme ich in meinem Bericht zu sprechen. Eine wesentliche Umgestaltung der Haushaltsplan gliederung kann für den nächsten oder übernächsten Haushaltzeitraum erwartet werden, wenn bei der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und für die Zwecke der Finanzstatistik im Gesamtbereich der EKD ein übereinstimmender Rahmen für die landeskirchlichen Haushaltspläne gefordert werden muß.

So bedeutsam die Haushaltsgliederung für das Verständnis der Haushaltswirtschaft sein mag und der Ansatz der Mittel in den einzelnen Haushaltsstellen für das kirchliche Leben ist, die wichtige Bedeutung und Besonderheit des vorliegenden Entwurfs liegt in Vorgängen anderer Art, nämlich

1. in dem Vorschlag, den Kirchensteuerzuschlag zur Einkommen- und Lohnsteuer im Lande Baden-Württemberg einheitlich für die evangelischen und katholischen Kirchen auf 8 Prozent festzusetzen unter Beibehaltung der Kirchensteuer vom Grundbesitz,
2. in der Durchführung eines Finanzausgleichs innerhalb der EKD,
3. in der Durchführung der neuen Finanzausgleichsordnung in unserer Landeskirche.

Die zuletzt genannte Maßnahme stellt den Abschluß der mehrjährigen Beratungen des Finanzausschusses über eine Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden sowie zwischen den Kirchengemeinden untereinander dar. Diese Materie ist der Landessynode wiederholt in ausführlichen Referaten während der Tagungen im Oktober 1966, im April 1967, im Oktober 1968 und im April d. J. vorgetragen; die neue Finanzausgleichsordnung hat dann auch auf der diesjährigen Frühjahrstagung (Gedr. Verh. S. 121) die Zustimmung der Landessynode gefunden. Deshalb werde ich hierauf nur noch insoweit eingehen, als die Beibehaltung der Kirchengrundsteuer eine Änderung der Finanzausgleichsordnung zur Folge hat.

Die beiden erstgenannten Vorgänge: Festsetzung der Steuersätze auf 8 Prozent, Finanzausgleich innerhalb der EKD, sind neu und sollen deshalb über die Angaben hinaus, die in den Erläuterungen (auf den Seiten 1, 2 und 28ff. des Heftes 2 der Vorlage) enthalten sind, näher dargestellt werden.

B.

Einheitlicher Steuersatz in Baden-Württemberg.
Auf Grund der seit 1966 intensiv betriebenen Vorbereitungen für eine Neuregelung des Finanzausgleichs innerhalb der Landeskirche sowie der ständigen sorgsamen Beobachtung der Steuerentwicklung hatte der Finanzausschuß für den Haushaltszeitraum 1970/1971 grundsätzlich eine Senkung des Kirchensteuerzuschlags zur Einkommensteuer auf 9 Prozent (unter Kappung auf 4 Prozent des zu versteuernden Einkommensbetrags) und den Wegfall der Kirchensteuer vom Grundbesitz vorgesehen unter dem Vorbehalt, daß die Entwicklung des Steueraufkommens in den kommenden Monaten und, falls ein Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD zustande kommt, die daraus etwa entstehenden Belastungen zu keinem anderen Beschuß führen müssen.

Sie, verehrte Synodale, hatten von dem Beschuß zustimmend Kenntnis genommen (Gedr. Verh. der Landessynode, April 1969, S. 109, 120).

Auf dieser Grundlage hatte der Oberkirchenrat zunächst einen Haushaltsplan-Entwurf für 1970/71 aufgestellt. Dieser Entwurf war bereits an die Mitglieder des Landeskirchenrats und des Finanzausschusses zur Vorbereitung der im September vorgesehenen Beratungen versandt, als die Fragen des Steuersatzes und des Finanzausgleichs innerhalb der EKD eine Entwicklung nahmen, die zu dem jetzigen Entwurf von Haushaltsplan und Haushaltsgesetz führten.

Das durchweg festzustellende Anwachsen der Kirchensteuer vom Einkommen im Jahre 1968 und in den anschließenden Monaten des Jahres 1969 gab auch anderen Landeskirchen Anlaß, die Höhe des Steuersatzes zu überprüfen. Schon bei den Beratungen des Finanzbeirats und der landeskirchlichen Finanzreferenten am 27. Februar 1969, also noch vor der diesjährigen Frühjahrstagung der Landessynode, wurde dafür Verständnis gezeigt, daß unsere Landeskirche im Blick auf die Entwicklung des Steueraufkommens und die besonderen Verhältnisse im Lande Baden-Württemberg eine Steuersenkung bereits für 1970 ins Auge fasse. Am 6. Juni 1969 erklärte der Finanzbeirat der EKD, er halte es

für vertretbar, daß diejenigen Kirchen, die gegenwärtig 10 Prozent erheben, zum 1. Januar 1971 eine Senkung um 1 Prozent auf 9 Prozent vornehmen. Die Steuerkommission der EKD sprach auf ihrer Tagung in Lübeck am 26. und 27. August d. J. die Empfehlung aus zu prüfen, ob die Kirchensteuerhebesätze nicht schon vom 1. Januar 1970 ab mit dem Ziel eines einheitlichen Hebesatzes in allen Gliedkirchen gesenkt werden könnten.

Nun zu den Vorgängen im Bereich von Baden-Württemberg! Die Kirchensteuer vom Einkommen ist im Bereich unserer Landeskirche im Jahre 1968 um 7,5 Prozent gegenüber 1967, in den Monaten Januar bis September 1969 um 10 Prozent gegenüber der gleichen Zeit des Jahres 1968 gestiegen. In der Evangelischen Kirche in Württemberg legte die Steuerentwicklung es in zunehmend drängendem Maße nahe, für 1970 eine Senkung des Kirchensteuerhebesatzes auf 7 Prozent vorzusehen. Die Diözese Rottenburg hätte diesen Schritt nicht mitmachen können. Wenn alsdann die Evangelische und Katholische Kirche in Baden die zunächst vorgesehene Senkung auf 9 Prozent hätte durchführen wollen, so wären für das Jahr 1970 voraussichtlich drei verschiedene Steuersätze in Baden-Württemberg in Kraft getreten, der Abstand zwischen den Steuersätzen in der Evangelischen Kirche in Württemberg und den badischen Kirchen würde sich überdies noch auf 2/9 anstelle von bisher 2/10 vergrößert haben. Damit wäre für alle Kirchen in Baden-Württemberg ein sehr beschwerlicher Zustand eingetreten.

Aber auch für den ganzen Bereich der westdeutschen Landeskirchen und Diözesen wäre ein solcher Vorgang von nachteiliger Wirkung, weil damit die Bemühungen um einen einheitlichen Hebesatz in allen Landeskirchen und Diözesen auf unbestimmte Zeit hinaus als gescheitert angesehen werden müßten.

Die unterschiedliche Finanzkraft der Kirchen in Baden-Württemberg beruht in erster Linie auf der unterschiedlichen Steuerkraft der Kirchenglieder; sie wird aber auch von der Höhe der Staatsleistungen beeinflußt, die die Kirchen erhalten.

Die Einnahmen aus 1 Prozent Einkommensteuerzuschlag betrugen nämlich im Jahre 1967 je Kopf bei der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Stuttgart) 7,71 DM bei der Diözese Rottenburg (Rottenburg) 5,29 DM bei der Evangelischen Landeskirche in Baden (Karlsruhe) 6,53 DM bei der Erzdiözese Freiburg (Freiburg) 4,96 DM, im Durchschnitt 6,21 DM. (Im folgenden werden für die Kirchen die vorstehend in Klammern beigelegten Kurzbezeichnungen gebraucht.)

Das Land zahlt — neben anderen, auf Kirchenvertrag oder besonderen Rechtsgründen beruhenden Leistungen — an die vier Kirchen für Zwecke der Pfarrbesoldung und Versorgung nach den Ansätzen im Entwurf des Haushaltsplans 1970 insgesamt 44,9 Millionen DM, nämlich

an Stuttgart	rd. 23,3 Mio. DM,
an Rottenburg	rd. 12,6 Mio. DM,
an Karlsruhe	rd. 3,0 Mio. DM,
an Freiburg	rd. 6,0 Mio. DM.

In einem Nachtragshaushalt ist zur Durchführung der 9. Besoldungsnovelle ein weiterer Staatsbeitrag von insgesamt 3,25 Mill. DM zu erwarten.

Es machen somit die Staatsleistungen laut Haushaltsplan 1970 aus

bei Stuttgart	rd. 9,00 DM je Gemeindeglied,
bei Rottenburg	rd. 6,60 DM je Gemeindeglied,
bei Karlsruhe	rd. 2,20 DM je Gemeindeglied,
bei Freiburg	rd. 2,80 DM je Gemeindeglied.

Der auffällige Unterschied zwischen Stuttgart und Rottenburg (9:6,60) beruht auf zeitlich weit zurückliegenden Festsetzungen und deren betragsmäßige Fortentwicklung, ohne daß die Änderungen der der Festsetzung zugrunde liegenden Bevölkerungszahlen berücksichtigt wurden, ein Unterschied, der innerhalb von Württemberg wohl schon seit längerem als unbegründet empfunden wurde.

Angesichts dieser Sachlage fanden zwischen den vier Kirchen in Baden-Württemberg untereinander und unter Beteiligung des Kultusministeriums Befreiungen statt mit dem Ziele, einen einheitlichen Kirchensteuersatz von 8 Prozent der Einkommensteuer (unter Einführung der in Württemberg bisher schon geltenden Mindestbeträge von 5,— DM jährlich oder 0,40 DM monatlich) festzusetzen.

Schließlich kam am 21. August d. J. folgende Absprache zwischen den Kirchen zustande:

"Unter der Voraussetzung, daß die Kirchen als einheitliche Kirchensteuer einen Zuschlag von 8 Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erheben, fließen die Staatsleistungen den Kirchen in den Jahren 1970/71 nach den bisher üblichen Berechnungen mit folgenden Abweichungen zu:

- a) Aus den Beiträgen für seelsorgerliche Betreuung der Heimatvertriebenen und der Hälfte der zu erwartenden Erhöhung der Staatsleistungen, die sich aus der Beamtenbesoldungserhöhung des Jahres 1969 ergibt, wird ein Sonderfonds gebildet.
- b) Die danach den beiden württembergischen Kirchen verbleibenden Beträge werden im Verhältnis der Mitgliederzahlen neu aufgeschlüsselt. Der hiernach im Jahr Stuttgart weniger und Rottenburg mehr zufließende Betrag wird auf 3 Mill. DM festgelegt, auf die Rottenburg jedoch zugunsten von Freiburg verzichtet.
- c) Zusätzlich verzichtet Stuttgart zugunsten von Karlsruhe im Jahr auf 2 Mill. DM.
- d) Der Sonderfonds fließt Freiburg und Karlsruhe entsprechend ihrer Mitgliederzahl im Verhältnis 3:2 zu.

Diese Verabredung läßt die bezüglich der Staatsleistungen an die Kirchen bestehenden Rechtsstandpunkte unberührt. Sie wird nach entsprechender Beschlusffassung der zuständigen Beschußgremien wirksam."

Jedoch setzt die Verabredung voraus, daß die badischen Kirchen die Kirchensteuer vom Grundbesitz auch im kommenden Haushaltszeitraum erheben, wie die Kirchen in Württemberg dies tun; sie sieht weiterhin vor, daß die badischen Kirchen, soweit dies zum Ausgleich ihrer Haushaltspläne nötig ist, einen zusätzlichen Staatsbeitrag erhalten.

Ferner enthält die Absprache folgenden Satz:

„Über die künftige Regelung der Staatsleistungen soll im Geist dieser Verabredung während der Laufzeit derselben mit dem Ziel einer endgültigen Regelung verhandelt werden.“

Es kann wohl kaum bezweifelt werden, daß die Vereinheitlichung des Steuersatzes auf 8 Prozent eine gute Maßnahme ist, sowohl vom kirchlichen wie vom landespolitischen Standpunkt aus. Stimmen die Landessynoden und die Diözesan-Steuervertrittungen zu, so könnte die Verabredung sich richtungweisend und beispielgebend im Gesamtbereich der EKD auswirken.

Eine Kritik kann in dem Punkt einsetzen, daß die badischen Kirchen zunächst noch einen zusätzlichen Staatsbeitrag erwarten; einen solchen sollten die Kirchen nicht ohne triftigen Grund beantragen. Es war bei den Verhandlungen allen Beteiligten klar: der zusätzliche Beitrag ist nur als Übergangshilfe gedacht, und zwar für unsere Kirche in Höhe von 1,3 Millionen DM, für die Erzdiözese Freiburg in Höhe von 2 Millionen DM. Nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen des Landes kann er zunächst nur für das Jahr 1970 bewilligt werden. Schon im Laufe des Jahres 1970 muß also geprüft werden, ob überhaupt und in welchem Betrag die kirchlichen Haushalte für 1971 die Übergangshilfe noch benötigen. Jedoch befinden sich die badischen Kirchen in der besonderen Lage, wie aus folgendem hervorgeht:

1. Die Leistungen des Landes für sie sind im Verhältnis zu den Leistungen an die württembergischen Kirchen — unbeschadet der zugrunde liegenden Rechtstitel — unverhältnismäßig niedrig.
2. Ein — ohne vorherigen Antrag der Kirchen — von dem Ministerpräsidenten bereits im Dezember 1965 ins Gespräch gebrachter Ausgleich für den Wegfall der Kirchenbausteuer ist bisher nicht gezahlt.
3. Dem Land ist aus den Bausteuererstattungen der Kirchen sowie dem Wegfall der Kirchengewerbesteuer ein erhöhtes Steueraufkommen zugeflossen; aus der vorgesehenen Steuersenkung ergibt sich ebenfalls eine höhere Staatssteuereinnahme. Der zusätzliche Staatsbeitrag bedeutet somit letztlich noch nicht einmal eine entsprechend höhere Belastung für das Land.

Unter diesen Gesichtspunkten dürfte auch die ausgesprochene Erwartung auf einen solchen Beitrag kirchlich vertretbar und berechtigt sein, um das kirchlich wie landespolitisch wichtige Ziel der Vereinheitlichung des Steuersatzes zu erreichen.

C.

Der an zweiter Stelle genannte, für die Haushaltsgestaltung bedeutsame Vorgang ist die Verwirklichung eines Finanzausgleichs innerhalb der EKD. Über die Grundlagen und Ziele dieses Ausgleichs sei folgendes ausgeführt:

Seine Notwendigkeit ergibt sich aus der unterschiedlichen Finanzkraft; diese kommt vornehmlich in der unterschiedlichen Steuerkraft der Landeskirchen und in den unterschiedlichen Kirchensteuersätzen zum Ausdruck; sie wird durch die unterschiedliche Höhe der Staatsleistungen, die die einzelnen Kirchen erhalten, nicht unwesentlich beeinflußt.

Die Steuersätze weisen folgende Verschiedenheit aus:

Der Kirchensteuerzuschlag zur Einkommensteuer beträgt 8 oder 10 Prozent, teils ohne, teils mit Kapung auf 4, 3,2 oder 3 Prozent des zu versteuernden Einkommensbetrages.

In einigen Landeskirchen werden als Zusatzsteuern erhoben:

die Kirchengrundsteuer aus den Grundsteuermäßbeträgen A oder B oder aus beiden, mit Hebesätzen von 10 Prozent bis über 25 Prozent; ein Kirchgeld, zusätzlich zur Kirchensteuer vom Einkommen und Grundbesitz oder nur von den im übrigen kirchensteuerfreien Gemeindegliedern, nach festen oder gestaffelten Sätzen.

Als Beispiele für die unterschiedliche Finanzkraft der Landeskirchen seien die Beträge genannt, die die Gliedkirchen je Gemeindeglied aus 1 Prozent Zuschlag zur Einkommensteuer und an Staatsleistungen zur Pfarrbesoldung im Jahre 1968 erhielten:

	1 % Zuschlag z. Eink.- Steuer je Gemeinde- glied	Staatsleistung zur Pfarrbesoldung je Gemeindeglied
EKD Durchschnitt	6,38	3,21
Landeskirchen		
Baden	6,68	2,60
Württemberg	8,44	9,37
Rheinland	7,42	2,10
Hannover	5,08	2,52
Kurhessen-Waldeck	4,13	9,01
Pfalz	5,09	8,69

Mit dem Finanzausgleich wird ein doppeltes Ziel verfolgt: einerseits sollen — auf weite Sicht gesehen — alle Evangelischen im Bereich der EKD möglichst gleichmäßig zur Finanzierung der kirchlichen Aufgaben herangezogen werden; es wird also eine möglichst gleichmäßige Steuerbelastung aller Kirchenglieder angestrebt; andererseits soll verhindert werden, daß infolge mangelnder Finanzkraft der Wirkungsbereich der finanzschwachen Kirchen im Vergleich zu den anderen zu sehr eingeengt und beeinträchtigt ist. Wer meint, alle finanziellen Unterschiedlichkeiten auf der Einnahme- oder Ausgabenseite durch einen Finanzausgleich beseitigen zu können, überfordert ihn. Die gleichmäßige Steuerbelastung aller Kirchenglieder ist wohl am ehesten zu erreichen. Eine gewisse Angleichung der Ausgabeseite (z. B. auf dem Gebiet der Besoldung und Vergütungsregelung) darf aber nicht zur ersten Voraussetzung für einen Finanzausgleich gemacht werden; sie ist vielmehr eine Folge, die — später im Rahmen der weiteren Gestaltung des Finanzausgleichs als Forderung erhoben — nach und nach auch verwirklicht werden kann.

Die Notwendigkeit eines zwischenkirchlichen Finanzausgleichs innerhalb der EKD wurde seit langem allseits bejaht, der Beginn eines solchen aber immer wieder mit der Begründung hinausgeschoben, daß zuvor eine umfassende Finanzstatistik vorliegen müsse. Einen entscheidenden Anstoß zur Verwirklichung des Finanzausgleichs gaben schließlich die Kirche in Hessen und Nassau und unsere Landeskirche, als beide Kirchen im Spätherbst 1968 die finanzstarken Kirchen zu einer umfassenden Finanz-

ausgleichsvereinbarung einluden und zugleich erklärten, falls diese Vereinbarung nicht zustande komme, ihrerseits im Jahre 1969 einen nachbarlichen Ausgleich von Hessen-Nassau zu Kurhessen-Waldeck in Höhe von 510 000 DM, von Baden zur Pfalz in Höhe von 280 000 DM durchführen zu wollen; dieser nachbarliche Ausgleich wird im Jahre 1969 praktiziert. Der Finanzbeirat der EKD setzte Ende 1968 einen besonderen Unterausschuß für die Finanzausgleichsfrage ein. In mehrfachen Beratungen dieses Unterausschusses und des Plenums des Finanzbeirats wurde ein Vorschlag für einen Finanzausgleich im Jahre 1970 erarbeitet, der durch das Haushaltsgesetz der EKD in Kraft gesetzt werden soll.

Der Finanzausgleich wird auf zwei Wegen durchgeführt, nämlich durch eine besondere Gestaltung des Umlageverteilungsschlüssels sowie durch die Erhebung einer Finanzausgleichsumlage. Bisher wurden die für den Haushaltspunkt der EKD, für den Hilfsplan und für die Durchführung der Ostpfarrerversorgung erforderlichen Umlagen linear nach dem Einkommen- und Lohnsteuer-Aufkommen auf alle Landeskirchen verteilt, unter Freistellung von Berlin (West) von den Umlagen für Hilfsplan und Ostpfarrerversorgung. Nunmehr werden das Einkommen-(Lohn-)Steueraufkommen und die Staatsleistungen zu Maßzahlen bestimmt, jedoch versehen mit einem Progressionsfaktor, der aus dem Kirchen-einkommensteuer-Ist : Seelenzahl gebildet wird. Dabei wird das Kirchensteueraufkommen der Landeskirchen, die 8 Prozent Zuschlag zur Einkommensteuer erheben, auf 9 Prozent hochgerechnet. Der so berechnete Verteilungsschlüssel erreicht, daß bei einer Gesamtumlage von rd. 92,5 Millionen DM 8,3 Millionen DM von leistungsschwachen auf leistungsstarke Gliedkirchen verlagert werden.

Als zweite Finanzausgleichsmaßnahme wird von allen Gliedkirchen eine Finanzausgleichsumlage in Höhe von 5 Millionen DM erhoben, deren Verwendung für Ausgleichszuschüsse an finanzschwache Gliedkirchen zweckgebunden ist. Im Entwurf des Haushaltspunkts der EKD sind von vornherein vorgesehen Ausgleichszuschüsse

an Kurhessen-Waldeck in Höhe von 2 Mio. DM, an Berlin (West) 250 000 DM (= Freistellung von der Umlage);

über die Herausgabe der verbleibenden 2 750 000 DM beschließt der Rat der EKD auf Vorschlag des Finanzbeirats.

Für unsere Landeskirche bringen diese Finanzausgleichsmaßnahmen eine Mehrbelastung von rund 850 000 DM mit sich.

D.

Nachdem diese für die Gestaltung des Haushaltspunkts bedeutsamen Vorgänge, soweit erforderlich, dargelegt sind, soll nunmehr das Zahlenwerk mit seinen Schwerpunkten behandelt werden.

I.

Das Gesamtvolumen des Haushalts beträgt in Einnahme und Ausgabe 116 903 000 DM, rd. 19,6 Mio. DM = 20 Prozent mehr als das Volumen des laufenden Haushaltspunkts. Es übersteigt das Jahresergebnis 1968 um rd. 1,3 Millionen DM.

Die Entwicklung des Haushaltsvolumens seit 1960 ergibt sich aus folgender Aufstellung (Beträge in Tausend DM):

Haushaltzeitraum	Haushaltsvolumen	Wachstumsrate in % zum Vorjahr	Wachstumsrate in % zum Hpl. 1960/61
1960/61	34 866	—	—
1962/63	59 940	+ 71,9 %	+ 71,9 %
1964/65	79 068	+ 31,9 %	+ 126,7 %
1966/67	91 375	+ 15,5 %	+ 162,0 %
1968/69	97 246	+ 6,4 %	+ 178,9 %
1970/71	116 903	+ 20,2 %	+ 235,2 %

Würde der Steuersatz von 10 Prozent (bei Kappung auf 4 Prozent des zu versteuernden Einkommensbetrages) beibehalten, könnte der Entwurf für 1970/71 ein Volumen von rund 132 Millionen DM erreichen.

II.

Zur Erläuterung der Mehreinnahmen sei folgendes gesagt:

Die Einnahmen aus Grundbesitz — Hst. 10: 1 060 000 DM — enthalten auch die Miete, die die Schulvereine in Gaienhofen und Neckarau für die Überlassung der Schulgebäude an die Landeskirche zu zahlen haben. Sie allein beträgt 395 000 DM und wird den Schulen als Beihilfe aus Hst. 41.04 gezahlt. Insoweit handelt es sich nicht um eine echte Einnahme, sondern mehr um einen Nachweis von Schulkosten, die sonst vielleicht in Vergessenheit geraten würden.

Der Ansatz des Reinertrags der Zentralpfarrkasse bei Hst. 23 konnte um 100 000 DM erhöht werden; auch nach der Ablieferung der veranschlagten 950 000 DM verbleiben der Zentralpfarrkasse noch 207 000 DM zur Grundstocksvermehrung.

Abschnitt 3, Leistungen des Landes: Die Ansätze in den Hst. 31 und 39 sowie der Wegfall der Hst. 32 ergeben sich aus der eingangs erwähnten Verabredung, die die Grundlage für die Festsetzung des einheitlichen Hebesatzes auf 8 Prozent bildet. Die Leistungen des Landes in den Hst. 31 und 39 bedeuten gegenüber dem Haushaltplan 1968/69 eine Erhöhung der Staatsleistungen um 4 959 000 DM.

Bei der Hst. 40 ist der Ertrag der Kirchensteuer vom Einkommen bei einem Hebesatz von 8 Prozent mit 96,8 Millionen DM veranschlagt. Dabei mußte u. a. berücksichtigt werden, daß die veranlagungspflichtigen Gemeindeglieder erst in den Jahren 1970 und 1971 zur Einkommensteuer 1969 veranlagt werden und sich deshalb die für das Jahr 1969 zugestandene Kappung der Kirchensteuer auf 4 Prozent des zu versteuernden Einkommens erst in diesen Jahren auswirkt. Bei einem Hebesatz von 8 Prozent entfällt die Kappung, da ein Hebesatz von 8 Prozent auch für den Höchstbesteuerten eine Kirchensteuerbelastung mit sich bringt, die 4 Prozent des zu versteuernden Einkommens nur ganz geringfügig übersteigt. Auf die grundsätzlichen Bedenken, die gegen eine Kappung der Kirchensteuer von mancher Seite vorgebracht werden, braucht deshalb hier nicht erneut eingegangen werden. Die Erhebung von Mindestbeträgen hat sich in Württemberg bewährt. Ihre Einführung in den badischen Kirchen gehört mit zur Vereinheitlichung des Steuersatzes.

Die Übernahme von 1,5 Millionen DM aus dem Jahre 1969 in den neuen Haushaltzeitraum, wie er in der Hst. 99 vorgesehen ist, führt den Ausgleich zwischen den Einnahmen und Ausgaben herbei.

III.

Den 20 Haushaltstellen auf der Einnahmeseite stehen mehr als 200 Haushaltstellen auf der Ausgabeseite gegenüber. Sie geben ein Bild von der Vielfalt des kirchlichen Lebens und der Arbeitszweige, aber doch nur ein unvollständiges Bild. Nur in zusammengefaßten Zahlen wird die gemeindliche Arbeit sichtbar. Nicht ist das zu erkennen, was im weiten Bereich von Diakonie und Weltmission aus Kollektien und Spenden finanziert wird. Nicht sichtbar wird der Dienst der vielen Gemeindeglieder, die ehrenamtlich in Leitung und Verwaltung, als Mitglieder kirchlicher Organe, in Gemeinden, Kirchenbezirken und Landeskirche oder in kirchlichen Vereinen oder anderen kirchlichen Rechtsträgern tätig sind.

Zur Einführung in die Haushaltsberatung dürfte es genügen, lediglich eine Auswahl von Ausgabenarten und Ausgabestellen näher zu erörtern.

a) Der größte Gesamtposten auf der Ausgabeseite ist der Unterabschnitt 10 — Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen = 39 Millionen DM. — Die Kirchensteuer vom Einkommen wird bekanntlich als eine vereinigte Landes- und Ortskirchensteuer erhoben (Abschnitt I Abs. 1 der Finanzausgleichsordnung). Dabei kommt es der Landessynode zu, die beiderseitigen Anteile zu bestimmen.

Da nach der Verabredung über die Vereinheitlichung des Kirchensteuersatzes die Kirchensteuer vom Grundbesitz im kommenden Haushaltzeitraum weiterhin erhoben werden soll, und zwar als Ortskirchensteuer mit einem Ertrag von 3,2 Millionen DM, kann der Anteil der Kirchengemeinden an der Kircheneinkommensteuer mit 42 Prozent bemessen werden. Aus den einzelnen Haushaltstellen im Unterabschnitt 10 ist zu ersehen, daß die sog. Investitionsausgaben (Bauprogramme und Umschuldungsfonds — Hst. 10.1 und 10.2 —) zugunsten der Hst. 10.5 — Beitrag zum Entwicklungsdienst — eine Einschränkung erfahren haben. Der Gesamtschlüsselanteil bei der Hst. 10.8 aber konnte erhöht werden. Für die Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinden in den Jahren 1970/71 bedeutet dies: die haushaltplanmäßigen Steuereinnahmen der Kirchengemeinden an E-Anteilen und Ortskirchensteuer steigen von rd. 23,1 Millionen DM auf rd. 27,7 Millionen DM, d. h. um rd. 19,6 Prozent. Hinzu kommen für manche Gemeinden noch Zuschüsse zum Schuldendienst und Zuschüsse zum Betrieb von Kindergärten und Krankenpflegestationen. Letztere sind in Hst. 10.3 von 550 000 auf 825 000 DM erhöht worden. Die Erhöhung der haushaltplanmäßigen Steuereinnahmen der Kirchengemeinden von 1968 auf 1970 übersteigt den Prozentsatz, um den im gleichen Zeitraum die Vergütungen und Preise sich erhöht haben. Schon von daher gesehen ist eine Besserstellung der Gemeinden erreicht. Die Durchführung der Finanzausgleichsordnung bringt natürlich keine gleichmäßige Erhöhung der Steuereinnahmen für alle Gemeinden mit sich. Wie könnte man sonst von einem

Ausgleich reden? Es ist jedoch zu erwarten, daß die finanzschwachen Gemeinden (das sind nicht nur kleine Gemeinden) besser gestellt werden und die finanzstarken (das sind nicht nur große Gemeinden) noch eine gute Finanzausstattung haben.

Die Hst. 10.4 soll später im Zusammenhang mit einer Besprechung der Hst. 17 erläutert werden.

Einige Kirchengemeinderäte haben in Eingaben, die allen Landessynoden zugegangen sind, Einwendungen gegen die auf der Frühjahrstagung vorgesehene Steuersenkung und gegen die neue Finanzausgleichsregelung erhoben. Dazu kann ich mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten in einem besonderen Bericht Stellung nehmen und in diesem Haushaltsbericht mich auf die gemachten Bemerkungen beschränken.

Die Beibehaltung der Kirchensteuer vom Grundbesitz macht eine Änderung der Finanzausgleichsordnung (Teil D der Vorlage) erforderlich, nämlich eine Neufassung von Abschnitt I Abs. 2 bis 4 (Einfügung der Kirchensteuer vom Grundbesitz als Ortskirchensteuer) und von Abschnitt IV c Nr. 2 und 3 (Berücksichtigung der Ortskirchensteuer bei der Bemessung von Schlüsselanteil und Zusatzbetrag).

b) Einen großen Ausgabeblock, der aber nicht in einem Geamtposten des Haushaltsplans sichtbar wird, stellen die Personalausgaben dar, die über viele Haushaltsstellen verstreut sind.

Die Personalausgaben sind sämtlich nach dem Stand vom 1. Juli 1969 veranschlagt und ergeben eine Gesamtsumme von 48 550 000 DM, gegenüber dem Haushaltsplan 1968/69 eine Erhöhung um 17,5 Prozent. Diese ist wie folgt zu erklären:

10 Prozent machen die am 1. Juli 1968 und am 1. April 1969 eingetretenen Besoldungserhöhungen aus.

5 Prozent sind Folgen des um 70 Mitarbeiter (= 5 Prozent) gestiegenen Personalbestandes, der aus der Landeskirchenkasse zu besolden ist. In der Zahl 70 sind u. a. enthalten 2 theologische Mitarbeiter im Evangelischen Oberkirchenrat, 10 Mitarbeiter in der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats, 1 Prälat und 2 Angestellte in den Kirchenkreisen, je 3 Mitarbeiter im Männerwerk, Volksmission und Akademie, 41 Religionslehrer, darunter 29 seminaristisch vorgebildete, 8 Pfarrdiakone und 5 Sozialarbeiter.

Rund 1 Prozent Mehraufwand macht der erhöhte Ansatz in der Hst. 33 aus; er ist nur deshalb erhöht, weil die Angestellten in der Bezirksverwaltungsstelle Heidelberg und deren Außenstellen — früher von dort versorgt — nunmehr ihre Bezüge ebenfalls unmittelbar aus der Landeskirchenkasse erhalten.

Rund 0,6 Prozent Mehraufwand liegt in dem Versorgungsaufwand, da die Zahl der Ruheständler um 12 gestiegen ist.

Rund 0,9 Prozent Besoldungsmehraufwand ist die Folge davon, daß die Landeskirche von 1970 an dem Diakonischen Werk den Personalaufwand der Geschäftsstelle in vollem Umfang ersetzt.

Zu den Personalkosten können noch folgende, in der Gesamtsumme von 48,55 Millionen DM nicht eingeschlossene Beträge gezählt werden:

Hst. 94 Verstärkungsmittel in Höhe von 2,8 Millionen DM = 5,8 Prozent der Personalkosten als Vorsorge für künftige Erhöhungen;

Hst. 34,4 Versorgungsfonds 2 550 000 DM.

Der Umstand, daß die Bezeichnung der Hst. 34,4 statt bisher „Zuweisung an den Versorgungsfonds für die früheren staatlich-kirchlichen Beamten“ nun schlicht „Versorgungsfonds“ lautet, und daß der Ansatz von 50 000 DM auf 2 550 000 DM ausgeweitet ist, zeigt an, daß diese Haushaltsstelle eine besondere Bedeutung erhalten hat. Sie dient nach wie vor mit 50 000 DM der Aufstockung des Versorgungsfonds für die früher staatlich-kirchlichen Beamten gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Aufhebung der staatlich-kirchlichen Vermögensverwaltung vom 4. April 1934. Die Hauptbedeutung der Haushaltsstelle ist jedoch folgende:

Die Landeskirche hat hohe Versorgungsverpflichtungen mit der Anstellung von Pfarrern und Beamten übernommen. Die Versorgungsleistungen, die für den kommenden Haushaltszeitraum in den Hst. 34,0 bis 34,3 mit rd. 7,8 Millionen DM veranschlagt sind, werden aus den laufenden Einnahmen bestritten. Es bestehen weder Rücklagen für diese Verpflichtung noch eine sonstige Deckungsvorsorge vermögensmäßiger oder versicherungsmäßiger Art. Die Alterspyramide der Pfarrerschaft läßt gegen Ende des kommenden Jahrzehnts ein erhebliches Anwachsen der Versorgungsverpflichtungen erwarten. Es ist deshalb angezeigt, Vorsorge zu treffen, daß diese Belastung alsdann den laufenden Haushalt nicht überfordert. Auch andere Landeskirchen und der Finanzbeirat der EKD befassen sich mit diesem Problem. In welcher Weise es gelöst werden kann, ist noch nicht geklärt. Es sind mehrere Möglichkeiten zu prüfen: z. B. Abschluß von Versicherungsverträgen, Schaffung einer besonderen Versorgungsanstalt, Vermögensanlagen, die einen hohen wirtschaftlichen Ertrag versprechen. Vielleicht kommt es auch dazu, daß mehrere Landeskirchen eine gemeinschaftliche Versorgungsanstalt errichten. Vordringlich ist jedenfalls, mit einer Geldmittlerücklage zu beginnen, um eine einsatzfähige Grundlage für die Versorgungssicherung zu schaffen. Auch aus Mitteln des laufenden Jahres soll daher schon eine Versorgungsrücklage gebildet werden, wenn — wie zu erhoffen ist — das Jahresergebnis es zuläßt.

Im übrigen seien weniger um ihrer Höhe als um ihrer sachlichen Bedeutung willen noch zwei Haushaltstellen, die zu den Personalkosten gehören, genannt:

Hst. 20,03 Kandidaten der Theologie, bisher 72 000, jetzt 250 000 DM,

Hst. 20,4 Vertretungskosten, bisher 110 000, nunmehr 260 000 DM.

Von den Kandidaten der Theologie zwischen der 1. und 2. theologischen Prüfung erhielten früher lediglich die Lehrvikare (Kandidaten im ersten Halbjahr nach der 1. Prüfung) einen Unterhaltszuschuß, nicht jedoch die Kandidaten im Petersstift. Es ist jedoch zu bedenken: Die Kandidaten müssen sich zwischen der 1. und 2. Prüfung dem von der Landes-

kirche geordneten Ausbildungsgang in Lehrvikariat und Petersstift unterziehen, wenn sie zur 2. Prüfung zugelassen und später in den Pfarrerdienst aufgenommen werden sollen. Dies Ausbildungsverhältnis — ein Dienstverhältnis besonderer Art, dem der Studien- oder Gerichtsreferendare vergleichbar — beansprucht die gesamte Arbeitskraft und Zeit der Kandidaten, ist also für diese wie für die Landeskirche in gleicher Weise verpflichtend. Dieser Lage wird seit 1968 dadurch Rechnung getragen, daß die Landeskirche den Kandidaten, die in das Ausbildungsverhältnis zu ihr eingetreten sind, einen Unterhaltszuschuß zahlt. Der Unterhaltszuschuß bleibt jedoch in seiner Höhe hinter dem Unterhaltszuschuß der Referendare zurück, weil die Ausbildungszeit der Kandidaten der Theologie lediglich 1½ Jahre dauert, sie also erheblich früher als die staatlichen Referendare in den Genuss von Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 13 gelangen.

Der erhöhte Ansatz für Vertretungskosten in der Hst. 20.4 hat in folgendem seinen Grund: Der Pfarrer soll durch Einsatz von Vertretern, vornehmlich von Lektoren, einen predigtfreien Sonntag im Monat erhalten, ferner von mehr als sonntäglich 2 Predigtgottesdiensten freigestellt werden. Die daraus erwachsenen Vertretungskosten trägt die Landeskirche. Die hierauf bezügliche Bekanntmachung vom 29. Februar 1969 ist im VBI. S. 9 veröffentlicht. Ferner ist mit Verordnung über die Vertretungskosten vom 11. März 1969 (VBI. S. 32) die Zahlung einer pauschalen Vakanzentschädigung an den Verwalter einer vakanten Pfarrstelle eingeführt worden.

c) Die Umlageverpflichtungen gegenüber der EKD stellen einen weiteren Schwerpunkt der landeskirchlichen Ausgaben dar. Sie sind in Abschnitt 6 zusammengefaßt. Der Nettobetrag der Belastung hat sich, wie in den Erläuterungen im einzelnen dargestellt, von 3 745 426 DM lt. Haushaltsplan 1968/69 auf 5 621 000 DM erhöht. Der eingangs bereits geschilderte Finanzausgleich innerhalb der EKD begründet einen Teil der Erhöhung. Die Mehrbelastung hat aber auch darin ihren Grund, daß der allgemeine Haushalt der EKD erheblich gewachsen ist. Die gesamtkirchlichen oder nur gemeinschaftlich von den Gliedkirchen zu leistenden Aufgaben haben zugenommen. Ich greife aus dem Haushaltsplan der EKD nur die Mehrausgaben bei folgenden Positionen heraus:

Publizistische Arbeit	+ 900 000 DM
Beitrag der EKD für den ökumenischen Rat der Kirchen	+ 200 000 DM
Zuweisung an das Diakonische Werk für Werbungskosten „Brot für die Welt“	+ 500 000 DM
Verwaltungskosten für Dienste in Übersee	+ 480 000 DM
Allgemeine Verwaltungskosten für den Kirchlichen Entwicklungsdienst	+ 290 000 DM

d) Ein deutlich spürbares Gewicht haben die Ausgaben für Ökumene, Weltmission und Entwicklungsdienst erhalten. Sie waren früher in der Hst. 63 und sind jetzt in dem neuen Abschnitt 7 zusammengefaßt.

Die Hst. 70 und 71 sind mehr oder weniger zwangsläufig Folgen aus der Abordnung von badischen

Pfarrern zu Diensten in Ökumene und Weltmission. Die Aussendung weiterer Pfarrer würde für den Haushalt eine Mehrbelastung bei der Hst. 70 und gleichzeitig eine entsprechende Entlastung bei den Hst. 20.1 oder 20.2 nach sich ziehen.

Der Ansatz für Finanzhilfen im Bereich von Ökumene und Weltmission und die sonstigen Ausgaben hierfür sind, wenn die Hst. 72 und 79 zusammengenommen werden, von 890 000 DM auf 1 150 000 DM, also um rd. 260 000 DM erhöht worden. Aus diesen Haushaltsstellen werden unsere Beihilfen und Zuschüsse an die Waldenser Kirche, an die Moravian Church in Tansania, an Junge Kirchen, Missionsgesellschaften und ökumenische Einrichtungen im Rahmen der Südwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission, der Arbeitsgemeinschaft für Weltmission in Hamburg und auf Grund sonstiger Anträge bewilligt. Die Einzelheiten sind Ihnen aus der Anlage 4 der Gedr. Verh. der diesjährigen Frühjahrstagung der Landessynode bekannt. Ich brauche deshalb hierüber keine Einzelangaben zu machen, wie ich es in den Haushaltsberichten 1963, 1965 und 1967 getan habe.

Der Beitrag zum Entwicklungsdienst aus dem Steueranteil der Landeskirche ist mit 1 450 000 DM bemessen. Da wir auch im Jahr 1970 sicherlich wiederum drei Kollektien für Zwecke von Ökumene und Weltmission erheben und — nach den Erfahrungen der Vorjahre — zusätzliche Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds aussprechen werden, ergibt sich unter Einrechnung des Beitrags der Kirchengemeinden zum Entwicklungsdienst (Hst. 10.5) eine Gesamtausgabe für Ökumene, Weltmission und Entwicklungsdienst von rd. 4 Millionen DM gegenüber 1 296 000 DM nach dem Voranschlag für 1968/69. Der Haushaltsplan enthält keinen Betrag für Katastrophen- und Soforthilfefonds für Notfälle, wie die erwähnte Vorlage des Ausschusses für Ökumene und Weltmission ihn vorschlägt. In solchen Fällen sollte auch nach der Ansicht des Finanzausschusses durch Sonderbeschlüsse geholfen werden.

Für den Heimatdienst der Arbeit für Ökumene und Weltmission hat der Oberkirchenrat die Regelung eingeschlagen, daß die entsprechenden Mitarbeiter als Pfarrer, Vikare oder Pfarrdiakone von der Landeskirche angestellt und auf Stellen verwendet werden, die es zulassen, ihnen einen entsprechenden Dienstauftrag für mehrere Kirchenbezirke zu geben. Ein Sonderansatz hierfür im Haushaltsplan erübrigts sich somit.

Für die Einleitung der patenschaftlichen Zusammenarbeit mit Jungen Kirchen in Übersee ist ebenfalls kein besonderer Betrag aufgenommen. Die Ausgaben, die nach den Erläuterungen in Anlage 4/3 zu den Gedr. Verh. der diesjährigen Frühjahrssynode hierzu zu rechnen wären, gehören teils zu den Hst. 70 und 72 (Entsendung von Mitarbeitern an Junge Kirchen, gemeinsame Planung und Wahrnehmung neuer missionarischer Aufgaben im Dienstbereich der betr. Jungen Kirchen in Absprache mit den bisher dort tätigen Missionsgesellschaften), teils zu den Aufgaben des Entwicklungsdienstes (Hst. 73), teils zu den allgemeinen Verwaltungskosten (Reisekosten, Informationsmaterial usw.). Wenn es dann

noch erforderlich sein sollte, nicht vorhergesehene Maßnahmen zu finanzieren, könnte allenfalls aus dem Dispositionsfonds geholfen werden.

Die Erhöhung der Gesamtmittel von 1 296 000 DM auf rd. 4 Millionen DM dürfte die Aufgeschlossenheit der Landeskirche für Ökumene, Weltmission und Entwicklungsdienst wohl hinreichend zum Ausdruck bringen. Bei allem Einsatz für die Arbeit bei den anderen kann ich angesichts der theologisch und geistlich unbefriedigenden Verhältnisse im eigenen innerkirchlichen Bereich und in unserem Land jedoch die Frage nicht gänzlich unterdrücken: Bis zu welcher Grenze dürfen wir eigentlich Zeit und Arbeitskraft hauptberuflicher Mitarbeiter und der Gemeindeglieder dem Verkündigungsdienst und der Mission in der eigenen Kirche und im eigenen Land entziehen?

e) Die bisher behandelten Ausgaben: Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer, Personalausgaben, Umlageverpflichtungen gegenüber der EKD, Ausgaben für Ökumene, Weltmission und Entwicklungsdienst machen rd. 103 Millionen DM, also 88 Prozent der gesamten Ausgaben aus. Aus den restlichen 12 Prozent der Ausgaben in Höhe von 13,9 Millionen DM seines folgende Haushaltsstellen hervorgehoben, die eine auffällige Erhöhung aufweisen.

1. Zuschuß zum Haushalt der Kirchenbezirke: Hst. 17 — Erhöhung von 280 000 DM auf 500 000 DM.

Hier geht es um die Haushaltswirtschaft der Kirchenbezirke. In Ergänzung und z. T. in Wiederholung von Ausführungen, die ich hierzu auf den Synodaltagungen bereits im Frühjahr 1963 (Gedr. Verh. S. 11) und im Herbst 1968 (Gedr. Verh. S. 53) gemacht habe, sei dazu folgendes gesagt:

Das Haushaltsvolumen aller Kirchenbezirke belief sich im Haushaltszeitraum 1968/69 auf rd. 717 000 DM jährlich. Die Einnahmen setzten sich zusammen aus folgenden Beträgen:

Zuschuß der Landeskirche	rd. 280 000 DM
Umlagebeiträge der Kirchengemeinden	rd. 360 000 DM
sonstige Einnahmen	rd. 77 000 DM
insgesamt	717 000 DM

Weder die Grundordnung unserer Landeskirche noch das Kirchensteuergesetz geben den Kirchenbezirken die Befugnis, von den Gemeindegliedern Steuern zu erheben. Nach § 85 Abs. 2 Grundordnung deckt der Kirchenbezirk seine Bedarfsmittel, soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, durch Umlagen auf seine Gemeinden. Die Grundordnung erwähnt nicht einmal einen landeskirchlichen Zuschuß an die Kirchenbezirke. Lediglich § 2 der Verwaltungsverordnung des Oberkirchenrats über den Haushalt der Kirchenbezirke vom 5. Februar 1963 (VBl. S. 6) sieht einen solchen Zuschuß vor.

Die Landeskirche hatte früher den Kirchenbezirken lediglich Kostenersatz für bestimmte Ausgaben geleistet. Diese sind seit dem Jahre 1963 in Pauschalzuschüsse umgewandelt. Es geschah dies in dem Bemühen, die Selbständigkeit der Kirchenbezirke bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu stärken und zu fördern.

Der Kostenersatz an die Kirchenbezirke betrug im Durchschnitt der Jahre 1960 bis 1962 rd. 38 000 DM.

Die Pauschalzuschüsse betragen jährlich

im Haushaltszeitraum 1964/65	80 000 DM
im Haushaltszeitraum 1966/67	160 000 DM
im Haushaltszeitraum 1968/69	280 000 DM

Für den Haushaltszeitraum 1970/71 sind in der Hst. 17 insgesamt 500 000 DM vorgesehen, nämlich an Zuschüssen zum laufenden

Haushalt	300 000 DM
an Sonderzuschüssen	200 000 DM

Die landeskirchlichen Zuschüsse sollen nicht dazu dienen, das Umlagerecht des Kirchenbezirks überflüssig zu machen oder die Umlageerhebung auch nur einzuschränken. Zu recht verstandener Selbstverantwortung gehört auch die Verantwortung für die Beschaffung der nötigen Geldmittel. Das Umlagerecht sichert dem Kirchenbezirk eine gewisse Selbständigkeit und Beweglichkeit in der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Im Interesse der Kirchenbezirke kann ich deshalb dem Antrag der Bezirkssynode Müllheim auf Wegfall der Bezirksumlage nur widerraten.

Der landeskirchliche Zuschuß an die Kirchenbezirke für den laufenden Haushalt aus der Hst. 17 ist in erster Linie zur Deckung der persönlichen und sachlichen Kosten des Dekans und des Schuldekans bestimmt; er soll in einfach gestaffelten Pauschalbeträgen verteilt werden.

Der weitere Betrag in Höhe von 200 000 DM ist im Entwurf des Haushaltsplans erstmalig vorgesehen. Aus ihm sollen Finanzhilfen für neue Arbeiten in den Kirchenbezirken möglich sein, wenn ein Kirchenbezirk solche in Angriff nehmen will. Es handelt sich hier also um einmalige Beihilfen, gewissermaßen um Starthilfen zur Förderung neuer Initiativen; sie werden nur auf Grund von Einzelanträgen bewilligt.

Die bis jetzt behandelten Zuschüsse an Kirchenbezirke betreffen lediglich die in der Hst. 17 vorgesehenen landeskirchlichen Mittel.

Da aber die Finanzkraft der Kirchenbezirke, die sich aus der Finanzkraft der zugehörigen Gemeinden ergibt, sehr unterschiedlich ist, sollen die Kirchenbezirke in Ergänzung der Mittel, die die Kirchenbezirke durch eigene Umlagen von ihren Gemeinden erheben, einen weiteren Betrag aus gemeindlichen Mitteln erhalten, der erstmalig in der Hst. 10.4 vorgesehen ist. Dieser Betrag stellt eine Finanzausgleichsmaßnahme zwischen den Kirchenbezirken dar. Er soll nach dem Schlüssel verteilt werden, den der Oberkirchenrat im Laufe der Jahre für den landeskirchlichen Zuschuß entwickelt hat. Der Schlüssel berücksichtigt sowohl die Zahl der Gemeindeglieder wie die Weiträumigkeit der Kirchenbezirke. Dabei wurden bisher zugunsten der kleinen Kirchenbezirke 30 000 Gemeindeglieder als Mindestzahl zugrunde gelegt (obwohl z. B. die Gemeindegliederzahl des Kirchenbezirks Boxberg nur etwas über 7000, die des Kirchenbezirks Adelsheim nur etwas über 10 000 liegt).

Im Haushaltszeitraum 1970/71 stehen somit den Kirchenbezirken an haushaltspflichtigen Einnahmen zur Verfügung

aus dem landeskirchlichen Zuschuß (Hst. 17)	300 000 DM
aus dem Gesamtbeitrag der Kirchengemeinden (Hst. 10.4)	200 000 DM
an Bezirksumlagen (mindestens 10 Prozent mehr als 1968/69)	400 000 DM
	900 000 DM
gegenüber 1968/69	640 000 DM

Nun noch ein Wort zur Bezirksumlage. Obwohl die Aufgaben der Kirchenbezirke durchweg Gemeinschaftsaufgaben der Kirchengemeinden sind, machen die Organe des Kirchenbezirks leider nur in unzureichendem Maße von dem Umlagerecht Gebrauch. Die Bezirksumlage in den Rechnungsjahren 1968 und 1969 betrug noch nicht einmal 2 Prozent der haushaltspflichtigen E-Anteile 1967 der Kirchengemeinden. Eine Umlage in Höhe von 5 Prozent der E-Anteile wäre durchaus nicht zu hoch. Es gibt noch Kirchenbezirke, die als Umlage lediglich 10 oder 20 Pfennig je Gemeindeglied erheben. Eine solche Berechnung erscheint auch als Verteilungsschlüssel überholt. Die Umlage-Verteilung sollte m. E. nach der Steuerkraft der Gemeinden erfolgen: auf Grund der E-Anteile und — jedenfalls bei ländlichen Kirchenbezirken — auch der Grundsteuermeßbeträge. Soweit die Dekanate die Unterlagen hierfür nicht zur Verfügung haben oder bei den Gemeinden erheben können, gibt der Oberkirchenrat auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte.

2. Der Stipendienfonds (Hst. 59) ist im Entwurf des Haushaltspans mit 450 000 DM veranschlagt worden; die Erhöhung gegenüber dem Haushaltspans 1968/69 beträgt 250 000 DM.

Diese Erhöhung hängt zu einem erheblichen Teil mit einer Änderung der Zuschußbemessung für unsere Schulen in Neckarau und Gaienhofen zusammen. Bisher bewilligten die Schulleitungen aus dem Haushalt der Schule nach freiem Ermessen Stipendien. Die Höhe der Stipendienbeträge war dadurch mitbestimmend für die Höhe des Betriebsfehlbetrages, für den die Landeskirche letzten Endes einstehen mußte. Nunmehr soll der Betriebszuschuß in seiner Höhe unabhängig von dem Umfang der Stipendien festgestellt werden. Der Stipendienbetrag wird fortan in den Schulhaushalten in Einnahme und Ausgabe als gleich hoher, durchlaufender Posten erscheinen. Die Landeskirche will die Stipendien, die einheitlich mit 10 Prozent der Einnahmen der Schulen aus Schul- und Internatskosten bemessen werden, zusätzlich zu den Betriebszuschüssen aus der Hst. 59 zahlen. Nach den bisher vorliegenden Haushaltspänen der Schulen können die Schule Gaienhofen 120 000 DM, die Schule in Neckarau 70 000 DM als Stipendien erhalten. Für die Höhe des Betriebszuschusses wirkt sich diese Regelung dahin aus, daß der Betriebszuschuß für die Schule in Gaienhofen 140 000 DM (Hpl. 1968/1969: 180 000 DM), für die Schule in Neckarau 210 000 DM (Hpl. 1968/69: 180 000 DM) beträgt.

Die Elisabeth-von-Thadden-Schule in Heidelberg-Wieblingen und das Königsfelder Schulwerk der Brüdergemeine sind weder organisatorisch noch finanziell so eng wie die beiden anderen Schulen mit der Landeskirche verbunden; sie sind als eigen-

ständige Einrichtungen gewachsen. Sie können daher auch nicht nach den gleichen Grundsätzen bezuschußt werden. Die Landeskirche wird die Zuschüsse für das Königsfelder Schulwerk voraussichtlich erhöhen müssen; auch hier könnte die Hilfe über den Stipendienfonds ausgebaut werden. Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.

3. Die für die Diakonie im Unterabschnitt 51 vorgesehenen Mittel sind um 383 000 DM auf 5 078 000 DM erhöht. Nach dem Entwurf werden mit der auffälligen Erhöhung der Hst. 51.30 die gesamten Personalkosten der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes von der Landeskirche im Zuschußwege gezahlt. Der Haushaltspansentwurf bringt also auch in diesem Punkt eine Entwicklung zum Abschluß, die 1963 eingeleitet wurde. Ich freue mich, dies feststellen zu können, wird doch damit das Ziel erreicht, daß der Ertrag der Opferwoche der Inneren Mission voll und ganz für die diakonische Arbeit eingesetzt werden kann, ohne durch die Personalkosten der Geschäftsstelle belastet zu werden. Infolge dieser Maßnahme hat das Diakonische Werk im kommenden Jahr rd. 300 000 DM mehr für seine Arbeit zur Verfügung.

Von weiteren Einzelheiten zum Zahlenwerk des Haushaltspans möchte ich absehen; sie mögen — soweit erforderlich — der Einzelberatung vorbehalten bleiben.

E.

Das Haushaltsgesetz (Teil B der Vorlage) faßt das Ergebnis der Haushaltspansüberlegungen zusammen.

§ 1 setzt das Gesamtvolumen des Haushaltspans in Einnahme und Ausgabe auf 116 903 000 DM fest; sein Bestandteil ist die übliche Kurzfassung des Haushaltspans.

§ 2 Abs. 2 enthält die Festsetzung des Steuersatzes auf 8 Prozent mit Mindestbeträgen; § 2 Abs. 3 sieht die Erhebung der Kirchensteuer vom Grundbesitz vor und erklärt diese Steuer ausschließlich zur Ortskirchensteuer.

In § 3 wird die Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel auf 5 Millionen DM erhöht und begrenzt.

Die Ermächtigung zur Bürgschaftsübernahme bleibt in § 4 auf die bisherige Höhe von 6 Millionen DM beschränkt.

§ 5 enthält die vorsorgliche Regelung für den Übergang zum nächsten Haushaltspanszeitraum.

F.

Die Finanzausgleichsordnung (Teil D der Vorlage) muß, wie bereits erwähnt, in ihren Abschnitten I und IV neu gefaßt werden, weil die Kirchensteuer vom Grundbesitz (in Abweichung von den Überlegungen im Frühjahr d. J.) auf Grund der neuen Lage, die zur Senkung des Hebesatzes auf 8 Prozent führt, beibehalten wird. Ich brauche die sonstige Begründung für die neu zu fassenden Sätze an dieser Stelle nicht zu geben; sie ist in meinem Bericht auf der vorjährigen Herbsttagung der Landessynode bereits enthalten. Die beiden Anmerkungen in Teil D der Vorlage verweisen auf einschlägige Fundstellen.

Die Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung (Teil E der Vorlage) fassen die Grundlagen für den Unterabschnitt 10 des Haushaltspolans — Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen — und für den innerkirchlichen Finanzausgleich zusammen.

Mit der Durchführung der Finanzausgleichsordnung wird die Einnahmeseite der Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinden neu geordnet. Die inhaltliche und verwaltungsmäßige Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden bedarf noch ergänzender Maßnahmen.

Sobald der landeskirchliche Haushaltspolans für 1970/71 beschlossen ist, können die Haushaltssrichtlinien 1970/71 für die Kirchengemeinden erlassen und die Besteuerungsgrundlagen mitgeteilt werden. Das neue Haushaltspolansmuster für die Kirchengemeinden ist in Verbindung mit Verwaltungsfachleuten aus unseren Kirchengemeinden vorbereitet. In der Gestaltung dieses Musters ist die Landeskirche nicht völlig frei. Wir müssen uns vielmehr nach den Möglichkeiten und Erfordernissen einer elektronischen Datenverarbeitung im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden sowie auch im Bereich der gesamtkirchlichen Finanzstatistik und den Funktions- und Gruppierungsplänen richten, die von Arbeitsgruppen landeskirchlicher Mitarbeiter aufgestellt worden sind.

Die Umstellung auf das neue Haushaltspolansmuster erfordert eine für das Neue aufgeschlossene Mitarbeit der Kirchengemeinderäte und der Mitarbeiter in den Gemeinden, insbesondere in den Gemeindeämtern und Rechnungssämttern. Wir hoffen, das Haushaltspolansmuster in Kürze veröffentlichen und den Gemeinden zuleiten zu können.

Könnten alsdann auch die alten Verwaltungsvorschriften von 1908 überarbeitet und alle das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden betreffenden Regelungen in einer neuen Verwaltungsordnung zusammengefaßt werden, so wäre damit ein Ziel erreicht, das der Oberkirchenrat schon seit Jahren angesteuert hat, das aber infolge der wachsenden Flut der drängenden Tagesaufgaben bisher leider nicht zu erlangen war.

Eine Neufassung der entsprechenden Vorschriften für den landeskirchlichen Bereich ist ebenfalls überfällig.

Auf Grund des neuen staatlichen Kirchensteuergesetzes muß die Landeskirche eine Steuerordnung erlassen; sie soll nach Möglichkeit in Gemeinschaft mit der württembergischen Kirche erarbeitet werden.

Weiterhin müssen die Finanzierungsgrundlagen der Versorgungssicherung für Pfarrer und Kirchenbeamte sowie die dazu erforderlichen rechtlichen Ordnungen erarbeitet werden.

G.

Nach diesem Ausblick auf die umfangreichen Aufgaben rechtlicher Ordnung im Bereich der Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinden und der Landeskirche komme ich zum Schluß meines Berichts.

Der Entwurf soll die Grundlage zur Durchführung von drei neuen Maßnahmen sein.

1. Herbeiführung des einheitlichen Steuersatzes von 8 Prozent im ganzen Land Baden-Württemberg,
2. Finanzausgleich in der EKD,
3. Neuordnung des Finanzausgleichs innerhalb unserer Landeskirche.

Die Gründe für diese Maßnahmen und die Art ihrer Durchführung habe ich versucht darzulegen.

Im übrigen erfüllt der Entwurf die klassische Aufgabe eines Haushaltspolans, in den einzelnen Haushaltstellen die Mittel zu bestimmen, die für die vielfältigen kirchlichen Aufgaben und Arbeiten eingesetzt werden können und sollen. Ich habe dies schwerpunktmäßig aufgezeigt; weitere Unterrichtung über viele Einzelheiten vermitteln die auf 32 Schreibmaschinenseiten angewachsenen Erläuterungen mit 22 Anlagen in Heft 2 der Vorlage.

Es bleibt mir jetzt nur noch übrig, Sie, sehr verehrte Synodale, zu bitten, das Haushaltsgesetz mit den zugehörigen Ordnungen zu beschließen, auf daß die Arbeit in Gemeinde und Kirche fortgeführt und der unserer Kirche und damit uns allen aufgetragene Dienst mit Gottes Hilfe getan werden kann.

Präsident Dr. Angelberger: Sehr geehrter Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr! Haben Sie recht herzlichen Dank! Vor zwei Jahren habe ich diesen Dank in zweifacher Hinsicht ausgesprochen. Dieses Mal möchte ich es in dreifacher Hinsicht tun, und zwar zunächst für Ihre ausführlichen Darlegungen der für die Gestaltung des Haushaltspolans bedeutsamen Vorgänge, die Sie am Schluß noch einmal herausgestellt haben: die Herbeiführung eines einheitlichen Steuersatzes von 8 Prozent, den Finanzausgleich innerhalb unserer eigenen Landeskirche. So weit der erste Teil.

Zum zweiten Teil: Sie haben in gekonnter und bereits altbewährter Weise die Einführung von uns allen in das Buch mit sieben Siegeln, in den Haushaltspolans vorgenommen. Sie haben uns mit Ihren Ausführungen tatsächlich auch dieses Mal wieder in die glückliche Lage versetzt, mit zuversichtlicher Stimmung auf die Steuersynode loszusteuern, denn wir können sicherlich doch von Anfang an mitmachen. Das war der zweite Abschnitt.

Nun ein dritter Abschnitt. Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr hat sich bereit erklärt, nicht nur im Finanzausschuß, mit dem er schon lange in allseits guter und anerkennender Weise zusammenarbeitet, auch im Hauptausschuß und im Rechtsausschuß für einen Zeitraum bis zu einer Stunde morgen und übermorgen zur Verfügung zu stehen, damit dort Einzelfragen von Einzelinteressenten beantwortet werden können. Haben Sie für diesen dritten Abschnitt recht herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat. (Beifall!)

Selbstverständlich erhalten alle Synodalen diesen Vortrag bereits abgezogen in den nächsten Stunden in die Hand. Er kann dann weiter eine Grundlage zur Vorbereitung für die Steuersynode am Donnerstag sein.

Unsere Zeit ist so weit vorangeschritten, daß ich jetzt die Mittagspause eintreten lasse und Sie bitte, nach Unterbrechung der Sitzung bis 15.30 Uhr wieder hier zu sein.

IX.

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte, Platz zu nehmen.

Zum Bericht über die Ergebnisse der Beratungen der Bezirkssynoden zur Lebensordnung des kirchlichen Begräbnisses und die Begräbnisagende erteile ich Herrn Oberkirchenrat Kühlewein das Wort.

I, 10

Oberkirchenrat Kühlewein: Liebe Synodale! Ich habe also einen Bericht zu geben über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu diesen beiden Entwürfen*. Ich möchte Sie bitten, zur Erleichterung der Arbeit und zur Abkürzung des Verfahrens zur Hand zu nehmen die Vorlage, die wir Ihnen gestern Abend noch auf den Tisch gelegt haben, mit der Begräbnisagende zusammen.

Velleicht können wir nachher noch einmal darauf zu sprechen kommen. Wenn es Ihnen wichtig genug erscheint, kann man es auch vervielfältigen.

Also, zu Ihrer Erleichterung, diese Vorlage an die Landessynode mit den sechs Anlagen — wenn Sie so freundlich sind, das zur Hand zu nehmen, dann können wir schneller arbeiten.

Außerdem ist Ihnen noch einmal die Begräbnisagende auf den Tisch gelegt worden, obwohl die meisten von Ihnen dies Exemplar ja schon erhalten hatten. Jetzt ist es nur gedacht als Arbeitsgrundlage, damit Sie nachher zwei Stellen aufschlagen können, die wichtig sind. Da es unsere letzten Exemplare sind, hätten wir sie ganz gerne nach Schluß der Tagung wieder eingesammelt. Sie haben ja das Buch zu Hause. Nun zum Bericht.

In der Sitzung vom 26. 4. 1968 hatte die Landessynode beschlossen, die beiden Entwürfe nebst Erläuterungen bzw. Begleitwort zusammen mit den Änderungsanregungen des Haupt- und Rechtsausschusses und dem Ergebnis einer ersten Aussprache im Plenum den Bezirkssynoden zur Beratung und Stellungnahme zu überweisen.

Von den damals 27 Kirchenbezirken haben 26 die Synodalprotokolle und Referate termingerecht dem Evangelischen Oberkirchenrat eingereicht. Nahezu alle Bezirkssynoden haben die ihnen vorgelegten detaillierten Fragen beantwortet, einige Bezirkssynoden haben außerdem das Ganze der Entwürfe wie auch Einzelabschnitte kritisch geprüft.

Vor den Tagungen der Bezirkssynoden hatten meist amtliche Pfarrkonferenzen oder Pfarrkonvente Vorbereitung geleistet. So lag den Bezirkssynoden großen Teils wertvolles Arbeitsmaterial für ihre Beratungen vor, das vor allem von den nichttheologischen Synodalen dankbar aufgenommen wurde.

A. Zum Entwurf einer Lebensordnung „Das kirchliche Begräbnis“

I.

Es liegt der Auftrag der Landessynode vor, für unsere Landeskirche eine Lebensordnung zu

schaffen. Es ist daran gedacht, sie später einmal als ein Ganzes in möglichst einheitlicher Gestalt erscheinen zu lassen. Was uns hier beschäftigt, ist ein Teilstück dieser LO. Es war schon immer die Intention der von der Landessynode eingesetzten Ausschüsse, eine LO zu erarbeiten, die in erster Linie für die Hand der Gemeindeglieder gedacht ist. Diese Intention wurde im allgemeinen von den Bezirkssynoden gut geheißen. Dementsprechende Vorschläge wurden gemacht. Selbstverständlich muß zu jedem Abschnitt der LO eine praktische Anweisung für die Hand des Pfarrers geschaffen werden, wie wir es etwas bei der Taufordnung haben.

Sowohl die Ausschüsse wie die Bezirkssynoden wie wir alle sehen die Problematik einer kirchlichen LO, die Problematik von „Freiheit und Ordnung“, aber wir sind nach wie vor der Meinung, daß eine Landeskirche eine solche Ordnung braucht, innerhalb welcher einheitlich, vor allen Dingen verantwortlich gehandelt werden kann, und die der Gemeinde hilft, nach Gottes Wort zu leben.

II.

Die spezielle Aufgabe für die Bezirkssynoden 1968 war zunächst die Beantwortung der vier Fragen, wie sie in Ihrer Vorlage Seite 1 A 1 festgehalten sind.

Frage a): Überwiegende Zustimmung, wenn auch mit einigen Modifikationen, z. B. daß nicht nur in Ausnahmefällen, sondern grundsätzlich Lektoren oder Ältesten das Recht eingeräumt werden soll, ein Begräbnis zu übernehmen, aber auch daß diese nur nach einer entsprechenden Ausbildung und Beauftragung amtieren sollten.

Frage b): 25 von 26 Bezirkssynoden haben die Frage bejaht, wobei einige Bezirkssynoden festgehalten wissen wollen, daß die Einstellung der Eltern den Ausschlag geben soll, ob eine kirchliche Bestattung verantwortet werden kann.

Frage c): Alle Bezirkssynoden stimmen zu, daß aus der Kirche Ausgetretene im Ausnahmefall kirchlich beerdigt werden können. Allerdings wird zugleich der Wunsch ausgesprochen, derartige Ausnahmefälle zu präzisieren, was der Entwurf in Ziffer 10 auch tut. Dieser Passus ist als ein wichtiger Bestandteil des Gesamthinhalts begrüßt worden. Nur 4 Bezirkssynoden wünschen eine Straffung bzw. Änderung der Ziffer 10b, die 1968 vom Rechts- und Hauptausschuß stark kritisiert wurde. Einig sind alle Bezirkssynoden darin, daß Gewährung und Versagung in besonderen Fällen vom zuständigen Pfarrer und seinen Ältesten verantwortet werden muß.

Frage d): 18 von 26 Bezirkssynoden, also mehr als die Hälfte, schließen sich dem Votum des Rechtsausschusses teils wörtlich, teils in einer modifizierten Fassung an. 25 Bezirkssynoden sind der Meinung, daß die Frage des Selbstmords, wenn auch in Kürze, erwähnt werden muß. Eine Bezirkssynode dagegen erachtet eine Erwähnung in der LO für deplaciert, weil im Suicidfall die gleichen Bestimmungen gelten sollten wie bei jedem anderen Toten.

Weiterhin war von den Bezirkssynoden eine allgemeine Stellungnahme erbeten sowie Formulierungsvorschläge.

*) nämlich Lebensordnung kirchliches Begräbnis und Agendenentwurf.

19 von 26 Bezirkssynoden haben den Gesamtentwurf kritisch untersucht. Dazu hatten zahlreiche Referenten Vorträge ausgearbeitet, um die Synoden mit der Thematik eingehend vertraut zu machen. Das ist oft, nicht immer, gelungen. Aus einigen Protokollen ist zu entnehmen, daß Tagungsteilnehmer mit dem ganzen Fragenkomplex überfordert waren.

Neben viel Anerkennung und Zustimmung wendet sich die Kritik gegen eine vermeintliche Lebensfremdheit des Entwurfs. Es müßte ausführlicher und anschaulicher von den Gegebenheiten gesprochen werden; es müßte eine Handreichung in Sterbefällen für Angehörige eingeführt werden; statt von „Begräbnis“ müßte sinnvollerweise der Allgemeinbegriff „Bestattung“ verwendet werden. Vor allem aber wird die Frage aufgeworfen, wie die theologisch-seelsorgerlichen, die praktischen und die rechtlichen Aussagen in einer LO einander zuzuordnen sind bzw. wird von einigen Bezirkssynoden am Entwurf kritisiert, daß diese Aussagen nicht streng genug getrennt worden sind. Aber das ist eben das Problem: Man kann seelsorgerliche Hilfe für das Gemeindeglied und nüchterne Bestimmungen nicht streng auseinander halten; denn das ergibt sich aus dem andern. Was man tun kann und was der Entwurf auch versucht, ist dies, daß nur die notwendigsten Bestimmungen im Text der LO die für die Hand des Gemeindeglieds bestimmt ist, erscheinen, dagegen alle Einzelheiten, wie zuvor schon erwähnt, in einer Anweisung für die Hand des Pfarrers.

Zusammengefaßt: Während ein großer Teil der Bezirkssynoden Kritik an Einzelheiten geübt und Verbesserungen gewünscht hat, haben nur 10 Bezirkssynoden den Entwurf abgelehnt und neue Entwürfe oder Formulierungsvorschläge erarbeitet bzw. in anderen Kirchenbezirken erarbeitete übernommen. Es sind 7 Alternativentwürfe eingegangen, deren Herkunft bzw. Verfasser Sie aus Ihrer Vorlage (Anlage 6) ersehen können.

III.

Was den weiteren Arbeitsgang betrifft, so erlaube ich mir den Vorschlag, einen kleinen Synodalausschuß I, der zusammen mit kooptierten Mitgliedern den Entwurf noch einmal überarbeitet. Es sind in den Bezirkssynoden so viel gute Vorschläge gemacht worden, daß es gelingen muß, diese mit dem ursprünglichen Entwurf zu einem guten Ganzen zusammenzuarbeiten.

B. Zum Agendenentwurf „Begräbnisagende“

I.

Hier müßte in die Erinnerung zurückgerufen werden, was im Begleitwort damals ausgeführt ist. Ich will dies in einigen wenigen kurzen Sätzen zusammenfassen.

Einige Arbeitskreise der Liturgischen Kommission haben seit Jahren beste Vorarbeit geleistet. Nach ausführlichen Diskussionen wurden dann im Plenum der Liturgischen Kommission die Ordinarien, die Ordnungen festgelegt, die Gebete gründlich revidiert

bzw. neu geschaffen, Psalmen und Liedverse sorgsam ausgewählt. Schon in den ersten Verhandlungen wurden Grundsatzdebatten über die Bestattungsformel beim Erdbeigruß und über die Commendationsformel bei der Feuerbestattung gehalten. Das Ergebnis der Debatten hat dann im Entwurf seinen Niederschlag gefunden.

Diese Begräbnisagende ist ein Teil des Gesamtwerkes unserer neuen Agende und ist, wie die Trauagende, zur Erprobung freigegeben mit der Bitte um Kritik und bessere Vorschläge. Auch außerhalb der Bezirkssynoden ist eine große Anzahl kritischer Bemerkungen und wertvoller Beiträge bei uns eingegangen, die an die Liturgische Kommission weitergeleitet wurden.

II.

Ahnlich wie beim Entwurf der Lebensordnung waren beim Agendenentwurf den Bezirkssynoden präzise Fragen gestellt und es war um eine Gesamtbewertung gebeten.

Den Wortlaut der beiden Fragen ersehen Sie aus Ihrer Vorlage Seite 2. B.

Zu Frage a): Angeboten sind im Entwurf der Agende zwei Bestattungsformeln, eine ausführlichere (S. 11) und eine knappe (S. 12). Diese zweite knappe Formel hat nahezu einmütige Zustimmung gefunden, wogegen die erste, schon hier auf der Landessynode umkämpfte, von 21 der 26 Bezirkssynoden abgelehnt worden ist. Nicht etwa wegen des in Frage stehenden Satzes: „legen wir ihn in Gottes Acker“ (dieser Satz ist nur von wenigen Synoden eingehend diskutiert worden), sondern weil die Formulierung zwar an die alte aus der früheren Agende stammende Formulierung anklängt, ohne sie doch im ganzen Wortlaut zu übernehmen. Im Grunde will man die alte gewohnte Formulierung beibehalten. Dieses Urteil widerspricht der Intention der Liturgischen Kommission, die Gebet und Wortverkündigung für die wesentlichen Stücke des christlichen Begräbnisses hält, wogegen ihr beim Bestattungsakt äußerste Zurückhaltung geboten scheint, um theologisch klar zu bleiben und etwaigen Mißdeutungen, etwa nach einem sakralen Akt hin, zu wehren. Drei Bezirkssynoden stimmen dieser Meinung übrigens voll und ganz zu. Es darf bei der Gelegenheit erwähnt werden, daß Luther keine Vollzugsformel bei der Beerdigung gekannt hat. Sie ist erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts von England über Preußen nach Deutschland gekommen. Man könnte also unschwer ganz auf eine Vollzugsformel verzichten.

13 der 21 ablehnenden Bezirkssynoden haben neue Formulierungen vorgeschlagen, unter denen 6 von größerer Bedeutung sind. Sie liegen Ihnen vor in Anlage 6a-e, teils als Anträge der Bezirkssynoden an die Landessynode, teils als Ergebnisse von Pfarrkonferenzen. Sie kommen aus den Kirchenbezirken Freiburg, Mosbach, Neckargemünd, Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt.

Selbstverständlich werden auch alle kleineren Vorschläge und Textmodifikationen von der Liturgischen Kommission geprüft werden.

Zu Frage b): Es ist nicht ganz einfach, sich ein klares Bild über die Ergebnisse der Bezirkssynoden

zu machen. Einige Synoden haben keine Beschlüsse herbeiführen können, im Einzelfall auch nicht wollen, weil Feuerbestattung überhaupt nicht interessiert. Die Mehrzahl der Synoden hat, wenn auch mit gewissen Vorbehalten oder Änderungswünschen zugestimmt. Oftmals sind Formulierungen vorgeschlagen, die sich eng an die Agende von 1930 anlehnen. Nur eine Synode hat die Formel expressis verbis abgelehnt.

Schließlich sind die Bezirkssynoden auch um eine Gesamtbeurteilung des Agendenentwurfes gebeten worden. Es ist kein einziges negatives Votum zu verzeichnen, woraus man auf Zustimmung schließen darf. Auch die augenblickliche Erprobung zeigt, daß man dankbar nach der Hilfe der Beerdigungsagende greift und den Wunsch hat, sie endgültig in diesem handlichen Format beizubehalten.

Freilich sind Wünsche vorgetragen worden, nach sprachlicher Überarbeitung, nach Vermehrung der Psalmgebete, Wünsche für die äußere Form, vor allem verschiedenerlei Wünsche, was die Gebete betrifft. Gerade in diesem Zusammenhang muß ich aber noch einmal grundsätzlich aussprechen, was nach Ansicht der Liturgischen Kommission für alle Agendengebete gilt: Sie sind nur wohlerwogene Muster dafür, wie man gebetet hat und beten kann. Von Formulierung eigener Gebete soll damit nicht dispensiert werden. Besonders dankbar wartet die Liturgische Kommission auf eine zugesagte Auswahl „neuer Gebete“ von Karlsruhe-Stadt und wird ebenso dankbar studieren und auswerten eine Sammlung von neuformulierten Gebeten, vorgelegt von einem Arbeitskreis von Lehrern, Pfarrern und Mitarbeitern in Gengenbach und Lahr.

III.

Nach all dem Gesagten steht m. E. nichts mehr im Weg, daß die Erprobungszeit des Entwurfs beendet und dieser als erster Teil der Kasualagende offiziell in der Landeskirche eingeführt werden könnte. Es bedarf lediglich einer letzten redaktionellen Überarbeitung durch die Liturgische Kommission oder einer Unterkommission auf Grund der Bezirkssynodalvoten und einer — das ist wichtig — endgültigen Festlegung der Bestattungsformeln und der Vollzugsformel bei der Feuerbestattung. Darum bitten wir allerdings die Landessynode. Entsprechende Vorschläge, die unter Berücksichtigung bezirkssynodaler Voten ausgearbeitet wurden, können dem Hauptausschuß gemacht werden. Sie finden sie auf dem letzten Blatt (Anlage 6f) Ihrer Vorlage, fixiert von der Liturgischen Kommission für die Synode evtl. für den Hauptausschuß. Sie sind so gefaßt, daß wir nach den langen Debatten, die wir hatten, unschwer noch während dieser Tagung der Synode vielleicht doch zu einem Beschuß kommen könnten.

C. Ein abschließendes Wort zur Kasualpraxis der Bestattung

Die Bestattung wird heute manchmal als „töten des Gesetzes“, „als unmenschliche Überforderung“ angegriffen. Niemand verkennt die Not und große Problematik in der gegenwärtigen volkskirchlichen

Situation. Aber es gibt zwei Tatsachen, die auch heute ihre absolute Gültigkeit nicht verloren haben und die uns im Gewissen binden, am christlichen Begräbnis festzuhalten.

Das ist einmal die Liebe zu den verstorbenen Gemeindegliedern und zu den Hinterbliebenen, der Dienst an den Betroffenen, der auch nach der Beerdigung weiterzugehen hat und von einer mündigen Gemeinde wahrgenommen werden kann und soll. Und zum andern ist es der Glaube an die Auferstehung, den zu bezeugen unser Auftrag ist zu jeder Zeit, bei jeder Gelegenheit. Wir würden diesem Auftrag untreu, wenn wir ausgerechnet am Grab schweigen wollten. Zu einer hohen Zeremonie wird die Bestattung allerdings dann, wenn Gottes Gericht und Gnade in Jesus Christus verschwiegen wird.

So ist die Frage nach der Kasualpraxis zuerst und zuletzt die Frage nach Predigt und Verkündigung, die Gottes Wort hier und jetzt aktualisiert und die am Grab, wie in jedem Gottesdienst, auf Glauben zielt. Wir müssen uns fragen, ob die wunde Stelle in unserer Kirche nicht hier zu suchen ist. (Allgemeiner Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Lieber Herr Oberkirchenrat, haben Sie recht herzlichen Dank für Ihren ausführlichen Bericht über die Stellungnahmen der Bezirkssynoden und für Ihre wertvollen und grundsätzlichen Ausführungen, die Sie am Schlusse gemacht haben.

Nun zum weiteren Fortgang. Es ist zunächst Aufgabe des Hauptausschusses, den von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein schon vorgetragenen Vorschlag, einen kleineren Synodalausschuß zu bilden als neuen Lebensordnungsausschuß I, der zusammen mit kooptierten Mitgliedern den Entwurf noch einmal überarbeitet. Und der zweite Schritt: Bei der Begräbnis-Agende würde es darauf ankommen, daß der Hauptausschuß selbst versucht, während dieser Synodaltagung aus dem jetzt gegebenen Material die Formen zu finden, die der Synode zur Beschußfassung unterbreitet werden können.

Wer kann mit diesem Vorschlag nicht einverstanden sein? Niemand. Enthaltung bitte. Nicht der Fall.

Dann können wir diesen, von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein vorgeschlagenen Weg sowohl für die Agende wie auch für den Lebensordnungsentwurf sofort jetzt bei dieser Tagung beginnen. Nochmals herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat, für Ihre Mühe.

Nun käme unter

X.

unserer Tagesordnung der Bericht des Ausschusses für Ökumene und Mission. Er wird gegeben von unserer Konsynodalen Frau Debbert.

Berichterstatterin Synodale Debbert: Herr Präsident, liebe Konsynodale! In seiner Sitzung am 12. und 13. 9. 1969 in Herrenalb befaßte sich der Ausschuß für Ökumene und Mission mit einem vom Amt

für Weltmission ausgearbeiteten Exposé über die künftige Gestaltung der Heimatarbeit der Weltmission. Der Ausschußvorsitzende, Herr Pfarrer Rave, hatte in seinem Bericht bei der Frühjahrstagung (siehe Protokoll der Verhandlungen der Landessynode vom April 1969, Seite 76) ausgeführt, daß die Integration von uns verlange, „daß wir in der Weise ernst machen, daß wir die Heimatarbeit der Mission in die Kirche hereinholen“. In der Anlage 4/2 zum genannten Protokoll ist in Aussicht gestellt, daß der Synode zu gegebener Zeit Vorschläge über die künftige Gestaltung des Heimatdienstes unterbreitet werden sollen.

Das genannte Exposé geht zunächst von dem Postulat aus, daß im Rahmen der auf ökumenischer Ebene durchgeföhrten Integration von Kirche und Mission auch auf landeskirchlicher Ebene sich diese Integration vollziehen müsse. Für die Neuordnung der Heimatarbeit böten sich nach den personellen Gegebenheiten in unserer Landeskirche drei Möglichkeiten an.

Erste Möglichkeit und beste Lösung wäre die Verbindung des Heimatmissionsauftrages mit dem Dienst des Gemeindepfarrers an einer kleinen Gemeinde.

Hier ist die Landeskirche dienstrechtlich für Bezahlung und Dienstaufsicht zuständig. Der Pfarrer arbeitet in drei bis fünf Dekanaten mit den Bezirksbeauftragten zusammen und hält Verbindung mit dem Amt für Weltmission, das für die notwendigen Absprachen mit den Missionsgesellschaften Sorge trägt. In der Diskussion wurde von Ausschußmitgliedern darauf hingewiesen, daß das Gebiet von drei bis fünf Dekanaten zu groß erscheine, da bei einem Dienst von durchschnittlich zwei Tagen in der Woche, der der Verkündigung und der Information in den Kirchengemeinden gewidmet sei, die Wirkung nicht nachhaltig genug sei. Es müßten mindestens sechs bis acht qualifizierte Mitarbeiter eingesetzt werden.

Als Modell für diese erste Fassung kann hier angeführt werden: Für Mittelbaden versieht in den Dekanaten Durlach, Karlsruhe-Land, Karlsruhe-Stadt, Baden-Baden und Kehl Herr Häberle in Verbindung mit dem Gemeindeauftrag als Vikar in Durlach zur Zeit diesen Dienst.

Zweite Möglichkeit: Als Übergangslösung und ökumenische Kooperationsform bietet sich die vertragsweise, eventuell zeitlich begrenzte Übernahme von missionarischen Mitarbeitern in den landeskirchlichen Dienst an, wie auch landeskirchliche Mitarbeiter vertragsweise in Missionsdienste in Übersee abgeordnet werden können. Die Landeskirche wird für die Zeit der Vertragsdauer für Dienstaufsicht und Versorgung zuständig. In dieser Weise soll Herr Missionar Ritter in Verbindung mit pfarramtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Zuzenhausen von Beginn 1970 an in den Dekanaten Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Ladenburg-Weinheim, Oberheidelberg, Heidelberg, Mannheim und Sinsheim den Dienst der Heimatmission wahrnehmen.

Dritte Möglichkeit: Als auslaufende Form ist die Einbeziehung bei vor allem älteren Heimatmissionären, die ihr Dienstverhältnis zur Missionsgesell-

schaft nicht aufgeben wollen, zu bezeichnen. Hier ersetzt die Landeskirche pauschal der Missionsgesellschaft den Personalaufwand (derzeit 25 000 DM). Der Modus für die Übernahme wird mit dem Evangelischen Oberkirchenrat noch ausgehandelt. Als Beispiel kann hier Frau Missionar Feil von der Basler Mission genannt werden, die den Heimatdienst in den Kirchenbezirken Lahr, Emmendingen, Freiburg und Hornberg wahnimmt.

Aus der Aufzählung der Dekanate haben Sie ersehen, daß die Dekanate Wertheim, Boxberg, Adelsheim, Mosbach, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land, Bretten, Schopfheim, Lörrach, Konstanz, Überlingen-Stockach und Müllheim bis auf weiteres ohne einen permanent und vollamtlich für sie zuständigen Heimatmissionar einer Gesellschaft oder missionarischen Mitarbeiter der Landeskirche bleiben.

Eine regionale Einordnung der Heimatmissionare der Brüdergemeine ist noch nicht erfolgt, wird aber in bevorstehenden Besprechungen angestrebt.

Es muß Aufgabe der Landeskirche sein, nicht nur Mitarbeiter, die von missionarischen Organisationen herkommen, aufzufangen und zu übernehmen, sondern auch qualifizierte Mitarbeiter im Einvernehmen mit den Missionsgesellschaften selbst, soweit nötig, dafür freizumachen und zu beauftragen sowie gegebenenfalls die nötigen Maßnahmen für deren ergänzende Zurüstung wie Informationsreisen, Kurse, Kontaktbesuche usw. zu treffen.

Der Ausschuß Ökumene und Mission stellt daher an die Synode folgenden Antrag:

Die Synode wolle beschließen, daß die Aufwendungen für die Heimatarbeit der Mission finanziell von der Landeskirche übernommen werden und daß sich die Landeskirche auch personell im Rahmen der Gegebenheiten für sie verantwortlich weiß.

Das Exposé des Amtes für Weltmission wird für die weitere Beratung dem Hauptausschuß übergeben.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! Nach dem Begehr des Ausschusses Ökumene und Mission ist zunächst ein Antrag zu behandeln, den Sie gehört haben. Die Sachbehandlung und Vorbereitung für die Behandlung im Plenum wird dem Finanzausschuß übertragen. Ist jemand mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Enthaltung? — Niemand.

Das zweite wäre, daß das Exposé des Amtes für Weltmission für die weitere Behandlung dem Hauptausschuß übergeben wird. Wer kann hier nicht stimmen? — Wer enthält sich? — Auch einstimmig angenommen.

Ich darf nochmal wiederholen: somit wäre der Antrag hinsichtlich der finanziellen Aufwendungen an den Finanzausschuß übergeben, das Exposé des Amtes für Weltmission dem Hauptausschuß.

XI.

Ich darf nunmehr Herrn Pfarrer Baschang um seine Ausführungen bitten zur Vorlage des Evangelischen Landeskirchenrates: *Ordnung der theologischen Prüfungen*.

(Zuruf: Darf ich für Herrn Pfarrer Baschang einen Augenblick um Entschuldigung bitten, er hat im Augenblick ein Gespräch mit dem Süddeutschen Rundfunk, er wurde eben geholt und ist daher nicht verfügbar.)

Also eine ganz kurze Pause. Nein, wir haben einen Wunsch, den ich vorziehen kann. Unter „Verschiedenes“ erteile ich unserem Bruder Schoener das Wort.

Synodaler Schoener: Unter den Papieren, die Ihnen heute morgen auf den Tisch gelegt wurden, befindet sich auch ein Agendenentwurf mit dem Titel: Agenda für Einführungen in kirchliche Dienste für Ordinierte und Ordination. Es handelt sich hier um eine Arbeit der Liturgischen Kommission, so wie in den vergangenen Monaten und Jahren immer wieder Teilagenden in Form eines Entwurfs herausgebracht wurden. Dieser Entwurf: Einführung in kirchliche Dienste für Ordinierte und Ordination wird in den nächsten Tagen an die Pfarrämter herausgegeben. Sie haben ihn heute früh schon erhalten. Es wird aber sehr freundlich darum gebeten, daß das Begleitwort, das gleichzeitig mit diesem Entwurf ausgehändigt wurde, von Ihnen zur Kenntnis genommen wird. Ich muß nur noch einmal feststellen, ob dieses Begleitwort überall dabei war. Es scheint nicht ganz zu stimmen mit der Verteilung. — Habens alle bekommen? —

Präsident Dr. Angelberger: Also, darf ich vorzeigen, hier zunächst Agendenentwurf (Zuruf: Ja!), dann in Größe Din-Format Begleitwort. Wer ist nicht bedient worden? — 4 nicht. Bitte, mehr als 4? — Noch einmal die Arme hoch, wieviel Stück benötigt werden? — Über 30.

Synodaler Schoener: Ich bedaure, da ist beim Versteilen ein Fehler gemacht worden.

Oberkirchenrat Kühlewein: Es lag gestern Abend auf jedem Platz.

Präsident Dr. Angelberger: Also, soweit Vorrat vorhanden, wird es nachgeliefert. — Noch eine Bitte? — (Zuruf: Erledigt!) — Danke! — Herr Pfarrer Baschang! Darf ich bitten!

Berichterstatter Pfarrer Baschang: Herr Präsident! Meine Damen und meine Herren! Der Entwurf einer Ordnung der theologischen Prüfungen wurde nach einer ersten Beratung im Landeskirchenrat am 19. 6. nach Maßgabe von § 3 des Pfarrerdienstgesetzes der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg und der Landessynode, darüber hinaus auch den Studenten, Kandidaten und Vikaren der Landeskirche sowie dem Evangelischen Pfarrverein mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Die Fakultät, aber auch die anderen Empfänger haben sich inzwischen geäußert. Die Äußerung der Landessynode wird während dieser Tagung erbeten. Der Evangelische Oberkirchenrat war der Meinung, daß die wichtigsten der vorliegenden Voten der Landessynode bekanntgegeben werden sollten, damit sie bei deren Beratung Berücksichtigung finden können. Zur Erleichterung der Arbeit in der Synode haben wir die Voten und auch eigene inzwischen erfolgte weitere Überlegungen sofort als Änderungen des Textes formuliert und in den vorliegenden Text eingearbeitet. Diese veränderte Fassung, die der besseren

Unterscheidbarkeit wegen auf gelbem Papier gedruckt ist, ist Ihnen ausgehändigt worden. Ich werde sie später im zweiten Teil meines Referates, soweit sie jedenfalls die Änderungen betrifft, noch kurz kommentieren. Der gelbe Text repräsentiert den Stand der Diskussion bis vor einer Woche; daran wird sich nichts Wesentliches ändern. Die Voten, die wir nicht aufgenommen haben, weil sich der Oberkirchenrat ihnen nicht anschließen konnte, werde ich später kurz referieren und dabei auch den Grund für die Nichtaufnahme mitteilen. Sobald das Votum der Synode vorliegt, wird der Landeskirchenrat den Entwurf erneut beraten und danach verabschieden. Soweit zum Verfahren.

Was die Sache selbst betrifft, so weise ich zunächst auf die dem Entwurf beigegebene Einführung hin. Sie erläutert die Haupttendenz und die Einzelbestimmungen des Entwurfs in ihrer Differenz zur geltenden Ordnung, so daß ich jetzt — auch der begrenzten Zeit wegen — die einzelnen Paragraphen nicht besprechen werde. Vielmehr möchte ich im ersten Teil dieses Referates den Horizont abstecken, vor dem dieser Entwurf zu sehen und zu beurteilen ist. Aus der Einführung wissen Sie, daß dieser von der seit nunmehr viereinhalb Jahren in der Gemischten Kommission institutionalisierten Arbeit an der Reform des Theologiestudiums bestimmt wird. Über Verlauf und Ergebnisse dieser Arbeit wurden die Mitglieder der Landessynode durch Zusendung der einschlägigen Publikationen fortlaufend informiert. Die dort gegebenen Analysen, Beurteilungen und Begründung voraussetzend, beschränke ich mich darauf, die hauptsächlichen Intentionen und Motive der Studienreformarbeit darzustellen.

Während der Ersten theologischen Prüfung in diesem Spätjahr haben die Prüfungsteilnehmer an die Türen der Prüfungsräume folgenden Text geheftet: „Ein Examen ist, von beiden Seiten recht verstanden: eine freundschaftliche Unterhaltung einiger älterer mit einigen jüngeren Theologiestudenten über gewisse sie als solche gemeinsam interessierende Themen — eine Unterhaltung, deren Sinn ist, den jüngeren Teilnehmern Gelegenheit zu geben zu zeigen, daß und wie sie sich bisher um die Sache bemüht haben und inwiefern sie das auch in Zukunft zu tun versprechen mögen.“ Der Text stammt aus der im Wintersemester 1961/62 gehaltenen und dann publizierten Vorlesung „Einführung in die evangelische Theologie“ von Karl Barth. (Heiterkeit!) Weit davon entfernt, in keimende hochschulpolitische Auseinandersetzungen einzugreifen, hat Barth an der zitierten Stelle Sinn und Form theologischer Prüfungen so skizziert, wie sie sich heute am vorläufigen Ende der Studienreformarbeit darstellen: Eine freundschaftliche Unterhaltung — also nicht, wie Studenten fürchten, ein repressiver Initiationsritus der Herrschenden, den alle durchlaufen müssen, die in die Klasse der Herrschenden aufgenommen werden wollen. Partner der Unterhaltung sind Studenten der Theologie — jüngere, also die Prüfungsteilnehmer, und ältere, also die Prüfer, die demnach trotz Hochschul- oder Kirchenamt nicht aufhören können und dürfen, lernwillige Studenten zu bleiben. Gesprächsgegenstände sind gemeinsam

interessierende, auch vom Studenten benannte Themen — aber nicht zufällige Spezialitäten zufälliger Prüfer, auf die zufällig anwesende Prüflinge zufällige Antworten versuchen. Im Gespräch sollen die jüngeren Teilnehmer zeigen können, wie sie sich bisher um die Sache bemüht, welche Methoden sie erlernt und welche Urteile sie sich gebildet haben — nicht welche Stoffmassen ihnen im Augenblick der Prüfung präsent sind. Und sie sollen weiter zeigen, wie sie wohl in Zukunft ihre Bemühungen fortsetzen und ihre eigene Fortbildung betreiben werden — nicht, wie stark ihre Erkenntnisbemühungen nunmehr abgeschlossen sind. Kurz: Das Examen wird an der zitierten Stelle bei Karl Barth ebenso wie in der modernen Studienreformdiskussion als ein partnerschaftliches Geschehen verstanden, dessen Inhalte und Abläufe vom Studenten mitbestimmt werden.

Ein solches Examensmodell ist Konsequenz des derzeitigen Studienmodells. Dieses wiederum ist charakterisiert durch den Doppelbegriff Schwerpunkt und Spezialstudium. Schwerpunktstudium meint, daß der Student in der Fülle theologischer Stoffe den Stoff eines Faches so intensiv bearbeitet, daß er hier überdurchschnittliche Kenntnisse erlangt. Sie sollen ihm im Examen nachhaltig honoriert werden. Eine Seminararbeit aus diesem Fach reicht er zum Examen ein; ihre Note wird ins Zeugnis mit doppelter Wertung übernommen. In seinem Schwerpunktstudium wird er doppelt so lange wie in den anderen Fächern geprüft; das Ergebnis dieser Prüfung zählt für die Gesamtnote ebenfalls doppelt. Mit guten Leistungen im Schwerpunktstudium können ungenügende Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen werden. — Schwerpunktstudium ist die einzige Möglichkeit, bei stark anhaltender Stoffexpansion und immer kürzer werdenden Veraltungsintervallen wissenschaftlicher Erkenntnisse ein fruchtbare Studium zu absolvieren. Nur so lassen sich die ungeheuer überdehnten Studienzeiten wieder verkürzen, was auch deshalb wichtig ist, weil der Übergang vom Studium zur Berufstätigkeit um so schwieriger wird, je älter der angehende Mitarbeiter ist. Dieser wird zudem ein höheres Maß an beruflicher Sicherheit gewinnen, wenn er nicht mehr einnivellierte Kenntnisse in allen Fächern, sondern neben durchschnittlichen Kenntnissen in den anderen Fächern wirklich überdurchschnittliche Kenntnisse in einem Fach, eben seinem Schwerpunktstudium besitzt. Die mit dem Schwerpunktstudium angestrebte Straffung des Studiums kommt also unmittelbar dem späteren Berufsverhalten zugute.

Der Begriff Spezialstudium signalisiert eine Änderung des Studienziels. In der Theorie wissenschaftlicher Arbeit war zwar unkritische Stoffanhäufung nie zum Studienziel erklärt worden. In der Praxis war es aber erheblich anders. Inzwischen zeigt sich, daß nur noch eine entschlossene Ausrichtung des Studiums auf methodisches Können und auf theologische Urteilskraft Erfolg versprechen kann. Darum kommt das Prinzip exemplarischen Arbeitens, das im Konzept des Schwerpunktstudiums auf alle Fächer Anwendung findet, nun auch innerhalb der einzelnen Fächer nochmals zum Zuge. Für jedes Fach

wird ein Grundwissen definiert, das von jedem Studenten erwartet wird und sich ohne besondere Examenvorbereitung im Laufe eines gut geplanten Studiums fast von selbst einstellen kann. In dieses Grundwissen eingebettet, muß der Student ein oder mehrere Spezialgebiete angeben können, mit denen er sich besonders gründlich beschäftigt hat, was meistens im Zusammenhang mit Seminaren geschehen wird. Denn nur in solchen begrenzten und sorgfältig ausgewählten Spezialgebieten kann methodisches Können eingeübt und theologische Urteilskraft gewonnen werden. Sind diese aber einmal vorhanden, kann methodisch gearbeitet und theologisches Urteil gewagt werden, dann ist eine ertragreiche Beschäftigung mit neuen anderen Gebieten immer wieder von Neuem möglich. — Die Begründung dieser Intention macht einen kleinen, aus Zeitgründen natürlich wenig vollkommenen theologischen Exkurs vonnöten. Das Ergebnis sei vorweggenommen: Es gibt im Augenblick kein unbestrittenes Theologiemarkt. Das letzte Modell theologischer Arbeit, das allgemeine Verbindlichkeit beanspruchen konnte, war das der sogenannten dialektischen Theologie. Es konzentrierte die theologische Arbeit allein auf das verkündete Wort und traute diesem zu, daß es sich selbst aus eigener Kraft in die ihm entsprechenden Gestaltungen des individuellen und gemeinschaftlichen Lebens der Christen umsetzen werde. In den Ausprägungen der Theologie von Karl Barth und Rudolf Bultmann, die in diesem Grundansatz genau übereinstimmen, hat es in theologischer Forschung und Lehre ebenso wie in der kirchlichen Arbeit zwei Generationen nachhaltig beeinflußt und selbst diejenigen, die sich von ihm freihalten wollten, immer wieder in seinen Bann gezogen. Übernimmt man die wissenschaftstheoretischen Analysen von Thomas S. Kuhn, so zeigt sich, daß das Modell der dialektischen Theologie seine Wirkung der bewußten Ausklammerung wichtiger theologischer Probleme verdankt. Weder historische Fragen, noch kirchenorganisatorische Aufgaben, weder das Theorie-Praxis-Problem, noch der Zusammenhang von Wort und Gestalt — um nur einige Beispiele zu nennen — wurden in diesem Theologie-Modell eigenständig reflektiert. Mit dem neuerlichen Aufkommen dieser Fragen geriet daher auch das Modell in die Krise. Einen Niederschlag in der allgemeinen Diskussion finden Sie in der Auseinandersetzung zwischen Erich Gräber und Hans-Dieter Bastian in den Evangelischen Kommentaren Dezember 1968 und Februar 1969. Den inzwischen durch Aufbrechen der ursprünglich ausgeklammerten Fragen neu entstandenen theologischen Pluralismus versucht man nun, auf einer höheren Ebene der Abstraktion zu überwinden, eben durch Besinnung auf Arbeitsmethoden und Kriterien theologischer Urteilsbildung. Man sollte diese Situation im Blick auf die Bedürfnisse der Kirche nicht als nachteilig bewerten. Denn die kirchlichen Verhältnisse werden sich immer dynamischer entwickeln und immer weniger im Detail voraussehbar sein. Wer in diesen Verhältnissen als Theologe arbeiten will, bedarf eines so hohen Maßes an Sensibilität, Spontaneität und Kreativität, wie es nur dem zur Verfügung steht,

der methodisch sauber arbeiten und theologisch begründet urteilen kann. Daß darüber die Inhalte theologischer Arbeit zu kurz kämen, ist überhaupt nicht zu befürchten, weil Methodenkenntnis und Urteilsfähigkeit nur an konkreten Stoffen gewonnen werden können.

Aus dem bisherigen wurde klar, daß die Studienreform auf eine homogene, einheitlich akademisch gebildete Pfarrerschaft verzichtet. Ich hoffe, daß aber auch deutlich wurde, daß die dargestellten Intentionen der Studienreformarbeit nicht nur den derzeitigen Verhältnissen der universitären Theologie, sondern zugleich und in besonderer Weise der zukünftigen kirchlichen Arbeit zugute kommen. Vor einer Illusion muß freilich nachdrücklich gewarnt werden. So wichtig die geplante Einführung differenzierter Studiengänge ist, die Differenzierung darf nur an der Wissenschaft, nicht aber an der späteren Berufstätigkeit orientiert sein. Im Verlauf der Studienreform-Diskussion wurde wiederholt vorgeschlagen, alternative Studiengänge einzurichten, die in verschiedene berufliche Tätigkeiten, also jeweils ausschließlich zum Gemeindepfarrer oder Religionslehrer, oder Spezialpfarrer irgendwelcher Arten führen. Diese Vorschläge haben darin ihr relatives Recht, daß der Theologe sicher in Zukunft besondere, deutlich erkennbare Schwerpunkte in seiner Berufspraxis setzen können muß. Diese Schwerpunktbildung darf aber nicht bereits im Studium angelegt werden, sonst ist der spätere Mitarbeiter für die ganze Dauer seiner Berufstätigkeit einseitig festgelegt, und die Kirche bekommt einen immobilen Pfarrerstand, und das gerade in einer Zeit, in der sie einen höchst dynamischen benötigt. Dietrich Rößler ist zuzustimmen, wenn er meint, „daß in dem Maß, in dem sich das Reformprogramm aus konkreten Aufgaben der Praxis begründet, die Zuständigkeit eben des Studiums zweifelhaft wird, dem die Reform gelten soll“. Damit ist erstmals in der Studienreform-Diskussion angedeutet, daß sich an die Studienreformprogramme Programme für die Fort- und Weiterbildung der Pfarrer anschließen müssen. Im Rahmen solcher Programme, die natürlich in Zusammenarbeit mit den Fakultäten entwickelt werden müssen, muß die Schwerpunktbildung für die berufliche Praxis des Theologen vermittelt werden. In unserer Landeskirche sind Ansätze vorhanden und es wird ein solches Programm nunmehr aufgebaut.

Ich habe die Studienreformarbeit bisher unter dem Gesichtspunkt der Examensreform dargestellt, weil die Synode eine Prüfungsordnung, nicht aber die Studienreform insgesamt zu beraten hat. Studienreform ist jedoch mehr als Examensreform, wobei eine Prüfungsordnung immer hohe regulierende und stimulierende Wirkungen auf das ganze Studium hat. Darum soll der Vollständigkeit halber noch auf die Aktivitäten der Fakultäten und Kirchlichen Hochschulen hingewiesen werden, die der Studienreform zugute kommen und inzwischen eingeleitet sind. Ich nenne die Feriensprachkurse und Ferienseminare, die begleitende Studienberatung im Grundstudium, das diese abschließende Kolloquium, die Bemühungen um eine Integration der Praktika

in das Studium und die vielfältigen Versuche mit neuen Formen der Lehrveranstaltungen, schließlich auch die Einrichtung vieler theologischer Rand-, Grenz- und Spezialfächer, in denen vielfach auf aktuelle Herausforderungen geantwortet wird und von denen eines daher vom Studenten gründlicher zu bearbeiten ist. Hinzuweisen ist außerdem auf die neuen Klausurfragebogen, die die bisherigen Essay-Klausuren ersetzen sollen, und auf die Ausbildungspläne für die praktisch-theologische Ausbildung. Um die Informationsflut nicht zu vergrößern, haben wir Ihnen Muster der Testklausuren und der neuen Ausbildungspläne bewußt nicht zugesandt, sondern im Vorraum für diejenigen ausgelegt, die sich dafür interessieren.

Ich werde jetzt in einem kurzen zweiten Teil die eingangs erwähnten Äußerungen und die darauf basierenden Änderungen, die der Oberkirchenrat inzwischen vorschlagen möchte, kommentieren. Sie können, sofern Sie das mitverfolgen wollen, den gelben Umdruck des Entwurfs zur Hand nehmen. Wir haben die Änderungen mit einem kleinen Strich am linken Rand markiert. In § 3, 1 wurde eine kleine Textänderung vorgenommen, die dem Mißverständnis wehrt, als seien bibelkundliche Kenntnisse nur der gegenwärtigen theologischen Situation wegen voraussetzt. Sie sind natürlich immer voraussetzt. In § 3, 6 ist die Wiederholungsbegrenzung gefallen, weil durch solche Bestimmungen in der Tat unnötige Repression ausgeübt wird. In § 5, 1 wurde lediglich klarer formuliert; da der Student ohnehin mindestens vier Proseminararbeiten zu schreiben hat, erübrigts sich deren Aufnahme in die Ordnung, es mag genügen, wenn die zwei Hauptseminararbeiten genannt werden. In § 5, 2b ist die Reihenfolge der Fächer nunmehr alphabetisch geordnet, außerdem der Fächerkatalog um einige wichtige Fächer erweitert. Die Änderung in § 5, 4 ist eine Konsequenz aus der Änderung in § 5, 1. In § 5, 7 ist größere Wahlfreiheit ermöglicht worden. In § 5, 8 war die alte Fassung mißverständlich; natürlich hat sich das Studium nicht ausschließlich nach dem Examen zu richten, wie das in dem ursprünglichen Text noch verstanden werden konnte. Neu ist der § 6; er faßt die nahezu gleichlautenden und sehr umfangreichen Bestimmungen der §§ 9 und 15 zusammen und präzisiert damit das Verfahren der Bildung der Prüfungskommission. Die Änderung soll eine bessere Durchschaubarkeit der Bestimmungen bringen, macht aber trotz neuer Termini keine neuen Aussagen. Im endgültigen Text wird natürlich § 6a zu § 7, und die folgenden Paragraphen werden entsprechend weitergezählt. In § 7, 1 wurde vor dem Substantiv „Voraussetzung“ der unbestimmte Artikel eingefügt, weil es natürlich neben wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten auch noch andere Voraussetzungen für die praktisch-theologische Ausbildung und für den späteren Dienst in der Kirche gibt.

In § 7, 2, 3 wurden die Worte „in den theologischen Hauptdisziplinen“ gestrichen, weil dies un schwer aus dem Fächerkatalog von § 8 zu erkennen ist. In § 7 Absatz 3 wurde das zweimal verwendete Wort „ausschließlich“ gestrichen, weil es natürlich im Interesse der Kandidaten liegen kann, wenn bei

der Prüfung von Spezialwissen auch Grundwissen erfragt wird. Die von der Fakultät vorgeschlagene Erweiterung des Fächerkanons in § 8 A wurde der Synode bereits im Anschreiben bekanntgegeben. § 8 D ist ganz neu und soll solchen Studenten Erleichterung verschaffen, die in Theologie ein Zweitstudium betreiben. — Die Änderung in § 9, 1 ergibt sich aus dem neuen § 6. Die in § 9, 2 bisher 9, 3, genannten Dokumente, erscheinen jetzt in § 12, weil es nicht sinnvoll ist, Dokumente, die mit der praktisch-theologischen Ausbildung und mit der Aufnahme in diese zusammenhängen, hier bei der Meldung zur Prüfung vorlegen zu lassen. — Zu § 10, 1 liegt ein Antrag von Pfarrer Schnabel vor, dem auch der Evangelische Pfarrverein beigetreten ist, dahingehend, die dort vorgesehene Seminararbeit, deren Ergebnis doppelt für das Gesamtergebnis der Prüfung zählt, nicht mehr einer Zweitkorrektur zu unterziehen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat diesen Vorschlag nicht zu seinem eigenen machen können, weil gerade diese Arbeit von erheblichem Gewicht für das Gesamtergebnis der Prüfung ist und darum diese Note auf jeden Fall von zwei Korrektoren festgestellt werden sollte. — In § 10, 5 entfällt der zweite Satz, weil mit der Einführung von Testklausuren die Ausführung der vorgesehenen Bestimmung unmöglich wird. Man müßte dann den gesamten Klausurbogen den Kandidaten wieder zurückgeben. — Zu § 10, 7 haben die Studenten der Landeskirche, vermutlich mit Mehrheit, die Streichung der Gesamtnote gefordert, so daß als Gesamtzensur nur noch gegeben würde „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Der Evangelische Oberkirchenrat kann sich dazu deshalb nicht entschließen, weil die vorgesehene starke Bewertung der Schwerpunktbildung dann nicht mehr möglich ist und damit eine Hauptintention der Studienreformarbeit nicht mehr zum Zuge kommt. — In § 10 Absätze 8 und 12 sind, wie schon in § 3, 6, die Wiederholungsbegrenzungen gefallen.

§ 11 hat eine wesentliche Erweiterung erfahren, weil nach der alten Formulierung dem Kandidaten nach der Beschwerde beim Vorsitzenden der Prüfungskommission nur noch der Weg zum kirchlichen Verwaltungsgericht, also ein sehr weiter Weg, offen gestanden hätte. Die Einrichtung eines Beschwerdeweges und auch seine Mehrstufigkeit ergeben sich aus dem partnerschaftlichen Verständnis der Prüfung und wurden von der Westdeutschen Rektorenkonferenz und ihr folgend auch von der Gemischten Kommission vorgeschlagen und werden in Zukunft in allen Prüfungsordnungen einen Platz haben. Die Gemischte Kommission hatte empfohlen, den Beschwerdeausschuß mit einem Studenten, einem Kandidaten, einem Assistenten und einem Mitglied der Kirchenleitung oder der Fakultät zu besetzen. Weil aber der Beschwerdeausschuß Rechtskontrollinstanz ist, konnte der Evangelische Oberkirchenrat diesen Vorschlag nicht aufnehmen; die von ihm vorgeschlagene Besetzung berücksichtigt die notwendige fachliche Qualifikation in theologischer und juristischer Hinsicht und zugleich den Umstand, daß der Landeskirchenrat nach der Grundordnung allgemeine Be-

schwerdeinstanz der Landeskirche ist. — In § 12 wurde ein neuer Absatz 5 eingefügt, der die Basis für die derzeitige finanziellen Regelungen für die Kandidaten bildet und aus dem Ausbildungsplan in die Prüfungsordnung übernommen wurde. Daraus resultiert eine Änderung in Absatz 4 und die Aufnahme des Wortes Ausbildungsverhältnis in Absatz 1 — In § 13, 3 ist lediglich eine Umstellung erfolgt. — § 14 C begrenzt den Umfang der Examenspredigt auf Grund neuerer Erfahrungen. Die Predigten werden besser, wenn die Vorarbeiten nicht allzu breit ausgeführt werden können. (Heiterkeit!) — Die Änderung in § 15 ergibt sich aus dem neuen § 6. Zu § 15, 3 wäre am Rande noch ein Hinweis auf eine Änderung anzubringen. Die dort vorgesehenen Dokumente erscheinen jetzt in § 17, 1, weil es in ihnen um Dokumente geht, die für die Begründung eines Dienstverhältnisses zur Landeskirche, aber nicht für die zweite theologische Prüfung von Belang sind. — § 16, 2 nimmt die schon bei der Ersten Theologischen Prüfung wirksame Tendenz auf, Studienleistungen im Examen zur Geltung zu bringen. In § 17, 2, wo ebenfalls ein Hinweis auf eine Änderung am Rande nachzutragen wäre, werden schließlich die Kriterien für die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats genannt. — Soweit zu den Voten, die inzwischen zu dem Entwurf eingegangen sind.

Ich halte es, meine Damen und Herren, für angemessen, diesen einführenden Bericht damit zu beenden, daß ich die Synode auf die Personen und Gremien aufmerksam mache, denen die Hauptarbeit der Studienreform zu verdanken ist. Dies sind neben dem Studienreformausschuß des Konvents badischer Theologiestudenten und den Kandidaten der Landeskirche, die die allgemeinen Empfehlungen immer wieder für unsere Verhältnisse überprüft und sich uns als Gesprächspartner zur Verfügung gestellt hatten, insbesondere die Mitglieder der Gemischten Kommission, die neben ihrer beruflichen Belastung ein hohes Maß an Zeit und Kraft aufgewendet haben, was mit der Grund dafür ist, daß in der Theologischen Fakultät als einer der ersten neue Prüfungsordnungen erarbeitet sind. Einen besonderen Arbeitseinsatz hat das Kommissionsmitglied Professor Dr. Tödt aus Heidelberg geleistet, der in erfreulicher Aufgeschlossenheit von seiner Fakultät unterstützt wurde, so daß ihm und der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg besondere Verdienste für die Reform der theologischen Ausbildung zukommen und darum beiden auch der Dank der Landeskirchen gebührt. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Pfarrer Baschang, Ihnen sei herzlicher Dank für Ihr wohlgelegenes Einführungsreferat zu dem Entwurf der Ordnung der Theologischen Prüfungen. Mit dem Dank, den Sie, meine Schwestern und Brüder, zum Ausdruck gebracht haben, wollen wir auch gleichzeitig das, was am Schluß vorgetragen wurde, zu unserem Dank machen gegenüber der Theologischen Fakultät in Heidelberg.

Der Hauptausschuß wird nun gebeten, zu diesem Entwurf eine Stellungnahme der Landessynode zu erarbeiten.

XII.

Ich darf nun den letzten Tagesordnungspunkt aufrufen, und zwar „Verschiedenes“ und darf gleich als erstes die Mitteilung machen, daß zur Ergänzung des Planungsausschusses durch das Ausscheiden unseres früheren Synodalen Leinert der Hauptausschuß hierfür einstimmig unseren Konsynalen Brändle vorgeschlagen hat. (Beifall!)

Als zweites, schon mehr geschäftlicher Art: Ich bitte die Mitglieder des Landeskirchenrats in der synodalen Besetzung für morgen Nachmittag 14.15

Uhr in das Besprechungszimmer II. Wir haben einen Punkt der Tagesordnung.

Werden noch weiter Wünsche für den Punkt „Verschiedenes“ vorgetragen? — Das ist nicht der Fall.

Somit schließe ich die erste öffentliche Sitzung und bitte Herrn Dekan Schweikhart um das Schlußgebet.

Synodaler Dekan Schweikhart spricht das Schlußgebet.

— Ende 16.45 Uhr —

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Dienstag, den 28. Oktober 1969, nachmittags 15.30 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben

II.

Vortrag von Herrn Professor Dr. Dinkler-Heidelberg
„Die neutestamentlichen Taufaussagen und die exegetische Basis von Karl Barth's Tauflehre“

III.

Berichte über die Aussprache über das Referat in den Ausschüssen

IV.

Verschiedenes

I.

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte, Platz zu nehmen. Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung unserer 8. Tagung und bitte Herrn Prälat Dr. Köhnlein um das Eingangsgebet.

Prälat Dr. Köhnlein spricht das Eingangsgebet.

Meine lieben Schwestern und Brüder! Sie werden zwischenzeitlich schon festgestellt haben, daß Herr Pfarrer Götz aus Marburg als Vertreter unserer Bruderkirche Kurhessen-Waldeck hier eingetroffen ist. (Großer Beifall!) Ich möchte ihn auch heute von dieser Stelle aus nochmal herzlich willkommen heißen.

Wir haben gestern die Zuteilung unserer neuen Brüder zu Ausschüssen zurückgestellt bis zum heutigen Tag. Ich darf das Ergebnis der Besprechung, die wir gestern nach der Plenarsitzung hatten, hiermit bekanntgeben. Das Ergebnis entspricht den Wünschen unserer Brüder. Es werden zugeteilt:

dem Hauptausschuß die Herren Leser, Dr. Naumann, Ziegler, Steyer und Nölte;

dem Rechtsausschuß die Herren Treubel und Markgraf von Baden;

dem Finanzausschuß Herr Kern.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden? — Wer kann seine Zustimmung nicht geben? — Wer möchte sich enthalten? — Das ist nicht der Fall. Somit wäre die Zuteilung zu den Ausschüssen endgültig.

II.

Ich darf nun Herrn Professor Dr. Dinkler aus Heidelberg begrüßen und ihm recht herzlich danken, daß er sich trotz der Inanspruchnahme nach dem begonnenen Semester für uns freimachen konnte, nachdem es im vergangenen Frühjahr nicht geklappt

hatte. Recht herzlichen Dank für Ihr Kommen, Herr Professor! (Allgemeiner großer Beifall!)

Ich darf Sie nun bitten, Ihren Vortrag: „Die neutestamentlichen Taufaussagen und die exegetische Basis von Karl Barth's Tauflehre“ zu beginnen.

Professor Dr. Dinkler: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Verehrte Synodale! Meine Damen und Herren! Mein Referat hat nicht die Absicht, ein Gutachten zur Frage der Taufordnung unserer Landeskirche vorzulegen. Zu einem Gutachten würden neben den exegetischen Beobachtungen noch dogmengeschichtliche, systematisch-theologische und auch praktisch-theologische Aspekte gehören. Auch würde ich es als falsch ansehen, sofort vom Neuen Testament aus die Ordnungen aufzustellen, würde aber auch davor warnen, gegen das Neue Testament und sein Zeugnis etwas kirchlich zu ordnen. Der sofortige Sprung vom Neuen Testament aus in eine für uns gültige Norm ist schon deshalb nicht möglich, weil es eine einheitliche christliche Dogmatik im Neuen Testament nicht gibt, sondern häufig verschiedenartige Aussagen zu unseren Glaubensfragen, die zum Teil sich an der Oberfläche stoßen, ja sogar widersprechen können, und erst in einer tieferen Schicht zusammenlaufen. Es geht mir natürlich darum, Ihnen hier in der Synode zu helfen, freilich mehr indirekt als direkt, indem ich Ihnen zuerst biblische Aussagen und exegetische Gesichtspunkte und dann kritische Beobachtungen vortrage, aus denen Sie sich selbst ein Urteil bilden müssen oder auch ein vorhandenes Urteil modifizieren oder auch korrigieren können.

Der Aufbau meines Referates heute Nachmittag ist so, daß ich zunächst im ersten Teil über die neutestamentlichen Aussagen spreche und dabei versuche, auf Fragen Ihrer Diskussion einzugehen. Dann werde ich in einem zweiten Teil versuchen, über die exegetischen Grundlagen von Karl Barth's Tauflehre zu sprechen, und am Schluß werde ich thesenartig Ergebnisse im Blick auf Ihre Fragen zu formulieren versuchen.

Zum ersten Teil, also zu den neutestamentlichen Aussagen: Ich spreche

- a) über die Urgemeinde nach Ostern und vor Paulus;
- b) über die paulinischen Taufaussagen.

a) Die Taufe in der Urgemeinde nach Ostern.

Paulus fragt im Römerbrief Kap. 6, Vers 3, die ihm persönlich noch unbekannten Christen in Rom: „Oder wißt ihr nicht, daß wir alle, die wir in Christus Jesus getauft sind, in seinen Tod getauft wurden?“ Und er schreibt im ersten Korintherbrief Kap. 12, Vers 13: „Denn in einem Geist sind wir alle zu einem Leib getauft worden, ob Juden oder Griechen, Sklaven oder Freie, und alle sind wir in einem Geiste getränkt worden.“ Beide Stellen setzen als selbstverständlich die Taufpraxis bei der adressier-

ten Gemeinde in Rom bzw. in Korinth voraus. Daß nicht erst Paulus diesen Taufbrauch für alle — pantes steht im Griechischen — eingeführt hat, sondern daß es überkommener Brauch ist, muß daraus gefolgt werden, daß nirgends eine literarische Schicht im Neuen Testament erkennbar ist, die eine tauflose Zeit reflektiert. Zu diesem argumento e silentio kommen noch folgende positive Beobachtungen hinzu. Die Taufe geschieht in Verbindung mit drei Sinngebungen von Anbeginn an, also schon vor Paulus:

1. Sinngebung in der Vergebung der Sünden,
2. in der Geistgabe,
3. in der Versiegelung auf den Namen und also die Person Jesu,

was als eschatologische, endzeitliche Versiegelung verstanden werden muß. Auch diese Versiegelung geht auf vorpaulinische Zeiten zurück.

Es erweist sich, und nur darauf kam es mir hier an, daß die Taufe offenbar die älteste, in die Zeit sofort nach dem Osterereignis zurückgehende christliche Handlung ist, so daß man urteilen darf: eine Zeit ohne Taufpraxis hat es in der christlichen Kirche niemals gegeben. Und die große Wahrscheinlichkeit besteht, daß das Vorbild der Taufe Jesu durch Johannes den Täufer aufgenommen wurde, daß man die Nachfolge, zu der der Herr gerufen hatte, auch auf seine Versiegelung, auf seine endzeitliche Versiegelung in der Taufe durch Johannes übernahm.

Sicher ist, daß Jesus selbst nicht getauft hat. Das darf man aus der Korrekturglosse im Johannes-Evangelium Kap. 4 Vers 2 entnehmen.

Zum Zwecke einer Zurückführung der Taufe, und zwar der Kindertaufe, auf den historischen Jesus wird gerne die Perikope Markus 10, Vers 13—16 zitiert, wo es heißt: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehet es ihnen nicht“ usw. Dieser Abschnitt wird als eine Vorausdarstellung der christlichen Taufe interpretiert. Aber die Handauflegung bei der Rede über die Kinder und ihr Verhältnis zum Reiche Gottes besagt kaum etwas über die Kindertaufe. Die formgeschichtliche Bestimmung dieses Abschnittes als eines biographischen Kurzwortes, das auf Jesus zurückgeführt wird, legt den Akzent auf das Wort Jesu: Wer das Reich nicht annimmt als ein Kind, kommt nicht hinein. Hier ist die Pointe! Über die Taufe aber ist nichts gesagt. Es ist eine ideale Szene und Rahmung, aber nicht ein historischer Bericht. Nur dies ist aus der Stelle, die so eine große Rolle in der Tauffrage gespielt hat, zu entnehmen, daß man Jesus das Segnen der Kinder zugeschrieben hat.

Wie weit kann man von einer Einsetzung der Taufe als Handlung durch den historischen Jesus sprechen? Die hierzu genannten Belegstellen sind die drei folgenden: Markus 16, 19ff.; Johannes 3, 5; Matthäus 28, 19f. Diese drei Stellen lassen eine Zurückführung der Taufe auf einen ausdrücklichen Befehl Jesu nicht zu. Die Markustexte ist ein Teil des Nachtragskapitels, das den Auferstandenen reden läßt. Die Johannesstelle, Johannes 3, 5, ist ein Reflex des Taufbrauchs der Kirche am Ende des ersten Jahrhunderts, also nach Kreuzigung und Auf-

erstehung Jesu. Die Matthäusstelle bringt als Wort des Auferstandenen den sog. Tauf- und Missionsbefehl. Wieder ist in der kritischen historischen Exegese Einigkeit darüber, daß eine kirchliche Praxis der Zeit um 80 nach Christi Geburt, dem Auferstandenen als Befehl in den Mund gelegt worden ist. Und in dieser Hinsicht ist auch mein Kollege Edmund Schlink der gleichen Meinung, daß man auf dieses Wort Matthäus 28, 19 nicht ein historisches Gewicht legen darf. Das Wort, das hier also in Matthäus 28 bezeugt ist, ist ein Zeugnis kirchlicher Tradition, und als solches ist es von hohem und höchstem Wert, aber nicht etwa als Einsetzungswort Jesu zu historisieren. Die verbindliche Wahrheit des Taufbefehls wird von solcher historisch einschränkender Bewertung meines Erachtens nicht getroffen, denn es ist keine Frage der Verbindlichkeit, ob der historische Jesus oder der auferstandene Christus gesprochen hat. Ich weiß, daß ich mit diesem Punkt etwas Diskutables gesagt habe.

Wichtiges Ergebnis dieser Übersicht, die ich bisher gegeben habe, ist dies: Die christliche Taufe ist nahezu gleich ursprünglich mit der Kirche, mit der Kirche als dem aus Kreuzigung und Auferstehung hervortretenden Leib Christi. Und anderseits ist die Taufe nicht mit einem Befehl des historischen Jesus in Verbindung zu bringen. Einerseits gleich ursprünglich mit dem Osterereignis und dem Entstehen der Kirche, anderseits nicht zurückführbar auf den historischen Jesus. Doch hierbei ist das erste, die Gleichzeitigkeit mit der Kirche, so wichtig, daß das scheinbar Negative meines Erachtens völlig belanglos wird, denn es werden damit ja doch Kreuzigung und Erhöhung Christi, Sterben, Tod, Auferstehung Jesu Christi derart fundamental, daß von hier aus die Taufe erst eine wahrhaft soteriologische Akzentuierung erhält.

Der Rückgriff auf das Vorbild von Jesu eigenem Getauftsein wird dabei mitgewirkt haben, den endzeitlichen Charakter der Handlung zu erhalten, vielleicht sogar zu verstärken. Das Ergebnis dieser Übersicht über die vorpaulinische Zeit, also die Zeit nach Christi Kreuzigung und bevor der Apostel Paulus anfing zu schreiben, ergibt: christliche Taufe gibt es erst seit Ostern, ohne Einsetzungsworte des historischen Jesus, aber legitimiert durch Worte des Auferstandenen, die Matthäus 28 autorisiert und in unserem Kanon vorgelegt sind.

b) Die paulinischen Aussagen über die Taufe.

Paulus schreibt im Zusammenhang mit den Parteiuungen in Korinth im 1. Korintherbrief 1, 17: „Christus hat mich nicht gesandt, zu taufen, sondern das Evangelium zu verkünden.“ Er habe nur gelegentlich und ausnahmsweise selbst getauft. Obgleich es den Anschein hat, als sei die Taufe ein Initiationsakt der Christenheit gewesen, sah sich der Apostel für die Verkündigung berufen.

Da in der Apostelgeschichte für Petrus Entsprechendes bezeugt wird, daß er verkündet, aber nicht die Taufe selbst gespendet hat, so scheint dies missionarischer Brauch der ältesten Zeit gewesen zu sein. Die Taufe beschloß in einer heiligen Handlung, was die Verkündigung entfacht hatte. Und doch darf daraus keine Geringachtung der

Handlung der Taufe erschlossen werden. Im Gegen teil, die Taufe und ihre theologische Interpretation spielt eine kaum überschätzbare Rolle in der Theologie des Apostel Paulus.

Was Paulus in Römer 6, 1—11 vorträgt, steht unter dem Thema: Herrschaft der Gnade zum ewigen Leben durch Jesus Christus, unseren Herrn (5, 21) und führt zur Erinnerung an eine von Paulus in Rom als bekannt vorausgesetzten Taufanschauung. Paulus sagt: „wisset ihr nicht“ — ä agnoeite — (6, 3). Immer wird in dieser Formulierung: „wisset ihr nicht“ an etwas Bekanntes angespielt. Der Kern der Erinnerung ist, daß ja die Taufe auf Christus, eis Christon, eine Taufe auf seinen Tod und ein Mitbegraben werden. Weiter: „Damit gleichwie Christus von den Toten auferweckt wurde..., so auch wir in einem neuen Leben wandeln werden“ (6, 3, 4). Daß hier eine gewisse Entsprechung in den Verben, die gebraucht werden, mit 1. Kor. 15, 3 und 4 vorliegt, insofern auch dort in der tradierten Form von „gestorben, begraben und auferweckt“ die Rede ist, ist schon lange bemerkt worden. Aber es ist weniger oft bemerkt worden, daß gerade dieser Gebrauch von Bekenntnisformeln, von Credo-Begriffen, bei der Sinndeutung der Taufe auf eine mögliche Verbindung von Taufe und Bekenntnis verweist.

Nun geht es bei der Aussage Römer 6, 3 und 4 offenbar um zwei Aussagen, um zwei Aussage pointen: einmal, daß wir in den Tod Jesu getauft wurden, was in Vers 5 variiert und interpretiert wird als ein Zusammenwachsen mit dem Abbild seines Todes, daß wir also mit dem Heilsgeschehen verbunden werden in der Taufe, dieses in unserem Leben vergegenwärtigt wird. Und es geht sodann um die Pointe, daß wir mit Jesus Christus zusammen geschlossen werden: wir ziehen in der Taufe Christus an (Gal. 3, 27), wir sind als Getaufte „in Christus“. Also werden wir in der Taufe auf ein Ge sch e h e n , das Kreuzesgeschehen, das Ostergeschehen, und auf eine Person hin, auf Christus getauft. Diese Doppelung haben wir ganz deutlich zu sehen. Natürlich betrifft das Geschehen Jesus Christus und ist Jesus Christus unablässlich vom Geschehen. Aber gleichwohl läßt sich in der Argumentation dieser oder auch jener Aspekt, Geschehen oder Person, unterstreichen und auch auseinander halten.

Die Frage nach der ausweisbaren, objektivierbaren Wirksamkeit der Taufe stellt sich einerseits durch den Zusammenhang von Röm. 6, 1ff. mit dem Text von Röm. 5, 12—21. Die schon mitgebrachte Sünde und der damit übernommene Tod werden durch Christus und das Geschenk von Gnade und Leben überwunden. Die Sünde, die Erbsünde, wird also durch Christus und die geschenkte Gnade überwunden. Aber Paulus sagt nicht einfach durch Christus, sondern er sagt „durch das Getauftsein in den Tod Christi“. Anderseits stellt sich das Thema durch die in Frageform von Paulus gegebene These: wir sind befreit von der Sünde als Macht (6, 2), und zwar sind wir durch die Teilnahme des Getauften am Tod Christi der Sünde gegenüber tot (6, 6 und 11). Es ist damit Raum für die „Neuheit des Lebens“ (6, 4) geschaffen, aber es ist nicht magisch damit in der Taufe

das neue Leben vermittelt. Denn mit überzeugender Konsequenz spricht Paulus nur von der Zukünftigkeit unseres Anteilhabens an der Auferstehung Christi. Immer also heißt es bei Paulus, wir sind getauft zur Vergebung der Sünde und wir sind getauft in den Tod Christi, aber es heißt: wir werden auferstehen in Zukunft. Neben die Betonung, wir seien bereits als Getaufte der Sünde gegenüber tot, wird die Forderung gestellt: laßt im sterblichen Leib nicht die Sünde herrschen (6, 12).

Das dürfen wir zunächst einmal diesen Stellen deutlich entnehmen, daß der auf Christus getaufte Mensch befreit ist, weil in der Taufe die Sünde als Macht vernichtet wurde. Und gerade deshalb ist der Getaufte nunmehr in der Lage, die in den Begierden des sterbenden Leibes rufende Sünde zu bekämpfen. Daß etwas Reales geschehen ist, geht durch den durchgehenden Gebrauch der Verben im Aorist her vor: wir sind gestorben, wir sind getauft, wir sind begraben, wir sind mitgekreuzigt. Es besteht also eine wirkliche Verbindung zwischen Getauftsein und Christusgeschehen. Zweierlei ist zu beachten: einmal, daß Paulus die Wende zur Freiheit von der Sünde nicht in einem Glaubentscheid verwurzelt, sondern in der Taufhandlung als Eingliederung in das Christusgeschehen. Sodann: Paulus argumentiert im Kontext nicht für ein neues Taufverständnis, das wir uns aneignen müßten, sondern er argumentiert für die reale Basis seines ethischen Imperativs, seiner ethischen Forderung. Insofern ist natürlich Paulus an der neuen Wirklichkeit sehr viel gelegen, die wir durch die Taufe übernommen haben, weil sie ja Grundlage der Forderungen an die Christen ist. Das heißt aber einerseits: es gibt keine Taufe im Sinn des „ex opere operato“. Es gibt keine Taufe, die eine empirisch feststellbare Qualitätsveränderung des Getauften vollzieht. Andererseits: dennoch versetzt die Taufe den Getauften wirksam in eine neue Wirklichkeitsrelation mit Christus, mit dem Heilsgeschehen, wodurch eine Bewegung des Getauften freigegeben wird. Der Getaufte hat die Möglichkeit als neue Existenz im Sinne einer neuen Schöpfung (2. Kor. 5, 16), der Sünde zu widerstehen, was er vorher nicht konnte.

Interessant ist übrigens, daß in diesem ganzen Abschnitt von Röm. 6 der Geistbegriff nicht begegnet. Nur am Schluß von Röm. 6, 23 begegnet der Begriff des Charisma, der Gnadengabe, der dem Pneuma begriff sehr ähnlich, aber nicht identisch damit ist.

Ich komme zum zweiten Abschnitt Gal. 3, 26—29. Der Textzusammenhang in Gal. 3, 26—29 hat es mit dem Anspruch der Juden zu tun, die das Gesetz erfüllen, alleinige Erben Abrahams zu sein. Und anschließend heißt es dann in 3, 26—29: „Denn ihr seid alle Söhne Gottes durch den Glauben an Christus Jesus. Denn alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Da gibt es nicht einen Juden noch Griechen, nicht einen Sklaven noch Freien, nicht einen Mann noch Weib, alle seid ihr einer in Christus Jesus. Wenn ihr aber Christus gehört, so seid ihr Abrahams Same, nach der Verheißung Erben.“ Es wird hier in diesem Abschnitt, den ich im einzelnen nicht in allen seinen Problemen besprechen will, zunächst einmal die neue Wirklich

keit in Christus herausgestellt, die neue Wirklichkeit, deren subjektive Verwirklichung durch den Glauben gegeben ist, ebenso wie deren objektive Verwirklichung durch die Taufe da ist. Objektiv ist die Verwirklichung durch die Taufe dadurch, daß trotz bleibender Unterschiede der Phänomene die Einheit von Mann und Frau, die Einheit von Jude und Griechen, die Einheit von Sklaven und Freien hier gesetzt wird. Ich sage noch einmal, subjektiv ist die Einheit im Glauben gegeben, objektiv aber wird diese Einheit erst durch die Taufe.

Da objektive und subjektive Aspekte zusammengehören, läßt sich keine Priorität oder gar Kausalität hier festhalten. Es ist also nicht möglich, einen Vorrang von Taufe oder Glaube auf Grund dieses Doppelverses im Galaterbrief zu begründen, obgleich dem Duktus der Argumentation nach eher eine Priorität des Glaubens anzunehmen wäre; wohl aber ist erneut die Einheit mit Christus auf Grund der Taufe als seinsmäßige Gegebenheit vorausgesetzt. Denn erst auf Grund des Anziehens Christi folgt die allumspannende Einheit, die endzeitliche Einheit, die alle Zwischenbestimmungen ausschaltet.

Blickt man von dieser Stelle des Galaterbriefes noch einmal auf den Römerbrief zurück, so wird man im Römerbrief an die Stelle Kapitel 13, 14 erinnert, wo das gleiche Bild des Anziehens Christi nun als Forderung auftaucht. Dort heißt es: „Ziehet den Herrn Jesus Christus an“, eine Forderung an die Getauften, und daran wird eine ethische Ermahnung angeschlossen. Wieder also sehen wir hier nebeneinander stehend die Aussagen: „Ihr habt Jesus Christus in der Taufe angezogen“ — Galater 3, 27 —, und die Aussage — Römer 13, 14 — „Ziehet an Jesus Christus“. Derartige scheinbare Antinomien sind für Paulus konstitutiv. In diesen paradoxen Aussagen „Ihr habt angezogen, darum ziehet an“, „Ihr habt den Geist empfangen, darum empfanget den Geist“, „Ihr habt die Vergebung der Sünden, darum bittet um die Vergebung der Sünden“, wird im Neuen Testament deutlich, daß die Taufe nicht magische Qualitätsvermittlung bewirkt, dennoch aber eine neue Wirklichkeit des Begnadet- und Befreitseins schenkt.

Von den paulinischen Stellen sollen noch erwähnt werden: 1. Korintherbrief 12, 13; 6, 11 und 1, ff.

Der 1. Korintherbrief mag beispielhaft dafür sein, wie Paulus aus dem Taufgeschehen heraus argumentiert. 1. Kor. 12, 13 wird ausgesprochen, daß die Taufe in die Kirche eingliedert: In einem Geist sind wir alle auf einen Leib Christi (vgl. 12, 27) hin getauft. Hier also heißt es, daß die Taufe unser Gliedwerden am Leib Christi herbeiführt. Der Leib Christi ist die vorgegebene Einheit; nicht wird und wächst Kirche durch den Zusammenschluß der Getauften, sondern Kirche als Leib Christi nimmt die Getauften in sich auf, umfängt sie. Kirche ist nicht Resultat, sondern Kirche ist das Vorgegebene, das einverleibt, das Taufen im Geist muß also in Analogie zur Taufe im Wasser verstanden werden.

In 1. Kor. 10, 1—12, wird die Bedeutung der Taufe (auch des Herrenmahls) kritisch beleuchtet. In Vers 12 von 1. Kor. 10 heißt es: „Wer zu stehen glaubt, der sehe zu, daß er nicht falle.“ Es wird hier vor dem

heilssichereren Menschen gewarnt, der getauft ist, aber nicht die Konsequenz aus dem Getauftsein zu ziehen bereit ist. Es ist somit nach 1. Kor. 10 eine irgende magische Auffassung der Taufe bereits im Urchristentum bekannt gewesen. Man meinte, daß man durch die Taufe bereits für die Gegenwart und für die Zukunft versichert sei. Die selbstwirksame Taufe als ein Sicherheitsmittel wird als ein verhängnisvolles Mißverständnis aufgezeigt durch den typologischen Aufweis am Alten Testament. Das Negative, daß eine Taufe keine Sekurität vermittelt, steht im Vordergrund. Eine positive Definition wird an dieser Stelle 1. Kor. 10 nicht gegeben. Wie stark Paulus anderseits an der bindenden Verpflichtung, die in der Taufe gegeben ist, gelegen ist, zeigt der Abschnitt 1. Kor. 6, 1—11. In 6, 11 begründet Paulus seine vorangehenden ethischen Ermahnungen mit dem Rückverweis auf das Getauftsein der angesprochenen Gemeinde: „Ihr seid abgewaschen; ihr seid geheiligt, ihr seid gerechtfertigt.“ Und weil dies so ist, darum ist die Forderung, die Paulus vorher an die Korinther stellte, erfüllbar. Da Paulus an dieser Stelle 1. Kor. 6 sehr schön durch die Wahl der Verben auf das Abwaschen der Taufe im Blick auf die Vergangenheit, durch das Geheiligtsein im Blick auf die Geistesgabe der Gegenwart, das Rechtfertigtwerden im Blick auf die Gegenwart und Zukunft hinweist, scheint es mir deutlich zu sein, daß Paulus hier das Taufgeschehen selbständig mit dem Geschehen der Rechtfertigung zusammenbringt. Die Rechtfertigung ist Interpretament, Auslegung des Taufgeschehens. Aus dem Kontext wird deutlich, daß in dem Zusammenhang dieser Stelle 1. Korinther 6, 11 Paulus mit erwachsenen Christen rechnet; mit erwachsenen Christen, die bewußte Folgerungen aus ihrem Glaubensstand zu ziehen bereit sind.

Zum Schluß dieser Ausführungen über Paulus muß ich doch noch die Frage stellen: Was ist denn eigentlich das Besondere der Taufe bei Paulus? Was gibt die Taufe hier ganz Besonderes im Blick auf andere Gnadengaben, von denen das Evangelium spricht? Das Besondere, das proprium der Taufe ist nicht einfach zu fixieren. Es läßt sich zunächst, ohne die Frage nach dem Wie der Wirksamkeit der Taufe zu beantworten, in folgenden Punkten das Besondere der Taufe anzeigen.

1. Die Sündenvergebung wird in dem Taufgeschehen dem Täufling zugesprochen;
2. die endzeitliche Versiegelung wird auf den Namen Jesu Christi vollzogen. Rechtliche Besitzübergabe an Christus geschieht in der Taufe. Der Täufling wird aus der Zugehörigkeit zur Welt hinübergebracht in die Zugehörigkeit zu Christus. Und damit, daß er Christus zugehört und dies in der Taufe besiegelt wird, wird er zum Erben Christi eingesetzt.
3. Die Eingliederung in den Leib Christi geschieht durch das Einbezogenwerden in das Geschehen von Tod und Auferstehung Jesu Christi, wie das vor allen Dingen im Römerbrief Kap. 6 zum Ausdruck kommt.
4. Zum Eigenen der Taufe gehört auch die Geist-

gabe. Sie ist anscheinend erst hinzugewachsen und nicht von Anbeginn an, historisch gesehen, ein Element dieser Taufe. Die Mitnennung der Geistgabe in 1. Kor. 6, 11, der Stelle, die ich gerade besprach, in 2. Kor. 1, 22, auch in ihrer Anvisierung in Epheser 1, 13 und 4, 30, hat nicht den Sinn, eine kausale Verbindung zwischen Taufe und Geistgabe zu bezeugen, sondern ist offensichtlich undifferenzierte Redeweise, weil sie unter ganz anderer Fragestellung als unserer heutigen formuliert wurde.

Es ist kein Zufall, daß Paulus im Römerbrief Kap. 6, in diesem Zentralkapitel, den Geistbegriff überhaupt nicht verwendet, sondern hier den gezielten Begriff charisma, Gnadengabe, gebraucht (6, 23).

Daß keine magische Wirkung der Taufe geglaubt wurde, außer bei den von Paulus bekämpften Gegnern, das zeigt besonders 1. Kor. Kap. 10. Jede Sekurität durch eine magische Handlung fällt hin. Daß andererseits in der Taufe Gottes Handeln mit den Menschen objektiv den Täufling verändert, das mögen Stellen wie Römer 6 zeigen. Insofern muß gesagt werden, daß das Neue Testament nicht Anlaß sein kann, in der Taufe ein rituelles Akzidens des Christseins zu erkennen, etwas Zusätzliches zum Glauben zu wähnen, oder auch eine menschliche Antwort im Sinne einer ersten ethischen Tat zu sehen, sondern die Taufe ist Initiationshandlung am Glaubenden zur Eingliederung in den Leib Christi.

Soweit zunächst das, was ich hier aus Paulus herauszuarbeiten versuchte. Ich darf hinzufügen, daß das, was ich hier an biblischen Stellen aus der paulinischen Theologie herausholte, fragmentarisch ist, daß vor allen Dingen hinzugehören würde dasjenige, was den Deutero-Paulinen zu entnehmen wäre. Den Deutero-Paulinen aber, also vor allen Dingen dem Kolosser- und Epheser-Brief, wäre zu entnehmen, daß die Taufe schon jetzt in eine Auferstehungswirklichkeit hinüberführt. Ich klammere also diese, sagen wir jetzt sakramentale Tauftheologie aus und glaube, mit der Ausschaltung dieses Gesichtspunktes gewiß den Kritikern der Taufe keinen Anlaß zur Kritik zu geben.

Ich komme zum zweiten Teil: Die Tauflehre Karl Barth's und ihre exegetische Basis. Die Beschäftigung mit Barth's Kirchlicher Dogmatik, Band 4, Teil 4, die wahrscheinlich die Mehrheit von Ihnen bereits kennt, besonders mit den Seiten 120 bis 140, ist nicht etwa ein Anhang, sondern gleichgewichtiger Teil meines Vortrages. Es wird auf Seite 81 der Dogmatik von Barth gesagt: „Die Christenheit (sprich: die unierte, lutherische, reformierte, anglikanische, römisch-katholische Kirche), würde sich selbst und die Welt betrügen, wenn sie vorgeben wollte, mit ihrem Taufen und Getauftwerden etwas auszurichten, was mehr und etwas Besseres sein wollte als eine menschliche Antwort und zugleich eine menschliche Frage im Blick auf Gottes Gnade und Offenbarung.“

Ferner sagt Barth auf Seite 117, er müsse der kirchlichen Tradition, die in der Taufe ein Sakrament sehe und sich bis auf diesen Tag auf das Neue

Testament berufe, auch exegetische Rede und Antwort stehen. Wörtlich fährt er fort: „Jener Tradition (nämlich, daß die Taufe Sakrament ist), zu widersprechen, ist Eines: Wir halten es für geboten, das an dieser Stelle zu tun. Der Heiligen Schrift zu widersprechen, wäre ein Anderes, das uns verwehrt wäre“ (Seite 118). Der Vorwurf des Betrugs von uns selbst und der Welt trifft in diesem Zusammenhang besonders den Exegeten, weil er ja offenbar nicht zu sagen wagt, was Barth der Bibel entnimmt. — Es war — das darf ich hier in Parenthese sagen — u. a. auch dieser Punkt, der den Theologischen Ausschuß der Unionskirchen veranlaßte, die Tauflehre des Neuen Testaments und Karl Barth's Exegese besonders zu untersuchen, was bisher in drei Sitzungen des Theologischen Ausschusses der Unionskirchen geschehen ist, aber noch nicht endgültig abgeschlossen wurde.

Hat der Exeget wirklich etwas verschwiegen? Oder sollte Karl Barth etwa in die Texte etwas hineingelesen haben, was gar nicht darin steht? Da Karl Barth das reformatorische Prinzip „sola scriptura“ anerkennt, wird man allein von der Exegese her ihn zu überprüfen verpflichtet sein. Ich darf daran erinnern, daß Barth die Tauflehre in die Ethik einordnet, in die Ethik als Darstellung des freien menschlichen Willens und der freien menschlichen Tatantwort. Mit dieser Einordnung der Taufe in die Ethik ist bereits eine Entscheidung gefällt, die kritisch zu überprüfen ist. Sodann unterscheidet Barth prinzipiell zwischen der Taufe mit dem Heiligen Geist, die die göttliche Wendung im Menschen verursacht, ja des Menschen Umkehr zu Gott ermöglicht und gebietet, und der Taufe mit dem Wasser.

Es gibt in der Tat im Neuen Testament die Gegenüberstellung von Wassertaufe und Geisttaufe: Markus 1, 8 sagt Johannes: „Ich habe euch mit Wasser getauft, er aber wird euch mit Heiligem Geist taufen“. Es ist interessant, was dann Matthäus und Lukas aus diesem Wort bei Markus gemacht haben: Matth. 3, 11, und Luk. 11, 16, heißt es: „Ich taufe euch mit Wasser, er aber wird euch mit Heiligem Geist und mit Feuer taufen“. Interessant ist ferner, daß diese Aussage des Täufers Johannes in der Apostelgeschichte 1, 5 und 11, 16, als ein Wort Jesu selbst begegnet. Vor Ostern konnte Johannes über diesen Unterschied zwischen seiner Taufe und Jesu Taufe sprechen. Nach der Kreuzigung und Auferstehung folgt die Zeit der Kirche, wo nun zu unterscheiden ist zwischen der vordchristlichen Johannestaufe und der christlichen Taufe auf den Heiligen Geist und mit Feuer. Dabei soll die Feuertaufe nicht etwa eine Taufe aufs Gericht sein, sondern Feuer gehört mit Herrlichkeit und Licht zusammen und besagt: hier handelt es sich um eine Taufe mit Geist und mit göttlichen Kräften, die im Feuer eben zum Ausdruck kommen. Etwas von Gott wird in der Taufe mit Feuer dem Täufling mitgegeben. Es ist ganz deutlich, daß hier nicht, wie Barth sagt, zwischen zwei Taufen im Raume der Kirche unterschieden wird, sondern es wird unterschieden zwischen zwei Taufen, die vor der Kreuzigung Christi als der außerchristlichen und vordchristlichen Taufe geschieht, und die

nach der Kreuzigung Christi in der christlichen Taufe mit Geistgaben vollzogen wird. Die Anwendung der beiden Taufformen auf den christlichen Bereich allein, wie es Karl Barth vollzieht, ist als exegethisch unrichtig abzuweisen.

Sodann verweist Barth auf die ethischen Zusammenhänge, in denen im Neuen Testament die Taufstellen aufkreuzen. Sie sollen bestätigen, daß das Skopus, der eigentliche Kern der Taufe die christliche Ethik sei. Ich zitiere (Seite 140 der Dogmatik): „Die christliche Taufhandlung ist nach dem, was im Neuen Testament über sie zu lernen ist, mit hoher, um nicht zu sagen höchster Wahrscheinlichkeit nicht als ein den Menschen reinigendes und erneuerndes göttliches Gnadenwerk oder Gnadenwort, sie ist also nicht als ‚Mysterium‘, nicht als ‚Sakrament‘ im Sinne der herrschend gewordenen theologischen Tradition zu verstehen.“ Sie ist „in ihrem Charakter als auf das Tun und Reden Gottes antwortende, echt und recht menschliche Handlung“ zu verstehen.

Nun ist die Verbindung von Taufaussagen und ethischen Zusammenhängen in der Tat bei Paulus ganz unleugbar zu greifen. Wir finden sie ganz besonders im ersten Korintherbrief, wo jeweils aus dem Sinn der Taufe heraus auf ein Ziel hin argumentiert wird, etwa 1. Kor. 6, 11, etwa 2. Kor. 1, 21f., etwa auch im ganzen Kapitel Röm. 6. Das von Paulus Geforderte erhält seine christliche Notwendigkeit oder auch christliche Verständlichkeit durch die Tatsache: „ihr sei ja getauft und ihr seid darin auch befestigt, und ihr seid auch dadurch durch die Geistgabe befähigt, ihr seid gereinigt, ihr seid gereift“. Ich übersetze es in unsere Sprache: Die neue ontische Situation, die seinsmäßige Situation des Getauften, hier die neue Wirklichkeit des Getauften gegenüber der Welt, zeigt sich Paulus in den Konsequenzen des „Zu-Christus-gehörens“, in den Konsequenzen der „neuen Schöpfung“, in der Konsequenz der täglich ergreifbaren „Neuheit des Lebens“. Die Taufe als Aufweis des neuen Seins wird somit Anknüpfungspunkt, Basis für alle ethischen Ermahnungen. Das zeigt sich, wenn ich Ihnen noch weitere Stellen geben darf: 1. Kor. 6, 19ff.; 1. Kor. 10, 1ff.; 1. Kor. 12, 13ff.; Gal. 3, 27; Röm. 13, 14. Es ist zu vermuten, daß in diesem Zusammenhang eine aus dem Buch Leviticus Kap. 17 bis 21, aus dem sog. Heiligkeitsskodex herkommende Sammlung aufgenommen ist, Kerngebote der Heiligkeit, die katechismusartig als Einlaßbedingungen zur Gottesherrschaft dem Täufling eingeprägt wurden.

Der Zusammenhang der Stellen verbietet es, die Taufe selbst zu einem Teilstück der Ethik zu machen. Sie ist Manifestation des von Gott gewirkten Seins, des von Gott gewirkten Indikativs, und Paulus argumentiert von hier aus und leitet von diesem Sein, in dem der Mensch steht, alle Ethik ab. Ich nahm hier an dem Beispiel Ethik nur einen Punkt auf, der charakteristisch ist für Karl Barth, denn dadurch, daß er die Taufe in das Kapitel Ethik einordnet, verkürzt er die ganze neutestamentliche Wirklichkeit. Bultmann hat in seiner Neutestamentlichen Theologie (Seite 102ff. und Seite 334ff.) deutlich gemacht, daß immer die ethische Ermahnung in dem Sein

gründet, in das der getaufte Christ gestellt ist. Diese ganze Bultmann'sche Theologie des Neuen Testaments überspringt Karl Barth.

Es wäre nun notwendig, Stelle für Stelle, die Karl Barth als eine exegethische Basis ausgibt, zu überprüfen. Weil Karl Barth sich auf die Schrift beruft, muß man an sich jede Stelle von ihm untersuchen. Aus Zeitgründen kann ich hier nur Beispiele geben.

Zur exegethischen Methode von Karl Barth darf ich sagen, daß er zwei grundlegende Fehler macht und darin seine eigenen hermeneutischen Regeln umwirft.

Der erste Fehler ist der: Er stellt vier Fragen an das Neue Testament und ordnet dann seine Textstellen entsprechend. Dadurch kommt er nicht zur biblischen Aussageabsicht, sondern nur zur Antwort auf seine eigenen Fragen. Der Text korrigiert also nicht seine Fragen. Das ist ein grundlegender Fehler für den Exegeten. Zwar kommt der Exeget immer mit einer Frage an den Text heran, läßt sich dann aber durch den Text korrigieren. Karl Barth tut dies nicht.

Der zweite: K. Barth geht nie differenzierend vor, fragend, was die Evangelien sagen, was Paulus sagt, was die katholischen Briefe bezeugen usw., sondern er harmonisiert querdurch, als wäre es eine ausgemachte Sache, daß das Neue Testament querdurch eine biblische Theologie repräsentiere. Das ist eine mittelalterliche Methode, aber sie entspricht nicht dem Stand der gegenwärtigen Wissenschaft.

Beispiel 1 für diese Methode:

Karl Barth's Frage Seite 122ff.: „In welchem Sinne „reinigt“ die Wassertaufe?“ ... Text dazu, der erste Text überhaupt, den er behandelt, Apostelgeschichte 22, 16. Ananias ruft Paulus nach dessen Damaskuserlebnis zu: „Und jetzt, was zögerst Du? Stehe auf, laß Dich taufen und Deine Sünden abwaschen, indem Du meinen Namen anrufst.“ Barth's Fazit ist: Anrufen des Namens und Bitte um Abwaschung der Sünden wird der eigentliche Sinn der Taufe sein! An dieser Stelle nun verkehrt Barth die Textaussage, denn die Sequenz im Text ist ganz deutlich:

1. Wassertaufe und Sündenabwaschung,
2. Anrufung des Namens.

Barth aber folgert:

1. Wassertaufe und Anrufung,
2. Sündenabwaschung.

Im Ganzen wird außerdem von Barth nicht gesehen, daß die Taufe hier wie auch sonst in der Apostelgeschichte, gar nicht in ihrem theologischen Vollzug beurteilt werden soll, sondern als Eingliederungsakt in die Kirche und in ihre Tradition. Sie ist Tat Gottes durch Ananias, der vorher mit Gottes Hilfe den blinden Saulus wieder sehend gemacht hatte. Sie ist keinesfalls menschliche Tat.

Beispiel 2:

Barth's Frage, Seite 126ff.: Inwieweit bezieht sich die Taufhandlung direkt auf die Verbindung der Christen mit Jesus Christus? Der Text, der geboten wird, ist Gal. 3, 26—29. Der Text lautet: „Ihr alle seid Söhne Gottes durch den Glauben an Jesus Christus, denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Da gibt es nicht einen Juden noch Griechen, da gibt es nicht einen

Sklaven noch Freien, da gibt es nicht Mann noch Frau. Alle seid ihr Einer in Christus Jesus. Wenn ihr aber Christus gehört, so seid ihr Abrahams Same, Erben der Verheißung nach."

Barth interpretiert diese Stelle auf Seite 128: „Auf Christus ließen sie sich taufen, wurden sie getauft, indem sie sich als mit Christus Bekleidete, als in Ihm erneuerte und befreite Menschen erkennen und auch bekennen durften... Daß Christus sie zu ihr (der Freiheit) freigemacht hat, dazu haben sie selbst, indem sie sich taufen ließen und getauft wurden, Ja gesagt.“ Und weiter: „Das Wort Gal. 3, 27 wäre ein Fremdkörper in seinem engeren wie in seinem weiteren Kontext, wenn es anders, wenn es sakramental auszulegen wäre.“ Diese Alternative von Karl Barth ist immer wieder: „sakramental oder nicht sakramental“ und nicht dem Text angemessen.

Ich habe in meinem Referat vermieden, das Wort sakramental zu gebrauchen. Barth's Prämisse ist, daß es im Kontext um die Befreiung von der Forderung der Beschneidung gehe. Wegen dieses Kontextes käme eine sakramentale Auslegung, die in Vers 27 für sich genommen, so sagt er, sich erkennen ließe (Seite 127), nicht in Frage. „Das hieße doch, das mosaische Gesetz mit seiner Forderung der Beschneidung als des Eingangs zum Heil und des Anfangs eines neuen Lebens gilt für euch darum nicht mehr, ihr seid vor ihm darum frei, weil ihr diesen Eingang und Anfang im Ereignis eurer Taufe auf Christus schon hinter euch habt.“ Die Galater würden ja sonst auf das Vorhandensein eines Requisites angesprochen, eines Ersatzes des Requisites durch die Taufe. Diese Kontextzeichnung, die alleiniger Grund Barth's ist, die Taufe hier als rein erkennenden, kognitiven Akt des Christen gelten zu lassen, ist insofern nicht richtig, als es bei Paulus um das Gesetz als Erzieher von uns auf Christus hin (3, 24) geht. Natürlich sind dabei nicht Gesetz und Taufe als Alternativen im Blick, sondern allenfalls Gesetz und Glaube. Es wird mit der Taufe allerdings erinnert an das neue Sein des Getauften, das ihn freigemacht hat von scheinbar natürlichen Ordnungen.

Meines Erachtens verlangt hier der Kontext, daß Paulus die seinsmäßige Erneuerung — ich sage es philosophisch —, die ontische Erneuerung und Freiheit des Getauften klar macht. Paulus fordert die ontische Erneuerung und Freiheit des Getauften als Gegensatz zur Aussage von Vers 23: „Bevor aber der Glaube kam, wurden wir unter dem Gesetz verwahrt.“ Und als Gegensatz zu dieser Aussage heißt es Vers 25: „nachdem aber der Glaube gekommen ist, sind wir nicht mehr unter einem Zuchtmester“.

Es geht also um den Gegensatz von Gesetzesver-sklavung und Glaubensfreiheit, wobei die Glaubens-freiheit klargemacht wird an der seinsmäßig (ontisch) sich auswirkenden Taufe. Daß es sich dabei um einen Rückblick handelt, ist sicher — darin hat Barth recht.

Worauf Barth fruchtbar hinweist, ist, daß in der Bibel ein definierter Sakramentsbegriff fehlt. Da aber Karl Barth selbst keine eigentliche Definition dessen gibt, wonach er sucht, nämlich keine Definition vom Sakramentsbegriff, so bleibt die ganze Alternative, nach der er sucht: ist ein Text sakramental oder unsakramental zu verstehen, fruchtlos. Weil nun Barth

keinen zwingenden sakramentalen Tauftext findet, so sieht er sein Konzept von der Taufe als einer ethischen Antwort auf die Geistgabe folgend, bestätigt. Man muß aber fragen: Ist die Alternative zum Sakramentalen automatisch das Ethische? Die exegesische Basis fehlt für solche Konsequenzen. Es muß zugegeben werden, daß im allgemeinen unsere Rede vom „sakramentalen Charakter“ ungeschützt ist, weil hier ein „ex opere operato“ konserviert wird. Die Arbeit von Karl Barth zeigt meines Erachtens auf, daß in erster Linie der Sakramentsbegriff einer Bearbeitung vom Neuen Testament aus bedarf, damit der nicht magisch kausative Charakter, sondern der endzeitlich, eschatologisch verheißende Charakter einer Handlung im Namen Gottes deutlich wird.

Die Abwertung der Wassertaufe als einer ersten Gestalt der der göttlichen Wendung entsprechenden menschlichen Entscheidung in der Begründung des christlichen Lebens (so Seite 49) und die ihr voraufende Geisttaufe, bei der die Verwendung des Wortes Taufe zu Unklarheiten führt, bewahrt Karl Barth in gewisser Weise vor dem Vorwurf eines Synergismus von Gott und Mensch. Jüngel, der zu Ihnen hier vor einem halben Jahr gesprochen hat, weist zwar mit auffallend viel Energieinsatz nach, daß gerade des Menschen Wendung zur Treue gegen Gott in der Auslegung doch als Gottes eigenes Werk jeden Verdacht von Synergismus ausschaltet. Es sei ja der Heilige Geist bereits vor dem Entschluß zur Taufe da, so sagt Jüngel, Barth interpretierend. Aber er kann nicht ganz die Gefahr einer Beurteilung des Glaubens als Werk beseitigen, zumal Barth das Handeln des Menschen beim „sich-taufen-lassen“ als ein rettendes Handeln des Menschen bezeichnet. Insofern ist die Wassertaufe nach Barth sein eigenes Werk.

In der Gesamtanlage der Arbeit Barth's ist vor Eintritt in die Exegese eine wesentliche Entscheidung bereits gefallen. Die Ethik ist nicht eine auf der Taufe sich erhebende, aus der Taufe sich ergebende Möglichkeit, sondern die Taufe ist zu ihrem eigenen Teilstück, zum ersten Schritt geworden. Hier wird der springende Punkt nicht etwa auslegend aus dem Neuen Testament, nicht exegesierend gefunden, sondern dekretierend gesetzt. Damit wird nun aber die bei Paulus im Taufgeschehen verankerte Indikativ-Imperativ-Relation aufgelöst. Gal. 5, 25 heißt es: „Wenn wir nun im Geiste leben, so laßt uns auch im Geiste wandeln.“ Diese Stelle des Seins und des Sollens, im Geiste leben und im Geiste wandeln sollen, wird bei Karl Barth nicht zitiert. Gerade in solchen Stellen aber kommt etwas Entscheidendes zum Ausdruck: Die Taufe ist innerhalb der Sein-Sollen-Struktur, der Indikativ-Imperativ-Struktur bei Paulus ganz deutlich das Vorangehende, das Prius, gegenüber der menschlich geforderten Tat. Immer ist die Taufe also das erste, und darauf baut auf das zweite, das Sollen. Ausschluß der Magie und der unchristlichen Sekurität heißt nicht etwa Reduktion der Aussage über Gottes Aktion und des Menschen Reaktion auf die rettende Tat des Menschen.

Zusammenfassend muß ich sagen, daß ich vom Neuen Testament aus im Blick auf Karl Barth's Tauflehre ohne Zögern urteilen muß: hier irrt Barth.

Was ich hier in zwei Teilen meines Vortrages versucht habe, Ihnen darzustellen, will ich thesenartig zusammenfassen:

1. Vom Neuen Testament aus gilt es als selbstverständlich, daß alle Christen, als an Christus Glaubende, getauft sind. Eine tauflose Zeit der Kirche hat es nicht gegeben.

2. Vom Neuen Testament aus ergibt sich, daß getauft werden muß, um den Menschen in die Kirche als Leib Christi einzugliedern. Taufe ist insofern primär Initiationshandlung, in ihr wird der Täufling in den Besitz Christi übergeben und auf den Namen Christi versiegelt. Insofern hat die Taufe von Anbeginn an theologischen „Rechtscharakter“. Sie versiegelt, sie überführt in Besitz und damit auch ins Erbe.

3. Vom Neuen Testament aus ist eindeutig, daß der Mensch in der Taufe Objekt eines von Gott ausgehenden Handelns ist — niemals Subjekt. Darum ist die Taufe eine neue Schöpfung (2. Kor. 15, 17) herauführende Tat Gottes — niemals aber menschlicher Akt oder erste ethische Antwort.

4. Das Neue Testament spricht nirgends von einer Unmündigentaufe, gibt aber keine Handhabe, Unmündigen den Zutritt zur Taufe zu wehren. Insofern ist sowohl die Mündigentaufe als auch die Unmündigentaufe biblisch legitim, weil es sich um Gottes Handeln am Menschen handelt, ohne Vorleistung, ohne Werk. Gott ist es, der uns miteinander in Christus festgemacht, uns gesalbt, uns versiegelt, uns das Angeld des Geistes geschenkt hat (2. Kor. 1, 21f.). Die Geistesgabe führt erst zum Glauben, nicht der Glaube zur Geistesgabe.

5. Die Geistgabe ist nach dem Neuen Testament nicht kausal ans Taufwasser gebunden (Apg. 2, 1—13; 10, 44ff.). Die vorlaufende Gnade Gottes kann ohne Wasser den Menschen treffen und mit der Geistgabe retten. Aber wir haben kein Recht, aus solcher theologischer Reflexion, vielleicht sogar lukanischer Konstruktion heraus, die Taufgabe als Gottes und Taufaufgabe der Kirche zu einem Accidens, zu einem Zusätzlichen und Relativen zu erklären.

6. Der Sinn der Taufe wird im Neuen Testament verschieden pointiert. Als durchlaufende Linie ist erkennbar: Der Sinn der Taufe ist durch Christi Kreuzigung und Auferstehung für uns, pro nobis, gegeben. Weil der Gekreuzigte als der Lebende verkündigt wird und in seiner Verkündigung gegenwärtig ist, hat die Einverleibung des Täuflings in das Heilsgeschehen ontische, seinsmäßige Bedeutung. Die Erneuerung sowie Befestigung und Versiegelung sind des Getauften — der Unmündigen und Mündigen — gewisse Verheibung.

7. In summa: Für die Gegenwart ist die Taufe Eingliederung in den Leib Christi, Einvernahme in die Kirche. Im Blick auf die Vergangenheit ist die Taufe Sündenvergebung, Aufhebung falscher Bindungen an eine falsche Herrschaft und Macht. Für die Zukunft ist die Taufe Versiegelung auf das verheiße Heil und Leben und auf den eigentlichen Frieden der mit Gott versöhnten Menschheit. (Allgemeiner, großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Sehr geehrter Herr Professor! Lassen Sie mich das, was Sie bisher gehört haben, in Worte kleiden. Dieser starke Beifall ist Ausdruck und Beweis dafür, wie gut Ihre Aufführungen bei uns angekommen und aufgenommen worden sind. Diese Art der Dankesbezeugung tut Ihnen kund, daß Sie mit Ihrem Vortrag nicht nur unserer Bitte nachgekommen, sondern daß Sie uns Ihre Gedanken über die christliche Taufe so klar und verständnisvoll vor Augen geführt haben. Haben Sie nochmals herzlichen Dank.

Diesem Dank müssen wir jedoch noch eine weitere Dankesbezeugung hinzufügen. Herr Professor Dr. Dinkler hat sich nämlich bereit erklärt, heute für den Rest des Nachmittags in den Ausschüssen noch Einzelfragen zu beantworten und bis zum Abend bei uns zu bleiben. (Beifall!)

Für all dies sage ich Ihnen, Herr Professor, recht herzlichen Dank!

Sie erhalten nun die vervielfältigten Thesen; ich unterbreche die Sitzung bis 19.45 Uhr.

— Pause 17.15 Uhr —

III.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Abendsitzung. Wir hören jetzt die Berichte über die Aussprache in den Ausschüssen über das Referat von Professor Dr. Dinkler und zwar in der Reihenfolge, in der Professor Dr. Dinkler bei den Ausschüssen gewesen ist. Ich darf deshalb Herrn Dr. Siegfried Müller als ersten bitten, für den Finanzausschuß zu berichten.

Berichterstatter Synodaler Dr. Müller: Liebe Konzynodale! In der kurzen Ausprache, die wir mit Professor Dinkler hatten, wurden zunächst einige praktische Fragen gestellt, wie z. B. die Frage nach dem Verhältnis von Taufe und Mitgliedschaft zu verstehen sei. Seine Antwort ging positiv auch auf das Verhältnis von Segnung und Taufe ein, Segnung als Vorstufe der Taufe verstanden, und positiv gesehen; denn, wie schon im Referat ausgeführt, die Stelle Markus 10, Vers 13—16, läßt sich für die Kinder-taufe nicht in Anspruch nehmen.

Die weiteren Fragen gingen um das Verhältnis von sakramental und ethisch. Da der Begriff des Sakraments im Neuen Testament nicht vorkommt, ging Dr. Dinkler noch einmal auf seine ontologische Interpretation der Taufhandlung ein, unter Heranziehung der Stelle 2. Kor. 1, 21—22, die er in seinem Referat nicht zitiert hatte. Ich zitiere sie deshalb hier. „Gott ist es aber, der uns befestigt samt euch in Christus und uns gesalbt und versiegelt und in unsere Herzen als Unterpfand den Geist gegeben hat“, wo also mit vier Verben — befestigt, versiegelt, gesalbt, Geist gegeben hat — das Handeln Gottes beschrieben wird, ohne daß das Wort Taufe vorkommt, aber wir hörten, daß damit das Handeln Gottes gemeint ist, das in der Taufe geschieht. In einer Nebenbemerkung informierte uns Professor Dr. Dinkler darüber, daß der Satz „Gott handelt“ nicht mehr zu entmythologisieren sei, daß man die-

sen Satz nicht „hinterfragen“ könne, oder wie man sich da ausdrücken mag.

Im weiteren Verlauf ging es um die Unterscheidung von Versicherung, im objektiven Sinn, und Taufe und Gewißheit, dann um die Frage, ob die Taufe heilsnotwendig sei. Die Antwort war, das könne kein Theologe, keine Synode und kein Konzil entscheiden. Und es kam noch einmal der Hinweis auf die These 5, wo ausgeführt ist, daß die Geistgabe nach dem Neuen Testament nicht kausal ans Taufwasser gebunden sei.

Über seine Kompetenz als Neutestamentler hinaus befürwortet Professor Dinkler vor unserem Ausschuß eine Freigabe des Tauftermins, weil es nicht geraten sei, etwas gegen das Neue Testament zu tun. Dieses kennt eindeutig die Mündigentaufe und verbietet die Unmündigentaufe nicht. Umgekehrt sei nichts aus dem Neuen Testament herauszulesen.

Ohne Professor Dinkler wurden dann noch folgende zwei Fragen gestellt und diskutiert, auf die wir Herrn Professor Dinkler bitten, in seinem Schlußwort wenn irgendmöglich einzugehen.

1. Wie ist Ihrer Kenntnis nach die Lage in den anderen Landeskirchen der EKD, d. h.: Würden wir als Badische Landeskirche ungebührlich vorprellen, wenn wir Grundordnung und Taufordnung im Sinne der Freigabe des Tauftermins ändern, oder könnten wir dadurch nicht positiv auslösend wirken, weil einer einmal den ersten Schritt tun muß, da ja die Taufdiskussion in den Gliedkirchen hart an der Schwelle zu diesem Schritt angelangt ist?

2. Hieß es im Referat, der Getaufte ist befreit zum Kampf gegen die Sünde, also zum rechten ethischen Handeln befähigt. Da schlossen wir die Frage an: Ist der Ungetaufte grundsätzlich nicht fähig, wo es doch mitunter bessere Ethiken bei Nichtchristen gibt?

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich Herrn Fischer um den Bericht für den Rechtsausschuß bitten?

Berichterstatter Synodaler Fischer: Verehrte Synodale! Eine recht lebhafte Aussprache im Rechtsausschuß über den gehaltenen Vortrag von Professor Dr. Dinkler stellte zunächst fest, daß der praktische Sinn eines solchen Vortrages für die zu treffenden Entscheidungen der Landessynode etwa darin besteht, daß ja bisher die Taufe konstitutiv war für die Zugehörigkeit zur Kirche, und nunmehr zu klären ist, ob allein die Kindertaufe konstitutiv sein kann und soll.

Der Hergang des Gesprächs war etwa folgender: Die Faktizität der Taufe vom Anfang der Christenheit an ist nicht begründend für deren Notwendigkeit. Es wurde außerdem ungefähr darin Einigkeit erzielt: es hängt alles daran, zu sehen, daß die Taufe Akt Gottes ist. Dadurch wird die Kindertaufe zur möglichen Praxis.

These 4 sieht sowohl Mündigentaufe wie Unmündigentaufe als biblisch legitim. Man war sich auch darin einig: Glaube kann nicht als eine werkmäßige Vorleistung angesehen und aufgefaßt werden.

Sehr lebhaft wurde der Einwand gebracht: bei Paulus ist Taufe immer mit Ermahnung verbunden. Es sind bei Paulus stets Mündige, die er anspricht.

Es wird gezielt auf Akzeptation durch den Menschen. So muß denn das Verhältnis von Glaube und Taufe neu durchdacht werden.

Die Frage des ontischen Seinsverständnisses eines Christen (nicht eines Menschen, sondern eines Christen) — vergl. These 4 — ist sehr entscheidend und muß ventiliert werden. Man könnte von da — das ist auch eine mehrfach vertretene Meinung gewesen — zu einer bevorzugten Berechtigung der Kindertaufe gelangen.

Wichtig waren natürlich die Fragen, die von Nichttheologen gestellt wurden. (Es wurde ja extra darauf abgehoben, daß nicht nur Theologen sprechen sollen), und die dann auch an Herrn Professor Dr. Dinkler gerichtet worden sind.

- a) Wie weit ist die Taufe heilsnotwendig?
- b) Wenn Taufe Handeln Gottes ist, ist dann nicht gerade die Säuglingstaufe das dementsprechend Richtigste?
- c) Zu These 7: Müssen Gabe Gottes und Taufvollzug zusammenfallen?
- d) Wie ist, wenn zwischen Glaube und Taufe kein Vorrangverhältnis zu konstatieren ist, dennoch die Priorität der Taufe zu verstehen?
- e) Kann es eine Kirchenmitgliedschaft ohne Taufe geben?

Ist die Taufe unabdingbare theologische Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft? Die Volkskirche unserer Struktur basierte bisher entscheidend auf der Säuglingstaufe.

Unter den Antworten, die wir im Gespräch mit Herrn Professor Dr. Dinkler erhalten durften, möchte ich nur zwei hervorheben. Es kann ja nicht meine Aufgabe sein, Antworten hier schlechter widerzugeben, als sie Herr Professor Dr. Dinkler viel besser gegeben hat.

Aber zwei Dinge waren doch für den Rechtsausschuß in der Aussprache ganz besonders wichtig, nämlich die Aussage, daß die Geistgabe nicht gebunden ist an die Taufe, daß die Allwirksamkeit Gottes nicht unsererseits auf Grund unserer reformatorischen und altkirchlichen Dogmen begrenzt werden kann, daß im Neuen Testament keine Basis für die Heilsnotwendigkeit der Unmündigentaufe gegeben ist, daß eine Taufordnung dahin gestaltet werden müsse, daß beide Arten der Taufe, also Mündigen- und Unmündigentaufe, möglich und legitim sind, daß als seelsorgerlicher Rat aber dabei, bei der Freigabe der Mündigentaufe oder des Taufzeitpunktes, die Kleinkindertaufe unbedingt anzuraten sei, und die Vermutung, daß im Moment der kirchlichen Freigabe des Tauftermins vermutlich eben das Problem praktisch keine bedeutende Rolle mehr spielen wird.

Dann zur ontischen Bedeutung der Taufe, daß sie als maßgeblicher Initiationsritus zu verstehen sei, und daß Gottes Handeln sich nicht entmythologisieren läßt.

In der weiteren Aussprache, die wir dann noch geführt haben, nachdem Herr Professor Dr. Dinkler uns verlassen hat, wurde die Frage ventiliert: Was enthalten wir etwa unseren Kindern vor, wenn wir sie nicht taufen lassen? Hierbei ist entscheidend

die Frage nach dem ontischen Geschehen bei der Taufe.

Sodann: Die Taufe ist angeboten; wie aber, wenn dies Angebot durch die bestehenden Zwänge gesellschaftlicher Sitten und Traditionen praktisch verschleudert wird? Das mit unserer Anrede Erreichbare scheint unter den gegebenen Zwängen äußerst gering zu sein. Hierbei erhebt sich die Frage nach dem Wert der christlichen Unterweisung. Sind die Möglichkeiten, die hier gegeben sind, im Religionsunterricht usw., nicht sehr beachtlich, oder sind sie es eben nicht? Dabei kamen wir, wohl etwas abschweifend, ausführlicher auf die ganze Problematik des christlichen Religionsunterrichts zu sprechen, wobei die Befreiung von Zwängen und die Attraktivität als sehr notwendig betont wurden.

Auf jeden Fall, die Entscheidung, die die Synode zu treffen hat, muß unabhängig von der unbestreitbaren praktischen Notlage, in der wir uns mit dem Taufauftrag befinden, nun geschehen, und diese Entscheidung muß doch wohl die sein:

1. Wie ist die Zugehörigkeit zur Kirche zu definieren bzw. zu konstatieren, eben in Bezug auf das Taufproblem?

2. Wenn hier etwa die Unionsurkunde geändert werden müßte, kann das die Landessynode allein tun oder wie geht das dann vor sich?

Schließlich ist noch stärkstes Bedenken angemeldet worden gegen die Freigabe der Mündigentaufe. Dies konnte aber leider aus Gründen des notwendigen Abbruchs der Sitzung (zeitlich bedingt), nicht mehr ausgeführt werden. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Für den Hauptausschuß gibt den Bericht unser Kon-synodaler Viebig.

Berichterstatter Synodaler Viebig: Liebe Konsynodale! Ich kann auch nur sehr unvollkommen wiedergeben, was im Hauptausschuß besprochen worden ist, und zwar ist es nicht die Meinung des Hauptausschusses, sondern nur eine Wiedergabe des Gesprächs. Wir sind nur bis zu These 5 gelangt und haben versucht, von 1) an die Dinge durchzusprechen. Dies liegt daran, daß wir immer wieder auf grundsätzliche Fragen kamen, die aufgeworfen und diskutiert wurden. Da bei uns der Referent erst zum Schluß eintraf, haben sich zunächst Fragen gebildet, die nachher auch beantwortet wurden. Eine Enttäuschung wurde laut, im Referat sei nicht deutlich gesagt worden, ob der Referent nun für die Säuglingstaufe sei oder für eine Terminfreigabe. Aber das hat sich dann mit dem später eintreffenden Referenten abgeklärt.

Der Referent hatte auch keinen Vorschlag für eine Taufordnung für unsere Landeskirche. Er wollte sie auch nicht geben und hat das hier im Referat gesagt, sondern nur eine Entscheidungshilfe für eine Ordnung.

Zu These 1:

Wir haben ihr zugestimmt. Es wurde gesagt, es gab schon vor Christus Waschungen und Riten, die aber wiederholt wurden. Die Taufe ist etwas einmaliges.

Zu These 2:

Auch dagegen erhob sich kein Widerspruch, aber es wurde gefragt, welche Konsequenz die Kirche daraus zieht:

- a) die Kirche muß taufen.
- b) Der Ungetauft ist von Gott nicht verworfen.

Also auch hier wurde festgestellt, wie das die anderen Berichterstatter schon gesagt haben, es ist keine Heilsnotwendigkeit. Dabei haben wir schon auf These 5 Satz 2 verwiesen: Die vorlaufende Gnade Gottes kann ohne Wasser den Menschen treffen und mit der Geistgabe retten. Weder Theologen noch Synoden können Gott eine Grenze setzen, er hat die Möglichkeit, auch den Ungetauften selig zu machen. Das ist nämlich in Gemeindekreisen in Vorbesprechungen schon gesagt worden: „Ja, aber wenn mein Kind stirbt und ich würde es erst als Erwachsenes taufen lassen wollen, was ist dann, dann kommt's in die Hölle.“ Das ist im Gespräch mit den Gemeindegliedern immer wieder laut geworden.

Zu These 3:

Es wurden Bedenken gegen das Schema Subjekt — Objekt laut, Subjekt — Objekt oder aktiv — passiv, ob das nicht zu vereinfacht ist im Sinne eines entweder — oder. Unsere Sprache ist hier, so sagte der Referent später, unzulänglich. Sie kann nur andeuten, nicht definieren. Ist in der Taufe der Mensch nur passiv, könnte man nicht das griechische Medium, was es zwischen dem aktiv und passiv gibt, sich hier vor Augen führen, das „sich taufen lassen“. Es wurde das Bild des Einschlafens gebracht, auch das Bild des Geboren-werdens, ob das Kind, das geboren wird, gar nichts tut, im Hinblick auf Joh. 3, 5: geboren aus Wasser und Geist. Und es wurden auch die Bilder von Paulus noch hier in die Debatte geworfen, das „Nachjagen“ und doch schon „Ergriffen-sein“ und wie es der Bilder mehr bei Paulus gibt. Auch Lieder aus dem Gesangbuch: „dir uns lassen ganz und gar“. Taufe ist Tat Gottes, aber der Empfangende ist nicht in Narkose, bei aller Passivität, aber wohl auch bei aller Aktivität. Ich glaube, hier sind dem menschlichen Verstand einfach Grenzen gesetzt, um diesen Vorgang zu definieren.

Zu These 4:

Taufe von Mündigen und Unmündigen: Es wurde mit dem Referenten abgeklärt, was er unter dem Begriff „mündig“ versteht, darunter sind auch die erwachsenen Kinder christlicher Eltern zu verstehen. Eine Taufe Erwachsener gab es ja bei uns bisher auch schon, ist sogar in der Agende vorgesehen, aber praktisch ja nur in seltenen Fällen. Die Frage — und das scheint mir jetzt ein wichtiger Punkt unseres Gesprächs zu sein — ob Mündigen- oder Unmündigentaufe ist keine biblizistische, sondern eine praktische Frage im Hinblick auf die heutige Lage unserer Kirche. Es ist etwas zu ordnen im Rahmen der biblischen Erkenntnis. Ein Rahmen kann natürlich einengen, er kann aber auch wohltuend begrenzen. Die Frage der Kindertaufe kann nicht den Rang des Status confessionis einnehmen. Der Referent äußerte auf Befragen, das Alter spielt keine Rolle, ein bestimmtes Alter für die Taufe ist weder

theologisch verwerfbar noch vom Neuen Testament her zu fordern.

Und schließlich These 5:

Auch ungetaufte Kinder können der Gnade Gottes teilhaftig werden, das war schon in 2 angeklungen. Nicht das Fehlen des Sakramentes verurteilt, sondern das Verachten des Sakramentes. Letzteres tun ja Menschen, die einen Taufaufschub wünschen, nicht. Aber Taufaufschub legt die Entscheidung dem Täufling in die Hände. Es geht also, so wurde gesagt, um das rechte Verwalten des Sakramentes der Taufe. Der Taufbefehl ergeht an die Jünger, also an die Kirche, und nicht an die Menschen, sich taufen zu lassen.

Zum Schluß gab der Referent zu verstehen, er wolle mit diesem Referat die Synode bitten, den Tauftermin freizugeben. Die Frage des pragmatischen Problems blieb ungelöst. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Herr Professor, darf ich Sie nun um Ihr Schlußwort bitten? — Oder wird eine kurze Pause erbeten?

Professor Dr. Dinkler: Herr Präsident, ich würde darum bitten, daß erst mal darüber diskutiert wird, was hier aus den Kommissionen mitgeteilt worden ist. Ich habe das Gefühl, daß die Referate auch eine bestimmte Wertung der Diskussion mit sich brachten und daß vielleicht eine Diskussion (über die Referate und auch über meine Thesen vielleicht) förderlich wäre.

Präsident Dr. Angelberger: Wenn es Ihre Zeit erlaubt, würde ich gerne noch eine Aussprache von 20—30 Minuten durchführen; denn wir wollen Ihnen ja mindestens noch zehn Minuten für das Schlußwort geben. (Zuruf Dr. Dinkler!) — Gut! — Darf ich um Wortmeldung bitten?

Synodaler Willi Müller: Die Frage wurde auch in unserem Arbeitskreis aufgeworfen, aber ich werde nicht ganz fertig mit dieser Unterscheidung zwischen dieser — sagen wir — nicht automatischen, aber „ontischen Relation“, diesem Sich-bewegen auf dem schmalen Grad des nicht ex opere operato und doch einer ontischen Relation. Hier sehe ich nicht ganz durch.

Präsident Dr. Angelberger: Eine weitere Wortmeldung?

Synodaler Hürster: Ich habe nur die Bitte, daß alle Diskussionsredner weitmöglich deutsche Bezeichnungen sagen; denn wir Laien möchten das auch noch verstehen. (Beifall!)

Synodaler Willi Müller: Ich bitte um Entschuldigung.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Fragen, bitte?

Synodaler Willi Müller: Ich weiß nicht, ob ich es übersetzen soll, dieses „ex opere operato“, daß also ohne Zutun allein durch den Vollzug der Handlung eine Wirkung eintritt.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich nochmal zur Wortmeldung ermuntern? — (Keine Wortmeldung mehr.) Herr Professor, darf ich nun um das Schlußwort bitten?

Professor Dr. Dinkler: Herr Präsident! Liebe Synode! Es handelt sich um eine sehr entscheidende Frage unserer Landeskirche, und ich meine also, wir sollten nicht zu schnell entscheiden, sondern wir

sollten mehrere Nächte darüber schlafen. Die Thesen, die Sie heute hier verteilt bekommen haben, sind das Ergebnis von etlichen Wochen Arbeit, auch wenn sie erst heute morgen endgültig redigiert wurden.

Nun aber zu dem, was hier vorgebracht worden ist.

Zur Frage des ersten Ausschusses: Wie ist die Lage in den anderen Landeskirchen? Ich glaube, da wäre ein Herr der Kirchenleitung besser informiert. Ich weiß nur dieses, daß in der Kurhessischen Landeskirche seit etwa 14 Jahren die Erwachsenentaufe freigegeben ist, keineswegs also die Säuglingstaufe gefordert wird.

Zweitens wurde im Ausschuß 1 die Frage gestellt nach dem Verhältnis der Getauften gegenüber den Ungetauften im Blick auf die Erbsünde. Das habe ich mir aber zu kurz notiert, um die Frage als Ganzes wiedererkennen zu können.

Synodaler Dr. Müller: Es war die Frage im Anschluß an Ihr Referat: Der Getauften ist befreit zum Kampf gegen die Sünde, also zum rechten ethischen Handeln befähigt. Frage: Ist der Ungetauft dann grundsätzlich nicht fähig? Gibt es nicht im Gegenteil mitunter bessere Ethiken bei Nichtchristen? — Zusammenhang also zwischen Taufe und Ethik noch einmal.

Professor Dr. Dinkler: Ja, darauf würde ich antworten, daß keineswegs die Taufe zu einer höheren Ethik befähigt gegenüber denjenigen, die ungetauft sind. Die Ethik als solche und das, was wir je nach unserem Zeitalter als ethisch bezeichnen, ist nicht Ausweis dafür, wie wir innerlich zu Jesus Christus stehen. Ich würde also die ethische Ausweisbarkeit nicht als Kriterium für unser Glaubensverhältnis zu Jesus Christus ansehen. Die Ethik ist der neue Wandel, der dem Glauben entspringt, aber niemals ein Kriterium. An der Ethik dürfen wir also nicht messen, wie die innerliche Glaubensbeziehung zu Christus ist. Deswegen ist die Taufe in ihrer Wahrheit nicht an ihrem Effekt zu messen. Anderseits aber wird dem Getauften mit der Gabe des Geistes eine Kraft zugeeignet, eingesenkt, die ihn in ganz neuer Weise zum siegreichen Kampf gegen das Böse befähigt. Dieses Böse ist freilich in erster Linie der Unglaube, auch die Anfechtung des Glaubens, gegen die der Getauften mit Aussicht auf Erfolg anzugehen vermag.

Synodaler Gabriel: Ausgangspunkt für diese Frage war eine Notiz aus Ihrem Referat Abschnitt 1, in der Sie etwa ausführten: Mit der Taufe entsteht Raum für ein neues Leben, ist aber kein magischer Vorgang. Der auf Christus Getauften ist befreit, erlangt Befähigung, die Sünde zu bekämpfen.

Dieser letzte Satz von der Befähigung Sünde zu bekämpfen hat die Frage hervorgebracht, ob sich der getauft Christ und der Ungetauft darin unterscheiden. Man könnte fragen, ob beispielsweise das Handeln eines getauften Menschen nach dem Durchlaufen seiner ersten Bewußtseinsphase anders gewertet werden darf, als das des Ungetauften.

Wir waren der Meinung, daß die landesübliche Redensart „wenn Zwei das Gleiche tun, ist es doch nicht das Gleiche“ unter dem Aspekt dieser Fragestellung wohl als Antwort nicht genügen könne.

Präsident Dr. Angelberger: Ergänzende Frage durch Herrn Trendelenburg.

Synodaler Trendelenburg: Haben Sie die a-priori-Taufe gemeint, oder die Taufe, die von der Kirche vollzogen wird? Paulus spricht doch davon, daß wir getauft sind, und dann kommt erst die Frage der kirchlichen Taufe hinterher.

Präsident Dr. Angelberger: Es ist die Frage von Herrn Gabriel noch offen.

Professor Dr. Dinkler: Es gibt streng genommen keine private oder außerkirchliche Taufe, sondern als Taufe ist nur zu bezeichnen die Taufe auf unseren Kyrios Jesus Christus durch einen Christen. Wenn dafür die trinitarische Form vorgeschrieben ist, so ist das eine Aufnahme der liturgischen Form von Matth. 28, 19, aber die Taufe auf Jesus Christus ist das eigentlich Entscheidende. Ob das Sündenbewußtsein immer vorliegt, ist nicht entscheidend. Der Effekt der Taufe hängt nicht von der Bewußtseinshaltung des Täuflings ab. Wenn ich die Taufe begehre, so begehre ich damit — neutestamentlich geurteilt — den Übertritt in eine andere Rechtsordnung, in den Rechtsbereich von Jesus Christus. Ich wünsche in meinem Taufbegehr, in die Rechtsordnung von Jesus Christus hineinversetzt zu werden, aus der Herrschaft der Sünde heraus, in der ich bisher gestanden habe. Wir machen vielleicht zu leicht den Fehler, in der Sünde ein ethisches Tun und nicht vielmehr primär den Unglauben zu sehen.

Zu den Fragen der Gruppe 2: Glaube und Taufe.

Paulus spricht natürlich in seinen Briefen, weil es Briefe an christliche Gemeinden sind, nur mündige Christen an. Er spricht somit getaufte Christen an. Wir müssen uns das ganz klar machen. Paulus schreibt an solche, die schon getauft sind, und er setzt bei ihnen voraus, daß sie bereits um den Sinn der Taufe wissen. Seine Briefe enthalten insofern keine Tauflehre, die unsere heutigen Fragen alle beantworten. Paulus kennt überhaupt nicht solche, die schon an Christus glauben, aber noch nicht getauft sind.

Ich wage freilich nicht von dieser Tatsache aus ein argumentum e silentio anzuwenden, derart, daß es also niemals Christen geben könnte, die nicht getauft sind. Dieses argumentum e silentio habe ich ausdrücklich abgewiesen. Aber ich meine, zunächst einmal positiv sagen zu müssen: Paulus rechnet damit, daß alle, die an Christus glauben, auch auf Christus getauft sind.

Ist Taufe heilsnotwendig? Ich meine, darauf eine Antwort gegeben zu haben, soweit man eine Antwort auf diese m. E. theologisch nicht ganz legitime Frage überhaupt geben kann. Ich sagte unter These 5, die Geistgabe sei nach dem Neuen Testament nicht kausal ans Taufwasser gebunden. Konkret: ich selbst würde ein ungetauftes Kind in den ersten Tagen oder Wochen seines Lebens, wenn es in eine gesundheitliche Krise kommt, nicht einer Nottaufe unterziehen, um damit sein Heil zu erwirken. Ich würde die Kategorie der Nottaufe ausschalten, und statt dessen alle Kraft der Heilung und des Heils im Gebet der Gnade unseres Vaters im Himmel anheimstellen, der auch ohne Taufe das Heil des Kindes herbeiführt. Insofern würde ich den Passus der

Nottaufe aus der Taufordnung unserer Landeskirche streichen, in der Überzeugung, daß Gott unsere eigenen Grenzen immer durchbricht und zerschneidet. Die Christen der Urchristenheit kannten keine Nottaufe und, wie wir sahen, keine Säuglingstaufe.

Beide Möglichkeiten der Taufe, Säuglings- und Erwachsenentaufe, sind in unserer Landeskirche notwendig. Die Taufe hat ontische Bedeutung. Von dieser Formulierung, die ich gewählt habe, ergibt sich für diejenigen unter Ihnen, die Nichtphilosophen und Nichttheologen sind, eine Reihe von Fragen. Ich darf diesen Terminus der „ontischen Bedeutung“ der Taufe dahin übersetzen, daß ich sage: Mit ontischer Bedeutung ist gemeint, daß in der Taufe eine neue Wirklichkeitsrelation des Täuflings zu Christus gesetzt ist. Gemeint ist, daß sich in der Taufe eine Übergabe des Täuflings an Jesus Christus und Gott vollzieht. Und diese Übergabe ist eine Rechtshandlung, in die sich der Verbindlichkeitscharakter kleidet, den die spätere kirchliche Sprache „Sakramental“ nannte. Ich habe in der dritten Kommission in der Tat keinen Vorschlag zur Taufordnung gegeben; ich hatte am Anfang meines Referates auch gesagt, daß ich kein Gutachten abgebe, sondern nur als Neutestamentler zur Tauffrage und zu K. Barth's Exegese zu sprechen mir vorgenommen hatte. Einen Vorschlag für die Taufordnung zu geben, das ist Ihre Sache.

Man könnte die Frage natürlich diskutieren: Warum überhaupt Taufe? Ist das nicht ein mythologischer Rest aus der hellenistischen Zeit? Wieweit ist das notwendig? Sollen wir nicht überhaupt nur Briefe schreiben an die Kirchenbehörde, wir wollten Mitglied werden, aber keine Taufhandlung mehr vollziehen? — Dagegen hätte ich erhebliche Bedenken, nicht nur religionsgeschichtlicher Art, sondern vor allem theologischer Art. Man würde die Mitgliedschaft in der Kirche einer Mitgliedschaft in irgendeinem Verein gleichsetzen. Es würde verkannt, daß die Taufe Eingliederung in die Kirche als Leib Christi und damit Hineinnahme ins Christereignis ist, eine Handlung, bei der Gott selbst im Worte handelt.

Die Taufe ist — das muß ich nun mit Nachdruck sagen — in der Tat etwas, was nicht ein menschlicher Ritus ist, sondern Gottes Gabe.

Lassen Sie mich zusammenfassen:

1. Theologisch geurteilt ist die Gnade Gottes immer allem Glauben und Bekennen vorausgehend. Ich glaube, damit auch mit Karl Barth zusammenzugehen. Die Gnade ist dasjenige, was den Geist wirkt. Die Gnade ist also etwas, was nicht Folge der Taufe ist oder auch Folge des Glaubens, sondern die Gnade ermöglicht den Glauben.

2. Historisch-empirisch geurteilt ist die Taufe, soweit wir sehen können, ein kirchlicher Initiationsritus und insofern kirchlich einfach notwendig. Das Heil liegt gewiß nicht in diesem Ritus, aber es versiegt die Taufhandlung zusammen mit dem Wort die Eingliederung des Täuflings in das Christusgeschehen. Die Taufe stellt uns leiblich in die neue Christuswirklichkeit hinein, sie ist somit sichtbarer Ausdruck einer Einverleibung in das Geschehen von Jesus Christus. Die Taufe weist darauf hin, daß

wir nicht nur in der Innerlichkeit Christen sind, sondern daß wir auch leiblich umfaßt werden.

3. Zur Praxis:

Es gibt im Neuen Testament keine Uniformierung oder Vereinheitlichung der Taufpraxis bzw. der Taufordnung. Es gibt im Neuen Testament aber auch keine Unterscheidung etwa zwischen Laien und Ordinierten, so daß wir etwa weitergefaßte Taufordnungen für die Gemeinde etablieren und dagegen engere Taufordnungen für Pfarrer stellen dürfen. Das gibt es nicht. Kirche darf weder im Blick auf die Laien noch auf die Ordinierten irgend einen Gewissenszwang hinsichtlich der Alternative: Säuglingstaufe — Erwachsenentaufe ausüben. Als Kinder der Reformation sollte uns die Tatsache, daß das Neue Testament keine Säuglingstaufe kennt, Grund genug für die Entscheidung sein, die Erwachsenentaufe freizugeben. Und im übrigen sollte die Kirche von allen zu ihrem Bereich Gehörenden fordern, daß sie sich im Glauben und im Handeln zu Jesus Christus bekennen. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Sehr verehrter Herr Professor! Ich möchte Ihnen nochmals in unser aller Namen aufrichtig danken für den Vortrag am Nachmittag, Ihre Bereitschaft zur Ausprache in den Ausschüssen und für Ihr gutes Wirken am heutigen Abend. Recht herzlichen Dank! (Nochmals Beifall!)

IV.

Ich komme nun zum letzten Punkt unserer Tagesordnung, indem ich „Verschiedenes“ aufrufe und gleichzeitig einen Punkt selbst bringe auf Wunsch des Vorsitzenden unseres besonderen Ausschusses für Ökumene und Mission. Er trägt vor, daß der Rat der EKD in dem Ausschuß „Kirchliche Mittel für Entwicklungsdienst“ aus unserer Landeskirche Herrn Dr.-Ing. Harald Bilger aus Gottmadingen berufen hat. Der Ausschuß für Ökumene und Mission möchte nun Herrn Dr. Bilger, der zur Mitarbeit bereit ist, aufnehmen. Mein Vorschlag geht dahin, daß wir dieser Kooptation zustimmen.

Wer kann hier nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Somit einstimmig gebilligt.

Wünscht noch jemand, das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich Herrn Pfarrer Schneider bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodaler Wolfgang Schneider spricht das Schlußgebet.

Ich schließe die zweite öffentliche Sitzung.

— Ende 21 Uhr —

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 29. Oktober 1969, nachmittags 15.30 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Ordnung der theologischen Prüfungen

Berichterstatter: Synodaler Eck

II.

Referat: Stellungnahme zu den Eingaben der Kirchengemeinderäte Freiburg u. a. wegen Kirchensteuer und Neuregelung des Finanzausgleichs

Oberkirchenrat Dr. Löhr

III.

Berichte des Finanzausschusses

1. Bericht zu den finanziellen Teilen des Hauptberichtes

Berichterstatter: Synodaler Herm. Schneider

2. Zwischenbericht zur Bitte des Diakonissenhauses Freiburg um Finanzhilfe und zum Antrag Günther: Anfrage zum Stand der Baumaßnahmen und der finanziellen Weiterentwicklung

Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

3. Bericht zur Bitte des Ettlinger Konvents: Finanzplanung der Landeskirchen

Berichterstatter: Synodaler Trendelenburg

4. Bericht betr. Bitte des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau: Haushaltung der kirchlichen Gelder

Berichterstatter: Synodaler Trendelenburg

5. Bericht zur Eingabe des Pfarrers Heinz Storch, Osterburken: Gewährung eines Urlaubsgeldes für Pfarrer

Berichterstatter: Synodaler Hollstein

6. Bericht zum Antrag Pfarrer Leiser, Karlsruhe: Verwendung der Kirchensteuern und Spenden

Berichterstatter: Synodaler Trendelenburg

7. Bericht zum Antrag der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim zur Frage der Rückerstattung der Mehrwertsteuer in bestimmten Fällen

Berichterstatter: Synodaler Trendelenburg

8. a) Bericht zu den landeskirchlichen Bauvorhaben: Studenten-Center in Konstanz

Studenten-Wohnheim Comeniushaus in Heidelberg

Mädchenwohnheim in Gaienhofen

b) Bericht zur Eingabe des Oberrechnungsrats i. R. Berggötz in Karlsruhe-Durlach zur Frage der Senkung der Kirchensteuer

c) Bericht zum Antrag der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim: Instandsetzung von kirchlichen Gebäuden

Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

9. Bericht zum Kindergartenproblem

Berichterstatter: Synodaler Michel

10. Bericht zum Antrag der Evangelischen Stadtmission Heidelberg e. V.: Evangelische Heilstätte für alkoholkranke Männer in Baden, Münzesheim

Berichterstatter: Synodaler Michel

11. a) Bericht zum Antrag der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim: zur Finanzlage der Gemeinden

b) Bericht zum Antrag der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim: zur Frage der Verwendung von Haushaltssmitteln für die Entwicklungshilfe

Berichterstatter: Synodaler Stock

12. Berichte zu den Anträgen: Kirchensteuer vom Einkommen

a) des Evang. Kirchengemeinderats Karlsruhe

b) des Kirchenbezirks Karlsruhe-Stadt

c) des Evang. Kirchengemeinderats Heidelberg

d) des Evang. Kirchengemeinderats Pforzheim

e) des Evang. Kirchengemeinderats Freiburg

f) des Evang. Kirchengemeinderats Mannheim

Berichterstatter: Synodaler Trendelenburg

13. Bericht zum Antrag der Bezirkssynode Müllheim: zu zwei finanziellen Fragen

Berichterstatter: Synodaler Hürster

14. Bericht zu Anträgen der Mitarbeiter des Evang. Gemeindedienstes in Karlsruhe: Anstellungsverhältnisse der Sozialarbeiter bei den Gemeinediensten und Bezirksstellen für Diakonie

Berichterstatterin: Synodale Debbert

15. Bericht zum Antrag des Synodalen Kley, Konstanz: Finanzhilfe für die Waldenserkirche

Berichterstatter: Synodaler Jörger

IV.

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte, Platz zu nehmen. Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung und bitte Herrn Pfarrer Martin, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler Martin spricht das Eingangsgebet.

Liebe Schwestern und Brüder! Vor Eintritt in die Tagesordnung möchte ich kurz Herrn Pfarrer Hermann von unserer württembergischen Nachbarkirche auch von dieser Stelle aus (großer Beifall!) herzlich willkommen heißen. Bei meinem persönlichen Willkommgruß habe ich eine kleine Hoffnung angeknüpft dahingehend, daß es ihm im kommenden Frühjahr möglich sein werde, wieder länger bei uns bleiben zu können. Er hat heute morgen ein schüchternes Ja gesagt und soeben freundlich genickt.

Des weiteren möchte ich vor Eintritt in die Tagesordnung die Konfirmanden der Markuspfarrei-West in Karlsruhe begrüßen. (Beifall!)

Und nun bitte ich unseren Synodalen Eck um seinen Bericht zum ersten Punkt der Tagesordnung.

I.

Berichterstatter Synodaler Eck: Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Der Evangelische Oberkirchenrat hat der Landessynode mit Schreiben vom 5. August dieses Jahres den Entwurf einer Ordnung der theologischen Prüfungen zur Stellungnahme gemäß § 3 des Pfarrerdienstgesetzes vom 2. Mai 1962 übersandt. Dem Entwurf war eine Einführung und ein Stoffplan beigegeben. Der Landeskirchenrat hat sich am 19. Juni 1969 mit dem Entwurf befaßt; er lag auch bereits der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg vor. Die von dort und von anderer Seite angeregten Änderungen sind in einen neuen uns hier übergebenen Entwurf vom 14. Oktober 1969, das gelbe Papier, eingearbeitet. Dieser ergänzte Entwurf wurde im Hauptausschuß beraten. Bei der Beratung im Hauptausschuß waren die als Gäste der Synode geladenen Kandidaten und Studenten der Theologie sowie Herr Pfarrer Baschang, der auch am Montag vor der Synode das Einführungssreferat gehalten hat, zugegen und wurden beteiligt.

Es wurden grundsätzliche Erwägungen angestellt und die Bestimmungen einzelner Paragraphen besprochen.

Ob es sich, da die Ordnung nicht nur Prüfungen behandelt, sondern auch auf das Studium Bezug nimmt, nicht um eine Studien- und Prüfungsordnung handelt und ob nicht eigentlich der Ausbildungs- und Prüfungs gang behandelt werde, wurde gefragt, worauf festgestellt wurde, daß die Ordnung des Studienganges in die alleinige Zuständigkeit der Fakultät an der Universität falle und daß es beim gegenwärtigen Stand der Verhandlungen um die Studienreform schwierig ist, Inhalt und Ziel des Studiums zu umschreiben. Es handelt sich bei dem vorliegenden Entwurf auch nicht um Informationsmaterial für Interessenten am Theologiestudium, sondern nur um die Ordnung der Prüfungen, die wie jede andere Prüfungsordnung Zulassungsbedingungen formuliert, die unmittelbar ins Studium eingreifen. Daraus wäre zu folgern, daß der Abschnitt A in keiner Weise das Studium regelt oder gar ordnet. Um das deutlicher in Erscheinung treten zu lassen, wurde vorgeschlagen, dem Abschnitt A die Überschrift „Voraussetzungen für die erste theologische Prüfung“ zu geben. § 1 Absatz 1 sollte dann etwa lauten: „Die erste Theologische Prüfung kann frühestens nach 7 Semestern Studium der Theologie abgelegt werden.“

Weiter wurde gefragt, ob nicht neben der im Entwurf der Prüfungsordnung umschriebenen fachlichen Qualifikation auch etwas über die geistliche Qualifikation zum kirchlichen Dienst ähnlich wie in § 1 Absatz 1 der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung gesagt werden müßte. Es wurde jedoch anerkannt, daß die Kriterien der geistlichen Quali-

fikation schwieriger zu greifen seien als die der sachlichen, daß hier das Problem des Verhältnisses zwischen zweiter theologischer Prüfung und Ordination, die nicht als der letzte Akt der zweiten Prüfung angesehen werden soll, berührt wird. Die Regelung der Frage der geistlichen Qualifikation ist vielmehr den kirchlichen Ämter- und Dienstordnungen zu überlassen, auf die in § 17 Absatz 2 des Entwurfs der Prüfungsordnung verwiesen wird.

Den Ertrag der Besprechung der Einzelbestimmungen gebe ich in der Reihenfolge der Paragraphen im Entwurf der Prüfungsordnung wieder. Die Stellungnahme zur Überschrift des Abschnittes A und zu § 1 Absatz 1 wurde schon genannt. Dem in der Diskussion eingebrachten Vorschlag, in § 1 Absatz 3 zu streichen oder wenigstens Freiheit für das Studium an Theologischen Fakultäten Schweizer Universitäten einzuräumen, kann mit Rücksicht auf den Vertrag zwischen dem ehemaligen Freistaat Baden und der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. 11. 1932 nicht gefolgt werden, weil nach diesem Vertrag bis jetzt noch die Anstellung als Pfarrer der Landeskirche nur erfolgen darf, wenn wenigstens ein 6-semestriges Studium an deutschen Universitäten nachgewiesen ist.

Die Beratung der in § 4 des Entwurfs angebotenen Alternativen für Absatz 3 endete mit der Feststellung, daß sich die Mehrheit des Hauptausschusses für die erste Alternative ausspricht, wonach ein Fabrikpraktikum und außerdem entweder ein Gemeinde- oder ein Sozialpraktikum absolviert werden sollen. Es wird Wert darauf gelegt, daß der Theologiestudent die Arbeitswelt in den Industriebetrieben kennenlernen. Das Fabrikpraktikum wird durch Richtlinien geregelt, so daß tatsächlich eine Teilnahme an der Arbeit im größeren Industriebetrieb gewährleistet ist. Es wurde berichtet, daß seit fünf Jahren fakultative Fabrikpraktika durchgeführt werden, für die im Benehmen mit den Industriepfarrern Einführungs- und Auswertungsseminare stattfinden. Solcherart eingerichtete Fabrikpraktika werden von den Studenten gerne akzeptiert. Andererseits wurde von einzelnen Mitgliedern des Hauptausschusses darauf hingewiesen, daß auch bei Praktika etwa als Straßenbahnschaffner oder in einem landwirtschaftlichen Großbetrieb echte, unter Umständen notwendige und fruchtbare Begegnungen mit der Arbeitswelt stattfinden.

§ 5 des Entwurfs war Gegenstand längerer Diskussion, jedoch ohne daß eine Änderung empfohlen wird. Die Diskussion bezog sich zunächst darauf, ob anstelle der in Absatz 7 vorgesehenen „Lehrveranstaltungen mit allgemeinbildendem Inhalt“ etwa die intensive Befassung mit einem außertheologischen Spezialgebiet oder Lehrveranstaltungen in anderen Disziplinen vorzuschlagen sind. Solche Bestimmungen würden nahe an die Verpflichtung zu einem Zweitstudium kommen, somit viele Theologiestudenten überfordert würden, zumal Studiengänge für Zweitstudien in keiner Fakultät konzipiert sind. Die erwünschte Einbeziehung der Philosophie ist bereits berücksichtigt in ihrer Aufzählung unter den Prüfungsfächern in § 8 B. Außerdem besteht für die Studenten der Theologie in Heidelberg ein direktes

Angebot in Philosophie, weil dort ein eigener Lehrstuhl für Religionsphilosophie eingerichtet ist. Es besteht außerdem die Möglichkeit, in Anwendung des Schlußsatzes des Absatzes 2 in § 5 eine Seminararbeit im Fach Philosophie als Spezial-Facharbeit anzufertigen.

Zu den §§ 6 und 6a ergaben sich keine Änderungsvorschläge. Dem Wunsch, daß die in § 6a Absatz 2e aufgeführten zwei Pfarrer der Landeskirche Persönlichkeiten sein mögen, die der Praxis der Ausbildung etwa als Mentoren oder Lehrpfarrer möglichst nahestehen, ist durch die Vorschläge des Evangelischen Pfarrvereins bereits Rechnung getragen.

Zu § 10 Absatz 1 des Entwurfs lag eine Eingabe von Herrn Pfarrer Schnabel, Karlsruhe, vor, wonach auf die Zweitkorrektur und die Berücksichtigung der entsprechenden Benotung verzichtet werden sollte. Der Hauptausschuß kann sich diesem Votum nicht anschließen, spricht sich vielmehr mit Mehrheit für die Fassung des vorgelegten Entwurfs aus.

Die Überschrift des Abschnitts C sollte in analoger Anwendung des Änderungsvorschlages für die Überschrift bei Abschnitt A lauten: „Voraussetzungen für die zweite theologische Prüfung“. Der Hauptausschuß sprach sich mit großer Mehrheit für die Streichung des Absatzes 3 in § 12 aus, da den entsprechenden Erfordernissen durch Absatz 2 Rechnung getragen werden kann, weil die Einweisung in das Lehrhalbjahr durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Kandidaten erfolgt.

Schließlich wird vorgeschlagen, statt der in § 17 Absatz 1a des Entwurfs geforderten eingehenden Darstellung des Lebens- und Bildungsganges eine „Darstellung des Bildungsganges und der Interessen des Kandidaten“ zu fordern.

Im übrigen wurden keine Einwendungen gegen den Entwurf der Prüfungsordnung erhoben.

Die Landessynode wird gebeten,

sich diese Stellungnahme des Hauptausschusses zu dem vorgelegten Entwurf der „Ordnung der theologischen Prüfungen“ zu eigen zu machen und sie dem Landeskirchenrat zuzuleiten.

(Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. — Wünscht jemand, das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. — So kann ich nur den Vorschlag des Hauptausschusses wiederholen, der lautet:

Die Landessynode wird gebeten, sich diese Stellungnahme des Hauptausschusses zum vorgelegten Entwurf der „Ordnung der theologischen Prüfungen“ zu eigen zu machen und sie dem Landeskirchenrat zuzuleiten.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? Wer enthält sich? Eine Enthaltung. Somit Annahme bei einer Enthaltung.

Unter Punkt

II.

unserer Tagesordnung haben wir ein Referat: Stellungnahme zu den Eingaben der Kirchengemeinderäte Freiburg u. a. wegen Kirchensteuer und Neuregelung des Finanzausgleichs, das uns Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr hält.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Liebe Synodale!

I.

Die Kirchengemeinderäte von Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim haben zu Fragen der Kirchensteuer und der Neuregelung des Finanzausgleichs Eingaben an die Landessynode gerichtet, die allen Synodenalten zur Kenntnis gebracht sind. Der Entwurf des Haushaltsplans 1970/71 mit seinen Erläuterungen und mein Bericht dazu beantworten unmittelbar oder mittelbar schon manche Fragen, die in den Eingaben enthalten sind; es hätte jedoch den Rahmen des Haushaltberichts gesprengt, hätte ich in ihm alle Fragen behandeln wollen.

Die eingangs genannten Kirchengemeinderäte geben ihrer Sorge um die Entwicklung der Diskussion und Überlegungen zu den Fragen der Kirchensteuer und des Finanzausgleichs Ausdruck.

Die Eingaben von Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe stimmen im wesentlichen Inhalt und z. T. auch wörtlich überein. Die Anträge der Kirchengemeinderäte von Heidelberg und Karlsruhe, unterstützt vom Bezirkskirchenrat Karlsruhe-Stadt, lauten:

1. Der Haushaltplan der Landeskirche für 1970 und 1971 ist so aufzustellen, daß sich für die Kirchensteuer vom Einkommen und die Kirchenlohnsteuer wie bisher ein Hebesatz von 10 Prozent der Maßstabsteuer ergibt.
2. Der Zusatzversorgungsfonds der Landeskirche wird in seinem Aufgabengebiet zu einem „Pensions- und Zusatzversorgungsfonds der Evangelischen Landeskirche in Baden“ erweitert und durch regelmäßige Kapitalrückstellungen aus dem laufenden Haushalt so gestärkt, daß er mit der Zeit in der Lage ist, die Pensionsverpflichtungen der Landeskirche und der Kirchengemeinden zu übernehmen.
3. Die Anteile der Kirchengemeinden am Aufkommen der Kirchensteuer vom Einkommen werden so festgesetzt, daß die Kirchengemeinde eigenverantwortlich planen und handeln können. Dies soll teils durch Erhöhung der bisherigen Zuweisungsquote, teils durch Verstärkung der Zuweisungen an die Bauprogramme und durch Gewährung außerordentlicher Zuschüsse an die Kirchengemeinden erfolgen. Dabei sind die Aufgaben der Landeskirche und die Aufgaben der Kirchengemeinden genau zu umschreiben und endgültig zu begrenzen.

Der Antrag des Kirchengemeinderats Pforzheim stimmt mit den vorstehenden Anträgen Nr. 2 und Nr. 3 überein.

Der Antrag der Kirchengemeinde Freiburg lautet:

Der bisherige Hebesatz von 10 Prozent bei der Kirchensteuer vom Einkommen wird auch für den Haushaltspunkt 1970 und 1971 beibehalten.

Die auf diese Weise zur Verfügung stehenden Mittel sollen in vermehrtem Maße

- a) den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinden und den Bauinvestitionen in neuen bzw. rasch wachsenden Gemeinden zugute kommen,

b) die überschuldeten Kirchengemeinden sanieren.

Die Eingabe des Kirchengemeinderats Mannheim macht sich in größerem Umfang von dem Vorbild der übrigen Anträge frei, stellt es vornehmlich auf die künftigen Finanzierungsmittel der Kirchengemeinde ab und enthält die Anträge,

dass bei der Neuregelung des Finanzausgleichs darüber gewacht wird, dass den Gemeinden — und besonders den Großstadtgemeinden — das zukommt, was sie zur Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit notwendig haben, und dass hierbei der Wegfall der Ortskirchensteuer berücksichtigt wird,

ferner dass eine Steuersenkung, soweit sie nicht durch einen höheren Steuereingang ausgeglichen wird, nicht zu Lasten der Haushaltszuweisung der Kirchengemeinden durchgeführt wird, sondern dass Aufgaben der Landeskirche eingeschränkt werden.

Der Kirchengemeinderat Mannheim beantragt in der gleichen Weise wie der von Heidelberg und Karlsruhe die Bildung eines Pensionsfonds.

Die Begründung für die Anträge und der wesentliche Inhalt der Eingaben lassen sich etwa folgendermaßen zusammenfassen:

1. Es besteht bei den Kirchengemeinderäten der Eindruck, dass die Landessynode sich von der in der Öffentlichkeit angefaschten Diskussion um die Kirchensteuer und „um der allgemeinen Optik willen“ zu Steuersenkungsmaßnahmen sowie zu unnötigen und falschen Entscheidungen drängt.
2. Eine Steuersenkung von 10 auf 9 Prozent, wie sie im Frühjahr vorgesehen war, fällt für die meisten Steuerzahler kaum, für die Landeskirche insgesamt aber erheblich ins Gewicht. Dies wird an Berechnungsbeispielen erläutert.
3. Höhere Zuweisungen an die Kirchengemeinden sind angesichts der gestiegenen Personalkosten, des unerfüllten Baubedarfs und sonstiger neuer Aufgaben erforderlich. Die bisherigen Steuersenkungsmaßnahmen seien — so wird behauptet — im wesentlichen zu Lasten des Haushalts der Kirchengemeinden, vornehmlich der mittleren und größeren gegangen.
4. Höhere Baudarlehen zu niedrigem Zinssatz aus landeskirchlichen Mitteln sind erforderlich, um eine Verschuldung der Kirchengemeinden auf dem freien Kapitalmarkt und dadurch bald eintretende Handlungsunfähigkeit der Gemeinden zu vermeiden; die Mittel der Bauprogramme sind deshalb zu verstärken.
5. Der im Frühjahr geplante Verzicht auf die Kirchensteuer vom Grundbesitz würde den Kirchengemeinden eine weitere Einbuße bringen, da ein unmittelbarer Ersatz nicht geplant sei. Der Verzicht auf die Kirchensteuer vom Grundbesitz nehme den Kirchengemeinden den letzten Rest eigener Steuerhoheit.
6. Die Bildung des Pensionsfonds ist nötig, um künftig den laufenden Haushalt von der Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen zu entlasten.

II.

Die beiden letzten Punkte kann ich kurz vorweg behandeln.

a) Die Kirchensteuer vom Grundbesitz soll auch im kommenden Haushaltzeitraum erhoben werden. Damit sind die gegen deren Wegfall vorgebrachten grundsätzlichen Einwendungen gegenstandslos geworden. Von ihrer Erörterung möchte ich daher abssehen.

b) Zur Frage eines Pensionsfonds für Pfarrer und Beamte habe ich in meinem Bericht zur Einführung in den Entwurf des Haushaltsplans bereits Ausführungen gemacht, die ich nicht zu wiederholen brauche.

Es bedurfte erfreulicherweise nicht des Hinweises der Kirchengemeinderäte, um den Oberkirchenrat und den Finanzausschuss mit diesem Problem bekanntzumachen. Im Finanzausschuss der Landessynode ist diese Frage schon viel früher zur Sprache gekommen. Der Vorschlag, den „Zusatzversorgungsfonds der Landeskirche“ auf die Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten auszudehnen, ist schwierig durchführbar, da dieser Fonds die zusätzliche Versorgung der sozialversicherungspflichtigen Angestellten bezweckt. Die Voraussetzung für die Beteiligung am Zusatzversorgungsfonds, der Bezug einer Angestelltenrente, fehlt bei den beamteten Angestellten Pfarrern und Beamten. Die Versorgungssicherung für sie muß deshalb auf anderen Grundlagen aufgebaut werden.

Die damit zusammenhängenden Fragen sind vielschichtig und schwierig; sie bedürfen einer sorgfältigen Bearbeitung, auch in Verbindung mit anderen Landeskirchen. Der Finanzausschuss hat vorgestern einen Unterausschuss, bestehend aus seinem Vorsitzenden, Bürgermeister Schneider, sowie den Synodalen Pfarrer Michel, Gabriel, Hertling und Dr. Müller gebildet mit dem Auftrag, diesen Fragenkomplex zusammen mit dem Oberkirchenrat zu bearbeiten. Die Arbeitsergebnisse sollen dem Finanzausschuss und der Landessynode möglichst bald vorgelegt werden. Jedenfalls soll mit den Mitteln der Hst. 34.4 des Haushaltsplans 1970/71 und aus Mehrereinnahmen des laufenden Rechnungsjahres bereits ein finanzieller Grundstock gelegt werden.

III.

Zu dem Komplex der Kirchensteuerfragen, den die Kirchengemeinderäte anschreiben, sei als erstes folgendes gesagt: Der springende Punkt der Senkung des Steuersatzes ist nicht die steuerliche Entlastung der Gemeindeglieder. Es bedarf wirklich keiner großen Überlegung, daß ein Gemeindeglied, das bei 10 Prozent Hebesatz 9,40 DM Kirchensteuer zahlt, bei 9 Prozent noch 8,46 DM zu zahlen hat, also nur um 0,94 DM entlastet ist, oder daß ein solches, das bei 10 Prozent Hebesatz 18 DM zahlt, bei 9 Prozent noch 16,20 DM zu zahlen hat, also nur um 1,80 DM entlastet ist. Von den Gemeindegliedern, die kleine oder mittlere Einkommen beziehen, wird eine Kirchensteuerbelastung von 10 Prozent der Einkommensteuer an sich nicht als beschwerlich empfunden. Woran Anstoß genommen wird, möchte ich an folgendem Beispiel klarmachen: Die Dienst-

bezüge eines in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13 besoldeten Studienrats, verheiratet, 1 Kind, Ortsklasse S, betrugen am 1. 1. 1965 monatlich 1898 DM. Hiervon hatte er an Einkommensteuer 264,80 DM, an Kirchensteuer 26,48 DM zu zahlen. Dasselbe Gemeindeglied erhält infolge allgemeiner und struktureller Besoldungserhöhungen am 1. 7. 1969 einen Monatsbetrag nach der Endstufe A 14 von 2527 DM. Hiervon muß er an Einkommensteuer 419 DM, an Kirchensteuer 41,90 DM zahlen. Das Gehalt ist um 33 Prozent gestiegen, die geschuldete Einkommensteuer aber um 58 Prozent, die Kirchensteuer ebenfalls um 58 Prozent. Ein Anwachsen der Kirchensteuer entsprechend der Gehaltssteigerung würde hingenommen werden; aber das Ansteigen der Kirchensteuer um 58 Prozent bei einer Gehaltserhöhung von 33 Prozent erregt Ärger und Unwillen. Welche Überlegungen hat die Kirche angesichts dieser progressiven Belastung der Gemeindeglieder anzustellen? Ist es richtig, die infolge des progressiven Steuertarifs überproportional anfallenden Mehreinnahmen ohne weiteres entgegenzunehmen?

Andererseits kann man aus kirchlichen Kreisen die entgegengesetzte Frage hören: Wie kommt die Kirche dazu, auf 1 Prozent oder 2 Prozent Kirchensteuerhebesatz zu verzichten? Diese Frage offenbart einen Grundirrtum, nämlich die falsche Vorstellung, als ob die Kirche einen unveränderlichen Anspruch auf einen Kirchensteuerhebesatz von 10 Prozent habe. Die Höhe der Abgaben, die die Kirche festsetzen darf, soll sich nach dem finanziellen Bedarf richten, der gedeckt werden muß, und nicht umgekehrt. Dabei gilt es klar zu erkennen, daß auch kirchliche Organe nicht vor der Versuchung gefeit sind, in einer Zeit, in der die Steuereinnahmen ohne großes Aufheben wachsen, die kirchlichen, durch Kirchensteuer zu finanzierenden Aufgaben und Ausgaben auszuweiten. Überdies darf eine Senkung des Hebesatzes nicht ohne weiteres mit einer Senkung der Kirchensteuer gleichgesetzt werden.

IV.

a) Will man die Einnahmen verschiedener Jahre für einen Haushalt recht beurteilen, so gilt für jeden privaten und öffentlichen Haushalt, also auch für den kirchlichen Haushalt: Die Einnahmezahlen müssen zu den jeweiligen Ausgabezahlen, dem jeweiligen Finanzbedarf, in Beziehung gesetzt werden; denn die Kosten der bisherigen Aufgaben können gestiegen oder gefallen sein; Kosten für neue Aufgabengebiete können in dem Zeitraum zwischen den Vergleichsjahren zu dem früheren Ausgabebedarf hinzugekommen sein. Vergleiche zwischen dem Ansteigen der Kirchensteuer und dem Ansteigen der Löhne und Preise haben somit keine absolute Aussagekraft; aber das Ergebnis solcher Vergleiche ist auch nicht schlechthin unbedeutlich.

Die Auswahl der Vergleichsjahre schafft eine wesentliche Voraussetzung für die urteilende Betrachtung; sie sollte nicht unbesehen erfolgen. Es besteht nämlich die Gefahr, daß das frühere Jahr unkritisch als Normaljahr für die Einnahmen und Ausgaben angesehen wird. Zweifellos ist es falsch, bei einem Vergleich das Jahr 1950 als ein auch nur einiger-

maßen zutreffendes kirchliches Normaljahr der kirchlichen Haushalte anzusehen; damals war die Ausgabenseite ganz unterentwickelt. Für das Jahr 1964 kann man das wohl nicht mit derselben Überzeugungskraft sagen. Vergleicht man Daten des Jahres 1964 mit denen von 1968 oder 1969, so kann man folgendes feststellen:

Der Lebenshaltungsindex ist bis 1968 um 10,4 Prozent, bis Mitte 1969 um etwa 13,8 Prozent, der Index der Löhne und Gehälter bis 1968 um 24 Prozent, bis 1969 um 33 Prozent gestiegen.

Gegenüber dem Haushaltszeitraum 1964/65 ist das Volumen des landeskirchlichen Haushaltsplans 1968/1969 um 23 Prozent, des Haushaltsplans 1970/71 um 47,8 Prozent gewachsen.

Gegenüber dem Rechnungsjahr 1964 ist das Ist der Steuereinnahmen von Landeskirche und Kirchengemeinden im Jahre 1968 um 16,4 Prozent, im Jahre 1969 um (voraussichtlich) 27 Prozent gestiegen.

Hinzu kommt noch folgendes:

Das Ist der Steuereinnahmen überstieg das Haushaltssoll im Jahr 1964 um 15,3 Prozent, in den Jahren 1965, 1967 und 1968 um 20 Prozent; im Jahr 1969 wird der Prozentsatz voraussichtlich bei 30 Prozent liegen.

Angesichts dieser Zahlen kann festgestellt werden:

Die Zuwachsrate des Haushaltsvolumens war höher als das Ansteigen von Löhnen und Preisen; das Ist der Kirchensteuereinnahmen überstieg das Haushaltssoll erheblich.

Das Anwachsen von Haushaltsvolumen und Kirchensteuerertrag deckte also nicht nur die gestiegenen Kosten für die bisherigen Aufgaben, sondern gab Möglichkeiten zur Finanzierung ausgeweiteter oder neuer Aufgabengebiete, hat damit sachliche Voraussetzungen für eine Senkung des Hebesatzes geschaffen. Dazu kommen noch die in meinem Haushaltsbericht dargestellten wichtigen überlandeskirchlichen Gesichtspunkte und Gründe, die für eine Herabsetzung des Hebesatzes der Kirchensteuer vom Einkommen sprechen.

Die Landessynode, vornehmlich ihr Finanzausschuß, hat bei jeder Haushaltsberatung die Frage erörtert, ob angesichts der Entwicklung der Einkommen- und Lohnsteuer der Kirchensteuerhebesatz beibehalten werden kann; sie hat es getan, bevor die öffentliche Diskussion um die Kirchensteuer das jetzige Ausmaß annahm, also ohne durch sie dazu veranlaßt zu sein.

Angesichts dieser Sachverhalte, nämlich der Entwicklung der Steuereinnahmen wie der ständigen Beratungen in Landessynode und Finanzausschuß, die den antragstellenden Kirchengemeinderäten nicht unbekannt sein können, ist die in den Eingaben geäußerte Meinung, nämlich der schwere Vorwurf, die Landessynode habe sich bei ihrer Entschließung im Frühjahr nicht von sachlich begründeten Überlegungen leiten lassen, sondern lasse sich „um der Optik willen“ zu unnötigen und falschen Entscheidungen drängen, unbegründet. Sollte eigentlich nicht erwartet werden dürfen, daß Kirchengemeinderäte sich an Hand der gedruckten Niederschriften über die Beratungen der Landessynode und an Hand der sonstigen ihnen zugänglichen Vorlagen unterrichten

oder sich durch die Landessynoden in ihrer Mitte unterrichten lassen? (Teilweiser Beifall!)

V.

a) Die Kirchengemeinderäte von Heidelberg und Karlsruhe beantragen, die Aufgaben der Landeskirche und die Aufgaben der Kirchengemeinden „genau zu umschreiben und endgültig zu begrenzen“; der Kirchengemeinderat Mannheim beantragt, daß Aufgaben der Landeskirche eingeschränkt werden.

Eine ausführliche Umschreibung der Aufgaben von Landeskirche und Kirchengemeinden ist der Landessynode zuletzt auf der Frühjahrssynode 1963 (Gedr. Verh. S. 9ff.) vorgetragen worden. Wesentliche Änderungen in dem Verhältnis von Landeskirche und Kirchengemeinden sind seither nicht beschlossen. In den Eingaben wird auch kein Fall von Unklarheit in der Abgrenzung der beiderseitigen Aufgaben aufgezeigt. Wo eine solche auftreten sollte, könnte sie sicherlich leicht geklärt werden. Der landeskirchliche Haushaltsplan umschreibt und begrenzt m. E. deutlich die finanziellen Aufgaben der Landeskirche; sie könnten natürlich daneben noch einmal besonders, etwa in der Form des erwähnten Berichts von 1963, zusammengestellt werden.

Welche Aufgaben der Landeskirche können aber „endgültig begrenzt“ oder eingeschränkt werden, um eine Ausgaben-Minderung zugunsten einer Erhöhung des Steueranteils der Kirchengemeinden zu erreichen? Der Finanzausschuß hat bei den Beratungen über die Neuregelung des Finanzausgleichs diese Frage geprüft, wie ich in meinem vorjährigen Bericht vorgetragen habe. Er hat jedoch keinen Vorschlag über den Wegfall oder eine Verlagerung bisher landeskirchlich finanziert Aufgaben machen können. Schon öfter habe ich die Bitte ausgesprochen, wer eine Einschränkung der landeskirchlichen Aufgaben und Ausgaben wünscht, möge doch sagen, welche Aufgaben er meint. Da in den Eingaben der Kirchengemeinderäte leider solche einschränkungsfähigen Aufgaben nicht genannt sind, bleibt nichts anderes übrig, als daß ich nun frage:

Wünschen die Kirchengemeinden etwa, daß die zentralen kirchlichen Werke und Ämter, z. B. das Männerwerk oder das Amt für Jugendarbeit oder die Akademie ihre Tätigkeit einschränken oder aufgeben? Es ließe sich ja denken, daß Männerarbeit, Jugendarbeit oder Akademiearbeit sich so gewandelt haben, daß die zentrale Arbeit überhaupt oder jedenfalls in der jetzigen Form und Weite sich erübrigen und deshalb mit geringerem Aufwand durchgeführt werden könnte. Soll die Landeskirche die Schulen in Gaienhofen, Neckarau, Neckarzimmern und Ludwigshafen oder andere Ausbildungsstätten nicht mehr betreiben? Vielleicht sind die Gründe, die vor 15 oder mehr Jahren zum Aufbau der Schulen nötigten, jetzt entfallen. Können Pressearbeit oder Rundfunk-, Film-, Fernseharbeit eingeschränkt werden? Oder was ist mit dem allgemein gehaltenen Hinweis auf Einschränkung landeskirchlicher Aufgaben gemeint? Den damit angeschnittenen Fragenkreis sollten die Ausschüsse der Landessynode immer wieder, und zwar intensiv, erörtern. Ich glaube nicht, daß der Finanzausschuß dafür eine ausschließ-

liche oder auch nur vorrangige Zuständigkeit für sich in Anspruch nimmt.

Ein Antrag in den Eingaben der Kirchengemeinderäte Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim zielt auf eine Ausweitung der Aufgaben der Landeskirche hin, nämlich: der von der Landeskirche zu schaffende Pensionsfonds soll auch die Pensionsverpflichtungen der Kirchengemeinden übernehmen. Damit will ich nicht sagen, daß dies nicht geschehen könnte oder sollte; die Voraussetzungen für eine solche Regelung wären zu gegebener Zeit zu klären. Ich erwähne dies nur als Beispiel für Frage einer „endgültigen Begrenzung“ und „Einschränkung“ der Aufgaben der Landeskirche. Die Pfarrkonferenzen von Boxberg und Wertheim beantragen ebenfalls eine — sogar ganz erhebliche — Ausweitung der landeskirchlichen Ausgaben: die Landeskirche soll die Gehälter der Leiterinnen und Leiter der diakonischen Stationen in den Gemeinden übernehmen.

b) Die Kirchengemeinderäte beantragen unter Nr. 2 der Anträge eine Erhöhung der Steueranteile der Kirchengemeinden.

Die einzelnen Maßnahmen, durch die die Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen ständig über die im Herbst 1961 bestätigten Regelungen hinaus erhöht worden sind, habe ich in meinem Bericht im Oktober 1968 (Gedr. Verh. S. 59) einzeln aufgezählt.

An dem Ansteigen der Kirchensteuer vom Einkommen nehmen die Kirchengemeinden für ihre laufende Haushaltswirtschaft automatisch teil, da ihr Anteil von 30 Prozent nicht von dem Steueraufwand im landeskirchlichen Haushaltsplan, sondern von der jeweiligen Netto-Steuereinnahme (Bruttoaufkommen abzgl. Hebegebühr und Erstattungen) berechnet und ausbezahlt wird. Dieser 30prozentige Regelanteil belief sich

im Rechnungsjahr	Gesamtbetrag	davon	
		E-Anteil für den lfd. Haushalt	Ausgleichsstock
	TDM	TDM	TDM
1960	10 770	7 540	3 230
1964	23 740	16 603	7 136
1965	24 003	17 067	6 936
1966	27 010	18 798	8 212
1967	27 268	19 070	8 198
1968	31 040	23 544*	7 496

Von 1964—1968 sind also gestiegen der Gesamtbetrag um 30 Prozent, der E-Anteil für den lfd. Haushalt um 41,7 Prozent.

Die Kirchengemeinden erhalten aus dem landeskirchlichen Haushalt bekanntlich weitere Leistungen: Beihilfen für Bauvorhaben, Kindergärten, Krankenpflegestationen, zur Besoldung von Kirchenmusikern, Zuweisungen an die Bauprogramme und an Umschuldungsfonds, Leistungen, die nunmehr im Entwurf des Haushaltsplans 1970/71 in den Unterabschnitt 10 zusammengefaßt sind. Die Leistungen betragen zusätzlich zu dem Regelanteil von 30 Prozent

im Rechnungsjahr 1960	3 872 TDM
im Rechnungsjahr 1964	14 027 TDM
im Rechnungsjahr 1965	12 376 TDM

* einschl. Gewerbesteuer-Ausgleichsbetrag.

im Rechnungsjahr 1966	13 065 TDM
im Rechnungsjahr 1967	14 020 TDM
im Rechnungsjahr 1968	9 338 TDM

Über die Entwicklung der Gesamt-Steuereinnahmen der Kirchengemeinden für den laufenden Haushalt gibt folgende Aufstellung Auskunft:

Steuereinnahmen der Kirchengemeinden
(E-Anteil und Ortskirchensteuer)

Rechn.-jahr	Lt. Haushaltplan		I s t	Mehr ggü. Hpl.
	Betrag TDM	Mehr ggü. 1964/65		
1964	18 323	—	23 157	+ 26,3%
1965	—	—	23 621	+ 28,9%
1966	22 773	+ 24,2%	26 992	+ 18,5%
1967	—	—	27 264	+ 19,7%
1968	23 191	+ 26,5%	26 644	+ 14,8%
1969	—	—	28 724**	+ 23,8%
1970/71	28 720***	+ 56,8%	—	—

Insgesamt kann somit auch für den Haushalt der Kirchengemeinden festgestellt werden: die haushaltplanmäßigen Steuereinnahmen und der Steuerertrag sind jeweils mehr gestiegen als Löhne und Preise.

c) In meinem Bericht über den Stand der Vorarbeiten für eine Neuregelung des Finanzausgleichs auf der Synodaltagung Oktober 1968 (Gedr. Verh. S. 50) habe ich folgendes gesagt:

Ziel der Neuregelung ist eine bessere Finanzausstattung des laufenden Haushalts der steuerschwachen Gemeinden. Hierdurch soll folgendes erreicht werden: Die Gemeinden sollen größere Freiheit und Möglichkeit zu selbstverantwortlichem Einsatz der Mittel vornehmlich für die innerkirchliche, diakonische und weltmissionarische Arbeit erhalten. Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Gemeinden sollen gestärkt werden.

Die Kirchengemeinderäte von Heidelberg, Karlsruhe usw. rennen also offene Türen ein, wenn sie beantragen, daß die Anteile der Kirchengemeinden so festgesetzt werden sollen, daß die Kirchengemeinden eigenverantwortlich planen und handeln können. Die in der neuen Finanzausgleichsordnung festgelegten Maßnahmen mit Begründung und zugehörigem Zahlenmaterial sind in dem soeben erwähnten Bericht, in den Vorlagen an den Finanzausschuß sowie in den Berichten des Synodalen Gabriel auf der Herbsttagung 1968 (Gedr. Verh. S. 55ff.) und auf der Apriltagung d. J. (Gedr. Verh. S. 110ff.) sowie in Anlage 5 zu den Verhandlungen vom April d. J. bekanntgegeben worden.

Die in den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden anzusetzenden Steuereinnahmen für 1970/71 betragen insgesamt 28 720 TDM nämlich

Gesamtschlüsselanteil (Hst. 10.8 des Entwurfs)	23 820 TDM
Zusatzbeträge und Zuschüsse	—
zum Schuldendienst	1 700 TDM
Ortskirchensteuer	3 200 TDM

also rd. 24 Prozent mehr als im Haushaltszeitraum 1968/69.

Diese Erhöhung wirkt sich für die einzelnen Gemeinden natürlich unterschiedlich aus. Ich erinnere nur daran, daß die Grundausrüstung für die großen Gemeinden auf 6,50 DM je Gemeindeglied, für die übrigen Gemeinden auf 5 DM festgesetzt ist. Die Vorberechnungen haben ergeben, daß der haushaltplanmäßige Schlüsselanteil der Großstadtgemeinden überdurchschnittlich steigt; sie sind deshalb nicht mehr in dem früheren Umfang auf Zuschüsse aus dem Härtestock angewiesen. Schon das betrachte ich als eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung. Sachlich unterbaute Einwendungen gegen den Aufbau des Verteilungsschlüssels in Abschn. IV c) der Finanzausgleichsordnung und neue Vorschläge, die über die üblichen Maßnahmen (Zuweisungen an die Bauprogramme, Gewährung außerordentlicher Zuschüsse) hinausgehen, enthalten die Eingaben der Kirchengemeinderäte auch nicht. Aus der Durchführung der neuen Finanzausgleichsordnung im Haushaltszeitraum 1970/71 werden wir gewiß Erfahrungen sammeln, die wir durchdenken und für den anschließenden Haushaltszeitraum auswerten müssen. Eine Finanzausgleichsordnung ist kein starres, unabänderliches Gebilde; an ihr muß ständig gearbeitet werden.

Mir erscheint es z. Z. nicht richtig, die sonstigen Zuschüsse, insbesondere die für a. o. Finanzbedürfnisse der Kirchengemeinden vorgesehenen Mittel wie Baubehilfen, Bauprogramme, Umschuldungsfonds zum Zwecke der Erhöhung der Mittel für den laufenden Haushalt der Kirchengemeinden zu beschränken.

d) In den Eingaben werden höhere Zuweisungen an die Bauprogramme angeregt, um eine weitere Verschuldung der Kirchengemeinden auf dem freien Kapitalmarkt zu vermeiden; auch wird beantragt, die überschuldeten Kirchengemeinden zu sanieren.

1. Hierzu ist zunächst einmal folgendes zu sagen: Die hohen überplanmäßigen Steuereinnahmen, insbesondere die frühere Bausteuer, haben auch bei uns die Meinung aufkommen lassen, als könnten und müßten alle Bauten vornehmlich aus laufenden Einnahmen finanziert werden. Es ist sicher zu begrüßen, wenn durch sparsames Wirtschaften von vornherein ein hoher Betrag an Eigenmitteln für ein Bauvorhaben bereitgestellt werden kann. Aber die laufenden Einnahmen dienen in erster Linie der Deckung der laufenden Ausgaben. Außerordentliche Ausgaben dürfen und müssen in der Regel durch außerordentliche Deckungsmittel finanziert werden, und dazu gehören Darlehen ebenso wie Sammlungen und Spenden. Wenn der Kirchensteuerhebesatz gesenkt wird, entsteht vielleicht sogar eine größere Freiheit und ein weiterer Raum für Sammlungen und Spenden. Die Kirchensteuereinnahmen waren und sind nicht so hoch und werden auch in Zukunft nicht so hoch sein, daß bei der Baufinanzierung auf Darlehen des freien Kapitalmarkts verzichtet werden könnte.

2. Die Verschuldung der Kirchengemeinden, über die auch im letzten Hauptbericht des Oberkirchenrats (S. 83) berichtet ist, betrug am 1. 1. 1969 rd. 81

** voraussichtlich.

*** Berechnung dieses Betrages siehe unter c).

Mio. DM (ohne die Darlehen für Bausteuer-Erstattungen in Höhe von rd. 13 Mio. DM, weil für sie eine Sonderregelung zu erwarten ist). Davon entfielen auf die innerkirchliche Verschuldung rd. 61,3 Mio. DM., auf die Fremdverschuldung rd. 19,7 Mio. DM. Mit Hilfe des Umschuldungsfonds konnten seit seiner Einrichtung im Jahre 1962 Fremdschulden in Höhe von 18,5 Mio. DM in innerkirchliche Schulden umgewandelt werden. Die Verschuldung der Kirchengemeinden ist damit m. E. nicht überhöht, zumal nicht im Blick auf den jährlichen Schuldendienst, den die Kirchengemeinden aufzubringen haben. Er beträgt insgesamt rd. 5,5 Mio. DM, davon für die innerkirchliche Verschuldung 4 Mio. DM, für die Fremdverschuldung 1,5 Mio. DM.

Der Finanzausschuß hat bei seinen Beratungen über den Finanzausgleich das Problem des Schuldendienstes von Anfang an bedacht. Ich kann hierzu wiederum auf die einschlägigen Vorlagen und meinen Bericht auf der vorjährigen Herbsttagung verweisen sowie auf Abschn. IV 4 der Finanzausgleichsordnung. Wo in einem Einzelfall eine Kirchengemeinde über das zuträgliche Maß mit Schuldenverpflichtungen belastet ist, war und wird mit Umschuldung oder mit Zuschuß aus dem Ausgleichsstock (jetzt Härtestock) geholfen. Darüber hinaus sind besondere Sanierungsmaßnahmen nicht erforderlich. Neue Darlehen dürfen aber nur insoweit aufgenommen werden, als der Haushaltspunkt der Kirchengemeinden den Schuldendienst ohne unvertretbare Einschränkung innerkirchlicher Aufgaben verkraften kann. Sonst würde der mit der neuen Finanzausgleichsregelung verfolgte Zweck hintertrieben. Allerdings stehen Mittel für Schuldendienstzuschüsse auch nicht unbegrenzt zur Verfügung.
 3. Ist eine höhere Mittelzuweisung an die Bauprogramme nötig? Der Finanzausschuß erhält mehrmals jährlich einen eingehenden Bericht über den Stand der Bauprogramme und die Höhe der bewilligten Baudarlehen. Wie aus der schriftlichen Vorlage zur Sitzung des Finanzausschusses am 19. September d. J. hervorgeht, verfügten die Programme auf 31. 12. 1968 über folgende Mittel:

Zuweisungen aus dem Haushalt	59 559 424 DM
Zinseinnahmen	3 972 410 DM
Gesamtmittel der Bauprogramme	63 531 834 DM
Lt. Jahresrechnung belief sich der Stand der verausgabten Darlehen (also abzgl. der Tilgungsleistungen von rd. 16 Mio. DM) am 31. 12. 1968 auf	49 467 332 DM

es standen rechnungsmäßig noch zur Verfügung 14 064 502 DM

Jedoch waren gleichzeitig weitere rd. 10 Mio. DM Baudarlehen bewilligt (oder zugesagt), aber noch nicht abgerufen. Hinzu kommen noch die Mittel des laufenden Rechnungsjahrs mit 5 Mio. DM sowie die im Jahre 1969 eingehenden Zins- und Tilgungsraten mit rd. 2,2 Mio. DM.

Die erwähnte Vorlage zeigt, daß zwar immer noch ein großer Bedarf an Finanzhilfen aus den Bauprogrammen besteht, aber die derzeitig vorgese-

henen Mittel in etwa ausreichen, um die bis 1971 benötigten Finanzhilfen im Rahmen der genehmigten oder noch zu genehmigenden Bauvorhaben zur Verfügung zu stellen.

Wie aus dem Bericht des Synodalen Gabriel auf der vorjährigen Herbsttagung der Landessynode (Gedr. Verh. S. 58) hervorgeht, ist im Finanzausschuß die Frage aufgeworfen worden, „ob die Finanzierung von Bauvorhaben nach den bisherigen Konditionen der Programme erfolgen kann, ja, ob die Bauprogramme selbst in ihrer Größe und Abwicklungsart verändert werden müssen“. Diese Frage soll mit meinen Ausführungen noch nicht beantwortet sein.

e) Damit möchte ich meine Stellungnahme zu den Fragen der Finanzausgleichsregelung beenden. Ich konnte wiederholt und weitgehend auf die Vorarbeiten im Finanzausschuß sowie auf die bisherigen Vorlagen und Berichte dazu zurückgreifen. Es hat leider den Anschein, daß dies Material weithin unbeachtet geblieben ist.

VI.

Zum Schluß möchte ich einiges, wenn auch nur wenig, zu der allgemeinen Diskussion um die Kirchensteuer, zu dem „Kreuzfeuer, in das die Kirchensteuer wieder einmal geraten ist“, ausführen, weil die Kirchengemeinderäte in ihren Eingaben hierauf Bezug nehmen.

a) Die kritischen Veröffentlichungen und Äußerungen zur Kirchensteuerfrage müssen wir auf ihren sachlichen Gehalt hin sorgfältig prüfen, um das, was mit Grund beanstandet sein könnte, zu erkennen, künftig zu vermeiden oder zu ändern. Auch die oft unsachliche Form der Kritik darf uns von einer solchen Prüfung nicht abhalten.

b) Wir müssen aber auch auf den Blickpunkt achten, unter dem die Kritik geübt wird.

Einige äußern ihre Kritik aus ehrlicher Sorge um die Kirche und für die Kirche.

Andere sind lediglich darauf bedacht, durch ständige Angriffe die Öffentlichkeit gegen die Kirchensteuer zu mobilisieren; sie wollen durch oft komplizierte und daher tiefssinnig erscheinende Argumentation theologischer, juristischer oder wirtschaftlicher Art einfache Zusammenhänge verdunkeln, die Kirche unglaublich sowie die Gemeindemitglieder und uns alle unsicher machen. (Beifall!) Wenn die Kirchensteuerpflicht mit der Behauptung bestritten wird, durch die Taufe werde keine Zugehörigkeit zur Kirche begründet, oder wenn der Kirchenaustritt lediglich zum Austritt aus der steuerberechtigten kirchlichen Körperschaft unter Aufrechterhaltung der Zugehörigkeit zur Kirche als Glaubensgemeinschaft erklärt wird, so wird damit versucht, die Kirche und ihre Ordnungen aus dem staatlichen Rechtskreis auszuschließen, sie in eine für das Recht nicht existierende, unverbindliche Gemeinschaft aufzulösen und damit aus dem gesellschaftlichen und öffentlichen Bereich zu verdrängen. Alle auf kirchlicher Seite, die sich zu Kirchensteuerfragen äußern, sollten sich dessen bewußt sein, damit sie nicht plötzlich in einem Karren eingespannt erscheinen, den sie gar nicht ziehen wollen. (Beifall!)

c) Oft wird der Vorwurf erhoben, daß die Kirche ihre Haushalts- und Finanzwirtschaft unter dem Ausschluß der Öffentlichkeit betreibe und nicht genug informiere. Aus dem Munde von Pfarrern kann man hören, daß keine ausreichende Information über den Haushaltsplan der Landeskirche erfolge.

Ist das richtig und was kann und soll noch geschehen?

Jedes Pfarramt ist im Besitz der gedruckten Verhandlungen der Landessynode; Pfarrer und Älteste können sich daraus über den Haushaltsplan der Landeskirche und die dazu erstatteten Berichte unterrichten. Natürlich enthalten solche Niederschriften und Berichte — außer einigen Gedichten des Synodalen Friedrich Schmitt — wenig literarisch Reizvolles.

Auch die Hauptberichte des Oberkirchenrats vermitteln einen Überblick über die Finanzwirtschaft der Landeskirche.

Eine übersichtliche Kurzfassung des Haushaltsplans ist mit dem Haushaltsgesetz im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Der Oberkirchenrat hat im Mai d. J. allen Pfarrätern eine Kurzdarstellung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres 1968 übersandt. Schon öfter sind über Haushaltsplan und Jahresabschluß der Landeskirche Artikel im AUFBRUCH erschienen.

Ferner hat der Oberkirchenrat den Gemeinden in einem Sonderdruck aus dem Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt das Kirchensteuergespräch mit dem Präsidenten Hammer von der Kirchenkanzlei der EKD übersandt. Ich verweise ferner auf den gerade erschienenen Artikel von Oberkirchenrat Dr. Pabst in den Evangelischen Kommentaren 1969, Nr. 10, S. 575, über den „Finanzbedarf der Kirche“.

In Kürze wird der Oberkirchenrat eine kleine Druckschrift über die landeskirchlichen Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1969 verteilen. Es gibt also schon allerlei Informationsmaterial, das sogar nicht nur für Pfarrer und Älteste erreichbar ist. Es kommt darauf an, daß dies genutzt wird.

Ob sich alle Bezirkssynoden von ihren Landessynodalen über den Haushalt der Landeskirche berichten lassen, wie es möglich und sinnvoll wäre, bezweifle ich. Daher möchte ich anregen, daß die Landessynode die Bezirkskirchenräte auffordert, mindestens alle 2 Jahre der Bezirkssynode über den Haushaltsplan der Landeskirche zu berichten.

Eine entsprechende Unterrichtung der Gemeinden kann in den Gemeindeversammlungen erfolgen. Die Berichterstattung können Landessynodale, vornehmlich Mitglieder des Finanzausschusses, notfalls auch Mitarbeiter des Oberkirchenrats übernehmen.

In den Gemeinden sollte es zur guten Übung werden, daß die Kirchengemeinderäte und Ältestenkreise den Haushaltsplan der Gemeinde in einer Gemeindeversammlung zur Erörterung stellen. Der Vorschlag zur Änderung des § 25 unserer Grundordnung macht dies zur Pflicht. Der beste Zeitpunkt für diese Gemeindeversammlung würde wohl in der Woche liegen, in der der Haushaltsplan der Kirchengemeinden zur Einsichtnahme der Gemeindeglieder aufgelegt ist.

Zu den Aufgaben des Bezirkskirchenrats gehört es, die Zustände, Vorgänge und Bedürfnisse des Kirchenbezirks zu beobachten. Er sollte deshalb darüber wachen und dafür sorgen, daß die vorhandenen und angeregten Informationsmöglichkeiten angeboten und ausgenutzt werden. Er sollte sich auch selbst über die Haushaltslage der Gemeinden seines Bezirks ein Bild verschaffen. Alle gemeindlichen Haushaltspläne gelangen über das Dekanat an den Oberkirchenrat und gehen auf dem gleichen Wege wieder an die Gemeinden zurück. Ein Ausschuß des Bezirkskirchenrats, der etwa aus 1 oder 2 seiner Mitglieder und sachverständigen Gemeindegliedern zu bilden wäre, sollte die Haushaltspläne einer kritischen Durchsicht unterziehen, über seine Feststellungen und Erfahrungen dem Bezirkskirchenrat und u. U. sogar der Bezirkssynode berichten. Die Tätigkeit eines solchen Ausschusses könnte sich in mehrfacher Hinsicht auswirken:

Einmal auf die Gemeinden:

Der Ausschuß und mit ihm der Bezirkskirchenrat gewinnt aus den Haushaltsplänen eine gewisse Übersicht über Aktivitäten, auch über fehlende Aktivitäten, in den Gemeinden; er könnte die Kirchengemeinderäte auf das eine oder andere hinweisen, sie beraten, auch darauf hinwirken, etwaige Fehler bei der Haushaltsplanung oder bei der Haushaltswirtschaft abzustellen.

Zum andern auf den Kirchenbezirk:

Der Ausschuß könnte Anregungen für gemeinsame Aufgaben und den Einsatz der gemeindlichen Mittel hierfür geben, auch sich ein Bild über die Leistungsfähigkeit der Gemeinden im Blick auf die Bezirksumlage verschaffen.

Ferner auf die Landeskirche:

Der Ausschuß könnte dem Oberkirchenrat Anregungen für unsere Haushaltswirtschaft, z. B. für eine Verbesserung und weiteren Ausbau unserer Finanzausgleichsregelung geben.

Ich habe im Finanzausschuß vorgeschlagen, es möchten die Bezirkskirchenräte durch Beschuß der Landessynode aufgefordert werden, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Eine solch breit angelegte „Informationsarbeit“ würde m. E. schon in kurzer Zeit in der kirchlichen und auch in der nichtkirchlichen Öffentlichkeit sich gut auswirken und manche Kritik gar nicht erst auftreten lassen.

VII.

Mit diesen Hinweisen und Anregungen für bessere innerkirchliche Information über Kirchensteuern und kirchliche Finanzwirtschaft möchte ich schließen. Es war von vornherein nicht meine Absicht und wäre auch gar nicht möglich gewesen, alle Fragen der derzeitigen öffentlichen Kirchensteuerdiskussion zu behandeln.

Präsident Dr. Angelberger: Der starke Beifall, Herr Oberkirchenrat, stellt den herzlichen Dank für Ihr ausführliches und aufklärendes Referat dar. Damit aber diese Aufklärung nicht nur in unserem Kreise hier bleibt, — jetzt fahre ich beinahe in der Kritik des Vortragenden fort — erhält jeder einen Abdruck

des Referats, aber nicht zur Verwahrung in einem Geheimfach, sondern zur Weiterreichung, damit wirklich einer Information gedient werden kann. Darf ich bitten, den Abdruck zu verteilen.

Nun gleich noch die Bekanntgabe zweier Anträge. Deshalb an dieser Stelle und nicht bei Verschiedenes, weil der erste Antrag der Synodalen Rave u. a. zum Betreff hat: Informationspolitik der Kirchenleitung.

Der Antrag lautet:

Es ist ein Mangel, daß die Mitglieder der Synode über wesentliche Vorgänge in der Landeskirche bisher kaum unterrichtet werden. Das wurde besonders spürbar im Blick auf die Entwicklung der Kirchensteuerfrage. Aus der Tageszeitung mußte man erfahren, daß die Dinge einen völlig anderen Lauf genommen hatten als auf der Frühjahrssynode beraten worden war, wobei noch hinzukommt, daß die meisten Zeitungen die betr. epd-Meldung nur verstümmelt brachten. Ein weiteres aktuelles Beispiel: das sehr wichtige Rundschreiben des Herrn Landesbischofs vom 6. 10. 1969 über Beauftragung und Ordination ging nur den Pfarrämtern zu; die nichttheologischen Synodalen sind bis zum Augenblick über den Gegenstand nicht orientiert.

Die Synode wolle beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wolle die Mitglieder der Landessynode über wesentliche Vorgänge künftig in geeigneter Weise ohne Verzug und ausreichend unterrichten.

Unterzeichnet ist der Antrag von den Synodalen Rave, Wolfgang Schneider, Günther, Steyer, Bußmann, Ziegler, Gorenflos, Brändle, Baumann, Karl Müller und Frau Dr. Weis.

Im Zusammenhang hiermit steht der zweite Antrag in Form einer förmlichen Anfrage:

Der Landeskirchenrat hat am 22. September 1969 beschlossen, daß die Ordination künftig mit der ersten Einführung eines Pfarrers in ein gemeinschaftliches oder landeskirchliches Pfarramt verbunden wird.

Die Unterzeichneten fragen, mit welcher Begründung der Landeskirchenrat einen solchen Beschuß vollzogen hat.

Dem Schreiben des Landesbischofs vom 6. Oktober 1969 an die Pfarrämter ist nicht zu entnehmen, ob es sich um ein Vorgehen gemäß § 104, Absatz 2 a Grundordnung handelt.

Unterschrieben ist der Antrag von den Synodalen Wolfgang Schneider, Rave, Willi Müller, Steyer, Dr. Finck.

Ich möchte der Synode den Vorschlag unterbreiten, daß wir heute beide Anträge dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte überreichen, uns morgen die entsprechende Antwort zu geben.

Wünscht zu diesem Vorschlag jemand das Wort zu ergreifen? Das ist nicht der Fall. Wer ist mit dem Vorschlag nicht einverstanden? Niemand. Wer enthält sich? Niemand. Somit ist der Vorschlag einstimmig gebilligt.

Wir kommen zu Punkt

III, 1

unserer Tagesordnung, ich rufe hierbei den ersten Teil auf: 1. Bericht zu den finanziellen Teilen des Hauptberichtes.

Er wird gegeben vom Vorsitzenden des Finanzausschusses, unserem Synodalen Hermann Schneider.

Berichterstatter Synodaler **Hermann Schneider**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Es ist Ordnungsbrauch, daß der Oberkirchenrat in einem Turnus mit dreijähriger Reihenfolge einen Hauptbericht über das kirchliche Leben in dem betreffenden Zeitabschnitt gibt. Es ist für die Jahre 1965, 1966 und 1967 ein solcher Bericht wieder vorgelegt worden und dieser wurde den drei ständigen Ausschüssen zuständigkeitsshalber jeweils für deren Sachbereiche zur Kenntnis- und Stellungnahme zugewiesen. Ich habe die Aufgabe, für den Finanzausschuß diesen Bericht, zu Ausführungen über das Finanz-, Bauwesen und die Vermögensverwaltung, wie dies der betreffende Abschnitt (S. 75—100) des Hauptberichts als Überschrift gibt, zu erstatten.

Beim Studium dieser Ausführungen ist der erste Eindruck der, daß man sich fragt, ist es eigentlich noch zweckvoll, über diese zurückliegende Periode kirchlichen Lebens noch eingehendere Ausführungen zu machen, da doch die schnellebige Zeit mehr und mehr das Tempo allen Gestaltens und Wirkens im Bereich der Kirche, namentlich eben auch auf dem Finanz-, Steuer- und Bauwesen immer weiter vorantreibt, vieles überholt und vieles nun in ganz veränderter Form wieder im Heute uns geboten wird. Ich bin aber der Meinung, daß gerade diese Phase unseres kirchlichen Lebens 1965, 1966, 1967, eine besondere Bedeutung hat, weil sie gleichsam eine Zäsur aufgestellt hat durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1965. Dieses hat den Anstoß, nun eine Neuordnung unseres kirchlichen Steuer- und Finanzwesens durchzudenken, neu zu planen und gerade für den Haushalt 1970/1971 Vorschläge zur Änderung und Neuanwendungen zu geben. Insofern ist ein innerer Zusammenhang in der Sache gegeben, von dem Beginn dieses Beachtungsabschnittes 1965—1967, bis hinführend zu dem, was wir morgen unter Umständen in den Verhandlungen über den neuen Haushalt einander zu sagen haben.

Wenn wir auf Seite 75 des Hauptberichts die Einleitung zu diesem Gesamtabschnitt Finanzwesen usw. kurz noch einmal uns zurufen lassen, dann heißt es da:

Während des Berichtszeitraumes sind Änderungen im Kirchensteuerrecht eingetreten, die für die Finanzwirtschaft der Landeskirche und der Kirchengemeinden von erheblicher Bedeutung sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß in jenen Urteilen des 14. Dezember 1965 die Kirchenbausteuer und auch die Besteuerung der Ehegatten glaubensverschiedener Ehen für verfassungswidrig erklärt worden sind und dadurch diese Steuererhebung nun

unmöglich gemacht worden ist. Über die Besteuerung der glaubensverschiedenen Ehen ist dann ausgeführt, daß der Betrag des Ausfalles aufgeholt werden konnte durch das allgemeine Ansteigen der Kirchensteuer und dort seine Deckung fand. Die Kirchenbausteuer, die nicht nur für die Zukunft ausfallen ist, sondern für welche auch Erstattungsfordernisse rückwirkend von diesem Termin des 14. Dezember gemacht worden sind, ist dann ausführlicher behandelt (Seite 76). Nur stichwortartig gesagt, es waren Erstattungsfordernisse angemeldet insgesamt 20 601 752,58 DM, wovon 2 Millionen etwa durch Verzicht der Antragsteller und durch Ausgleichsverhandlungen nicht oder nicht voll angefordert wurden, also abzuziehen sind, so daß 18 546 189,31 DM zu erstatten waren.

Zweitens muß man auch das mit im Zusammenhang sichtbar machen, daß diese Kirchenbausteuer, die eine Hilfe und Steuer für die Kirchengemeinden allein war, für die zukünftige Zeit nach dem Urteil ihnen rund 8,5 Millionen DM Steuerausfall brachten, die nun anderwärts gedeckt werden mußten. Dies ist eine Rückblendung, die wir hier haben, die zeigt, daß das staatliche Steuerrecht, durch dieses Urteil nun eben in diesen Fällen restlos ausgeschaltet worden ist.

Es ist dann noch in der Frage des Steueraufkommens darauf hinzuweisen, daß auch freiwillig durch den Beschuß der Synode innerkirchlich ein Wegfall der Landes- und Ortskirchensteuer vom Gewerbebetrieb mit Wirkung vom 1. Januar 1968 beschlossen und also auch in der Neuordnung verkraftet und verlagert werden mußte, und daß außerdem auch die Landeskirche ihren Anteil der „Kirchensteuer vom Grundbesitz“ den Kirchengemeinden zur vollen Ausschöpfung überlassen hat, also im landeskirchlichen Haushalt dieser Anteil auch wegfiel. Das ist eine Rückblendung. Es ist in diesem Hauptbericht in sehr guter Weise auch ein Rückblick gegeben worden und waren Folgerungen ersichtlich, die wir aus jenen Vorgängen zu ziehen hätten.

Es wird dabei darauf hingewiesen, daß wohl bei dieser neuen Sachlage eine schärfere Prüfung einzusetzen müßte, in welchem Umfang Neubauten, neue Ausbildungsstellen, Freizeitheime, Kindergärten usw. gebaut und in Betrieb genommen werden können. Weniger Wichtiges müsse zurücktreten, um das Vordringliche durchzuführen. Auch müsse angesichts der Fülle der Neubauten und der bereits bestehenden Einrichtungen und Möglichkeiten immer wieder gefragt werden, ob das bereits Vorhandene in rechter Weise genutzt werde und nicht lediglich stillgelegtes Kapital bedeute, das seinen kirchlichen Zweck verfehlt.

Es ist dann weiterhin in diesem Bericht auch darauf hingewiesen worden: es ist erforderlich, die bisherige Regelung für den innerkirchlichen Finanzausgleich, insbesondere der Kirchengemeinden untereinander — es sei aber hinzugefügt auch zwischen Landeskirche und Kirchengemeindeanteil am Steueraufkommen — zu überprüfen. Das ist erfolgt, das wird in der morgigen Vorlage sichtbar werden. Es wurde weiterhin noch darauf hingewiesen, daß die Kirchensteuerurteile des Bundesverfassungsgerichts,

welche die Verfassungsmäßigkeit einer Reihe von Vorschriften der staatlichen Kirchensteuergesetze in den beiden Teilen des Landes Baden-Württemberg verneinen, zum Teil in Frage stellen, eine Neuregelung des staatlichen Kirchensteuerrechtes, das zur Zeit aus vielen staatlichen Einzelgesetzen und Verordnungen besteht, unumgänglich machen. Auch da kann im Blick auf das Heute gesagt werden, daß wir im Finanzausschuß gehört haben, daß diese Neuregelung des staatlichen Kirchensteuerrechtes weit vorbereitet ist und es wahrscheinlich demnächst zu einer Abklärung und einer gesetzlichen Regelung kommen wird.

Das ist der erste Abschnitt vom kirchlichen Finanzwesen „Entwicklungen im Kirchensteuerrecht“.

Es ist dann ein Abschnitt da über den Kirchensteuerertrag. Es sind das überholte Summen, das stimmt, aber es ist gut, wenn Sie auch da die Jahre 1965, 1966, 1967 in der Aufstellung nun wieder sich nochmals vergegenwärtigen, damit wir dann den Vergleich haben zu dem, was morgen an der Höhe des Steueraufkommens und auch der verschiedenen Ausgaben uns entgegentritt, damit wir im Vergleich sagen können, daß trotz der Herabsetzung des Hebesatzes auf 8 Prozent, die vorgeschlagen wird, die Kirche das an Mittel bekommen und haben wird, was sie für Ihren Dienst braucht.

Vielelleicht darf man auf einige der Abschnitte „Einnahmen und Ausgaben“ hinweisen.

Personalausgaben nur kurz: Der Hinweis Seite 78, daß von den Gesamtaufwendungen — wir wissen ja, daß die Kirche eine sehr lohnintensive Einrichtung ist — seit 1965 einschließlich Abrechnung 1967, für diese Position Personalausgaben eine Anhebung von 33 587 369 auf 37 948 550 DM stattgefunden hat, die mit 4,4 Mio DM in der absoluten Summe, 13,3 Prozent Steigerung nachweist.

Es ist vielleicht wichtig, weil ja immer wieder der Vorwurf erhoben wird, daß für die innerkirchliche Arbeit, Diakonie usw., die Kirche eigentlich zu wenig gäbe, aus diesen Rückwärtseinschätzungen 1965—1967 etwa bei den Ausgaben für innerkirchliche Arbeit, von der Jugendarbeit begonnen bis zur Dorfarbeit hinunter in den verschiedensten Positionen unseres Haushaltes eine Steigerung von 4,5 Mio auf 5,6 Mio DM von 24 Prozent feststellbar ist; daß die Ausgaben für Diakonie von 5,8 Mio DM, dazu Darlehen von 3,6 Mio DM eine Steigerung auf insgesamt 9,4 Mio DM hat, also eine Steigerung fast von 90 Prozent, die allerdings davon mit herrührt, daß hier für die Diakonie auch die Zuschüsse für Bauvorhaben, diakonische Einrichtungen und Werke, Darlehen für diese Bauvorhaben mit enthalten sind, die im Jahre 1965 1,3 Mio, im Jahre 1967 2,9 Mio DM ausmachten. Es ist diese Lenkung der Erneuerungen oder auch Neuschaffungen von Stätten der diakonischen Einrichtungen nun so geordnet, daß über das Diakonische Werk diese Vorhaben geprüft, dann vorgeschlagen und dann auch der Synode zum Beschuß vorgelegt werden. Ebenso ist noch bei den Ausgaben für Okumene, Seite 79, Punkt 6, eine Steigerung um 11 Prozent durchgeführt, wenn wir 900 000 DM auf 1,17 Mio DM gesteigert sehen.

Ich habe gerade diese drei Sparten einmal herausgegriffen. Damit soll nicht gesagt werden, es sei mit diesen Steigerungen schon alles getan, sondern wir wissen, daß neue und größere Aufgaben immer und immer wieder an uns herantreten. Aber es soll festgestellt werden, daß auch in den rückliegenden Jahren diese Gebiete nicht vergessen oder gar vernachlässigt worden wären.

Es ist dann weiter noch zu untersuchen und Stellung zu nehmen für die Fragen des Finanzausgleichs zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden. Das ist auch nur eine rückblickende Sache, mit der wir uns morgen beim Haushalt 1970/71 eingehend werden beschäftigen müssen. Seite 81 kann man immerhin hier feststellen, daß die Mittel aus Einkommensteuer für die Kirchengemeinden im Rechnungsjahr 1965 44,3 Prozent betragen und 1967 45,6 Prozent — Herr Dr. Löhr hat ja in seinem Referat auch auf diese weit über die sonst in unseren Ohren klingende Ziffer von 30 Prozent Anteil der Kirchengemeinden hingewiesen.

Dann darf vielleicht auch noch erwähnt werden (Seite 82), daß die Kirchengemeinden an Kirchensteueraufkommen neben dem Schlüsselanteil der Einkommensteuer auch Ortskirchensteuer als Einnahmen hatten, die im Jahre 1966 6,9 Mio DM, und im Jahre 1967 8,2 Mio DM rund betragen haben. Also auch hier etwas, was mit eingerechnet werden muß.

Seite 85 werden Ausführungen gemacht über Bauaufgaben der Kirchengemeinden, dabei werden Zahlen aufgeführt. Es wurden im Berichtsabschnitt 1965—1967 neugebaut:

25 Kirchen,
44 Pfarrhäuser,
67 Gemeindehäuser,
80 Kindergärten und
20 sonstige kirchliche Gebäude.

Man darf daher in der Diskussion der Öffentlichkeit auch nicht nur die Zahl für die Kirchen nehmen, als ob wir nur Kirchen bauen und dafür zu viel Geld ausgeben würden, sondern es sind viel sonstige für den praktischen Dienst an der Gemeinde und in der Öffentlichkeit hinaus an Gemeindehäusern, Kindergärten, sonstige kirchliche Gebäude Neubauten festzustellen. Das darf man bei dieser Gelegenheit einmal festhalten.

Dann will ich nicht über Einzelheiten der kirchlichen Bauvorhaben groß sprechen. Nur das eine muß noch gesagt werden, daß die Landeskirche sich sehr darum bemüht hat, über kirchliches Bauen mit Architekten, die daran beteiligt sind oder Interesse daran gezeigt haben, Verbindung zu halten und auf Tagungen im Gespräch und Austausch der gegenteiligen Meinungen Wertvolles zu hören. Es darf vielleicht auch festgehalten werden, daß hier bei diesen Gesprächen — Mannheim ist da in besonderer Weise ja uns noch wohl in Erinnerung — der Referent der badischen Landeskirche für diese kirchenbaulichen Probleme in einem Referat die Fragen an den Stadtplaner und Kirchenbauer wie folgt formulierte: „Es werden alle Verantwortlichen aufgerufen, die Stadt als eine Stätte der Begegnung zu verwirklichen, wo Menschen unter Menschen menschlich leben können

und im kirchlichen Zentrum geistige und geistliche Sammlung finden. Diese Zentren sollen in die Umgebung hinein geöffnet sein und dennoch um eine Mitte bergend zusammenhalten.“ Es ist schön, daß man hier von der Kirchenleitung aus auch die Initiative dieser Art ergriffen hat und, wie wir wissen, ja auch bei Bauten der Kirchengemeinde in der Zukunft Architekt und Kirchengemeinderat sich in ähnlicher Weise verständigen sollen.

Schließlich sei nur noch erwähnt, damit das auch Ihnen gegenwärtig bleiben kann, daß Seite 92 auch festgehalten wird, was vom Finanzausschuß herausgearbeitet wurde und in der Frühjahrstagung 1967 auch dem Plenum vorgetragen werden konnte, daß eine Art Rangordnung nach Schwerpunkten in fünf Stufen für die Bauten, die mit landeskirchlichen Mitteln gefördert werden, von uns entwickelt worden ist und es vielleicht da jetzt noch gesagt werden kann, es wäre gut, wenn wir uns hin und wieder daran erinnern ließen.

Das ist ein Streifzug gewesen durch den finanziellen Teil des Hauptberichtes, wie gesagt, rückblickend auf Schwerpunkte und auch doch schon hileitend zu dem, was wir in der neuen Vorlage des Haushalts morgen nun besprechen und was dann auch, wenn's hoffentlich gelingen wird, als neue Grundlage für die gesamte finanzielle Tätigkeit unserer Landeskirche nun abgeben kann. (Beifall!)

Der Finanzausschuß hat Kenntnis genommen von diesem Abschnitt, er billigt den finanziellen Teil und dankt für diese zusammengefaßte Dokumentation des kirchlichen Geschehens in den drei Berichtsjahren 1965 bis 1967. (Großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank für den Bericht. Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

III, 2

Wir können dann vor der Pause noch den zweiten Punkt aufrufen, und zwar den Bericht von Herrn Dr. Müller als Zwischenbericht hinsichtlich des Standes der Baumaßnahmen des Diakonissenhauses Freiburg und als endgültigen Bericht zu der Anfrage.

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich habe kurz zu berichten über den

Stand der Baumaßnahmen beim Diakonissenhaus Freiburg und Anfrage der Synodalen Günther, Leser und Krebs dazu.

Die im Bericht des Konsynoden Götsching auf der Frühjahrssynode 1969, gedr. Prot. S. 23, erwähnten neuen Voraussetzungen für eine Beslußfassung des Finanzausschusses sind inzwischen durch folgende Tatsachen überholt:

Einen Monat nach den oben zitierten neuen Voraussetzungen entstand für das Freiburger Diakonissenhaus eine völlig neue Lage. Es wurde nämlich gebeten, die Betreuungsträgerschaft für ein Altenpflegeheim für Alterssklerotiker mit Übergangswohnheim für Leicht-Schizophrene zu übernehmen. D. h. praktisch, um es kurz zu sagen, statt eines

Hauses mit 250 Betten jetzt eines mit 400 Betten zu führen. Das erscheint der Häusleitung und dem Finanzausschuß nur sinnvoll in der Form der vollen Integration in das Diakonissenkrankenhaus. Das ist aber in dem alten Gelände, Hauptstr. 8, nicht möglich. Ein völlig neuer Standort für einen kompletten Neubau der Gesamtanstalt mußte gesucht werden und wurde im Stadtteil Landwasser-Mitte gefunden. Der Gemeinderat Freiburg hat am 22. Juli 1969 grundsätzlich dem Geländeerwerb — ungefähr 6 ha — durch das Diakonissenhaus zugestimmt. Wenige Tage danach hat der Vorstand, Verwaltungsrat und Schwesternrat des Diakonissenhauses den Grundsatzbeschuß der Verlegung der Anstalt nach Landwasser-Mitte gefaßt. Diese unvorhersehbare Entwicklung, die jedoch grundsätzlich nur positiv beurteilt werden kann, macht eine völlig neue Planung nötig, in der auch über den Verbleib bzw. die Verwertung der alten Gebäude, Hauptstr. 8, entschieden werden muß. Diese Planung liegt dem Finanzausschuß bis heute nicht vor; so kann er der Synode auch keinen entscheidungsreifen Vorschlag unterbreiten. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön!
Ich lasse jetzt eine Pause bis 17.30 Uhr eintreten.

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte, Platz zu nehmen. Ich darf nun Herrn Trendelenburg um seinen Bericht III, 3 unserer Tagesordnung bitten.

III, 3

Berichterstatter Synodaler Trendelenburg: Der Ettlinger Konvent hat mit Datum vom 10. Januar 1969 der Landessynode einen Antrag vorgelegt mit dem Ziel, daß die Verteilung der finanziellen Mittel der Evangelischen Landeskirche von theologischen Überlegungen ausgehen solle. Der Finanzausschuß begrüßt die Anregungen des Ettlinger Konvents und ist der Meinung, daß der Entwurf des Haushaltplanes 1970/71 und der angeschlossene Finanzausgleich theologische Überlegungen in starkem Maße berücksichtigt. Diesen Konzepten ist ja eine langjährige Grundsatzdiskussion innerhalb des Finanzausschusses vorausgegangen (siehe Prioritätenlisten-Vorschlag Gabriel 1967).

Es wird der Zukunft vorbehalten sein, das rechte Maß für die Anteile der Landeskirche, der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden immer wieder neu zu finden und kritischer Diskussion zu unterwerfen. Die Antragsteller sollten für die Verteilung der Anteile sachliche Alternativen für die künftige Gestaltung der Haushaltspläne erbringen. Auch ist die Anregung des Ettlinger Konvents richtig, daß der landeskirchliche Haushalt und das Rechnungsergebnis laufend in den Bezirkssynoden behandelt und diskutiert wird. Die Durcharbeitung in der Öffentlichkeit könnte eine sachlichere und fundiertere Behandlung der damit verbundenen Fragen auf breiter Basis herbeiführen. Darüber hinaus wäre es schön, wenn es dem Ettlinger Konvent gelänge, für die Konzipierung des Haushalts 1972/73 auch seiner-

seits „theologische Kriterien“ zu finden, die Maßstab für dessen Vorbereitung sein könnten. (Heiterkeit und Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Wünscht jemand hierzu das Wort? — Das ist nicht der Fall. Die Anfrage des Ettlinger Konvents ist mit den gesamten Ausführungen beantwortet. — Wünscht noch jemand eine Ergänzung zu geben? —

Synodaler Dr. Müller: Nur eine Druckfehlerberichtigung. Im gedruckten Protokoll vom Frühjahr 1969 steht „Evangelischer Konvent“ im Sachverzeichnis, es ist der „Ettlinger Konvent“ gemeint. (Zuruf: Er ist evangelisch! — Heiterkeit!)

Berichterstatter Synodaler Trendelenburg: Also wenn Sie nach theologischen Kriterien suchen, sind die sicher evangelisch! (Große Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Dann dürfen wir zum nächsten Punkt kommen. Ich darf auch Sie wieder um den Bericht bitten.

III, 4

Berichterstatter Synodaler Trendelenburg: Das Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau hat mit dem 3. 2. 1969 Anträge an die Landessynode gestellt, und es wurde in der Frühjahrssitzung 1969 bestimmt, daß Punkt 1 im Finanzausschuß behandelt werden möge.

Der Finanzausschuß hat seinerseits diese Vorlage behandelt und begrüßt die Anregung, in die Haushaltspläne der Gemeinden in steigendem Maße Mittelfür Seminare und Rüstzeiten, für Familienarbeit und Bildungsarbeit einzustellen. Das kirchliche Leben sollte nicht am „Bildungsnotstand“ unserer aktiven Gemeindemitglieder zugrundegehen.

Allerdings erscheint die Einführung einer Prozentzahl nicht möglich, die Dotierung der fraglichen Haushaltsstelle sollte sich nach sachlichen Erfordernissen richten. Dies gilt besonders für die finanzschwachen Landgemeinden, die auch in dieser Hinsicht unserer besonderen Fürsorge bedürfen. In die Haushaltssrichtlinien für die Gemeinden sollte eine entsprechende Anregung und Regelung eingefügt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Wer kann gerade diesem letzten Vorschlag nicht zustimmen? — um es vorwegzunehmen. — Enthaltung, bitte? — Ist nicht der Fall. Im übrigen, wer ist mit diesen Ausführungen nicht einverstanden oder wünscht Änderungen oder Anregungen noch anzufügen? — Das ist auch nicht der Fall. Dann darf ich danken.

Berichterstatter Synodaler Trendelenburg: Darf ich noch eine Erklärung beifügen? — Unter Bildungsnotstand — das war nicht negativ gemeint. Es ist tatsächlich für unsere Kirchenglieder aus den Landgemeinden oft nicht leicht, sich die Kenntnisse zu verschaffen, die es ihnen ermöglichen, emotionslos moderne Entwicklungen innerhalb der Theologie und Soziologie zu beurteilen. Das scheint mir ein sehr wesentlicher Faktor für die Stabilisierung der Einheit unserer Kirche zu sein.

Präsident Dr. Angelberger: Gut! — Es folgt jetzt der Bericht unseres Synodalen Hollstein zur Eingabe des Pfarrers Storch in Osterburken.

III, 5

Berichterstatter Synodaler **Hollstein**: Pfarrer Storch hat den Antrag gestellt, den Pfarrern, die ein Gemeindepfarramt innehaben, durch Zahlung eines Urlaubsgeldes die Möglichkeit zu verschaffen, ihren Urlaub außerhalb ihrer Gemeinde und ihres Pfarrhauses zu verbringen. Nachzulesen im Verhandlungsprotokoll der Frühjahrssynode Seite 17. Der Antrag wurde inzwischen zurückgezogen, so daß die Landessynode darüber nicht mehr zu beraten hat. Das dem Antrag zugrunde liegende Anliegen soll aber hier kurz zur Sprache kommen. Der Antrag ging davon aus, daß es vor allem jüngeren Pfarrern mit einigen Kindern oft schwer fällt, die für den Urlaub entstehenden Mehrkosten aufzubringen, ohne sich dafür etwa verschulden zu müssen. Der Pfarrer kann aber erfahrungsgemäß seinen Urlaub nicht in seiner eigenen Gemeinde verbringen. Die Gemeinde wird es nicht verstehen, wenn er zwar anwesend ist, aber keinerlei Dienste tut, vor allem sich in dringenden Fällen nicht rufen läßt. Ist aber der Pfarrer zwischendurch zu solchen Diensten bereit, so ist der Urlaub eben doch belastet. Dazu kommt, daß der Schreibtisch jeden Tag dasteht und viel Arbeit dann doch erledigt wird. Manche Pfarrer fahren deshalb allein in Urlaub. Die Pfarrfrau bleibt mit den Kindern daheim und hat dann den ganzen Pfarrhausbetrieb weiter zu bewältigen. Aber auch sie hat einen Erholungsurlaub ohne Telefon und Haustürklingel nötig. Und für die Kinder ist ebenso wichtig, daß die Eltern auch einmal für sie ausreichend Zeit haben.

Eine Lösung dieses tatsächlich gegebenen Problems läßt sich freilich auf finanziellem Weg nicht verwirklichen. Es wäre aber zu überlegen, ob diese Pfarrer nicht verstärkt auf Urlaubsmöglichkeiten hingewiesen werden könnten, die bestehen und die einen nicht allzu kostspieligen Urlaub auch Familien mit Kindern ermöglichen.

Der Finanzausschuß schlägt folgende Stellungnahme der Synode vor:

Die Landessynode versteht das Anliegen, das im Antrag Stordi zum Ausdruck kommt, und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, er möge im Benehmen mit dem Pfarrverein die Pfarrer auf günstige Ferienmöglichkeiten hinweisen und, falls die Nachfrage größer ist als das Angebot, Überlegungen anstellen, wie das Angebot erweitert werden könnte.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Hollstein! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung.

Synodaler Herrmann: Ich meine, man sollte das der Phantasie der einzelnen Pfarrer überlassen, ob und wie sie ihren Urlaub gestalten und dies nicht in die Obliegenheiten des Evangelischen Oberkirchenrates geben. Es gibt Pfarrer, die früher schon Urlaub gemacht haben zu Zeiten, als das Gehalt nicht ein Drittel des heutigen betragen hat. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Wir haben den Vorschlag des Finanzausschusses lediglich als Stellungnahme der Synode, wobei allerdings hier durch die Ausführungen von Bruder Herrmann eine gewisse Einschränkung gemacht wurde. Das möchte ich gleich vorausschicken. Die Fassung lautet:

Die Landessynode versteht das Anliegen, das im Antrag Storch zum Ausdruck kommt, und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, er möge im Benehmen mit dem Pfarrverein die Pfarrer auf günstige Ferienmöglichkeiten hinweisen und, falls die Nachfrage größer ist als das Angebot, Überlegungen anstellen, wie das Angebot erweitert werden könnte.

Synodaler Hermann Schneider: Herr Präsident, ist nicht eine Anfrage oder Rückfrage an den Pfarrverein bereits erfolgt und eine Antwort eingegangen?

Berichterstatter Synodaler Hollstein: Der Pfarrverein hat sich mit der Sache befaßt und hat in dem gleichen Sinn mit Pfarrer Storch verhandelt und ihm das in ähnlicher Weise gesagt.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, bitte!

Prälat Dr. Bornhäuser: Wäre es nicht sinnvoll, diese Sache dem Pfarrverein, soweit es überhaupt eine zentrale Angelegenheit ist, zu überlassen und den Oberkirchenrat damit zu verschonen. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Leser: Ich halte die Sache für gegenstandslos. Es gibt die Bruderhilfe, die jedes Jahr in einem Schreiben solche Angebote bereits seit Jahren macht. Man braucht sich weiter darüber nicht zu unterhalten.

Präsident Dr. Angelberger: Wünschen Sie, Bruder Hollstein, als Berichterstatter nochmals das Wort?

Berichterstatter Synodaler Hollstein: Nein!

Präsident Dr. Angelberger: Ist dem Anliegen nicht Rechnung getragen, wenn es in das gedruckte Protokoll mit all den Anregungen und Äußerungen, die jetzt in diesem Zusammenhang noch gemacht worden sind, aufgenommen wird. — Ja, hier ist noch eine Wortmeldung!

Synodaler Höfflin: Es ist uns ein Bericht vorge tragen worden, aus dem hervorgeht, daß der Antrag zurückgezogen wurde.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Darf ich gerade mal ganz kurz unterbrechen! Es handelt sich um einen Brief, den Herr Pfarrer Storch an unseren Berichterstatter, also an Herrn Pfarrer Hollstein, gerichtet hat. Da schreibt der Antragsteller:

Nach meinem Gespräch mit Klaus Schnabel vom Pfarrverein, den ich noch vom Studium her kenne, und nach Ihrem Brief, dem ich entnehmen konnte, daß Sie die Grundintention meines Antrages selbst befürworten, möchte ich — wie Sie vorschlagen — meinen Antrag auf ein Urlaubsgeld für Gemeindepfarrer in aller Form zurückziehen. Ich habe eingesehen, daß ein solches Ansinnen das Gefüge der beamten rechtlichen Besoldung der Pfarrer sprengen würde.

Soweit die Ausführungen in diesem Brief zum Gegenstand des Antrags, und nun darf ich Sie bitten fortzufahren.

Synodaler Höfflin: Nachdem der Antrag zurückgezogen ist, entfällt die Notwendigkeit eines förmlichen Synodalbeschlusses. Es würde genügen, vom Bericht des Finanzausschusses, der die Zurücknahme des Antrags enthält, Kenntnis zu nehmen. Ich würde einen entsprechenden Antrag stellen.

Präsident Dr. Angelberger: Das haben wir an sich schon getan, und wenn Sie noch einen Antrag stellen, bedarf es noch einer Beschußfassung. Andernfalls würde ich sagen, mit der jetzigen Behandlung nach dem Bericht durch Bruder Hollstein ist dem noch verbliebenen Teil, nachdem der Antrag zurückgezogen ist, Rechnung getragen, und jeder kann erfahren, was er zu diesem Punkt noch hören wollte.

Synodaler Höfflin: Ich ziehe meinen Antrag nach Kenntnis Ihres Vorschlages zurück.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Dann könnten wir zum nächsten Punkt kommen, und zwar

III, 6

Bericht zum Antrag Pfarrer Leiser, Karlsruhe, Verwendung der Kirchensteuern und Spenden, der ebenfalls von unserem Synodalen Trendelenburg gegeben wird.

Berichterstatter Synodaler Trendelenburg: Herr Pfarrer Gerhard Leiser hat mit dem 2. April 1969 einen Antrag an den Herrn Präsidenten der Landessynode gestellt mit der Bitte, jährlich einen vollständigen Bericht über den landeskirchlichen Haushaltsplan, das Rechenergebnis und die Vermögenslage der Landeskirche an alle Glieder unserer Landeskirche verteilen zu lassen. Die Kirchengemeindefäte sollten diese Berichte ebenfalls vorlegen und in einer Gemeindeversammlung zur Diskussion stellen.

Der Finanzausschuß ist mit der Absicht des Antragstellers einig und hat in der zurückliegenden Zeit verschiedentlich Vorschläge diskutiert, die es ermöglichen sollen, das kirchliche Finanzgebaren „durchsichtiger“ zu machen. Er ist jedoch der Meinung, daß diese Diskussion in den Bezirkssynoden und auf Gemeindeversammlungen wirksamer geführt werden könnte, wenn die Grundlagen dieser Diskussion vorher in der Presse bekannt wären und diese Veranstaltungen grundsätzlich öffentlich sind.

Es wird einem Gemeindeglied dadurch viel leichter fallen, die Systematik des Haushaltplanes unter der Anleitung entsprechender Referenten wirklich zu verstehen, und auch leichter sein, seinerseits zur besseren Gestaltung entsprechende Vorschläge zu machen.

Wir dürfen es nicht übersehen, daß die Haushaltspläne z. B. der Kirchengemeinden seit eh und je öffentlich aufliegen und bisher im allgemeinen äußerst wenig Interesse bestand, in diese Einsicht zu nehmen. Deshalb finden wir die Anregung wesentlich, daß man nicht nur das Material zur Verfügung stellt, sondern daß man es auch gemeinsam mit den Interessierten erarbeitet.

Ganz besonders für notwendig halten wir es, daß die Evangelische Landeskirche dafür Sorge trägt, daß verzerrten Darstellungen in der Boulevard-Presse über die Kirchensteuer und die Vermögenslage der Kirche sachlich entgegnet wird.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand hierzu das Wort?

Synodaler Rave: Wir haben, als Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr im Hauptausschuß war, über einen Vorschlag gesprochen, der mir wert erscheint, doch auch hier mitgeteilt zu werden. Wir sind mit dem neuen Haushalt, wie ja bekannt, in dieser Situation, daß wir auf 8 Prozent zurückgehen und andererseits die Grundsteuer weiter erheben wollen. Es haben viele Erheber bereits den Steuerpflichtigen zugeredet: „Seid so gut, zahlt noch dieses eine Mal, dann hört das Elend auf!“ Jetzt sollen sie ihnen also doch noch einen Steuerzettel nahebringen. Es wäre in dieser Situation unbedingt nötig, daß wir die morgen zu treffenden Maßnahmen den Betroffenen in einer gefälligen Form erläutern und begründen. Es haben andere Landeskirchen darin bereits Beispiele geliefert, Oldenburg und Rheinland etwa, soviel mir bekannt ist. Man sollte diese Erläuterungen nicht „selbstgestrickt“ machen, sondern ein Werbebüro damit beauftragen. Hier ist zunächst herauszufinden, wo die hauptsächlichen Anstände sind und wie man ihnen begegnen kann. Soviel ich den Eindruck hatte, stimmte Oberkirchenrat Dr. Löhr diesen Überlegungen grundsätzlich zu.

Präsident Dr. Angelberger: Ehe ich den Angeprochenen frage, ob er zu erwidern beabsichtige, möchte ich Bezug nehmen auf Seite 65 (linke Spalte) des heutigen Referats. „In Kürze wird der Oberkirchenrat eine kleine Druckschrift über die landeskirchlichen Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1969 verteilen.“

Ich könnte mir vorstellen, daß im Rahmen dieser oder einer ähnlichen Druckschrift etwas gemacht werden kann. Ich gebe jetzt Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr Gelegenheit zur Äußerung.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Diese Druckschrift, von der ich gesprochen habe, befaßt sich ja nicht mit den Problemen von 1970/71, sondern gibt lediglich Aufschluß über die Einnahmen und Ausgaben 1968/1969. Ich meine aber, daß das, was Herr Pfarrer Rave vorgetragen hat, in der Tat von uns durchgeführt werden sollte. Auch weil es schon überall angeklungen hat, daß die Weitererhebung der Grundsteuer mit dem großen Ganzen zusammenhängt, müßte das von uns noch mehr zum Verständnis in der Öffentlichkeit und in den Gemeinden herausgestellt werden. Das soll geschehen.

Präsident Dr. Angelberger: Nochmals meine Frage: Wäre das dann in einer ähnlichen Weise, also in einer kleinen kurzen Druckschrift gedacht?

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Das muß man noch überlegen, wie es praktiziert wird. Man müßte wohl versuchen, es überall zu veröffentlichen, auch den Gemeinden eine entsprechende Mitteilung zu geben, die den Ortskirchensteuerzetteln beigelegt werden kann.

Präsident Dr. Angelberger: Wäre Ihrer Bitte, Herr Rave, damit Rechnung getragen?

Synodaler Rave: Ja. Darf ich aber noch einmal den Finger darauf legen: Nicht eine Druckschrift, die wir selber machen. Man braucht da wirklich ein paar tüchtige Werbepsychologen, die das dann so hingeben, daß der Effekt wirklich erzielt wird, den wir erzielen wollen.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Ob das für diese Frage unbedingt nötig ist, das müßte noch einmal überlegt werden. (**Präsident Dr. Angelberger:** Sie meinen, psychologisch durchdacht. — Heiterkeit!) Ich kann es nicht ohne weiteres bejahen.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Berichterstatter, wünschen Sie noch eine Ausführung zu machen?

Berichterstatter Synodaler Trendelenburg: Nein, Ich wollte nur sagen, hoffentlich hält diese Werbephilosophie theologischen Kriterien stand.

III, 7

Präsident Dr. Angelberger: Nun darf ich um den Bericht zum Antrag der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim zur Frage der Rückerstattung der Mehrwertsteuer in bestimmten Fällen bitten. Hier berichtet ebenfalls Herr Trendelenburg.

Berichterstatter Synodaler Trendelenburg: Die Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim hat zur Frage der Rückerstattung der Mehrwertsteuer in bestimmten Fällen einen Antrag gestellt, der in der ersten Plenarsitzung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung bereits beantwortet wurde. Darüber hinaus hat der Finanzausschuß den Antrag nochmals geprüft. Er findet, daß der in ihm enthaltene Gedanke nicht das geeignete Kappmesser für das Dickicht der Steuerparagraphen ist.

Eine Besserstellung der Kindergärten ist nicht aus dem Erlass der Mehrwertsteuer möglich, sondern nur durch die Einstellung höherer Förderungsmittel durch den Staat (Beispiel Nordrhein-Westfalen: 50 Prozent der Baukosten werden als Vorwegentnahme aus dem kommunalen Finanzausgleich als Zuschuß gegeben). Ein auf 33 Prozent begrenzter Initiativ-Antrag in diesem Sinne liegt dem Landtag bereits vor. Es bleibt abzuwarten, inwieweit dieser Antrag Erfolg hat.

Präsident Dr. Angelberger: Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wir nehmen von dem Bericht Kenntnis und kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung

III, 8a und b

a) Bericht zu den landeskirchlichen Bauvorhaben: Studenten-Center in Konstanz
Studenten-Wohnheim Comeniushaus in Heidelberg
Mädchenwohnheim in Gaienhofen und

b) Bericht zur Eingabe des Oberrechnungsrats i. R. Berggötz in Karlsruhe-

Durlach zur Frage der Senkung der Kirchensteuer.

Berichterstatter Synodaler Dr. Müller: Und wenn ich anfügen darf, zu Ziffer 2 und 3 des Antrags der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim zur Finanzlage der Gemeinden, den Sie unter III, 11a in der Tagesordnung für heute finden. Was die Bauvorhaben betrifft, werde ich mit berichten.

Nach den Berichten beim Haushaltsabschluß 1968 auf der Frühjahrssynode 1969 und den Sonderberichten über das August-Winnig-Haus Wilhelmsfeld, Ausbildungszentrum Freiburg und Theologisches Studienhaus Heidelberg bleibt mir heute nur noch ein „kleiner Nachtrag“ über den Stand der landeskirchlichen Bauvorhaben.

1. Der Erwerb eines Hauses in Konstanz als Begegnungszentrum für die ESG zum Preise von 430 000 DM ist nun abgeschlossen. Der Finanzausschuß hatte zur Überprüfung mehrerer Angebote — eines davon lag bei über 700 000 DM — einen Unterausschuß eingesetzt und dann dem Evangelischen Oberkirchenrat einen endgültigen Vorschlag gemacht, mit dem auch die ESG Konstanz einverstanden ist.

2. Aus der Planung für 1970/71, die sich innerhalb der im Haushaltssplan angesetzten Summen bewegt (Hst. 39. 5) sind der Synode 2 Projekte erstmals zu nennen:

a) Aufstockung des Bürotraktes beim Studentenwohnheim Comeniushaus in Heidelberg.

In den Jahren 1963/64 wurde an der Berliner Straße in Heidelberg das Wohnheim für Studenten und Studentinnen an der Pädagogischen Hochschule (230 Plätze) gebaut.

Die beiden Wohnblocks, die durch einen Gemeindesaal miteinander verbunden sind, stehen mit den Giebelseiten zur Berliner Straße. Zur Abschirmung gegen den Verkehrslärm wurde seinerzeit eine einstöckige, später aufzustockende Ladenzeile geplant. Bei den weiteren planerischen Überlegungen mußte nach Beratung durch das Kirchenbauamt umdisponiert werden: Für die Einrichtung von Läden bestand im Einzugsbereich kein Bedarf.

Die Verkehrssituation an der Berliner Straße stand einem Ausbau dieses Blocks zu Wohnungen entgegen, nicht dagegen als Bürohaus. Der Trakt wurde von dem Statikerbüro Koch gemietet (Einführung mit elektronischen Rechenautomaten). Bereits seinerzeit stellte der Mieter darauf ab, den Ausbau eines zweiten Stockwerks baldigt durchzuführen.

Der erste Bauabschnitt (Erdgeschoß) wurde im Jahre 1964 fertiggestellt und bezogen. Der Antrag des Mieters Koch liegt erneut vor, als zweite Baustufe das Gebäude aufzustocken und ihm das Obergeschoß zu vermieten.

Das Kirchenbauamt — als seinerzeitiger Planer des Studentenwohnheimes und aller Nebengebäude — ist beauftragt, entsprechende Unterlagen für die Aufstockung des Bürogebäudes auszuarbeiten und dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen. Nach einer ersten Kostenschätzung dürfte der Gesamtaufwand für dieses Bauvorhaben mit 220 000 DM zu-

treffend ermittelt sein. Die bautechnischen und baurechtlichen Fragen (Bebauungsplan) werden z. Z. geprüft.

Die Rendite aus der Vermietung zu gewerblicher Nutzung gestattet den Einsatz der angeforderten Mittel.

Das Bauvorhaben soll im Haushaltszeitraum 1970/1971 durchgeführt werden.

b) Neubau eines Mädchenwohnheims bei dem Ambrosius-Blarer-Gymnasium in Gaienhofen.

I.

1. Die Unterbringung der Internatsschülerinnen des Ambrosius-Blarer-Gymnasiums in Gaienhofen ist seit Jahren ein Problem:

30 Schülerinnen (Unter- und Mittelstufe) wohnen in dem landeskircheneigenen Haus Bella Vista in Marbach (4 km von Gaienhofen entfernt),

17 Schülerinnen (ursprünglich 26) in dem Haus „Alter Bach“ in Gaienhofen in angemieteten Räumen.

Seit Jahren bemüht sich der Verwaltungsrat der Schule im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat um eine angemessene Lösung. Seinerzeit bestand die Aussicht, das Gelände und das Haus „Alter Bach“ für einen Neu- bzw. Ausbau eines Mädcheninternats zu erwerben. Diese Möglichkeit scheiterte an den Kostenvorstellungen des Eigentümers: Quadratmeterpreis 100 DM.

Die Situation der Unterbringung der Internatsschülerinnen in Gaienhofen wurde unhaltbar, seit die Witwe des früheren Eigentümers Haus und Grundstück in kommerzieller Weise nutzt: Das Gelände wird als Zeltplatz vermietet, das Untergeschoß des Hauses Feriengästen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stellt die Ermietung von Internatsplätzen in diesem Haus eine wirtschaftlich auf die Dauer kaum zu vertretende Lösung dar.

2. Die Verwirklichung aller Planungen scheiterte zunächst an der Geländefrage. Erst 1965 war es möglich, ein dem Schulareal benachbartes Grundstück (Lgb.-Nr. 34/1, qm-Preis 36 DM — Gesamtkosten rd. 62 400 DM) zu erwerben. Die ersten planerischen Überlegungen (Architekt Blomeier) ergaben, daß eine gute bauliche Konzeption des künftigen Mädchenwohnheims den Erwerb des angrenzenden Grundstücks (11 ar) erforderlich macht: Zur Zeit wird hierüber mit dem Eigentümer verhandelt.

II.

Die nunmehr unabdingbare Notwendigkeit eines Neubaues und einer verbesserten und in Gaienhofen konzentrierten Unterbringung der Internatsschülerinnen wird vom Verwaltungsrat des Ambrosius-Blarer-Gymnasiums folgendermaßen begründet:

„Haus- und Grundstück ‚Alter Bach‘ sind im Besitz der Erbgemeinschaft v. Werder und von der

Schule durch einen mit Ablauf 1970 zu Ende gehenden Mietvertrag ermiert. Eine immer zunehmende Anmeldung von Eigenbedarf des Besitzers hat die Belegungsmöglichkeit von 25 auf 17 Plätze dezimiert. Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme weiterer Räume durch den Eigentümer hat dieser auf seinem Grundstück, in dessen Mitte das Haus ‚Alter Bach‘ steht, einen Zelt- und Campingbetrieb eingerichtet, der das Verbleiben der Mädchen im Haus ‚Alter Bach‘ auf die Dauer weder zumutbar, noch von der Schule verantwortbar macht. Außerdem ist die Unterbringung im Haus ‚Alter Bach‘ im Vergleich zu dem, was heute von einer privaten Schule erwartet wird, primitiv. Finanzielle Investierungen durch Schule oder Landeskirche sind in jedem Fall unrentabel und ändern die Qualität der Gesamtsituation nicht. Im Besitz der Landeskirche befindet sich das Grundstück 34/1, das vor 4 Jahren schon für den Bau eines Mädchenwohnheims erworben wurde.

Zukünftige Gestaltung:

Der Neubau des Mädchenwohnheims sollte sich neben der Unterbringung von Leiterin und Erzieherinnen auf 60 Plätze erstrecken. Dadurch würde das Mädchenwohnheim — Unter- und Mittelstufe — in Marbach, das ja kircheneigen ist, mit dem Mädchenwohnheim der Oberstufe zusammengezogen werden, was eine personell und wirtschaftlich günstigere Situation herbeiführen würde. Ferner wären dadurch die mancherlei Schwierigkeiten, die mit dem Transport der Schülerinnen von Marbach nach Gaienhofen täglich verbunden sind, überwunden. Schließlich ist darauf hinzuweisen und bei der Kostenbeurteilung für den Neubau des Mädchenwohnheims zu berücksichtigen, daß durch die Konzentrierung der Mädchenunterbringung in dem Neubau Gaienhofen in dem Hause Bella Vista in Marbach zwei Lehrerwohnungen entstehen, die einem dringenden Bedarf entsprechen und die Schule von der Notwendigkeit teurer Mietwohnungen befreien würde. Zum Schluß sei darauf hingewiesen, daß die Erstellung des Neubaues Mädchenwohnheim aus erzieherischen Gesichtspunkten von Schule und Internatsleitung dringend gewünscht wird.“

III.

Im Haushaltsplanjahr 1970/71 sind in der Haushaltsposition 39.5 einer Kostenschätzung des Architekten entsprechend 1,3 Mio DM eingestellt worden.

Das Bauvorhaben kann nach Abschluß der Verhandlungen über den zusätzlichen Grundstücksverkauf im Haushaltszeitraum 1970/71 durchgeführt werden.

An einen Bericht über landeskirchliche Bauvorhaben schließt sich nun zwangsläufig eine Behandlung der Eingabe des Oberrechnungsrats i. R. H. Berggötz an. Sie finden den Text auf S. 30ff. im Verzeichnis der Eingänge (siehe Seite 22). Das Problem ist nicht neu. Dem Plenum ist mehrfach von der Einrichtung und dem Funktionieren der Bauprogramme berichtet worden, die im bisherigen Haushalt an der Stelle 92, im neuen an der Stelle 10.1 ausgewiesen werden. Für die Diasporagemeinden sind bisher rd. 34 Mio DM

aus landeskirchlichen Mitteln bereitgestellt worden. Davon wurde der Bau von 104 Kirchen, 47 Gemeindehäusern, 37 Pfarrhäusern und 25 Kindergarten finanziert. Eine Fortführung der Programme ist vorgesehen, und zwar mit der Wachstumsrate, die der Kapazität unseres Haushalts entspricht (wir können ja nicht alles auf einmal bauen).

Auch der Antrag Nr. 12 auf Seite 8 des Verzeichnisses (s. S. 13) fällt mit den Abschnitten 2 und 3, das ist also Pfarrkonferenz Boxberg-Wertheim, in meinen Bericht. Zu Ziff. 2 gilt sinngemäß das gleiche wie eben gesagt wurde, nur daß hier eher das Instandsetzungsprogramm als das Diasporaprogramm zuständig wäre. Im Instandsetzungsprogramm sind bis 1. 6. 1969 rd. 18 Mio DM bereitgestellt worden, für den Rest des Jahres 1969 und die Jahre 1970/71 sind weitere 5 Mio DM vorgesehen. Zu Ziffer 3 verweise ich auf das Referat von Oberkirchenrat Dr. Jung auf der Herbstsynode 1967, gedr. Protokoll S. 28ff., und auf den Bericht des Finanzausschusses, Frühjahrsynode 1968, gedr. Protokoll S. 41ff. (Es handelt sich dabei um die staatliche Baupflicht.)

Zusammenfassend ist zu beiden Anträgen zu sagen, daß sie bei der Synode und insbesondere beim Finanzausschuß offene Türen eintreten. Wenn auch die gedruckten Protokolle unserer Synodalverhandlung in dem Augenblick, wo sie beim Empfänger ankommen, nicht mehr taufrisch sind, so sind sie doch lebenswert und sollten von allen potentiellen Antragstellern als Informationsquelle vor Antragstellung besser genutzt werden.

Zum ersten Teil meines Berichts bitte ich im Namen des Finanzausschusses um die Zustimmung bei den Bauvorhaben Heidelberg, Bürohausaufstockung beim Comeniusheim, und Gaienhofen, Mädchenwohnheim. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Wünscht jemand das Wort zu einem dieser Teile? — Das ist nicht der Fall. So können wir zur Abstimmung kommen. Wer kann dem Bauvorhaben Heidelberg, Aufstockung des Bürohauses beim Comeniusheim nicht zustimmen? — Enthaltung bitte? — **Einstimmig angenommen.**

Es bliebe der zweite Teil: Mädchenwohnheim in Gaienhofen. Wer kann diese Planung nicht billigen? — Wer enthält sich? — Auch **einstimmig angenommen.** — Danke schön!

III, 9

Es käme nun der Bericht unseres Konsynodalen Michel zum Kindergartenproblem.

Berichterstatter Synodaler Michel: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! In der Frühjahrstagung der Landessynode im April 1968 wurde in den Berichten der Synodalen Höfflin, Dr. Müller und Dr. Götzsching die Situation der evangelischen Kindergärten in Baden angesprochen. Zugleich wurde Ihnen damals das Memorandum von Herrn Landespfarrer Herrnbrodt überreicht.

Der Finanzausschuß hat sich inzwischen in drei Sitzungen mit diesem Memorandum und der gegenwärtigen Situation der evangelischen Kindergärten

in Baden befaßt. Das Ergebnis soll hier mitgeteilt werden:

1. Grundsätzliches zur Kindergartenarbeit

Evangelische Kindergartenarbeit ist dort, wo sie noch recht durchgeführt werden kann, eine wichtige missionarische und diakonische Aufgabe der Kirche.

Es gibt viele gute Beispiele dafür in unserer Landeskirche, insbesondere sei hier auf Berichte aus Neubausiedlungen hingewiesen, wo die Kindergartenarbeit sehr oft der beste Einstieg in eine gute Gemeindearbeit war und ist.

Leider gibt es aber auch Gegenbeispiele, wo die Chancen, die ein Kindergarten für die Verkündigung an Kindern und Eltern bietet, nicht genutzt wird.

Darum haben sowohl der Betrieb wie der Neubau von Kindergärten durch die Kirche nach Auffassung des Finanzausschusses nur dort ihre Berechtigung, wo neben den pädagogischen und diakonischen Aufgaben die Verkündigung im Kindergarten bejaht wird und wo hierfür auch die personellen Voraussetzungen durch bewußt evangelische Kindergarteninnen und durch die Bereitschaft zur Mitarbeit der Gemeindepfarrer gegeben sind.

2. Zur Personalfrage

Es besteht ein großer Mangel an Kindergarteninnen, die bereit sind, als „Amtsträgerinnen der evangelischen Gemeinde“, wie es das Memorandum bezeichnet hat, die Arbeit im Kindergarten durchzuführen. Es wird Aufgabe der Landeskirche sein, die Voraussetzungen zu schaffen, daß junge Mädchen für diesen Dienst ausgebildet werden können. Neben einer hervorragenden fachlichen Ausbildung ist dabei unbedingt auf die gute Ausbildung für den Verkündigungsdienst an den Kindern, zu achten.

Auch ist es wünschenswert, wenn im Unterricht der Kindergarteninnenseminare keine übersteigerten Forderungen im Bezug auf die Kinderzahl pro Kindergartengruppe und im Bezug auf die Bereitstellung von Spiel- und Arbeitsmaterial für den späteren Dienst gestellt werden. Diese Forderungen ändern die angespannten finanziellen und personellen Verhältnisse in den Kirchengemeinden nicht, führen aber dazu, daß die Kindergarteninnen oft schon bei ihrem Dienstantritt die Freude an der Arbeit verlieren.

3. Zur Frage der Finanzierung der Kindergartenarbeit

In sehr vielen Kirchengemeinden beanspruchen die Betriebskosten der Kindergärten einen sehr hohen Prozentsatz des Haushaltsvolumens. Mit Betriebskosten sind hier gemeint alle Kosten des laufenden Betriebs, die Kosten für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, die Kosten der Gebäudeunterhaltung, sowie die Zinsen für Investitionsdarlehen — einen sehr hohen Prozentsatz des Haushaltsvolumens. Gegenüber anderen ebenso wichtigen Diensten müssen hier meistens unverhältnismäßig hohe Summe eingestellt werden, die in vielen Fällen dazu führen, daß der gesamte Haushalt ohne landeskirchlichen Zuschuß nicht mehr ausgeglichen werden kann. Der Finanzausschuß bedauert, daß dadurch eine große Zahl von Gemeinden wesentliche andere Aufgaben nicht mehr im

gewünschten Umfang wahrnehmen können. Darum soll, bevor Neubaugenehmigungen für Kindergärten durch den EOK ausgesprochen werden, eine sehr strenge Prüfung stattfinden. Zunächst soll der Bezirksdiakonieausschuß den von der antragstellenden Kirchengemeinde aufgestellten Bedarfsnachweis vorprüfen und mit seiner Stellungnahme über das Dekanat dem Evangelischen Oberkirchenrat weiterleiten. Wird die Dringlichkeit des Kindergartenneubaus vom Bezirksdiakonieausschuß und vom Baureferat des Evangelischen Oberkirchenrats anerkannt, so muß die Kirchengemeinde als nächstes einen vom Evangelischen Oberkirchenrat entworfenen Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb für evangelische Kindergärten mit der politischen Gemeinde abschließen. In diesem Vertrag ist die politische Gemeinde auf ihre Verantwortung für die Unterhaltung des Kindergartens gemäß dem Jugendwohlfahrtsgesetz festzulegen, ebenso sind die prozentualen Zuschüsse der politischen Gemeinde zum Neubau und zum späteren Betriebskostendefizit zu fixieren.

Sind diese Vorbedingungen alle erfüllt, so ist noch zu prüfen, ob die der antragstellenden Kirchengemeinde entstehenden Folgelasten nach den Regeln einer ordentlichen Haushaltungsführung verantwortet werden können.

Im Regelfall können nur da Neubauten durch den Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt werden, wo die späteren Betriebskosten ohne landeskirchliche Zuschüsse gedeckt sind. In besonders begründeten Fällen, etwa bei Neubausiedlungen, müssen jedoch Ausnahmen für sehr arme oder sehr verschuldete Gemeinden möglich sein.

Die Haushaltsposition 10.3, die im neuen Haushaltsplan von früher 550 000 DM auf nunmehr 825 000 DM erhöht werden soll, kann nicht ins Uferlose ausgeweitet werden. Schließlich handelt es sich bei diesen Geldern um eine Vorwegentnahme aus dem Steueranteil der Gemeinden. Der Finanzausschuß hofft, daß im Zuge der Finanzreform durch die höheren Zuweisungen viele kleine und mittlere Kirchengemeinden in die Lage versetzt werden, das Betriebskostendefizit ihrer Kindergärten in Zukunft selbst zu decken. Sollte sich nach Abschluß des neuen Haushaltjahres herausstellen, daß dies nicht der Fall ist, wird der Finanzausschuß der Landessynode neue Vorschläge unterbreiten müssen.

Obwohl der Finanzausschuß sich wenig Hoffnung auf die Gewährung von staatlicher Hilfe für die kirchliche Kindergartenarbeit macht, scheint mir der Vorschlag des Memorandums von Herrn Pfarrer Herrnbrodt wichtig, daß die Kirchen, die diakonischen Werke und die Diözesan-Caritasverbände von Baden-Württemberg gemeinsame Schritte bei der Landesregierung und dem Landtag einleiten, um die Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der Kindergärten zu erreichen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank für Ihren Bericht! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Das ist nicht der Fall.

Nun darf ich aufrufen Punkt 10, ebenfalls Berichterstatter Synodaler Michel, bitte!

III, 10

Berichterstatter Synodaler Michel: In einer Zwischensitzung am 10. 7. 1969 hatte sich der Finanzausschuß mit den Planungen für 4 diakonische Einrichtungen zu befassen.

U. a. gehörte zu diesen Projekten eine Heilstätte für Alkoholkranke, die die Stadtmission Heidelberg in Müngesheim, im Dekanat Bretten, erstellen will. Hierüber soll in diesem Bericht Näheres der Synode mitgeteilt werden.

Eine Heilstätte für Alkoholkranke im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden besteht bis jetzt nicht. Dem Finanzausschuß fehlten deshalb bei seiner ersten Beratung Erfahrungen und Informationen.

Aus diesem Grunde beschloß er:

a) die Bildung einer Kommission, bestehend aus den Synodalen Schneider, Trendelenburg, Gabriel und dem Berichterstatter, die die württembergische Heilstätte für Alkoholkranke in Wilhelmsdorf besichtigen und darüber berichten sollten;

b) die Bestellung eines Referates über das Wesen des Alkoholismus;

c) die Zurückstellung der Grundsatzdebatte bis zur nächsten Zwischensitzung am 19./20. September 1969.

Die Kommission hat am 11. 9. 1969 die württembergische Einrichtung in Wilhelmsdorf besichtigt und die Probleme eingehend mit dem Leiter der Heilstätte, Herrn Dr. Rieth, durchgesprochen.

Der Alkoholismus ist eine Krankheit und, durch Urteil des Bundessozialgerichts Kassel vom 18. 6. 1968, AZ 3 RK 63/66, auch als Krankheit im Sinne des 2. Buches der RVO anerkannt.

Trotz aller Bemühungen der zuständigen Stellen ist der Alkoholismus ständig im Zunehmen.

Nach dem Armutalkoholismus der Nachkriegs Jahre entstand der Wohlstandsalkoholismus und neuerdings redet man vom Stumpfsinnalkoholismus, resultierend aus der Tatsache, daß etwa die Hälfte aller Berufstätigen mit ihrer Arbeit unzufrieden ist und das von ihr geforderte berufliche Tun als sinnlos bezeichnet. Die zu erwartenden Kürzungen der Arbeitszeit werden mit großer Wahrscheinlichkeit zur weiteren Zunahme des Alkoholismus führen. Die auch von Herrn Schadt (dem Referenten für Beratungsdienste und Suchtkrankenhilfe beim Diakonischen Werk in Karlsruhe), in seinem Referat vor dem Finanzausschuß am 13. 9. 1969 bestätigten Zahlen über den Alkoholismus in Baden-Württemberg sind folgende:

Suchtkranke in Baden-Württemberg	35 000
davon in Baden	14 000

Von den evangelischen Beratungsstellen in Baden wurden erfaßt:

im Jahre 1967	1149
im Jahre 1968	1752 Suchtkranke.

Davon wurden durch die evangelischen Beratungsstellen in Heilstätten eingewiesen:

im Jahre 1967	47
im Jahre 1968	75 Suchtkranke.

Auf Grund der geringen Bettenzahl sind keineswegs alle notwendigen Einweisungen zustande gekommen. Die Wartezeiten von der Bewilligung der Kur bis zur Einweisung betragen zwischen 4 und 6 Monaten, obwohl auch Heilstätten aus anderen Bundesländern belegt werden (Hessen, Pfalz, Niedersachsen). Diese lange Wartezeit wird nicht von allen Kranken ertragen, so daß Kuren in verschiedenen Fällen nicht mehr angetreten werden, wenn der Platz freigeworden ist.

Von der Landesarbeitsgemeinschaft Suchtkrankenhilfe sind als Maßzahl 12 Heilstädttenbetten für 1000 gemeldete Patienten errechnet worden. Die erforderliche Bettenzahl beträgt daher 420 für Baden-Württemberg. Vorhanden sind aber nur 245 Betten. Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden befindet sich eine neutrale Heilstätte ohne seelsorgerliche Prägung und eine katholische Heilstätte. Wie aus den Unterlagen der zuständigen Stellen hervorgeht, besteht also die Notwendigkeit zur Errichtung einer weiteren Heilstätte. Es läge nahe, daß diese neue Heilstätte eine evangelische Prägung erhalten und nach den Vorschlägen der Heidelberger Stadtmission in Münsheim Kreis Bruchsal, errichtet werden sollte. Der Bedarf wird auch noch von anderen Stellen nachgewiesen:

a) Die Stadtmission Heidelberg hat unter Führungnahme mit fachlich geeigneten Stellen wie der Landesversicherungsanstalt Baden, dem psychiatrischen Landeskrankenhaus Weinsberg, Emmendingen und Wiesloch den Bedarf geprüft und in einer Dokumentation dem Evangelischen Oberkirchenrat dargelegt.

b) In Verhandlungen mit dem Landeswohlfahrtsverband, den Herren Verbandsdirektor Schwörer und Oberverwaltungsrat Hettich als Leiter des Landessozialamtes wurde das Erfordernis dargelegt und der Landeswohlfahrtsverband seinerseits gebeten zu prüfen, ob diese Ergebnisse mit ihren Feststellungen übereinstimmen, um eine objektive Betrachtungsweise der Notwendigkeit einer weiteren Einrichtung zu erlangen.

Die Prüfung des Landeswohlfahrtsverbandes hat die Übereinstimmung mit den von der Stadtmission Heidelberg erhobenen Ergebnissen erwiesen, was seinen Niederschlag darin fand, daß die Verwaltung bei Erstellung des Haushaltplanes 1969 den Antrag berücksichtigen und dem Verbandsausschuß die Förderung dieser Einrichtung vorschlagen wird.

Der Finanzausschuß prüfte sehr eingehend die Frage, ob hier wirklich eine kirchliche seelsorgerliche Aufgabe vorliegt. Dabei wurde festgestellt, daß eine moderne Therapie, welche eine ständige, jedoch unaufdringlich begleitende Seelsorge durch Arzt, Betreuer und Ortsfarrer einschließt, gegenüber anderen Verfahren über zufällig hohe Heilungschancen aufweist. In der Fachliteratur kommt dies etwa in der Äußerung von Solms zum Ausdruck, daß die Befreiung vom Alkoholismus auf Grund von Glaubenserfahrungen zu den Erfolgen zu rechnen sind, die „zu den qualitativ besten und dauerhaftesten gehören“.

Gerade die Statistiken der von der Kommission besuchten Heilstätte Ringenhof in Wilhelmsdorf

zeigen dies deutlich. Hier, wo bewußt seelsorgerlich gearbeitet wird, wo man aus allgemeinen Gesprächen aufbauend bis zur Bibelarbeit und zum seelsorgerlichen Gruppengespräch hin arbeitet, ist die Zahl der Heilungen sehr groß. Im Zeitraum von 1964 bis 1967 sind von 315 Patienten nur 54 (17,1 Prozent) rückfällig geworden. 167 (56,2 Prozent) blieben total abstinent und 43 (13,7 Prozent) sind sozial unauffällig geblieben. Nicht nachzuweisen war das Verhalten von 41 Patienten (13 Prozent). Das heißt, daß insgesamt 69,8 Prozent Heilungserfolge nachzuweisen sind.

Wie die Stadtmission Heidelberg, die über 100 ehemalige Patienten des Ringenhofes betreut festgestellt hat, sind die vom Alkoholismus Geheilten sehr aktive Mitarbeiter in der Arbeit an den alkoholkranken Menschen. Sowohl der Leiter der Heilstätte Wilhelmsdorf, als auch die Stadtmission Heidelberg betonen, daß hier ein spezifisch kirchlicher Auftrag bestehe. Suchtbehandlung sei nicht möglich, ohne dem Menschen etwas über Sinn, Ziel und Hoffnung des Lebens mit Christus zu sagen.

Zur Finanzierung wäre zu sagen, daß der Baubeginn im Jahre 1969 nicht möglich war und die Mittel des Landeswohlfahrtsverbandes, welche für 1969 vorgesehen waren, auf 1970 übertragen wurden.

Verhandlungen über die Staatszuschüsse sind parallel hierzu gelaufen. Nachdem sich das Wohlfahrtsreferat des Innenministeriums bzw. das Regierungspräsidium in Nordbaden für zuständig erklärt hatte, wurde der Antrag in die Förderungsliste aufgenommen. Mit Bezugshaltung in Höhe von 25–30 Prozent ist im Jahre 1970 zu rechnen.

Die Förderung der Einrichtung als Modellfall wird man nicht verweigern, nachdem eine württembergische Einrichtung ebenfalls einen solchen Zuschuß erhalten hat. Dies ergab eine erste Fühlungnahme mit dem Referenten des Bundesgesundheitsministeriums, Herrn Ministerialrat Pauls in Bonn. Für diesen Fall wird das Land eine Deckungszusage erteilen.

Eine Förderung durch das Land Baden-Württemberg kann erst 1970 erfolgen, da im Jahre 1968 und 1969 eine Heilstätte des Caritasverbandes in Ettenheim-Münster bezuschußt wurde.

Die laufenden Betriebskosten werden in der Heilstätte Wilhelmsdorf voll durch die zuständigen Krankenkassen und einen Staatszuschuß des Regierungspräsidiums gedeckt.

Nach eingehender Aussprache kam der Finanzausschuß zu dem Beschuß, der Synode folgendes zu empfehlen:

1. Der Dienst am Alkoholkranken verpflichtet in einem hohen Maße den Staat zur materiellen Hilfe, ist aber in der Durchführung eine seelsorgerliche Aufgabe der Kirchen. Deswegen sollen die Voraarbeiten zur Errichtung einer evangelischen Heilstätte im Gebiet der evangelischen Landeskirche Badens fortgeführt werden.

2. Der vorliegende Planungsentwurf soll mit dem noch zu erarbeitenden Therapieplan abgestimmt und bautechnisch überarbeitet werden.

3. Eine Finanzhilfe seitens der Landeskirche für die Errichtung einer Heilstätte für Alkoholkranke

in Münzesheim soll im Rahmen anderer Bewilligungen für diakonische Aufgaben berücksichtigt werden. (Für 1970 sind jedoch noch keine Mittel hierfür eingeplant.)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung.

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte noch ergänzend hinzufügen: Sicher werden Sie alle in der Presse die Vorgänge um dieses Heim von dem Arzt in Aumühle verfolgt haben. Es ist die Frage, ob eine politische Gemeinde auch mit einer Anlage eines solchen Heimes in ihrem Bereich einverstanden ist, ob das nicht vielmehr vorher geprüft werden müßte. Ich kann Ihnen nach Auskunft des Synodalen Gabriel, die er uns im Finanzausschuß gegeben hat, versichern, daß der Gemeinderat von Münzesheim diesem Projekt zugestimmt hat.

Synodaler Gabriel: Ich darf weiter ergänzen, daß der politische Gemeinderat der Gemeinde Münzesheim nach Wilhelmsdorf gefahren ist, dort die Verhältnisse geprüft hat, in der Anstalt übernachtet und mit den Patienten ein Gespräch geführt hat, mit dem dortigen Bürgermeister wegen der Integration in die politische Gemeinde sich unterhalten hat und dann nach Abwägung aller Begleitumstände der Errichtung einer „Heilstätte für Alkoholkranke“ in Münzesheim einstimmig zugestimmt hat.

Es darf noch hinzugefügt werden, daß in der Gemeinde Münzesheim zur Zeit ein Flurbereinigungsverfahren vor dem Abschluß steht und daß insgesamt etwa 18 ha kirchliches Gelände auf dieser Gemeinde vorhanden ist; das ermöglicht eine Bereitstellung von 3,5 ha Gelände an geeigneter Stelle, an einem Südhang, so daß auch die Grundstücksvoraussetzungen für dieses Vorhaben äußerst günstig sind.

Vielleicht darf noch erwähnt werden, daß Münzesheim drei Industriebetriebe hat, die nach der Art ihrer Fertigung äußerst geeignet und höchstwahrscheinlich bereit wären, die arbeitstherapeutischen Maßnahmen dieser Anstalt wirkungsvoll zu unterstützen, ein Gesichtspunkt für die Beschiebung des Vorhabens nicht ohne Belang sein dürfte.

Als Letztes darf vielleicht gesagt werden, daß auch die evangelische Kirchengemeinde selbstverständlich bereit ist, dieses diakonische Werk bei sich aufzunehmen. Die Kirchengemeinde wird der Heilstätte Rückhalt bieten und auch die seelsorgerliche Betreuung der Heilungsuchenden verstärken können.

Die Mitverantwortung für gefährdete Mitmenschen hat der politische Gemeinderat durch seinen einstimmigen Beschuß eindrücklich bekundet.

Der diakonische Auftrag, der mit der Errichtung einer Heilstätte für Alkoholkranke auf die evangelische Kirchengemeinde zukommt, wird gewiß ebenso ernst genommen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht der Herr Berichterstatter nochmals das Wort? Das ist nicht der Fall.

Wer kann die Schlußzusammenfassung des Finanzausschusses nicht billigen (unterteilt in drei Punkte)? Wer enthält sich? Niemand. Somit ist das einstimmig gebilligt.

Ich darf nun unseren Konsynoden Stock um seine Berichte bitten.

III, 11 a

Berichterstatter Synodaler Stock: Herr Präsident! Liebe Konsynode! Die Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim bittet die Synode, sie möge beschließen

1. die Gehälter der Leiterinnen und Leiter der diakonischen Stationen von der Landeskirche zu übernehmen,
4. in gemeindlichen und anderen kirchlichen Ämtern und Diensten eine moderne Verwaltung einzurichten.

Der Finanzausschuß sieht in der Übernahme der Gehälter des angesprochenen Personenkreises durch die Landeskirche eine Einschränkung der gemeindlichen Selbstverwaltung. Eine solche Einschränkung steht im Widerspruch zur Grundordnung.

Der Finanzausschuß versteht das Anliegen des Antrages Punkt 1 und 4. Es ist die erklärte Absicht des Finanzausschusses, durch den innerkirchlichen Finanzausgleich die finanziell schwach gestellten Gemeinden mit mehr Haushaltssmitteln auszustatten, damit sie im Rahmen der gemeindlichen Selbstverwaltung ihre Verpflichtungen erfüllen können und nicht zu ständigen Bittstellern werden müssen.

Unter Bezug auf den innerkirchlichen Finanzausgleich sieht der Finanzausschuß den Antrag in Punkt 1 und 4 als erledigt an und bittet die Synode, sich dieser Auffassung anzuschließen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Wird das Wort gewünscht?

Synodaler Trendelenburg: Die diakonischen Einrichtungen sind für die kleinen Landgemeinden eine unheimliche Belastung. Ich weiß, daß unsere Pfarrer — wir sind zwar keine kleinen Gemeinde — mit ihren Krankenpflegestationen sehr stark zu kämpfen haben. Die Lage der kleinen Gemeinden ist also zum größten Teil verheerend. Es ist richtig, daß der Finanzausgleich Verbesserungen bringt, aber wir dürfen es uns nicht erlauben, diese Frage so vollkommen auszuklammern.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? Herr Berichterstatter, eine Ergänzung?

Der Vorschlag des Finanzausschusses lautet, im Hinblick auf den innerkirchlichen Finanzausgleich den Antrag in den Punkten 1 und 4, wie er hier zur Aussprache steht, als erledigt anzusehen und bittet die Synode, sich dieser Auffassung anzuschließen.

Ich wiederhole: Wer kann sich dieser Auffassung nicht anschließen? Wer enthält sich? 1 Stimmenthaltung.

Ich darf um den nächsten Bericht bitten, Herr Stock.

III, 11 b

Berichterstatter Synodaler Stock: Die Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim

bittet die Landessynode, vor einem Beschuß, Prozente der Haushaltspflicht für die Entwicklungshilfe einzusetzen, zu prüfen, ob dies mit der Zweckbestimmung der Kirchensteuer übereinstimmt. Sie bittet um eine intensive Diskussion in breiter und wirklicher Öffentlichkeit.

Der Finanzausschuß stellt fest, daß eine Diskussion in breiter und wirklicher Öffentlichkeit bereits stattgefunden hat, und zwar in diesem Hause. Er verweist auf das gedruckte Protokoll der Landessynode vom Frühjahr 1969. Dort hat Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr in einem bis in die letzten Feinheiten gehenden Bericht zum Thema Kirchensteuermittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst Stellung genommen. Dieser Bericht fand seine Ergänzung durch die Referate von Kirchenrat Herrmann und Dr. Lefringhausen. In einer breiten Diskussion hat das Plenum sowohl zu dem Bericht von Herrn Dr. Löhr als auch zu den Referaten Stellung genommen. Das Resultat war ein „Wort der Synode“ an die Gemeinde, das vom Plenum einstimmig angenommen wurde.

Lassen Sie mich zur Erinnerung zitieren:

Aus Referat Dr. Löhr, gedr. Verh. S. 5 und 6:

„Kirchlicher Entwicklungsdienst gehört zu den eigenen Aufgaben der Kirche.“

Ein weiteres Zitat:

„Wie die Kirche ihren Verkündigungsdienst in Wort und Tat vollzieht, steht nicht für alle Zeiten unabänderlich fest, sondern entscheidet sich jeweils nach kirchlichen Gesichtspunkten. Hält sich die Kirche dabei innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“, so kann auch der Staat ihr hierin keine Bindungen auferlegen. Wenn also die Kirche heute nach ihrem Selbstverständnis Entwicklungsdienst als eine wichtige Aufgabe erkennt und durchführt, so kann der Staat ihr die Finanzierung dieser Aufgabe auch mit Kirchensteuermitteln nicht verwehren.“

Dazu ein Wort von Vizepräsident Weeber, Stuttgart:

„Der Kirchliche Entwicklungsdienst ist Bestandteil der ökumenischen Gemeinschaftsverpflichtung der Kirche, nicht weniger und nicht mehr als ökumenische Diakonie und Mission.“

Dem Referat von Herrn Dr. Löhr ist eine Liste der Projekte beigelegt, die zunächst einmal gefördert werden sollen.

Der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim lag zwar das gedruckte Protokoll der Landessynode bei ihrer Sitzung vom 1. bis 3. Juni 1969 noch nicht vor. Die Behandlung dieses Themas auf der Frühjahrssynode dürfte aber durch die Tagesordnung der Synode und durch die Berichterstattung des „Aufbruch“ über die Tagung der Synode bekannt gewesen sein. Die Pfarrkonferenz hätte die Möglichkeit gehabt, sich durch ihre Synodenalten über die Behandlung dieses Themas in der Synode berichten zu lassen.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Pfarrkonferenz, sich besser über das zu informieren, was auf der Synode geschieht, und die gegebenen Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Inzwischen ging den Pfarrämtern ausführliches Material zum Thema „Kirchlicher Entwicklungsdienst“ zu. In der Projektliste, die unter dem 16. 9. 1969 den Pfarrämtern zugestellt wurde, sind Planung und Darstellung bisheriger Ausgaben und Investitionen enthalten. Auch dieser Schriftsatz wird zum eingehenden Studium und zur Information der Gemeinde empfohlen.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Stock — Wir haben den Bericht gehört. Wünscht jemand noch hierzu ergänzende Ausführungen zu machen?

Synodaler Steyer: Ich bin nicht darüber informiert, weshalb die Punkte 2 und 3 dieses Antrages in der Berichterstattung nicht berichtet worden sind. Von diesem Antrag der Pfarrkonferenz Boxberg-Wertheim vom 1.—3. Juni.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich dem Berichterstatter von vorhin, Herrn Dr. Müller, das Wort erteilen. — Darüber ist schon berichtet.

Berichterstatter Synodaler Dr. Müller: Ich habe in meinem Bericht gesagt, daß ich von dem Antrag, Finanzlage der Gemeinden, die Ziffer 2 und 3 mit behandle, was also die landeskirchlichen und gemeindekirchlichen Bauten betrifft. Das ist auch geschehen.

Synodaler Steyer: Darf ich nochmal dazu sprechen? Es ist bei dem Punkt 3 m. E. nicht deutlich geworden, welche Maßnahme die Synode ergreifen wird, um dieser tatsächlich vorhandenen Not mit den staatlichen Gebäuden in geeigneter Weise Nachdruck zu verschaffen.

Berichterstatter Synodaler Dr. Müller: Ich darf dazu verweisen auf die gedruckten Protokolle vom Herbst 1967 und Frühjahr 1968. Herr Pfarrer Steyer, ich glaube, die werden Sie nachgeliefert bekommen. Da haben wir ein Referat von Herrn Dr. Jung gehört und in der Synode Bericht vom Finanzausschuß und Diskussion gehabt, wo gerade diese Fragen der staatlichen Baupflicht ausführlich erörtert wurden, und da sind auch Einzelheiten darüber enthalten.

Synodaler Steyer: Diese Dinge sind mir bekannt, da ich mich im eigenen Dekanat speziell mit dieser Frage sehr auseinandergesetzt habe. Es ist aber, soviel ich sehe, seit dieser Zeit nichts Greifbares geschehen.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Ich darf darauf folgendes erwidern: Es hat eine Besprechung stattgefunden, an der Sie, Herr Pfarrer Steyer, teilgenommen haben, in der diese Fragen im Grundsatz geklärt wurden. Das ist auch seinerzeit — Herr Dr. Müller wies bereits darauf hin — in meinem Referat geschehen. Die Besprechungen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen sind weitergeführt worden. Im Frühjahr soll auf dieser Basis auch weiterhin mit dem Finanzministerium verhandelt werden.

Nur als ein Positivum in dieser Sache darf ich darauf hinweisen, daß wir in den letzten drei Monaten insgesamt 2 Millionen zusätzlich vom Staat für die Ablösung staatlicher Baupflichten und für die Instandsetzung der Kirche in Spöck 810 000 DM aus dem zweiten Nachtragshaushalt des Landes zugewiesen bekommen haben. Die Dinge sind im Ge-

spräch mit dem Finanzministerium und werden weitergeführt.

Synodaler Trendelenburg: Ich glaube, man muß ja beachten, daß verschiedene Leute auf dem Lande es heiß ersehnen würden, selbst Neger zu sein. Das ist die Grundstimmung im Lande. Lassen Sie mich das überspitzt sagen. Manche haben das Gefühl — darüber können wir einfach nicht hinwegsehen, daß die Leute so sprechen —. Sie haben das Gefühl, jetzt schicken sie es den Negern, ach, wären wir doch Neger, die wir auf dem Lande sind. Unsere Kirche repräsentiert sich auf dem Lande teilweise in einer unmöglichen Art.

Das einzige, was ich einfach sagen muß, wir müssen uns etwas einfallen lassen, wie wir uns auf dem Lande so repräsentieren, wie es einer evangelischen Landeskirche zukommt. Das ist die Sorge, die aus diesen Anträgen spricht. Es ist ja nicht so, daß die Boxberger und Wertheimer nicht lesen können, also das können sie schon (Heiterkeit!), aber ich bin der Meinung, daß wir dem Anliegen und dem, was zwischen den Zeilen steht, positiv antworten müssen.

III, 13

Präsident Dr. Angelberger: Nun darf ich Sie bitten, daß wir Punkt 12 unter III unserer Tagesordnung herausnehmen zur morgigen Plenarsitzung und daß wir jetzt fortfahren unter Punkt 13; wir hören den Bericht unseres Konsynodalen Hürster zu dem Antrag der Bezirkssynode Müllheim zu zwei verschiedenen finanziellen Fragen.

Berichterstatter Synodaler Hürster: Herr Präsident! Liebe Konsynode! Das Evangelische Dekanat Müllheim hat unter dem 1. 4. 1969 zwei Anträge der dortigen Bezirkssynode an die Landessynode gerichtet. Diese sind unter Nr. 30 der Eingänge aufgeführt und wurden am 27. d. M. vom Herrn Präsidenten dem Finanzausschuß zur Behandlung zugewiesen. Der erste Teil lautet:

Die Bezirkssynode stellt an die Landessynode den Antrag, bei den derzeitigen Beratungen über die Finanzreform darauf zu achten, daß die für eine übergemeindliche Zusammenarbeit im Kirchenbezirk erforderlichen Mittel nicht mehr auf dem Wege über Umlagen der Kirchengemeinden aufgebracht werden müssen, sondern durch direkten Anteil an den Kirchensteuern, damit die bisherige Umlage zukünftig entfällt!

Soweit der Antrag. Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Frage befaßt und kommt zu dem Ergebnis, daß gerade durch eine Umlage des Kirchenbezirks die Kirchengemeinden zur Eigenverantwortung am Geschehen auf Bezirksebene gerufen sind und dadurch ein volles Mitspracherecht haben. Nachdem die Landeskirche durch einen Pauschalbetrag für die Verwaltungskosten aufkommt und im Haushaltsplan der Landeskirche ein Betrag für besondere Vorhaben für Kirchenbezirke eingesetzt ist, kann gerade durch die Umlage die Arbeit auf Bezirksebene genau anvisiert werden. Eine gerechte Ver-

teilung der Lasten ist insbesondere dann gewährleistet, wenn die Umlage nach der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden erfolgt. Es widerspricht dem Begriff der Selbst- und Eigenverantwortung, wenn der Kirchenbezirk die Finanzhoheit um ein Linsengericht verkaufen und damit die Entscheidungsfreiheit verlieren würde.

Aus diesen Gründen bittet der Finanzausschuß in voller Einmütigkeit die Landessynode, den vorliegenden Antrag abzulehnen.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand hierzu das Wort?

Synodaler Leser: Viele Arbeiten in den Bezirken laufen erst an, und man kann bei der derzeitigen Informationslage nicht erwarten, daß die Bezirkssynoden Vorhaben, die wenig erprobt sind, zu stimmen und dafür große Umlagen einsetzen. Von daher wäre es wichtig, daß der Bezirk in standgesetzt wird, überparochiale Arbeiten — mindestens für den Anfang — durchziehen zu können. Der Bezirk sollte nicht von den oft uninformeden Synodalen abhängig sein, die — weil uninformed — noch gar nicht bereit sind, die Gelder zur Verfügung zu stellen.

Es müssen viele Dinge im Vorgriff getan werden können. Das ist der Sinn dieses Antrages. Wenn er abgelehnt wird, wird dem Bezirk die Arbeit sehr, sehr schwer gemacht.

Synodaler Steyer: Es wundert mich nicht, daß dieser Antrag von Müllheim kommt; denn die Lage in Schopfheim ist in vielem ähnlich. Es handelt sich dort vor allem um sehr kleine Gemeinden, und ich habe seinerzeit — ich darf das kurz als persönliche Erfahrung dazufügen — mich bei meiner eigenen Bezirkssynode dafür verwendet, daß nicht ein Zwanzigstel des gesamten Haushaltsvolumens unserer Gemeinde in den Kirchenbezirk gehen muß, weil nämlich die Umlage zum Schluß so hoch gewesen ist, daß, wie gesagt, ein Zwanzigstel des gesamten Haushaltsvolumens unserer Kirchengemeinde in den Kirchenbezirk gegangen ist. Von daher verstehe ich durchaus die Motive dieser Antragsteller und fände es auf keinen Fall günstig, wenn man diesen Antrag pauschal ablehnen würde.

Synodaler Höfflin: Nach dem Willen des Finanzausschusses sollen die Zuweisungen der Landeskirche an die Kirchenbezirke die Grundausstattung voll finanzieren. Die Aktivität der Kirchenbezirke soll aber weiterhin durch Umlagen von den Gemeinden gedeckt werden. Dies hat seinen guten Grund. Nicht jeder Kirchenbezirk erfüllt die gleichen Aufgaben für seine Gemeinden. Letzteres wäre aber die Grundvoraussetzung dafür, daß die Kirchenbezirke etwa pro Seelenzahl die volle Finanzdotierung von der Landeskirche bekäme. Bei einer Umlagerhebung nach der Finanzkraft, die der Finanzausschuß wünscht, besteht über diese Umlage außerdem eine zusätzliche Ausgleichsfunktion, die der Kirchenbezirk wahrnehmen kann.

Deswegen bitte ich darum, dem Antrag zuzustimmen. Eine Verbesserung der Finanzsituation der Kirchengemeinden muß durch entsprechende Zuweisungen an die Kirchengemeinden und nicht durch Wegfall der Bezirksumlage angestrebt werden.

Synodaler Trendelenburg: Ich würde auch sagen, also so ausschließlich, wie hier argumentiert worden ist, kann gar nicht argumentiert werden; denn dann ist der Haushaltsplan auch nicht gelesen worden. In ihm steht schwarz auf weiß, daß die Zuweisungen an die Dekanate von 220 000 auf 500 000 DM hochgesetzt worden sind. Ich wollte das nur in Erinnerung rufen.

Synodaler Ziegler: Die Begründung des Antrags, daß nur der, der bezahlt, mitverantworten kann, erscheint mir zu wenig.

Synodaler Häffner: Ich bitte, im Sinne einer Starthilfe dem Antrag zu entsprechen.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Ich bitte doch die Regelung zu beachten, die im Haushaltsplanentwurf nunmehr eingeschlagen ist. Es kommen doch hier drei Finanzierungsquellen zusammen, die eine ganz erhebliche Besserstellung der Kirchenbezirke bedeuten und die ja nun von Haushaltszeitraum zu Haushaltszeitraum notfalls noch ergänzt werden kann. Bisher standen nur 280 000 DM als landeskirchlicher Zuschuß im Haushaltsplan. Jetzt ist es doch so: 300 000 DM stehen als landeskirchlicher Zuschuß, 200 000 DM als Gesamtbeitrag der Kirchengemeinden zur Verfügung. Dazu kommt dann die Bezirksumlage, die weitere Aktivitäten in den Gemeinden tragen kann, und letztlich ist ein Betrag von 200 000 DM noch vorgesehen als Starthilfe für neue Aufgaben, die die Kirchenbezirke hoffentlich in Angriff nehmen. Das ist doch schon ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen. Wir sollen es anlaufen lassen. Wir können doch nicht Gelder etatisieren, ohne eine Vorstellung zu haben, wofür es denn nun weiter verwendet wird. Ich halte also dafür, daß das Zusammenfließen dieser Finanzierungsströme, unterstützt durch die Erhöhung der Bezirksumlage, die infolge der besseren Ausstattung der Gemeinden möglich ist, für den nächsten Haushaltszeitraum ausreicht.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Berichterstatter, wünschen Sie das Wort?

Berichterstatter Synodaler Hürster: Ein ganz kurzes Wort. Vielleicht habe ich mich zu kurz gefaßt. Es war doch im Finanzausschuß folgende Meinung, die ich kurz zusammenfaßte, daß die Pauschalvorwegbezahlung der Verwaltungskosten und außerdem für besondere Fälle ja Mittel im Haushaltsplan der Landeskirche sind. Dem Antrag liegt aber zugrunde, alles auf die Landeskirche abzuwälzen. Das bedeutet doch, daß gar keine Eigeninitiative mehr da ist. Und deshalb wollte der Finanzausschuß, daß die Umlage verbleibt. Die Höhe der Umlage muß man ja verschieden beurteilen je nach Kreis oder Aufgabe, gerade dadurch bleibt aber doch die innerkirchliche Selbstverantwortung auch im Kirchenbezirk erhalten. Und das halte ich doch nach wie vor für richtig.

Präsident Dr. Angelberger: Ich komme nun zur Abstimmung. Der Finanzausschuß schlägt vor, den vorliegenden Antrag Ziffer 1 der Bezirkssynode Müllheim abzulehnen. Ich frage, wer diesem Vorschlag des Finanzausschusses seine Zustimmung nicht geben kann. 5 Stimmen. — Wer enthält sich? 12 Enthaltungen. Damit wäre der Vorschlag des Finanzausschusses angenommen.

Es käme jetzt der zweite Teil. Ich darf um den Bericht bitten.

Berichterstatter Synodaler Hürster: Der zweite Teil im selben Schreiben vom 1. 4. 1969 lautet:

Die Bezirkssynode stellt den Antrag an die Landessynode, daß die Summe, über die eine Kirchengemeinde ohne vorherige Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat verfügen kann, von 500 DM auf 2000 DM erhöht wird. Diese Erhöhung wird begründet mit der allgemeinen Erhöhung der Haushalte der Kirchengemeinden.

Dieses Anliegen des Kirchenbezirks Müllheim hält der Finanzausschuß für sehr berechtigt. Da dies aber aus einem noch gültigen Gesetz von 1934 stammt, müssen zuvor die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes überprüft und geändert werden. Dabei spielt auch die Frage eine Rolle, ob solche Regelungen im Rahmen der Haushaltspläne getroffen werden können.

Der Finanzausschuß bittet daher die Synode, die hier angeschnittenen Fragen der Kompetenzerweiterung an den Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen mit der Bitte, die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen zu überprüfen, um baldmöglichst eine Erweiterung auf diesem Gebiet zu ermöglichen.

Präsident Dr. Angelberger: Wortmeldung bitte. Das ist nicht der Fall. — Wer kann diesem Vorschlag des Finanzausschusses nicht zustimmen? Enthaltung bitte. **Einstimmige Annahme.**

Wir kämen jetzt zu Punkt

III, 14

Bericht zu den Anträgen der Mitarbeiter des Evangelischen Gemeindedienstes in Karlsruhe: Anstellungsverhältnisse der Sozialarbeiter bei den Gemeindediensten und Bezirksstellen für Diakonie.

Berichterstatterin Synodale Debbert: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Antrag der Mitarbeiter des Evangelischen Gemeindedienstes Karlsruhe wegen Anwendung des kommunalen Tarifs der BAT für Angestellte der Kirchengemeinden und wegen außertariflicher Bezahlung und Verbeamtung geeigneter und tüchtiger Sozialarbeiter wurde im Finanzausschuß anhand einer Gegenüberstellung der in Rede stehenden Tarife geprüft. Die in der Eingabe dargelegten Schwierigkeiten wurden voll anerkannt. Da jedoch eine Abstimmung mit anderen Berufsgruppen arbeitsrechtlich notwendig ist, sah sich der Finanzausschuß außerstande, hier einen Beschuß zu fassen. Er schlägt der Synode vor, die Eingabe dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Stellungnahme und Bearbeitung durch die arbeitsrechtliche Kommission zuzuleiten mit der Bitte, auf der Frühjahrstagung 1970 bzw. auf einer Zwischenstagung dem Finanzausschuß zu berichten.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Wünscht jemand das Wort?

Synodaler Martin: Was dahinter steht, ist Folgendes: In Karlsruhe drohen uns viele bewährte Kräfte

abzuwandern, weil sie durch den Ländertarif schlechter bezahlt sind. Ich möchte noch einmal ganz stark dieses Anliegen unterstreichen, daß wir doch ja in unseren Gemeinden und in unseren Kirchen die guten Kräfte dadurch behalten können, daß wir ihnen auch ein attraktives Angebot machen.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? Das ist nicht der Fall. Wer ist gegen eine Überweisung an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um späteren Bericht zur Frühjahrtagung? Wer enthält sich? **Einstimmig angenommen.**

Es kommt der Bericht zu Punkt

III, 15

Antrag des Synodalen Kley, Konstanz: Finanzhilfe für die Waldenserkirche.

Berichterstatter Synodaler Jörger: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Auf Seite 39 des Verzeichnisses der Eingänge (siehe S. 23 f.) liegt Ihnen ein Antrag des Synodalen Kley betr. Waldenserkirche vor. Über diesen Antrag hat der Oberkirchenrat noch keinen konkreten Vorgang.

Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Antrag befaßt und bittet die Synode, den Oberkirchenrat zu

veranlassen, mit der Waldenserkirche in Verbindung zu treten, die für die Bearbeitung des Antrages notwendigen Unterlagen einzuholen und, soweit erforderlich und möglich, einen Zuschuß zu gewähren. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. — Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — Wer enthält sich? **Einstimmig angenommen.**

Punkt III, 12 werden wir morgen im Verlauf der Tagesordnung behandeln.

IV.

Ich komme nun zu Punkt Verschiedenes. Wer hat hierzu einen Wunsch, eine Anregung, eine Bitte? Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich die dritte öffentliche Sitzung schließen und Herrn Pfarrer Herrmann um das Schlußgebet bitten.

Pfarrer Herrmann spricht das Schlußgebet.

— Ende der Sitzung 18.55 Uhr. —

Vierte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 30. Oktober 1969, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung

I.

Begrüßung

II.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Haushaltplan der Landeskirche für die Jahre 1970/71 und Entwurf eines Haushaltsgesetzes für die Jahre 1970/71
Berichterstatter: Synodaler Herm. Schneider
2. Bericht zum Haushaltplan — Finanzausgleich
Berichterstatter: Synodaler Gabriel
3. Haushaltspläne der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für die Jahre 1970/71
Berichterstatter: Synodaler Berger

4. Berichte zu den Anträgen: Kirchensteuer vom Einkommen
 - a) des Evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe
 - b) des Kirchenbezirks Karlsruhe-Stadt
 - c) des Evangelischen Kirchengemeinderats Heidelberg
 - d) des Evangelischen Kirchengemeinderats Pforzheim
 - e) des Evangelischen Kirchengemeinderats Freiburg
 - f) des Evangelischen Kirchengemeinderats Mannheim

Berichterstatter: Synodaler Trendelenburg

III.

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die vierte öffentliche Sitzung und bitte Herrn Dekan Fischer, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler Fischer spricht das Eingangsgebet.

I.

Liebe Schwestern und Brüder! Wir sind heute als Steuernode zusammengetreten. Aus diesem Grunde haben wir die Freude, einen Vertreter des Staates und der Landesregierung unter uns zu sehen. Ich begrüße Herrn Ministerialrat Dr. Schulz vom Kultusministerium recht herzlich. (Großer Beifall!)

Ich danke Ihnen, Herr Ministerialrat, daß Sie heute wieder zu uns gekommen sind wie vor zwei Jahren. Durch Ihre Anwesenheit als Vertreter des Staates kommt trotz der Selbständigkeit der Kirchen das gute Verhältnis zwischen Kirche und Staat einer-

seits und das öffentliche Bekenntnis der von beiden gemeinsam zu tragenden Verantwortung gegenüber der gesamten Öffentlichkeit und unseres ganzen Volkes zum Ausdruck. In diesem Sinne heiße ich Sie, Herr Ministerialrat, bei uns willkommen und gebe Ihnen, falls es Ihrem Wunsche entspricht, Gelegenheit, ein Grußwort an uns zu richten.

Ministerialrat Dr. Schulz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn ich Ihnen heute die Grüße des Herrn Kultusministers überbringe, so darf ich bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß es wohl zum letzten Mal hier bei der badischen Kirchensteuervertretung einen Vertreter des Staates gibt, der auf Grund gesetzlicher Vorschrift hier anwesend ist bzw. auf Grund gesetzlicher Vorschrift von Ihnen eingeladen wurde. Wir hoffen, daß der Landtag in der übernächsten Woche das neue Kirchensteuergesetz verabschiedet, das alle diese Bestimmungen der badischen Kirchensteuergesetze, in denen die Kirchensteuervertreterungen doch vielfach angebunden waren, aufhebt, ein neues einheitliches Recht für das Land Baden-Württemberg schafft und Sie von einer Bevormundung, die die alten Gesetze enthielten, weitgehend befreit, wenn auch gewisse Genehmigungsvorbehalte, die nun einmal mit dem Steuerrecht notwendigerweise verknüpft sein müssen, aufrecht erhalten werden.

Das ist das eine, was ich sagen wollte.

Das andere gegenüber dem eben gesagten Formalen nun etwas mehr materieller Natur. Ihnen liegt heute der Antrag der Kirchenleitung vor, die Kirchensteuer vom Einkommen nicht, wie Sie das in Ihrer Frühjahrstagung vorgesehen hatten, von 10 auf 9, sondern gleich auf 8 Prozent zu senken. Ich danke Ihrer Kirchenleitung, daß sie auf die Initiative des Kultusministeriums hin Ihnen diesen Antrag vorlegt. Wir kommen damit zu einem einheitlichen Kirchensteuerersatz nicht nur im Lande Baden-Württemberg, sondern in ganz Süddeutschland, einem Kirchensteuersatz, der sicher von den Kirchenangehörigen, die damit eine gewisse Entlastung erfahren, begrüßt wird. Diese Senkung wird ermöglicht einmal durch das in den letzten Jahren immer wieder gestiegene Steueraufkommen, zum andern aber — und darauf möchte ich besonders hinweisen — durch ein Entgegenkommen Ihrer württembergischen Bruderkirche. Sie wissen, die Dotationsen des Staats an die Kirchen haben bisher in den beiden Landesteilen eine sehr unterschiedliche Höhe gehabt, was manches Mißfallen erregt hat. Ich glaube, es ist nicht nur vom staatspolitischen Gesichtspunkt erfreulich, wenn hier von württembergischer Seite ein Entgegenkommen gezeigt wird. Es zeugt von dem brüderlichen Geist, in dem sich Ihre beiden Kirchen bewegen, wenn dieses Abkommen erreicht werden konnte.

Ich darf Ihnen weiter sagen, daß der Ministerrat gestern Abend beschlossen hat, Ihnen für den Schritt,

den Sie heute wagen wollen, eine gewisse Starthilfe zu geben, über die mit Ihrer Kirchenleitung teils gesprochen wurde, teils noch wohl gesprochen werden muß. Sie sehen, das Wohlwollen ist vorhanden, wenn auch auf der anderen Seite nicht verschwiegen werden darf, daß natürlich die guten finanziellen Verhältnisse, in denen sich die Kirche heute bewegt, doch zu dieser oder jener Sorge Anlaß gibt.

Ich darf es bei diesen wenigen Worten bewenden lassen und Ihnen für Ihre heutige Verhandlung alles Gute wünschen, Ihnen wünschen, daß Ihre Verhandlungen nicht nur der von Ihnen vertretenen Kirche, sondern dem Kirchenvolk und damit auch der Bevölkerung dieses Landes zum Segen gereichen möge. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Ministerialrat! Darf ich nun zum 2. Punkt unserer Tagesordnung kommen und aufrufen

II, 1

den Bericht zum Haushaltsplan unserer Landeskirche für die Jahre 1970/1971 und den Entwurf des Haushaltsgesetzes für die Jahre 1970/1971.

Den Bericht gibt der Vorsitzende unseres Finanzausschusses, Synodaler Hermann Schneider.

Berichterstatter Synodaler **Hermann Schneider**: Herr Präsident! Liebe Konsynode! Ich habe gestern bei dem Bericht über den Finanzteil des Hauptberichts der Jahre 1965/1967 darauf hingewiesen, daß dieser Bericht eine Hinleitung zu der heutigen Beratung des Haushaltes 1970/1971 darstelle. Der Hinweis, der etwa, in ganz kurzen Punkten gesagt, so aussieht,

daß wir 1965 bei der Steuersynode für die Jahre 1966/1967 im Schatten des Bundesverfassungsgerichtes, das vier Wochen nach der Synode einen Entscheid zu fällen hatte, standen,

daß wir bei der Steuersynode 1967 für die Jahre 1968/69 feststellen konnten, daß der Bausteuerschock, welcher natürlich durch den negativen Ausgang des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht entstanden war, überwunden hatten, und

daß wir heute nun vor einer grundsätzlichen Neuordnung der Basis der wirtschaftlichen und finanziellen Dinge unserer Landeskirche stehen.

Wir sind sofort 1968 im Finanzausschuß an die Arbeite gegangen, um alle die Möglichkeiten und auch alle die Notwendigkeiten, die für die Neuaufstellung dieses Haushalts 1970/1971 berücksichtigt werden mußten, zu prüfen, zu erwägen und so zusammenzuordnen, daß wir möglichst einen Entwurf dieses Haushalts schaffen könnten, der in der Synode das Gefühl vermitteln könnte, daß wir wieder Boden unter den Füßen haben, und zwar neuen Boden, der für die weitere kirchliche Entwicklung entscheidend eine gewisse Sicherheit, soweit wir Menschen von Sicherheit reden können, gibt.

Es ist die Verwaltung gewesen, vor allem unser Finanzreferent Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr, der planmäßig diese Vorarbeiten gefördert hat. Und es

war der Finanzausschuß, der in jeweils zwei Zwischensitzungen zwischen den Synodetagen diese Arbeit durchsprach, beraten hat und diese Richtlinien zusammenstellte. Es war wiederum dann Herr Dr. Löhr, der im März dieses Jahres mir als Adressat für den Finanzausschuß berichtet hat, daß die Unterlagen nun so weit verarbeitet worden seien, daß wir es wagen könnten, schon in der Frühjahrssynode 1969, also dieses Jahr, der Synode einen Überblick zu geben, wie nach der damaligen Sachlage wir nun den Haushalt aufbauen und eben das Ziel wohl zu erreichen wäre, im neuen Haushalt diese neue Grundlage für die Finanzwirtschaft unserer Landeskirche zu finden. Sie selbst haben ja dann miterlebt, daß auf der Frühjahrssynode als Information, gleichzeitig aber mit einer gewissen Empfehlung für den damals erstellten Entwurf des Haushalts 1970/1971 Sie nun sich mit der Materie beschäftigen konnten. Ich darf aus dem Protokoll der Frühjahrstagung das Ergebnis, welches damals uns vor Augen stand, hier zitieren (Seite 109 des Protokolls):

1. Die Landessynoden wolle beschließen:
Mit Wirkung vom Steuerjahr 1969 an wird auf Antrag die Kirchensteuer vom Einkommen auf 4 Prozent des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt.

Das sollte ein Besluß sein und wurde auch als Besluß damals durchgeführt.

2. Die Landessynode wolle zustimmend davon Kenntnis nehmen, daß der Finanzausschuß für den Haushaltszeitraum 1970/1971 eine Senkung des Kirchensteuerzuschlags zur Einkommen- (Lohn-)steuer auf 9 Prozent unter Kappung auf 4 Prozent des zu versteuernden Einkommensbetrages und den Wegfall der Kirchensteuer vom Grundbesitz vorgesehen hat. Dies jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Entwicklung des Steueraufkommens und, falls ein Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD zustandekommt, die daraus etwa entstehenden Belastungen zu keinem anderen Besluß führen müssen.

Unter diesem Aspekt sind wir damals wieder auseinandergegangen in der Erwartung, daß auf dieser Grundlage wir wohl nun zu einem befriedigenden Ergebnis in dieser Herbstsynode kommen könnten.

Zwei Voraussetzungen sind bei dieser Empfehlung in der Frühjahrssynode gegeben gewesen,
a) daß das Steueraufkommen sich derart weiter entwickeln könnte, daß keine negative Beeinträchtigung, also gegenüber der Annahme des im Entwurf angegebenen Steuerertrags keine Senkung oder Verminderung eintrete.

Diese Voraussetzung ist nun erfüllt. Man kann feststellen, und wir haben das ja in dem Bericht von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr am vergangenen Montag, dem Einführungsreferat über die ganze Problematik des neuen Haushalts entnehmen können, daß im Gegenteil die Steuerentwicklung in günstigem, aufsteigendem Maße nun erfolgt ist. Man kann das aus den Teilergebnissen der ersten acht Monate unseres jetzigen Jahres nun feststellen.

Als weitere Voraussetzung war
b) genannt worden, daß ein etwaiger Finanzausgleich der EKD unserer Landeskirche nicht eine solche Belastung brächte, daß hier ein wesentlicher

Abfluß von Mitteln zu einer gemeinsamen Regelung in diesem EKD-Finanzausgleich notwendig würde.

Man hat, Sie wissen das ja, seinerzeit auf der Frühjahrssynode mit dem Problem Finanzausgleich der Gesamt-EKD sich beschäftigen müssen, weil wir ja durch einen Telegrammbescheid gebeten worden sind, möglichst unsere Absicht der Steuerermäßigung vorerst nicht durchzuführen, weil man in der EKD über einen innerkirchlichen Finanzausgleich verhandle. Wir waren aber der Meinung, daß das wahrscheinlich nicht so rasch und wahrscheinlich nicht schon für diese Steuersynode nun aktiviert und zu einem Abschluß gebracht werden könnte. Das ist aber nun eingetreten. Aus diesem Grunde können wir oder konnten wir den, ich möchte sagen fix und fertigen Haushalt-Entwurf 1970/71, den wir Ihnen am heutigen Tag vortragen wollten, mit den damals genannten Bedingungen: 9 Prozent Steuersenkung, Abschaffung der Grundsteuer und dergleichen nicht mehr vorbringen.

Wir haben am Montag in dem Referat von Dr. Löhr ja nun genauere Angaben darüber gehört, daß eben in der Frage des Finanzausgleichs Verhandlungen sowohl auf der Ebene des Bereiches des Landes Baden-Württemberg wie auch auf der höheren Ebene der EKD gepflogen worden sind, die zu einem neuen Gesichtspunkt über die Frage, daß eine viel weitergehende Umgestaltung des Haushaltes möglich bzw. notwendig wäre, und möglich gemacht werden sollte, führten.

Ich halte es für notwendig, daß wir die Darstellungen, die wir am Montag mündlich gehört haben und inzwischen aber schwarz auf weiß durch die schriftliche Übergabe des Referates Dr. Löhr erhalten haben, doch noch einmal uns vergegenwärtigen; denn es gehört ja einfach dazu, daß wir unseren Zustimmungsbeschuß für diese nun neu geschaffenen Faktoren, die zu berücksichtigen sind, noch einmal uns klar verdeutlichen. Wenn Sie S. 26 dieses Referates noch einmal aufschlagen, dann lesen Sie dort: „Wenn alsdann die Evangelische und Katholische Kirche (und nun kommt Seite 26) in Baden die zunächst vorgesehene Senkung auf 9 Prozent hätte durchführen wollen, so wären für das Jahr 1970 voraussichtlich drei verschiedene Steuersätze in Baden-Württemberg in Kraft getreten.“ Man weist darauf hin, Stuttgart wollte auf 7 eventuell gehen, Rottenburg wollte auf 8, was bisher war, bleiben, wir in Baden in unserer Kirche, wahrscheinlich auch in der Katholischen Kirche dann auf 9 Prozent als Hebesatz kommen. Da ist es wohl für jeden einsichtig, daß eine solche Differenzierung, — unfreiwillige möchte ich sagen Differenzierung — für die Staatsbehörde, die ja den Einzug der Kirchensteuer übernommen hat und durchführt, nicht tragbar gewesen wäre. Ein Moment hier.

Ein zweites Moment, das auch auf Seite 26 ausgeführt ist, war — und wir haben ja immer von Baden aus dagegen kämpfen müssen, daß der Vergleich mit der Situation in der württembergischen Bruderkirche hinkt, wenn man sagte, die können ja auch 2 Prozent weniger Hebesatz haben, warum ihr nicht. Dazu ist uns nun doch einmal das Zahlenwerk an Hand gegeben, Seite 26. Dort steht: „Das Land

zahlt — neben anderen, auf Kirchenvertrag beruhenden Rechtsgründen — an die vier Kirchen für Zwecke der Pfarrbesoldung und Versorgung nach den Ansätzen im Entwurf des Haushaltsplans 1970 insgesamt 44,9 Mio:

an Stuttgart	23,3 Mio
an Rottenburg	12,6 Mio
an Karlsruhe, das sind wir,	3 Mio
und an Freiburg, das ist die Katholische Kirche, das Ordinariat in Freiburg	6 Mio.“

In dieser Tatsache 3 Mio bei uns, aber 23,3 in Stuttgart als Staatsdotation aus verschiedenen rechtlichen Grundlagen, ist eben die Spanne dieser Differenz von 2 Prozent gelegen im Hebesatz. Wir haben — ich bin dankbar dafür und habe deshalb das vorgelesen — jetzt diese Information, daß wir solchen, die immer noch mit diesem alten Argument kommen — das solltet ihr doch auch können — doch eben diese Begründung geben können.

Und dann wird ausgeführt — und das ist nun wichtig — auf Seite 27 im zweitletzten Abschnitt:

Angesichts dieser Sachlage fanden zwischen den vier Kirchen in Baden-Württemberg untereinander und unter Beteiligung des Kultusministeriums Befreiungen statt mit dem Ziele, einen einheitlichen Kirchensteuersatz von 8 Prozent der Einkommensteuer festzusetzen.

Schließlich kam am 21. August dieses Jahres folgende Absprache zwischen den Kirchen zustande: Unter der Voraussetzung, daß die Kirchen als einheitliche Kirchensteuer einen Zuschlag von 8 Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erheben, fließen die Staatsleistungen den Kirchen in den Jahren 1970/71 nach den bisherig üblichen Berechnungen mit folgenden Abweichungen zu:

Dabei ist nun festzuhalten bei unserem Zahlenvergleich, den wir später am Haushalt selbst machen können, daß

aus den Beträgen für seelsorgerliche Betreuung der Heimatvertriebenen und der Hälfte der zu erwartenden Erhöhung der Staatsleistungen ein Sonderfonds gebildet wird

und unter

d) gleich über den Sonderfonds ausgesagt wird:

Der Sonderfonds fließt Karlsruhe und Freiburg entsprechend ihrer Mitgliederzahl — also Kirchenglieder — im Verhältnis 3:2 zu.

Dann unter b)

Die danach den beiden württembergischen Kirchen verbleibenden Beträge werden im Verhältnis der Mitgliederzahlen neu aufgeschlüsselt. Der hiernach im Jahr Stuttgart weniger und Rottenburg mehr zufließende Betrag wird auf 3 Millionen festgelegt, und auf die Rottenburg jedoch zugunsten von Freiburg verzichtet.

Das hat vorhin der Herr Staatsvertreter ja auch bereits erwähnt, daß hier von Stuttgart, das ist die evangelische Bruderkirche in Württemberg, nun gewisse Verzichte ausgesprochen und zugesagt worden sind, um eben diesen einheitlichen Satz von 8 Prozent zu ermöglichen. Dann ist noch unter c) ausgeführt:

Zusätzlich verzichtet Stuttgart zugunsten von Karlsruhe im Jahr auf 2 Millionen DM.

Dies ist das Gerippe einer gewissen neuen Verteilung zu Lasten von Stuttgart, das ja auf 7 Prozent wollte, jetzt aber auf 8 Prozent mit bleibt, um diese Neuordnung möglich zu machen.

Dann ist zweitens in diesen Abmachungen festgelegt, daß die badischen Kirchen, beide katholische und evangelische, die Kirchensteuer vom Grundbesitz auch im kommenden Haushaltzeitraum erheben, wie die Kirchen Württembergs dies tun. Das ist eine Änderung gegenüber unserer Vorstellung in der Frühjahrssynode, wo wir die Grundsteuer abschaffen wollten. Deshalb halten wir das so fest.

Es ist gut, daß wir nun diesen Eindruck mitnehmen in die Einzelberatung des Haushalts nachher, um bei den entsprechenden Positionen über diese Veränderungen nun ein neues Zahlenschema zu haben. Das ist die untere Ebene für den Bereich Baden-Württemberg, habe ich gesagt.

Bei der EKD sind ebenfalls die Besprechungen, die wir in dem Frühjahrstelegramm eigentlich nur angedeutet erhielten, ganz real weitergeführt worden, und es ist darüber uns auch in dem Referat Dr. Löhr folgendes noch gesagt worden, daß die EKD nun — das ist Seite 27f. — ebenfalls gelitten hat unter den verschiedensten Steuersätzen innerhalb der einzelnen Kirchen. Dann bestehen dort noch Differenzierungen bei der Kappung, 4, 3,2 oder 3 Prozent des zu versteuernden Einkommensbetrages, ferner noch Zusatzsteuern dort erhoben wurden, auch ist noch Kirchgeld zum Teil dort eingeführt. Die EKD hat nun ihrerseits auch die Überprüfung ihrer Vorstellungen, wie ein solcher Finanzausgleich möglich gemacht werden könnte, rascher zu Ende geführt, als man es etwa erwarten konnte. Sie will für den Gesamtbereich ebenfalls den Steuersatz mit 8 Prozent einführen, sie will durch Schaffung eines Sonderfonds von 5 Millionen aus Zugaben der finanzstarken Kirchen eine Ausgleichsmöglichkeit festsetzen und auch ab 1970 durchführen. Es war dabei schon durch das Grußwort des Bruders aus der Kirche Hessen-Nassau zur Kenntnis gekommen, daß schon für das Jahr 1969 ein interner beidseitiger Ausgleich zwischen Kurhessen-Waldeck und Hessen-Nassau zu Gunsten von Kurhessen-Waldeck erfolgt ist, und auch seitens der Badischen Landeskirche die Rheinland-pfälzische Landeskirche durch eine gewisse Summe unterstützt wurde.

Es ist also das ganze Gefüge der Steuersätze in den Gliedkirchen der EKD sowohl wie im Bereich Baden-Württemberg in Bewegung gekommen und erfreulicherweise nicht nur als Fragezeichen. Durch rasche und konsequent geführte Verhandlungen zwischen den Kirchen und einer, wie ich gehört habe, nun sehr aktiven und sehr entgegenkommenen, verständnisvollen Mitarbeit der Staatsvertreter ist es zu einem Abschluß gekommen, der heute uns vor die neue Lage stellt, daß wir unter Berücksichtigung der getroffenen Abmachungen über diese Finanzausgleiche nun einen Haushalt vorgelegt bekommen, der dem voll entspricht, es voll berücksichtigt, was durch die Finanzausgleiche neu geschaffen werden soll.

Bei der Mitteilung dieser Entwicklung sind wir im Finanzausschuß in einer Zwischensitzung und Be-

sprechung der Neugestaltung dieses Haushalts einstimmig der Meinung gewesen, daß wir dieser Neuordnung zustimmen sollten. Ja, wir gehen noch weiter, wir haben es als eine Chance empfunden, daß man jetzt nun endlich auch innerhalb der Kirchen eine gewisse wirtschaftliche Gemeinsamkeit erzielen kann und daß man jetzt gerade bei der Neuordnung unserer badischen Verhältnisse eine Lösung findet, die auf längere Sicht — soweit Menschen das sagen können — die Basis für eine gesunde Finanzwirtschaft bildet. Es ist eben nicht nur eine finanzielle Rechnung, die wir in diesem Zusammenhang des Haushalts aufstellen, sondern wir dürfen und wollen sagen, daß hier auch ein bewußter innerer Ausgleich der Gesinnung erfolgt ist. Ich darf aus den Besprechungen, über die Herr Dr. Löhr berichtet hat, vielleicht noch den folgenden Satz zitieren, welcher die Absprache zwischen den Kirchen unter Mitwirkung des Vertreters des Kultusministeriums abschließt: „Über die künftige Regelung der Staatsleistungen soll im Geist dieser Verabredung während der Laufzeit derselben mit dem Ziel einer endgültigen Regelung verhandelt werden.“ Der Referent fügte dieser grundlegenden Feststellung zu:

Es kann wohl kaum bezweifelt werden, daß die Vereinheitlichung des Steuersatzes auf 8 Prozent eine gute Maßnahme ist, sowohl vom kirchlichen wie vom landespolitischen Standpunkt aus. Stimmen die Landessynoden und die Diözesan-Steuervertreterungen zu, so könnte die Verabredung sich richtungweisend und beispielgebend im Gesamtbereich der EKD auswirken.

Der geforderte Umbau ist ein Weg aus Vielheit zu gemeinsamer Steuer- und Finanzwirtschaft.

Ich kann also sagen, der Finanzausschuß hat bewußt die Hereinnahme dieser Vereinbarungen in den Haushalt und die entsprechende Umgliederung der Zahlen im Haushalt zugestimmt und empfiehlt nun, den Haushalt 1970/71 in dieser Form zu bejahen und zu beschließen.

Wenn wir den Haushalt selbst nun einmal nach dieser Klarlegung der Voraussetzungen betrachten, dann möchte ich, ohne der Einzelberatung derselben vorzugreifen, doch gerade in diesem Zusammenhang noch auf einige Zahlen aufmerksam machen und dazu allgemeine Bemerkungen machen. Ich möchte auch empfehlen, daß, wenn Sie diesen Haushalt selbst in den Zahlen überprüfen, Sie persönlich die Hilfe der Erläuterungen, die in dem zweiten Band, den wir bekommen haben, stehen, nicht verachten, sondern benutzen möchten.

Haushalt Seite 1.

Die Einnahmeseite schließt mit einer Totalsumme von 116 903 000 DM ab. Der Haushalt ist ausgeglichen, wie auf Seite 19 der Zusammenstellung der Ausgaben ebenfalls festzustellen ist.

Auf Seite 1 ist im Abschnitt 3: Leistungen des Landes unter der Haushaltsstelle 31 die Pfarrbesoldung aufgeführt. Da sehen Sie, daß gegenüber dem Voranschlag 1968 und 1969 mit 2 980 000 DM und dem Rechnungsergebnis mit 2 881 500 DM für 1970 jetzt unter eben dieser Berücksichtigung der Neuverteilungen 6 639 000 DM angesetzt sind.

Es ist dann auch festzustellen, daß auf Seite 2 oben die Kirchensteuer vom Einkommen, die im Rechnungsergebnis 1968 mit 102 375 881 DM aufgeführt ist, jetzt mit 96 800 000 DM steht. Da ist nun wichtig, daß wir wenigstens darauf hinweisen, daß ja an sich die Senkung um 2 Prozent eine wesentlich niedrigere Zahl für den Voranschlag 1970 bedingen würde, daß aber erhöhte Steuereingänge im Jahr 1969 und auch die berechtigte Erwartung einer weiteren Erhöhung für 1970/71 diesen Ansatz von 96 800 000 DM rechtfertigt. Das sind Dinge im Zusammenhang mit den allgemeinen Vorbemerkungen über die Umgestaltung des Haushaltsplanes.

Diese Umgestaltung findet dann auch ihren Niederschlag im Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1970 und 1971, Haushaltsgesetz. Da ist Seite 20 unter B. eine gewisse Änderung vorgesehen und wird hiermit vorgeschlagen. Bei dem Grußwort des Herrn Staatsvertreters ist schon darauf hingewiesen worden, daß in der Zukunft eine Auflockerung der bisher in Baden bestehenden gewissen Aufsichtsrechte und Bedingungen erfolgen solle.

Nun hatten wir schon im Entwurf den bisherigen § 2 dieses Haushaltsgesetzes vorgesehen; lautend:

Als Steuergrundlagen für die in den Haushaltzeitraum 1970 und 1971 fallenden Kirchensteueryahre gelten die Ursteuern, die durch die von den zuständigen staatlichen Stellen gemäß Artikel 12 Abs. 2 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes zu erlassenden Verordnungen über die Erhebung der Kirchensteuer bestimmt werden.

Also: diese Grundlagen bestimmte der Staat. Auf Grund des Ergebnisses der Neuabsprache ist vom Finanzreferenten selbst vorgeschlagen worden und wird hiermit als Antrag gestellt,

in § 2 dieses Gesetzentwurfs ist der Absatz 1 zu streichen.

Es wird dann umnumeriert, die Absatznummer 2 wird 1, 3 wird 2, 4 wird 3.

Außerdem soll in dem bisherigen Absatz 2, jetzt Absatz 1,

eine kleine formale Umgestaltung erfolgen. Statt der Fassung „Die Kirchensteuer vom Einkommen“ soll der Wortlaut jetzt heißen: „Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer.“

Das ist der Vorschlag des Herrn Referenten. Wir bitten, auch dem zuzustimmen.

Der Gesamtentwurf des Haushaltsgesetzes bleibt sonst in der Weise, wie er vorgeschlagen ist. Nach der Vorschrift muß er vorgelesen werden. Ich tue das noch rasch.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich kurz unterbrechen? Es ist nicht notwendig, das jetzt vorzulesen.

Berichterstatter Synodaler Herm. Schneider: Gut! Ich freue mich über die Arbeitersparung. Ich darf nur noch als Schluß hier sagen, daß wir herzlich bitten, dieser Neuordnung unserer Finanzbasis zuzustimmen, und zwar mit dem Bewußtsein, daß hier etwas gründlich erarbeitet wurde, was auf weitere Sicht bleibenden Wert haben soll und mit gutem

Gewissen vom Finanzausschuß empfohlen werden kann. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie recht herzlichen Dank, Herr Schneider, für Ihren ausführlichen Bericht. Ich schlage vor, daß wir den nächsten Punkt gleich anschließen. Ich darf Herrn Gabriel um seinen Bericht bitten.

II, 2

Berichterstatter Synodaler Gabriel: Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Auf der Frühjahrsynode 1969 erstattete der Finanzausschuß der Synode einen Bericht über den geplanten Finanzausgleich für den Haushaltzeitraum 1970/1971 (siehe Protokoll Seite 110 ff.). Die im Frühjahr 1969 vorgestellte Finanzverteilung basierte jedoch noch auf der damals vorgesehenen Steuererhebung von 9 Prozent Kirchensteuer aus der Einkommensteuer, einer Kappung auf 4 Prozent des zu versteuernden Einkommensbetrages und des Wegfalls der Kirchensteuer vom Grundbesitz.

Die Entwicklung hat uns zu den neuen Steuergrundlagen geführt, die es heute zu beschließen gilt. Diese neuen Erhebungsgrundlagen machten eine Neufassung der Finanzausgleichsordnung und der Durchführungsbestimmungen notwendig. Die Mittelverteilung zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden und den Kirchengemeinden untereinander mußten entsprechend geändert werden.

Es erschien dem Finanzausschuß ratsam, über die endgültig heute zu beschließende Fassung der Finanzausgleichsordnung nochmals berichten zu lassen, verbunden mit dem Versuch, den schwierigen Teil verschiedener Ausgleichsfunktionen zu verdeutlichen, so daß möglichst niemand in Ungewißheit vor die Notwendigkeit der Beschußfassung gestellt wird.

Nach der neuen Fassung der Finanzausgleichsordnung wird in I. die Kirchensteuer vom Einkommen als vereinigte Landes- und Ortskirchensteuer erhoben. Die Kirchensteuer vom Grundbesitz wird beibehalten und wird nur als Ortskirchensteuer erhoben.

Aus dem Gesamtaufkommen der Kirchensteuer vom Einkommen entfallen auf die Gemeinden gemäß I 2 der Durchführungsbestimmungen nun 42 Prozent; das sind ohne die Erstattungen (Hst. 98) rund 39 Mio DM.

Die Verteilung an die Gemeinden erfolgt, wie bekannt, in drei Blöcken, nämlich

- a) die Vorwegnahme mit 9,225 Mio DM,
- b) dem Gesamtschlüsselanteil mit 23,820 Mio DM,
- c) dem Härtestock mit 5,955 Mio DM.

Die Vorwegentnahme bedarf keiner weiteren Ausführung; sie ist in den Hst. 10 bis 10.6 einzeln aufgeführt.

Für die Verteilung des Gesamtschlüsselanteils gilt folgendes: Die Gruppierung der Gemeinden

- in die Gruppe I der 250 kleinen Gemeinden bis 900 Seelen,
- in die Gruppe II der 274 Gemeinden mit mehr

als 900 Seelen, gestaffelt in die Untergruppen IIa—c.

Diese Staffelung bleibt die Grundlage für die Verteilung des Gesamtschlüsselanteils.

Auf die Gruppe I, also die 250 kleinen Gemeinden, kommen 4 Prozent des Gesamtschlüsselanteils entsprechend dem örtlichen Aufkommen zur Verteilung. In Anmerkung gesagt, können diese 250 Gemeinden weiterhin die ihnen zur Verfügung stehenden Grundsteuermeßbeträge nun voll ausschöpfen. Grundsteuerausgleichsmaßnahmen sind unter den 250 kleinen Gemeinden der Gruppe I nicht vorgesehen.

Für die Zuweisungen an die Gemeinden der Gruppe II verbleiben 96 Prozent nach folgender Aufgliederung:

- die Grundausstattung gemäß Durchführungsbestimmungen I 6 in unveränderter Fassung,
- der Schlüsselanteil.

Durch die Beibehaltung der Grundsteuer mußte der Abschnitt IV c 2 neu gefaßt werden (s. Seite 3 der Finanzausgleichsordnung). Nach der neuen Fassung ist dort über den Schlüsselanteil ausgeführt: „Der um den Betrag der Grundausstattung vermindernde Gesamtschlüsselanteil zuzüglich 10 Prozent der Grundsteuermeßbeträge wird nach dem örtlichen Aufkommen der Kirchensteuer vom Einkommen — dem bisherigen Schlüssel — verteilt. Der nach Satz 1 für die einzelne Gemeinde errechnete Anteil wird um 10 Prozent der Grundsteuermeßbeträge der betreffenden Gemeinde gekürzt.“

Vielelleicht darf ich das gleiche noch einmal mit anderen Worten sagen: Der Summe des Schlüsselanteils für die Gemeinden der Gruppe II — also zusammengerechnet aller Gemeinden — werden 10 Prozent der Meßbeträge aus der Kirchengrundsteuer dieser Gemeinden rechnerisch zugeschlagen. So ergibt sich eine um 10 Prozent der Grundsteuer vergrößerte Masse für die Schlüsselverteilung.

Bei der Berechnung der Einzelzuweisung für die jeweilige Gemeinde werden jeder Einzelgemeinde 10 Prozent der auf sie fallenden Grundsteuermeßbeträge wieder abgezogen. Damit ist ein Ausgleich zwischen den grundsteuerstarken und grundsteuerschwachen Gemeinden hergestellt.

Auch der Abschnitt „Zusatzbetrag“ (s. Seite 3 der Finanzausgleichsordnung) mußte durch die Beibehaltung der Kirchengrundsteuer neu gefaßt bzw. erweitert werden. Seine neue Fassung lautet nun:

Eine Kirchengemeinde, deren Kopfbetrag aus dem Schlüsselanteil nicht 60 Prozent des Durchschnittsbetrages erreicht, erhält zusätzlich den Unterschiedsbetrag aus dem Härtestock. Auf den Zusatzbetrag wird der Betrag angerechnet, um den der Kopfbetrag an Ortskirchensteuer der einzelnen Gemeinde 75 Prozent des Durchschnittskopfbetrages der großen Gemeinden übersteigt.

Der Zusatzbetrag, der aus dem Härtestock gewährt wird, bewirkt also, daß einkommenssteuerschwache Gemeinden mindestens auf 60 Prozent des Durchschnittskopfbetrages aller Gemeinden aufgestockt werden. Hat jedoch eine solche steuerschwache Gemeinde überdurchschnittlich hohe Grundsteuermeß-

beträge zur Verfügung, so wird der rechnerisch zu stehende Zusatzbetrag insoweit gekürzt, als ihre Grundsteuer 75 Prozent des Durchschnittskopfbetrages aller großen Gemeinden der Gruppe II übersteigt. Diese Berechnung wird auf einer angenommenen Grundsteuerausschöpfung von 20 Prozent der Grundsteuermeßbeträge vorgenommen, unabhängig davon, ob eine Einzelgemeinde einen höheren oder geringeren Satz oder gar keine Grundsteuer erhebt.

Damit erfüllt die Grundsteuer eine zweite Ausgleichsfunktion und trägt dazu bei, die Auswirkungen unterschiedlicher Steuerkraft unter den Gemeinden abzuglätteten.

Die sonstigen Zuweisungen aus dem Härtestock, nämlich

die Zuschüsse zum Schuldendienst,
die Zuschüsse zum Haushaltsausgleich,
die Zuschüsse für verschiedene Zwecke, wie z. B.
Grunderwerb, Bereitstellung von Baueigen-
mitteln der Kirchengemeinden,

entsprechend dem im Frühjahr vorgelegten Entwurf. Die Gewährung dieser Zuschüsse wird durch die Beibehaltung der Kirchengrundsteuer nicht unmittelbar berührt. Nähtere Ausführungen können dem Protokoll vom Frühjahr 1969, Seite 113/114, entnommen werden.

Zusammenfassend darf gesagt werden: Der Finanzausschuß hat seit 1966 an diesem neuen innerkirchlichen Finanzausgleich gearbeitet. Das Ergebnis dieser Arbeit hat seinen Niederschlag in der Finanzausgleichsordnung gefunden, in den Durchführungsbestimmungen der Finanzausgleichsordnung mit den Ansätzen für 1970/1971 und schließlich dem ganzen Zahlenwerk des Haushaltsplans, das, auf diesen Voraussetzungen aufgebaut, heute zur Be schluffassung vorliegt.

Auf das Ganze gesehen ist mit diesem innerkirchlichen Finanzausgleich erreicht, daß unsere Gemeinden einen wesentlich höheren Anteil vom Gesamtaufkommen erhalten. Darüber hinaus bringt er Regelungen für eine neue Verteilung und ist ein erster Versuch, unangemessene Unterschiede in der finanziellen Ausstattung der Gemeinden abzubauen.

Der Finanzausschuß beantragt daher,

die Neufassung der Finanzausgleichsordnung in Abschnitt IV Buchst. 3 Nr. 2 und 3 sowie die Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1970/1971 in dem Wortlaut von Teil E in Heft 1 der Haushaltplanvorlage zu beschließen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Gabriel, für Ihren ausführlichen Vortrag. — Ich gebe jetzt Gelegenheit zur Generalaussprache für beide Berichte. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. So können wir jetzt zu den Einzelabschnitten kommen. Ich schlage vor, daß ich jeweils den Abschnitt aufrufe und die entsprechende Wortmeldung dann vorgebracht wird.

Wir hätten also, wenn Sie zur Hand nehmen, Vorlage Heft I

A.

Haushaltplan der Landeskirche
jetzt auf Seite 1 die Einnahmen:

Abschnitt 1: Aus eigenem Vermögen
Keine Wortmeldung.

Abschnitt 2: Beiträge der landeskirchlichen
Fonds Keine Wortmeldung.

Abschnitt 3: Leistungen des Landes

Synodaler Herrmann: Wir anerkennen von Herzen die Bedeutung einer einheitlichen Kirchensteuererhebung im ganzen Lande Baden-Württemberg und verstehen auch, daß aus diesem Grunde gewisse Abstriche von den eigenen Vorstellungen gemacht werden mußten. Es war sicher bislang auch unbefriedigend, daß die Staatsleistungen an die Kirchen in einer sehr unterschiedlichen Höhe gezahlt wurden. Dennoch konnten wir in der badischen evangelischen Kirche mit einem Stolz bislang darauf hinweisen, daß die Zuweisungen des Landes Baden-Württemberg nur etwa 5 Prozent der Gesamthaushaltsumme ausgemacht haben. Sie sind jetzt auf das Doppelte angestiegen. Das ist eine Entwicklung, die auf Dauer gesehen doch zu Bedenken Anlaß bietet. Es wäre gut, wenn die Kirche in ihrer Haushaltsgebarung sich ganz auf eigene Füße stellen würde und in Zukunft möglichst frei wäre von Staatsleistungen.

Präsident Dr. Angelberger: Wünschen Sie das Wort, Herr Berichterstatter? — Nur als Frage, es ist keine Verpflichtung.

Berichterstatter Synodaler **Hermann Schneider:** Ich wollte nur sagen: Ich halte auch die jetzige Relation mit 10 Prozent Staatsleistungen gegenüber dem Gesamtvolume des Haushalts für durchaus gesund und bin der Auffassung, daß wir das, was auch hier vom Staat der Kirche gegeben wird, annehmen dürfen ohne irgendwelche Befürchtungen haben zu müssen, daß dies irgendwie Auswirkungen auf Ausstrahlung einer gewissen staatlichen Mitbestimmung im Bereich der Kirche habe.

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte versuchen das, was Bruder Herrmann sagte, etwas zu entkräften. Es ist niemals — jedenfalls ist es uns so vorgetragen und so steht es auch im Referat von Dr. Löhr — daran gedacht, daß diese Höhe der Staatszuschüsse von Dauer sein soll. Das kann schon erstens mal gar nicht sein nach dem Finanzgebaran des Landes Baden-Württemberg, das ja den Haushaltsplan, soweit mir bekannt ist, nicht auf zwei Jahre, sondern nur von Jahr zu Jahr im Landtag verabschiedet, und auch grundsätzlich kann es nicht sein, weil wir die Bedenken, die Herr Herrmann geäußert hat, auch im Finanzausschuß geäußert haben und ein Passus aufgenommen ist, in dem drinsteht, daß im kommenden Zeitraum, also 1970/71, die Gesamtfrage der Staatszuschüsse an die Landeskirche grundsätzlich neu durchdacht und neu geregelt werden soll. Diese hohen Staatszuschüsse gelten jetzt zunächst einmal nur für einen Übergangszeitraum.

Präsident Dr. Angelberger: Keine Wortmeldung mehr? — Abschnitt 4: Einnahmen aus Kirchensteuern.

Synodaler Georg Schmitt: Das Rechnungsergebnis 1968 hat einen Betrag von 102 375 000 DM ergeben auf einer Basis der Kirchensteuer von 10 Prozent. Wenn wir das umrechnen auf 8 Prozent, so ergibt das 81 Millionen. Dazu kommt die Erhöhung des Jahres 1969. Wenn wir nun für den Voranschlag

1970/71 bei 8 Prozent mit 96,8 Mio DM einsetzen, so erwarten wir von dem Jahre 1970 eine ungefähr gleichmäßige Steigerung in dem Jahr 1970 wie in dem Jahr 1969.

Ich bin der Meinung, daß das ein gewisses Risiko ist, das wir wohl auf uns nehmen, aber auf das Risiko muß hingewiesen werden.

Synodaler Höfflin: Ich glaube, wir sollten bei diesem Ansatz nicht von einem Risiko sprechen. Der Finanzreferent hat uns erläutert, wie er zu diesem Ansatz kam. Es ist eine vorsichtige Schätzung, die sich an das geschätzte Steueraufkommen des Landes angelehnt hat auf der Basis einer Steuerschätzung, die nun einige Monate zurückliegt. Es ist ein offenes Geheimnis, daß diese Steuerschätzung durch eine neue Schätzung im Monat November ersetzt wird, die höher ausfallen wird als die Schätzung, auf der dieser Ansatz beruht. Von dieser Seite her kann also niemals gesagt werden, daß dieser Betrag ein Risiko der Höhe nach darstellt.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön!

Synodaler Georg Schmitt: Ich darf nochmal erwidern wegen des Wortes Risiko. Wenn wir im Jahre 1970 eine Rezession bekommen, dann ist trotzdem ein Risiko enthalten und es könnte passieren, daß wir nicht mit den vorgesehenen Steuereinnahmen rechnen können. Ich war in den früheren Jahren immer optimistisch, es kann sein, daß jetzt auch Platz für Pessimismus vorhanden ist.

Präsident Dr. Angelberger: Keine Wortmeldung mehr? Ich komme zum Abschnitt 9: Verschiedene Einnahmen.

Der Vollständigkeit halber rufe ich auch die „Zusammenstellung der Einnahmen“ auf — nichts.

Nun Seite 3 ff. Ausgaben:

1. Abschnitt: Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.

Synodaler Georg Schmitt: Die Endsumme aus dem Rechnungsergebnis 1968 war 41,131 Mio für die Kirchengemeinden und für das Jahr 1970/71 sind es 39,590 Mio, also rund 1½ Mio DM weniger. Nimmt man die Kosten 10.0 und 10.1 ab, also Bauhilfen und Bauprogramme, so ergibt sich zwar eine Steigerung, nämlich 1968 mit 32,94 Mio und 1970/71 mit 33,39 Mio DM. Es ist eine kleine Erhöhung. Wir sind zwar dankbar dafür, daß beim Gemeindeausgleich gesagt worden ist, auf der anderen Seite bekommt man eine Erhöhung für die Gemeinden. Wenn man aber im Abschnitt 20.1 Dienstbezüge der Pfarrer von 12,46 Mio auf 13,52 Mio DM betrachtet, also ungefähr 9 Prozent höher und sieht, bei den Zuweisungen der Gemeinde ist es vielleicht nur 1 oder 2 Prozent höher, so habe ich als Gemeindevertreter Bedenken, denn die Gehälter und Personalausgaben der Gemeinden steigen ja genau so und es bleibt somit auch hier ein Risiko für die Finanzen der Gemeinden. Ich habe zwar das Vertrauen, daß trotzdem den Gemeinden geholfen wird, aber das Risiko besteht auch hierin.

Synodaler Trendelenburg: Man darf nicht übersehen, daß unser Haushaltspolitik zwar größer geworden ist, daß aber das Geld, das für die eigentlichen Aufgaben der Kirche einfach da sein muß, nicht übertrieben viel ist. Es ist so, Herr Schmitt macht aufmerksam auf die Lage in den Gemeinden.

Ich muß das auch tun, und zwar deshalb, weil wir festgestellt haben bei einer Untersuchung der Haushaltspläne im Landkreis Lörrach, wie unterschiedlich die Anteile der Gemeinden im Vergleich zu ihren Aufgaben sind. Ich möchte nur ein Beispiel nennen, wo zwei Gemeinden nebeneinander liegen, die vollkommen gleiche Aufgaben haben, Pfarrämter gleicher Größe; die eine Gemeinde ist eine Gemeinde mit Industrie, die andere eine Gemeinde, in der die Industrie kaputt gegangen ist, aber mit einer Filialgemeinde. Ist der Haushaltsplan bisher in der einen Gemeinde 45 000 DM gewesen, so war er in der Nachbargemeinde nur 14 000 DM. Die Aufgaben, wohl gemerkt, dieser Gemeinden sind vollkommen gleich. Die Finanzausgleichsregelung wird hier gewisse Änderungen bringen. Wir können damit rechnen, daß es in der benachteiligten Gemeinde etwa 21 000 DM im ordentlichen Haushaltsplan gibt und in der Industriegemeinde 50 000 DM. Dahin geht unsere Bitte: daß nun die Lage in den Gemeinden mal ganz genau untersucht und überlegt wird, ob die investierten Mittel für ein vernünftiges kirchliches Leben überhaupt ausreichen. Wir dürfen nicht übersehen, daß unsere Haushaltsplanbegrenzung jetzt doch weiterhin bewirken wird, daß wieder viele Gutmütige innerhalb der Kirche für einen Bettelohn Kirchen putzen und Dienst tun auf dem Land. Die Lage ist in den Großstadtgemeinden sicher nicht so kraß wie gerade in den kleinen. Ich kann hier deshalb völlig objektiv sprechen, weil ich weder einer großen, noch einer kleinen Gemeinde angehöre. Der Anteil dieser Gemeinden muß natürlich erhöht werden, das ist gar keine Frage, so daß wir uns auch in den kleinen Gemeinden so präsentieren, wie die Öffentlichkeit das erwartet. Wir dürfen nicht vergessen, in der Öffentlichkeit heißt es immer, die Kirche hat Geld wie Heu. Das stimmt nun mal ganz bestimmt nicht und ist nur in der Gutmütigkeit dieser kleinen Gemeinden teils begründet. Aber wir dürfen nicht vergessen, uns entsprechend auch in den kleinen Gemeinden zu verhalten. Also, ich würde sagen, in den nächsten zwei Jahren muß der Anteil der kleinen Gemeinden unbedingt erhöht werden.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldung?

Synodaler Ziegler: Ich möchte an die Synode die Frage stellen, ob sie bei ihrem Beschuß bleiben möchte, den Beitrag zum kirchlichen Entwicklungsdienst auf zwei Positionen zu verteilen, zumal das ja doch nur optisch geschieht. Einmal unter der Haushaltstelle 10.5: Gesamtbeitrag der Kirchengemeinden zum Entwicklungsdienst und dann Haushaltstelle 73: Beitrag der Landeskirche zum Entwicklungsdienst. Beides ist doch ein Beitrag, warum auf zwei Haushaltspositionen. Die Optik, daß unter Haushaltstelle 10.5 den Kirchengemeinden etwas mehr zugestanden wird, was hinterher wieder abgezogen wird, scheint mir nicht ganz günstig zu sein.

Berichterstatter Synodaler Gabriel: Herr Ziegler, ich darf Ihnen erwidern, daß wir uns bereits im Frühjahr 1969 sowohl in den Beratungen des Finanzausschusses als auch in der Berichterstattung im Plenum mit diesem Problem eingehend auseinandergesetzt haben. Der Kirchliche Entwicklungsdienst ist eine

neue Sparte unseres Haushaltseinsatzes. Wir waren der Meinung, daß das nicht allein eine Angelegenheit der Landeskirche sein kann, sondern daß Landeskirche und Kirchengemeinden gleichermaßen diesen Dienst tragen müssen. Es ist so geregelt, daß entsprechend dem Anteilsverhältnis 42 Prozent für die Gemeinden und 58 Prozent für die Landeskirche auch dieser Betrag aufgeteilt ist.

Natürlich würde es nicht genügen — da haben Sie völlig recht —, wenn der Beitrag für den Entwicklungsdienst nun als Haushaltzahl in Erscheinung tritt. Aus diesem Grund hat der Finanzausschuß auch empfohlen, es sollten die einzelnen Kirchengemeinderäte informiert werden, welcher Betrag auf ihre Gemeinde aus diesem Anteil entfällt, damit sie in Gemeindeversammlungen oder überhaupt bei der Behandlung des Themas Entwicklungsdienst darauf hinweisen können, mit welchem Betrag ihre Gemeinde daran beteiligt ist.

Ich halte dafür, daß wir die im Haushalt vorgesehene Regelung so belassen. Ob das für künftige Haushaltszeiträume so bleiben kann oder ob nicht mehr auf die Basis der Freiwilligkeit übergeleitet werden muß, das werden die Erfahrungen und künftige Erörterungen erbringen.

Synodaler Ziegler: Ich wollte nur daran erinnern, daß die Synode ja auch ein Wort an die Gemeinden gerichtet hat, in dem sie die Gemeindeglieder bat, 1 Prozent ihres Einkommens dem Kirchlichen Entwicklungsdienst zur Verfügung zu stellen. Natürlich wirkt sich das nicht haushaltsplantechnisch im Haushaltplan der Landeskirche aus. Aber diese beiden Maßnahmen getrennt voneinander erscheinen mir ehrlicher, als wenn ich hier nun einen Beitrag auf zwei Stellen verteile.

Synodaler Höfflin: Ich bitte, zu bedenken, daß wir in einem Jahr nicht zwei extrem voneinander abweichende Beschlüsse fassen sollten. Wir haben im Frühjahr hier dringend angeregt, in den Gemeindehaushaltsplänen den Gemeindeanteil mindestens als durchlaufenden oder nachrichtlichen Posten aufzuführen, damit auch der Kirchensteuerzahler im Haushalt seiner Heimatgemeinde sieht, daß hier etwas für den Kirchlichen Entwicklungsdienst getan wird und er diese Summe nicht nur in Karlsruhe, wo der Haushaltplan der Landeskirche aufliegt, einsehen kann. Ich meine, nachdem wir das im Frühjahr so dringend gewünscht haben, können wir nicht jetzt den extrem anderen Beschuß fassen und die beiden Haushaltstellen im landeskirchlichen Haushalt zusammenfassen, so daß der kirchengemeindliche Anteil überhaupt nicht mehr besonders ausgewiesen wird. Deshalb bitte ich, den Haushalt unverändert zu lassen, denn es ändert an der Summe ohnehin nichts.

Synodaler Rave: Ich möchte mich dem anschließen und darauf hinweisen, was die Alternative wäre. Die würde darin bestehen, diese 1 050 000 DM umzugruppieren nach Hst. 10.8, das Geld an die Gemeinden zu schicken und dann von jedem Rechner wieder eine Banküberweisung ausfüllen zu lassen, mit der das Geld wieder zurück nach Karlsruhe geht. Das wäre ein völlig unsinniger Verwaltungsaufwand (Beifall!). Insofern ist das schon gut so. Ich bin aber

sehr dankbar für den Hinweis des Finanzausschusses, daß das jeder Gemeinde mitgeteilt werden soll und im Haushaltsplan wirklich drinsteht, so daß es nicht einfach hier verschlupft ist. Am Ende möchte ich aber noch darauf hinweisen, daß die Gemeinden im Sinne des Beschlusses vom Frühjahr außerdem noch etwas geben mögen, und zwar aus dem, was sie an Ortskirchensteuer vom Grundbesitz und aus ihren Opfern einnehmen konnten. Von diesem an sich kleinen Betrag sollten aber entsprechend und analog ebenfalls diese 2½ Prozent in den Kirchlichen Entwicklungsdienst fließen.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Schneider als Berichterstatter zu Abschnitt 1 eine Äußerung?

Berichterstatter Synodaler Herm. Schneider: Darf ich daran erinnern, daß m. W. auch in der Verlautbarung oder Kundgebung von Uppsala ausdrücklich dieser Unterschied gemacht wird zwischen dem, was die Landeskirchen als solche leisten, und dem, was die Gemeinden leisten sollen. Das ist ein Grund, warum man das auch in dieser Zweiheit aufgeführt hat.

Präsident Dr. Angelberger: Abschnitt 2: Dienste in den Kirchengemeinden. (Keine Wortmeldung!)

Abschnitt 3: Landeskirche.

Synodaler Höfflin: Ich möchte zu Hst. 34. 4, Versorgungsfonds, sprechen. Unter dieser Haushaltsstelle ist ein erheblicher Betrag für einen kirchlichen Versorgungsfonds ausgewiesen. Der Zweck dieser Ausweisung wurde uns erläutert. Es ist uns berichtet worden, daß der Finanzausschuß einen Unterausschuß gebildet und diesen gebeten hat, über dieses Problem nachzudenken. Ich möchte diesen Unterausschuß auch hier darum bitten, ernsthaft zu prüfen, ob das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ein auch noch heute angemessenes Dienstverhältnis für unsere Pfarrer ist (Beifall!), oder ob nicht im Hinblick auf die allgemeine Diskussion über das Verständnis des Pfarramtes das Angestelltenverhältnis besser wäre. In diesem Fall würde z. B. das Versorgungsrisiko auf die Bundeversicherungsanstalt für Angestellte übergehen. Bedenken Sie bitte, daß dieser Versorgungsfonds, wenn er wirksam sein soll, die Hundertmillionengrenze im Laufe der Jahre weit übersteigen muß und daß eine solche Rücklage für die Kirche im Hinblick auf die öffentliche Diskussion um die Kirche nicht ganz unproblematisch ist. Das Angestelltenverhältnis hätte zudem als Nebenwirkung eine Beruhigung in der Diskussion und dem Ordinationsgelübde.

Ich bin der Meinung, wir können in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nur diejenigen übernehmen, die das Ordinationsgelübde zu sprechen bereit sind, ich bin andererseits aber der Meinung, daß wir in Zukunft nicht auf alle ausgebildeten Theologen verzichten können nur deswegen, weil sie nicht bereit sind, das Ordinationsgelübde zu leisten. Deswegen bitte ich doch dringend, diesen Problemkreis in die Beratungen dieses Ausschusses mit einzubeziehen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Keine Wortmeldung mehr? — Es folgt

Abschnitt 4: Besondere landeskirchliche Aufgaben (I)

Abschnitt 5: ebenfalls Besondere landeskirchliche Aufgaben (II)

Abschnitt 6: Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen

Abschnitt 7: Okumene, Weltmission, Entwicklungsdienst

Abschnitt 9: Sonstige Ausgaben.

Synodaler Georg Schmitt: Ich hinkte jetzt vielleicht mit dem, was ich sagen möchte, etwas nach. Wir haben eine Position „Allgemeine Verstärkungsmittel und Reserven“. Ich sprach vorhin von der Befürchtung einer Rezession. Es kann aber auch eine Rezession dadurch eintreten, daß die Zahl der Mitglieder unserer Landeskirche, und zwar der Kirchensteuerpflichtigen, durch Austritte reduziert wird. Auch darin sehe ich eine Gefahr.

Synodaler Trendelenburg: Ganz kurz. Ich finde, man sollte dieses Wort von der Rezession nicht immer unwidersprochen hinnehmen. Es deuten keinerlei Anzeichen darauf hin, daß das so ist, und ich wüßte auch keine Begründung, warum das so ist. Es ist doch wohl ganz sicher, daß der Haushaltsplan, den wir vor uns haben, eine sehr vernünftige Grundlage für das hergibt, was wir als Haushaltssmittel in den nächsten Jahren erwarten können.

Präsident Dr. Angelberger: Der Vollständigkeit halber nehme ich hinzu die Zusammenstellung der Ausgaben auf Seite 19.

Synodaler Schröter: Ich habe eine Bitte, von der ich aber nicht ganz weiß, an welche Adresse ich sie richten soll. Bei unseren kleineren Gemeinden ist dies im allgemeinen so, daß hohe und große Zahlen schockieren. Diesen Schock kann man aber auffangen, wenn man darüber unterrichten würde, wo andere vergleichbare Zahlen in unserem öffentlichen Leben auftauchen. Ich finde, jene Schlußzahl in unserem Haushaltsplan muß in der Öffentlichkeit viel mehr in Relation zu anderen vergleichbaren Zahlen, etwa zum Haushaltsplan einer Stadt oder eines politischen Bezirks oder einer Haushaltsspannstelle in unserer Landesregierung gesetzt werden. (Beifall!) Ich bitte darum, das zu tun.

Synodaler Trendelenburg: Dem Manne kann geholfen werden. (Heiterkeit!) Unser Haushaltsplan entspricht so in etwa — hier ist ein Mitglied des Stadtrates Freiburg da — dem Umfang des Haushaltsspanns der Stadt Freiburg, wenn ich recht unterrichtet bin. Der Landkreis Lörrach z. B. hat einen Haushaltsplan von 32 Millionen, die Stadt Lörrach selbst ebenfalls. Das bewegt sich so auf einer einigermaßen passablen kommunalen Ebene, würde ich sagen.

Oberkirchenrat Stein: In der Druckschrift, die schon einmal angekündigt wurde, ist ein solcher Vergleich für die Hand der Gemeindeglieder enthalten. Da ist davon gesprochen, daß die Großstadt Karlsruhe mit 256 000 Einwohnern einen Jahreshaushalt von 520 Millionen DM hat. Ich glaube, daß das ein überzeugender klarer Vergleich ist.

Präsident Dr. Angelberger: Keine Wortmeldung mehr? Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Synodaler Herm. Schneider: Nein. Ich wollte vorhin noch zu der Frage „Allgemeine Verstärkungsmittel“ kurz darauf hinweisen: Wir

haben bewußt hier einen Betrag, der ja etwas mehr als 2 Prozent des Kirchensteuerertrages ausmacht, eingesetzt, um die Möglichkeit zu haben, während des Haushaltjahres hier in dringenden Fällen eine Hilfe und einen Ausgleich geben zu können. Ich bin der Auffassung, daß die Höhe für unsere Landeskirche genügt, und in den vergangenen Jahren ja auch tatsächlich ausreichend war.

Präsident Dr. Angelberger: Keine Wortmeldung mehr? Das ist der Fall. Ehe wir zur Abstimmung kommen, ziehe ich jetzt die Aussprache zu II, 2, Bericht zum Haushaltsgesetz — Finanzausgleich — vor.

Wer wünscht hier allgemein das Wort zu ergreifen? Niemand. Wer hat zu einem Einzelabschnitt den Wunsch, das Wort zu nehmen? Ich darf darauf hinweisen, daß Sie den Entwurf einer Neufassung der Finanzausgleichsordnung unter D finden und daß auf der ersten wie auf der dritten Seite jeweils die rechte Spalte in Frage kommt.

Synodaler Ziegler: Ich hätte gerne gewußt, ob in diesem Entwurf der Absatz 4: „Die Einführung eines Kirchgeldes als Ortskirchensteuer bleibt vorbehalten“ notwendig ist.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ich habe aufgerufen.

Synodaler Ziegler: Ja, I Neufassung Absatz 4: „Die Einführung ...“

Präsident Dr. Angelberger: Ja, danke!

Synodaler Trendelenburg: Ich würde sagen, man kann der Regelung zustimmen, wir müßten aber, wie ich schon einmal betont habe, in den nächsten zwei Jahren uns hinsetzen, die Haushaltpläne in den einzelnen Kirchengemeinden ziemlich genau untersuchen und dementsprechend dann die Anteile der Gemeinden eventuell verändern. Denn die Ungereimtheiten werden zwar etwas ausgebügelt, doch bleiben sie zum Teil noch bestehen.

Synodaler Höfflin: Ich würde darum bitten, den angesprochenen Absatz 4 jetzt stehen zu lassen und keine größere Diskussion über diesen Absatz zu führen. Nur ein Satz noch dazu, Herr Ziegler, ein gerechtes Beitragsystem in der Form der Kirchensteuer können wir auf die Dauer ohne Kirchgeld vermutlich nicht erreichen.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Gabriel, als Berichterstatter?

Berichterstatter Synodaler Gabriel: Keine Wortmeldung!

Präsident Dr. Angelberger: Danke! — Noch eine Wortmeldung hierzu? Das ist nicht der Fall. Ich stelle weiter zur Aussprache:

E Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung.

Auch hier wird das Wort nicht gewünscht.

Ich komme nun zum Haushaltsgesetz:

B (nach Seite 19, also Seite 20) Entwurf des kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1970/71.

Wer wünscht generell etwas zu sagen oder nachher dann zu einem bestimmten Paragraphen? — Generell zunächst? — Niemand, dann rufe ich auf:

Überschrift kann wohl außer Betracht bleiben.

§ 1

§ 2

wobei ich darauf hinweise, daß Absatz 1 entfällt, die Absätze 2, 3 und 4 bisher werden 1, 2, 3, wobei bei dem nunmehrigen Absatz 1 die erste Zeile lautet: „Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer wird auf 8 v. H. usw. festgesetzt.“

Synodaler Steyer: Ich habe eine kurze Verständnisfrage: Bleibt bei der Regelung unter der neuen Nummer 2 die Bestimmung unangestastet, daß ein Mindestbetrag von 1 DM pro Kirchensteuerzettel bleibt oder wird der auch heraufgesetzt?

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Es wird da die Ortskirchensteuer angesprochen. (Zuruf Synodaler Steyer: Ja!) Darüber ist hier nichts gesagt. Die Mindestbeträge bei der Ortskirchensteuer werden gesondert geregelt.

Präsident Dr. Angelberger: Ist die Frage erledigt? — (Zuruf: Ja!)

Synodaler Hürster: Ich möchte aber an dieser Stelle darum bitten, daß wir auch da bei der neuen Regelung nach Lösungen suchen, die die kleinen Beträge ausscheiden, daß wir von 1 DM vielleicht auf Mindest-Grundsteuermeßbeträge gehen können! Nur eine Anregung.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Das wird geprüft und bedacht werden, zu welchem Mindestbetrag wir da kommen.

Präsident Dr. Angelberger: Gut, danke! — Noch zu § 2? — Ja!

Synodaler Steyer: Herr Oberkirchenrat, habe ich Sie richtig verstanden, daß Sie vorsehen, den Betrag drastisch heraufzusetzen.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Ich habe das nicht gesagt.

Synodaler Steyer: Ich möchte das verhindern sehen, daß der Betrag drastisch heraufgesetzt wird. Das würde nämlich bedeuten, daß noch weniger Leute bei uns zur Kirchensteuer vom Grundbesitz herangezogen werden können.

Präsident Dr. Angelberger: Keine Wortmeldung mehr? —

§ 3

§ 4

§ 5

die §§ 6 und 7

Ich frage nun abschließend: Wünscht jemand noch zu dem Gesamtkomplex unserer Tagesordnung II, 1 und 2 das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich kann somit die Aussprache schließen und komme zur Abstimmung. Auch hier rufe ich, falls es nicht anders gewünscht wird, nur die Abschnitte zur Abstimmung auf. Wer den Wunsch hat, daß eine bestimmte Haushaltstelle in gesonderter Abstimmung behandelt wird, möge sich rechtzeitig melden.

Zunächst wieder beginnend bei den Einnahmen: Abschnitt 1 Gegenstimme oder Enthaltung? — Abschnitt 2 Beiträge der landeskirchlichen Fonds — Gegenstimme? — Enthaltung?

Abschnitt 3 Leistungen des Landes — Wer kann nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Abschnitt 4 Kirchensteuern — Wer ist nicht mit dem Vorschlag einverstanden? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Abschnitt 9 Verschiedene Einnahmen — Wer ist mit dem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Es kommt nun die Zusammenstellung der Einnahmen. — Wer ist gegen diese Zusammenstellung? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Wir kommen zu den Ausgaben:

Abschnitt 1 Kirchengemeinden und Kirchenbezirke — Dagegen? — Enthaltung? — 1 Enthaltung.

Abschnitt 2 Dienste in den Kirchengemeinden — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Abschnitt 3 Landeskirche — Wer kann dem Vorschlag nicht folgen? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Abschnitt 4 Besondere landeskirchliche Aufgaben (I) Wer kann nicht zustimmen? — 1. — Wer enthält sich? — 1.

Abschnitt 5 Besondere landeskirchliche Aufgaben (II) — Wer ist gegen diese Aufstellung? — Wer enthält sich? — 4.

Abschnitt 6 Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen — Wer kann dem gemachten Vorschlag nicht folgen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Abschnitt 7 Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Abschnitt 9 Sonstige Ausgaben — Wer ist nicht mit einverstanden? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Wir kommen zur Zusammenstellung der Ausgaben auf Seite 19. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Es käme nun als nächstes D, Neufassung der Finanzausgleichsordnung. Ich rufe auf:

A.

Wer ist gegen diese Fassung in A? — Wer enthält sich? — 2.

Es käme dann unter

B.

Verteilung der Kirchensteuer vom Einkommen der Abschnitt II Wer ist nicht mit einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Abschnitt III Wer ist nicht mit dieser Fassung einverstanden? — Enthaltung? — Bei 1 Enthaltung angenommen.

Abschnitt IV Zunächst den 1. Absatz mit den Unterabschnitt a und b — Wer ist dagegen? — 1 — Wer enthält sich? — 3 Stimmen.

Nun entsprechend dem Vorschlag des Finanzausschusses die Abstimmung zu IV, c, auf der folgenden Seite dann 1, 2 und arabisch 3: Wer ist mit diesem Vorschlag, den der Finanzausschuß zur Annahme empfohlen hat, nicht einverstanden? — Enthaltung? — 4 Enthaltungen.

Es käme ferner unter dem Abschnitt IV, 4. — Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — 2. Wer enthält sich? — Niemand.

Abschnitt V, wieder im Gesamten. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Es käme schließlich VI — Wer ist nicht mit einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Jetzt die Schlußbestimmungen unter VII Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — Niemand. Enthaltung? — Niemand.

Ich stelle auch die Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung zur Abstimmung, und zwar insgesamt: Wer kann seine Zustimmung zu der vorgelegten Fassung nicht geben? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Und nun zum Haushaltsgesetz: Seite 20. Überschrift: Kirchliches Gesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1970 und 1971. — Wer ist mit dieser Fassung der Überschrift nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmig.

§ 1

Wer kann der vorgeschlagenen Regelung nicht zustimmen? — Enthaltung? Einstimmige Annahme.

§ 2

Ich wiederhole nochmals: In der alten Fassung entfällt der Abs. 1; 2 wird 1; 3 wird 2; 4 wird 3. Bei dem neuen Absatz 1 lautet die erste Zeile: „Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer wird auf 8 v. H. der Lohnsteuer usw. festgesetzt.“ § 2, Absatz 1, 2 und 3. — Wer kann diese Fassung nicht genehmigen? — 2. Wer enthält sich? — 1.

§ 3

Wer ist dagegen — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

§ 4

Wer ist gegen den gemachten Vorschlag? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

§ 5,

der die Weitergeltung regelt. — Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltung? —

§ 6

Das Inkrafttreten am 1. Januar wird sicherlich nicht irgendwie bestritten werden, auch

§ 7,

dass der Evangelische Oberkirchenrat mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt wird, findet sicherlich keinen Widerspruch.

Ich darf deshalb nun das gesamte Haushaltsgesetz, §§ 1 bis 7 zur Abstimmung stellen. — Wer kann dem Haushaltsgesetz in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme. (Großer Beifall!) — Danke schön!

Meine lieben Konsynoden! Sie haben soeben einstimmig Haushaltsplan, Haushaltsgesetz für die Jahre 1970 und 1971 sowie die Finanzausgleichsordnung angenommen. Dieses Abstimmungsergebnis bedeutet mehr als eine reine Billigung des Haushaltplanes und der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes und der Finanzausgleichsordnung. Dieses Ergebnis ist vielmehr der Ausdruck unseres aufrichtigen Dankes und die uneingeschränkte Anerkennung der guten Vorbereitung und Leistung unserer kirchlichen Verwaltung unter der Leitung unserer Herren Oberkirchenräte Dr. Löhr und D. Jung

(Beifall!) mit ihren treuen Helfern in der Verwaltung und auch unserer Schwestern und Brüder des Finanzausschusses unter dem Vorsitz von Herrn Hermann Schneider. (Beifall!) Die rasche Erledigung in der heutigen Sitzung ist durch diese vorzüglichen Vorbereitungen seitens der Verwaltung und seitens unseres Ausschusses ermöglicht worden. Hierfür sage ich recht herzlichen Dank an alle Beteiligten.

Jetzt lasse ich eine Pause eintreten.

Synodaler Herzog: Dürfte ich ein Wort im Anschluß an Ihre Bemerkung jetzt noch sagen? Dem, der diese Sitzung heute und unsere Beschußfassung miterlebt hat, könnte eines auffallen. Es wurde kaum diskutiert, und man könnte sich draußen fragen, bei einer so bedeutenden Frage, bei der Senkung der Steuersätze: Warum ist hier von den Synoden, die doch zu den Dingen Stellung nehmen sollen, eigentlich nichts gesagt? Das könnte zu dem Mißverständnis führen, als wenn dies keine Sache gewesen wäre, die uns im Herzen gebrannt hätte, die uns von wesentlicher Bedeutung gewesen wäre. (Beifall!) Darum glaube ich, eines sagen zu dürfen: Das wäre falsch! Man darf diese Debatte heute oder die Nichtdebatte nicht allein betrachten. Wir haben uns ja jahrelang mit diesen Problemen befaßt, und wir haben in anderen Sitzungen sehr heftig diskutiert. Wenn heute die Frage einer Steuersenkung auf 9 Prozent gekommen wäre nur für unsere Landeskirche, ich glaube, es wäre auch heute sehr heftig, sehr lebhaft, sehr interessiert diskutiert worden. Aber heute war es etwas anderes. Es war heute im Grunde genommen für uns etwas Neues und innerlich Packendes, wenn wir hörten, daß hier die Frage der Steuersenkung nicht nur vor uns stand, sondern auch vor der Bruderkirche in Württemberg, vor den Erzdiözesen Rottenburg und Freiburg. Und wir haben gesehen, wie sich alle in einer Weise zusammenfanden, wie es Kirchen tun sollten, daß nämlich der eine für den anderen eintrat. Württemberg verzichtete auf gewisse Summen zu unseren Gunsten, Rottenburg zu Gunsten Freiburgs. Das sind Dinge, die bewegen, die die Diskussion schweigen lassen und dazu führen, daß man sich sagt: Aus einer solchen Gemeinschaft kann man nicht ausbrechen. Man muß den geistlichen Gehalt, der in einer solchen Vereinbarung liegt, anerkennen. Und wenn wir heute dann nicht mehr diskutiert haben, glaube ich, daß es gerade darauf beruht, daß wir uns gesagt haben: in diesem Zusammengehen liegt etwas Gutes, das wir bejahren sollten. Und das tun wir am besten, wenn wir nicht diskutieren. Ich glaube, das sollte hier zum Ausdruck gebracht werden. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich lasse eine Pause bis 11 Uhr eintreten. Zwischenzeitlich wird die kleine Druckschrift, die schon mehrfach erwähnt wurde, verteilt werden.

— Pause von 10.50 bis 11 Uhr —

II, 3

Präsident Dr. Angelberger: Es folgt nun II, 3 der Tagesordnung: Haushaltspläne der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des

Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für die Jahre 1970/71.

Berichterstatter Synodaler Berger: Hohe Synode! Die Haushaltspläne des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse für die Jahre 1970 und 1971 liegen der Landessynode im Entwurf der Zahlenaufstellung und den Erläuterungen hierzu vor.

Mit Beginn des neuen Haushaltszeitraumes, d. h. ab 1. 1. 1970, wird die Verwaltung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse einer zentralen Bezirksverwaltungsstelle übertragen, der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg. Die Zentralisierung der Verwaltung in Heidelberg, die in der rechtlichen Zusammenlegung der unmittelbaren landeskirchlichen Fonds vollzogen wird, und wo in Zukunft verwaltungs- und rechnungstechnisch die Zentralpfarrkasse bearbeitet wird, bringt für die Landessynode Vorteile. Der Synode werden erstmals nur je ein Haushaltsplan des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse vorgelegt und der Prüfungsausschuß der Synode wird sich in Zukunft nur noch mit der Prüfung einer Rechnung je des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse befassen müssen.

In der zentralen Verwaltungsstelle in Heidelberg werden in Zukunft die wiederkehrenden Leistungen — Pachten, Mieten, Erbbau- und Jagdpachtzinsen, Anerkennungsgebühren usw. — im Computerverfahren abgewickelt, wofür das Berufsförderungswerk in Heidelberg dankenswerterweise seine elektronische Datenverarbeitungsanlage zur Verfügung stellt.

In der rechnungs- und verwaltungstechnischen Zusammenlegung der vereinigten Fonds in Heidelberg wird auch insbesondere in der Mechanisierung der Buchungsvorgänge durch den Einsatz eines elektronisch gesteuerten Buchungsautomaten eine Rationalisierung angestrebt. Aus diesem Grunde müssen die bisherigen Bezeichnungen der Haushaltspositionen auf die Maschine umgestellt werden. Jedoch ist der Aufbau, die Systematik des bisherigen Haushaltplanes beibehalten worden.

Zu den vorgelegten Haushaltsplanentwürfen für die Haushaltjahre 1970 und 1971 selbst:

Die Einnahmen und Ausgaben der Evangelischen Zentralpfarrkasse schließen mit 1 622 000 DM und die Einnahmen und Ausgaben des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds mit 6 400 000 DM ab. Somit beträgt der Gesamthaushalt des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse 8 022 000 DM.

Gemessen an der Summe des Landeskirchlichen Haushaltes ist das eine kleine Zahl, aber auch hinter dieser kleinen Zahl liegt treugeleistete Arbeit, zum Teil unter erschwerten Bedingungen. Es sei hier nur der treuen Waldarbeiter des hinteren Odenwaldes gedacht, die den verlockenden Angeboten und Versprechungen der Industrie widerstanden, ihnen nicht unterlagen, sondern der kirchlichen Verwaltung treu blieben. (Beifall!)

Der Haushalt des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der der Evangelischen Zentralpfarrkasse ist ausgeglichen. Auch im neuen Haushaltszeitraum werden der Unterländer Evangelische Kirchenfonds und die Evangelische Zentralpfarrkasse ihre bestimmungsgemäßen Verpflichtungen erfüllen bzw. nachkommen können.

Aus den vorliegenden Haushaltsplänen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse sollen nur einige Positionen und Zusammenstellungen herausgenommen und gegenübergestellt werden.

Grundstockseinnahmen:

Insgesamt	4 146 000 DM.
das sind im einzelnen	
Mieten	1 257 000 DM
Erbbauzinsen	1 872 000 DM
Pachtzinsen	1 017 000 DM
Die Grundstockausgaben belaufen sich auf	1 921 000 DM.
Das sind im einzelnen	
Grundstocks-aufwendungen	557 000 DM
Instandhaltungen und Neubauten	1 186 000 DM
Aufwendungen für den landeskirchlichen Grundbesitz	178 000 DM
Somit liegen Grundstocksmehreinnahmen in Höhe von vor.	2 225 000 DM
Die Einnahmen aus dem forstwirtschaftlichen Grundbesitz betragen	2 764 000 DM.
Die Ausgaben hierfür das sind Aufwendungen für die Pflege und Erhaltung des Waldes	2 603 000 DM.
Somit hat die Forstwirtschaft eine Mehreinnahme von	161 000 DM.
Sonstige stiftungsmäßige Einnahmen insgesamt	1 112 000 DM,
das sind	
Zinsen	119 000 DM
Kompetenzen	786 000 DM
Sonstiges	112 000 DM
u. a.	
Die Kosten der sonstigen stiftungsgemäßen Ausgaben betragen insgesamt	3 498 000 DM,
das sind	
Verwaltungsaufwand (davon Personalkosten 670 000 DM)	820 000 DM
stiftungsgemäße Leistungen	2 595 000 DM
das sind Kompetenzen und Verwertungskosten (264 000 DM)	
Baulisten (1 381 000 DM)	
Gehaltsbeiträge der Evang. Zentralpfarrkasse (950 000 DM)	
Sonstiges (Rabatt, Nachlässe usw.)	83 000 DM

Somit Mehrausgaben in Höhe von 2 386 000 DM. Diesen Mehrausgaben stehen aber Mehreinnahmen aus Grundstock und Forstwirtschaft in Höhe von insgesamt 2 386 000 DM gegenüber, d. h. der Haushalt ist ausgeglichen.

Die Haupteinnahmen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds — Mieten, Pachten, Erbbauzinsen sowie Holzverkaufserlöse usw. — werden, bedingt durch die Konjunkturlage, teils steigen, teils wird die Nachfrage darnach anhalten. In den Erläuterungen zu den Haushaltsplänen wird dies im einzelnen ausdrücklich dargelegt.

Aber auch die Ausgaben werden steigen, erhöhte Personalkosten, höhere Grundsteuern, steigende Instandhaltungskosten, weiter ansteigende Neubaukosten. Auch hier darf auf die Erläuterungen verwiesen werden.

Der Synode wird die Annahme der Haushaltspläne für den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und die Evangelische Zentralpfarrkasse für den Haushaltszeitraum 1970 und 1971 empfohlen.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Berger, haben Sie herzlichen Dank für Ihren Bericht.

Ich stelle zunächst den Haushaltsplan der Evangelischen Zentralpfarrkasse zur Aussprache. — Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall.

Ich stelle jetzt zur Aussprache den Haushaltsplan des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds. — Auch hier wird keine Wortmeldung gewünscht.

Darf ich aus diesen beiden Feststellungen den Schluß ziehen, daß wir bei den jetzt folgenden Abstimmungen nicht nach den einzelnen Einnahmen oder Ausgaben abstimmen müssen, sondern geschlossen. (Allgemeine Zustimmung!)

Ich danke!

Es kommt nun zur Abstimmung die Einnahmenseite des Haushaltsplans der Evangelischen Zentralpfarrkasse Seite 1 und 2. — Wer kann nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Die Ausgaben, die zusammengestellt sind auf Seite 6. — Wer ist mit dieser Zusammenstellung nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Es käme nun der Haushaltsplan des Evangelischen Unterländer Kirchenfonds:

Einnahmenseite Seite 1 und 2. — Wer kann seine Zustimmung nicht geben? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Auf Seite 3 beginnen die Ausgaben bis zur Seite 6. — Wer kann hier dem Vorschlag des Finanzausschusses zur Annahme nicht folgen? — Wer enthält sich? — Ebenfalls niemand.

Somit sind die beiden Haushaltspläne einstimmig angenommen.

Ich danke Ihnen für die Sachbehandlung und ergänze meinen Dank von vorhin an Verwaltung und Finanzausschuß auch hinsichtlich dieser beiden Haushaltspläne. Allen Beteiligten herzlichen Dank! (Beifall!)

Ich darf nun unseren Konsynodalen Trendelenburg bitten, zu den Anträgen Kirchensteuer vom Einkommen unter

II, 4

zu berichten.

Berichterstatter Synodaler Trendelenburg: Bekommen Sie keinen Schreck. Diese ganzen Anträge haben wir in einen zusammengefaßt.

Der Finanzausschuß hat die Anträge des Kirchengemeinderats Karlsruhe, des Kirchenbezirks Karlsruhe-Stadt, des Kirchengemeinderats Heidelberg, des Kirchengemeinderats Pforzheim, des Kirchengemeinderats Freiburg und des Kirchengemeinderats Mannheim in der Sitzung behandelt und ist der Meinung, daß der Haushaltplanentwurf für die Jahre 1970 und 1971 keinerlei Anlaß zur Besorgnis über eventuelle nachteilige Auswirkungen auf die kirchliche Arbeit in den Gemeinden gibt.

Der staatliche Steuertarif, an den unsere Steuererhebung angeschlossen ist, hat progressiven Charakter, und wir sollten erkennen, daß wir uns einer Ausweitung des Haushaltes nur insoweit anschließen dürfen, wie dies unseren inneren und personellen Möglichkeiten zu aktivem kirdlichen Handeln entspricht. Hierfür, meinen wir, ist der im Haushaltplan 1970/71 genannte Hebesatz zureichend.

Im übrigen wird in der Zukunft dem Opfer eine erhöhte Bedeutung zukommen. Es wurde deshalb aus dem vorgeschlagenen Finanzausgleich ausgeklammert. Die Frage, ob den einzelnen Gemeinden genügend Mittel für ihre eigene Arbeit zur Verfügung stehen, ist nicht nur die Frage des Hebesatzes, sondern die der Festlegung der Anteile der einzelnen Kirchengemeinden am landeskirchlichen Haushalt und am Finanzausgleich untereinander.

Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß den von den Antragstellern geäußerten Anliegen in der Haushaltplanung Rechnung getragen ist. Zu diesen Anträgen und den vorerwähnten Anträgen stellt der Finanzausschuß an die Landessynode folgende Anträge:

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Bezirkskirchenräte werden aufgefordert, alle zwei Jahre über die Haushaltsslage der Landeskirche in den Bezirkssynoden zu berichten. Und
2. in den Kirchenbezirken sollen Ausschüsse gebildet werden, die sich mit den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden befassen sollen und diese für die optimale Gestaltung des innerkirchlichen Finanzausgleiches auswerten sollen.

Zu dem Punkt 2 möchte ich noch sagen: es ist ja tatsächlich so, daß, glaube ich, der größte Teil von uns die Auswirkung dieses Finanzausgleiches in klaren Zahlen gar nicht übersehen kann und daß wir es deshalb für sehr notwendig halten, daß diese Dinge auch einmal genau untersucht werden.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung.

Synodaler Ziegler: Die Anträge dieser Kirchengemeinden gehen vermutlich auch auf die Beschlüsse der Frühjahrssynode zurück, nachzulesen auf Seite

109 des gedruckten Protokolls. Darf ich noch einmal auf eines hinweisen. Dort berichtete der Vorsitzende des Finanzausschusses, siehe Seite 108:

Für die vierte angekündigte Möglichkeit, Senkung des Kirchensteuerzuschlags zur Einkommensteuer von 10 auf 8% wurde ganz schlicht bei der Besprechung auch von der Verwaltung gesagt, daß dies einen Ausfall von über 20 Millionen bis 21 Millionen mit sich brächte und deshalb nicht diskutabel sei.

Der einzige, so möchte ich meinen, der eine prophetische Gabe hatte, war unser Konsynodaler Hürster, Seite 116 des gedruckten Protokolls:

Wenn das Steueraufkommen weiter so ansteigt, wie es augenblicklich der Fall ist, kommt die Möglichkeit ins Blickfeld, daß sie ab 1970 eventuell auf 8% bei der Kirchensteuer vom Einkommen zurückgehen könnten.

Das trug ihm die Antwort ein, das sei eine „euphorisch erwartete Steigerung“ (siehe Seite 120 im gedruckten Protokoll).

Ich habe nun die dringende Bitte, wenn nun — was auch geschehen ist — viele Gemeindeglieder das Protokoll gelesen haben und nun von unserem heutigen Beschuß Kenntnis nehmen (Zwischenbemerkung: Hoffentlich auch vom Referat des Oberkirchenrats!), dann könnte möglich sein, daß die sagen: Die Synode ist umgefallen, oder sonst etwas. Darum bitte ich, und das ist eine Bitte an die Presse, sehr herzlich darum, daß veröffentlicht wird, und zwar in klarer Weise, wie es zu diesem Beschuß von heute gekommen ist, daß nicht so verstümmelte Wiedergaben in unseren badischen Zeitungen zu lesen sind wie etwa kürzlich, als wir von Kirchensteuersenkung von 10 auf 8 Prozent durch die Presse unterrichtet wurden.

Synodaler Herzog: Ich wollte kurz als einer der Synodalen, der aus einer der antragstellenden Kirchengemeinde kommt, eines sagen: Diese Anträge wären vielleicht besser vor der Grundsatzentscheidung behandelt worden, die wir vorhin getroffen haben. Jetzt sind sie gewissermaßen ein Anhängsel dessen, was wir beschlossen haben, und insoweit überholt ist. Sie sind entstanden, das möchte ich einmal betonen, auf einer ganz anderen Basis, nämlich aus der Situation, wie sie sich uns darstellte, bevor wir von dieser neuen gemeinsamen Absprache und dem gemeinsamen Vorgehen wußten. Das muß man berücksichtigen. Der Grund, aus dem heraus die Anträge gestellt sind, ist die Sorge gewesen, daß die Kirchengemeinden durch eine Neuregelung des Verteilerschlüssels zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden auf Grund des Finanzausgleichs zu Gunsten der sehr finanzschwachen Kirchengemeinden in ihren Aufgaben allzu sehr beschränkt würden, weil sie nicht mehr die nötigen Mittel hätten. Diese Sorge ist noch nicht ausgeräumt, weil man im Augenblick noch nicht übersehen kann, wie der Finanzausgleich und die ganze Verteilung der Mittel zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden sich auf die einzelnen Gemeinden auswirkt. Natürlich können die Anträge jetzt bei der gegebenen Sachlage nicht angenommen werden. Aber die Sorge bei den großen Kirchengemeinden bleibt,

daß das, was ihnen jetzt zur Verfügung stehen wird, sie zu großen Einschränkungen veranlassen muß. Und die Bitte, den Kirchengemeinden im Rahmen des Möglichen das, was sie brauchen, auch zu geben, die bleibt bestehen.

Ich bin dankbar, daß gerade in dem Schlußantrag des Finanzausschusses zum Ausdruck kommt, die Entwicklung in dieser Richtung zu beobachten und damit das Menschenmögliche zu tun. Dann ist etwas, was mit diesen Anträgen begehrt wird, wenn auch nicht im Augenblick, jedoch für die künftige Zeit erfüllt.

Synodaler Dr. Müller: Nachdem die Diskussion hierüber nochmal anhebt, möchte ich doch auch etwas sagen, nicht nur als Vertreter von Heidelberg.

Es ist für uns, als wir diese Anträge beobachtet haben, die von den Großstädten kommen, ja doch eigentlich gewesen, daß auf Grund der Ankündigung, daß wir auf 9 Prozent senken und die Kirchensteuer von der Grundsteuer aufheben wollten, diese Anträge kamen, und daß jetzt, wo die Senkung auf 8 Prozent beschlossen ist oder bekannt wurde, daß sie beschlossen würde, die Vertreter dieser Anträge in der Ausschußdiskussion nun natürlich auch zu Wort gekommen sind, aber jetzt in der Plenardiskussion keine wichtigen Argumente mehr vorgebracht haben. Für die Verabschiedung des Haushaltes im ganzen sicher eine Erleichterung. Ich möchte nur in dem Sinne noch etwas sagen, ich wünsche der Synode und auch dem Finanzausschuß im besonderen, daß jetzt nicht trotzdem hinterher unterschwellig — ich weiß nicht, wie ich das nennen soll — jetzt doch wieder räsoniert wird, man sei überfahren worden oder es sei das zu plötzlich gekommen. Es ist klar, und das ginge dann besonders auf den Finanzausgleich, nicht auf den Hebesatz, daß wir von der Masse, die zur Verteilung da ist, nichts hinzu- und nichts hinwegzaubern können oder wollen, sondern daß der Finanzausgleich natürlich, wenn die finanzschwächeren Gemeinden besser dotiert werden sollen, irgendwo etwas abzwacken muß, wo etwas abzuzwacken ist. Das sind nun einmal die steuerkräftigen Gemeinden der Landeskirche, und darunter eben in erster Linie die Großstadtgemeinden. Ich habe schon vor Jahren, als die Städtekonferenz noch ihre Anträge hier stellte, die Berichterstattung über diese Anträge im Plenum gehabt. Ich möchte das heute auch noch einmal sagen, wenn das heute — und durch die einstimmige Abstimmung müssen wir das ja unterstellen — unser aller Einsicht ist, daß der Finanzausgleich so neu ge regelt werden muß, müßten eigentlich logischerweise jetzt auch alle Landessynoden in den Städten Karlsruhe, Heidelberg, Pforzheim, Freiburg, Mannheim dafür sorgen, daß die Stimmen, die da räsonieren und murren, jetzt können wir unsere Aufgaben nicht mehr so erfüllen, wie wir sie geplant hatten, jetzt informiert werden, warum eventuell gerade diesen fünf großen Gemeinden vielleicht ein paar hunderttausend Mark weniger zukommen werden, als sie es sich nach den alten Sätzen ausgerechnet haben. Das gilt eben auf Grund unseres heutigen einstimmigen Beschlusses, weil wir die finanziell schwachen Gemeinden besser ausrüsten wollen. Das

ist doch wohl ein ganz legitimes Anliegen einer kirchlichen Finanzgebarung. (Beifall!)

Synodaler Stock: Ich möchte nur um der Richtigkeit willen sagen, daß Pforzheim sich zu dem Antrag über den Hebesatz und die Besorgnis über sein Steueraufkommen nicht geäußert hat und deshalb von dieser Sache nicht betroffen ist. Unser Anliegen ging in Richtung Versorgungsfonds. Das nur um der Richtigkeit willen.

Synodaler Hermann Schneider: Ich möchte den Verdacht, die Synode sei „umgefallen“, diesen Begriff, nicht im Raume stehen lassen, ohne zu sagen und noch einmal eindeutig festzustellen, daß da doch eine ganz andere Ausgangsbasis für diese jetzt neu umgestaltete Vorlage, die wir angenommen haben, gegeben war. Das zu sagen, scheint mir doch sehr wichtig zu sein. Ich verstehe und bin dankbar für den Appell von Herrn Ziegler, daß die Presse in ihren Berichten diese Verdachtsmöglichkeiten ausschaltet. Das wäre und das ist der Fall, und ich habe das Vertrauen in die Presse, daß sie das berichtet, was tatsächlich als neue Begründung für diese Vorlage hier vorgetragen worden ist. Dann ist das ausgeräumt.

Synodaler Friedrich Schmitt: Für die Presse habe ich keine Hoffnung. Sie lebt von Inseraten und von Sensationen. Die Bitte von Herrn Pfarrer Ziegler wird wohl vergeblich ausgesprochen worden sein, wie man auf Grund der Erfahrungen weiß.

Prälat Dr. Bornhäuser: Dieses Pauschalurteil über die Presse möchte ich doch nicht hier stehen lassen. Ich bitte daher, daß wir hier nicht so pauschal über die Presse urteilen, wie das eben geschehen ist.

Berichterstatter Synodaler Trendelenburg: Ich glaube, es muß noch einmal gesagt werden, die Senkung des Hebesatzes war ja nur möglich durch einen Finanzausgleich mit der Württembergischen Landeskirche. Ich meine, diese Voraussetzung war in der Frühjahrssynode auf jeden Fall noch nicht bekannt. Es gehört zwar zu einem guten Teutonen, daß er Charakter hat und nicht umfällt, egal wie die Realitäten sind. (Heiterkeit!) Ich stehe auf dem Standpunkt, es gehört manchmal noch mehr Charakter dazu und mehr Courage, auch einmal dann elegant umzufallen, wen man sieht, daß man dort hinrennt, wo man wirklich nicht hinrennen sollte. (Heiterkeit!)

Was mich bei diesen Anträgen hier eigentlich bewegt — sie sind schwer deshalb zu beantworten und sind auch deshalb etwas pauschal behandelt worden, weil sie wenig konkretes Material enthalten — ist das: Es müßte auch ausgesprochen sein, wie der Anteil bisher war und wie er auf Grund des Hebesatzes sein würde, und was für Aufgaben de facto wirklich nicht mehr bewältigt werden können. Das gilt auch für alle anderen Anträge. Das haben wir in der gestrigen Diskussion schon gesehen. Es wird wohl notwendig sein, daß die Kirchengemeinden sich der Berichterstatter aus dem Finanzausschuß oder irgendwelcher Referenten bedienen, um diese Anträge etwas konkreter stellen zu können, damit man Zahlenmaterial hat, über das man streiten kann. Es ist nämlich immer etwas schwierig, wenn beide im Nebel sind. Man kann

zwar am besten und am längsten über etwas diskutieren, von dem man keine Ahnung hat, aber es heißt auch zum anderen wieder — und das im städtischen, also nicht im kirchlichen Bereich —, der Teufel sitzt im Detail. Wir können den Teufel nur dann herauskristallisieren, wenn wir die Details kennen. Es ist zwar sehr unmodern, aber es sollte doch gesehen werden. Deshalb würde ich bitten, daß wir ganz konkret sagen, wenn also eine Großstadt oder sonst jemand eine Bitte vorträgt und sagt, senkt bitte nicht den Hebesatz, dann müßte daraus ganz klar hervorgehen, das sind für uns meinewegen 50 000 DM weniger und diese und jene Aufgaben können wir dann in Zukunft nicht mehr erfüllen. Bitte sucht nach einer Lösung. Die Lösung ist ja durch den Finanzausgleich mit der Württembergischen Landeskirche wohl gefunden, ich weiß aber bis heute noch nicht, um wie viel wir die Großstadtgemeinden geschröpfen haben. Das ist schade, denn mit diesem Gefühl der Befriedigung wäre ich gerne nach Hause gefahren. (Allgemeine Heiterkeit! — Beifall!)

Synodaler **Friedrich Schmitt**: Ich möchte Herrn Prälat Bornhäuser erwiedern, daß ich kein Pauschalurteil über die Presse abgeben wollte und auch keine Ketzerhüte verteilen an die Publizisten. Aber wir können die Augen nicht verschließen, daß die Welle, die in der Großstadt zur Zeit bei den Kirchenaustritten sich vollzieht, zum ganz großen Teil auf die falsche Berichterstattung der Presse zurückzuführen ist. (Beifall!)

Und spätestens am 20. September, als das große Inserat in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung erschien, ein ganzseitiges, da war es doch klar, daß auch die Kirchensteuer zu den alten Zöpfen gehört, die abgeschafft werden sollten.

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die Aussprache und unterbreite nochmals die beiden Vorschläge des Finanzausschusses, und zwar:

1. Die Bezirksskirchenräte werden aufgefordert, alle zwei Jahre über die Haushaltsslage der Landeskirche in den Bezirkssynoden zu berichten.
2. In den Kirchenbezirken sollen Ausschüsse gebildet werden, die sich mit den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden befassen sollen und diese für die optimale Gestaltung des innerkirchlichen Finanzausgleiches auswerten sollen.

Ich stelle die beiden Vorschläge getrennt zur Abstimmung, und zwar zunächst den ersten:

Die Bezirksskirchenräte werden aufgefordert, alle zwei Jahre über die Haushaltsslage der Landeskirche in den Bezirkssynoden zu berichten.

Wer ist mit diesem Vorschlag des Finanzausschusses nicht einverstanden? — 3. Wer enthält sich? — 10 Enthaltungen.

2. In den Kirchenbezirken sollen Ausschüsse gebildet werden, die sich mit den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden befassen und diese für die optimale Gestaltung des innerkirchlichen Finanzausgleichs auswerten sollen.

Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — 10. Wer enthält sich? — Niemand. Somit wäre auch dieser Vorschlag angenommen. 56 Synodale sind anwesend. Danke schön!

III.

Unter dem Punkt „Verschiedenes“ ziehe ich eine Sache vor, die noch mit Besoldungsfragen zusammenhängt, Besoldung der Pfarrer. Ich darf unseren Konsynodalen Höfflin um den Bericht bitten.

Berichterstatter Synodaler **Höfflin**: Mit Schreiben vom 16. 10. 1969 beantragt der Oberkirchenrat, die einschlägigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg für die demnächst erfolgende einmalige Zulage von 300,— DM und die wahrscheinlich folgende allgemeine Erhöhung der Bezüge auf die unter das Pfarrerbesoldungsgesetz fallenden Personen entsprechend anzuwenden.

Dieser Antrag stützt sich auf die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz — PfBG vom 25. 4. 1963, insbesondere dessen § 55, der in seinem Abs. (2) folgendes vorsieht:

Andern sich die Dienst- und Versorgungsbezüge für Landesbeamte, so soll der Landeskirchenrat durch eine Vorlage an die Landessynode eine entsprechende Anwendung auf die Pfarrer vorschlagen. Der Landeskirchenrat kann die Übernahme einer Erhöhung vorläufig und vorbehaltlich der Genehmigung der Landessynode im Rahmen der im Haushaltsplan der Landeskirche hierfür vorgesehenen Mittel beschließen. Die Übernahme einer Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Landesbeamten kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche geboten erscheint.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 27. 4. 1969 festgestellt, daß diese Gesetzesbestimmung nicht mehr zeitgemäß ist. Er ist der Auffassung, daß allgemeine Besoldungserhöhungen oder -ermäßigungen jeweils automatisch von der Landeskirche übernommen werden sollten. Dabei bliebe es der Landessynode jederzeit unbenommen, bei grundlegender Veränderung der kirchlichen Haushaltsslage diese automatische Regelung wieder aufzuheben.

Wegen des Arbeitsanfalls auf dieser Synodaltagung war es jedoch nicht möglich, sofort eine entsprechende Gesetzesänderung vorzuschlagen. Der Finanzausschuß bittet zur Verwirklichung seines Anliegens daher um folgenden Synodalbeschuß:

1. Die Landessynode stimmt zu, daß bis zur Frühjahrstagung 1970 der Landessynode die jeweiligen einschlägigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg bezüglich der Erhöhung der Beamtenbezüge auf die unter das Pfarrerbesoldungsgesetz fallenden Personen entsprechend angewendet werden.
2. Die Landessynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Frühjahrstagung 1970 der Landessynode eine diesem Bericht entsprechende Gesetzesvorlage zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vorzulegen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung.

Synodaler Rave: Ich möchte mich nicht in Politisches mengen, wenn ich feststelle, daß selten im Besoldungsbereich eine solch unsoziale Maßnahme beschlossen worden ist wie diese, ohne Rücksicht auf Familienstand, Kinderzahl usf. jedem Beschäftigten 300 DM zu geben. Irgendwo sollte sich meines Erachtens doch noch zeigen, daß der Geist, in dem in der Kirche solche Dinge behandelt werden, dann und wann auch ein anderer sein kann, als er im staatlichen Bereich herrscht. Ich möchte von da aus grundsätzlich dem widerraten, daß wir uns einfach dem anhängen, was in der Welt — „Welt“ im neutestamentlichen Sinn — geht und beschlossen werden kann.

Damit aber nicht das Mißverständnis eintritt, als sei dahinter doch noch die Absicht versteckt, mehr als 300 DM zu kriegen, möchte ich einen Vorschlag, der bei uns im Gespräch gewesen ist, hier vorbringen, daß wir, soweit wir kirchliche Gehaltsempfänger sind, die Hälfte dieses Betrages der Biafraaktion zur Verfügung stellen sollten und daß wir eventuell auch unseren Gemeindegliedern, die darauf ansprechbar sind, einen Vorschlag ähnlicher Art in geeigneter Weise machen könnten.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldung, bitte?

Synodaler Gabriel: Ohne auf die rechtliche Seite der Sache einzugehen, halte ich ein solches Vorgehen für sehr problematisch. Wir sollten Hilfsaktionen dieser Art nicht reglementieren, sondern sie der Privatiniziative des einzelnen Empfängers überlassen. (Beifall!) Ich befürchte, daß wir, wenn wir das global von hier aus regeln, möglicherweise ebenso unsozial handeln.

Synodaler Rave: Da bin ich völlig mißverstanden! Daß wir von der Kirche aus diesen Betrag einfach pauschal einbehalten, ist das Gegenteil von dem, was ich im Sinne gehabt habe. Es war eine Bitte, eine Anregung, die man in geeigneter Weise geben mag, aber keineswegs ein automatischer Abzug. Da bin ich ganz mit Herrn Gabriel einverstanden.

Synodaler Hürster: Herr Höfflin sagte, daß die Automatik die rechtliche Folge sei, wenn wir uns an die staatlichen Zahlungen angeschlossen haben. Aber die bisherige Regelung, daß die Kirche von Fall zu Fall ja oder nein sagt, die Zustimmung durch die Synode oder der zuständigen Gremien, halte ich nach wie vor für richtiger. Denn eine Automatik außer Kraft zu setzen, wird schwerer sein, als an einer Stelle, die sichtbar ist, das Nein noch anzubringen.

Synodaler Trendelenburg: Ich bin der Meinung, daß diese Automatik unbedingt hergestellt werden muß; denn ich sehe nicht ein, warum man diese Diskussion über die laufenden Erhöhungen immer wieder in der Synode führen muß. Die Tarife, die zwischen der Beamtengewerkschaft und den Beamten ausgehandelt werden, sind ja wohl, wenn sie für die Landesbeamten ausgehandelt werden, auch für uns Vorbild. Und dann kommt es nicht zur Diskussion wegen 300 DM. Sicher ist das in dem Moment mal eine unpopuläre Gießkannenmaßnahme, die jetzt in dem Umbruch zwischen den zwei Regierungen entstanden ist. Aber ich meine, die 300 DM

sind nicht ein solcher Betrag, daß man da zu viele grundsätzliche theologische Erwägungen dran hängen müßte. (Heiterkeit und Beifall!)

Berichterstatter Synodaler Höfflin: Ich darf noch einmal daran erinnern, was in Absatz 1 unseres Antrages steht. Dort ist nicht nur von den 300 DM die Rede, sondern von der in Aussicht stehenden allgemeinen Besoldungserhöhung. Im übrigen möchte ich mich dagegen verwahren, staatliche Besoldungserhöhungen jetzt schon unserem größeren sozialen Bewußtsein gegenüberzustellen, bevor die endgültige staatliche Regelung auf dem Tisch liegt und unsere Bereitschaft im Frühjahr zur Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf festliegt.

Ich beantrage noch einmal zu beschließen, wie vorhin vorgetragen.

Präsident Dr. Angelberger: Somit schließe ich die Aussprache und stelle zur Abstimmung den ersten Teil des Vorschlages:

Die Landessynode stimmt zu, daß bis zur Frühjahrstagung 1970 der Landessynode die jeweiligen einschlägigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg bezüglich der Erhöhung der Beamtenbezüge auf die unter das Pfarrerbesoldungsgesetz fallenden Personen entsprechend angewendet werden.

Wer kann hier nicht zustimmen? — 2. Wer enthält sich? — Niemand. Bei 2 Gegenstimmen **angenommen**.

Der zweite Teil lautet:

Die Landessynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Frühjahrstagung 1970 der Landessynode eine diesem Bericht entsprechende Gesetzesvorlage zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vorzulegen.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — 1 Stimme. Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. Bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung **angenommen**. Danke schön!

Ich gebe nun Gelegenheit (Zuruf Prälat Dr. Bornhäuser) — ja, bitte!

Prälat Dr. Bornhäuser: Darf ich noch etwas sagen? — Was jetzt beschlossen worden ist, ist meiner Ansicht nach eine Sache, die fast selbstverständlich ist, daß man nicht bei jeder Änderung staatlicherseits eine neue Beschußfassung herbeiführen muß. Aber ich weiß, daß es im Blick auf die Pfarrerbesoldung viele Amtsbrüder gibt, die hinter diese Automatik ein grundsätzliches Fragezeichen setzen, und von daher scheint mir doch die Bitte nötig, daß die Leitung der Landeskirche die Zeichen der Zeit beobachtet und sich überlegt, ob es unter Umständen auch einmal dazu kommen könnte, diese Automatik wieder außer Kraft zu setzen und nach einem anderen System zu suchen, in dem die Besoldung der Pfarrerschaft geregelt wird.

Präsident Dr. Angelberger: Wer wünscht noch das Wort zu unserem letzten Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“? Das ist nicht der Fall.

Ich darf Herrn Pfarrer Bußmann um das Schlußgebet bitten.

Synodaler Bußmann spricht das Schlußgebet.

Ich schließe die 4. öffentliche Sitzung unserer 8. Tagung.

— Schluß 11.45 Uhr —

Fünfte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, den 31. Oktober 1969, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben und Stellungnahmen des Evangelischen Oberkirchenrates

II.

Berichte des Rechtsausschusses

1. Bericht zur Vorlage des Landeskirchenrates: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur „Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft“

Berichterstatter: Synodaler W. Schweikhart

2. Bericht zum Hauptbericht Abschnitt K I und II

Berichterstatter: Synodaler Herrmann

III.

Berichte des Hauptausschusses

1. Bericht zum Antrag von 22 Teilnehmern des Pfarrkollegs Görwihl: zur Frage der Taufe

Berichterstatter: Synodaler Schoener

2. Bericht zum Antrag der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim: zur Frage der Verwendung von hostienartigem Gebäck aus Brotmehl beim Heiligen Abendmahl

Berichterstatter: Synodaler D. Erb

3. Bericht zum Antrag des Evangelischen Pfarramtes Meersburg: Antrag auf Beschußfassung über die Vornahme ökumenischer Trauungen

Berichterstatter: Synodaler Rave

4. Bericht zum Antrag des besonderen Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“

Berichterstatter: Synodaler Ziegler

5. Bericht zur Lebensordnung „Das kirchliche Begegnis“ und Begräbnisagende

Berichterstatter: Synodaler Günther

6. Bericht zu Anträgen des Lebensordnungsausschusses II: Zur Tauffrage

Berichterstatter: Synodaler Karl Müller

7. Bericht zur Eingabe des Landesverbandes der evangelischen Kirchenmusiker Badens: Denkschrift an die Landeskirche über die Besoldung und die Arbeitsmöglichkeiten der hauptberuflichen Musiker in Baden sowie zum Antrag der Bezirkskantorentagung in St. Georgen und zur Eingabe des Amtes für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden: landeskirchlicher Zuschuß zum Besoldungsaufwand hauptamtlicher Kirchenmusiker

Berichterstatter Synodaler Steyer

8. Berichte zum Hauptbericht

- a) Abschnitt B I — III a

Berichterstatter Synodaler Wolfgang Schneider

- b) Abschnitt D I — IV

Berichterstatter: Synodaler Baumann

- c) Abschnitt F I — XII

Berichterstatter: Synodaler D. Erb

IV.

Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses

1. Bericht zur Vorlage des Landeskirchenrates: Entwurf eines 2. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung

zur Eingabe des Evangelischen Pfarramts Mannheim-Rheinau-Nord: Änderung der GO §§ 14 und 16

zum Antrag der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim: Änderung der GO § 54 Abs. 1

zum Antrag der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim: Änderung der GO — Amtszeit der geistlichen Mitglieder der Kirchenleitung

zum Antrag des Dekans des Kirchenbezirks Hornberg: Änderung der GO

zur Eingabe der Konferenz der Bezirksjugendpfarrer: Änderung der GO

zu Anträgen des Jugendkonvents Pforzheim: Änderung der GO

Berichterstatter für HA: Synodaler Herzog

Berichterstatter für RA: Synodaler Schröter

2. Bericht zur Vorlage des Landeskirchenrates: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der kirchlichen Wahlordnung

Berichterstatter: Synodaler Häffner (RA)

3. Bericht zum Antrag der Kandidaten des Petersstiftes Heidelberg: Amtstracht der Pfarrer und zum Antrag der Liturgischen Kommission: Amtsstracht der Lektoren

Berichterstatterin für HA: Synodale Dr. Weis

Berichterstatter für RA: Synodaler Dr. Blesken

4. Bericht zur Eingabe des Evangelischen Pfarrvikariats Freiburg-Landwasser und dessen Mitarbeiter: Bitte an die Synode, die Koordination, Beratung und Supervision derjenigen Gemeinden in besonderer Weise zu regeln, die neu entstanden sind oder neue Wege zu gehen versuchen

Berichterstatter für HA: Synodaler Brändle

Berichterstatter für RA: Synodaler Willi Müler

V.

Berichte des Finanzausschusses

1. Heimarbeit der Weltmission

Berichterstatterin: Synodale Debbert

2. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über landeskirchliche Rechnungen

Berichterstatterin: Synodale Debbert

VI.

Bericht des Planungsausschusses zum Hauptbericht
Abschnitt G VI

Berichterstatter: Synodaler Jörger

VII.

Verschiedenes

VIII.

Schlußgebet des Herrn Landesbischofs

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die fünfte öffentliche Sitzung. Herr Prälat Dr. Bornhäuser spricht das Eingangsgebet.

Prälat Dr. Bornhäuser spricht das Eingangsgebet.

I.

Die Synodalen Leser, Günther, Trendelenburg, Krebs und Steyer haben einen Antrag an die Synode gerichtet, der folgenden Wortlaut hat:

Namens des ständigen Ausschusses für die staatlichen Liegenschaftsgebäude in den Kirchenbezirken Müllheim, Lörrach und Schopfheim stellen wir, die unterzeichneten Synodalen, folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen:

1. für die Renovation der staatlichen Liegenschaftsgebäude (Kirchen und Pfarrhäuser) soll ein Sonderprogramm eingerichtet werden, aus dessen Mitteln die zusätzlichen Umbaumaßnahmen finanziert werden sollen, die im Rahmen der staatlichen Baupflicht üblicherweise nicht durchgeführt werden.

Zur Begründung:

Bei der Regelung sämtlicher, der staatlichen Baupflicht unterliegenden kirchlichen Gebäude in den Kirchenbezirken Müllheim, Lörrach und Schopfheim wurde festgestellt, daß der Staat seine Baupflicht nur im Sinne der Substanzerhaltung versteht. Hieraus folgt, daß die Gebäude, die bereits renoviert wurden, den Anforderungen, die man in unserer Zeit an sie stellen müßte, nicht entsprechen. Die Landeskirche aber muß daran interessiert sein, daß die von ihr genutzten Kirchen liturgisch einwandfrei gestaltet sind und daß in den Pfarrhäusern oft reichlich verfügbarer Raum optimal zu Wohnzwecken und auch zu Gemeindezwecken nutzbar ist.

Weiterhin möge die Landessynode beschließen:

2. Die vom Staat durchgeführten Baumaßnahmen an solchen Liegenschaftsgebäuden müssen der Genehmigung der Kirchengemeinden unterstellt werden. Die vereinte Dringlichkeitsliste muß allen Kirchengemeinden zur Verfügung stehen. Diese Genehmigung erstreckt sich sowohl auf den Umfang der Maßnahmen als auch auf deren Finanzierung, die Vergabe und auf eine zu vereinbarende Frist. Das Evangelische Kirchenbauamt möge angewiesen werden, die

Gemeinden in der Wahrung dieser ihrer Bauherrnrechte zu unterstützen.

Begründung:

Bei der staatlichen Baupflicht handelt es sich um eine historisch entstandene Auflage. Trotzdem werden in fast allen Fällen die Kirchengemeinden aus der Wahrung ihrer Rechte ausgeschlossen. Der Staat beruft sich darauf, daß seine Baupflicht sich aus staatlichen Richtlinien herleitet. Die Kirchengemeinden aber können dies nicht unwidersprochen hinnehmen, da diese Richtlinien internen Charakter haben.

Weiterhin möge die Landessynode beschließen:

3. Für die jeweiligen Bereiche der staatlichen Hochbauämter soll aus den einzelnen Kirchenbezirken oder auch Teilbezirken ständige Ausschüsse gebildet werden. Diese hätten folgende Aufgaben:

a) Festlegung der sogenannten Dringlichkeitsliste im Kontakt mit dem Kirchenbauamt und den Gebietsreferenten des Evangelischen Oberkirchenrats

b) Die Beratung der Kirchengemeinden in allen mit der staatlichen Baupflicht zusammenhängenden Fragen

c) Die Überwachung der laufenden Baumaßnahmen

d) Die formelle Abnahme der abgeschlossenen Maßnahmen

e) Die Wahrung der dem Ausschuß zuständigen Rechte muß durch entsprechende Beschlüsse der Bezirkssynode und entsprechende Vereinbarungen des Evangelischen Oberkirchenrats mit der staatlichen Bauverwaltung gesichert werden.

Zur Begründung:

Der in der Anlage beigelegte Bericht und die angeschlossenen detaillierten Berichte geben Aufschluß darüber, daß die bisher aufgeführten Maßnahmen nur in wenigen Fällen befriedigend ausgefallen sind. Dies ist der Anlaß für die Unterzeichner zu fordern, daß seitens der Bezirksskirchenräte eine umfangreiche Überwachung der entstehenden Maßnahmen durchgeführt wird.

Diesen Antrag übergeben wir dem Finanzausschuß mit der Bitte um Vorbereitung zur Frühjahrstagung.

Vorgestern erhielten wir eine förmliche Anfrage der Synodalen Schneider, Rave, Müller, Steyer und Dr. Finck. Die Antwort hierzu wird Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt geben. — Darf ich bitten!

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Zu der Anfrage der Synodalen Wolfgang Schneider und andere hinsichtlich der Legitimation des Landeskirchenrats zur Neuregelung des Zeitpunktes der Ordination im Beschuß vom 22. September 1969 möchte ich Stellung nehmen:

Dieser Beschuß wurde den Pfarrämtern durch Erlaß des Landesbischofs vom 6. 10. 1969 mitgeteilt. Die Mitglieder der Landessynode haben inzwischen diesen Erlaß des Bischofs ausgehändigten bekommen.

Dieser Erlass hat folgenden Wortlaut:

Nach einem Beschuß des Landeskirchenrats vom 22. September 1969 wird die Ordination künftig mit der ersten Einführung eines Pfarrers in ein gemeindliches oder landeskirchliches Pfarramt verbunden. Für die gesamte Zeit seines Vikariats erhält der Pfarrkandidat bei seinem ersten Dienstantritt eine „Beauftragung“ mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Diese Beauftragung erfolgt bei der Vorstellung an seinem ersten Dienstort im Hauptgottesdienst und wird im Auftrag des Landesbischofs durch den Gemeindepfarrer, bei einer Verwendung als Religionslehrer durch den Dekan vorgenommen. Bei der Beauftragung wird an den Pfarrkandidaten folgende Frage gerichtet:

Lieber Bruder, bist du bereit, den Dienst als Vikar nach dem Bekenntnis und der Ordnung unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.
Der Pfarrkandidat antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.

Über die Beauftragung wird eine Niederschrift angefertigt und der Kirchenleitung vorgelegt. Der Vikar erhält hierüber vom Landesbischof eine Bestätigung.

In seiner Heimatgemeinde kann der Vikar wie bisher in einem Gottesdienst verabschiedet werden.

Die Ordination erfolgt weiterhin, wie die Grundordnung bestimmt. Wer die Ordination ablehnt, kann nicht in ein Pfarramt berufen werden.

Entsprechendes ist für den Pfarrdiakon und den Pfarrverwalter vorgesehen.

Soweit der Beschuß des Landeskirchenrats. Bissher fehlte eine Bestimmung über den Zeitpunkt der Ordination. Fest steht nur, daß nach § 4, 1 des Pfarrerdienstgesetzes die Ordination Voraussetzung für die Berufung in eine Pfarrstelle ist und daß die Ordination selbst an die Voraussetzung gebunden ist, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer angestrebt wird (§ 4, 2 PfDG). Die bisherige Übung, den Pfarrkandidaten vor seiner ersten Verwendung als Vikar zu ordinieren, stand jedoch in einer unausgeglichenen Spannung zwischen seinem Status als Pfarrkandidat und dem Wesen der Ordination. Während der Pfarrkandidat lediglich eine Anwartschaft auf Verwendung im Kirchendienst ohne Rechtsanspruch erhält, erfolgt in der Ordination eine nicht wiederholbare Berufung in das Predigtamt. Dem Stand und der Funktion des Pfarrkandidaten angemessener ist eine auf die Zeit seines Vikariats beschränkte Beauftragung, während die Ordination der Aufnahme unter die Pfarrer der Landeskirche entspricht. Zwar bestimmt die Pfarrkandidatenordnung von 1922 § 1, 1, daß der Pfarrkandidat die Befugnis zur Spendung der Sakramente durch die Ordination erhält. Inzwischen wurde aber durch das Pfarrdiakonengesetz von 1962 dem Pfarrdiakon auch die Spendung der Sakramente gestattet und mit seinem Dienstauftrag begründet. Die volle Dienstausübung eines noch nicht ordinierten Vikars ist also in Analogie zum Pfarrdiakonengesetz grundsätzlich möglich. Bei der bevorstehenden Neufassung der Pfarrkandidatenordnung wird dem Rechnung getragen werden, wie auch bei der im Gange befindlichen Überarbeitung der Grundordnung Zeitpunkt und Inhalt der Ordination präzisiert werden sollen.

Inhaltlich stimmt die an den Pfarrkandidaten gerichtete Frage mit der Ordinationsfrage überein. Die liturgische Ordnung der Beauftragung ist von der Liturgischen Kommission entworfen und wird — nach einer Erprobungszeit — samt den anderen Einführungsordnungen von der Landessynode beschlossen werden.

Den Zeitpunkt der Ordination durch den Pfarrkandidaten selbst wählen zu lassen, würde zu einem ungleichen Status unter den Pfarrkandidaten führen und unter Umständen ihre Verwendung erschweren.

(gez.) Dr. Heidland

1. Zuständig zur näheren Regelung der Ordination, hier des Zeitpunktes der Ordination, im Rahmen der Grundordnung sind zunächst der Landesbischof und der Oberkirchenrat. Die Grundordnung weist das Ordinationsrecht in erster Linie dem Landesbischof zu — § 101 Absatz 3. Für die nähere Regelung der Durchführung der Ordination gilt, wozu die Kirchenverfassung allgemein hinsichtlich kirchlicher Ordnung den Oberkirchenrat verpflichtet, nämlich (ich zitiere): „Die gesamten kirchlichen Ordnungen im Rahmen der Grundordnung und der Kirchengesetze zu wahren und weiter zu bilden“ — § 108 Absatz 2 Buchstabe k. Diese Zuständigkeit des Oberkirchenrats entspricht seiner Stellung in der Leitungsordnung der Kirchenverfassung. Der Oberkirchenrat ist danach nicht bloß ausführende Verwaltungsbehörde, sondern kollegiales Leitungsorgan in Neben- und Zuordnung zu Landessynode und Landeskirchenrat.

2. Ungeachtet dieser Zuständigkeit des Oberkirchenrats wurde der Landeskirchenrat mit dieser Angelegenheit befaßt, zumal eine Sitzung des Landeskirchenrats unmittelbar bevorstand. Im wesentlichen aus zwei Gründen: wegen der Bedeutung der Sache sowie der wünschenswerten synodalen Mitwirkung im Landeskirchenrat.

3. Die Zuständigkeiten des Landeskirchenrats sind in der Grundordnung nicht abschließend geregelt, vielmehr nur beispielhaft aufgeführt. Das läßt Spielraum für die bewährte Praxis, den Landeskirchenrat in wichtigen, schon in die Zuständigkeit des Oberkirchenrats fallenden Angelegenheiten der Kirchenleitung durch Behandlung und Entscheidung im Landeskirchenrat zu beteiligen. Dadurch wird die mit dem Landeskirchenrat nach der Verfassung bezeichnete Verknüpfung synodaler, bischöflicher und konsistorialer Leitung in weiterem Umfang effektiv.

Es handelt sich also bei der Entschließung des Landeskirchenrats vom 22. 9. nicht um eine unmittelbar in die Zuständigkeit des Landeskirchenrats fallende vorläufige Eil- oder Notgesetzgebung nach § 104 Absatz 2 a, die für ihre endgültige Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Landessynode bedürft hätte.

4. Eine Mitteilung der Entschließung des Landeskirchenrats vom 22. 9. an alle Mitglieder der Landessynode wäre in der Tat zweckmäßig gewesen, zumal Ausschüsse der Landessynode, Liturgische Kommission, Kleiner Verfassungsausschuß mit Fragen der Ordination befaßt sind und durch die Vorlage des Landeskirchenrats zur Änderung der Grundordnung befaßt werden sollten. Eine Aufnahme der Synoden in den Verteiler für wichtige Runderlässe, Entschlie-

bungen und dergleichen des Landesbischofs, des Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats wird deshalb veranlaßt. (Beifall!)

5. Daß sich die Entschließung des Landeskirchenrats im Rahmen der Grundordnung hält und hinsichtlich des Zeitpunktes der Ordination nur innerhalb des geltenden Rechts die bisherige Praxis ändert, wird im Erlass des Landesbischofs, den Sie wohl in den Händen haben, näher begründet. Ich möchte hierauf Bezug nehmen und nur auf drei wesentliche Punkte hinweisen:

1. Der Zeitpunkt der Ordination ist gesetzlich nicht festgelegt.
2. Die sich unmittelbar und ausdrücklich mit der Ordination befassenden Bestimmungen der Grundordnung und des Pfarrerdienstgesetzes weisen alle den Bezug zum Pfarramt und zum Dienstverhältnis als Pfarrer auf. Und
3. Auch die Bevollmächtigung zur Sakramentsverwaltung im Vikariat setzt nicht notwendig Ordination in der herkömmlichen Gestalt voraus.

Soviel zur Frage der sachlichen Zuständigkeit zum Erlass der in Frage stehenden Ordnung und ihrer Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht. Falls erforderlich wäre zur inhaltlichen Richtigkeit oder Angemessenheit der Entscheidung von kompetenterer, theologischer Seite Stellung zu nehmen. Aus der Sicht eines Mitarbeiters bei der Verfassungsreform soll hier nur festgestellt werden, daß die in Frage stehende Regelung des Zeitpunktes der Ordination nicht den künftigen verfassungsrechtlichen und dienstrechlichen Aussagen über Sinn und Funktion der Ordination vorgreifen will und kann. Es wird ja dabei zu entscheiden sein, ob die Ordination wie bisher einen mehr oder weniger ausschließlichen Bezug auf das Pfarramt haben soll oder ob nicht vielmehr die Ordination zu beziehen ist auf alle Dienste in öffentlicher Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, also auf das Predigtamt schlechthin und nicht nur auf das Pfarramt.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank!

Synodaler Wolfgang Schneider: Ich bedanke mich herzlich für diese Auskunft. Herr Oberkirchenrat, Sie haben darauf hingewiesen, daß angesichts der Wichtigkeit dieses Punktes der Oberkirchenrat den Landeskirchenrat in diese Entscheidung einbezogen hat. Das wissen wir zu schätzen. Aber es ist mir die Frage, ob es sich dabei tatsächlich nur um eine Änderung der bisherigen Praxis oder nicht um einen wesentlichen Eingriff in die Ordination handelt. Ich möchte in diesem Augenblick hier keine Grundsatzdebatte über das Thema Ordination beginnen, würde aber darum bitten, daß man dieser Anordnung ausdrücklich den Charakter einer vorläufigen Ordnung gibt, die einer endgültigen Regelung im Rahmen der Grundordnungsnovellierung und einer eventuellen Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes nicht vorgreift. Unsere förmliche Anfrage geht zurück auf verschiedene Anfragen, die wir aus dem Lande erhalten haben, wo man die Frage erhoben hat, ob hier nicht die Zuständigkeit der Synode tangiert gewesen sei. Aus diesem Grunde sind wir der Meinung, es wäre besser gewesen, in diese Entscheidung die Synode einzubeziehen.

Landesbischof Dr. Heidland: Eben das, was Herr Pfarrer Schneider meint, steht ausdrücklich in meinem Erlass.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Der Herr Landesbischof meint diesen Satz: „Die Ordination erfolgt weiterhin, wie die Grundordnung bestimmt. Wer die Ordination ablehnt, kann nicht in ein Pfarramt berufen werden.“

Synodaler Rave: Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt hat darauf hingewiesen, daß der theologische Aspekt von anderer Seite dargestellt werden könnte. Ich würde der Verständlichkeit halber bitten, daß der Herr Landesbischof, der wohl angesprochen war, uns die theologische Seite noch darstellt.

Landesbischof Dr. Heidland: Wenn das gewünscht wird, bin ich dazu bereit, nur in zwei Minuten läßt sich das nicht sagen.

Synodaler Rave: Wenn es zu lange Zeit beansprucht, würde ich darauf verzichten.

Präsident Dr. Angelberger: Wer besteht darauf, daß der Herr Landesbischof eine Erklärung abgibt? Ich bitte die Hand zu erheben. Niemand. Wer enthält sich? Einstimmig. Wir danken für die Bereitschaft, Herr Landesbischof.

Informationspolitik der Kirchenleitung war die nächste Anfrage. Darf ich Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr um eine Stellungnahme bitten.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Ich könnte nur zu dem speziellen Fall und wegen der Unterrichtung über die Kirchensteuer Stellung nehmen.

In den Monaten Mai bis Juli: Erarbeiten des Haushaltsentwurfs in den einzelnen Abteilungen des Oberkirchenrats, Zusammenfassung in meinem Referat gemäß Beschlusses der Frühjahrssynode, 9 Prozent Kirchensteuer, Wegfall der Kirchengrundsteuer.

28. Juli 1969: Eingang einer Mitteilung des württembergischen Kirchensteuer-Referenten, daß Überlegungen in Württemberg im Gange sind, die Kirchensteuer auf 7 Prozent zu senken.

In den folgenden Tagen mehrere telefonische Vorbesprechungen, was zu tun sei.

3. August 1969: erste Fühlungnahme mit den badischen Kirchen unter Mitwirkung von Ministerialrat Schultz, ob und unter welchen Voraussetzungen die badischen Kirchen bereit sein könnten, den Hebesatz auf 8 Prozent zu senken, um einen einheitlichen Kirchensteuersatz herbeizuführen.

Freiburg erbat sich Bedenkzeit bis zum 17. August 1969, weil dann erst der Erzbischof aus dem Urlaub zurückgekehrt sei.

4. August 1969: Entwurf des Haushaltplanes auf der alten Grundlage des Beschlusses vom Frühjahr wird vom Oberkirchenrat verabschiedet. Gleichzeitig erteilt das Kollegium die Zustimmung, daß die Besprechungen mit den anderen badischen Kirchen wegen Senkung des Steuerhebesatzes weitergeführt werden.

13. August 1969: Besprechung zwischen dem Vorsitzenden des Finanzausschusses und mir über den Haushaltplan-Entwurf, auf der Grundlage des Frühjahrsbeschlusses, und Unterrichtung über mögliche Weiterentwicklungen.

21. August 1969: Besprechung im Kultusministerium zwischen den vier Kirchen, die zu der bekannten Abrede führte. Dabei wurde zunächst noch vorbehalten, daß eine Besprechung zwischen Kultusministerium oder Finanzministerium mit den badischen Kirchen wegen zusätzlichen Staatsbeitrages geführt werden müsse.

Wegen der Bekanntgabe wurde folgendes gesagt: Zunächst müsse die Stellungnahme der vorbereiteten Gremien eingeholt werden, also bei uns Finanzausschuß, Landeskirchenrat, erst dann Bekanntgabe, und zwar durch die Kirche. Der Wunsch des Kultusministeriums ging dahin, die Bekanntmachung durch die Kirchen möchte nicht früher erfolgen, als bis der Ständige Ausschuß des Landtags vom Kultusministerium aus über die Vorgänge unterrichtet werden könne. Das sei der 6. Oktober. Deshalb wurde vereinbart, daß die Erklärung der Landeskirchen — eine Pressekonferenz stand damals auch noch zur Debatte — frühestens am 7. Oktober 1969 erfolgen solle.

10. September 1969: Besprechung der badischen Kirchen mit Ministerialrat Schultz wegen der Höhe des zusätzlichen Staatsbeitrages,

anschließend Erarbeitung einer Änderungsvorlage zum Haushaltsplanentwurf unter Berücksichtigung der Senkung auf 8 Prozent und der Beibehaltung der Grundsteuer.

19. und 20. September: Unterrichtung des Finanzausschusses über die Vorgänge, Beratung und Annahme des geänderten Entwurfes durch den Finanzausschuß.

22. September 1969: Vorlage des geänderten Entwurfs im Landeskirchenrat.

25. September 1969: Besprechung der vier Kirchen, Erarbeitung der Presseverlautbarung.

Anschließend bis 4. Oktober 1969: Anfertigung der zu ändernden Haushaltsplanvorlage. Dabei mußten auch die Erläuterungen und die Finanzausgleichsordnung geändert werden.

7. Oktober 1969: Bekanntgabe in der Presse und in der gleichen Woche Versendung der gesamten Unterlagen an alle Synoden.

Ich hoffe, daß der zügige Ablauf der Verhandlungen und Beratungen dem Ruf des Oberkirchenrates, eine schwerfällige Behörde zu sein, nicht geschadet hat und zugleich deutlich geworden ist, daß eine frühere Unterrichtung der synodalen Gremien, angefangen mit dem Finanzausschuß und dem Landeskirchenrat, nicht hätte erfolgen können. (Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es ist der Antrag gestellt, die Synode wolle beschließen,

der Oberkirchenrat wolle die Mitglieder der Landessynode über wesentliche Vorgänge künftig in geeigneter Weise ohne Verzug und ausreichend unterrichten.

Ich meine, daß dieser berechtigten Bitte künftig besser entsprochen werden sollte als bisher. Ich möchte hier nur auf folgende Informationsmöglichkeiten hinweisen:

1. eine Aufnahme der Synoden in den Verteiler für wichtige Rundschreiben u. dgl. der Landeskirche und des Evangelischen Oberkirchenrats;
2. auf die ab 1. 1. 1970 zum kirchlichen Informationsblatt umgestaltete „Handreichung“. Die „Handreichung“ bekamen die Synoden schon bisher. Es wäre auch zu prüfen — den finanziellen Aufwand übersehe ich freilich nicht —, ob nicht ein regelmäßiger Bezug von epd für alle Synoden in Betracht kommt.

Ich möchte vorschlagen, daß der Landeskirchenrat in seiner nächsten Sitzung überlegt, in welcher Weise dem Informationsbedürfnis der Synode künftig besser entsprochen werden kann.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Herr Rave, Sie sind der Erstunterzeichner des Antrages. Bestehen Sie auf einem förmlichen Beschuß, nachdem diese Erklärung abgegeben worden ist.

Synodaler Rave: Ich bin mit dieser Erklärung voll zufrieden.

Präsident Dr. Angelberger: Nun gibt Herr Oberkirchenrat Kühlewein eine Erklärung für den Landeskirchenrat ab.

Oberkirchenrat Kühlewein: Ich möchte im Auftrag des Landeskirchenrats über die 18. Auflage des Gesangbuches folgende Information geben:

Im Frühjahr dieses Jahres, am 17. April 1969, hat die Synode beschlossen, daß die von D. Jörg Erb und Martin Gotth. Schneider für den Anhang des Gesangbuches entworfenen Gebete von der Liturgischen Kommission unter Heranziehung der beiden Verfasser und des Vorsitzenden der Gesangbuchkommission überarbeitet, dem Landeskirchenrat vorgelegt und der Drucklegung zugeleitet werden sollen.

Diesen Auftrag hat die Liturgische Kommission in Angriff genommen. Nach eingehenden Beratungen kam sie zu der Überzeugung, daß die vorgelegten Gebete etwa als Gebetssammlungen vielen einen großen Dienst tun können, daß sie aber wegen ihrer besonderen Eigenart und wegen ihrer individuell geprägten Note im Anhang eines Gesangbuches, also für eine große, breite Betergemeinde, problematisch sind. Die Liturgische Kommission war bei ihren Untersuchungen weiterhin zu der Überzeugung gekommen, daß auch ein Gespräch mit den Verfassern, das ursprünglich geplant war, und dem Vorsitzenden der Gesangbuchkommission zu einem anderen Urteil nicht führen würde. Die Bedenken der Liturgischen Kommission gingen ja nicht in Richtung einiger kleiner Änderungen, sondern in Richtung der Gesamtkonzeption der Entwürfe.

Das Ergebnis der Beratungen der Liturgischen Kommission wurde alsbald dem Landeskirchenrat mitgeteilt, der sich dem Votum der Liturgischen Kommission angeschlossen und daraufhin am 19. Juni 1969 beschlossen hat, daß die Gebete in der bisherigen Fassung erscheinen sollen. Alle anderen, von der Landessynode im Frühjahr beschlossenen Änderungen werden in der neuen Auflage des Gesangbuches selbstverständlich durchgeführt wer-

den. Ein Beschuß im Landeskirchenrat zu jenem Zeitpunkt war deshalb notwendig, weil mit dem Beginn des Drucks nicht mehr länger gewartet werden konnte.

Unabhängig davon bleibt das Ziel, die bisherigen, jetzt noch einmal in die neue Auflage aufgenommenen Gebete zu revidieren bzw. durch neue zu ersetzen. Wir hoffen, daß dies dann in der 19. Auflage geschehen kann.

Die Synode ist den beiden Verfassern für ihre große Mühewaltung zu aufrichtigem Dank verpflichtet. Wir danken unserem Synodalen D. Erb, daß er seine Arbeit in die Hand der Landeskirche legt, die mit seinem Willen darüber in freier Weise verfügen darf.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat Kühlewein.

II, 1

Ich rufe nun auf Punkt II unserer Tagesordnung, und hier als

1. Bericht zur Vorlage des Landeskirchenrates: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur „Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der BRD und Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft.“

Den Bericht gibt uns Synodaler Walter Schweikhart.

Synodaler Walter Schweikhart: Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Es handelt sich um die Anlage 3 bei Punkt 5 im Verzeichnis der Eingänge (siehe S. 11). Einstimmig wurde am 2. 11. 1968 die Vereinbarung einer Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der EKD angenommen. Gleichzeitig wurde die Erwartung ausgesprochen, daß alle Gliedkirchen sich der Vereinbarung anschließen möchten (s. Protokoll der 6. Tagung der Landessynode, Herbst 1968).

Wir freuen uns, daß dieses Drängen zur Einheit und zur Überwindung der Zersplitterung in der EKD eine Fortsetzung in dem uns heute vorliegenden Gesetz zur Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD über die Kirchenmitgliedschaft findet.

Mit diesem Gesetz wird zunächst der von der staatlichen Rechtsprechung bei Kirchensteuerprozessen mehrfach eingenommenen eng konfessionellen Betrachtungsweise ein Ende gemacht. Bei allen derartigen Entscheidungen wurde bisher der Blick nur auf die Bekenntnisverschiedenheit der Landeskirchen gerichtet. Sie wurden als unübersteigbare Schranke zwischen den Kirchen angesehen. Jeder Unterschied von der einen zur anderen Kirche wurde als kirchentrennend beurteilt und demgemäß entschieden. Tatsächlich sind es aber gerade die Herkunft aus der Reformation und gerade die reformatorischen Bekenntnisse, die die verschiedenen Gliedkirchen der EKD nicht allein konfessionsverwandt machen, sondern zutiefst verbinden.

Aus dieser Tatsache wird in dem vorliegenden Gesetz die Folgerung gezogen. Ebenso macht es

ernst mit der Tatsache, daß die schon bisher durch ihre Geschichte und ihre Verkündigung eng miteinander verbundenen Kirchen nach herkömmlichem Kirchenrecht die Mitgliedschaft ihrer Kirchenangehörigen durch drei Tatsachen begründet haben:

1. durch die Taufe, die ja das ökumenische Band über alle Grenzen hinaus ist,
2. durch die Zugehörigkeit zu einem in der EKD geltenden Bekenntnis, und
3. durch den Wohnsitz in einer Gliedkirche der EKD (Art. 1, 1, S. 5).

In Artikel 1, 2 der Vorlage wird als weitere Begründung der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche noch die Erziehung in einem evangelischen Bekenntnis und die Aufnahme in die Evangelische Kirche hinzugefügt.

Zwar wird nach Artikel 2 die Mitgliedschaft zur Evangelischen Kirche immer noch durch die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde und einer Gliedkirche begründet, aber durch das vorliegende Gesetz wird nun jedes Kirchenmitglied hineingesetzt in die Weite der deutschen evangelischen Christenheit (Art. 2). Damit ist kein Gemeindeglied bei einem Wechsel seines Wohnsitzes mehr gezwungen seine bisherige Kirchenmitgliedschaft gleichsam aufzugeben und am neuen Wohnort eine neue zu begründen, sondern am neuen Wohnort in einer anderen Landeskirche wird künftig einfach die Zugehörigkeit zur deutschen evangelischen Christenheit fortgesetzt. Wenn auch bisher wohl keine Landeskirche bei einem Zuzug besondere Schwierigkeiten gemacht hat, so war doch die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft des Einzelnen in einer neuen Landeskirche nicht rechtlich klar geordnet. Mit der Annahme des vorliegenden Gesetzes wird jedem zuziehenden Mitglied einer Gliedkirche verfassungsrechtlich an seinem neuen Wohnort der Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie gewährt (Art. 2, 2 Seite 6 oben). Was wir im Gesetz über die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft beschlossen haben, wird durch das vorliegende Gesetz gleichsam in die alltägliche Praxis übertragen. So ist dieses Gesetz ein weiterer Schritt auf dem Wege zu einer wirklichen EKD. (Für die Praxis wäre dann freilich ein funktionierendes Meldewesen innerhalb der Kirchen wünschenswert.)

Natürlich soll niemand gegen seinen Willen in eine ihm bekenntnismäßig fremde Kirche gezwungen werden. Deshalb haben nach Art. 3, 2 zuziehende Evangelische das Recht, „innerhalb eines Jahres zu erklären, daß sie einer anderen im Gebiet der Gliedkirche bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören“ wollen. Diese Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitgliedschaft vom Zeitpunkt des Zuzugs an nicht fortgesetzt wird. Die die Mitgliedschaft in der Landeskirche ablehnende Erklärung des Zugezogenen hat rückwirkende Kraft; eine Kirchensteuerpflicht ist nicht entstanden; in der Zwischenzeit etwa bereits geleistete Kirchensteuerzahlungen sind zurückzuerstatte.

Die Maßnahmen, die nach Artikel 4 durch Kirchenleitungen zu treffen sind, brauchen hier nicht behandelt zu werden.

Die Annahme dieses Gesetzes über die Kirchenmitgliedschaft würde eine Abänderung des § 5, 1 b der Grundordnung bedeuten. Nach unserem bisherigen Recht konnte das „votum negativum“, die Ablehnung der Kirchenmitgliedschaft der Landeskirche, in der der neue Wohnsitz des Zuziehenden liegt, nur innerhalb der ersten 6 Monate geltend gemacht werden. Das vorliegende Gesetz sieht aber eine Frist von einem Jahr vor. Bei Annahme des Gesetzes würde also eine Änderung der Grundordnung eintreten, die durch eine Zweidrittelmehrheit beschlossen werden müßte.

Als Ganzes gesehen ist das Gesetz „Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD und der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft“ ein kräftiger Schritt vorwärts hin zur Einheit der EKD. Unsere unierte Landeskirche und ihre Synode hat stets alle Fortschritte auf diesem Wege nicht nur begrüßt, sondern hat sich selbst in den Dienst der werdenden Einheit gestellt. Darum ist auch der Rechtsausschuß der einhelligen Meinung, der Landessynode die Gesamtanannahme der Gesetzesvorlage empfehlen zu können.

Ich schließe mit den Worten, die unser Konsynodale Schröter bei der Behandlung der „Vereinbarung einer Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der EKD“ am 2. November 1968 von dieser Stelle aus gesprochen hat und die auch für diesen weiteren Schritt auf dem Wege zur Einheit gelten:

„Gerade unsere Landeskirche als Unionskirche ist für diese Vereinbarung von ganzem Herzen dankbar! Sie kann schlechterdings auf dem eingeschlagenen Wege nicht stehenbleiben; sie muß ihn weitergehen... Sie hofft, daß auch andere Gliedkirchen sich gerne dieser Vereinbarung anschließen werden!“ (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Das ist nicht der Fall. Die Vereinbarung stelle ich insgesamt zur Abstimmung. Wer kann der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Darf ich Sie fragen, ob Sie damit einverstanden sind, daß wir über das Gesetz selbst in einer einzigen Abstimmung... (Allgemeine Zustimmung!) Danke schön!

Ich stelle also den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über „Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin-West über die Kirchenmitgliedschaft“ zur Abstimmung. — Wer kann dem vorliegenden Entwurf nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Somit wär das Gesetz einstimmig angenommen.

Ich darf der Formalien wegen feststellen: Es sind 57 Synodale anwesend. Es bedurfte zur Grundordnungsänderung einer Anwesenheit von mindestens 51. Es hätten zustimmen müssen 38. Also diese Voraussetzungen sind alle erfüllt durch die einstimmige Annahme und bei der gegebenen Anwesenheit. (Beifall!)

II, 2

Darf ich nun um den nächsten Bericht bitten: zum Hauptbericht Abschnitt K I und II. Diesen Bericht gibt unser Konsynodaler Herrmann.

Berichterstatter Synodaler Herrmann: Verehrte Konsynodale! Der Rechtsausschuß hat sich in drei Sitzungen mit dem vorgelegten Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats befaßt, sich bei der Beratung allerdings auf den Abschnitt K (Entwicklungen der Kirchenordnung) beschränkt.

1. Regionale Gliederung der Landeskirche (Seite 107 Spalte 1).

Erster Besprechungspunkt war die Frage der regionalen Neugliederung der Kirchenbezirke. Angesichts der bevorstehenden GO-Änderung werden den Kirchenbezirken neue Aufgaben zuwachsen, die offensichtlich eine sinnvolle äußere Abgrenzung der Kirchenbezirke voraussetzen. Es wurde betont, daß von einigen Kirchenbezirken schon gute und praktikable Vorschläge gemacht wurden, in anderen Fällen dagegen sich große Schwierigkeiten ergeben haben. Der Rechtsausschuß war der Meinung, daß in dieser Frage keine Lösungen von oben erzwungen werden sollten, daß aber andererseits darauf mit großer Dringlichkeit zu insistieren sei, daß die Kirchenbezirke ihrerseits die Initiative ergreifen. Wo der Weg über die ordentlichen Gremien (Dekanat, Bezirksskirchenrat) keinen Erfolg verspreche, könnten u. U. Landessynodale initiativ werden. Der Rechtsausschuß empfiehlt deshalb der Synode, diese Bitte aufzunehmen und einen entsprechenden Appell an die Kirchenbezirke zu richten.

2. Zusammenarbeit mit anderen Gliedkirchen der EKD.

a) Es wird vom Rechtsausschuß lebhaft begrüßt, daß eine gesamtkirchliche Regelung der Frage des kirchlichen Mitgliedschaftsrechtes möglich war.

Ebenfalls wird dankbar zur Kenntnis genommen, daß Regelungen über den innerkirchlichen Rechtsschutz sowie ein einheitliches Dienstrecht des „clerus alter“, d. h. der nicht an Universitäten ausgebildeten hauptamtlichen Prediger, mit guten Erfolgsaussichten bevorstehen. Für den innerkirchlichen Rechtsschutz ist beabsichtigt, daß die Gliedkirchen der Arnoldsheimer Konferenz sich moderne Verwaltungsgerichtsordnungen geben, und daß sie sich an den Verwaltungsgerichtshof der EKU in Berlin als kirchlicher Berufungsinstanz anschließen. Der Rechtsausschuß begrüßt, daß der Kleine Verfassungsausschuß sowohl für das Dienstrecht der Pfarrdiakone wie auch für die gesetzliche Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit schon Entwürfe ausarbeitet.

b) Besonders dringlich schien dem Rechtsausschuß eine Förderung der intersynodalen Kooperation zu einzelnen und mehreren benachbarten Landeskirchen. Es wäre zu denken an eine vermehrte Zusammenarbeit mit der württembergischen Landeskirche sowie den 4 südwestdeutschen Landeskirchen überhaupt, also Hessen-Nassau, Pfalz, Württemberg und Baden. Es wird dankbar begrüßt, was auf diesem Gebiet bereits an Kontakten in Gang ist, jedoch

zugleich nachdrücklich gefordert, diese Kontakte auszubauen. Die Synode möge veranlassen, daß von der Arnoldshainer Konferenz Vorschläge in dieser Hinsicht gemacht werden und den benachbarten Synoden den ausdrücklichen Wunsch vermitteln, gemeinsame synodale Gremien zu schaffen. Sie sollten sich aus den synodalen Ausschußvorsitzenden und einzelnen sachkundigen Ausschußmitgliedern sowie Vertretern der Kirchenleitungen zusammensetzen. Es wird in Zukunft unumgänglich sein, daß die einzelnen Landeskirchen in wichtigen Fragen einheitlich entscheiden, z. B. in der Tauffrage, der Bildung der synodalen Körperschaften — Ur-Wahl —, der Gruppenbildung in den Kirchen u. a. Schon bei der Vorbereitung wichtiger Synodalvorlagen sollte in diesen Gremien eine einheitliche Vorberatung stattfinden.

- c) Der Rechtsausschuß bringt ebenfalls zum Ausdruck, daß bei der bevorstehenden Neuordnung der EKD Regelungen getroffen werden sollten, die erheblich über die Grundordnung der EKD von 1948 hinausgehen und eine weitere Stufe zur Kirchen-einheit darstellen. Es wird wichtig sein, daß die Synoden hierin größere Initiativen entwickeln und entsprechende praktische Schritte unternehmen.
- d) Im Rahmen der Neuordnung der EKD wird auch eine Überprüfung der territorialen Grenzen der Landeskirchen notwendig sein. Entsprechende Kontakte mit der württembergischen und hessischen Kirche sollten aufgenommen werden.

3. Dienst und Arbeitsrecht

Die Anstellungs- und Vergütungsgrundsätze kirchlicher Mitarbeiter werden innerhalb unserer Landeskirchen von den verschiedenen kirchlichen Rechtsträgern sehr unterschiedlich behandelt. Das aber widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Im Zuge des innerkirchlichen Finanzausgleichs und der fast ausschließlichen Finanzierung der Kirchengemeinden durch landeskirchliche Steuermittel könnte in Zukunft diese ungleiche Behandlung überwunden werden. Als unumgängliche Regelung wird im Rechtsausschuß mindestens eine Rahmengesetzgebungskompetenz der Synode angesehen; darüber hinausgehende Befugnisse der Landessynode sind im Interesse einer arbeits- und dienstrechlichen Gleichbehandlung wünschenswert. Sofern ein gewisser Spielraum für Einzelgemeinden unumgänglich ist — eventuelle Anwendung von BAT für den kommunalen Sektor —, sollte er aus sozialen Gründen nur nach oben hin wahrgenommen werden.

Dem öfters geäußerten Wunsch nach Verleihung des Beamten-Status an kirchliche Mitarbeiter in den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden sollte aus innerkirchlichen und sozialen Gründen möglichst nicht entsprochen werden; eine Versorgung durch die staatliche Rentenversicherung erbringt etwa gleiche Leistungen und verbürgt eine höhere Sicherheit für die Zukunft.

Die Bezirkssynoden sollen im Zusammenhang mit den anstehenden Grundordnungs-Änderungen auf die beabsichtigte Rahmengesetzgebungskompetenz der Landessynode hingewiesen werden und dazu Stellung nehmen.

4. Verband kirchlicher Mitarbeiter

Im Rahmen des Ausbaus der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Organen der Landeskirche und den kirchlichen Mitarbeitern wurde, wie schon zuvor in anderen Landeskirchen, ein „Verband kirchlicher Mitarbeiter“ gegründet. Durch ihn soll eine Mitbestimmung in arbeits- und dienstrechlichen Fragen im kirchlichen Raum ermöglicht werden. Der Verband kirchlicher Mitarbeiter steht in einer gewissen Spannung zu gewerkschaftlichen Organisationen, insbesondere der OTV. Obwohl man zu keinem eigenen kirchlichen Tarifvertragsrecht mit frei ausgehandelten Tarifen kommen will, wäre ein Abbau solcher Spannungen, etwa durch eine wechselseitige Information zwischen der Kirchenleitung und der OTV-Fachabteilung kirchlicher Mitarbeiter, sowie eine Beteiligung der OTV im Rahmen des Verbandes der kirchlichen Mitarbeiter denkbar. Eine arbeitsrechtliche Kommission, bestehend aus synodalen Mitgliedern und Vertretern der Kirchenleitung einerseits und Vertretern des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter andererseits müßte für die Zukunft ins Auge gefaßt werden.

5. Im kirchlichen Verbandsrecht sollen mit den geplanten Grundordnungs-Änderungen Ordnungshilfen für eine bessere Integration von diakonischen Einrichtungen und Ortsgemeinden gegeben werden. Das jetzige isolierte Nebeneinander ist völlig unbefriedigend.

6. Studentengemeinden

Einen breiten Raum nahmen die Erörterungen über die Situation der Studentengemeinden ein.

Von einer Seite wurde die Frage aufgeworfen, ob die Situationsschilderung des Hauptberichtes — jetzt auf Seite 16ff. — nicht zu positiv ausgefallen sei, und ob man nicht den Weg der Studentengemeinden kritischer betrachten müsse. Das Zusammengehen der Studentengemeinden mit radikalen Gruppen an den Hochschulen stimme bedenklich. Eine andere Stimme sprach positiver von der Aufgabe der Evangelischen Studentengemeinde als einem Katalysator der verschiedenen Strömungen an der Hochschule. Von anderer Seite wurde die Meinung vertreten, daß man in der Kirche auch Gefahren progressiver Kreise hinnehmen müsse, wie man ja auch traditionalistische Tendenzen in der Kirche dulde, die ebenfalls nicht unbedenklich seien.

Da die Studentengemeinden sich in den zurückliegenden Jahren zu ökumenischen Gemeinden sui generis entwickelt haben, an deren Rande sich auch Nichtchristen beteiligen, stellte sich der Kirchenleitung die Frage, ob die Studentenseelsorge nur so geordnet werden soll, daß die Landeskirche lediglich die landeskirchliche Pfarrstelle schafft, ohne dabei die Gemeinde an der Hochschule zu berücksichtigen.

Es wurde jedoch in den vergangenen Monaten der andere Weg beschritten, auf dem mit Vertretern der Evangelischen Studentengemeinde eine gemeinsame Ordnung zur Besetzung der Pfarrstellen erarbeitet wurde. Nach dieser Ordnung bildet die Evangelische Studentengemeinde einen Wahlkörper, der der Genehmigung durch die Landeskirche bedarf. Bei Freiwerden einer Pfarrstelle wird diese

im Gesetz- und Verordnungsblatt und in einem kirchlichen Presseorgan ausgeschrieben; daneben kann die Gemeinde ihrerseits Pfarrer zur Bewerbung beim Evangelischen Oberkirchenrat auffordern. In einer paritätischen Kommission — bestehend aus 3 Vertretern der Kirchenleitung und 3 Vertretern der Gemeinde — wird die Mitbeteiligung der Gemeinde schon bei der Aufstellung des Wahlvorschlags gewährleistet. Ein zu bildendes Wahlgremium der Gemeinde wählt einen Kandidaten aus der Vorschlagsliste des Evangelischen Oberkirchenrates aus und schlägt ihn dann dem Landesbischof zur Berufung vor.

Dieses Pfarrstellenbesetzungsverfahren wurde bisher zwei Mal mit Erfolg und zur gegenseitigen Befriedigung praktiziert.

Der Rechtsausschuß befürwortet das Fortschreiten auf diesem Wege, wenngleich Bedenken im Blick auf die Zusammensetzung der Studentengemeinden, vor allem wegen des häufigen Wechsels der Gemeindeglieder während der Studienzeit, auch wegen der Zugehörigkeit von Nichtgetauften zu den Gemeinden, geäußert wurden.

7. Grundordnungs-Änderungen

Die bevorstehenden Grundordnungsänderungen betreffen in erster Linie die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden. Sie sollten daher nicht nur den Bezirkssynoden, sondern auch den Ältestenkreisen vorgelegt werden.

Dabei erhebt sich die Frage, ob die Bezirkssynoden und Ältestenkreise nicht zunehmend mit Aufgaben der Landessynode belastet werden, die sie an der Durchführung der eigentlichen Leistungsaufgaben im Kirchenbezirk hindern. Es wurde die Möglichkeit diskutiert, ob man sich bei der Hinzuziehung der Bezirkssynoden nicht auf einige ausgewählte Kirchenbezirke beschränken sollte. Dagegen wurde auf die zwingenden Bestimmungen der §§ 73, 3 und 91, 2f. der Grundordnung hingewiesen, die eine Beteiligung der Bezirkssynoden unumgänglich vorschreiben. Eine solche sei auch im Rahmen der weiteren Demokratisierung der kirchlichen Institutionen notwendig.

Eine Entlastung der Kirchenbezirke wird auf folgende Weise für möglich erachtet:

- Die Landessynode wolle die Behandlung von Vorlagen an die Bezirkssynoden noch stärker als bisher durch gezielte Fragestellungen erleichtern.
- Der Evangelische Oberkirchenrat möge durch allgemein-verständliches Begleitschreiben die Grundlinien der geplanten Grundordnungs-Änderungen aufzeigen und ihre Absicht verdeutlichen.
- Die Bezirkssynoden selbst müßten durch Bildung von Ausschüssen die anfallende Arbeit auf mehrere Schultern verteilen.
- Eine Vorberatung in Ältestensitzungen mehrerer Gemeinden könnten die spätere Beratung erheblich erleichtern. Zu diesen Vorberatungen sollen nach Möglichkeit auch an den jeweiligen Sachfragen interessierte Gemeindeglieder oder Gemeindegruppen — z. B. Arbeitsgruppe für Kirchenreform — hinzugezogen werden. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank. — Wünscht jemand das Wort zu diesem Bericht?

Synodaler Gorenflos: Ich möchte in diesem Zusammenhang fragen, ob es nicht auch den Weg gibt, daß sich die Landessynode bei bestimmten Problemen, die ihr anliegen, einfach von sachkundigen Gruppen in der Landeskirche nur beraten läßt. Ich denke an die Lehrbeanstandungsordnung. Sie wissen ja, daß ich damals dagegen war, daß das an die Bezirkssynoden weitergeleitet wird. Es wäre doch gut gewesen, meiner Meinung nach, wenn man die Pfarrkonvente — die Pfarrer sind ja im wesentlichen von dieser Sache betroffen — beauftragt hätte, sachkundig darüber zu diskutieren und ihre Anschauungen der Synode als beratende Stimmen zuzuleiten.

Ist das nicht auch ein Weg, auf dem die Landessynode sich ihre Entscheidungen erleichtern kann? Muß es immer nur den verfassungsmäßigen Weg nach unten über die Bezirkssynoden geben?

Synodaler Höfflin: Ich habe gegen die grundsätzliche Überlegung, Fachgremien zu verschiedenen Vorlagen zuzuziehen, nichts einzuwenden, habe aber alle Bedenken dagegen, daß diese Fachgremien ausschließlich aus den Betroffenen bestehen.

Synodaler Trendelenburg: Wir müssen uns da an die letzte Herbstsynode erinnern, wo Professor Wolf uns Amos ausgelegt hat und da ganz klar herauskristallisiert hat, daß die Ägypter und die Hetither über die Israeli mehr wußten wie die Israeli selber. (Heiterkeit!) Deswegen bin ich der Meinung, daß gerade eine derartige Standesordnung ganz bewußt in die Hände von Laien gehört. Das kann sie nur auffrischen. (Erneute Heiterkeit!)

Synodaler Wolfgang Schneider: Ich würde sagen, daß die Bezirkssynoden hier nur die Leidensgefahren der Landessynode sind. Wir könnten uns vielleicht einmal fragen, ob wir nicht ganz kritisch die Aufgabenstellung der Synode und der Bezirkssynoden überprüfen sollten, damit wir nicht unter Umständen in Aufgaben ertrinken, die uns den Blick für wichtigere andere Dinge verstellen.

Synodaler Gorenflos: Die Bezirkssynoden sind meiner Meinung nach im Augenblick tatsächlich mit den Vorlagen, die wir ihnen durchgeben, überfordert. Ich glaube doch, daß wir vielleicht auch in Anlehnung an das, was wir im Kleinen Verfassungsausschuß gemacht haben, noch einen Weg finden können in der Weise, daß wir vielleicht bei schwierigen Gesetzesvorlagen ein Hearing veranstalten und dadurch doch einen gewissen Eindruck von den Meinungen, die draußen im Land über ein solches Problem bestehen, bekommen. Auch dieser Weg ist von der Synode noch nicht beschritten worden.

Synodaler Leser: Man muß neben der Überarbeitung noch folgendes sehen: Bei so bedeutenden Gesetzesvorlagen ist wichtig, daß die Landessynode möglichst viele Voten aus dem Land erhält. Die Bezirkssynoden sind die Gremien, die neben den Ältestenkreisen noch am meisten Breitenwirkung haben. Wenn wir nur mit Hearings und anderen Dingen arbeiten, müssen wir eine Verengung in Kauf nehmen. Das ist um der Sache willen nicht angezeigt. Darum bleibt nur der Weg über die Bezirkssynoden und Ältestenkreise. Das ist gerade im Blick auf die neuen Grundordnungsänderungen gut. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Ich darf diesen Punkt der Tagesordnung schließen. Es kommen nun unter III Berichte des Hauptausschusses. Zunächst der

III, 1

Bericht zum Antrag von 22 Teilnehmern des Pfarrkollegs Görwihl zur Frage der Taufe, den uns der Vorsitzende des Hauptausschusses geben wird.

Berichterstatter Synodaler Schoener: 22 Teilnehmer des Pfarrkollegs in Görwihl haben am 13. Mai 1969 folgenden Antrag gestellt:

Wir halten sowohl die Kindertaufe als auch die Mündigentaufe für mögliche und legitime Formen heute zu verantwortender Taufpraxis, wobei keine der beiden Formen alleinige Berechtigung beanspruchen darf. Wir bitten deshalb, die Grundordnung unserer Landeskirche und die Lebensordnung zur Taufe so abzuändern, daß man künftig zwischen Kindertaufe und Aufschub der Taufe frei wählen kann.

Soweit der Antrag.

Die Begründung und Erläuterung dazu ist im Verzeichnis der Eingänge auf Seite 5 (siehe S. 12) nachzulesen.

Der Hauptausschuß war der Meinung, angesichts der gegenwärtigen, noch ungeklärten Situation hinsichtlich der Tauflehre und der daraus folgenden Taufpraxis den Antrag dem Lebensordnungsausschuß II zur Bearbeitung zuweisen zu sollen. Es wird gebeten, diesem Entschluß des Hauptausschusses zuzustimmen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke. Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung: Wer kann dem von Herrn Schoener vorgetragenen Vorschlag nicht folgen? Wer enthält sich. So wäre der Vorschlag des Hauptausschusses einstimmig gebilligt.

III, 2

Den nächsten Bericht gibt Synodaler D. Erb zu einem Antrag der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim zur Frage der Verwendung von hostienartigem Gebäck aus Brotmehl beim Heiligen Abendmahl. Darf ich bitten.

Berichterstatter Synodaler D. Erb: Den Antrag finden Sie auf Seite 15.

Der hier aufgeworfenen Frage kommt nach Auffassung des Hauptausschusses keine grundsätzliche Bedeutung zu; er ist jedenfalls in grundsätzliche Erwägungen nicht eingetreten. Richtig ist die Feststellung der Antragsteller, daß in zunehmendem Maß beim Heiligen Abendmahl an Stelle des Abendmahlbrotes Hostien verwendet werden. Es wurde die Überzeugung vertreten, man könne diese eingetretene Entwicklung nicht stoppen, und selbst wenn man es vermöchte, solle man es aus ökumenischen und praktischen Erwägungen nicht tun.

Demgegenüber wurde von juristischer Seite betont, die dem Antrag beigelegte Begründung rechtfertige es nicht, von den in der Unionsurkunde gegebenen Richtlinien in dieser Sache abzuweichen; man solle bei der Verwendung von Brot bleiben und das Brot vor der Spendung brechen.

Eine dritte Meinung — sie gewann dann Boden und wurde allgemein akzeptiert — ging dahin, ein gewisser freier Spielraum sei auch in dieser Sache zu gewähren. Die gewohnte Art der Feier des Heiligen Abendmahls — ein kleines Häuflein bleibt zerstreut in der Kirche zurück, der Pfarrer in großer Distanz einsam am Altar, wo bleibt die Communio — sei — man ist versucht zu sagen glücklicherweise — schon heute nicht mehr die einzige Form der Eucharistiefeier. Mehr und mehr werde das Heilige Abendmahl in kleinen geschlossenen Gruppen außerhalb des gottesdienstlichen Raumes um den Tisch herum gefeiert. In einer solchen Situation erscheine es durchaus angemessen — was die Unionsurkunde begreiflicherweise auch nicht kenne —, daß sich die Kommunikanten gegenseitig das Abendmahlbrot darreichen, indem ein jeder Teilnehmer von einer großen Scheibe Brot sein Stück abbricht: „So sind wir viele ein Leib, weil wir alle eines Brotes teilaftig sind.“

Den Antrag ablehnen hätte bedeutet, man wolle vor einer sich vollziehenden Entwicklung die Augen verschließen und die Verwendung von Hostien als gegen die Ordnung verstörend tadeln. Das wollte niemand im Hauptausschuß. Einen förmlichen Synodalbeschuß herbeizuführen, daß „an Stelle des Abendmahlbrots auch ein hostienartiges Gebäck verwendet werden könne“, erschien den meisten Mitgliedern des Hauptausschusses der Sache nicht recht angemessen.

Der Hauptausschuß schlägt der Synode vor, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, in einer ihm geeignet erscheinenden Weise die Pfarrer dahin zu informieren, daß im gegebenen Fall der Verwendung von Hostien an Stelle des Abendmahlbrotes nichts im Wege stehe. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache.

Synodaler Gorenflos: Nur eine kurze Einlassung. Ich respektiere das Anliegen der Antragsteller. Es ist gut durchgedacht worden und bis hin zur Unionsurkunde zurückverfolgt worden. Aber ich frage mich doch einmal — ich glaube, das müssen wir alle tun —, ob dieser Antrag wirklich von so großem Gewicht war, daß der Schweiß der Edlen im Hauptausschuß vergossen werden mußte.

Synodaler Willi Müller: Demgegenüber möchte ich doch sagen, daß auch eine solche Sache ernst genommen wird und daß man sich darüber Gedanken macht und nicht einfach darüber hinweggeht. Und so verstehe ich diese Anfrage.

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die Aussprache. Der Vorschlag des Hauptausschusses lautet:

Der Evangelische Oberkirchenrat möge gebeten werden, in einer ihm geeignet erscheinenden Weise die Pfarrer dahingehend zu informieren, daß im gegebenen Fall der Verwendung von

Hostien anstelle des Abendmahlbrotes nichts im Wege stehe.

Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Wer enthält sich? — Somit wäre der Vorschlag einstimmig angenommen.

III, 3

Bericht zum Antrag des Evangelischen Pfarramts Meersburg. Ich darf den Konsynoden Rave bitten.

Berichterstatter Synodaler Rave: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Auch diesen Antrag finden Sie in dem Heft, in dem die Eingänge vermerkt sind (siehe Seite 23).

Das Evangelische Pfarramt Meersburg hat beantragt, die Landessynode möge baldmöglichst einen Beschuß über die Vornahme von ökumenischen Trauungen herbeiführen. Der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats hat dem Hauptausschuß mitgeteilt, daß auf Initiative des Evangelischen Oberkirchenrats über den Gegenstand Anfang Dezember ein Gespräch des Evangelischen Oberkirchenrats mit dem Erzbischöflichen Ordinariat stattfinden wird. Bei diesem Gespräch soll versucht werden, sich über eine vorläufige Regelung zu verstündigen, die für beide Seiten annehmbar ist. Herr Domkapitular Dr. Huber, der gastweise an den Beratungen des Hauptausschusses teilnahm, erklärte dazu, daß er sehr verstehe, daß die Bestimmungen der noch immer geltenden *instructio matrimonii sacramentum* von 1966 der evangelischen Seite als nicht zumutbar erscheinen, die Bestimmungen, in denen steht, daß die nichtkatholischen Religionsdiener nach Abschluß der kirchlichen Trauhandlung Worte der Ermahnung und des Glückwunsches sprechen und ein Gebet verrichten könnten. Der Domkapitular berichtete dazu, daß die Deutsche Bischofskonferenz seinerzeit auch umgehend in diesem Sinne, — daß das nicht zumutbar erscheine — in Rom vorstellig geworden sei. Dem wurde dann in der Diskussion hinzugefügt, daß bei einigen ökumenischen Trauungen, die in unserer Landeskirche schon stattgefunden haben, die Anstände durch Einzeldispense behoben worden waren. Die augenblickliche Lage ist die, daß die Kongregation für die Glaubenslehre dabei ist, die *instructio* umzuarbeiten. Eine tragbare Situation könnte unter Umständen auch dadurch herbeigeführt werden, daß die örtlichen Bischöfe oder die nationalen Bischofskonferenzen in dieser Sache größere Vollmachten erhalten. Erst nach der Beratung im Hauptausschuß war in der Tagespresse eine Meldung zu finden, daß diese Kongregation tatsächlich ihre Beratungen abgeschlossen habe und — das war das einzige, was inhaltlich in der Zeitung stand — daß es wohl darauf hinauslaufen werde, daß die nationalen Bischofskonferenzen tatsächlich größere eigene Vollmachten bekommen.

Unter diesen Voraussetzungen, daß die Angelegenheit derart im Fluß ist, sah es der Hauptausschuß nicht für sinnvoll an, im gegenwärtigen Augenblick in eine Sachbehandlung einzutreten. Er möchte das

Ergebnis des Gesprächs der beiden Kirchenleitungen abwarten und in einer Zwischentagung, die etwa im Januar vorgesehen ist, dieses Ergebnis dann auswerten. Der Synode wird dann auf ihrer nächsten Tagung eine Beschußfassung vorgeschlagen werden. Der Evangelische Oberkirchenrat seinerseits ist gebeten, dem Pfarramt in Meersburg in geeigneter Weise einen Zwischenbescheid zu geben. Da das Brautpaar erst für den 2. Mai 1970 diese ökumenische Trauung begeht, reichts gerade noch. (Heiterkeit, Beifall!)

Synodaler Trendelenburg: Ich würde zum mindesten vorschlagen, daß die Landessynode diesem Brautpaar für die Verlobungszeit alles Gute wünscht! (Sehr große Heiterkeit!)

Synodaler Häffner: Ich meine, es muß doch unser Wunsch sein, daß die katholische Schwesterkirche die strengen Bestimmungen der canones 1060 bis 64 auflockert.

Präsident Dr. Angelberger: Sind Sie mit dem Vorschlag des Hauptausschusses einverstanden, daß die Sache im Frühjahr zur Beschußfassung vorgelegt wird. Wer nicht? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig gebilligt.

III, 4

Es käme der nächste Bericht durch unseren Synodalen Ziegler.

Berichterstatter Synodaler Ziegler: Herr Präsident! Verehrte Konsynode! Bevor der Hauptausschuß den Antrag des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ diskutierte, nahm er Kenntnis von einer geplanten Informationsschrift über die Kirchliche Entwicklungshilfe, die gemeinsam von dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, dem Ordinariat Rottenburg und den Evangelischen Landeskirche Württembergs und Badens publiziert werden soll.

Dazu führte Herr Oberkirchenrat Stein aus: Dieses vierfarbige Faltblatt hat einen Umfang von 8 Seiten und steht unter dem Thema „Morgen leben in einer Welt“. Der Inhalt dieses Faltblattes geht dahin, nicht nur die Not in den Entwicklungsländern zu schildern, sondern auch positiv zu zeigen, wo und in welcher Weise wir Christen gefordert sind.

Die Verteilung dieses Faltblattes als Postwurfsendung soll von öffentlichen und gemeindlichen Veranstaltungen begleitet sein. Den Abschluß dieser Aktion bildet eine Funk- und Pressekonferenz am 25. Februar 1970.

Zum Antrag des Ausschusses: Der Hauptausschuß konnte sich dem Antrag des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ in der vorgelegten Form nicht anschließen.

Zur Begründung:

- Eine solch politisch einseitige Stellungnahme wie im vorliegenden Falle sollte von einer Synode nicht eingenommen werden. Das Biafra-Problem ist zu komplex, als daß es nur durch die Anerkennung von Biafra als einem selbständigen Staat gelöst werden kann.

b) Bei der Verabschiedung eines solchen Antrages durch die Synode in der vorgelegten Form befürchtet der Hauptausschuß, den Eingang weiterer Anträge, vielleicht auch von politischen Gruppen, die die Synode gerne zum Instrument ihrer Argumentation herabwürdigen möchten.

Andererseits verkennt der Hauptausschuß nicht die Notwendigkeit einer Stellungnahme zu bedrängenden politischen Problemen und schlägt darum der Synode folgenden veränderten Antrag vor:

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat in den vergangenen 2 Jahren hohe Beträge aus dem Etat der Landeskirche und Spenden der Gemeindeglieder zur Linderung der Not in Biafra den kirchlichen Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellt. Wir dürfen uns aber als Christen nicht allein auf caritative Hilfen beschränken. Aus diesem Grunde sehen wir uns genötigt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die geeignet sind, eine Lösung des Konfliktes zwischen Biafra und Nigeria herbeizuführen. Daher wendet sich die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden mit der dringenden Bitte an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, um auf politischem und diplomatischem Wege zu einer raschen Beendigung dieses Konfliktes beizutragen. Wir bitten, auf die kriegsführenden Parteien und auf die waffenliefernden Mächte einzuwirken und zu überprüfen, ob eine diplomatische Anerkennung Biafras zu diesem Ziel führt.

Dieser Antrag wurde vom Hauptausschuß einstimmig bei 2 Enthaltungen angenommen.

Der Hauptausschuß empfiehlt, dieses Wort der Synode sämtlichen Bundestagsabgeordneten im Landesteil Baden zuzusenden, ferner den Fraktions-Vorsitzenden im Bundestag sowie den Nachbarsynoden, der EKD und dem Diözesanrat des Ordinariats Freiburg.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Leser: Inhaltlich habe ich zu dem Antrag nichts einzuwenden, im Gegenteil, ich unterstütze ihn. Ich frage nur, ist das der richtige Weg? Sollen wir über die Öffentlichkeit dieses wichtige, sehr wichtige Anliegen anbringen? Es gibt nämlich auch andere Kanäle, und ich würde vorschlagen, daß der Antrag nicht als öffentliches Votum der Synode beschlossen, sondern der Evangelische Oberkirchenrat gebeten wird, in geeigneter Weise über den Rat der EKD bei der Bundesregierung mit diesem Anliegen vorzusprechen. Wir sollten uns überlegen, wenn wir synodale Worte für die Öffentlichkeit fassen, ob damit nicht ein Schlag ins Wasser getan wird, und die Kirche sich dadurch noch mehr blamiert und in der Öffentlichkeit bloßstellt. Gerade um des Inhaltlichen des Antrages willen ist es wichtig, daß die richtige Form der Überbringung und der Anbringung gewählt wird. Darum mein Vorschlag, den Weg über die EKD und nicht über die Öffentlichkeit zu wählen.

Synodaler Dr. Müller: Ich habe zunächst den Eindruck, daß es keine Flut von Informationen und

von Voten der Kirche zum Problem Biafra gibt. Wir haben sehr große Sammlungsergebnisse. Das ist richtig.

Was nun jetzt die umformulierte Fassung des Antrags unseres Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“ betrifft, so weiß ich nicht, ob dem Hauptausschuß die Stellungnahme des Auswärtigen Amtes zu einem Brief, den wir vorausgeschickt haben bzw. den Pfarrer Heisler vorausgeschickt hat, bekannt ist. In diesem Brief, den das Auswärtige Amt seinerzeit ans Diakonische Werk und damit an uns Ausschußmitglieder geschickt hat, wird darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung alle diese Schritte, die wir durch den jetzt abgemilderten Antrag des Hauptausschusses anregen, bereits seit Jahren ausführlich tut. Die Appelle an die waffenliefernden Nationen, an die afrikanischen Nationen usw., die Appelle an die UNO sind von unserer Bundesregierung und vom Auswärtigen Amt in den vorhergehenden Jahren alle längst erfolgt. Also mit einem Wort der Synode, das die Bundesregierung dazu auffordert, rennen wir offene Türen ein.

Es handelt sich in der Tat bei unserem Antrag für diese Formulierung, die von Pfarrer Heisler mit unserer Zustimmung gewählt wurde, um einen weitergehenden Schritt. Es ist höchstens noch ein Argument zu respektieren, die Einmischung in innerafrikanische Angelegenheiten, was ja die Bundesregierung bzw. das Auswärtige Amt in seinem ausführlichen Schreiben an uns auch angeführt hat.

Die afrikanischen Staaten selbst haben auf einer Konferenz in Algier im September 1968 sich gegen jede Intervention von außen gewandt. Das damalige Abstimmungsergebnis war 33:4, wobei natürlich die 4 Gegenstimmen von den afrikanischen Staaten stammten, die ihrerseits schon Biafra anerkannt hatten. Das ist jetzt über ein Jahr her. Wir alle wissen, daß sich auch durch diesen völkerrechtlich oder staatsrechtlich sicher löslichen Entschluß der Algier-Konferenz an der furchtbaren Lage in Biafra nichts geändert hat, daß andererseits in der Tat nicht weiter angesehen werden kann, daß wir nur caritativ weiter helfen. In einem bösen Wort ist ja gesagt, wir ernähren die Menschen nur, damit noch mehr in einem längeren Krieg im Kampf sterben können, statt daß sie vor Hunger sterben.

Es ist also in der Tat von unserem Ausschuß ganz ernst so gemeint, daß etwas mehr getan werden muß. Ob wir nun von der Synode aus über den Rat der EKD an die Bundesregierung gehen oder auch einmal versuchen, von der Synode der Badischen Landeskirche aus direkt an die Bundesregierung zu gehen, das ist m. E. kein so wesentlicher Unterschied. Es kommt hier ganz wesentlich auf jeden Tag an, daß etwas Entscheidendes geschieht.

Wir haben damals, als wir über den Vietnam-Krieg sprachen, über die Resolution sprachen, ja eine ganze Menge von Resolutionen von anderen Landeskirchen vorgelegt bekommen, haben dann ein Wort und diese Spendenaktion und diese ersten 100 000 DM damals gemeinsam verabschiedet. Das ist inzwischen ein zweites und ein drittes Mal von der Synode bewilligt worden. Das Echo in den Gemeinden und in den anderen Werken der Landeskirchen

kirche ist so groß, daß weit über 300 000 DM für diese Opfer der Gewalt in der Welt gespendet worden sind.

Wir meinen von unserem Ausschuß in der Tat, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, nachdem über ein Jahr seit diesem Beschuß der Algierkonferenz vergangen ist, und sich nichts geändert hat, darauf keine Rücksicht mehr zu nehmen und doch versucht werden müßte, auf dem Weg — ob es Erfolg hat, ist ja noch gar nicht raus — etwas zu tun. Die Appelle an die afrikanischen Staaten, selbst direkte Verhandlungen aufzunehmen, die Appelle an die waffenliefernden Staaten, die Waffen nicht mehr zu liefern, haben alle nichts genützt. Das einzige, was irgendwie einen Erfolg verspricht, — auch nicht garantiert, selbstverständlich — ist, daß nun diese Sezession Biafras von der Zentralregierung, daß die tatsächlich völkerrechtlich anerkannt wird. Das scheint nach unserer Einsicht und auch nach der Einsicht, die aus der Antwort des Auswärtigen Amtes hervorgeht, das einzige Druckmittel zu sein, das man überhaupt noch hat, sonst geht das ad infinitum weiter.

Ich bitte daher, nach Möglichkeit diesen Antrag des Ausschusses nicht — darf ich das einmal sagen — zu verwässern, sondern in der ursprünglichen Gestalt stehen zu lassen und, wenn Sie nicht zustimmen wollen, ihn abzulehnen.

Synodaler Herrmann: Es tut mir sehr leid, Herrn Dr. Müller widersprechen zu müssen, weil ich seine Intention sehr hoch einschätze und ich selbst es für dringlich erachte, daß die Kirche nicht nur caritative Maßnahmen ergreift, sondern zugleich auch ihrerseits dazu dringlich ermahnt, daß bestehende Konflikte auch an der Wurzel gelöst werden. Aber ich halte es nicht für möglich, daß wir als Kirche ganz konkrete politische Vorschläge machen. So sehr wir als Kirche verpflichtet sind, wirklich verpflichtet sind, die politische Verantwortung und das Gewissen zu schärfen, auf Notstände hinzuweisen und auf deren Lösung zu drängen, so sehr müssen wir um der Unterscheidung der Bereiche Staat und Kirche willen die Hände weglassen von konkreten politischen Ratschlägen. Ob dieser Konflikt durch die Anerkennung von Biafra beseitigt werden kann, wissen wir nicht. Das überfordert unsere Sachkenntnis. Das würde in das Amt der Politiker eingreifen. Was wir können und müssen, ist das, daß wir die Politiker darauf hinweisen, daß mit caritativen Hilfsmaßnahmen oder praktischem Zuwarten allein unsere Verpflichtung nicht erfüllt wird, sondern daß wir alles in unserer Hand Stehende tun müssen, um den Konflikt an seiner Wurzel zu lösen. Aber wie das zu geschehen hat, das ist Sache der Politiker und nicht einer Synode.

Synodaler Bußmann: Ich schließe mich dem an, was Konsynodaler Herrmann gerade gesagt hat. Es gilt zu beachten, trotz des Antrages, den wir gestellt haben in der Weise, wie Herr Dr. Müller ihn jetzt nochmals vertritt, daß die Lage in Biafra/Nigeria momentan wieder oder auch schon längere Zeit äußerst undurchsichtig ist, und daß es eben für uns kolossal schwer ist, zu einer richtigen Beurteilung der Verhältnisse zu kommen.

Das Zweite, was ich sagen möchte: Mit unserem Antrag wenden wir uns doch an eine neue Bundesregierung in Bonn. Selbstverständlich wissen wir, daß diese vieles von der früheren Regierung aufnimmt und übernehmen wird und weiterführen muß, aber ich glaube doch, daß es gerade jetzt sinnvoll ist, auch mit einem Antrag, wie ihn der Hauptausschuß vorlegt, an die neue Bundesregierung heranzutreten, um sie wiederum auf die Notwendigkeit hinzuweisen, doch alles in ihrer Macht Stehende im Blick auf diesen Konflikt auszuschöpfen.

Synodaler Höfflin: Ich glaube, es besteht kein Zweifel daran, daß in dieser Synode niemand ist, der den Frieden in Biafra nicht herbeisehnt. Dennoch möchte ich zu diesem Antrag einige Fragen stellen.

Zunächst eine Grundsatzfrage an uns, ob wir tatsächlich nie Geld bewilligen können, das wir zudem oft den anderen zuvor abgenommen haben, ohne daß wir dazu Worte machen und unseren Worten dann noch die Tatsache der Geldhingabe voranstellen.

Meine zweite Frage klingt an das an, was ich vor eineinhalb Jahren gesagt habe. Damals redeten wir von Vietnam, weil alle Welt von Vietnam sprach; es gelang nur mit Mühe, Vietnam zu ersetzen durch Opfer der Gewalt unter Hinweis auf Biafra. Heute redet alle Welt von Biafra, und deswegen meine Frage: Reden wir etwa deshalb von Biafra, haben wir wirklich allen Ernstes untersucht, ob sich nicht inzwischen wo anders ein ähnlicher Notstand eingestellt hat, auf dem es von uns aus dringlicher wäre hinzuweisen, damit gerade jener Notstand — an dem die Weltpolitik vielleicht kein Interesse hat — bekannt wird.

Meine dritte Frage, falls der Antrag des Ausschusses Hilfe für Opfer der Gewalt in dieser Form aufrecht erhalten wird: Ist dieses Wort durch unseren politischen Sachverstand und durch genügende Information gedeckt? Wenn diese Frage zu verneinen ist, machen wir uns unglaublich.

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Der Ausschuß Opfer der Gewalt besteht ja nur aus 4 Synodalen. Es ist selbstverständlich, daß nicht in der Breite wie bei einem Gegenstand, der dem Hauptausschuß oder dem Rechtsausschuß zugewiesen wird, eine Information unter den Synodalen besteht. Der Ausschuß Opfer der Gewalt hat in der Besetzung von nur drei Synodalen getagt, als er diesen Antrag formulierte. Insoweit möchte ich allerdings meinen, daß die Informationsvorbereitung und ihr Wert nicht darnach bemessen werden soll, ob ein Ausschuß 4 oder ob er 14 oder 20 Mitglieder hat. Ich möchte sagen, auch ein kleiner Ausschuß, wenn er einen solchen Antrag stellt, bemüht sich genau so um alle erreichbaren Informationen. Ich möchte das Plenum bitten, das jetzt auch dem kleinen Ausschuß abzunehmen.

Ich wäre bei unserem Antrag im Hinblick auf das, was hier gerade Bruder Bußmann gesagt hat, daß wir es mit einer neuen Bundesregierung zu tun haben, bereit, oder würde eine Umformulierung ins Unreine in dem Sinne vorschlagen, daß „die Landesynode die neue Bundesregierung bittet, noch einmal zu überprüfen, ob nicht durch eine politische Anerkennung (Zwischenbemerkung eines Synodalen)

— nein, jetzt steht drin, dahin zu wirken, daß anerkannt wird, in unserem Antrag, ich spreche von dem Antrag des Ausschusses Opfer der Gewalt — die Überprüfung des Waffenembargos und der anderen Dinge geschieht. Das ist durch das Schreiben des Auswärtigen Amtes, von dem ich vorhin berichtet habe und das ich jederzeit kursieren lassen kann, gesagt. Das geschieht schon, da brauchen wir die Bundesregierung nicht mehr zu ermahnen.

Synodaler Wolfgang Schneider: Ich möchte vorschlagen, daß die Konsynoden Bußmann, Dr. Müller und Herrmann sich noch einmal zusammensetzen und auf Grund des Schreibens des Auswärtigen Amtes einen modifizierten Vorschlag auf der Grundlage des Vorschlages des Hauptausschusses erarbeiten.

Synodaler Bußmann: Ich glaube, daß dieser Vorschlag des Konsynoden Schneider nicht notwendig ist. Der Antrag, der jetzt der Synode vorliegt, ist bereits modifiziert gegenüber dem, den der Ausschuß vorgelegt hatte. Ich halte ihn für den sinnvolleren, für den abgewogenen gegenüber dem, der ursprünglich vorgelegt worden ist. (Zurufe: nochmals verlesen!)

Präsident Dr. Angelberger: Nun darf ich den Antrag des Hauptausschusses noch einmal vorlesen:

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat in den vergangenen zwei Jahren hohe Beträge aus dem Etat der Landeskirche und Spenden der Gemeindeglieder zur Linderung der Not in Biafra den kirchlichen Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellt. Wir dürfen uns aber als Christen nicht allein auf caritative Hilfen beschränken. Aus diesem Grunde sehen wir uns genötigt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die geeignet sind, eine Lösung des Konfliktes zwischen Biafra und Nigeria herbeizuführen. Daher wendet sich die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden mit der dringenden Bitte an die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, um auf politischem und diplomatischem Wege zu einer raschen Beendigung dieses Konfliktes beizutragen. Wir bitten, auf die kriegsführenden Parteien und auf die waffenliefernden Mächte einzuwirken und zu überprüfen ob eine diplomatische Anerkennung Biafras zu diesem Ziel führt.

Synodaler Gabriel: Herr Präsident, für den Fall, daß dieser Antrag zur Abstimmung gestellt wird, würde ich doch um der redaktionellen Sauberkeit des Antrages willen und im Hinblick auf die abgegebenen Voten empfehlen, daß die konkreten Vorschläge herausgenommen werden. Wenn gesagt wird, die Regierung möge alles in ihrer Macht Stehende tun, um zum Abbau des Konfliktes beizutragen, können wir uns konkrete Vorschläge ersparen.

Präsident Dr. Angelberger: Das würde heißen, den letzten Satz entfallen zu lassen. (Synodaler Gabriel: Jawohl!)

Synodaler Wolfgang Schneider: Ich glaube, wir müssen uns grundsätzlich überlegen, ob es nicht sinnvoll ist, daß wir uns auf die Korrespondenz mit

dem Auswärtigen Amt beziehen und in Erweiterung dieses Vorganges überlegen, welche Schritte jetzt bedenkenswert sind.

Synodaler Dr. Müller: Ich muß gestehen, daß ich vorhin beim Referat diesen Wortlaut des Antrages des Hauptausschusses nicht voll habe aufnehmen können. Nachdem Sie, Herr Präsident, ihn jetzt noch einmal verlesen haben, würde ich meinen, daß ich diesem Antrag des Hauptausschusses für meine Person voll zustimmen könnte.

Präsident Dr. Angelberger: Jetzt als Mitunterzeichner Herr Stock!

Synodaler Stock: Ich würde es begrüßen, wenn zusätzlich aufgenommen würde: Wir haben jetzt die kriegsführenden Mächte und die waffenliefernden Nationen. Es war uns aber im Ausschuß ein Anliegen, daß die Bundesregierung auch „auf die ihr befreundeten Nationen einwirken“ möchte, weil wir meinen, daß unsere befreundeten westlichen Bundesgenossen ein weitaus größeres diplomatisches Gewicht haben, als wir in Westdeutschland selbst.

Präsident Dr. Angelberger: Eine Zwischenfrage: Ist Ihrem Anliegen nicht Rechnung getragen mit der Wendung: Daher wendet sich die Synode usw. mit der dringenden Bitte an die Regierung, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, um auf politischem und diplomatischem Wege zu einer raschen Beendigung dieses Konfliktes beizutragen? — Und dann kommt der Punkt. (Zuruf: Und das andere fällt weg!) Ja, ja!

Synodaler Schoener: Ich habe nach zweimaligem Hören dieses Antrags Bedenken bekommen gegen den ersten Satz.

Präsident Dr. Angelberger: Den Eingangssatz, oben?

Synodaler Schoener: Ja! — Ich frage mich, ob das richtig und gut ist, daß wir auf das hinweisen, was wir getan haben. Könnte man den Anfang nicht doch modifizieren.

Präsident Dr. Angelberger: Gut!

Synodaler Bußmann: Wir haben uns das natürlich auch überlegt und wollen nicht so tun, als wollte sich die Synode hier selbst bespiegeln und sozusagen auf ihre Leistungen pochen. Aber man muß den Werdegang der Dinge auch bedenken, und da ist es doch so, daß wir vor eineinhalb Jahren in der Synode gesagt haben, wir wollen mehr Aktion und weniger Deklaration. Und was jetzt geschieht, ist eine Ergänzung im Sinne von Synodalen, die damals geäußert haben, daß es doch an einem Wort, an einer politischen Stellungnahme unserer Synode nicht fehlen sollte. Aber wir wollen doch auch mit diesem ersten Satz zum Ausdruck bringen, daß wir nicht gleich Worte gemacht haben, sondern zunächst versucht haben, etwas Caritatives zu tun, und glauben, deswegen doch diesen Satz da hinsetzen zu können.

Synodaler Härschel: Ich würde unterstreichen, daß wir das, was am Anfang gesagt worden ist, vielleicht ans Ende setzen. Wir müssen uns nämlich vor Augen halten, daß neben den kirchlichen Hilfen der Staat viel mehr in Biafra geholfen hat und daß die kirchliche Hilfe ohne die staatliche überhaupt

nicht existieren könnte. Deshalb, meine ich, sollten wir es an den Schluß setzen und gleichzeitig bekunden, daß wir selbstverständlich bereit sind, weiter in Caritativem zu helfen, daß darüber hinaus aber eben auch politische Aktionen notwendig sind.

Ich bitte, aber noch eins zu überlegen, ob nicht der Vorschlag von Herrn Pfarrer Leser doch besser wäre. Wenn ich Ihnen aus der Praxis berichte — das sage ich Ihnen, Herr Dr. Müller —, daß wir nicht nur eine Resolution in dieser Frage bekommen haben, sondern sehr viele und, je mehr kommen, werden sie für die Abgeordneten natürlich zur Routine-sache und dann am Ende gar nicht mehr gelesen. Es wäre meiner Meinung nach auch wirksamer, wenn im Blick auf die neue Regierung jetzt von der Kirchenleitung ein erneuter Vorstoß gemacht wird, wobei ich allerdings eines zu bedenken gebe: Die Möglichkeiten der Bundesrepublik. Bisher ist es jedenfalls der großen Weltorganisation UNO nicht gelungen, dieses Problem in den Griff zu bekommen, und wir sollten nicht so vermassen sein zu glauben, was die UNO nicht zustandekommt, werden wir als Bundesrepublik schon schaffen.

Synodaler Schröter: Ich versuche, mich bei der ganzen Frage einmal in die Situation der verantwortlichen Leute in unserer Regierung hineinzuversetzen. Ich könnte mir dann denken, nach all dem, was wir eben von Bruder Härzscher gehört haben, daß die sich an den Kopf greifen und sagen: „Was wollen denn die eigentlich da unten im Süden? Das haben wir doch schon alles getan!“ Und ich glaube, daß wir nicht sehr effektiv werden.

Synodaler Stock: Ich meine, trotz alldem, was geschehen ist, daß wir unsere Verantwortung nicht so leicht weggeben können. Wir haben die Verantwortung, uns hörbar zu machen. Das können wir nicht in Frage stellen. Auch wenn die UNO keine Erfolge erreicht hat, wir sind nicht so vermassen, daß wir glauben, ein Schreiben von uns an die Regierung würde den Erfolg bringen. Aber wir haben uns berichten lassen, auch durch Herrn Pfarrer Heisler, über die afrikanischen Verhältnisse, über das absolut Mögliche und Notwendige, und wir meinen, daß wir in diesem Punkt nicht schweigen können. Aber ich bin dagegen, daß dieses Votum von der Kirchenleitung kommt, denn ich habe ein ungutes Gefühl, wenn Kirchenleitungen zu politischen Verhältnissen offizielle Stellungen abgeben. Ich glaube, das stünde mehr einer Synode zu.

Synodaler Dr. Müller: Es tut mir leid, Herrn Bundestagsabgeordneten korrigieren zu müssen. Die Vereinten Nationen haben sich im Konflikt bis jetzt nicht eingeschaltet, ganz bewußt. Denn sie folgen dem Entschluß der Algier-Konferenz und sind der Ansicht, da es sich um einen internen Konflikt handelt. Und in der Pressekonferenz vom 28. Januar 1969 hat der Generalsekretär erklärt, er könne auf keinen Fall eine Sezession gutheißen. Infolgedessen gibt es auch keine UNO-Aktion im Falle Biafra.

Synodaler Rave: Nach dem Ergebnis der bisherigen Debatte halte ich dafür, daß der Vorschlag von Bruder Schneider, daß noch einmal Dreie an die Formulierung gehen sollten, zu einem Beschuß er-

hoben werden sollte. Inhaltlich würde ich sagen: Es ist ganz richtig — worauf Bruder Härzscher hingewiesen hat —, daß die Regierung ja selber wesentlich mehr noch an Geldern zugegeben hat als die Kirchen, und es würde uns durchaus kein Stein aus der Krone fallen, wenn wir das an diesem Punkte auch einmal dankbar anerkennen würden.

Inhaltlich sollten wir zum zweiten das weglassen, was nach den Ausführungen von Herrn Dr. Müller schon immer geschehen ist, die diplomatische Einflußnahme. Das einzige, was wirklich substantiell ist, wäre die Bitte um Überprüfung der Anerkennungsfrage. Und da würde ich nun allerdings meinen, wenn wir eine Bitte um Überprüfung der Anerkennungsfrage streichen, dann können wir uns die ganze Geschichte sparen. (Beifall!!)

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Ich unterbreche die Sachbehandlung und gebe die Materie an den Ausschuß nochmals zurück mit dem Anheimgeben, es im Vollausschuß oder in einem Unterausschuß des Hauptausschusses zu beraten. Jedoch möchte ich die Bitte anschließen, daß wir heute nach dem Essen dann den weiteren Vorschlag erhalten.

Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — 3. Wer enthält sich? — 4. Also darf ich den Hauptausschuß bitten, entsprechende Schritte zu unternehmen.

III, 5

Es kommt der nächste Punkt unserer Tagesordnung zum Aufruf: Bericht zur Lebensordnung „Das kirchliche Begräbnis“ und Begräbnisagende.

Anlage 6

Berichterstatter Synodaler Günther: Der Hauptausschuß bittet die Liturgische Kommission, den gesamten Agendenentwurf für die Bestattung auf Grund der Voten der Bezirkssynoden einer sorgfältigen redaktionellen Durchsicht zu unterziehen. Die Beratung beschränkte sich ausschließlich auf die Erarbeitung einer Formulierung der Bestattungsformeln. Zuvor wurde das Wort Begräbnis-Agende beanstandet, und der Hauptausschuß einigte sich überwiegender Mehrheit bei 14 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen auf das umfassende Wort Bestattungs-Agende.

Die Beratung der Bestattungsformeln erbrachte folgendes Ergebnis:

Es soll keine einheitliche Formel für alle Pfarrer fixiert werden, aber die Struktur der folgenden vier Elemente soll einheitlich sein:

1. Anrufung,
2. Bestattung,
3. Bekanntnis und
4. Commendatio,

Dabei soll die Bestattung in Erd- oder Feuerbestattung gegliedert sein. Ein Unterschied in der Bewertung soll aus seelsorgerlichen Gründen vermieden werden.

Zu den einzelnen Strukturelementen sollen jeweils Varianten angeboten werden, und zwar in Form

des vorgelegten Abzuges, den Sie hier*) vor sich haben. Die Voransetzung der vier Elemente, Anrufung, Bestattung, Bekenntnis und Commendatio, soll in roter kleiner Druckschrift erfolgen.

Zu den einzelnen Strukturelementen sollen jeweils Varianten angeboten werden, wie Sie sie hier auf dem vorliegenden Blatt haben:

Zu Punkt 1: „Anrufung“ 4 Varianten,

zu Punkt 2: „Bestattung“ sind 2 Varianten angeboten.

Der Hauptausschuß war der Meinung, daß neben der kargen Form, die in der ersten Variante vorliegt, eine etwas inhaltsreichere Form aus seelosgerlichen Gründen zur Wahl gestellt sein soll.

Sie sehen dann einen Einschub für die Feuerbestattung, der so zu verstehen ist, daß die Anrufung auch bei der Feuerbestattung die vier Varianten anbietet, während die Bestattungsformel selbst reduziert wird auf das vor Ihnen liegende Wort neben der Feuerbestattung. Dann bleibt aber anschließend Bekenntnis und Commendatio das gleiche wie bei der Erdbestattung.

Bei der Bestattung sind zwei Varianten angeboten, die je nach der örtlichen oder persönlichen Gegebenheit zur Wahl stehen. Zwischen Ziffer 2 a Bestattung und Ziffer 3 ist dann gleich die Form für die Feuerbestattung eingefügt, wie ich vorhin erwähnte.

Zu Ziffer 3 „Bekenntnis“ sind dann wieder drei Varianten zur Wahl angeboten.

Die Bestattung schließt mit der „Commendatio“.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Landessynode die Annahme dieser Bestattungsformel.

*) Bestattung (Gemeinde: Lied oder Chor: Gesang)

1. Anrufung: Herr, du bist unsre Zuflucht für und für. Ehe denn die Berge wurden und die Erde und die Welt geschaffen wurden, bist du, Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Ps. 90, 1. 2

Ich hebe meine Augen auf zu den Bergen. Woher kommt mir Hilfe? Meine Hilfe kommt vom Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat.

Ps. 121, 1. 2

Die mit Tränen säen, werden mit Freuden ernten. Sie gehen hin und weinen und streuen edlen Samen und kommen mit Freuden und bringen ihre Garben. Ps. 126, 5. 6
Unser keiner lebt sich selber, und keiner stirbt sich selber. Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn. Denn dazu ist Christus gestorben und wieder lebendig geworden, daß er über Tote und Lebendige Herr sei. Röm. 14, 7—9

2. Bestattung: Laßt uns nun den Verstorbenen... bestatten: Erde zur Erde / Asche zur Asche / Staub zum Staube.
Der Herr über Leben und Tod hat

Ergänzend sei mitgeteilt, daß die Landessynode um ihre Zustimmung gebeten wird, daß der Lebensordnungsausschuß I durch Kooptation folgende Synodenal um ihre Mitarbeit bittet: Gorenflos, Trendelenburg, Kley, Hürster, Leser und Kern.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön!

Synodaler Schoener: Ich wollte zu dem vorliegenden Formblatt doch noch etwas ergänzen und erläutern. Es ist leider im Druck etwas unglücklich, daß es jetzt von außen gesehen den Eindruck erwecken könnte, als ob bei der Erdbestattung Anrufung und Bestattung und bei der Feuerbestattung die beiden anderen Teile vorgesehen sind. So ist es also, bitte, nicht zu verstehen, sondern das Wort „Feuerbestattung“ hätte in Klammer gesetzt oder in irgendeiner anderen Weise erscheinen müssen. Das Wort „Feuerbestattung“ bezieht sich lediglich auf diesen kleinen Bestattungsspruch. Also, bitte, nicht meinen, hier seien zwei Teile angeboten.

Landesbischof Dr. Heidland: Eine kleine redaktionelle Anregung. Unter 2. Bestattung, Absatz 2, der mit dem Satz anfängt: Der Herr über Leben und Tod... heißt es nach dem Erdaufwurf: „So spricht der Herr, der dich geschaffen hat“ usw. Dieses „dich“ meint den Verstorbenen. Es wäre wohl richtiger zu formulieren: „So spricht der Herr, der uns geschaffen hat“, denn die Anrede des Verstorbenen gehört zu dem Pathos des Vereinsvorsitzenden bei seinem Nachruf.

Präsident Dr. Angelberger: Wären Sie einverstanden? (Allgemeine Zustimmung!) — gut! — Weitere Wortmeldung, bitte? — Das ist nicht der Fall.

unsern Bruder... aus diesem Leben abgerufen. (Erdaufwurf) So spricht der Herr, der dich geschaffen hat: Von Erde bist du genommen, zur Erde sollst du werden.

Feuerbestattung

Der Herr über Leben und Tod hat unsern Bruder... aus diesem Leben abgerufen.

3. Bekenntnis: Wir aber hoffen auf unsern Herrn Jesus Christus, der da spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, ob er gleich sterbe. Und wer da lebt und glaubt an mich, der wird nimmermehr sterben.

Wir aber hoffen auf unsern Herrn Jesus Christus, der da spricht: Ich lebe, und ihr sollt auch leben.

Joh. 14, 19 c

Der Tod ist verschlungen in den Sieg. Tod, wo ist dein Stachel? Hölle, wo ist dein Sieg? Gott aber sei Dank, der uns den Sieg gibt durch unsern Herrn Jesus Christus. 1. Kor. 15, 55.57

4. Commendatio: Wir befehlen den Verstorbenen in Gottes Hand. Gott sei ihm gnädig um Jesu Christi willen.

Nun zum sachlichen Vorschlag: Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode die Annahme dieser Bestattungsformel auf gelbem Blatt gedruckt. Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — **Einstimmige Annahme.**

Und schließlich wird noch gebeten, eine Ergänzung des Ausschusses durch die Synodalen Gorenflos, Trendelenburg, Kley, Hürster, Leser und Kern. Wer kann hier seine Zustimmung nicht geben? — Wer enthält sich? — Somit wäre der Bitte des Hauptausschusses entsprochen.

Darf ich die Konsynoden fragen, ob sie mit dieser Berufung einverstanden sind.

Herr Gorenflos — Zuruf: Ja!

Synodaler Trendelenburg: Das ist sehr schwierig; wenn ein anderer bereit wäre, so wäre es mir recht. Allmählich werden es etwas viel Ausschüsse.

Präsident Dr. Angelberger: Versuchen Sie es mal! **Synodaler Trendelenburg:** Ja!

Herr Kley — Zuruf: Ja!

Herr Hürster — Zuruf: Ja!

Herr Leser — Zuruf: Ja!

Herr Kern — Zuruf: Ja!

Danke schön! (Zuruf!) Ja, bitte, Herr Oberkirchenrat Kühlewein

Oberkirchenrat Kühlewein: Darf ich darauf aufmerksam machen, daß ich in meinem Einführungssreferat darum gebeten hatte, die Synode möchte zustimmen, daß die Beerdigungsagende nun in aller Form genehmigt wird, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß noch einmal die Texte redaktionell überarbeitet werden und daß die Synode die Bestattungsformel festlegt. Eine offizielle Genehmigung der Einführung der Agende sollte doch beschlossen werden.

Präsident Dr. Angelberger: Also wäre der weitergehende Vorschlag des Hauptausschusses, entsprechend den Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein, daß die Synode gebeten wird, die generelle Zustimmung zu geben.

Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Wer enthält sich? — Das wäre somit ebenfalls **einstimmig angenommen.**

III, 6

Darf ich nun noch den nächsten Punkt aufrufen
6. Bericht zu den Anträgen des Lebensordnungsausschusses II: Zur Tauffrage.

Ich bitte den Synodalen Karl Müller um den Bericht.

Berichterstatter Synodaler Karl Müller: Dem Hauptausschuß und dem Rechtsausschuß lag der „Bericht und Anträge des Lebensordnungsausschusses II“ zur Beratung vor. Der Kürze wegen verlese ich nur die beiden Anträge:

Die Landessynode möge zusammen mit der zu erwartenden Überweisung der Vorlage des Landeskirchenrats für ein kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung (GO-Novelle) den folgenden Vorschlag für die Neufassung von Ziffer 6 der Tauf-

ordnung den Bezirkssynoden zur Stellungnahme mitüberweisen:

Wer die Taufe seines Kindes aus Gleichgültigkeit unterläßt oder sie aus Mißachtung ablehnt, stellt sich damit in Gegensatz zu Bekenntnis und Ordnung unserer Kirche. Er verliert das Recht zur Patenschaft und die Befähigung zu kirchlichen Ämtern.

Diese Änderung der Taufordnung folgt aus der in Artikel 3 Ziffer 2c und d der Grundordnungsnovelle (künftige §§ 14 und 15 Abs. 1, Buchstabe c, Grundordnung) vorgesehenen Neuregelung der Wahlfähigkeit, der der Lebensordnungsausschuß II zu stimmt.

Und der 2. Antrag lautet:

Die Landessynode möge in geeigneter Form beschließen:

Die im gegenwärtig geltenden kirchlichen Recht vorgesehenen Maßnahmen gegen Eltern, die die Taufe ihrer Kinder aus anderen Gründen als aus Gleichgültigkeit oder Mißachtung der Taufe aufschieben, werden ausgesetzt. Die Befähigung zu kirchlichen Ämtern verliert, wer die Säuglingstaufe prinzipiell ablehnt. Wer die Taufe seiner eigenen Kinder aus triftigen Gründen aufschiebt, jedoch bereit ist, die Taufe von Säuglingen mitzuverantworten, kann zum Predigtamt (§ 45 Abs. 2 GO) und zu weiteren Diensten in der Gemeinde (§ 65 GO) berufen werden, wenn der Altestenkreis oder das entsprechende Leitungsorgan in Kenntnis der Sachlage zustimmt.

Soweit die beiden Anträge.

Zu Anfang der Besprechung wurde nochmals betont, daß

- die Behandlung der Materie durch die Landessynode nur eine Hilfe für den Lebensordnungsausschuß II in diesem schwierigen Punkt sein soll, und
- hier nur eine Übergangsregelung geschaffen werden soll.

Demgegenüber war man im Rechtsausschuß mehr für eine vorweg getroffene Grundsatzentscheidung. Es brach hier dann auch gleich die Frage auf, ob mit einer Erklärung solchen Inhaltes nicht der Bekenntnisstand geändert würde. Um allen Komplikationen vorzubeugen, müsse im Blick auf die Grundordnung eine Zweidrittelmehrheit der Synode einer solden Entschließung zustimmen.

In beiden Ausschüssen gab es längere Diskussionen bis hin zu Grundsatzdebatten. Allgemein war man der Ansicht, daß die Ziffer 6 der Taufordnung, in der von den Folgen der Taufverweigerung die Rede ist, keinesfalls gestrichen werden kann, daß aber eine Änderung bzw. Lockerung unbedingt erforderlich sei. Die Neufassung der Ziffer 6 der Taufordnung solle allerdings nicht — wie beantragt — im Zuge der Behandlung der Grundordnungsnovelle durch die Bezirkssynoden mitverhandelt werden zwecks Vermeidung einer Taufdebatte an dieser Stelle, sondern erst mit der neuen Taufordnung selbst. Allerdings muß bei der Behandlung der Grundordnungsnovelle besonders auf diesen neu vorgesehenen Rechtszustand hingewiesen werden.

Der Antrag 2 des Lebensordnungsausschusses wurde einer kritischen Zensur unterworfen. Das strenge Wort „Maßnahmen“ in der zweiten Zeile solle durch das Wort „Folgen“ ersetzt werden. An Stelle von „trifftigen Gründen“ in der 6. Zeile hätte man lieber gesehen „aus Überzeugung“ oder auch „aus Gewissensgründen“.

Auf die Frage: Wenn man seine eigenen Kinder aus Überzeugung nicht taufen würde, ob man dann noch die „Taufe von Säuglingen mitverantworten“ könne (Zeile 9/10), wurde geantwortet: Es komme keineswegs einer Bewußtseinsspaltung gleich, wenn man eine für sich selbst fragliche Sache bei sich selbst unterläßt, aus übergeordneten Gesichtspunkten aber trotzdem sie bei anderen weiter praktiziert und die Überzeugung anderer damit respektiert.

Aus dem Rechtsausschuß kam die Meinung, in der 5. Zeile anstelle von „werden ausgesetzt“ die Fassung „fallen weg“ zu setzen. Man war der Meinung, daß die Zeit reif sei, daß hier etwas Endgültiges als Grundsatz ausgesagt werden solle.

Weiterhin wurde gefragt: Wie werden die trifftigen oder sonstigen Gründe erforscht, und wer entscheidet darüber? Man war der Meinung, daß bei Pfarrern der Landesbischof mit einem entsprechenden Gremium den Fall in einem Gespräch klären würde, bei zur Wahl anstehenden Gemeindegliedern hat der Wahlausschuß die Entscheidung zu treffen. Bei anderen Eltern und vor allem bei Paten werden die Gründe bzw. die Überzeugung im allgemeinen nicht zu erforschen sein.

Die Dauer des Taufaufschubs, so war die Meinung, kann in dieser Übergangsregelung nicht festgelegt werden.

Auch um den letzten Halbsatz des Antrages wurde in beiden Ausschüssen mehr oder weniger heftig gerungen. Einige waren der Meinung, es würde genügen, wenn dort stünde: wenn der Ältestenkreis oder das entsprechende Leitungsorgan Kenntnis von der Sachlage erhalten hat. Eine starke Minderheit wollte den letzten Halbsatz ganz streichen. Nach Aufklärung über die vielen und wichtigen damit zusammenhängenden Probleme beschloß eine knappe Mehrheit die Beibehaltung dieses Halbsatzes in der bisherigen Form.

Ein kleiner gemischter Ausschuß überarbeitete dann den Antrag 2 des Lebensordnungsausschusses II zu einem neuen gemeinsamen Antrag der beiden Ausschüsse.

Der Haupt- und der Rechtsausschuß bitten nun die Synode,

1. dem Antrag 1 des Lebensordnungsausschusses II nicht zuzustimmen und die neue Fassung der Ziffer 6 der Taufordnung nur mit dieser selbst zur Stellungnahme den Bezirkssynoden zu übergeben;
2. den Antrag 2 des Lebensordnungsausschusses II in folgender Form mit verfassungsändernder Mehrheit zu beschließen:

Nachdem sich die Landessynode eingehend mit der Tauffrage beschäftigt hat, faßt sie im Bewußtsein der Verpflichtung „ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen

und es in Lehre und Ordnung zu bezeugen und lebendig zu erhalten“ (Vorspruch zur Grundordnung, Abs. 6) folgende Entschließung:

Die im gegenwärtig geltenden kirchlichen Recht vorgesehenen Folgen für Eltern, die die Taufe ihrer Kinder aus anderen Gründen als aus Gleichgültigkeit oder Mißachtung der Taufe aufschieben, treten in diesem Falle nicht ein. Die Befähigung zu kirchlichen Ämtern verliert, wer die Säuglingstaufe prinzipiell ablehnt. Wer die Taufe seiner eigenen Kinder aus Glaubens- und Gewissensgründen aufschiebt, jedoch bereit ist, die Taufe von Säuglingen mit zu verantworten, kann zum Predigtamt (§ 45 Abs. 2 GO) und zu weiteren Diensten in der Gemeinde (§ 65 GO) berufen werden, wenn der Ältestenkreis oder das entsprechende Leitungsorgan in Kenntnis der Sachlage zustimmt.

Diese Regelung gilt für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Grundordnungsnovelle.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Ich eröffne die Aussprache, indem ich Herrn Landesbischof das Wort erteile.

Landesbischof Dr. Heidland: Wir stehen an dieser Stelle nicht an irgend einem Punkt einer Tagesordnung, sondern, wenn ich recht sehe, an einer neurotischen Stelle unseres kirchlichen Lebens, ja unserer Kirchengeschichte. Dieser Punkt ist vielleicht das Wichtigste von allem, was wir auf dieser Sitzung unserer Synode behandeln.

Erlauben Sie mir deshalb, daß ich Ihnen in der gebotenen Kürze doch auch meinerseits einige Überlegungen zu dem Taufalter vortrage. Ich schicke voraus, daß ich für meine Person und wohl auch im Namen des Oberkirchenrats mit dem eben formulierten Antrag einverstanden bin. Es kommt mir nur darauf an, daß wir den gesamten kirchlichen und theologischen Hintergrund dessen, was Sie nun beschließen, sehen.

1. Im Neuen Testament findet sich keine eindeutige und ausdrückliche Angabe über den Zeitpunkt der Taufe. Das heißt nicht, daß er in das Belieben der Kirche gestellt sei. Er muß vom Wesen der Taufe her und im Blick auf die gegenwärtige Situation festgelegt werden.

2. Die Taufe ist Eingliederung in die Kirche als den Leib Jesu Christi, Inkorporation in Christus. Sie ist demnach dann zu vollziehen, wenn ein Mensch den Willen äußert, zum Leib Christi zu gehören. Dieser Wille bedeutet noch keinen ausgereiften Glauben. Wie wir dem Neuen Testament entnehmen, standen die getauften Christen erst am Anfang eines langen geistlichen Wachstums. Es ist falsch oder doch mißverständlich, zu sagen, daß in der missionarischen Situation der Glaube der Taufe vorausgehe. Lediglich der Anfang des Glaubens geht voraus. Aber auch diesem Anfang ist Gottes Gnade im Christusgeschehen und in der Verkündigung der Kirche vorausgegangen. — Daß ein Erwachsener gegen seinen Willen getauft würde, widerspräche der Freiheit, die Gott seinem Ebenbild einräumt. Gott zwingt den Menschen nicht zu sich, sondern lädt ihn ein.

3. Die Gemeinde tauft auch die Kinder christlicher Eltern — bald nach ihrer Geburt, damit diese ebenfalls dem Herrn einverleibt werden. Wer wünscht, daß sein Kind mit ihm der Gemeinde Jesu Christi angehört, muß es taufen lassen. Diese Säuglingsstaufe stellt insofern keinen Zwang dar, als der Säugling, soweit uns darüber ein Urteil möglich ist, Christus weder annehmen noch ablehnen kann. Vielleicht daß er in einer Tiefe und Weise, die sich unserer Psychologie entzieht, dies vermag. Wie dem auch sei, gewiß ist, daß er mit erwachendem Bewußtsein zu Christus Stellung bezieht, so oder so, Christus trägt ihn nur so lange, als er, der heranwachsende Mensch, das will. Der Glaube ist auch bei der Säuglingsstaufe nicht überflüssig; er ist nötig, folgt aber nach. Wie ein Erwachsener, der sich bewußt taufen ließ, dies eines Tages bedauern und sich aus dem Christus-Bund lösen kann, so auch der als Säugling Getaufte. Die Eltern des Täuflings handeln zunächst stellvertretend für ihr Kind in der Hoffnung, daß es einmal ihr Handeln bejaht und Christus nicht ablehnt. Sie handeln genauso stellvertretend, wie sie es taten, als sie das Kind in die Welt setzten — in der Hoffnung, daß das Kind einmal sein Leben bejaht und nicht Selbstmord begeht. Sie handeln bei der Taufe genauso stellvertretend, wie sie es tun, wenn sie für ihr Kind beten — das Kind weiß nichts von ihrer Fürbitte, oder wenn sie ihr Kind segnen oder segnen lassen — das Kind kann sich zu diesem Segen ebenfalls nicht äußern. Natürliches wie geistliches Leben ist ein Geschenk, das uns ungefragt zugeeignet wird, das wir aber nur dann behalten, wenn wir uns dankbar zu ihm bekennen. Selbst wenn die in Mark. 10 berichtete Kindersegnung tatsächlich nicht auf die Kindertaufe anspielt — was keineswegs ausgemacht ist —, so hat sie mit der Taufe doch Entscheidendes gemeinsam: 1. Christus handelt an Kindern, die sich dessen nicht bewußt sind, 2. er wendet ihnen nicht nur leiblichen Wachstumssegen zu, sondern auch das Reich Gottes. Nur solche Kinder freilich dürfen zur Taufe gebracht werden, deren christliche Unterweisung möglich ist. Denn nur dann, wenn sie auf Grund dieser Unterweisung an Christus glauben lernen, bleiben sie mit Christus verbunden.

4. Der Glaube ist auch beim Erwachsenen Antwort auf die zuvor von Christus geschehene Tat. Der Mensch kann Gott immer nur hinterhersehen (2. Mose 33, 23). Darum besteht zwischen dem Glauben des Erwachsenen und dem des getauften Kindes kein grundsätzlicher Unterschied. In jedem Fall kommt der Glaube „hinterher“. Gewiß wäre es sinnvoll, daß das Kind seine Taufe bewußt erlebt. Indessen, daß die Taufe „sichtbares Zeichen“ ist, heißt nicht, daß der Mensch Augenzeuge seiner Taufe sein müßte. Es genügt, daß er eindeutig weiß, daß er getauft ist. Wird die Taufe hinausgeschoben, so richtet sich das Augenmerk in einer dem Wesen des Glaubens widersprechenden Weise auf den Reifegrad des Glaubens. Der Glaube ist gerade das Wegsehen von sich selbst auf Christus. Wer sich aber ständig prüft, ob er für die Taufe reif sei, blickt von Christus weg auf sich selbst und gerät, wie die Erfahrung Ungezählter in der Geschichte des Glaubens zeigt,

in Nöte und Zweifel. Wer sein Kind deshalb nicht taufen läßt, weil es sich später selbst für die Taufe entscheiden soll, drängt es in Wirklichkeit auf den Abweg einer falschen Beschäftigung mit sich selbst. Er erschwert ihm den Glauben. (Beifall!) Wird aber der Zeitpunkt der Taufe, wie dies bei manchen baptistischen und mennonitischen Gemeinden geschieht, auf ein bestimmtes Alter des heranwachsenden Menschen festlegt, etwa auf das Konfirmationsalter, so entsteht nun bei der Taufe die Schwierigkeit, die uns bei unserer Konfirmationspraxis bewegt, wenn wir fragen, ob die Kinder reif genug seien. Bedenken wir weiter, daß unsere Zeit fasziniert ist von den Verstandeskräften und Möglichkeiten des Menschen, so ist die Säuglingsstaufe ein deutliches Zeichen für die Grenze des menschlichen Geistes, für die alle menschlichen Möglichkeiten überschreitende Macht des Gerichts und der Gnade Gottes.

5. Wenn gefragt wird, was denn das ungetaufte Kind entbehre, so ist nach allem zu antworten: die Eingliederung in den Leib Christi. Wird entgegnet, daß dies doch auf andere Weise geschehen könne, so ist zu sagen: darüber zu befinden ist nicht unsere Sache. Wenn Christus uns den Weg der Taufe gewiesen hat, ist es unsere Sache, ihn auch dankbar zu beschreiten. Taufe, auch Kindertaufe, ist notwendig als Gehorsam gegenüber dem Taufbefehl. Wie ich einem Menschen gegenüber nicht das Zeugnis des Evangeliums unterschlagen darf, nur weil Christus noch über andere Möglichkeiten verfügt, sich ihm zu bekunden, sondern ich hier und jetzt Christi Werkzeug bin, so darf ich auch die Taufe meines Kindes nicht im Blick auf den Reichtum der Gnade unterlassen. Hier und jetzt will Christus sich durch mich mit dem Kind verbinden. Daß Christus viele Wege hat, sich des Menschen anzunehmen, heißt nicht, daß seiner Gemeinde die Wahl dieser Wege freigestellt wäre oder sie auf einen bestimmten Weg verzichten dürfe. Jeder Weg — Verkündigung, Taufe, Zuspruch der Vergebung, Abendmahl besitzt im Haushalt unseres Herrn seine bestimmte Funktion. Darin bestand doch die Versuchung Jesu auf der Tempelzinne, daß er im Vertrauen auf die Allmacht seines himmlischen Vaters in die Tiefe springen sollte, statt die Treppe zu nehmen. In derselben Versuchung steht, wer im Vertrauen auf die Gnade den üblichen Weg der Taufe beiseite lassen will. Nottaufe hat durchaus ihren Sinn als Erstnehmen des Taufbefehls und sollte in der Kirche jedenfalls nicht verwehrt oder theologisch abgewertet werden.

6. Die augenblickliche Taufpraxis ist notvoll, aber das liegt nicht an der Säuglingsstaufe, sondern an der Glaubensarmut unserer Gemeinde. (Beifall!) Dieser Not wird schwerlich dadurch abgeholfen, daß ernsthafte Christen ihr Kind nicht taufen lassen. Denn diesen ist die Kindertaufe doch gerade geboten. Nur um andere Eltern aus ihrer Gleichgültigkeit aufzuwecken, dürfen bewußt christliche Eltern nicht ihrerseits ein Unrecht begehen. Das hieße, ein Übel durch ein anderes bekämpfen. (Beifall!) Die Hilfe wird in einer Stärkung des schwachen Glaubens zu suchen sein, z. B. in Taufseminaren und seelsorgerlichen Gesprächen, bei denen auch Ge-

meindeglieder eingeschaltet werden müßten. Wenn die Säuglingstaufe die „mitinstitutionalisierte Unaufrichtigkeit“ genannt wird, so könnte dies das typisch lieblose Urteil eines Theologen sein. (Beifall!) Seien wir doch dankbar, daß Eltern ihre Kinder bringen und nutzen wir die Gelegenheit, nun das schwache Band, das sie mit Christus noch verbindet, zu stärken. (Beifall!) Sehen wir hinter den konventionellen Motiven doch auch das verborgene Verlangen nach Geborgenheit und das elterliche Verantwortungsgefühl und reinigen wir diese Gefühle von falschem Beiwerk! Jesus jammerte es, als er das Volk wie eine Herde ohne Hirte verschmachtet sah; dürfen wir theologische Verdammungsurteile fällen!

7. Ist das richtig, dann darf das Taufalter nicht freigegeben werden. Und selbst wenn dies statthaft wäre: ob das Nebeneinander von zwei Taufpraktiken wirklich möglich sei, darüber fehlt in einer volkskirchlichen Situation jede Erfahrung. Daß beide Praktiken sich ergänzen, ist zunächst lediglich eine theologische Hypothese. Man müßte also höchst behutsam vorgehen. Andererseits darf man die Augen nicht davor verschließen, daß es Eltern, darunter Pfarrer und Älteste, gibt, die wir als lebendige Glieder unserer Kirche schätzen, die aber ihre Kinder nicht taufen lassen. Wenn und weil wir uns mit ihnen dennoch im Glauben verbunden fühlen, wird es in der Tat zu verantworten sein, daß wir die in der Lebensordnung vorgesehenen Zuchtmäßignahmen auf sie nicht anwenden. Sie werden dann ihrerseits die Säuglingstaufe, wo sie gewünscht wird, achten und als die Regel mitverantworten müssen. Der Verzicht auf die Zuchtmäßignahmen ist ein schwerer Schritt. Er trennt uns in diesem Stück nicht nur von der Reformation, sondern von der ganzen Geschichte der Kirche bis in ihre Frühzeit hinein. Wer seine Kirche liebt und ihre Geschichte würdigt, kann diesen Schritt nur zitternden Herzens tun und in der Hoffnung, daß er damit nicht selbst ungehorsam wird. Die Zuchtmäßignahmen der Lebensordnung sind doch nicht eine pharisäerhafte Diskriminierung, sondern Hilfen, daß das Evangelium nicht verfälscht wird und die Einheit der Kirche nicht nur organisatorischer Art ist. Wer aber diesen Schritt von seiner Kirche fordert, muß wissen, welches Maß an Wagnis und Preisgabe er ihr zumutet. Er sollte diesen Schritt durch ein gleiches Maß an Selbstkritik und Takt honoriere. (Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Landesbischof, haben Sie recht herzlichen Dank für Ihre grundlegenden Ausführungen. Darf ich in unser aller Namen die Bitte an Sie richten, daß Ihre Ausführungen noch vervielfältigt in die Hand eines jeden gegeben werden. (Großer Beifall!)

Ich lasse jetzt eine Pause eintreten bis 11.15 Uhr.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? Ich frage nochmals, ob jemand das Wort zu ergreifen wünscht. Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Aussprache schließen.

Der gemeinsame Vorschlag lautet:

1. dem ersten Antrag des Lebensordnungsausschusses nicht zuzustimmen und die Neufassung

von Ziffer 6 der Taufordnung nur mit dieser selbst zur Stellungnahme den Bezirkssynoden zu übergeben.

Das ist der Vorschlag von Haupt- und Rechtsausschuß. — Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? Wer enthält sich? — 4 Enthaltungen.

2. den Antrag des Lebensordnungsausschusses II in anderer Form mit verfassungsändernder Mehrheit zu beschließen.

Wird gewünscht, daß die neue Fassung nochmals verlesen wird? (Wird bejaht!)

Nachdem sich die Landessynode eingehend mit der Tauffrage beschäftigt hat, faßt sie im Bewußtsein der Verpflichtung — nun kommt Zitat aus dem Vorspruch zu unserer Grundordnung — „ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre und Ordnung zu bezeugen und lebendig zu erhalten“ folgende Entschließung:

Die im gegenwärtig geltenden kirchlichen Recht vorgesehenen Folgen für Eltern, die die Taufe ihrer Kinder aus anderen Gründen als aus Gleichgültigkeit oder Mißachtung der Taufe aufschieben, treten in diesem Falle nicht ein. Die Befähigung zu kirchlichen Ämtern verliert, wer die Säuglingstaufe prinzipiell ablehnt. Wer die Taufe seiner eigenen Kinder aus Glaubens- und Gewissensgründen aufschiebt, jedoch bereit ist, die Taufe von Säuglingen mit zu verantworten, kann zum Predigtamt (§ 45 Abs. 2 GO) und zu weiteren Diensten in der Gemeinde (§ 65 GO) berufen werden, wenn der Ältestenkreis oder das entsprechende Leitungsorgan in Kenntnis dieser Sachlage zustimmt.

Diese Regelung gilt für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Grundordnungsnovelle.

Soweit der Vorschlag des Haupt- und Rechtsausschusses.

Ich stelle nun diesen geänderten Vorschlag zur Abstimmung: und frage:

- Wer versagt diesem Vorschlag die Zustimmung?
4. — Wer enthält sich? 12. — Wer ist dafür? 32.
32 plus 12 sind 44, plus 4 gibt 48.

Synodaler Schriftführer Krebs: Anwesend sind 57 Synodale.

Präsident Dr. Angelberger: (Zwischenbemerkung von Synodalem Herzog u. a.: Synodaler Ziegler ist im Büro!) Das ist einer. Fehlt nun irgendwo ein Nachbar? Wir wollen noch einmal fragen. (Zwischenbemerkung: Nur Herr Ziegler!) Es fehlen dann 8.

Nach Rückkehr von Synodalem Ziegler: Bruder Ziegler, es geht um die Abstimmung über die neue Fassung der Entschließung zur Tauffrage, ursprünglicher Vorschlag des Lebensordnungsausschusses II ist abgeändert worden in der Form, wie es der Berichterstatter Synodaler Karl Müller vorgetragen hat.

Sind Sie abstimmungsbereit? Jetzt frage ich umgekehrt. Wer ist für die Entschließung? 39. — Wer enthält sich? 13. Wer ist dagegen? 5.

Der Vorschlag lautet:

Anwesend sind 57 Synodale. 51 ist die erforderliche Anwesenheitszahl, 39 die Zahl der Zustimmung,

so daß die Entschließung mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen ist.

Synodaler Höfflin: Ich habe der Erklärung nicht zugestimmt, weil ich eine Änderung der Grundordnung in dieser so wichtigen Frage auf diesem Wege für bedenklich halte.

Präsident Dr. Angelberger: Es ist aber eine vorläufige Regelung. — Jetzt kommt

III, 7

Bericht zur Eingabe des Landesverbandes der evangelischen Kirchenmusiker Badens: Denkschrift an die Landeskirche über die Besoldung und die Arbeitsmöglichkeiten der hauptberuflichen Musiker in Baden sowie zum Antrag der Bezirkskantorentagung in St. Georgen und zur Eingabe des Amtes für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden: landeskirchlicher Zuschuß zum Besoldungsaufwand hauptamtlicher Kirchenmusiker.

Hier bitte ich den Synodalen Steyer um den Bericht.

Berichterstatter Synodaler Steyer: Dem Hauptausschuß war die Aufgabe gestellt, sich mit den Kirchenmusiker betreffenden Fragen zu befassen. Als Diskussionsgrundlage standen ihm dabei drei Eingaben zur Verfügung. Es handelt sich dabei um die Eingabe des Landesverbandes der evangelischen Kirchenmusiker Badens vom 24. 7. 1969, das ist bei Ihnen die Nummer 26, um den Antrag der Bezirkskantorentagung von St. Georgen vom 16. 10. 1969 — das ist hier auf einem Blatt, dem wir die Nr. 39 gegeben haben — und um die Eingabe vom Amt für Kirchenmusik vom 22. 10. 1969 — das ist ebenfalls auf einem Blatt, wo die Unterschriften unten draufstehen, Nr. 40 —.

Vordergründig betrachtet, betreffen diese Eingaben Finanzfragen, und man konnte die Meinung hören: Weshalb muß sich dann der Hauptausschuß mit der Materie befassen? Es wurde im Hauptausschuß schnell deutlich, daß hier ein tieferliegendes Problem vorliegt. Deshalb hat sich der Hauptausschuß mit dem Finanzausschuß in Verbindung gesetzt und legt hiermit einen gemeinsamen Bericht vor.

Die Landeskirche erlaubt Kirchengemeinden, Kirchenmusiker hauptamtlich anzustellen. Diese Erlaubnis war seit etwa 15 Jahren in der Regel mit finanziellen Zuweisungen gekoppelt. Es heißt zwar im Kirchenmusikergesetz, § 15 Absatz 3, auf den sich die Bezirkskantoren beziehen: Zuweisungen können gewährt werden, wenn es die Finanzlage der Gemeinde erfordert. Tatsächlich sind in der Vergangenheit aber für hauptamtliche Kirchenmusiker in nahezu allen Fällen 25 Prozent ihrer Bezüge den Kirchengemeinden in Form von Zuschüssen zweckgebunden zur Verfügung gestellt worden.

Ohne nun auf jene in Eingabe 26 erwähnte Denkschrift im einzelnen eingehen zu können — sie umfaßt 28 Seiten und erfordert, daß sie über einen längeren Zeitraum als eine Ausschußsitzung oder

eine Synodaltagung bedacht wird — sei erwähnt, daß sich diese zweckgebundenen Zuweisungen der Landeskirche positiv auf das Leben der Gemeinden ausgewirkt haben. Die angedeutete Entwicklung ist auf dem Sektor Kirchenmusik — im Unterschied zu einer Reihe kirchlicher Arbeitsgebiete — heute noch expansiv.

Nun sahen sich die Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik, die Bezirkskantoren, der Landesverband der Kirchenmusiker und auch das Amt für Kirchenmusik genötigt, in 2 Eingaben sich an die Synode zu wenden. Die Kirchenmusiker hat eine Unruhe befallen, seitdem die Neuerungen in der kirchlichen Finanzgebarung bekannt geworden sind. Es ist vorgesehen, die bisher zweckgebundenen Beträge, die den Kirchengemeinden zur Besoldung der Kirchenmusiker von der Landeskirche nahezu unterschiedlos zur Verfügung gestellt worden sind, im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleichs weiterhin den betreffenden Gemeinden zur Verfügung zu stellen. In Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß kann berichtet werden, daß Anstellung und Tätigkeit der hauptamtlichen Kirchenmusiker in der Haushaltsgestaltung der Kirchengemeinden als Personalausgaben Vorrangigkeit besitzen. Die Besserstellung der Kirchengemeinden durch den innerkirchlichen Finanzausgleich setzt die Kirchengemeinden auch in Zukunft in die Lage, bei Bedarf neue Anstellungen von Kirchenmusikern vorzunehmen. Nach Aussagen des Haushaltreferenten wird auch in den Richtlinien über die Aufstellung der Haushaltspläne 1970/71 der Kirchengemeinden, wie bereits schon in den Richtlinien für 1968/69 auf die Vorrangigkeit der innerkirchlichen Arbeit hingewiesen. Dort hieß es: „Wir erinnern die Kirchengemeinderäte daran, daß ausreichende Mittel auch für die innerkirchliche Gemeindearbeit (Jugendarbeit, Männer- und Frauenarbeit, Kirchenmusikalische Arbeit) bereitgestellt werden müssen.“

Dieser Punkt bezieht sich auf den Sachaufwand.

Es ist also dem Anliegen der Antragsteller für den Haushaltzeitraum 1970/71 Rechnung getragen. Die Zuweisungen für die übergemeindliche Tätigkeit der Bezirkskantoren werden gemäß Haushaltsstelle 46. 1 entsprechend der bisherigen Regelung fortgesetzt.

Soweit der gemeinsame Bericht von Finanzausschuß und Hauptausschuß.

Darüber hinaus hat sich der Hauptausschuß mit dem Anliegen des Anstellungsverhältnisses der Kirchenmusiker befaßt, wie sie in der Denkschrift angesprochen ist.

Der Hauptausschuß bittet die Synode, dem Evangelischen Oberkirchenrat zu empfehlen, sich mit dem in der Denkschrift angesprochenen Begehren der Kirchenmusiker für eine landeskirchliche Anstellung anzunehmen und der Synode möglichst bis zum Herbst 1970 eine Stellungnahme zukommen zu lassen.

Für den Finanzausschuß wird folgender Bericht angefügt:

Dem Anliegen des Landesverbandes der evangelischen Kirchenmusiker wurde insoweit entsprochen, als den Vertretern dieses Verbandes die Möglichkeit gegeben wurde, vor dem Finanzausschuß die

in der Denkschrift erarbeiteten Grundlagen zu erläutern. Die Denkschrift lag dem Finanzausschuß als Arbeitsmaterial jedoch nicht vor. Der Finanzausschuß hat deshalb die Bitte ausgesprochen, daß allen Ausschußmitgliedern die Denkschrift zur Verfügung gestellt wird. Der Finanzausschuß wird sich in seinen nächsten Zwischentagungen damit beschäftigen und sein Arbeitsresultat der Synode baldmöglichst vorlegen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache und erteile das Wort Herrn Herrmann.

Berichterstatter Synodaler Herrmann: Wenn die vorhin von mir in dem Bericht des Rechtsausschusses angezogene Rahmengesetzgebungskompetenz der Landeskirche verwirklicht wird, erübrigts sich eine Übernahme der gemeindlichen Kirchenmusiker auf ein landeskirchliches Anstellungsverhältnis. Sie sind dann im Rahmen dieser Rahmengesetzgebungs-kompetenz genügend abgesichert.

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte zum ersten Teil des Berichts, der uns im Finanzausschuß auch beschäftigt hat, doch etwas sagen. Es kam bei Herrn Steyer bei der Berichterstattung noch einmal die Wendung vor, es habe die Kirchenmusiker angesichts des bevorstehenden innerkirchlichen Finanzaus-gleichs Unruhe befallen. Dieser Ausdruck ist uns im Ausschuß, als die Herren Kirchenmusiker bei uns waren, mehrfach vorgetragen worden. Herr Ober-kirchenrat Kühlewein hat sich zum bewegten Für-sprecher der Beseitigung dieser Unruhe gemacht. Ich kann nun, und mit mir die Mitglieder des Finanz-ausschusses, soweit ich für diesen sprechen darf, nicht verstehen, wie es zu dieser Unruhe überhaupt gekommen ist.

Nach dem § 15, Absatz 3, der hier angezogen wird und der geändert werden soll, — wir haben gehört, daß diese Änderung nicht nötig ist — heißt es noch einmal wörtlich: „Die Landeskirche kann im Rah-men der im Haushaltspol vorgesehenen Mittel je nach der finanziellen Lage der Kirchengemeinde und dem Umfang der in ihr verwirklichten Kirchenmusik Zuschüsse zum Besoldungsaufwand hauptamtlicher Kirchenmusiker gewähren.“

Es hat auch bei der Neuplanung des Haushalts-planes und bei der Neukonzipierung des innerkirch-lichen Finanzausgleichs sich um nichts anderes ge-handelt, als daß der Buchstabe dieses Gesetzes, der ja allen Kirchenmusikern bekannt sein müßte, in keiner Weise verändert wurde, sondern nur auf eine andere Art und Weise, ich möchte fast sagen durch einen anderen Buchungsvorgang verwirklicht werden sollte. Um nichts anderes handelt es sich. Wie daraus eine so große Unruhe entstehen kann, ist mir völlig unerklärlich. Es wird mir etwas klarer, wenn ich den Artikel im „Aufbruch“ vom 14. September 1969 von Herrn Bezirkskantor Günter Kempf, Kirchenmusiker in Badenweiler, lese, der nun in der Tat Schürung einer Unruhe bedeutet. Die kurze redaktionelle Notiz im Anschluß an diesen Artikel scheint mir in keiner Weise — sie ist sachlich völlig richtig — ausreichend zu sein, um psychologisch noch etwas gegen diese Unruhe zu tun. Ich möchte doch sehr darum bitten, daß irgendwie ein Exzerpt oder

auch eine Stellungnahme des Finanzausschusses, die wir sicher dem „Aufbruch“ zur Verfügung stellen können, noch einmal ausdrücklich auf das Thema eingeht, denn so ungetrübt von jeder Sachkenntnis Unruhe durch einen Artikel im „Aufbruch“ zu stiften, das sollte man nicht unkorrigiert stehen lassen.

Synodaler Leser: Im Bericht wurde gesagt, daß in Zukunft die Angelegenheit noch einmal grundsätz-lich überlegt werden soll, und der Evangelische Oberkirchenrat ist gebeten, Vorlagen zu erarbeiten. Ich bitte darum, daß bei dieser Bearbeitung der nebenamtliche Dienst der Kirchenmusiker mit ein-bezogen wird und zwar durch Festlegung und Ab-grenzung der Arbeitsgebiete und Arbeitsaufgaben. Das muß geschehen, bevor finanzielle Schlüsse ge-zogen werden. Ich verhehle nicht mein Mißtrauen, daß alles auf die hauptamtlichen Kirchenmusiker ab-gestellt wird und die nebenamtlichen Kirchenmusiker nicht — wie das nötig wäre — im Blickfeld stehen.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Wort-meldung mehr vor. Doch. Herr Hermann Schneider.

Synodaler Hermann Schneider: Ich wollte, wenn diese Empfehlung an die Synode angenommen wird, daß der Oberkirchenrat bis zur nächsten Synode oder eventuell der Herbstsynode 1970 (Präsident Dr. Angelberger: Der Vorschlag lautet auf Herbst 1970), bis zu diesem Zeitpunkt also eine neue Stel-lungnahme ausarbeitet, von seiner Seite aus, nur darauf aufmerksam machen, daß der Finanzaus-schuß seine Beratungen noch nicht abgeschlossen hat bzw. nicht abschließen konnte, weil eben diese Denkschrift des Verbandes der Kirchenmusiker uns, bzw. jedem Mitglied nicht vorgelegen hatte. Es wird aber unsere Stellungnahme dann nachgeholt, wenn wir die Denkschrift haben, und in einer Zwischen-sitzung endgültig dazu Stellung nehmen könnten. Ich bitte, daß in den Beschuß mit eingeschlossen ist, daß diese Stellungnahme des Finanzausschusses dann ebenfalls bei den Überlegungen des Ober-kirchenrates Verwendung findet.

Synodaler Dr. Müller: Noch eine Ergänzung. Es ist uns auch bekannt, daß neue Richtlinien für die Besoldung der Kirchenmusiker im Rahmen der EKD bevorstehen. Das letzte Mal haben wir im Frühjahr 1968 über Richtlinien gesprochen und sie verabschiedet. Auch damals haben die Richtlinien Kirchen-musikern aller Prüfungen, auch denen der A-, B- und C-Prüfungen, Rechnung getragen und sind in einer, wie uns im Finanzausschuß schien, sachge-mäßen und guten Art und Weise in unserer Landeskirche verabschiedet worden. Das wird auch sicher, wenn wir die neuen Richtlinien von der EKD be-kommen, der Fall sein. Wie gesagt, die Geschichte mit der landeskirchlichen Anstellung der hauptamt-lichen Kirchenmusiker werden wir selbstverständ-lich gründlich prüfen.

Präsident Dr. Angelberger: Ehe ich die Aussprache schließe, Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Synodaler Steyer: Kann ich spre-chen, ohne nun als Berichterstatter zu sprechen?

Präsident Dr. Angelberger: Ja, aber warum wollen Sie sich teilen?

Berichterstatter Synodaler Steyer: Deswegen, weil der Eindruck entstehen könnte, daß das nun die all-

gemein durchgehende Meinung des Hauptausschusses gewesen sei. (Präsident Dr. Angelberger: Ja, bitte!)

Es wird von mir nicht die Loyalität und das freundliche Wohlwollen des Finanzausschusses und des Evangelischen Oberkirchenrats angezweifelt. Daß wir im Hauptausschuß dieser Diskussion einen so breiten Raum eingeräumt haben, liegt daran, daß wir auf jeden Fall gesichert sehen möchten, daß Kirchenmusiker vor der Willkür — entschuldigen Sie das harte Wort — von Kirchengemeinderäten bewahrt bleiben. (Unruhel) Die Unsicherheitskomponente in dem ganzen Gebiet ist nicht der Finanzausschuß oder der Finanzausgleich oder der Evangelische Oberkirchenrat, sondern sind die Kirchengemeinderäte. Um diesen Unsicherheitsfaktor so gering wie möglich zu machen, haben wir von uns aus darüber so ausführlich gesprochen.

Synodaler Höfflin: Der Finanzausschuß will selbstverständlich, so weit dies möglich ist, jede Willkür vermeiden, aber er möchte auch vermeiden, daß die Souveränität der Kirchengemeinderäte in Zweifel gezogen wird. Willkür ist von beiden Seiten möglich, auch von seiten der Kirchenmusiker.

Präsident Dr. Angelberger: Wünschen Sie — Herr Steyer — jetzt als Berichterstatter noch zu sprechen? (Synodaler Steyer: Nein!) Dann schließe ich die Aussprache.

Der Vorschlag lautete,

dem Evangelischen Oberkirchenrat zu empfehlen, sich mit dem in der Denkschrift angesprochenen Begehrungen der Kirchenmusiker für eine landeskirchliche Anstellung anzunehmen und der Synode möglichst bis zum Herbst 1970 eine Stellungnahme zukommen zu lassen.

Wer kann diesen Vorschlag nicht billigen? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

IV, 1

Präsident Dr. Angelberger: Nun darf ich Sie bitten, da heute nachmittag nicht mehr die volle Besetzung in allen Teilen garantiert ist, jetzt einen Punkt aus IV vorziehen zu dürfen, und zwar IV, 1. Ich bitte Herrn Herzog, zunächst für den Hauptausschuß zu berichten.

Berichterstatter Synodaler Herzog: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Mein Bericht bezieht sich auf den Entwurf eines 2. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung.

Bei der Behandlung des Entwurfs werden wir wohl alle an die Worte erinnert, die Herr Prälat Maas in einem Schreiben an die Landessynode für diesen Gesetzesentwurf gefunden hat. Aus der Vorlage selbst wird unübersehbar erkennbar, welche Fülle gedanklicher und konzentrierter Arbeit zu seiner Herstellung aufgewendet werden mußte. Der Hauptausschuß ist dem Kleinen Verfassungsausschuß für diese Arbeit von Herzen dankbar und möchte das bei dieser Gelegenheit besonders betonen. Als ich über den Entwurf und seine Begründung mit Mitgliedern des Kleinen Verfassungsausschusses sprach,

erfuhr ich, daß der Teil I der umfangreichen Begründung die besondere Aufgabe haben sollte, die theologischen und kirchenrechtlichen Grundlagen unserer 1958 verabschiedeten Grundordnung darzustellen und in sie einzuführen. Um diese Einführung wurde Oberkirchenrat Friedrich aus Heidelberg gebeten. Die nähere Begründung zu den im Entwurf vorgeschlagenen Reformvorschlägen findet sich im zweiten Teil der Begründung, auf die ich in meinem Bericht Bezug nehmen werde.

Nun aber zum Entwurf selber. Er ist umfangreich und umfaßt alle Abschnitte der Grundordnung, die einen mehr, die anderen weniger. Die Änderungsvorschläge sind für alle Gemeindeglieder von Bedeutung, nicht weniger aber für diejenigen, die Dienste in der Kirche und Aufgaben der Kirchenleitung ausüben oder ausüben sollen. Die Überweisung des Entwurfs an die Bezirkssynoden zur Stellungnahme ist sicher notwendig. Aufgabe der Synodalausschüsse der Landessynode wird es sein, den Bezirkssynoden die sicher nicht leichte Aufgabe der Stellungnahme zu erleichtern und auf diejenigen Fragen und Punkte hinzuweisen, deren Behandlung der Landessynode und ihren Ausschüssen bei der endgültigen Verabschiedung des Entwurfs eine Hilfe sein wird. Unter diesem Gesichtspunkt hat sich der Hauptausschuß mit dem Entwurf beschäftigt. Er hat sich bemüht, einen Katalog derjenigen Fragen zusammenzustellen, die er gerne auf den Bezirkssynoden behandelt sähe. Das sind zahlreiche Fragen, und der Hauptausschuß war sich bewußt, daß bei der den Bezirkssynoden zur Verfügung stehenden beschränkten Zeit ein Eingehen auf alle Fragen kaum oder überhaupt nicht durchführbar sein wird. Deshalb sei betont: Es sind Anregungen und Empfehlungen, die für die erbetene Stellungnahme gegeben werden. Die Bezirkssynoden sollten sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten behandeln und denjenigen den Vorzug geben, durch die sie sich besonders angesprochen fühlen und bei denen sie meinen, etwas Hilfreiches und Gewichtiges sagen zu sollen. Die gestellten Fragen zu kommentieren oder näher zu begründen, warum auf sie durch den Hauptausschuß besonderes Gewicht gelegt wurde, wäre sicher gut gewesen. Aber es hätte zur Voraussetzung gehabt, daß sie im Hauptausschuß diskutiert wären. Das war — ich muß sagen leider — bei der dem Hauptausschuß zur Verfügung stehenden begrenzten Zeit nicht möglich. Einen Fragenkatalog aufzustellen, ist eine etwas eintönige Bemühung. Ich habe daher in den Formulierungen der einzelnen Fragen gewechselt. Es wäre aber ein Mißverständnis des Berichtes, wenn darin etwa eine Wertung der angesprochenen Fragen gesehen werden sollte. Der Hauptausschuß wollte nur Fragen stellen, auf die er eine Antwort haben möchte, aber nicht zu den auftauchenden Fragen und Problemen in der einen oder anderen Richtung Stellung beziehen. Die Paragraphen sind in meinem Bericht nach der Zählung des Entwurfs zitiert.

Und nun die Fragen:

1. Im Entwurf ist im II. Abschnitt über die Gemeinde in § 13 Absatz 1 und in § 15 Absatz 1 b das

Wahlalter für das aktive und passive Wahlrecht geändert. Wird dieser Änderung zugestimmt?

2. § 13 Absatz 2 besagt, daß die Wählerliste vom Ältestenkreis auf dem laufenden zu halten und vor jeder Wahl auf ihre Richtigkeit zu überprüfen ist. Wie wird die Praktikabilität dieser Vorschrift beurteilt?

3. Nach § 14 des Entwurfs ist die Frage der Taufe der eigenen Kinder für das aktive Wahlrecht ohne Bedeutung. Das passive Wahlrecht (die Befähigung zum Ältestenamt) ist nach § 15 Absatz 1 c, wenn die Taufe eigener Kinder unterlassen ist, dann nicht beeinträchtigt, wenn das aus triftigen Gründen unterblieben ist. Beide Vorschriften berühren die Taufordnung unserer Kirche und erfordern eine Abänderung der Ziff. 6 der Taufordnung, in der neben dem Verlieren des Patenrechts der Verlust der aktiven und passiven Wahlfähigkeit ausgesprochen ist, wenn eigene Kinder nicht getauft sind.

4. § 21 Absatz 2 Satz 5 des Entwurfs der Wahlordnung, die uns ja an sich nicht zur Behandlung zugewiesen war, sieht die Kumulation von Stimmen vor. Wie wird diese Regelung beurteilt?

5. In § 18 des Grundordnungsänderungsgesetzes ist die Hinzuwahl von Ältesten in den Ältestenkreis zu den von der Gemeinde gewählten Ältesten vorgesehen. Wird das bejaht?

Dabei soll bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß der Entwurf auch bei anderen Gremien, die kirchenleitende Aufgaben erfüllen, die Kooptierung von Mitgliedern vorsieht, nämlich

- bei der Bezirkssynode (§ 76 Abs. 1 d),
- beim Bezirkskirchenrat (§ 84 Abs. 1 g),
- bei der Landessynode (§ 105 Abs. 1 b).

Wie werden diese Regelungen beurteilt?

6. Wird die in § 19 Absatz 1 Satz 3 vorgesehene Beschränkung der Wiederwahl zum Ältesten bejaht?

7. Wird der Wahl des Vorsitzenden des Ältestenkreises (§ 22 Abs. 3) zugestimmt? Wenn ja, für die Dauer von drei Jahren? (vgl. hierzu § 32).

8. Nach § 22 Absatz 4 sollen dem Ältestenkreis mit beratender Stimme die in der Pfarrgemeinde tätigen Vikare, Pfarrdiakone und die darin wohnhaften hauptamtlichen Religionslehrer angehören. Wird die Regelung gutgeheißen? Eine entsprechende Bestimmung für den Kirchengemeinderat ist in § 36 Abs. 1 vorgesehen.

9. Wird die Vorschrift des § 23 Abs. 5 Satz 1 (grundätzliche Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Ältestenkreises mit der vorgesehenen Ausnahme) bejaht? Eine ähnliche Bestimmung ist für den Kirchengemeinderat in § 39 vorgesehen.

10. Wie wird die Frage der Bildung des in § 23 a vorgesehenen Gemeindebeirats, insbesondere hinsichtlich der praktischen Durchführung beurteilt?

11. Die Aufgaben der im § 25 beschriebenen Gemeindeversammlung sind in der Begründung (S. 24, 25 der Vorlage) eingehend dargestellt. Wie wird diese Bestimmung beurteilt?

12. Vom Abschnitt III der Grundordnung sollte unter Heranziehung des § 9 Absatz 4 die Frage der Ordination, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunk-

tes (§ 47 Abs. 4) und der Frage, ob das Anstreben eines Dienstverhältnisses als Pfarrer (§ 47, Absatz 1, Satz 2) zu ihren Voraussetzungen gehören sollte, behandelt werden. Es sei angemerkt, daß in § 64, der die Kandidaten der Theologie betrifft, keine Regelung für die Erlangung des Predigtamtes getroffen ist.

13. Nach § 54 Absatz 1 soll die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle in der Regel unwiderruflich sein. Das entspricht dem geltenden Grundsatz von der unwiderruflichen Übertragung einer Pfarrstelle. Die Hinzufügung der Worte „in der Regel“ verweist auf den neuen Absatz 3, in dem gesagt wird, daß ein Pfarrer in der Regel nicht länger als 12 Jahre in einer Pfarrstelle sein solle. Die hier aufbrechenden Fragen sind in der Begründung des Entwurfs (Seite 27 der Vorlage) näher dargestellt. Die Vorschrift sollte einer Würdigung unterzogen werden.

14. Der Abschnitt VI des Entwurfs über den Kirchenbezirk, dessen Struktur und Aufgaben neu bestimmt werden und der nach § 70 zu einer eigenständigen geistlichen und organisatorischen Lebens- und Diensteinheit mit dem Charakter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 72) gestaltet werden soll, ist einer der Kernpunkte des Entwurfs. Seine Organe, die Bezirkssynode und der Bezirkskirchenrat sollen kirchenleitende Aufgaben erfüllen. Der Abschnitt verlangt eine besonders eingehende Erörterung. Dafür sind folgende Einzelfragen bedeutsam:

- die bereits erwähnte Kooptierung von Synodenlizenzen zur Bezirkssynode durch den Bezirkskirchenrat (§ 76 Abs. 1 d),
- § 76 Absatz 3, wobei im Hauptausschuß die Erweiterung des Kreises der beratenden Mitglieder durch Vertreter der hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeinden (die Gemeindehelferinnen, hauptamtliche Kantoren) angesprochen wurde;
- die Wahl des Vorsitzenden (§ 77);
- die Besetzung des Dekanats, für die in § 89 Absatz 2 zwei Möglichkeiten vorgesehen sind;
- die Frage der Amtszeit des Dekans, für die ebenfalls in § 90 Absatz 1 zwei Alternativen zur Diskussion gestellt sind;
- die Frage der Praktikabilität des Dekanatsbeirats (§ 93) und des nicht zwingend vorgeschriebenen Konvents der Bezirksdienste (§ 94);
- die Bildung von Dekanatssprengeln und die Berufung von Prodekanen (§ 98);
- die bereits erwähnte Kooptierung von Mitgliedern zum Bezirkskirchenrat (§ 84 Abs. 1 g).

15. Zu § 95, der das Vermögen des Kirchenbezirks behandelt, sei angemerkt, daß nach der Begründung (Seite 31 der Vorlage) dem Kirchenbezirk Einnahmen aus drei Quellen, nämlich aus Gemeindeumlagen, aus Zuschüssen der Landeskirche und aus kirchlichen Mitteln im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zufließen sollen. Das tritt im Text des § 95 nicht ganz deutlich in Erscheinung, weil nämlich in Absatz 2 zwischen den Worten „Gemeinden“ und „aus“ ein Komma fehlt. In späteren Haushaltsplänen wird dieser Regelung Rechnung zu tragen sein.

16. Aus dem Abschnitt VIII der Grundordnung seien folgende Vorschriften oder Fragen zur Erörterung gestellt:

a) § 105 Absatz 1 b behandelt die Zahl der zur Landessynode zu kooptierenden Mitglieder und sieht ihre Berufung durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats vor. Dabei wird zu beachten sein, daß nach der Begründung (Seite 31 der Vorlage) die Berufung den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats der bisherigen Synode zufallen wird.

b) § 88 Absatz 1 Satz 2 der geltenden Grundordnung soll wohl in den Entwurf ohne Änderung (als § 101 Abs. 1 Satz 2) übernommen werden. Er besagt, daß die Ernennung der Prälaten auf Lebenszeit erfolgt. Für die Amtszeit des Landesbischofs bietet der Entwurf zwei Alternativen, nämlich die Berufung auf Lebenszeit oder die Wahl für 12 Jahre (§ 116 Absatz 3) an.

c) Für die Mitglieder des Oberkirchenrats sieht der Entwurf dem geltenden Recht entsprechend in § 122 Absatz 2 Satz 1 die Berufung auf Lebenszeit vor. Die Begründung (Seite 32 der Vorlage) ergibt, daß auch hier die Frage der Wahl auf eine bestimmte Zeit ins Blickfeld tritt, und daß dabei der Umstand Beachtung verlangt, daß der Oberkirchenrat aus theologischen und nichttheologischen Mitgliedern besteht. Die Verwendung der nichttheologischen Mitglieder nach Ablauf der Amtzeit in anderen kirchlichen Diensten könnte Schwierigkeiten bereiten. Im Hauptausschuß wurde die Frage aufgeworfen, ob die nichttheologischen Mitglieder nur aus Juristen bestehen sollen.

Damit bin ich am Ende dieses vom Hauptausschuß aufgestellten Fragenkatalogs. Ich habe am Eingang betont, daß es Fragen sind, die zur Auswahl gestellt sind und aus denen die Bezirkssynoden sich diejenigen aussuchen sollten, die für sie von besonderer Wichtigkeit sind und von denen sie glauben, daß sie etwas Gewichtiges sagen können.

Der Hauptausschuß beantragt, den Entwurf den Bezirkssynoden zur Stellungnahme zu überweisen.

Und außerdem beantragt er,

den Oberkirchenrat zu bitten, ebenso, wie das bei der Lehrbeanstandungsordnung geschehen ist, den Entwurf auch den Pfarrkonferenzen wegen seiner Bedeutung und Wichtigkeit — zur eigenen Stellungnahme zu überweisen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Darf ich nun Sie, Herr Schröter, bitten, für den Rechtsausschuß zu berichten.

Berichterstatter Synodaler Schröter: Der Landeskirchenrat hat der Synode den Entwurf eines 2. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vorgelegt (gedruckte Anlage 1). Der Rechtsausschuß hat diese Vorlage beraten. Ich bin beauftragt, der Synode das Ergebnis der Beratungen vorzutragen.

I.

In dieser Vorlage sind 4 grundlegende Intentionen miteinander vereinigt und in eine kirchenrechtliche Gestalt gebracht. Was es um diese kirchenrechtliche Gestalt ist, welche Bedeutung ihr zukommt und

welche theologische Rechtfertigung ihr zu Grunde liegt, bitte ich auf Seite 15 ff. der Vorlage nachzulesen. Darum erübrigts es sich, jetzt noch einmal näher darauf einzugehen.

a) Die erste Intention, die zu beachten ist, ist das, was diese Synode in früheren Tagungen und in der jetzigen schon beschlossen hat. Ich erinnere an das Pfarrerdienstgesetz, die Beschlüsse zur vollen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, und an das Mitgliedschaftsrecht in der EKD.

b) Die zweite Intention röhrt von den in den letzten Jahren immer wieder und auch an diese Synode gerichteten Bitten und Anträgen her, diese oder jene Bestimmung der GO zu ändern. Diese Bitten und Anträge wurden in der Regel dem Kleinen Verfassungsausschuß zugewiesen mit dem Auftrag, sie bei dem Entwurf einer Änderung der GO mit zu berücksichtigen. Dieses ist mit dieser Vorlage geschehen.

c) Die dritte Intention kommt von den vielen Wünschen und Forderungen her, die nach einer „Öffnung der Kirche nach vorn“ oder nach einer „Demokratisierung der Kirche“ — auch darüber ist in den Erläuterungen Seite 19 sehr Beachtliches nachzulesen — rufen. Der vorliegende Entwurf gibt für jeden, der in der Kirche mitarbeiten will, die kirchliche Legitimation.

d) Die vierte Intention hat an dem in unserer Landeskirche bewährten Grundsatz — im Unterschied zu Kirchenverfassungen anderer Landeskirchen — festgehalten, daß Kirchenleitung in dem Miteinander der einzelnen kirchenleitenden Funktionen, also in dem Kollegial-System bestehen soll.

Diese vier Intentionen sind die vier Linien, die sich durch die ganze GO hindurchziehen, und die es darum bei den einzelnen Aussagen immer wieder zu beachten gilt, und an denen sie zu messen sind. Der Rechtsausschuß sah keine Veranlassung und Notwendigkeit, diese vier Grundlinien in Frage zu stellen. An manchen Stellen der Vorlage entsteht dann eine Frage, wenn zwei der skizzierten Linien zusammenstoßen und nun zu fragen ist, welcher von beiden der Vorzug gegeben werden soll, auf welcher Intention der stärkere Akzent liegt.

II.

Im folgenden soll nun der Versuch unternommen werden, an einigen Stellen diese vier Linien aufzuhellen oder zu unterstreichen.

1. In Abschnitt I, der von der Landeskirche spricht, soll der § 2 die neue Fassung nach der von der Synode beschlossenen vollen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft erhalten. Der § 5 bringt zum Ausdruck, was heute hier über das Mitgliedschaftsrecht in der EKD beschlossen wurde. § 7 ist der Niederschlag dessen, was in der Frage der Taufe in Bewegung geraten ist. Er macht unter bestimmten Bedingungen die Befähigung zum Altestenamt nicht von der Taufe der Kinder des Vorgeschlagenen abhängig. Er hält aber an der Taufe als unabdingbarer Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft fest.

2. In Abschnitt II, der von der Gemeinde spricht, wird in § 9 Abs. 3 die Möglichkeit, neue Formen des Gemeindelebens zu entwickeln, freigegeben. Dabei

wurde die Frage laut, ob diese Freiheit nicht doch zu weit gehe, ob nicht die Gefahr eines Wildwuchses entstehen könnte. Es wurde aber darauf hingewiesen, daß ja das Entscheidende zu dieser ganzen Sache in Absatz 2 stünde und darum Absatz 3 durch Absatz 2 theologisch abgesichert wäre. Im übrigen bedürfen neue Formen besonderer Gesetze oder Satzungen, die der Legitimation durch die Synode oder des Evangelischen Oberkirchenrats bedürfen. In Absatz 4 ist die Formulierung aus dem Pfarrerdienstgesetz übernommen. Dabei ist darauf zu achten, daß Predigtamt nicht = Pfarramt ist. Das Pfarramt ist eine rechtliche Gestalt des Predigtamtes. Wir haben ja inzwischen das Lektorenamt als eine andere Gestalt des Predigtamtes. Wir hoffen doch sehr, daß noch andere Gestalten hinzukommen. Im letzten Satz wird das Wort „Ordination“ kirchenrechtlich interpretiert als „Berufung durch die Kirche zur Ausübung des Predigtamtes“. In Absatz 5 wird die völlige Gleichstellung der Frau im Dienst der Kirche ausgesprochen. Damit fallen die §§ 61 ff. in Zukunft weg. In § 12 ff. wird von der Wahl der die Gemeinde leitenden Gremien gesprochen. Da die neue Wahlordnung Gegenstand besonderer Berichterstattung ist, sei hier nur das Wegfallen der Eintragung in die Wählerliste, die Herabsetzung des aktiven und passiven Wahlalters — damit sind zugleich die Anträge des Jugendkonvents Pforzheim-Stadt vom 14. 5. 1969 und des Pfarramts Mannheim-Rheinau vom 28. 5. 1969 beantwortet — und die schon zitierte und hier in § 15 c wiederholte Frage des Taufalters erwähnt. An dieser Stelle meint der Rechtsausschuß, daß es besser sei, das Wort „trifftig“ — „aus trifftigen Gründen“ — genauer zu interpretieren: „aus Glaubens- und Gewissensgründen“. Eine längere Debatte fand über die Möglichkeit der Zuwahl zum Ältestenkreis (§ 18) statt. Es wurden Bedenken dagegen laut, weil der Anschein der Manipulation der Wahl entstehen könnte. Die Wahl wird sozusagen nachträglich korrigiert. Es wurde offen der Wunsch geäußert, den § 18 lieber zu streichen. Aktive Gemeindeglieder, die nicht gewählt werden, könnten im Gemeindebeirat, in der Gemeindeversammlung oder durch Hinzuziehung als Sachverständige ihre Gaben und Fähigkeiten in den Dienst der Gemeinde stellen. Andererseits wurde gesagt, daß es immer wieder geschähe, daß aktive Gemeindeglieder, etwa neu zugezogene oder auch andere, nicht gewählt würden, weil sie ihren Dienst mehr in der Stille tun und nicht in das Licht der Öffentlichkeit treten oder treten wollen. Deren wertvolle Mitarbeit könnte durch Berufung gesichert werden. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der § 18 eine Kann-Bestimmung ist und daß sich seine Anwendung je nach der Struktur der Gemeinde wird richten müssen. Es wurde weiter daran erinnert, daß bei der Bildung der Bezirks- und der Landessynode das Berufungsverfahren wiederkehrt, dort aber die Situation doch eine andere ist, weil der Abstand zur Direktwahl größer geworden ist und man den Vorwurf der Manipulation nicht erheben könne. Zu dieser Frage sollte vor einer endgültigen Beschlusffassung die Meinung der Bezirkssynoden erfragt werden. Einig war sich der Rechtsausschuß darin,

dß die Amtszeit der Ältesten 6 Jahre dauern solle. Damit lehnt der Rechtsausschuß den Antrag des Jugendkonvents Pforzheim-Stadt vom 14. 5. 1969, die Amtszeit auf 4 Jahre herabzusetzen, einmütig ab. Die Zeit von 6 Jahren hat sich bewährt. Selbst im Staat hat es schon Stimmen gegeben, die feststellten, daß 4 Jahre Amtszeit für seinen Bereich zu kurz seien. Würde für die Kirchenältesten eine Amtszeit von 4 Jahren eingeführt, dann müßte dies auch für die Bezirks- und Landessynode gelten. Die staatlichen Parlamente tagen permanent, die Synode nur selten. War sich der Rechtsausschuß in dieser Sache einig, so nicht in der anderen Frage der Wiederwahl. Daß eine Begrenzung nötig sei, war allgemeine Meinung, aber nicht, auf welche Weise sie geschehen solle: wie in § 19 vorgesehen, oder mit der Angabe eines Lebensalters. Auch in dieser Frage sollten die Voten der Bezirkssynoden eingeholt und beachtet werden. Neu ist die Wahl des Vorsitzenden des Ältestenkreises (§ 22). Den Mitarbeitern in der Gemeinde wird durch Absatz 4 eine größere Beachtung geschenkt. Zu § 23 liegt ebenfalls ein Antrag des Jugendkonvents Pforzheim-Stadt vor, die Sitzungen des Ältestenkreises grundsätzlich öffentlich abzuhalten. Der Rechtsausschuß war sich einig, daß die in § 23 vorgesehene Regelung besser sei. Der Ältestenkreis sei doch in erster Linie Beratungs- und erst in zweiter Linie Beschußgremium. Beratungen setzen eine große Freiheit voraus, die nur dann garantiert ist, wenn sie nichtöffentlich stattfinden können. § 23 a sieht die Möglichkeit der Bildung eines Gemeindebeirates vor, der sich an einigen Stellen schon bewährt hat, der anderswo vielleicht nicht gebildet werden kann, weil die Voraussetzungen dazu fehlen. Die GO muß beide im Auge haben, die großen und die kleinen Gemeinden. In § 25 werden der Gemeindeversammlung bestimmte Aufgaben zugewiesen. Sie bekommt damit eine größere Bedeutung, als sie sie bisher in der Regel gehabt hat. In diesem Zusammenhang tauchte die Frage auf, ob nicht die früheren Kirchengemeindeausschüsse wieder ins Leben gerufen werden sollten. Auf alle Fälle muß ein Forum geschaffen werden, auf dem die Mündigkeit einer Gemeinde sich zu Wort melden und zu Wort kommen kann. In § 31, 1 ist der wiederholt vorgebrachte Wunsch der hauptamtlichen Religionslehrer, an der Leitung der Gemeinde beteiligt zu werden, geregelt. In § 36, 1 ist in der Liste der beratenden Stimmen der Militärpfarrer vergessen.

3. In dem Abschnitt III, der vom Pfarramt und dem Pfarrer handelt, ist der § 54 neu. Die Berufung ist aufgelockert. In Absatz 1 wird „in der Regel“ an der Unwiderruflichkeit der Berufung festgehalten. In Absatz 3 ist aber vorgesehen, daß der Ältestenkreis aktiv werden kann. Diese beiden Absätze 1 und 3 stehen in einer gewissen Spannung zueinander, man könnte sogar einen Widerspruch herauslesen. Die Bezirkssynoden sollen darüber befragt werden, ob die GO eine solche Spannung verträgt oder nicht. Zu dieser Frage liegt der Antrag der Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim vom 1.—3. 6. 1969 vor, es dabei zu belassen: „Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist unwider-

ruflich.“ Sie begründet es: „Das ergibt sich aus Gründen der Seelsorge und der Freiheit der Verkündigung.“ Eine echte Alternative zu dem Grundsatz der Unwiderruflichkeit, der im übrigen im Pfarrerdienstgesetz ausgesprochen ist, der 1961 von der Synode erneut bestätigt wurde, der in der EKD geltendes Recht ist, wäre die: alle kirchlichen Ämter „auf Zeit“ zu besetzen. Der Rechtsausschuß war sich darin einig, daß die in § 54 vorgesehene Regelung gut sei.

4. In dem Abschnitt VI, der den Kirchenbezirk behandelt, liegt der Schwerpunkt des ganzen Entwurfs auf der Aktivierung des Kirchenbezirks. Die §§ 70 bis 98 sind so zu verstehen, daß sie zu dieser Aktivierung Hilfen geben wollen. Das fängt damit an, daß in § 70 die Möglichkeiten zu neuen Formen des Dienstes eröffnet werden. Die Kompetenzen der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrats sind wesentlich erweitert. Die Bezirkssynode kann sich ergänzen. Sie wählt ihren Präsidenten. Der Zuständigkeitskatalog des Bezirkskirchenrats ist erstaunlich groß. Mit alledem sind mögliche Funktionen angedeutet, die nur das Eine im Auge haben: heraus aus der passiven Rolle der Gemeindeglieder! An dieser Stelle wurde im Rechtsausschuß ausführlich darüber gesprochen, ob wir nicht die einzelnen Gemeindeglieder, die aktiv sein wollen, überfordern; ob es nicht schon jetzt hier und da eine Ämterhäufung nicht nur an den Spitzen, sondern gerade auf den unteren Ebenen unserer Kirche gibt, die schließlich nur noch gesunden Pensionären zugemutet werden kann, aber niemandem, der sonst noch in einem Beruf tätig ist. Es muß ganz entschieden darauf geachtet werden, daß nicht einer alles aufgebürdet bekommt. Es kommt hinzu, daß nach tüchtigen Leuten auch noch andere Ausschau gehalten haben. Es muß vielmehr auf eine Verteilung der Aufgaben gesehen werden. Wenn so viel von dem Willen zu aktiver Mitarbeit geredet, wenn das Wahlgang herabgesetzt wird, dann können wir nur hoffen, daß all dies nicht nur ein Gerede war, sondern daß uns die aktiven Mitarbeiter — und nicht nur Mitredner — in der erforderlichen und in diesem Entwurf vorgesehenen Zahl geschenkt werden.

In § 89 sind zwei Alternativen für die Bestellung des Dekans vorgeschlagen. Beide Möglichkeiten haben ihr Für und Wider. Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Mehrheit für die erste Version entschieden. Bei der Frage der Amtszeit des Dekans (§ 90) ist der Rechtsausschuß einmütig für die zweite Version. Auf alle Fälle ist der Dekan — das besagen die folgenden Paragraphen — zu einem kollegialen Dienst berufen, zu einem Zusammenwirken der einzelnen Dienste im Kirchenbezirk. Ganz besonders begrüßt der Rechtsausschuß die Errichtung der Schuldekanate. Die Bildung eines Dekanatsbeirats (§ 93) intendiert noch einmal die kollegiale Leitung. An diese Stelle verweist der Rechtsausschuß auch den Wunsch der Konferenz der Bezirksjugendpfarrer vom 15. 10. 1969 „der Bezirksjugendpfarrer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates teil“. Mit gutem Grund könnten alle anderen Pfarrer, die im Bezirk auch eine übergemeindliche Aufgabe haben, den gleichen Wunsch

äußern. Dann wird aus dem Bezirkskirchenrat eine Pfarrkonferenz. Der Dekanatsbeirat ist der diesem an sich verständlichen Wunsch gemäß Ort. Daß ein Kirchenbezirk mit diesen erweiterten Kompetenzen auch Geld benötigt und es auch bekommt, das ist in § 95, 2 geregelt. Die Möglichkeit einer Dezentralisierung großer Kirchenbezirke sieht der § 98 vor. 5. In dem Abschnitt VII über den Prälaten ist der Wahlmodus neu: „Der Prälat wird durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung — darauf liegt der Akzent — auf Vorschlag des Landesbischofs berufen.“

6. In Abschnitt VIII über die Leitung der Landeskirche ist neu die Zahl 15 — gegenüber 10 — der zu berufenden Synoden. Die erhöhte Zahl ist notwendig, weil die Kirchenbezirke alle ihren eigenen theologischen Vertreter wählen, damit das nicht-theologische Element in etwa der Zweidrittelmehrheit entspricht. Neu ist weiter, daß die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates diese 15 im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen. Neu ist ebenfalls, daß die Synoden nur die Befähigung zum Ältestenamt besitzen müssen und nicht unbedingt Älteste in ihrer Gemeinde sein müssen. Neu ist weiter, daß das bisherige Synodalpräsidium die erste Tagung einer neuen Synode leitet bis zur Wahl des neuen Präsidiums, die dann erst gegen Ende der ersten Tagung stattfinden dürfte, und auf diese Weise Zeit gewonnen wird, sich vor den entscheidenden Wahlen zu den leitenden Ämtern kennen zu lernen. Die Eröffnung durch einen Alterspräsidenten fällt damit weg. Neu ist ebenfalls, daß es auch öffentliche Ausschusssitzungen geben kann. Von den theologischen Mitgliedern des Oberkirchenrats wird gesagt, daß sie dem Landesbischof „zur Seite stehen“. Neu ist, daß die Wahl des Landesbischofs eine Zweidrittelmehrheit der Synode erfordert. Über die Frage, ob er auf Lebenszeit oder auf eine begrenzte Zeit gewählt werden solle, war sich der Rechtsausschuß nicht einig. Es gibt auch diese Frage erst noch einmal an die Bezirkssynoden weiter. Diese Frage hängt ja eng mit der Berufung der Oberkirchenräte zusammen. Der Rechtsausschuß war sich einig darin, daß man bei der Berufung der Oberkirchenräte für die Juristen und die Theologen den gleichen Modus anwenden müsse. Da „Juristen auf Zeit“ wohl kaum zu finden sein werden, kann es auch keine „Theologen auf Zeit“ geben. Wenn es keine „Oberkirchenräte auf Zeit“ gibt, kann es auch keinen „Landesbischof auf Zeit“ geben. Das ist der eine Aspekt. Der andere Aspekt ist der: wenn es „Pfarrer auf Zeit“ und „Dekane auf Zeit“ gibt, warum soll es dann im Oberkirchenrat anders sein? (Teilw. Beifall!) Dies ist die von Dekan Sütterlin kurz zusammengefaßte Argumentation seines Antrags vom 1. 8. 1969. Dem Rechtsausschuß liegt daran, vor einer endgültigen Beschußfassung die Meinung der Bezirkssynode zu kennen. Eine knappe Mehrheit neigte zur zweiten Version.

III.

Dies waren, gemessen an der Größe dieses Paketes, nur einige Teile, die ausgepackt und vor Ihnen ausgebreitet wurden. Es waren die Schwerpunkte

oder entscheidende Akzente zu den am Anfang darstellten vier Intentionen. Der Rechtsausschuß bitte die Synode darum, diese Vorlage den Bezirkssynoden zuzuleiten und sie um ihre Stellungnahme, besonders zu den herausgestellten Fragen zu bitten. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Ich unterbreche die Sitzung jetzt bis 13.30 Uhr.

— Pause 1 Stunde —

IV, 2

Ehe ich die Aussprache zu IV, 1 eröffne, bitte ich um den Bericht zu 2, da ein gewisser Sachzusammenhang besteht. Darf ich unseren Synodalen Häffner um den Bericht bitten.

Berichterstatter Synodaler Häffner: Die Grundordnung enthält (wie wir eben gehört haben) die Grundelemente des kirchlichen Wahlrechts in ihren Bestimmungen über das Ältestenamt und den Ältestenkreis. § 21 der GO lautet:

Das Verfahren der Ältestenwahl und der Erweiterung des Ältestenkreises durch Zuwahl regelt die kirchliche Wahlordnung.

Der Landeskirchenrat hat der Landessynode den Entwurf „Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung“ vorgelegt. Der Entwurf beschränkt sich nicht auf Änderungsvorschläge, sondern enthält die gesamte Wahlordnung in neuer Fassung.

Der Rechtsausschuß hat diesen sehr übersichtlich gehaltenen Entwurf mit seinen 31 Paragraphen besprochen. Die mitfolgenden Erläuterungen erleichterten die Beratungen.

Ergebnis der Beratungen: Der Rechtsausschuß schlägt zwei kleine Änderungen vor. Bis auf die §§ 1 und 21 kann der Rechtsausschuß der neuen Fassung der Wahlordnung seine Zustimmung geben.

Die zwei Änderungsvorschläge sind als Alternativ-Vorschläge folgende:

§ 1: Die Erhöhung und geringere Staffelung für die Anzahl der zu wählenden Ältesten bringt für viele kleine Gemeinden zweifellos eine praktische Schwierigkeit mit sich. Der Rechtsausschuß hat sich einhellig den Wunsch einiger Dekane im Ausschuß zu eigen gemacht und schlägt vor, der vorgesehenen ersten Gemeindekategorie (bis zu 1500 Personen — 6 Älteste) gleichsam als Vorschaltung die bisherige erste Gemeindegruppe voranzustellen. § 1 soll dann folgende Fassung haben:

Die Zahl der nach § 12 der GO in der Pfarrgemeinde zu wählenden Ältesten beträgt:

in Gemeinden bis zu 300 Personen 4 Älteste
in Gemeinden bis zu 1500 Personen 6 Älteste
in Gemeinden mit 1501-3000 Personen 9 Älteste
in Gemeinden mit über 3000 Personen 12 Älteste.

Der zweite Änderungsvorschlag: § 21 Absatz 3 besagt:

Zum Ältesten ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zur Wahl des Ältesten bedarf es einer Anzahl von Stimmen, die mehr als 25 vom Hundert der abgegebenen Stimmen beträgt.

Dieser 3. und letzte Satz soll wegfallen. Der im Entwurf festgelegten Bestimmung geht es um ausreichende Legitimation des gewählten Ältesten. Die Erläuterungen weisen aber gleichzeitig darauf hin, daß diese Regelung nicht unproblematisch ist, „insbesondere wenn man sie im Zusammenhang mit dem Recht des Ältestenkreises sieht, sich durch Zuwahl (Kooperation) zu ergänzen“. Wer also nicht ein Viertel der abgegebenen Stimmen erreicht, kann durch spätere Kooperation dennoch Mitglied des Ältestenkreises werden. Der Rechtsausschuß will daher gleich, freilich unter Verzicht auf diese Bemühung um ausreichende Legitimation, der einfachen Lösung den Vorzug geben und sieht für den § 21 nur Absatz 1, Absatz 2 und von Absatz 3 die beiden ersten Sätze vor.

Der Rechtsausschuß begrüßt besonders folgende Neuerungen, die festgelegt sind im § 2: Zuwahl,

in § 9: in die Wählerliste wird eingetragen, wer spätestens im Monat der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet.

Die bisherige Bestimmung über die Anmeldung zur Wählerliste ist weggefallen. Ferner entfällt damit der Formalakt der Anmeldung als einem „Bekenntnisakt“ unter Hinweis auf § 12, 2 der GO: „Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche.“ Diese Erkenntnis der Wahl sollte durch Predigt, geeignete Wahlvorbereitung und Information vermittelt werden.

Der Rechtsausschuß begrüßt insbesondere die Bestimmung des § 15, wonach der Wahlvorschlag von 10 bisher 20/30 wahlfähigen Gemeindegliedern unterzeichnet sein muß und die in § 21 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, daß auf einen Kandidaten 2 Stimmen vereinigt werden können.

Eine Bemerkung zu § 18: Der Gemeindewahlaußchuß ergänzt gegebenenfalls den Wahlvorschlag um so viele Kandidaten, daß der Vorschlag mindestens 3 Kandidaten mehr enthält, als Älteste zu wählen sind. Der Rechtsausschuß will den hier ausgesprochenen Optimismus nicht dämpfen. Möge vielmehr dieses Vorhaben des Gemeindewahlaußchusses allezeit gut gelingen!

Als außerordentlich begrüßenswert hält der Rechtsausschuß den Vorschlag, daß künftig jeder Kirchenbezirk nicht nur mindestens ein nichttheologisches Mitglied der Landessynode, sondern ebenso ein theologisches Mitglied der Landessynode wählt. Für größere Kirchenbezirke über 60 000 Evangelische bleibt es bei dem Recht, für jedes angefangene 60 000 ein weiteres nichttheologisches Mitglied der Landessynode zu wählen. Das angemessene Verhältnis von $\frac{2}{3}$ nichttheologischen und $\frac{1}{3}$ theologischen Mitgliedern der Landessynode kann bei Beachtung des § 105 Abs. 1 b der GO bestehen bleiben.

Noch ein Letztes: Bemerkenswert für den Wahlmodus ist die Bestimmung des § 30 der Wahlordnung, der für die Wahl zur Landessynode Wahlvorschläge aus der Mitte der Bezirkssynode oder von mindestens 30 im Kirchenbezirk wohnhaften wahlberechtigten Gliedern der Landeskirche vorsieht. Wahlkörper bleibt die Bezirkssynode.

Der Rechtsausschuß bittet die Synode, den Entwurf des Landeskirchenrats mit den 2 Alternativvorschlägen den Bezirkssynoden zuweisen zu wollen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache zu beiden Tagesordnungspunkten, also IV, 1 und IV, 2.

Synodaler Steyer: Ich habe eine kurze Bemerkung zu machen. Es sollte vielleicht bei den Hinweisen an die Bezirkssynode vermerkt werden, daß über die jetzt zu diskutierenden Änderungsvorschläge hinaus auch über die unverändert gebliebenen Paragraphen der Grundordnung diskutiert werden kann.

Synodaler Dr. Müller: Als Angehöriger des Finanzausschusses bin ich dem Hauptausschuß sehr dankbar für die Korrektur des Kommas in dem § 95 der Grundordnung. Als Mitglied einer Bezirkssynode bitte ich aber um die Korrektur eines schwerer wiegenden Druckfehlers. Seite 16 in der Begründung rechte Spalte, 4. Absatz heißt es unkorrigiert: „Deshalb ist die Kirche zum zweiten auch immer Ordnung, Institution und stets deshalb auch immer im Recht.“ (Heiterkeit!) Als Bezirkssynodaler bin ich da etwas skeptisch. (Große Heiterkeit!) Ich bitte doch das „stets“ — es soll wohl heißen steht — in steht zu ändern.

Präsident Dr. Angelberger: Gut, danke! — Eine weitere Wortmeldung? — Ja, Herr Willi Müller!

Synodaler Willi Müller: Ich möchte darum bitten, daß bei der Vorlage auch die anderen Artikel mit eingedruckt werden, damit man den Fortschritt sieht dazu, die Änderungen, und damit man nicht immer nachschlagen muß, was nun eigentlich geändert worden ist. Es mag sein, daß das vielleicht ein dickes Buch gibt. Aber man sollte sich überlegen, wie man das in geeigneter Weise tun kann. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Das läßt sich ja wohl machen? — (Zuruf: Ja!) — Gut, danke!

Synodaler Hürster: Betrifft die Wahlordnung. Da möchte ich beantragen, daß bei dem vorgesehenen § 1 weniger die Seelenzahl der Gemeinden, bzw. deren Größe geändert wird, sondern die Zahl 1500 bis 3000 und über 3000 stehen bleibt. Nur die hintere Zahl sollte 4, 6 oder 10 Älteste lauten. Denn es ist nicht sehr einfach, auch in kleineren Gemeinden so viele Älteste zusammenzubringen. Ich halte das einfach für zu hoch, daß man auf 12 Älteste schon bei 3000 geht.

Der zweite Vorschlag bezieht sich auf § 15 der Wahlordnung. Dort halte ich es für nötig, daß es heißt: „Der Wahlvorschlag muß von mindestens 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern der zuständigen Pfarrei unterzeichnet sein.“ Es besteht sonst die Gefahr, daß quer durch eine Großstadt die Unterschriften gesammelt werden und dann Wirrwarr geschaffen wird.

Präsident Dr. Angelberger: Ich glaube, das würde doch genügen in einer Durchführungsverordnung.

Synodaler Hürster: Das ist möglich, aber wenn es hier schon drin steht, ist es sicherer.

Präsident Dr. Angelberger: Wünschen Sie — zu Herrn Oberkirchenrat Wendt gewandt — eine Erklärung abzugeben?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das sind Anregungen zum Protokoll.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, das meine ich, nicht als Anträge, sondern nur als Anregungen.

Synodaler Hürster: Ja, zur Beachtung . . .

Präsident Dr. Angelberger: Ja, gut. Weitere Wortmeldungen?

Synodaler Ziegler: Ist daran gedacht, daß das Kirchengesetz das in § 88 im Entwurf der Grundordnung angesprochen ist, vor der Verabschiedung in einer künftigen Synode ebenfalls noch vorgelegt wird?

Präsident Dr. Angelberger: § 88, das hauptamtliche Dekanat.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das ist geltendes Recht. Die Regel ist das nebenamtliche Dekanat. Die Ausnahme eines hauptamtlichen Dekanats bedarf eines kirchlichen Gesetzes, das dieses eine oder mehrere hauptamtliche Dekanate errichtet. In der Vergangenheit, während des Krieges, ist dies für das Dekanat Mannheim geschehen. Die Ausnahme von der Regel bedarf also nach dem Entwurf zur Änderung der Grundordnung nach wie vor eines besonderen kirchlichen Gesetzes und damit einer Entschließung der Synode.

Synodaler Ziegler: Es war nur die Frage, ob die Novelle für ein solches Gesetz mit vorgelegt wird, oder ob das von Fall zu Fall geschieht.

Präsident Dr. Angelberger: Von Fall zu Fall.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es ist zunächst gar kein Anlaß gegeben. Wenn ein Kirchenbezirk die Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats beantragt, dann hat sich die Synode damit zu befassen.

Präsident Dr. Angelberger: Ist die Frage geklärt? (Synodaler Ziegler: Ja!) Weitere Wortmeldungen?

Synodaler Hürster: Ich habe noch etwas vergessen und bitte um Entschuldigung. Zu der Grundordnung habe ich einige Bedenken zu den §§ 15 und 19. Wenn wir in § 15 das Alter auf 21 Jahre herabsetzen, nichts dagegen. Wenn nur auf diese Art möglich zu wählen ist, dann ist der Älteste mit 39 Jahren wieder aus dem Amt. Ob man dann noch Ältester sagen kann! Es ist also hier eine schwierige Frage eingeschlossen, die man, so glaube ich, nicht so genau festlegen sollte. Wenn ich bei dem Bericht des Hauptausschusses es richtig gehört habe, soll dies ja offen gelassen bleiben.

Synodaler Schröter: Wir haben im Rechtsausschuß über die gleiche Frage gesprochen und kamen eigentlich zu dem Ergebnis, daß einer, wenn er 39 Jahre geworden ist, ruhig einmal eine Periode aussetzen kann.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldung?

Synodaler Martin: Zu dem Namen „Ältester“ wurde auch im Rechtsausschuß etwas gesagt. Wir waren der Meinung, daß ein besserer Name noch nicht gefunden ist und daß der Ausdruck „Ältester“ mehr eine qualitative Aussage macht und nicht eine altersmäßige. Es ist gut, wenn das erhalten bleibt.

Synodaler Fischer: Sinngemäß sollte bei dem Grundordnungs-Änderungsentwurf § 15 c, wo steht „Als Ältester kann vorgeschlagen werden, wer seine Kinder hat taufen lassen, es sei denn, daß die Taufe aus triftigen Gründen unterlassen wurde“, auch hier angesichts des Gewichts der Taufe und des Ernstes

der Taufe nur gesagt werden dürfen „aus Glaubens- und Gewissensgründen“. Das „triftig“ haben wir ja in dem anderen Vorschlag extra durch „Glaubens- und Gewissensgründen“ ersetzt. Hier müßte auch stehen „aus Glaubens- und Gewissensgründen“. Irgend etwas anderes als „triftig“ anzuerkennen, würde ich mich nie bereit erklären.

Synodaler Schoener: Wir waren im Hauptausschuß gegenteiliger Ansicht und haben gemeint, man sollte das Wort „triftig“ hier stehen lassen. Es ist durchaus möglich, daß ein junges Paar im Auslandsaufenthalt draußen wartet, bis es wieder in der Heimat ist, und die Taufe des Kindes erst dann vollziehen läßt. Das wäre doch etwa ein triftiger Grund.

Synodaler Fischer: Das würde ich nie als triftige Gründe anerkennen. Wenn es warten muß, weil niemand da ist, der das Kind taufen kann, ist das ja kein Aufschieben aus freiwilliger Entscheidung. Und wenn es nicht warten muß, wenn das Kind dort getauft werden kann, ist das Gewicht der Taufe derart, daß nur ein „Glaubens- und Gewissensgrund“ triftig sein kann, und nicht die Tatsache, daß man gerade mal im Ausland ist.

Synodaler Schoener: Ich war leider noch nicht ganz fertig.

Synodaler Fischer: Das war nicht zu bemerken!

Synodaler Schoener: Wir waren weiterhin der Meinung, daß man den Glaubens- und Gewissensgrund nur sehr schwer konstatieren kann und daß wir darum darauf verzichten wollten. (Teilweiser Beifall!)

Synodaler Herrmann: Ich würde gerne daran erinnern, daß wir es hier mit einer Vorlage zu tun haben, die an die Bezirkssynoden geht und ohnehin viele Änderungen erfahren wird, wir uns also die Einzeldebatte jetzt schenken können. (Beifall der Mehrheit!)

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldung? Das ist nicht der Fall. Darf ich dann Herrn Herzog fragen (Synodaler Herzog: Nein, danke!), Herr Schröter (Synodaler Schröter: Auch nicht!) Herr Häffner? (Synodaler Häffner: Nein!), ob ein Schlußwort gewünscht wird. Wir kämen dann nach Schließen der Aussprache zur Abstimmung, und zwar schlagen bezüglich Ziffer 1 die beiden Ausschüsse, Haupt- und Rechtsausschuß, gemeinsam vor, den Entwurf den Bezirkssynoden zur Stellungnahme zu überweisen.

Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? Wer enthält sich? **Einstimmige Annahme.**

Der Hauptausschuß geht weiter, er beantragt, den Oberkirchenrat zu bitten, ebenso wie bei der Lehrbeanstandungsordnung den Entwurf auch den Pfarrkonferenzen zur eigenen Stellungnahme zu überweisen.

Wer ist mit diesem zweiten Vorschlag, den der Hauptausschuß macht, nicht einverstanden? 4 Stimmen. Wer enthält sich? 4 Stimmen. Bei jeweils 4 Stimmen **gebilligt**.

Dann käme bezüglich der Ziffer 2, Änderung der kirchlichen Wahlordnung der Antrag des Rechtsausschusses,

den Entwurf mit 2 Änderungen und zwar hinsichtlich des § 1 einzufügen beim Beginn „in

Gemeinden bis zu 300 Personen 4 Älteste, und bei § 21, Absatz 3, den dritten Satz, der lautet „Zur Wahl des Ältesten bedarf es einer Anzahl von Stimmen, die mehr als 25 v. H. der abgegebenen Stimmen beträgt“ zu streichen.

Der letzte Satz also sollte entfallen.

Der Rechtsausschuß schlägt der Synode vor, unter Berücksichtigung der beiden von mir soeben nochmals erwähnten geringfügigen Änderungen dem Entwurf des Landeskirchenrats zuzustimmen.

Das ist nicht ganz richtig. (Synodaler Krebs: Der letzte Satz heißt anders.)

Bei dem, was ich habe, heißt es, zuzustimmen. Aber es müßte doch sicher noch nach dieser Billigung oder Zustimmung der Satz kommen, und den Bezirkssynoden zu überweisen.

Synodaler Häffner: Das habe ich gesagt, es steht nur dort nicht drauf.

Präsident Dr. Angelberger: Dann wäre der Zuweisungsantrag zur Abstimmung zu stellen.

Wer kann dem nicht entsprechen? Wer enthält sich? **Einstimmig angenommen.**

III, 4

Nun rufe ich den unterbrochenen Tagesordnungspunkt III, Ziffer 4 auf und bitte den Berichterstatter, seine Ausführungen hinsichtlich der Formulierung, die der Unterausschuß des Hauptausschusses gefaßt hat, fortzusetzen.

Berichterstatter Synodaler Ziegler: Es geht um die überarbeitete Stellungnahme einiger Mitglieder des Hauptausschusses und einiger Mitglieder des Ausschusses Hilfe für Opfer der Gewalt, die im Augenblick ausgeteilt wird.

Der gemischte Ausschuß schlägt nun der Synode folgenden Antrag vor:

Die bisher von Staat und Kirche geleisteten charitativen Hilfen sind zwar beachtlich, reichen aber nach unserer Überzeugung leider nicht aus, um dem furchtbaren Massensterben zu wehren und dem Krieg in Biafra Einhalt zu gebieten. Aus diesem Grunde sehen wir uns genötigt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die geeignet erscheinen, eine Lösung des Konfliktes zwischen Biafra und Nigeria herbeizuführen. Daher wendet sich die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden mit der dringenden Bitte an die neue Regierung der Bundesrepublik Deutschland, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um auf politischem und diplomatischem Wege zu einer raschen Beendigung dieses Konfliktes beizutragen. Wir bitten, auf die kriegsführenden Parteien und auf die waffenliefernden Mächte einzuwirken und zu überprüfen, ob eine diplomatische Anerkennung Biafras zu diesem Ziele führt.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Wünscht jemand das Wort?

Synodaler Schoener: Ich stelle den Antrag, daß wir ohne Diskussion über diesen formulierten Antrag abstimmen. (Beifall!)

Landesbischof Dr. Heidland: Bitte, lesen Sie doch noch einmal den zweiten Satz, ob er den Intentionen des Ausschusses auch wirklich entspricht: „Aus diesem Grunde sehen wir uns genötigt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die geeignet erscheinen...“ Wer sind die „wir“? Wer hat die Möglichkeiten auszuschöpfen? Gehört zu unserer Möglichkeit, daß wir uns an die Bundesregierung wenden, oder ist gemeint, daß die Bundesregierung alle Möglichkeiten ausschöpft? Das müßte klarer formuliert sein. Könnte man nicht diesen Satz überhaupt weglassen? Ich schlage vor, nach dem ersten Satz gleich fortzufahren mit: „Daher wendet sich die Synode mit der dringenden Bitte an die neue Regierung.“ Das wäre eine gewisse Aktivlegitimation für einen neuen Schritt, daß wir uns an die neue Regierung wenden.

Synodaler Schoener: Dann muß aber doch irgendwo etwas gesagt werden, was wir eigentlich wollen.

Landesbischof Dr. Heidland: Ja, nachdem wir uns an die alte Regierung schon gewendet haben, wenden wir uns nun an die neue mit der Bitte, alles ihr Mögliche zu tun.

Synodaler Schoener: Dann müßte man das im Zusammenhang nochmal lesen, nach dieser Änderung.

Präsident Dr. Angelberger:

Die bisher von Staat und Kirche geleisteten caritativen Hilfen sind zwar beachtlich, reichen aber nach unserer Überzeugung leider nicht aus, um dem furchtbaren Massensterben zu wehren und dem Krieg in Biafra Einhalt zu gebieten. Daher wendet sich die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden mit der dringenden Bitte an die neue Regierung der Bundesrepublik Deutschland, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um auf politischem und diplomatischem Wege zu einer raschen Beendigung dieses Konflikts beizutragen. Wir bitten, auf die kriegsführenden Parteien und auf die waffenliefernden Mächte einzuwirken und zu überprüfen, ob eine diplomatische Anerkennung Biafras zu diesem Ziele führt.

Synodaler Bußmann: Wenn nicht ganz, dann muß man einfügen vor Schluß bei „dieses Konflikts“ des Konflikts zwischen Biafra und Nigeria, denn das ist dann noch nirgends ausgesprochen. (Zuruf: Präsident Dr. Angelberger: Jawohl!) — Das fällt ja oben raus in dem zweiten Satz und müßte da eingefügt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben aber im ersten Satz stehen: und dem Krieg in Biafra Einhalt zu gebieten.

Synodaler Bußmann: Aber „dieses Konfliktes“ ist dann beziehungslos, dieses Wort. (Verschiedene Zwischenrufe! Synodaler Schoener: aber Krieg und Konflikt ist doch dasselbe!) Es geht uns doch ausdrücklich darum, daß auf beide Staaten eingewirkt werden soll.

Präsident Dr. Angelberger: Wir können es ja anders machen, indem man bei dem jetzt zweiten Satz schreibt: „um auf politischem und diplomatischen Wege zu einer raschen Beendigung des Konflikts zwischen Biafra und Nigeria beizutragen. (Zurufe: Jawohl!) Dann ist's ja drin!

Landesbischof Dr. Heidland: Erlauben Sie noch eine Anregung. Nach meinem Empfinden — aber

das würde vielleicht wohl Herr Härzschen besser beurteilen können als Mitglied des Bundestages — schwächt der letzte Satz das Ganze nur ab; denn was da getan werden kann, weiß man in Bonn und hat es ja auch schon getan. Der Satz bringt nichts Neues, und eine Wiederholung ist eine Abschwächung. Ich würde also auch den letzten Satz streichen. (Zwischenruf)

Synodaler Wolfgang Schneider: Ich bitte, folgendes zu beachten: Es war ein wesentlicher Inhalt des Antrags unseres Ausschusses „Hilfe für die Opfer der Gewalt in der Welt“, daß etwas ganz Konkretes genannt wird. Und diese Konkretion sollten tatsächlich die Überlegungen sein, ob eine diplomatische Anerkennung Biafras eine Hilfe böte.

Synodaler Härzschen: Ich bin außerordentlich dankbar für den Hinweis des Herrn Landesbischofs, weil ich eben nämlich dieselbe Überlegung hier geäußert habe. Ich halte es auch für richtig, wenn wir den letzten Satz streichen würden. Denn wenn wir sagen, die Regierung solle alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, dann ist doch damit wohl ausgesagt, wenn ich es recht verstehe, daß eben wirklich alle Möglichkeiten, auch die hier aufgeführten, mit in Betracht gezogen werden. Und es ist doch nur noch einmal ein Hinweis, den die Regierung vielleicht so verstehen könnte, als würde sie nicht genau, was sie im einzelnen zu tun habe.

Synodaler Bußmann: Wenn man sagt, der letzte Satz biete nichts Neues, dann muß man auch sagen, der vorletzte, nämlich daß die Regierung alles in ihrer Macht Stehende tun soll, bietet auch nichts Neues mehr. Dann bleibt von dem Wort überhaupt nichts mehr übrig.

Synodaler Dr. Müller: Ich wollte mich im selben Sinne äußern und wollte eben sagen, auch auf die Gefahr, daß wir uns vielleicht in mancher Leute Augen da zum Narren machen mit unserer Bitte an die Bundesregierung, das müßte konkret ausgesprochen werden. Es handelt sich jetzt nicht um das Wissen, sondern es handelt sich um das Mut machen zu einem unpopulären Schritt. (Beifall!)

Synodaler Schoener: Darf ich freundlich an meinen Antrag erinnern!

Präsident Dr. Angelberger: Der Antrag auf Abstimmung war insofern ausgesetzt, als wir Änderungen haben. — Jetzt liegen keine Wortmeldungen mehr vor.

Berichterstatter Synodaler Ziegler: Nein, danke.

Präsident Dr. Angelberger: Da hinsichtlich des letzten Satzes ein Gegenantrag vorliegt, lasse ich abstimmen nach den Sätzen, und zwar der erste Satz:

Die bisher von Staat und Kirche geleisteten usw. zu gebieten.

Also der erste Satz. Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — 5. Wer enthält sich? — 3.

Nächster Satz:

Daher wendet sich die Synode bis um auf politischem und diplomatischen Wege zu einer raschen Beendigung des Konflikts zwischen Biafra und Nigeria beizutragen.

Wer kann diesem Vorschlag seine Zustimmung nicht geben? — 7. Enthaltung, bitte: — 2.

Nun der letzte Satz lautet:

Wir bitten, auf die kriegsführenden Parteien und auf die waffenliefernden Mächte einzuwirken und zu überprüfen, ob eine diplomatische Anerkennung Biafras zu diesem Ziele führt.

Jetzt die Abstimmung über den letzten Satz. Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — 24. Wer enthält sich? — 2. Die Mehrheit ist für die Belassung dieses Satzes, so daß wir also mit Ausnahme des gestrichenen Satzes und der dadurch bedingten redaktionellen Änderung die **Entschließung angenommen** haben.

III, 8 a

Nun käme unter III 8: Berichte zum Hauptbericht, und zwar unterteilt a, b, c. Ich darf zunächst Herrn Wolfgang Schneider bitten.

Berichterstatter Synodaler Wolfgang Schneider: Der Hauptausschuß befaßte sich auf seiner Zwischen>tagung am 24.—25. 10. 1969 mit den Punkten B, D, F des Hauptberichtes.

Ich darf Ihnen einige Anmerkungen zu Punkt B vortragen.

I. Agende I und Entwürfe zu Agende II

Es wird ausdrücklich festgehalten, daß die Liturgische Kommission auf Grund sorgfältiger Arbeit Ergebnisse vorlegen konnte, die den Vergleich zu anderen Agenden aushalten. Dennoch fehlt es — vielleicht gerade weil die Erwartungen sehr hoch sind — auch nicht an kritischen Stimmen.

Die Auswahl der Fürbittegebete sei zu gering; die Sprache der Agende sei nicht immer verständlich; die in der Begräbnisagende enthaltenen Lesungen reichten nicht aus; die Eschatologie der Gebete sei zu einseitig im Gegensatz zu den Lesungen.

Es wird die Frage gestellt, ob die Voraussetzungen, unter denen die Liturgische Kommission ihre Arbeit begonnen habe, sich nicht grundlegend gewandelt hätten. Die Auffassungen über Wesen und Funktion eines Gottesdienstes und damit auch die an eine Agende zu stellenden Erwartungen würden heute anders beschrieben als vor 10 bis 15 Jahren.

Dem wird entgegengehalten:

Eine Agende dürfe nicht gesetzlich mißverstanden werden; sie wolle eine gewisse Ordnung als Anregung und Hilfe anbieten, entpflichte aber nicht von eigener Arbeit. Falsche Vorstellungen im Blick auf die Agende könnten korrigiert werden, wenn das Selbstverständnis der Agende beachtet würde, wie es im Vorwort zur Agende I formuliert ist.

Neue Konzeptionen hätten noch keine Berücksichtigung finden können; diese würden in einer Sammlung von Texten und Ordnungen für Gottesdienste neuer Art berücksichtigt, die als „Ringbuchagende“ zur Zeit erarbeitet wird. Dies wird beantwortet mit dem Wunsche, auf vorhandenes Material hinzuweisen und eventuelle Entwürfe den Pfarrämtern zugehen zu lassen.

Es wird vermißt, daß bei Erscheinen von Agende I wohl angekündigt, aber bisher noch nicht erschienen sind:

1. Einlegeblätter mit Schlußsprüchen nach der Schriftlesung zum Einlegen in die Bibel.
2. Einlegeblätter mit Sendungsworten bei der Entlassung der Kommunikanten.

Die im Bericht angeschnittene Frage, ob alle Einzelteile von Agende II in einem Sammelband oder in handlichen Einzelbänden erscheinen sollen, wird in der Weise beantwortet, daß die in den Entwürfen vorgelegte Form der Einzelbände mit verschiedenfarbigen Einbänden beibehalten werden solle.

II. Gottesdienste neuer Art

Es wird begrüßt, daß die Möglichkeit, Gottesdienste in neuer Art zu halten, in einer guten Weise geregelt ist. Initiativen aus den Gemeinden sollten nicht verkümmern. Ob solche mit einer großen Vorbereitung verbundenen Versuche neue Ordnungen prägen können, wird bezweifelt. Die Grundstruktur des Gottesdienstes müsse festgehalten werden; vielmehr hätten diese Versuche eine pädagogisch-psychologische Funktion. Die Vorbereitung eines Gottesdienstes könne denen, die sich nur schwer in eine feste Gottesdienstordnung hineinstellen, zum Verständnis der historisch gewordenen Gottesdienstordnung helfen und ein allmähliches Hineinwachsen fördern.

Die Gelegenheit des Konfirmandenunterrichts müsse unbedingt zu einer Einführung in die Gottesdienstordnung benutzt werden, damit diese als ein lebendiges Geschehen in Wort und Antwort verstanden werde.

Die Ordnung des Predigtgottesdienstes solle als mögliche Form des Hauptgottesdienstes erlaubt werden.

Nachdem bei Freizeiten, Bibelwochen usw. bereits Feiern des Heiligen Abendmahs am Tisch gehalten werden, sollte dies auch offiziell anerkannt werden.

III. Lektoren

Nachdem der Dienst der Lektoren in unseren Gemeinden immer selbstverständlicher wird, scheint es geboten, diesem dankbar anerkannten und notwendigen Dienst auch die Hilfen und Voraussetzungen zu geben, die er braucht.

1. Die Erfahrung eines Kirchenbezirks, in halbjährlichen Zusammenkünften die Lektoren zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch einzuladen, wird mit Nachdruck empfohlen.

Es sollte überlegt werden, ob die Betreuung der Lektoren nicht in jedem Kirchenbezirk von einem Pfarrer übernommen werden könnte.

2. Der Einsatz der Lektoren muß geplant werden. Die bisherige Erfahrung zeigt, daß die einen überfordert, die anderen zu wenig eingesetzt werden. Lektoren sollten nicht nur als letzte Hilfe im allerletzten Augenblick verstanden, sondern fest in die Dienstpläne einbezogen werden.

Als eine Möglichkeit, hier zu einer gewissen Ordnung zu kommen, erscheint ein von den Lektoren eines Kirchenbezirks gewählter Vertrauensmann, der die Einsätze im Einvernehmen mit dem Dekan bzw. mit dem von diesem beauftragten Lektorenmentor regelt.

3. Die im Lektorengesetz ausgesprochene Bindung an eine gedruckte Predigt sollte in der Weise ge-

öffnet werden, daß eine Interpretation auf die jeweilige Situation und das Einbringen von Beispielen möglich ist.

4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zwei Listen aufzustellen. Die erste sollte jedem Lektor die Literatur angeben, die er besitzen sollte; die zweite sollte anleiten zum Aufbau von Dekanatsbüchereien, in denen alle erhältlichen Predigtände einsehbar und ausleihbar sind.

5. Gerade in Diasporaverhältnissen wird es immer wieder als eine Not empfunden, daß an Tagen, wo ihr Einsatz eine große Hilfe wäre (z. B. Karfreitag, Buß- und Betttag) Lektoren nicht eingesetzt werden können, weil ihnen die Verwaltung der Sakramente bisher versagt ist. Aus diesem Grunde stellt der Hauptausschuß folgenden Antrag:

Die Synode möge beschließen:

Angesichts der Not bevollmächtigt der Evangelische Oberkirchenrat die Bezirkskirchenräte, begründeten Anträgen von Ältestenkreisen zu entsprechen und einzelne Lektoren mit der Sakramentsverwaltung zu beauftragen.

IV. Kindergottesdienst

Die Situation unserer Kindergottesdienste ist sehr bedenklich. Vor allem in Städten hat die Zahl der Kindergottesdienstbesucher katastrophal abgenommen. Eine Aussage hierüber wird im Bericht vermisst. Dem Hauptausschuß scheinen folgende Möglichkeiten bemerkenswert:

1. Kindergottesdienst parallel zum Hauptgottesdienst.

2. Familiengottesdienst.

Dabei verlassen die Kinder die Kirche vor der Predigt und erhalten im Gemeindesaal ihre Gruppenunterweisung.

3. Kleinkindergottesdienst parallel zum Hauptgottesdienst für Kinder bis einschließlich 2. Klasse. Damit würde die altersmäßige Spanne des eigentlichen Kindergottesdienstes verkürzt, die methodisch kaum zu bewältigen ist und zu einem Auszug der 12- und Mehrjährigen führt.

4. Mit dem 12. Lebensjahr sollten die Schüler zum Besuch des Hauptgottesdienstes angeleitet und an gehalten werden.

5. Jugendgemäße Gottesdienste im Wechsel mit den üblichen Hauptgottesdiensten erhalten den gemeinsamen Gottesdienst der Gemeinde und ermöglichen das Zusammenwachsen ihrer verschiedenen Gruppen. Deshalb gab man ihnen den Vorzug vor der Einführung eines besonderen Gottesdienstes für die 12- bis 17jährigen, für die dann der Übergang zum Hauptgottesdienst wahrscheinlich noch schwieriger wäre.

III, 8 b

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Zum nächsten Abschnitt berichtet uns Konsynodaler Baumann.

Berichterstatter Synodaler Baumann: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! In Anwesenheit des Sachreferenten, Herrn Oberkirchenrat Hammann, beschäftigte sich der Hauptausschuß mit dem Ab-

schnitt D des Hauptberichts: „Theologischer Nachwuchs und Vikare“. Er stellte dankbar fest, daß hier eine klare Bestandsaufnahme vorliegt und daß darüber hinaus mancherlei Richtung in die Zukunft gewiesen wird.

Bei der Fülle des Stoffes mußte sich der Hauptausschuß darauf beschränken, nur das aufzugreifen, was ihm besonders wichtig erscheint.

Zu Punkt I, Seite 27 vom Hauptbericht:

Die Analyse der Situation an den Universitäten und des theologischen Nachwuchses zeigt sowohl dunkle wie helle Aspekte.

1. Zu den dunklen Aspekten gehören etwa folgende Tatsachen: Es gibt eine Richtung in der Theologie, die behauptet, sie habe es nur mit zwischenmenschlichen Beziehungen zu tun und die Basis zu liefern für die Gesellschaft der Zukunft. Daraufhin kann es nicht verwundern, wenn in der Zeitschrift „Radius“ der SDS seine Anhänger dazu auffordert: „Studiert Theologie, unterwandert so die Kirche und funktioniert sie um in ein Instrument unserer Gesellschaftsrevolution!“

So kann es heute geschehen, daß junge Menschen Theologie studieren, die das sozusagen „illegitim“ tun, d. h. nicht, weil sie glauben, sondern weil sie in der Kirche das beste Betätigungsfeld für gesellschaftsrevolutionäre Aktionen erblicken.

Der Hauptausschuß fragte sich, ob dem nicht z. T. dadurch zu begegnen wäre, daß — wie bei fast allen Naturwissenschaften — Vorexamina abgelegt werden sollten, so daß solchen Studenten das eigentliche Anliegen des Theologiestudiums deutlicher vor Augen gestellt würde. Auf alle Fälle gilt es, im sog. „Bibelkundlichen Colloquium“ eine fundierte Bibelkenntnis zu verlangen. Dadurch könnte schon eine gewisse Sichtung erfolgen.

2. Bedenklich erscheint es dem Hauptausschuß auch, daß durch die Ausweitung der Forschung auf allen Gebieten die Einheit der Theologie für den Studierenden fast nicht mehr erkennbar ist, und daß sie entweder Gelehrte heranzieht, für die kaum noch eine Verbindung zwischen ihrer Wissenschaft und der Verkündigung des Evangeliums besteht, oder aber solche, die in das krasse Gegenteil verfallen und nur noch auf Aktionen schwören.

Von daher gesehen wäre — ganz abgesehen von etwa parallel laufenden Hochschul- oder Gesellschaftsreformen — baldigst eine grundlegende Reform des Theologiestudiums auf Ebene der EKU anzustreben. Dabei sollte entsprechend der neuen Prüfungsordnung zwischen dem Nachweis eines bestimmten Grundwissens und dem Nachweis methodischen Könnens unterschieden werden. Auch dürfte die Beziehung zum späteren praktischen Dienst des Pfarrers nirgends fehlen. Einzubeziehen wäre auch ein Überblick über die Grundprobleme der Psychologie, Psychotherapie und Soziologie.

3. Zu den erfreulichen und zum Teil verheißungsvollen Aspekten gehört einiges, was — abgesehen von dem, was im zweit- und drittletzten Absatz von I vermerkt ist — Herr Oberkirchenrat Hammann berichten konnte:

a) Daß, in Heidelberg jedenfalls, unter den Theologiestudenten ein zunehmendes Verlangen nach

seelsorgerlichem Gespräch zu beobachten sei, daß b) die sog. „Einkehrstage“, die Professor Seitz für Studenten hält, sehr begehrte seien. Von dem hohen Wert solcher Tagungen konnte sich der Berichterstatter in diesem Frühjahr selbst überzeugen, daß c) ein „guter Draht“ bestehe zwischen Oberkirchenrat und der Theologischen Fakultät, und daß schließlich d) die badischen Pfarrer, die ein Kontaktstudium absolviert haben, übereinstimmend feststellen konnten, daß — wenigstens in Heidelberg — vieles, was in Vorlesungen und Seminaren behandelt werde, auf das spätere praktische Amt ausgerichtet sei.

II.

1. Zu Punkt II:

Bei Punkt II, Absatz 1, machte sich auch der Hauptausschuß Gedanken darüber, wie wohl am besten die Lücke zu schließen wäre, die ab Mitte der 70er Jahre im Pfarrerbestand unserer Landeskirche auftreten wird.

Der Hauptausschuß nahm dabei dankbar zur Kenntnis, daß die 1967 herausgekommene Informationsbroschüre von Pfarrer Baschang ein überraschend gutes Echo gefunden habe, nicht weniger auch sein Reisedienst. Ebenso die Freizeit für Abiturienten, bei denen für das Theologiestudium geworben wird. — Der Hauptausschuß schlägt vor, daß die Dekanate und Pfarrämter periodisch an diese Broschüre erinnert und zu ihrer Verbreitung unter Oberschülern angehalten werden, und daß Dekane und Pfarrer möglichst persönlich mit Unter- und Oberprimanern Verbindung aufnehmen, die für das Theologiestudium in Frage kommen. Überhaupt müßte es Herzenssache jedes lebendigen Gliedes der Kirche sein, immer neu sich nach jungen Menschen umzusehen, die schon vor Beginn ihres Studiums einen guten geistlichen Fundus haben, und die deswegen am ehesten ohne Schaden durch das Sperrfeuer der Anfechtungen während des Studiums kommen könnten. Schließlich wäre es zu erwägen, ob nicht etwa auch die evangelische Kirche ein Plakat innen an den Kirchentüren anbringen könnte, ähnlich dem, das in katholischen Kirchen zu sehen ist: Es zeigt einen nachdenklichen jungen Mann und stellt die Frage: „Willst Du nicht Priester werden?“

2. Bei Punkt II, Absatz 2, in dem es um die sprachlichen Voraussetzungen für das Theologiestudium geht, bedauert der Hauptausschuß zwar, daß nur noch das Kleine Latinum gefordert wird. Damit kann man weder Augustin, noch Luther oder Calvin im Urtext lesen. Man braucht nun einmal Grubelampen, um in die Tiefen eines Schachtes einzudringen. Und das sind die alten Sprachen für die Theologen. Aber der Hauptausschuß sieht die Notwendigkeit ein, auf das Große Latinum zu verzichten.

Ganz positiv bewertet er die Ferienkurse für Hebräisch, die Pfarrer Katz schon seit einigen Jahren in Weil a. Rh. hält. Die Synode schuldet ihm dafür besonderen Dank! (Beifall!) Diese Kurse und auch die Sprachenkonvike in Frankfurt und Stuttgart tun einen hervorragenden Dienst, um die Zeit für das Sprachenstudium zu verkürzen.

3. Zu Punkt II, Absatz 6: Die Bemühungen um die Lebendigmachung des sog. „Badischen Konvents“ werden begrüßt und besonders Themen wie „Seelsorge und Therapie“ erscheinen dem Hauptausschuß außerordentlich wertvoll.

4. Bei Punkt II, Absatz 7, kann der Hauptausschuß nur zustimmen, wenn Herr Oberkirchenrat Hammann berichtet, daß beim Wechsel eines Studenten von einer Landeskirche zur andern von dort gewährte Stipendien nicht zurückverlangt werden, ja, daß ein Student, der sein Theologiestudium aufgibt, ein dafür empfangenes Stipendium der Landeskirche nicht unbedingt zurückzahlen müsse. Er könne ja der Kirche auch in einem anderen Beruf gute Dienste leisten.

5. Zu Punkt II, Absatz 8. Der Hauptausschuß befürwortet es durchaus, daß sogen. „Religionsphilologen“ im Religionsunterricht an Höheren Schulen eingesetzt werden. Es ist ihm allerdings bekannt geworden, daß gerade unter diesen Religionsphilologen die heftigsten Kritiker des Religionsunterrichts als eines kirchlichen Dienstes sich befinden. Diese Kritiker behaupten, Religion sei nur ein Bestandteil der abendländischen Kultur und Religionsunterricht lediglich als Information der Schüler über die verschiedenen Religionen zu verstehen. Es brauche daher ein Religionslehrer nicht einmal unbedingt der gleichen Konfession anzugehören, wie seine Schüler.

Es erscheint dem Hauptausschuß gewiß in mancher Hinsicht verständlich, daß ein Teil dieser Religionsphilologen als an der Grenze zwischen Kirche und Staat stehend, hinter ihrem Unterricht keinen kirchlichen Auftrag mehr erblicken, und daß die ganze Unruhe und Unsicherheit innerhalb der Kirche ihr Gesicht prägt. Trotzdem muß alles versucht werden, um diese Einstellung zu überwinden. Am besten geschieht das dadurch, daß sie mit großer Liebe und Geduld in die jeweilige Gemeinde, zu der sie gehören, integriert und zu Diensten herangezogen werden. Wenn sie es z. B. wünschen, sollten sie auch als Prädikanten eingesetzt werden können.

III.

1. Zu Punkt IV, Absatz 2. Das Zögern vor der Übernahme kirchlicher Aufgaben bei manchen Vikaren kann nach Meinung des Hauptausschusses verschiedene Gründe haben: Die Anforderungen, die an Anfänger gestellt werden, erscheinen manchen unter ihnen einfach zu hoch. Es hat sich auch herumgesprochen, daß nicht jeder Pfarrer ein rechter Mentor für junge Vikare ist. Es wäre daher wichtig, immer wieder Pfarrer, denen Vikare zugeteilt werden, in besonderen Zusammenkünften etwas darüber zu sagen: „Wie behandle ich meinen Vikar?“, so, wie das etwa in Mannheim geschieht. — Diese Vikare sind eben keine „Lehrlinge“ mehr. Sie haben eine fertige Ausbildung hinter sich. Es könnte ihnen daher u. U. bald schon ein eigener Seelsorgerbezirk zugewiesen werden, für den sie auch alle Kasualien zu halten hätten.

In manchen Fällen allerdings ist das Zögern einzig dadurch bedingt, daß der Betreffende kein Verhältnis zur Sache hat, um die es in seinem Dienst geht. Die Aufnahme eines Zweitstudiums ist dann nichts

als eine Flucht, und es wäre nicht am Platze, zu einer Flucht z. B. in die Soziologie womöglich durch ein kirchliches Stipendium noch zu verhelfen.

2. Zu Punkt IV, Absatz 4. Was hier über die vorgesehene neue Pfarrkandidatenordnung ausgeführt wird, fand die einmütige Zustimmung des Hauptausschusses. Diese Neuregelung trägt den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung und bedeutet eine großartige Verbesserung der Stellung unserer Vikare im Vergleich zu früher.

3. Der Hauptausschuß ist sich dessen bewußt — so sprach es am Schluß der Vorsitzende in seinem Namen gegenüber Herrn Oberkirchenrat Hammann aus —, daß er mit seinem Referat eine schwere Verantwortung in der Kirche trage. Hier, in der Heranbildung und Weiterbildung des Nachwuchses liegt weithin die Entscheidung über die Zukunft unserer Kirche. Welch ein Maß von Umsicht, Weisheit, Weitblick, Geduld und Taktgefühl sind erforderlich, um hier immer wieder das Richtige zu treffen! Dieser Dienst bedarf deshalb im besonderen unser aller Fürbitte. (Beifall!)

III, 8 c

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Nun zum dritten Abschnitt dieser Berichtsgruppe bitte ich unseren Synodalen D. Erb.

Berichterstatter Synodaler D. Erb: Herr Präsident! Herr Bischof! Liebe Konsynodale! Der Hauptausschuß hat den Abschnitt über Christliche Unterweisung und Erziehung, Buchstabe F Seite 35 des gedruckten Hauptberichts, in seinen wichtigsten Punkten besprochen. Dabei wurde durch Ausführungen des zuständigen Referenten im Oberkirchenrat, Oberkirchenrat Adolph, der Bericht in vielen Punkten ergänzt und konkretisiert und die überaus kritische Situation der Religionspädagogik und im Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen nüchtern und ungefärbt aufgezeigt. Darüber soll einiges gesagt werden, und wer das unternimmt, betritt heißen Boden. Auf die Gefahr hin, daß man sich die Füße verbrennt, muß die Synode über die Situation unterrichtet werden.

Es besteht heute schlechterdings keine Eindeutigkeit über Begründung und Zielsetzung des Religionsunterrichts, auch nicht einmal über die Methodik und Didaktik. Alles ist im Fluß; was fixiert wird, ist auch schon wieder überholt. Daß in dieser Situation die eingeführten Religionslehrbücher unter Beschuß geraten, ist begreiflich und sei nur am Rande vermerkt. Der Hauptausschuß wird sich mit dieser Angelegenheit in einer Zwischentagung beschäftigen müssen.

Ungeklärt ist vor allem die Begründung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen. Die Jugend im christlichen Glauben zu unterweisen und Männer und Frauen heranzubilden, die als Christen Verantwortung in Kirche, Staat und Gesellschaft übernehmen könnten — hervorragende Vertreter dieser Anschauung im letzten Jahrhundert war August Vilmar —, das wird heute als Begründung nicht mehr akzeptiert. Dafür,

so wird gesagt, stehe der Kirche die Schule nicht zur Verfügung; ihre Ziele könne und dürfe sie nicht über die Schule und über das ordentliche Lehrfach Religionslehre anstreben, sondern müsse sie innerhalb ihres eigenen Raumes, durch ihre eigenen Einrichtungen und Bemühungen (Gottesdienst, Konfirmandenunterricht) erstreben. Vom Christentum könne in der öffentlichen Schule und in ihrem Lehrfach Religionslehre nur insofern die Rede sein, als abendländische Kultur vom christlichen Glauben her geprägt sei, und diesen Zusammenhang zu sehen, zur allgemeinen Bildung gehöre. Um es mit anderen Worten zu sagen: Religionslehre dürfe nicht zur Christenlehre benutzt werden. Diese Argumentation kommt nicht von außen, etwa von einem kirchenfeindlichen Staat her, sondern von der Religionspädagogik und also von Leuten der Kirche selber her. Das macht die Lage um so schwieriger. Es werden hier Strukturänderungen sichtbar. Der neue Stand der Religionspädagogik ist herangewachsen, daß ein sich in seinem Fach energisch zu Wort meldet, das ist durchaus legitim. Aber es zeigt sich eine große Spannung zwischen der Zielsetzung, wie sie von manchen führenden Religionspädagogen gesehen wird, und der der Kirche. Wird die Synode ihre Funktion als kirchenleitendes Element weiterhin wahrnehmen und von der Möglichkeit Gebrauch machen können, geistliche Impulse zu geben, oder werden künftig die Akzente durch Experten gesetzt?

Nach dem Gesagten ist begreiflich, nahezu verstummt ist die einst so leidenschaftlich geführte Grundsatzerörterung, ob in der christlichen Unterweisung die Verkündigung und das Zeugnis oder die Mitteilung und bloße Information bestimmend und ausschlaggebend sein sollen; der Streit scheint — zum mindesten in der Sicht der Religionspädagogik —, zugunsten der bloßen Information entschieden zu sein.

Es gibt Religionslehrer, die sich nicht mehr im gleichen Maß wie früher als beauftragte Boten ihrer Kirche in der Schule empfinden. Sie distanzieren sich trotz ihrer Vokation durch die Kirche von der Kirche, ihrer Führung und Anweisung. Und erschwerend tritt hinzu in unserem Raum die Tatsache, daß in keinem anderen Bundesland die Kirche in ähnlicher Weise und in ähnlichem Maß Einfluß auf die Erteilung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen nehmen kann wie bei uns. Während wir von der Kirche her meinen, es handle sich um eine glückliche Lösung, gibt es Kreise, die diese geltende Regelung als rückständig und klerikal und der gesellschaftlichen Situation nicht mehr entsprechend bezeichnen.

Hemmend für den Nachwuchs an Religionslehrern wirkt sich zunehmend der wissenschaftliche Lehrbetrieb und die Fächerkombination an den Pädagogischen Hochschulen aus. Man muß damit rechnen, daß, wenn die neue Studien- und Prüfungsordnung sich auswirkt, die Zahl der zum Religionsunterricht bereiten und für den Religionsunterricht ausgebildeten Absolventen der Pädagogischen Hochschulen auf etwa 10—15 Prozent absinken wird. Es ist heute nicht abzusehen, ob künftig die notwendige Zahl von Religionslehrern vorhanden sein wird, um den Reli-

gionsunterricht in dem eingeräumten Maße durchhalten zu können. Schon jetzt werden weithin von den gesetzlich eingeräumten drei Wochenstunden nur zwei gehalten.

Es ist begreiflich, daß für den überlasteten Gemeindepfarrer in vielen Fällen der Religionsunterricht, insbesondere in den Oberklassen der weiterführenden Schulen, eine Überforderung darstellt. Trotzdem: er kann aus der Verantwortung für den Religionsunterricht nicht entlassen werden, und bestimmend für das Ausmaß des von ihm zu erteilenden Religionsunterrichts sollte nicht eine Mindestpflichtstundenzahl, sondern der Umfang seines pfarramtlichen Dienstes, seine Kraft und Gesundheit maßgebend sein, wobei ein waches Verantwortungsgefühl vorausgesetzt ist.

Ich benutze aber die Gelegenheit, um eine Bitte weiterzugeben, die an mich herangetragen wurde: die Gemeindepfarrer möchten doch nicht — man entschuldige den Ausdruck — völlig verheizt werden im Religionsunterricht. Mögen auch da und dort sich einzelne Pfarrer in ungerechtfertigter Weise auf die Mindestpflichtstundenzahl berufen, die große Mehrheit trägt aus Verantwortung ihr gerüttelt Maß an der Last des Religionsunterrichts neben ihrem Gemeindepfarramt mit; ihnen gebührt Dank. Entlastung wäre in vielen Fällen der Gemeinden und ihrer Pfarrer wegen wünschenswert.

Die Abmeldung von Schülern vom Religionsunterricht bewegt sich, gemessen an der gesellschaftlichen Kirchlichkeit, in entsprechenden Grenzen. Abmeldungen erfolgen in zunehmendem Maße nicht nur aus Opposition gegen die Kirche und ihren Unterricht, sondern auch von grundsätzlichen theologischen Gesichtspunkten her. Die Schüler der oberen Klassen der weiterführenden Schulen empfinden vielfach den Religionsunterricht als den einzigen, noch freien Raum in ihrer Schule, in dem sie ihre gesellschaftskritischen Fragen anbringen und offen besprechen können. Das wäre in der Sicht dieser Schüler eine positive Bewertung des Religionsunterrichts. Freilich ist damit auch die Gefahr gegeben, daß der Religionsunterricht zur Einbruchstelle gesellschaftskritischer Revolutionierung wird. Diese Streiflichter mögen zur Beleuchtung der Situation genügen.

Wie versucht die Kirche nun, diesen hier nur angedeuteten großen Schwierigkeiten zu begegnen?

Das Katechetische Amt hat einen neuen Religionslehrplan erarbeitet und herausgegeben. Er gilt auch innerhalb der EKD als beachtlicher Schritt. Gymnasialprofessor Ernst Hohn und seine Mitarbeiter haben hier mit viel Fleiß und Mühe eine vorzügliche Arbeit geleistet, und diese ihre Leistung verdient um so mehr Anerkennung, als sie auch viel Kritik erfahren haben, die nicht immer hilfreich, manchmal aber auch kränkend gewesen ist. Darum soll dieser Dank und diese Anerkennung vor der Synode vernehmlich ausgesprochen werden. (Beifall!)

Die Landeskirche bestellt für die einzelnen Kirchenbezirke Schuldekanen, denen die Verantwortung für den Religionsunterricht in besonderem Maße anvertraut ist, und die die Gemeinschaft und die Zusammenarbeit mit den Religionslehrern ihres

Bezirkes auf allen Stufen und in allen Schulen suchen sollen. Die Religionsprüfung alter Art, die auch schon keine Prüfung mehr war, ist abgeschafft; Schulbesuche treten an ihre Stelle. Alles, was nach geistlicher Schulaufsicht aussehen könnte, ist peinlich vermieden. Natürlich kann sich nicht alles von heute auf morgen ändern; mit menschlichen Ungeschicklichkeiten und Unzulänglichkeiten muß man weiterhin rechnen. Aber man muß auch Geduld miteinander und Vertrauen zueinander haben.

Das Katechetische Amt hat damit begonnen, Unterrichtshilfen herauszugeben unter dem Titel „Aus der Praxis für die Praxis“. Diese Arbeit soll ausgebaut werden. Es bestehen außerdem Pläne für den Ausbau des Katechetischen Amtes, damit es den Religionslehrern aller Schularten noch besser dienen kann. Und hier folgt die Empfehlung des Hauptausschusses an die Synode:

Der Hauptausschuß richtet über die Synode die dringende Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, die personellen und materiellen Voraussetzungen für ein Katechetisches Amt zu schaffen, das der Vielfalt der Aufgaben und ihrer Dringlichkeit gerecht werden kann.

Mit Dank und Freude hat der Hauptausschuß davon Kenntnis genommen, daß, was schon im gedruckten Bericht steht und durch die Ausführungen des Referenten erhärtet wurde, die Zusammenarbeit mit den Oberschulämtern unseres Landes und dem Kultusministerium von Baden-Württemberg in einem guten gegenseitigen Vertrauen und in einem zu respektierenden Willen zu gegenseitiger Hilfeleistung in der Wahrnehmung der gesamten Verantwortung für den Religionsunterricht getragen wird. Erfreut ist der Hauptausschuß auch darüber, daß der Referent für christliche Unterweisung und Erziehung von guter Zusammenarbeit mit der entsprechenden Stelle beim Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg berichten konnte.

Daß Oberkirchenrat Adolph bei der beängstigen Fülle der Probleme und Schwierigkeiten, die sich in seinem Arbeitsgebiet häufen und vielfach überschneiden, dennoch seine Arbeit unverdrossen und, wie er sagte, mit einer gewissen Freude zu tun vermag, verdient Anerkennung und herzlichen Dank. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! Ich eröffne die Aussprache. Herr Oberkirchenrat Adolph.

Oberkirchenrat **Adolph**: Ich möchte zu dem Bericht 8 B, zu der Situation der Religionsphilologen etwas sagen, weil ich meine, daß die vorgetragene Charakterisierung der Religionsphilologen einfach zu pauschal gewesen ist. Man kann und darf nicht von Einzelerscheinungen her so verallgemeinernd reden, weil es tatsächlich innerhalb der Zahl der Religionsphilologen, die bei uns im Lande ohnehin noch nicht sehr groß ist — es gibt ja diese Möglichkeit bei uns erst seit der Zeit nach dem Kriege —, eine ganze Anzahl außerordentlich positiv zu bewertender Mitarbeiter gibt. Im übrigen muß man sehen, daß die Situation der Religionsphilologen im Blick auf die Religionspädagogik und theologischen Fragen sich von der Situation unserer jungen Amtsbrüder und

Vikare, insbesondere wenn sie im Religionsunterricht eingesetzt sind, grundsätzlich nicht unterscheidet.

Ich meine, im Blick auf die Religionsphilologen wäre es wichtig, daß wir seitens unserer Gemeinden — das scheint mir die einzige gute Möglichkeit zu sein — alles versuchen sollten, Kontakt mit ihnen zu bekommen und sie zu irgendwelcher Mitarbeit in der Gemeinde zu gewinnen. Ich weiß, daß das in einzelnen Fällen schon so geschieht.

Man muß bedenken, daß für das Fach Religionslehre oder für das Fach Theologie die Religionsphilologen viel mehr in der Gefahr einer Isolierung und Isoliertheit stehen, als etwa unsere jungen Vikare, die ja in dem Gesamtauftrag der Kirche viel mehr stehen als die Religionsphilologen.

Ich möchte bitten, nicht allzu pauschal über diese Situation zu reden, und vor allen Dingen von der Kirche, von den Gemeinden aus zu versuchen, Verbindung zu bekommen zur Mitarbeit und zur Eingliederung gerade dieser Potenzen, die in unserer Kirche auch vorhanden sind.

Synodaler Schoener: Zu dem Bericht von Synodalem Wolfgang Schneider eine kleine Korrektur, und zwar da, wo es heißt „Predigtände für die Dekanatsbibliothek“. Da müßte wohl das Wörtlein „alle“ gestrichen werden, denn das ist ja technisch und finanziell gar nicht zu verkraften.

Synodaler Leser: Ich möchte etwas zu dem ersten Bericht sagen. Da wurde zitiert, daß man Aussagen über den Kindergottesdienstbesuch vermißt. Ich würde diesen Satz gern allgemeiner verstanden haben. Es ist erstaunlich, daß in dem ganzen Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats von der Not des Gottesdienstes nicht gesprochen wird. Wir müßten vielleicht sogar von der Krise unseres Gottesdienstes heute reden. In einer Kirche des Wortes ist das ein Alarmzeichen.

Nun ist ganz bestimmt nichts mit einem verbalen Protest getan, auch Pauschalurteile werden nicht weiterhelfen. Darum möchte ich anregen, ob nicht auf irgend einer der nächsten Tagungen über dieses Problem „Krise unseres Gottesdienstes in unserer Landeskirche“ nachgedacht werden könnte. Zweitens würde ich den Evangelischen Oberkirchenrat gerne bitten, doch genaue Untersuchungen anstellen zu lassen, an was das liegt. Es gibt verschiedene Gründe, und es wäre hilfreich, wenn man einmal wüßte, welche Gründe zum Rückgang im Gottesdienstbesuch führen. Es ist also wirklich wichtig, daß wir die Frage des Gottesdienstbesuches und seines Rückgangs mehr bedenken, als das eben in diesem Bericht geschehen konnte.

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte eine kurze Bemerkung nur zu einem Nebensatz in dem Bericht von Synodalem Baumann machen. Da 'dort der „Radius“ zitiert' wurde — für die Synoden, die es nicht wissen —, es ist die Zeitschrift der evangelischen Akademikerschaft in Deutschland. Ich möchte der Vollständigkeit halber sagen, das dort angeführte Zitat steht in einem Kontrovers-Artikel, also nicht unwidersprochen im „Radius“.

Synodaler Gorenflos: Spielt die Reihenfolge eine Rolle oder kann man beliebig einsetzen?

Ich habe eine Frage zu den Schuldekanen. So viel mir bekannt ist, ist den Schuldekanen als Aufgabenbereich die Realschule, die Volksschule, die Sonder- schule und die Berufsschulen zugewiesen; ausgenommen von ihrem Dienstbereich ist bis jetzt, so viel mir bekannt ist, das Gymnasium. Trifft das nicht zu? Darf ich kurz zu Ende führen. Für den Bereich der Berufsschulen stehen ja zugleich aber auch die Studienprofessoren, d. h. die Fachberater zur Verfügung, so daß also ein Religionslehrer an einer Berufsschule mit unverkürztem Deputat, sei er volltheologisch oder seminaristisch vorgebildet, von einem Fachberater mit leicht verkürztem Deputat und einem Schuldekan mit stark verkürztem Deputat betreut wird. Die Religionslehrer an den Berufsschulen sind demnach im Augenblick nach unserer Konstruktion die bestbeaufsichtigten und bestbetreuten Leute in der Badischen Landeskirche. Wie ist das gedacht? Das wäre meine eine Frage.

Eine andere Frage habe ich noch zum Katechismus. Es ist Ihnen bestimmt bekannt geworden, daß die Erzdiözese Freiburg in jüngster Zeit einen neuen Katechismus herausgebracht hat, der sich zunächst dadurch auszeichnet, daß er ein ausgezeichnetes Arbeitsbuch ist, daß er nach didaktischen und methodischen Grundsätzen gestaltet ist, wie sie unserer Zeit entsprechen und dessen theologische Begrifflichkeit in einer außerordentlich geschickten Weise der nachkonkiliaren Situation angepaßt ist. Wir haben in Baden bewußt auf die Ausgestaltung eines Katechismus zunächst verzichtet. Wir haben diese Frage storniert im Augenblick, weil eben unsere Situation so unübersichtlich ist. Statt dessen ist bei uns herausgekommen und kommt laufend heraus „Arbeitsmaterial für die Hand der Lehrer“, eine ausgezeichnete Sache. Ich bin aber doch der Meinung, daß wir auf die Dauer auf eine ähnliche Sache, wie sie eben nun einmal ein Katechismus in moderner Form ist, nicht verzichten können. Wir brauchen auch ein solches Arbeitsbuch für Schüler.

Oberkirchenrat Adolph: Zur Frage der Schuldekanen. Der Dienst der Schuldekanen erstreckt sich grundsätzlich auf alle Schularten. Alles, was mit Schule zusammenhängt, wird dem Dekan durch die Errichtung der Schuldekanate abgenommen, als Hilfe.

Worin sich die Höhere Schule und die Berufsschulen von Grundschule, Hauptschule, Realschule und Sonderschule unterscheiden, sind lediglich die Schulbesuche. Diese Schulbesuche, von denen wir vorhin hörten, daß sie Nachfolge der Religionsprüfungen geworden sind, geschehen an den beruflichen Schulen und an den Höheren Schulen durch direkte Beauftragung durch den Oberkirchenrat oder durch Mitglieder des Oberkirchenrats selbst. Aber was das schulorganisatorische betrifft, gehören auch die beruflichen Schulen und die Höheren Schulen in den Zuständigkeitsbereich der Schuldekanate.

Die Herren Fachberater an den Höheren Schulen oder an den beruflichen Schulen, also Gymnasialprofessoren und Studienprofessoren, brauchen keine Angst zu haben, daß sie irgendwie arbeitslos werden, denn die Fachberater sind ja Einrichtungen des Staates. Dies sind bei uns im ganzen Land — wir

haben eine Fachberaterstelle im beruflichen Schulwesen in Freiburg und eine in Heidelberg — zwei; Gymnasialprofessoren für den Bereich der Höheren Schulen haben wir einen in Nordbaden, einen in Mittelbaden, zwei in Südbaden. Sie sind Fachberater für den Staat für die im Staatsdienst stehenden Religionslehrer als Studienräte oder Oberstudienräte.

Die Kirche ist weder berechtigt noch in der Lage, Fachberateraufträge zu erteilen; sie bekommen ihre Aufträge jeweils vom Oberschulamt.

Daß wir in unserem Lande die persönlichen Kontakte zwischen den Fachberatern und meinem Referat oder dem Katechetischen Amt in einer so engen Weise haben, ist eine Besonderheit, die darin ihren Grund hat, daß diese staatlichen Religionslehrer ja alle vorher Pfarrer in der Landeskirche waren und Pfarrer der Landeskirche bleiben.

Was sich auf dem Gebiet der Fachberatung innerhalb des staatlichen Bereiches tut, ist Angelegenheit des Staates. Darum sind wir auch weder berechtigt noch in der Lage, für einen staatlichen Religionslehrer eine Deputatsermäßigung zu erwirken. Aus diesem Grund können unsere Schuldekanen, ja müssen unsere Schuldekanen Pfarrer der Landeskirche und können nicht Staatsbeamte sein. Außerdem sollte man nicht sagen, schon um nicht falsche Resentiments zu wecken, „der Religionslehrer an der Berufsschule ist der bestbeaufsichtigte Mann“. Das stimmt weder im Blick auf die Vergangenheit, denn da wurden ja kaum Schulbesuche an den beruflichen Schulen durchgeführt, noch stimmt es für die jetzige oder gar für die geplante Situation. Wir sollten auch nicht durch solche Ausdrücke wie der „bestbeaufsichtigte Mann“ unsere sehr tüchtigen und guten Religionslehrer an den Berufsschulen — ich meine insbesondere die seminaristisch gebildeten —, irgendwie zu einer falschen Reaktion bringen. Es geht sowieso bei all diesen Funktionen bei uns nicht um Beaufsichtigung, sondern — das steht eindeutig in der Verordnung des Landeskirchenrats und in der Dienstanweisung der Schuldekanen — es geht um Hilfe für den Religionsunterricht. Wo ein Schuldekan sich als Beaufsichtigter fühlt, fängt er dieses Geschäft am besten gar nicht an. Er soll nicht Beaufsichtigender sein, sondern er soll Hilfe für den Religionslehrer sein. Das ist das, was der Lehrer braucht — und nicht Aufsicht.

Zur Frage des Katechismus kann ich nur verweisen auf das, was — ich glaube vor zwei Jahren — hier in der Synode beschlossen wurde, als die Katechismuskommission ihr Bemühen eingestellt hat und ihren Auftrag zurückgegeben hat. Dort ist zu lesen, welche Schwierigkeiten im Raum unserer Kirche im Unterschied zur katholischen Kirche in dieser Frage bestehen. Im übrigen ist in dem neuen Lehrplan, von dem die Rede war, versucht, den Katechismus mit einzubauen. Es werden auch im Blick auf den Katechismus Unterrichtshilfen kommen, die eben nicht mehr in der deduktiven, sondern in einer induktiven Weise den Katechismustext behandeln und so in die ganze thematische Konstruktion unseres Religionslehrplans einbauen, der ja auch nicht ein Lehrplan, sondern eben ein Arbeitsplan zur Hilfe für den Religionsunterricht sein

möchte in dem Sinne, wie das von dem Konsynoden-Erb dargestellt wurde.

Synodaler Eichfeld: Ich sehe in der Funktion des Schuldekans noch eine weitere Aufgabe. Es wurde vorhin vom Herrn Synodalen Erb gesagt, daß die Anzahl der Lehrer, die bereit sind, Religionsunterricht zu geben, in den nächsten Jahren herabsinken wird. Es könnte eine dankenswerte Aufgabe des Schuldekans sein, alle diejenigen Lehrer, die dann willens sind, später im Laufe des Schuldienstes die Berechtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts nachträglich zu erlangen, zuzurüsten und in diese Aufgabe einzuführen.

Es wären also zwei Aufgaben des Schuldekans: einmal die Weiterbildung der Religionslehrer und zweitens eine Neuzurüstung. Diese zweite Aufgabe wird je länger je mehr um so wichtiger sein.

Synodaler Trendelenburg: Mir hat der Ton des zweiten Berichtes von Herrn Pfarrer Baumann nicht recht gefallen wollen. Es ist doch einfach so, wenn der SDS Theologie studieren will, kann ich Ihnen versichern, daß die mit Leichtigkeit so viel Bibel lernen, daß sie zu diesem Studium zugelassen werden. So kann man doch die Probleme unserer Jugend nicht abhandeln.

Ich würde so sagen: Wir wollen uns doch bemühen, die Begriffswelt derjenigen, die unsere eigenen Kinder sind, einigermaßen verstehen zu lernen und das Dialogische zwischen unserer und ihrer Begriffswelt uns erhalten. Es ist unmöglich, unsere Jugend in diese Messer hineinlaufen zu lassen.

Synodaler Nölte: Ich möchte noch einen Vorschlag machen, um eine weitere Hilfe für den Religionsunterricht zu erhalten. Wir hatten zu Beginn von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein gehört, daß die Neuauflage des Gesangbuches bereits in Druck gegeben wurde, so daß also nicht mehr mit einem Anhang neuer Lied- und Gebetstexte über Jahre hinaus zu rechnen ist. Wir brauchen aber dringend nicht nur in der Schule entsprechend dem neuen Lehrplan, sondern auch in der Jugendarbeit und letztlich in jeder Familie neben den überlieferten Texten Lieder und Gebete in der Sprache von heute.

Daher sollten in einem Beiheft in der Art, wie es auf Kirchentagen herausgegeben wird, neue Lieder und Gebete erscheinen. Das müßte so bald wie möglich geschehen, um etwa das im Lehrplanentwurf angebotene Liedgut verbreiten zu können. Dann würden auch die von der Liturgischen Kommission erarbeiteten neuen Gebetstexte demnächst erscheinen können, und nicht erst in einer übernächsten Auflage des Gesangbuches. Im übrigen würden sich die Besitzer von Gesangbüchern bisheriger Auflagen keine neuen Bücher wegen des zu erwartenden Anhangs anschaffen. Somit bleibt nur die Lösung durch ein Beiheft, das ruhig den Charakter des Vorläufigen haben kann. Damit wäre vielen Religionslehrern sehr geholfen, indem sie sich auch im Lied und Gebet den Fragen und Nöten von heute offen halten.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Oberkirchenrat Kühlewein, ehe ich Ihnen das Wort erteile, möchte

ich Herren Gorenflos noch bitten, der auch zu diesem Punkt noch etwas sagen möchte.

Synodaler Gorenflos: Ja, so wie ich es heute morgen vorhatte, möchte ich es jetzt nicht mehr tun, dazu ist die Zeit zu spät jetzt. Aber ich möchte das, was Herr Nölte gesagt hat, unterstützen. Soviel mir bekannt ist, sind ja in dem neuen Lehrplanentwurf auch neue Lieder verarbeitet, neues Liedgut ist dort aufgeführt, und die Lehrer stehen vor der Schwierigkeit, das irgendwie diktieren zu müssen oder es sonst in irgendeiner Form unters Volk bringen zu müssen. Es wäre gut, wenn man wenigstens diese Lieder, die dort notiert und angegeben sind, in dieser Form einer losen Blattsammlung haben könnte.

Wenn ich noch einen Satz dazu sagen darf zu dem, was ich heute morgen zweimal unterdrücken mußte und auch im Gehorsam unterdrückt habe: Es ist auch ein Problem der Schule, deshalb kann es in diesem Rahmen einmal gesagt werden, daß die Sprachgestalt unseres Gesangbuches sowohl, was den Stammteil, den Anhang, als auch den Gebetsanhang anbelangt, veraltet ist und im Unterricht schwer verwendbar ist, wobei also jetzt nicht pauschal etwas gesagt ist. Wir wissen selbstverständlich, daß ein großer Prozentsatz der Lieder, die im Gesangbuch stehen, einen fast überzeitlichen Wert hat und auch heute noch in keiner Weise veraltet und abgegriffen sind. Es gibt aber so viele problematische, der Sprachform nach veraltete Dinge, daß man den Religionslehrer wirklich da einmal entlasten sollte, und nicht nur den Religionslehrer, sondern auch unsere Gemeinden. Es wird nun die 19. Auflage unseres Gesangbuches irgendwann einmal kommen. Sicher dauert es lange, vielleicht haben unsere Kinder dann schon wieder Enkel, und bis dahin steht als ein sprachliches Detraktor unser geliebtes Gesangbuch hier im Raum, das manchmal an manchen Stellen eher in ein Museum für Sprachgeschichte gehört als in die Hand einer lebendigen Gemeinde.

Und mein Anliegen war es — das möchte ich vielleicht bei dieser Gelegenheit noch einmal sagen —: die 18. Auflage ist durch die Unfähigkeit zu trauern ja nun — ich habe sie noch nicht ganz gelernt, ich bin etwas traurig, daß man in der Sache Gebet es nicht doch gewagt hat etwas Neues zu schaffen, wobei ich nicht unbedingt das uns Vorgelegte meine. Aber ich glaube, wir müssen es auch von der Synode her einfach in Erinnerung behalten und anpacken, daß wir an dieser Sache in der Zukunft arbeiten, daß wir diese Arbeit auch tun zum Guten, vor allem auch für unseren Religionsunterricht. (Beifall!)

Oberkirchenrat Kühlewein: Es wären zwei Dinge noch dazu zu sagen:

Erstens einmal, unser Gesangbuch, wie wir es haben, verdient es eigentlich nicht, daß es so stark kritisiert wird. Wer die Zeit noch miterlebt hat, als wir mit dem alten Gesangbuch uns quälen mußten, der weiß auch heute noch zu schätzen, was wir an dem neuen Gesangbuch haben. (Beifall!) Selbstverständlich sind Dinge da, die immer wieder einer Erneuerung bedürfen. Aber wir sind ja dran.

Und nun zu den beiden konkreten Fällen: Erstens einmal Anhang mit neuen Liedern. Ich habe heute vormittag mit Bruder Gorenflos erfreulicherweise

mich dahin geeinigt, daß wir all die Bestrebungen, die da sind — es sind deren mindestens fünf oder sechs —, nun zusammenfassen wollen. Sie haben in der letzten Synodaltagung beschlossen, daß eine Kommission gebildet wird, die ja auch gebildet worden ist, die nun dauernd an der Arbeit des Gesangbuches bleiben soll. Sie wird dauernd daran bleiben. Wichtig aber ist, daß nun die vielen Strömungen und Bestrebungen, die in der Landeskirche schon bestehen, in dieser Kommission zusammengefaßt werden, damit nicht doppelt und dreifach Arbeit parallel getan wird, sondern damit wirklich nun eine sinnvolle Zusammenarbeit stattfindet und ein gutes Ringheft erscheint. Nur aber, liebe Synoden, bitte denken Sie daran — und das möchte ich auch auf die Anfrage antworten —, so leicht ist das nicht, wie es scheint. Denn wenn Sie zehn Theologen zusammensetzen, dann haben Sie zehn verschiedene Meinungen; wenn Sie zehn Kirchenmusiker zusammensetzen, dann haben sie zwanzig verschiedene Meinungen, über das, was recht und gut ist (Heiterkeit!) und was bleibend ist. Das ist so schwierig, daß wir große Mühe darauf verwenden müssen, bis wir zu einem auch nur halbwegs anerkannten Anhang kommen. Darum Ringheft, damit man nach einem Jahr die Hälfte wieder rauswerfen und eine andere, vielleicht bessere Hälfte hineintun kann.

Zum Punkt 2, was die Gebete angeht, würde ich sagen, der Gedanke eines Neuentwurfs ist nicht endgültig begraben, sondern der Beschuß der Synode von damals, daß sie, die alten Gebete, ersetzt werden sollen, bleibt ja. Nur wir konnten uns eben nicht dazu bereitfinden, die bestehenden Vorschläge zu übernehmen, sondern wir suchen andere. Bis die 19. Auflage erscheinen wird, werden wir andere Gebete in dem Gebetsanhang haben.

Synodaler Trendelenburg: Ich muß noch eine ganz kleine Frage stellen, und ich glaube, darum gehts uns auch: inwieweit sind die Religionslehrer auf dieses Gesangbuch ordiniert oder können sie da nebenbei noch etwas anderes machen. Es kommt uns doch hauptsächlich darauf an, daß die Lebendigkeit kirchlichen Wirkens und Singens nicht über das Gesangbuch vollkommen verloren geht.

Synodaler Rave: Ich möchte noch einmal zu der Frage der Gottesdienste in neuer Gestalt kommen; denn der letzte Satz in diesem Berichtsteil Seite 14 des Hauptberichtes lautet ja: „Die Landessynode, die 1958 verbindliche Formen für den Hauptgottesdienst vorgeschrieben hat, hätte zu gegebener Zeit darüber zu befinden, ob neben den bisher vorgeesehenen Formen (einschließlich „Gesamtgottesdienst“) auch die Ordnung des „Predigtgottesdienstes“ im sonntäglichen Hauptgottesdienst Verwendung finden kann.“ Es besteht ein Runderlaß des Oberkirchenrates an die Pfarrämter, daß das gelegentlich geschehen dürfe. Diese „gegebene Zeit“ schien in den Beratungen des Hauptausschusses, der darüber verhandelt hat, eigentlich die Behandlung dieses Hauptberichts nun zu sein. Und ich möchte bitten, daß sich die Synode das, was der Oberkirchenrat bisher in dieser Hinsicht getan hat, zu eigen macht und auch ihrerseits feststellt, daß die

Gemeinden ab und zu einmal den Hauptgottesdienst bei gegebenem Anlaß nach der Ordnung des Predigtgottesdienstes halten dürfen.

Oberkirchenrat Kühlewein: Es sind nun zwei Anfragen da, die ich beantworten möchte. Selbstverständlich bestehen neben den Liedern im Gesangbuch Lieder, die eigentlich heute schon fast gar zum Allgemeingut der Jugend oder auch der Erwachsenengemeinde geworden sind. Es würde nichts im Wege stehen, daß diese Lieder in der Schule und auch etwa im Konfirmandenunterricht gesungen und gelernt werden. Aber um diesen Zustand irgendwie zu regeln, sind wir ja dran, dieses Ringheft zu schaffen. Ich könnte mir denken, daß es in einem halben Jahr auf dem Tisch des Hauses liegt.

Was die Gottesdienstformen angeht, Bruder Rave, ja, mehr kann man ja nicht machen, als daß wir in jenem Erlaß, auf den Sie sich beziehen, ausgesprochen haben, daß diese Möglichkeit besteht und daß diese Gottesdienste in neuer Gestalt auch in die Form des sogenannten Predigtgottesdienstes eingeprägt werden können. Ob es eines Beschlusses der Synode zu diesem Punkt bedarf, kann ich nicht urteilen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich glaube nicht.

Oberkirchenrat Kühlewein: Ich würde sagen nein.

Oberkirchenrat Hammann: Pfarrer Baschang, der ja hier im Plenum in der Diskussion nicht selbst das Wort nehmen kann, legt Wert auf die Feststellung, daß die im Bericht von Pfarrer Baumann genannte Broschüre nicht von ihm allein, sondern von ihm zusammen mit einer Arbeitsgruppe aus der Arbeitsgemeinschaft für Schülerinnen- und Schülerarbeit unserer Landeskirche erarbeitet wurde.

Prälat Dr. Bornhäuser: Vielleicht interessiert es die Synode, daß der Beauftragte für den Priester-nachwuchs in der katholischen Kirche Deutschlands diese Schrift als das Beste bezeichnet hat, was er je auf diesem Gebiet sah. (Beifall!)

Synodaler D. Erb: Ich bin auf der letzten Synode in den Ausschuß gewählt worden, der neues Liedgut sammeln und sichten soll. Für diese Aufgabe habe ich großes Interesse, möchte aber trotzdem zurücktreten, um einem Jüngeren Platz zu machen, der dem Neuen erlebnismäßig näher steht.

Synodaler Gorenflos: Es ist inzwischen Herr Herbrechtsmeier Rektor in Emmendingen geworden. Er ist aus der Synode und damit auch aus diesem gewählten Ausschuß ausgeschieden, ebenso Herr Dekan Leinert, der damals gewählt war. Es wären nur noch Herr Krebs und ich als die letzten Mohikaner, die hier noch aktiv sind. Ich wäre dankbar, wenn wir vielleicht jetzt die Gelegenheit benutzen, um zu ergänzen. Vorschlagen würde ich meinerseits: Herrn Schulrat Günther und Herrn Realschullehrer Nölte.

Präsident Dr. Angelberger ruft auf: Herr Günther? (Zuruf: Ja!) Herr Nölte? (Zuruf: Ja!) Ist die Synode auch mit einverstanden? — (Allgemeine Zustimmung!) Gut, erledigt! — Danke schön!

Synodaler Günther: Darf ich Schluß der Debatte beantragen?

Präsident Dr. Angelberger: Nein, das ist nicht notwendig. Wir sind so weit. Wir müssen vor allen

Dingen jetzt ins Gedächtnis zurückrufen, daß der Hauptausschuß durch seinen Berichterstatter Wolfgang Schneider einen Antrag gestellt hat, und zwar dahingehend, die Synode möge beschließen:

Angesichts der Not bevollmächtigt der Evangelische Oberkirchenrat die Bezirksskirchenräte, begründeten Anträgen von Altestenkreisen zu entsprechen und einzelne Lektoren mit der Sakramentsverwaltung zu beauftragen.

Wünscht jemand hierzu noch mal das Wort? — Also besonders zu diesem Antrag?

Synodaler Willi Müller: Die Frage ist hier in dem Antrag: „... und einzelnen Lektoren diese Sakramentsverwaltung zu übertragen.“ Richtet sich das nach der — wenn ich so sagen darf — Qualität oder richtet sich das nach der jeweiligen Situation? Wenn es situationsbedingt ist, dann ist es klar.

Präsident Dr. Angelberger: Daher das Wort Notfälle!

Berichterstatter Synodaler Wolfgang Schneider: Wir hatten in unserer Ausschußsitzung einige Lektoren, die uns davor gewarnt haben, generell unseren Lektoren etwas zuzumuten, was sie vielleicht im Augenblick noch nicht tun wollen. Man müßte als Übergangslösung zunächst einmal vorschlagen, daß einzelne Altestenkreise einzelne Lektoren beauftragen können über den Bezirksskirchenrat. Die künftige Entwicklung wird vielleicht dahin gehen, daß die Lektoren generell mit der Verwaltung der Sakramente beauftragt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Frage?

Oberkirchenrat Kühlewein: Es wurde vorhin von dem Synodalen Leser darauf hingewiesen, daß wir eventuell in einer der nächsten Tagungen einmal über die Frage des Gottesdienstes sprechen sollten. Ich möchte nur wissen, um es richtig vorbereiten zu können, ob das ein Antrag ist an die Synode, der nun angenommen wird, oder ob das nur eine Anregung war.

Präsident Dr. Angelberger: Er hat das als eine Bitte vorgetragen, die allerdings entstanden ist aus dem Hauptbericht. — Wer ist gegen den Antrag des Hauptausschusses, den der Synodale Wolfgang Schneider hier verlesen hat? — Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen.

Nun käme als letztes zu diesem Punkt der Tagesordnung die Bitte unseres Synodalen Leser an den Evangelischen Oberkirchenrat, das Thema „Gottesdienst und Gottesdienstbesuch“ auf einer der nächsten Synoden zu behandeln, durch Bericht des Oberkirchenrats nach Durchführung geeigneter Untersuchungen. — Wünschen Sie dazu nochmals das Wort, Herr Oberkirchenrat?

Oberkirchenrat Kühlewein: Ich weiß nicht recht, was man dazu sagen soll. Über die Not des Gottesdienstes „auf dem Papier“ zu sprechen, ist ja sehr schwierig. Gewiß, die Not besteht, und jedermann von uns sucht nach Abhilfe. Wo die Gründe dafür sind, daß der Gottesdienstbesuch so stark absinkt, das zu ergründen, wird sehr schwierig sein. Jeder von uns, der Visitation hält, weiß, daß das die Klage Nr. 1 und die Klage Nr. 2 in jeder Gemeinde ist. Immer wird nach den Gründen gesucht. Aber wer will sie finden? Wenn die Bitte bestehen bleibt, muß

man eben sehen, wie man der Sache gerecht werden kann. Ich könnte mir denken, daß wir einmal Professor Eisinger bitten würden, über die Frage zu sprechen. Das wäre zu überlegen. Ich verspreche mir aber nicht sehr viel davon.

Landesbischof Dr. Heidland: Ich möchte zu bedenken geben, daß der Oberkirchenrat mit Arbeiten so eingedeckt ist, daß er kaum mit den laufenden Dingen zustreich kommt. Bitte, verschonen Sie ihn mit weiteren Aufgaben, etwa die Gründe für den Gottesdienstrückgang zu eruieren! Das überfordert zum mindesten unsere Arbeitskraft. Wenn Sie darüber nachdenken wollen, und wir denken ja ständig alle darüber nach, setzen Sie selbst einen besonderen Ausschuß ein!

Präsident Dr. Angelberger: Zunächst der Antragsteller, eigentlich Bittsteller.

Synodaler Leser: Ich bin mir im klaren darüber, daß das schwierig ist. Ich möchte aber doch auf meiner Bitte bestehen, und zwar deswegen: Die Krise im Gottesdienst verunsichert sowohl die Gemeinden als auch uns Pfarrer. Man steht diesem Problem gegenüber und kann nicht helfen. Ich weiß, daß der Oberkirchenrat damit überfordert ist, aber es könnte ja sein, daß der Evangelische Oberkirchenrat eine Kommission aus Fachleuten einsetzt, die das Thema vorbereitet und entsprechende Vorschläge macht. Es wäre zu überlegen, ob wir wie jetzt bei der Tauffrage auch einmal das eine oder andere Referat zu diesem Problem hier hören, und dann in entsprechende Sachberatungen eintreten. Es muß dafür gesorgt werden, daß dieses wichtige Problem unserer Kirche nicht untergeht.

Synodaler Friedrich Schmitt: „Krise des Gottesdienstes“ hat es vorhin geheißen. Es ist eine viel weitergehende Krise, es ist nämlich eine Krise des Sonntags überhaupt. Ich würde es aber doch begrüßen, wenn wir die Menge von Erfahrungen sammeln und austauschen würden, denn mit Jazz und mit Diskussionen werden wir der Krise nicht begegnen können.

Landesbischof Dr. Heidland: Ich höre gerade von Herrn Vikar Wenzel Folgendes: Professor Seitz, der zweite praktische Theologe in Heidelberg, leitet eine von der EKD eingesetzte Kommission, die sich mit eben der Frage, die Herrn Pfarrer Leser beschäftigt, befaßt. Also wäre es doch sinnvoll, nach etwa einem Jahr, wenn diese Kommission selber die Probleme etwas geklärt hat, Herrn Professor Seitz zu bitten, darüber zu berichten.

Präsident Dr. Angelberger: Damit ist die Synode und auch Sie einverstanden. Gut. Ja, Herr Härschel.

Synodaler Härschel: Ich möchte nur eine Frage anfügen. Wäre es nicht denkbar, auch einmal eine Motivforschung anzuheben. Es gibt ja heute Meinungsforschungsinstitute, die alles Mögliche erforschen. Meine Frage: Sollten wir uns nicht einmal hinsichtlich unserer Fragen an solch ein Institut wenden, um zu erfahren, was die Leute davon abhält, zum Gottesdienst zu gehen.

Synodaler Georg Schmitt: Das wäre ein Grund, der Kirche ein weiteres auszuwischen. (Synodaler Härschel: Für uns intern!)

VI.

Präsident Dr. Angelberger: Gut. Nun muß ich Sie um eine Zustimmung zur Tagesordnungsänderung bitten, indem ich den Punkt VI vorziehe, da Synodaler Jörger uns in Bälde verlassen muß. Darf ich bitten.

Berichterstatter Synodaler Jörger: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Planungsausschuß hat den Hauptbericht überarbeitet. Ohne nun auf manche, gewiß interessante Anregungen näher einzugehen oder bereits Gesagtes zu wiederholen, möchten wir Ihr Interesse auf zwei Schwerpunkte lenken.

1. Die unter G VI des Hauptberichtes angeführte Erwachsenenbildung.

Richtungweisend heißt es dort: „Es ist für die Kirche in der nahen Zukunft von entscheidender Bedeutung, daß sie auf dem Feld der Erwachsenenbildung Angebote machen kann, damit sie aus diesem Aufgabengebiet nicht ausgeschlossen wird.“

Dazu kommt, daß gerade 1968 der von Kultusminister Hahn angeregte Arbeitskreis „Erwachsenenbildung des Kultusministeriums Baden-Württemberg“ unter dem Vorsitz von Professor Picht einen Gesamtplan für ein kooperatives System der Erwachsenenbildung (Empfehlung zur Neugestaltung und Koordinierung) veröffentlicht hat. Dort heißt es u. a.: „Gerade die säkulare Gesellschaft ist im Begriff, neue Formen der religiösen Bedürftigkeit des Menschen sichtbar zu machen. Soll diese religiöse Bedürftigkeit nicht pseudomoderne Abwandlungen des Aberglaubens, des Sektierertums und des Fanatismus erzeugen, so muß diesen Gefahren durch eine ernsthafte religiöse Bildung entgegengewirkt werden. Deshalb besteht ein gesamtgesellschaftliches Interesse daran, daß die religiösen Bildungswerke ihren autonomen Auftrag so erfüllen können, wie er es fordert.“

An anderer Stelle wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der Staat neben anderen autonomen Trägern der Erwachsenenbildung auch die Kirche als Partner erwartet. Ferner ist in dem Bericht darauf hingewiesen — und dieser Hinweis scheint mir sehr wichtig —, daß die Kooperation der Träger der Erwachsenenbildung deren Autonomie nicht einschränken wird, sondern ihnen zusätzliche Möglichkeiten eröffnet.

Nun wird ja in unserer Landeskirche schon immer Erwachsenenbildung praktiziert. Die Tätigkeit der Werke, Akademie, Amt für Volksmission, Gemeindeaufbau, usw. ist ja im Grunde nichts anderes als kirchliche Erwachsenenbildung. Nur glaubt der Planungsausschuß eben, daß unter dem neuen Aspekt der Partnerschaft zum Staat, der erstrebenswerten Kooperation aller Träger von Erwachsenenbildung, die oben aufgezählten Einrichtungen unserer Kirche noch schärfere und verbindlichere Konturen für die Erwachsenenbildung bekommen müßten. Außerdem sind wir davon überzeugt, daß die von unseren Einrichtungen bisher mit großem Elan geleistete Arbeit durch eine gemeinsame Ausrichtung und Zusammenarbeit im Rahmen einer kirchlichen Erwachsenen-

bildung zu einem ganz neuen Aufschwung führen könnte.

Daß die Glieder unserer Kirche heute ein gewisses Anrecht auf ein Bildungsangebot in der Art einer christlichen Erwachsenenbildung haben, in einer Zeit, in der man möglichst viele Christen an der Mitverantwortung für Lehre und Gestalt der Kirche beteiligen will, ist wohl unbestritten. Wie sollte auch der christliche Laie in der Welt, am Arbeitsplatz, im Forum seines Verbandes, oder wo es auch immer sei, als Repräsentant seiner Kirche bestehen können, wenn er sich nicht einer ständigen Weiterbildung unterzieht, zu der ihm seine Kirche Hilfestellung leisten muß. Damit komme ich zu Punkt 2.

Alle Anstrengungen und Bemühungen unserer Kirche in dieser Richtung müßten aber erfolglos bleiben, wenn nicht auf Gemeindeebene Möglichkeiten bestünden, daß solche Einrichtungen zum Tragen kommen können. Dafür bedarf es doch einfach einer Basis. Die aber möchte der Planungsausschuß in den Kirchenbezirken sehen. Damit würde dieser von selbst weiter gestärkt werden, im Bewußtsein der Gemeinden an Bedeutung erlangen und damit letztlich auch erfüllen, was wir unter Verlagerung überparochialer Arbeit und Stärkung des Kirchenbezirks verstehen und anstreben sollten.

Abschließend sei noch gesagt, daß der Planungsausschuß mit den obigen Erwägungen bezüglich der Erwachsenenbildung mit Vorbereitungsarbeiten konform geht, die vom Referat Herrn Oberkirchenrat Stein in gleicher Weise getätigter werden. Ich danke Ihnen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Bitte, Sie wünschen noch das Wort?

Synodaler Jörger: Im Einvernehmen mit dem Präsidenten möchte ich der Hohen Synode eine Bitte unterbreiten, um deren Billigung wir herzlich bitten. Um solche und ähnliche Arbeiten weiterführen zu können, müßte der Planungsausschuß beweglicher sein. Es hat sich durch den Weggang von Dekan Leinert und das Kranksein eines weiteren Mitgliedes herausgestellt, daß der Planungsausschuß in der jetzt bestehenden Form nicht arbeitsfähig ist. Wir bitten, aus dem Ständigen Ausschuß einen nichtständigen Ausschuß zu machen. Ich bitte die Synode um Billigung.

Präsident Dr. Angelberger: Damit hätte der Ausschuß auch die Möglichkeit, zu bestimmten Sachgebieten sich besondere sachverständige Persönlichkeiten beizuziehen, ohne daß er jeweils hier bei der Synode vielleicht nach Monaten ein entsprechendes Begehrn geltend machen kann.

Synodaler Rave: Eine kleine Rückfrage. Ich bin nicht mehr ganz im Klaren über die Aufgabenstellung. Wenn ich mich recht erinnere, sollte der Planungsausschuß bei unserer Arbeit als Synode aufpassen, daß die Schwerpunkte recht liegen und wesentliche Dinge auch wirklich den gebührenden Raum erhalten. Das, was jetzt in den Sinn kommt, ist im Grunde etwas anderes: die Behandlung von Sachproblemen im kirchlichen Leben, wozu man natürlich dann Sachkundige hinzukooperieren kann. Ich möchte aber bitten zu klären, welche Aufgaben

hat er als Planungsausschuß präzise? Er würde damit ja nun in eine andere Richtung umgebildet.

Präsident Dr. Angelberger: Vielleicht kann ich antworten. Oder wollen Sie das tun, Herr Jörger? Es soll kein Umplanen oder — besser gesagt — kein Umorganisieren sein, sondern seine Aufgabenstellung bleibt. Sie bleibt dieselbe, so wie Sie zuerst sagten, aber zugleich auch — und das ist bisher nach Ansicht verschiedener Synodaler zu kurz gekommen — was ursprünglich für ihn gedacht war, daß er nämlich vorbereitend planend tätig wird. Das war in letzter Zeit etwas schwer geworden, und vor allen Dingen schwer dadurch, daß zunächst ja nur drei Brüder dem Ausschuß angehörten. Um diesem Notstand abzuheften, ist ja die Zahl von drei auf fünf erhöht worden. Aber nachdem eine Aussprache stattgefunden hat, muß ich sagen, daß dem Begehrn in der anderen Form besser Rechnung getragen wird. Nehmen Sie z. B. Ihren Ausschuß, Herr Rave, wenn Sie nur fünf Synodale hätten, oder den Kleinen Verfassungsausschuß, wenn er sich keine Mitarbeiter oder dergleichen leisten könnte. Ähnliches wird sicher Bruder Schoener hinsichtlich der Liturgischen Kommission sagen. Und deshalb kam die Bitte des Vorsitzenden für diese Umgestaltung. Wollen Sie noch etwas hinzufügen? (Synodaler Jörger: Nein!)

Synodaler Willi Müller: Ich möchte in diesem Zusammenhang aber auch die Bitte an die Synodalen richten, daß sie dann, wenn sie irgendwelche Wünsche oder Anliegen in dieser Richtung haben, mit dem Vorsitzenden Verbindung aufnehmen. Ich glaube, das ist sehr notwendig. Deshalb bitte ich darum.

Präsident Dr. Angelberger: Sehr gut. Danke. Noch eine Frage? Haben Sie, Herr Jörger, auch noch einen Wunsch? Dann wäre das letzte Begehrn zur Abstimmung zu stellen.

Wären Sie damit einverstanden, daß der Planungsausschuß aus dem Status des Ständigen Ausschusses in den Status des Besonderen Ausschusses überführt wird?

Wer kann nicht zustimmen? Enthaltung bitte? — Somit einstimmige Annahme.

IV, 3

Nun zurück zu Tagesordnung IV, Ziffer 3. Ein Doppelbericht. Zunächst darf ich Frau Dr. Weis um den Bericht für den Hauptausschuß bitten.

Berichterstatterin Synodale Dr. Weis: Am 13. 3. 1969 stellten Kandidaten des Petersstifts den Antrag, den § 49, 1 des Pfarrerdienstgesetzes dahin zu ändern, daß das Tragen der Amtstracht freigestellt werden möge. Den Wortlaut des Antrages und seine Begründung finden Sie im Protokoll vom Frühjahr 1969 auf Seite 16. Dieser Antrag wurde damals dem Hauptausschuß und dem Rechtausschuß zugewiesen. Für den Bericht des Hauptausschusses verweise ich Sie auf Seite 127 ff. desselben Protokolls. Das Plenum stimmte zu, den Antrag der Kandidaten sowohl der Liturgischen Kommission als auch dem Kleinen Verfassungsausschuß zuzuweisen.

Inzwischen befaßte sich die Liturgische Kommission mit der Frage des Talars und legte eine Stel-

lungnahme vor, die den Mitgliedern des Hauptausschusses zugeleitet wurde.

Im Hauptausschuß fand man, daß Reformen nicht gerade beim Talar, sondern bei wichtigeren Fragen ansetzen sollten. Dem Argument, daß der Talar seinen Träger als Einzelnen in einer Weise aus der Gemeinde herausstelle, die die Gleichwertigkeit der Ämter in der Gemeinde abwerte und also unangemessen sei, wurde entgegengehalten, daß ein Einzelner auch ohne Talar sich selbst hervorheben und u. U. diktatorisch auftreten könne. Der Hauptausschuß schloß sich der Auffassung der Liturgischen Kommission an, daß der Talar kein Statussymbol sei und sein solle, sondern ein Funktionsgewand für denjenigen, der beauftragt ist, öffentlich zu predigen. Der Hauptausschuß wurde darüber informiert, daß es möglich sei, auf dem Verordnungswege den Talarzwang für besondere Fälle zu lockern, allerdings nur im Einvernehmen mit den Ältesten. Man war sich klar, daß es Situationen gebe, in denen der Talar nicht passe. Der Hauptausschuß lehnte den Antrag der Kandidaten auf Änderungen des § 49, 1 des Pfarrerdienstgesetzes einmütig ab.

In Anknüpfung an den Gedanken, daß der Talar die Gleichwertigkeit der Ämter in der Gemeinde abwerte, und in der Absicht, die Bedeutung des Lektorenamtes und die Funktion der Lektoren zu heben, stellt die Liturgische Kommission ihrerseits einen Antrag auf Talarzwang für die Lektoren — analog zu dem § 49, 1 des Pfarrerdienstgesetzes. Diesen Antrag finden Sie auf Seite 12. Danach soll § 6, 4 des Lektorengesetzes folgenden Wortlaut erhalten: „Der Lektor trägt bei seinem Dienst die vorgeschriften Amtstracht.“

Hiergegen regte sich die lebhafte Opposition eines Lektors im Hauptausschuß. Lektoren sollten auf keinen Fall gezwungen werden, den Talar zu tragen; sehr viele Lektoren wehrten sich dagegen, weil sie gerade ohne Talar — gerade als Laien — vor der Gemeinde das Wort Gottes predigen und bezeugen wollten. Hierbei fiel das Wort von der „Flucht in die Kirche“, von der „Flucht in die Uniform“, die den Lektoren verwehrt bleiben sollte, nicht zuletzt um nicht Unterschiede innerhalb der Lektorengruppe zu schaffen.

Infolge dieser Einwände wandelte der Hauptausschuß den Antrag der Liturgischen Kommission dahin ab, daß der Lektor Amtstracht tragen kann (nicht muß), ohne vorher die Ältesten zu fragen; eine vorausgehende Befragung der Ältesten über ihr Einverständnis erschien als reichlich unpraktikabel. Dieser Antrag ging im Hauptausschuß bei

- 8 Ja-Stimmen,
- 7 Gegenstimmen,
- 3 Enthaltungen nicht durch.

Der entschiedene Einspruch verdichtete sich zu einem Gegenantrag, daß der Lektor eine Amtstracht nicht tragen darf. Auch dieser Antrag ging mit

- 9 Ja-Stimmen,
- 6 Gegenstimmen,
- 3 Enthaltungen nicht durch.

Der Hauptausschuß empfiehlt dem Plenum:

1. den Antrag der Kandidaten des Petersstifts auf Änderung des § 49, 1 des Pfarrerdienstgesetzes — d. h. auf Lockerung des Talarzwanges — abzulehnen.

2. den Evangelischen Oberkirchenrat auf dem Verordnungsweg für ganz besondere Fälle in ganz besonderen Situationen den Gebrauch des Talars freizustellen, nur im Einvernehmen mit den Ältesten.

3. Der Hauptausschuß stellt an das Plenum den Antrag, die im Hauptausschuß erörterten und nicht durchgegangenen Anträge auf Änderung des § 6, 4 des Lektorengesetzes zu erörtern und darüber abzustimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Darf ich nun um den nächsten Bericht des Rechtsausschusses bitten.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Blesken:** Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Die Synode beschäftigte sich in ihrer Frühjahrstagung mit dem Antrag von 27 Kandidaten des Petersstifts über das Tragen von Talaren im Gottesdienst und bei Amtshandlungen. Ich möchte den Antrag und die damaligen Verhandlungen hier nicht ausführlich wiedergeben; beides ist nachzulesen in den gedruckten Protokollen Seite 127 ff. Das Resultat der seinerzeitigen Aussprache war, daß der Antrag zur weiteren Behandlung sowohl der Liturgischen Kommission wie dem Kleinen Verfassungsausschuß überwiesen wurde.

Dem Rechtsausschuß lag jetzt das Ergebnis der Arbeit des Kleinen Verfassungsausschusses vor. Zu unserem Bedauern konnte dabei der Vorsitzende des Kleinen Verfassungsausschusses, der zugleich unser Vorsitzender ist, aus dringenden Gründen nicht anwesend sein.

Ich darf jetzt zunächst verlesen, was der Kleine Verfassungsausschuß in dieser Sache beschlossen hat. Ich zitiere also jetzt das wörtliche Resultat der Arbeiten des Kleinen Verfassungsausschusses:

Der Kleine Verfassungsausschuß empfiehlt, den Antrag der Kandidaten des Peterstiftes vom 13. 9. 1969 abzulehnen.

Begründung:

1. Für das „Miteinander“ von Pfarrer und Gemeinde ist der Talar nicht entscheidend. Soweit dies „Miteinander“ überhaupt durch gesetzliche Bestimmungen gefördert werden kann, sind hierfür Vorschläge in den Entwürfen der Kirchengesetze zur Änderung der Grundordnung und zur Änderung der Wahlordnung enthalten.
2. Dem „Miteinander“ von Pfarrer und Gemeinde widerspricht nicht ein „Gegenüber“ in der Liturgie.

Soweit die Stellungnahme des Kleinen Verfassungsausschusses.

Nach Kenntnisnahme dieses Antrags und seiner Begründung beschäftigte sich der Rechtsausschuß noch einmal wie im Frühjahr mit der Talarfrage, allerdings in einer durch das Vorliegen dringenderer Probleme kürzeren Aussprache. Der Rechtsausschuß kam zu dem Ergebnis, auch seinerseits der Synode die Ablehnung des Antrags der Kandidaten zu empfehlen, ohne sich damit den Wortlaut der Begründung

des Kleinen Verfassungsausschusses völlig zu eigen zu machen. Der Rechtsausschuß ist der Meinung, daß in dem Antrag der Kandidaten einer Sache eine übergroße Wichtigkeit zugemessen wird, die sie in diesem Ausmaß nicht besitzt. (Beifall!) Dadurch werden an einer unangebrachten Stelle die Gemeinden beunruhigt. Der Rechtsausschuß hat Verständnis für das hinter dem Antrag sichtbar werdende Anliegen der Kandidaten; er meint jedoch, die jetzige Regelung als guten Brauch beibehalten zu sollen. Er kann sich aber vorstellen, daß in besonders gelagerten Fällen — freilich nur mit Zustimmung des Ältestenrates — vom Tragen des Talar abgesehen werden kann; auf solche auch bisher schon praktizierte Fälle hat im Frühjahr bereits die Berichterstatterin des Rechtsausschusses hingewiesen. Im übrigen sollte auch in diesem Bereich, wie ebenfalls damals schon hervorgehoben, eine gewisse Rücksichtnahme auf die Entwicklung im Gesamtbereich der EKD abgewartet werden.

In der Aussprache wurden noch verschiedene Ansichten vorgetragen, die so oder ähnlich auch im vergangenen Jahre dargelegt wurden und ihren Niederschlag an oben erwähnter Stelle im Protokoll gefunden haben.

Der Rechtsausschuß hatte sich zweitens mit dem von der Vorrednerin schon erwähnten Antrag der Liturgischen Kommission zu befassen, das Lektoren gesetz dahingehend zu ändern, daß den Lektoren das Tragen des Talars zur Pflicht gemacht wird. Der Rechtsausschuß war der Meinung, daß aus praktischen Gründen von einer solchen Regelung abgesehen werden sollte; man fürchtete, daß eine große Zahl der Lektoren aus verschiedenen Gründen eine solche Vorschrift nicht begrüßen, ja eventuell bedauern oder ablehnen würde. Der Gewinnung neuer Lektoren würde gegebenenfalls eine solche Bestimmung hindernd im Wege stehen. (Zurufe: Jawohl!) Der Rechtsausschuß schlägt, da er nicht etwa grundsätzliche bzw. theologische Bedenken gegen das Tragen des Talars durch die Lektoren hat, vor, den Antrag der Liturgischen Kommission dahingehend zu modifizieren, daß die Bestimmung heißt: „Der Lektor kann bei seinem Dienst die für Pfarrer vorgeschriebene Amtstracht tragen.“ (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache.

Synodaler Hollstein: Lektoren und Pfarrer haben im Gottesdienst dieselbe Funktion. Deshalb müssen wir für ihr gottesdienstliches Verhalten die gleichen Maßstäbe anlegen. Wir können nicht im einen Fall sagen, dem Talarträger ist es freigestellt, ob er will oder nicht, im anderen Fall aber dieses persönliche Freistellen nicht zugestehen. Entweder wir müssen dann auch dem Pfarrer zugestehen, ob er will oder nicht, — ohne Zustimmung des Ältestenkreises — oder wir müßten festlegen, daß zum Gottesdienst, also zur Wortverkündigung, auch der Lektor den Talar trägt. Ich meine nur, diese zweigleisige Behandlung derselben Funktion im Gottesdienst ist nicht gut möglich.

Synodaler Friedrich Schmitt: Ja, ich bitte, daß erst einmal die Theologen drankommen.

Präsident Dr. Angelberger: Dann kommt Herr Höfflin! — (Große Heiterkeit!) nicht als Theologe, sondern in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Synodaler Höfflin: Die Stellungnahme von Pfarrer Hollstein klingt sehr logisch. Ich bitte aber, an die Praxis zu denken. Ich glaube kaum, daß sich ein Lektor mit der finanziellen Ausstattung, die er für seinen Dienst bei vielleicht zwei- oder dreimaligem Tätigwerden im Jahr hat, auch noch einen Talar kaufen wird. Wir würden also hier unnötige Schwierigkeiten schaffen, wenn wir den Talar für den Lektor jetzt zwingend machen würden.

Synodaler Steyer: Ich habe die Aufgabe, im Dekanat Schopfheim Lektoren einzusetzen, und habe mit ihnen immer wieder auch über solche Fragen gesprochen. Die Stimmung der Lektoren war einmütig gegen das Tragen des Talars, und ich finde es nicht gut, wenn man hier nun wieder eine Kann-Vorschrift einführt. Wir haben im Hauptausschuß gehört, daß dann durchaus die Möglichkeit besteht, daß es Leute gibt, die nur aus dem Grund, daß sie einen Talar tragen dürfen, sich zu diesem Amt bewegen fühlen. Das kann nicht der Sinn der Sache sein.

Synodaler Friedrich Schmitt: In der „Handreichung für badische Pfarrer und Mitarbeiter“ ist neben dem Talar jetzt auch die Frage des Beffchens aufgetaucht. Ich möchte dazu eine Antwort geben.

Wird das Beffchen nicht gespart,
wenn es doch verhüllt vom Bart
und mit langen Strubelhaaren,
die den Habitus bewahren,
wie ja das Modell schon steht
an der Universität.

Oder geht es nach der lex
noch nach 4. Mose sechs (Vers 5).
Ich vermisste hier den Ton
bei der Prüfungskommission,
Kandidaten zu belehren,
daß sie ihre Haare scheren (1. Kor. 11, V. 14).
Anders ist das bei Lektoren,
da sie ohnehin geschoren.
Vielleicht führt man allgemein
einen neuen Ritus ein:
Sack und Asche am Altar
neben Beffchen und Talar.

(Große Heiterkeit und Beifall!)

Synodaler Herzog: Ich bin mir durchaus klar, daß Lektoren und Pfarrer, wie das hier gesagt ist, gleiche Funktionen ausüben, daß beide das Predigtamt auf der Kanzel wahrnehmen. Aber das zwingt noch nicht, diese wirklich nicht entscheidende Frage durchaus gleich zu behandeln.

Was den Lektor anbetrifft, so ist es nach meiner Ansicht ein wichtiger Grund, daß, wie hier gesagt wurde und wie ich auch persönlich im Gespräch mit Lektoren festgestellt habe, sie selbst keinen Talar wünschen. Für mich persönlich ist bedeutsam: für mich ist der Lektor, wenn er so wie jedes Gemeindemitglied auf der Kanzel steht, ein Zeichen dafür, daß bei uns der mündige Christ, der, der nicht die Ausbildung des Theologen hat, das Predigtamt ausüben und auf der Kanzel stehen kann. Und darin sehe ich

etwas wirklich Gutes und wirklich Wertvolles, das nicht so klar zum Ausdruck käme oder verdeckt würde, wenn der Lektor den Talar trüge.

Synodaler Härzschel: Wenn ich mir die Begründung des Rechtsausschusses betrachte, dann muß ich sagen, klingt sie wenig überzeugend. Denn wenn man sich auf der einen Seite beruft auf den Verfassungsausschuß und sagt, das Ganze sei ja nicht von so großer Wichtigkeit, dann werden diese Kandidaten sich natürlich fragen, warum man dann ablehnt, wenn es nicht von so großer Wichtigkeit sei. Ich meine, gerade jungen Menschen sollte man eine bessere Begründung geben für eine Ablehnung.

Synodaler Gorenflos: Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte! (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Dieser Antrag dürfte damit durchgegangen sein.

Dann kämen wir zur Abstimmung, und zwar haben wir einen übereinstimmenden Vorschlag des Haupt- und Rechtsausschusses zum Antrag der Kandidaten des Petersstiftes, den Antrag abzulehnen. Wer kann diesem Vorschlag seine Zustimmung nicht geben? — Enthaltung, bitte? — 4 Enthaltungen.

Der Hauptausschuß schlägt vor, und das findet auch eine gewisse Unterstützung bei den Ausführungen des Rechtsausschusses, der Evangelische Oberkirchenrat möge gebeten werden,

auf dem Verordnungswege für ganz besondere Fälle den Gebrauch des Talars freizustellen, im Einvernehmen mit den Ältesten

Synodaler Herrmann: Wird über die Formulierung des Rechtsausschusses nachher noch abgestimmt? Sie weicht doch davon ab.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, diese Formulierung hält das Verfahren beim Ältestenkreis etwas offener. Deshalb habe ich noch einmal überlegt. (Zwischenbemerkung des Synodalen Herrmann!) Nein, es ist nicht „Genehmigung“ vorgesehen, sondern der Oberkirchenrat soll nur die Möglichkeit im Verordnungswege offen lassen.

Synodaler Herrmann: Und die Ausnahmefälle sind auch nicht so kräftig unterstrichen.

Präsident Dr. Angelberger: Dort „nur in besonderen Fällen“, hier heißt es „für ganz besondere Fälle“. Können wir uns einigen, daß wir das Wort „ganz“ weglassen? (zustimmende Äußerungen). Gut. Jetzt frage ich nochmal, wenn es heißen würde, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten,

auf dem Verordnungsweg für besondere Fälle den Gebrauch des Talars freizustellen, im Einvernehmen mit den Ältesten.

Könnte das jetzt übereinstimmen? Gut. Dann stelle ich es gleichzeitig zur Abstimmung. Wer ist gegen diesen Vorschlag? Wer enthält sich? 3. Dann käme der Vorschlag des Rechtsausschusses, denn der Hauptausschuß hat eine endgültige Antragstellung unterlassen:

Der Lektor kann bei seinem Dienst die für Pfarrer vorgeschriebene Amtstracht tragen.

Wer ist für diesen Vorschlag? 34 Stimmen — Wer enthält sich? 3 Stimmen. Damit wäre der Antrag des Rechtsausschusses angenommen.

IV, 4

Nun käme IV, 4, auch ein gemeinsamer Bericht der beiden Ausschüsse.

Zunächst für den Hauptausschuß der Bericht unseres Synodalen Brändle.

Berichterstatter Synodaler Brändle: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Ältestenkreis und der Vorstand der Gemeindediakonie e.V. des Evangelischen Pfarrvikariats Freiburg-Landwasser haben mit dem 22. August 1969 ein Schreiben an die Landessynode gerichtet, das Sie im Verzeichnis der Eingänge auf Seite 33 (siehe Seite 22 f.) vorfinden. Dieses Schreiben wurde dem Hauptausschuß zur Behandlung und Berichterstattung zugewiesen.

In einigen Gemeinden unserer Landeskirche versucht man, neue Wege der Gemeindearbeit und Gemeindestruktur zu beschreiten. Damit nicht immer wieder die gleichen Versuche unternommen und unter Umständen auch immer wieder die gleichen Fehler begangen werden, haben diese Gemeinden das Bedürfnis nach Beratung und Koordinierung. Sie brauchen Gesprächspartner und suchen für ihre Versuche eine Gegenkontrolle.

In anderen Landeskirchen bestehen bereits, sowohl in den Kirchenleitungen als auch in den Synoden, derartige beratende und koordinierende Ausschüsse für diesen Zweck.

Der Hauptausschuß begrüßt gut durchdachte und sorgfältig vorbereitete Versuche der Gemeinden und unterstützt sie. Er erkennt auch die Notwendigkeit der beratenden Begleitung dieser Projekte an. Da er aber im Augenblick keine personellen Vorschläge zur Besetzung eines Kuratoriums machen kann, schlägt er der Synode vor, das Schreiben an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterzuleiten, zumal dort bereits ein Strukturausschuß in Ansätzen besteht, der sich des Anliegens annehmen und der Synode zu gegebener Zeit berichten kann.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Darf ich nun Herrn Willi Müller bitten, den Bericht für den Rechtsausschuß zu geben.

Berichterstatter Synodaler Willi Müller: Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Vom Rechtsausschuß habe ich zu dieser Eingabe des Pfarrvikariats Freiburg-Landwasser vorzutragen.

In unserer Landeskirche versuchen einige Gemeinden, neue Wege der Gemeindearbeit und Gemeindestruktur zu beschreiten. Diese Tatsache ist die Begründung folgender Bitten bzw. Vorschläge des Ältestenkreises und des Vorstandes der Gemeindediakonie des Evangelischen Pfarrvikariats Freiburg-Landwasser:

1. Die Versuche neuer Gemeindearbeit sollten koordiniert und von einer vorgeordneten Stelle, die einen Gesamtüberblick hat, systematisch beraten und geplant werden.

2. Ein Kuratorium, das auf Zeit berufen oder gewählt wird und dessen Mitglieder für diese Aufgabe über die notwendigen soziologischen und theologischen Kenntnisse und zugleich über genügend Zeit

für Beratungen verfügen, soll für diese Aufgabe eingesetzt werden.

3. Kirchenleitung und Synode sollen diese Arbeit unterstützen. Von einer finanziellen Forderung ist zwar in dieser Eingabe nicht die Rede, aber sie scheint auch im Hintergrund zu stehen.

Das ist ein Versuch des Berichterstatters, das Anliegen der Gemeinde Freiburg-Landwasser aufzuzeigen.

Der Rechtsausschuß schlägt eine Weiterleitung dieser Bitten an das Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau vor. Bei der Bedeutung, die solchen Versuchen neuer Wege der Gemeindearbeit beigemessen werden muß, sollten von den Beteiligten Berichte und konkrete Vorschläge bzw. Anträge der nächsten Landessynode vorgetragen werden.

Oberkirchenrat Stein: Ich würde die Synode bitten, dem ersten Vorschlag die Zustimmung zu geben, das dem Oberkirchenrat zuzuweisen und nicht dem Amt für Gemeindeaufbau. Es besteht wohl bei dem Amt für Gemeindeaufbau ein Arbeitskreis für modernere Formen der Gemeindearbeit. Unabhängig davon ist aber bereits seit eineinhalb Jahren eine Arbeitsgemeinschaft der Pfarrer aus solchen Gemeinden und der Mitarbeiter aus den Neusiedlungsgemeinden ins Leben gerufen worden. Die Beteiligten kommen in unregelmäßigen Abständen in jeweils einer Gemeinde zusammen und studieren dort die Probleme. Ich halte das für viel wichtiger und richtiger, als einen Ausschuß ins Leben zu rufen, möglichst einen ständigen Rat zu installieren, der dann wieder theoretisch von oben her Ratschläge und Weisungen gibt. Nur ist die Voraussetzung, und man verzeihe mir die leichte Kritik, daß die, die solche Wünsche haben, dann auch teilnehmen und daß die Gemeinde Landwasser dann auch in Erscheinung tritt.

Synodaler Hürster: Es begegnen uns in diesem Zusammenhang oft die folgenden Worte: Moderne Entwicklung, neue Konzeptionen, neue Gottesdienste, neue Strukturen, neue Ordnungen, neue Formen. Ich möchte doch davor warnen, zu meinen, dadurch eine innere Bereicherung oder eine innere Wandlung der Menschen erreichen zu können. Ich möchte vielmehr bitten, auch eine Grenze zu sehen in diesen neueren Dingen, und an den Gehalt zu denken, der daraus kommen soll.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldung? Als Berichterstatter, Herr Müller, oder allgemein?

Synodaler Willi Müller: Eine Frage an Herrn Oberkirchenrat Stein. Vielleicht habe ich das nicht gleich mitgehört. Geschieht diese Arbeit irgendwie in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau oder vollkommen isoliert. Ich könnte mir denken, daß doch hier auch eine Kooperation mit diesem Amt gut und notwendig wäre.

Oberkirchenrat Stein: Die Kooperation besteht; in dieser Arbeit wirkt das Amt für Volksmission mit. Es ist z. B. auch der Baureferent der Landeskirche mit beteiligt, so daß die Bauprobleme sofort mit erörtert werden, und zwar auf breiter Basis.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich jetzt für den Rechtsausschuß eine Zwischenbemerkung machen:

Dann stimmen die beiden Anträge insoweit über ein (zustimmende Bemerkung). Noch eine Wortmeldung? Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache und komme zur Abstimmung dahin,

das Schreiben des Ältestenkreises und des Vorstandes der Gemeindediakonie des Evangelischen Pfarrvikariats Freiburg-Landwasser an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterzuleiten.

Wer ist damit nicht einverstanden? Wer enthält sich? **Einstimmige Annahme.**

V

Wir hören nun unter V unserer Tagesordnung Berichte des Finanzausschusses, zunächst **Heimatarbeit der Weltmission**. Darf ich Frau Debbert bitten.

Berichterstatterin Synodale Debbert: Herr Präsident Liebe Synodale! Der Finanzausschuß befaßte sich mit dem Bericht des Ausschusses für Ökumene und Mission wegen der Übernahme der Heimatarbeit der Weltmission durch die Landeskirche und bittet die Landessynode, folgendem Antrag des Finanzausschusses zuzustimmen:

„Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Landessynode begrüßt die von dem Ausschuß für Ökumene und Mission aufgezeigten beiden Möglichkeiten, den Heimatmissionsauftrag mit dem Dienst eines Gemeindepfarrers an einer kleinen Gemeinde zu verbinden und missionarische Mitarbeiter vertragsweise oder zeitlich begrenzt in den landeskirchlichen Dienst zu übernehmen.

2. Die Landessynode ist damit einverstanden, daß — im Sinne einer auslaufenden Form der Heimatarbeit — der Oberkirchenrat einer Missionsgesellschaft für einen älteren Heimatmissionar, der sein Dienstverhältnis zur Missionsgesellschaft nicht aufgeben will, den Personalaufwand pauschalersetzt, falls dies in den Verhandlungen mit der betr. Missionsgesellschaft vereinbart wird.“

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand hierzu das Wort? Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Ziffer 1 zur Abstimmung stellen. Wer ist nicht damit einverstanden? Enthaltung bitte? Ziffer 2. Wer kann hier seine Zustimmung nicht geben? Wer enthält sich? Beides **einstimmige Annahme**. Ich darf Sie bitten, den nächsten Bericht zu geben.

V, 2

Bericht des Rechnungsprüfungs-ausschusses über landeskirchliche Rechnungen.

Berichterstatterin Synodale Debbert: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Folgende Rechnungen gingen mir zur Überprüfung zu:

1. Von der Evangelischen Zentralpfarrkasse, Abt. Heidelberg, für die Jahre 1963 und 1964,

2. vom Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, Abt. Mosbach, für die Jahre 1965 und 1966,
3. vom Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, Abt. Karlsruhe, für 1968.

Hierfür lagen mir die Rechnungsabschlüsse, die Vermögensstanddarstellungen und die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Vollzugsnachweise der Berichtigungen vor, so daß ich mich von der ordnungsgemäßen Rechnungsführung und Prüfung überzeugen konnte. Außerdem wurde mir der Vollzugsnachweis der Berichtigung für die Rechnungen der Zentralpfarrkasse, Abt. Offenburg, für die Jahre 1965 bis 1967 nachgeliefert. Der Vollzugsnachweis für die Rechnung der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim für 1965 (siehe Prot. der Frühjahrssynode 1969, S. 137) fehlt noch. Ich werde die Nachlieferung überwachen.

Der Synode empfiehlt der Finanzausschuß auf Vorschlag des Prüfungsausschusses:

Die Synode wolle dem Evangelischen Oberkirchenrat für die genannten 5 Rechnungen Entlastung erteilen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Wünscht jemand hierzu das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wer kann dem Vorschlag nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Somit einstimmig angenommen und zugleich sei auch den Prüfern hiermit der herzliche Dank ausgesprochen. (Allgemeiner Beifall!)

VII

Wir kommen nun zu Punkt VII der Tagesordnung „Verschiedenes“, und hier bittet der Lebensordnungsausschuß II, anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes Dr. Sick Herrn Ziegler in den Ausschuß zu erhalten. Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Ich darf Sie fragen, Herr Ziegler, sind Sie damit einverstanden? — (Zuruf Synodaler **Ziegler:** Ja!)

Danke schön! — Gute Mitarbeit!

Dann wären wir am Ende unserer Tagesordnung.

Synodaler Dr. Gessner: Sehr verehrter Herr Präsident! Es ist nicht nur zu einem Brauch geworden, dem nachzukommen zur guten Form gehört, sondern es entspricht einem herzlichen Bedürfnis, zum Abschluß einer Tagung ein Wort an Sie zu richten.

Als wir zum großen Teil schon am Freitag der vergangenen Woche nach Herrenalb fuhren, herrschte im weiten Gebiet unseres Landes Nebel. Auch uns war der Blick hinsichtlich mancher Themen der bevorstehenden Tagung noch etwas verhangen. So wie draußen das Wetter aufklarte, konnte in angestrengter Arbeit vieles geklärt werden. Zum Ende gebracht wurde das Ergebnis dieser Arbeiten hier in den Plenarsitzungen.

Der Blick auf die heutige Tagesordnung konnte bei der Unzahl der angeführten Tagesordnungspunkte leichtes Erschrecken auslösen. Dank Ihrer Leitung wurde sie nun bewältigt. Sie, Herr Präsident, haben die Gabe, bei Belassung möglichster

Freiheit während der Tagung durch zielstrebig und straffe Führung die Verhandlungen zum guten Abschluß zu bringen und Sie setzen diese Gabe zu unser aller Nutzen ein. Dies ist aber nur möglich durch Ihre unermüdliche und persönliche Hingabe an die Aufgaben, die uns allen am Herzen liegen. Dafür danken wir Ihnen! (Allgemeiner großer Beifall!)

Mit diesem Dank verbinden wir den Wunsch, daß Gott Ihnen noch lange Gesundheit geben möge und die Kraft für ein frohes Wirken zur Ehre unseres Herrn. (Nochmals Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Meine lieben Schwestern und Brüder! Wir stehen am Ende einer äußerst arbeitsreichen Tagungsperiode. Die Tagesordnung der letzten Plenarsitzung ist jetzt erledigt. Sie ließen mir durch Ihren Sprecher danken für Vorbereitung und Leitung. Ihnen allen und Ihnen, lieber Bruder Gessner, sage ich für Ihre Worte der Anerkennung herzlichen Dank. Es sind aber mir jetzt bei diesen Ausführungen zu viele Worte des Dankes gewidmet worden. Denn der Dank für die Ermöglichung der Bewältigung dieses starken Arbeitsanfalles gebührt allen Ihnen, meine lieben Konsynoden, wie auch den Herren der Kirchenleitung mit ihren Mitarbeitern in Karlsruhe und hier in Herrenalb. (Beifall!)

Durch die vorzügliche Vorbereitung und beispielhafte Sachbehandlung in den Ausschüssen konnten wir nicht nur den starken Arbeitsanfall überhaupt bewältigen, nein, wir sind vielmehr trotzdem zu gut vorbereitet und wohl durchdachten Entscheidungen gekommen, zu Lösungen, die für unsere Kirche und unser Kirchenvolk von Vorteil sind oder doch hoffentlich sein mögen und den Weg ebnen bei der Erfüllung des Auftrages unserer Kirche.

Lassen Sie mich aus übervollem Herzen hierfür allen Beteiligten, die so treue Dienste in diesen Tagen geleistet haben, recht herzlich danken.

Die wie immer gute Betreuung im Hause hat die äußeren Voraussetzungen für das Gelingen unseres Wirkens gesetzt. Deshalb sei inniger Dank an Schwester Magdalene mit ihren treuen Helferinnen für ihre hingebungsvolle Arbeit, auch unter oft schwierigen Verhältnissen. (Allgemeiner Beifall!)

Lassen Sie mich am Schluß meinen Dankesworten noch eine große Bitte an Sie und vor allen Dingen auch draußen an unsere Gemeinden anfügen. Prüfen Sie Ihr Planen zur Einbringung eines Antrages oder einer Eingabe, bitte, eingehend. Bringen Sie nicht sofort Eingaben, berühren Sie nicht zusätzliche Pläne, die bekanntermaßen kurz vor der endgültigen Regelung stehen; vermeiden Sie Wiederholungen. Wie oft mußten wir jetzt im Verlauf unserer fünf Plenarsitzungen hören, es werden offene Türen eingerannt; oder dieser Sachgegenstand hat bereits eine längere Vorbereitung im Plenum oder in den Ausschüssen hinter sich; oder, leider haben die Antragsteller unsere gedruckten Protokolle nicht gelesen oder mit den Landessynoden ihres Kirchenbezirks keine Rücksprache genommen. Das brachte für uns Mehrarbeit. Und die Bitte geht dahin, uns diese Mehrarbeit durch Wiederholungen u. a. zu ersparen. (Beifall!)

Ich hoffe nämlich, daß eine Befolgung dieser Bitte uns wieder in die Lage einer Arbeitsweise ohne Zeitdruck kommen läßt und andererseits doch auch die Möglichkeit der dringenden Begegnung untereinander gibt.

Zum Schluß gelten Ihnen alle guten Wünsche; haben Sie nochmals herzlichen Dank und kommen Sie gut nach Hause. (Allgemeiner Beifall!)

Nun darf ich Sie, Herr Landesbischof, bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

Landesbischof Dr. Heidland spricht das Schlußgebet.

Ich schließe die fünfte öffentliche Sitzung und damit die 8. Tagung unserer 1965 gewählten Synode.

— Ende 16.15 Uhr —

Berichtigung zu S. 21: Der Antrag des Dekans des Kirchenbezirks Hornberg vom 1. 8. 1969 (Nr. 28) wurde dem Rechtsausschuß übergeben.

Anlagen

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1969

Entwurf
**2. Kirchliches Gesetz
zur Änderung der Grundordnung**

Vom

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden vom 23. 4. 1958 (GVBl. S. 17) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 2. 5. 1962 (GVBl. S. 18) wird gemäß Artikel 2—10 dieses Gesetzes geändert.

Artikel 2

Der **I. Abschnitt der Grundordnung über die Landeskirche** wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit ist die Landeskirche eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Als solche gewährt sie den anderen Gliedkirchen volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft sowie Dienstgemeinschaft. Auch Mitglieder anderer evangelischer Kirchen und Gemeinden sind zum Heiligen Abendmahl zugelassen.

(2) Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen. Sie weiß sich als Unionskirche verpflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen.

2. § 3 Absatz 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

(1) Die Landeskirche entscheidet unbeschadet des § 2 selbständig über ihre Lehre, über die Ordnung ihres Gottesdienstes und ihre gottesdienstlichen Handlungen. Sie ordnet selbständig ihren Aufbau, ihre Ämter und Dienste und die Durchführung ihrer Verwaltung.

3. Nach § 4 wird die Überschrift des **2. Unterabschnitts des I. Abschnitts wie folgt gefaßt:**

Mitglieder der Kirche

4. § 5 erhält folgende Fassung:

(1) Mitglied der Landeskirche ist, wer Mitglied

einer ihrer Pfarr- oder Kirchengemeinden ist. Mitglied einer Pfarr- oder Kirchengemeinde ist jeder getaufte evangelische Christ, der im Bereich der Gemeinde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat und nicht aus der evangelischen Kirche ausgetreten oder ausschließlich Mitglied einer anderen Kirchengemeinschaft ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche vermittelt jedem Kirchenmitglied die Zugehörigkeit zu der in der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit. Als Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt die Landeskirche den kirchlichen Auftrag an den Kirchenmitgliedern fort, die aus einer anderen Gliedkirche zuziehen. Auf Grund der gliedkirchlichen Gemeinschaft hat das Kirchenmitglied im Falle des Fortzugs aus dem Bereich der Landeskirche die vollen Rechte und Pflichten eines Kirchenmitglieds in der Gliedkirche, in die es zugezogen ist. Zuziehende haben das Recht, innerhalb eines Jahres gegenüber dem zuständigen Pfarramt zu erklären, daß sie einer anderen, im Gebiet der Landeskirche bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitgliedschaft vom Zeitpunkt des Zuzugs an nicht fortgesetzt wird.

(3) Mitglied der Landeskirche ist außerdem, wer durch den zuständigen Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) in eine Pfarrgemeinde (Kirchengemeinde) aufgenommen worden ist.

(4) Durch zwischenkirchliche Vereinbarung mit einer im Bereich der Landeskirche bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft kann wechselseitig für den Übertritt eines Mitglieds ein Mitgliedschaftswechsel geregelt werden, der an die Stelle des sonst erforderlichen Kirchenaustritts und der Aufnahme in die Kirche tritt. Beim Abschluß der Vereinbarung wird die Landeskirche durch den Landeskirchenrat vertreten.

5. In § 6 Absatz 3 wird die Paragraphenzahl 14 innerhalb der Klammer durch die Zahl 13 ersetzt.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

(1) Ungetaufte Kinder werden, sofern mindestens ein Elternteil Mitglied der Landeskirche ist und das Einvernehmen der Eltern über die Erziehung im evangelischen Glauben sowie die kirchliche Unterweisung besteht, auf Antrag des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem zuständigen Pfarramt einem Kirchenmitglied bis zum Eintritt der Religionsmündigkeit gleichgestellt.

(2) Die Konfirmation setzt Taufe und Kirchenmitgliedschaft voraus. Wird im Falle des Abs. 1 nach Eintritt der Religionsmündigkeit die Aufnahme in die Kirche beantragt, so geschieht sie nach entsprechender Unterweisung durch die Taufe.

(3) Unabhängig von der Regelung nach Abs. 1 kann jemand, der nicht Glied der Landeskirche ist, auf seinen oder seines gesetzlichen Vertreters Wunsch zur kirchlichen Unterweisung zugelassen werden.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche erlischt

- a) durch Austritt aus der Landeskirche
- b) durch Ausschluß, den die kirchliche Lebensordnung vorsehen kann.

(2) Die Gliedschaft in der Landeskirche kann wieder erworben werden im Falle a) nur durch Aufnahme, im Falle b) nur durch Aufhebung des Ausschlusses; beides erfolgt allein nach der Ordnung der Landeskirche.

Artikel 3

Der II. Abschnitt der Grundordnung über die Gemeinde wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

a) § 9 lautet:

(1) Gemeinde ist, wo evangelische Christen sich um Gottes Wort versammeln.

(2) Die Gemeinde lebt davon, daß Jesus Christus durch Wort und Sakrament in ihr gegenwärtig und wirksam ist. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, daß ihre Glieder auf Gottes Wort hören, die Sakramente gebrauchen, anhalten am Gebet, kraft des Priestertums aller Gläubigen Christus vor der Umwelt bekennen und Liebe üben in der täglichen Gemeinschaft untereinander und im Dienst an allen Nächsten.

(3) Die kirchenrechtliche Gestalt der Gemeinde ist nach Herkommen und Aufgabenstellung vielfältig. Neben den überkommenen Formen der Orts-, Personal- und Anstaltsgemeinden können sich im Rahmen dieser Grundordnung neue Formen der Gemeinde entwickeln. Soweit nicht die Grundordnung eine nähere Regelung trifft, bleibt diese besonderen Kirchengesetzen und dem gemeindlichen Satzungsrecht vorbehalten.

(4) Die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes und die Spendung der Sakramente geschieht durch das Predigtamt. Das Pfarramt ist eine rechtliche Gestalt des Predigtamts. Hiervon bleibt unberührt die Verantwortung, die andere kirchliche Ämter und alle Glieder der Gemeinde für die Ver-

kündigung des Wortes tragen. Zur Ausübung des Predigtamts ist Berufung durch die Kirche (Ordination) notwendig.

(5) In das Predigtamt können, wenn die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit vorliegen, sowohl Männer als auch Frauen berufen werden. Wo die Grundordnung von Pfarramt und Pfarrer spricht oder entsprechende Bezeichnungen für andere Rechtsformen des Predigtamts verwendet (Vikar, Pfarrverwalter, Religionslehrer, Lektor u. a.), ist die öffentliche Ausübung des Predigtamts durch eine Frau mit eingeschlossen.

b) § 10 lautet:

(1) Eine Pfarrgemeinde bilden alle Glieder der Landeskirche, die durch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einem Pfarramt, Pfarrvikariat oder einer Predigtstelle zugehörig sind, sowie diejenigen, die sich gemäß § 58 Abs. 2 anmelden.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis oder auf dessen Antrag in einer Pfarrgemeinde eine zweite Pfarrstelle errichten, wenn die Voraussetzungen für ein enges Zusammenwirken beider Pfarrämter (Gruppenpfarramt) gegeben sind. Der Ältestenkreis soll für dieses Gruppenpfarramt zusammen mit den Pfarrern eine Aufteilung und Begrenzung der Aufgabenbereiche bestimmen.

(3) Der Evang. Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde zusammenschließen, wenn dadurch die Voraussetzung für die Errichtung eines Gruppenpfarramts geschaffen wird.

2. Die §§ 12 bis 18 erhalten folgende Fassung:

a) § 12 lautet:

(1) Die Gemeinde (Pfarrgemeinde) wählt aus ihrer Mitte Männer und Frauen, welche das Amt des Ältesten gemäß den Weisungen der Hl. Schrift auszuüben bereit sind.

(2) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

b) § 13 lautet:

(1) Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und in die Wählerliste eingetragen wurde.

(2) Die Wählerliste wird vom Ältestenkreis für die einzelnen Pfarrgemeinden (Wahlbezirke) aufgestellt, auf dem laufenden gehalten und vor jeder Wahl auf ihre Richtigkeit überprüft.

c) § 14 lautet:

Die Fähigkeit zu wählen verliert,

1. wer sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt,
2. wer trotz Mahnung über ein Jahr lang die aus seiner Zugehörigkeit zur Kirche erwachsenen finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, obwohl er dazu imstande gewesen wäre,
3. wer entmündigt ist oder wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit unter Pflegschaft steht.

d) § 15 lautet:

- (1) Zum Ältesten kann vorgeschlagen werden, wer
- a) die Fähigkeit zu wählen besitzt,
- b) spätestens im Wahlmonat das 21. Lebensjahr vollendet,
- c) seine Kinder hat taufen lassen; es sei denn, daß die Taufe aus triftigen Gründen unterlassen wurde,
- d) evangelisch getraut ist und seine Kinder im Bekennen der evangelischen Kirche erziehen läßt,
- e) sich an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt und zu verantwortlicher Mitarbeit in der Gemeinde bereit ist.

(2) Wer von der Gemeinde hauptamtlich angestellt ist, soll das Amt eines Ältesten nicht übernehmen. Dasselbe gilt für Kirchenrechner und Kirchensteuererheber.

(3) Von den Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. b und d kann der Bezirkswahlaußschuß auf begründeten Antrag des Gemeindewahlaußschusses befreien. Gegen die Entscheidung des Bezirkswahlaußschusses kann Beschwerde an den Landeswahlaußchuß eingelegt werden.

e) § 16 lautet:

(1) Die Ablehnung des Eintrags in die Wählerliste oder die Streichung aus der Wählerliste wegen Verlusts der Wahlfähigkeit (§ 14) ist dem Betroffenen vom Ältestenkreis in einer schriftlich begründeten Entscheidung mitzuteilen.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Gemeindewahlaußschuß für einen zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die passive Wahlfähigkeit (§ 15) verneint.

(3) Das nähere Verfahren für die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 regelt die kirchliche Wahlordnung.

f) § 17 lautet:

(1) Die gewählten Ältesten werden nach Unterzeichnung der Ältestenverpflichtung vom Gemeindepfarrer im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(2) Die Ältestenverpflichtung lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an: (es folgt der Text des Vorspruchs).

Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben eines Ältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit dem Pfarrer zusammenzuarbeiten.

Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Ältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.“

(3) Älteste, die wiedergewählt sind, werden an die früher unterzeichnete Ältestenverpflichtung erinnert. Die gottesdienstliche Einführung wird mit jeder neuen Amtszeit wiederholt.

g) § 18 lautet:

Der nach der Einführung der Ältesten neu gebildete Ältestenkreis kann am Beginn der Wahl-

periode im Benehmen mit dem Gemeindepfarrer (§ 23a) Mitglieder der Gemeinde, die die Befähigung zum Ältestenamt besitzen, in den Ältestenkreis hinzuwählen. Die Zahl der zugewählten Ältesten darf ein Drittel der Anzahl der gewählten Ältesten nicht übersteigen. Die hinzugewählten Ältesten werden gemäß § 17 Abs. 1 vom Gemeindepfarrer im Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

3. § 19 Absatz 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

(1) Die Amtszeit der Ältesten dauert regelmäßig 6 Jahre. Sie beginnt mit ihrer Verpflichtung und endet mit der Einführung der allgemein neu gewählten Ältesten. Im Anschluß an die abgelaufene Amtszeit ist zweimalige Wiederwahl des Ältesten zulässig.

4. Die §§ 20 und 21 erhalten folgende Fassung:

a) § 20 lautet:

(1) Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerete im ersten und zweiten Grad können nicht gleichzeitig Älteste in einer Pfarrgemeinde sein. Bei einem Zusammentreffen scheidet der an Lebensjahren Jüngere aus, wenn eine andere Vereinbarung mit den beteiligten Ältesten nicht erfolgt. Ein Ältester ist verpflichtet zurückzutreten, wenn sich ergibt, daß er in dem in Satz 1 bezeichneten Verwandschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Pfarrer steht.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrats.

b) § 21 lautet:

Das Verfahren der Ältestenwahl und der Ergänzung des Ältestenkreises durch Zuwahl (§ 18) regelt die kirchliche Wahlordnung.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) an die Stelle der Absätze 1—4 treten die Absätze 1—5:

(1) Die Ältesten bilden mit dem Pfarrer (Pfarrverwalter, Pfarrvikar) den Ältestenkreis. Sie leiten in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die Gemeinde und tragen mit ihm die Verantwortung dafür, daß der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird und die Sakramente in ihr recht verwaltet werden. Der Pfarrer soll die Ältesten in dieser Verantwortung durch theologische Information und Weiterbildung sowie durch Predigttextbesprechungen unterstützen.

(2) In dieser Mitverantwortung sind die Ältesten berufen, gemeinsam mit dem Pfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Gruppen- und Einzelseelsorge sowie in den diakonisch-missionarischen Einrichtungen und Veranstaltungen in der Gemeinde.

(3) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Ältestenkreis soll dem Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmte Aufgaben des Vorsitzes übertragen.

(4) Im Ältestenkreis haben die im Bereich der Pfarrgemeinde tätigen Vikare, Pfarrdiakone und die in ihm wohnhaften hauptamtlichen Religionslehrer beratende Stimme. Der Ältestenkreis hat haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zu den Sitzungen einzuladen, in denen der Dienst dieser Mitarbeiter oder grundsätzliche Fragen des Gemeindeaufbaues und der kirchlichen Arbeitsformen auf der Tagesordnung stehen.

(5) Der Ältestenkreis kann die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen oder Ausschüsse einsetzen, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können. Diese Gemeindeglieder nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises mit beratender Stimme teil, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

(5) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich. Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie der Prälat und der Dekan können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Der Ältestenkreis kann für einzelne Sitzungen, deren Gegenstände einen Verzicht auf vertrauliche Beratung zu lassen, die Öffentlichkeit beschließen.

(6) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für die Gemeindeöffentlichkeit sind der Gemeinde vor der Sitzung des Ältestenkreises bekanntzugeben. Die über diese Gegenstände getroffenen Entscheidungen sind der Gemeinde alsbald nach der Sitzung des Ältestenkreises mitzuteilen. Die Bekanntgaben erfolgen in der gottesdienstlichen Abkündigung, der kirchlichen Presse oder in sonst geeigneter Weise. Sie sind in einer Gemeindeversammlung (§ 25) zu erörtern, wenn deren Einberufung von mindestens 3 Ältesten oder 5 von 100 der Wahlberechtigten gewünscht wird.

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

7. Nach § 23 werden die folgenden §§ 23 a und 23 b angefügt:

a) § 23 a lautet:

Mitglieder des Ältestenkreises bilden mit den in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern sowie den Leitern von Gemeindeausschüssen und -kreisen, Dienstgruppen oder anderen Einrichtungen den Gemeindebeirat. Dieser soll den Ältestenkreis insbesondere bei der Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen beraten. Das Nähere regelt der Ältestenkreis im Benehmen mit dem Gemeindebeirat durch eine Satzung.

b) § 23 b lautet:

Der Pfarrer (Pfarrverwalter, Pfarrvikar) kommt zu regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern sowie mindestens einmal jährlich mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammen. Die Mitglieder des Ältestenkreises können teilnehmen.

8. § 24 erhält folgende Fassung:

Der Evang. Oberkirchenrat kann, wenn Schlichtungsversuche des Bezirksskirchenrats ohne Ergebnis geblieben sind, den Ältestenkreis auflösen, wenn diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor ernsterem Schaden zu bewahren. Der Evang. Oberkirchenrat hat zuvor die Gemeindeversammlung zu hören. Die Neuwahlen sind innerhalb von 2 Monaten anzurufen.

9. § 25 erhält folgende Fassung:

(1) In der Gemeindeversammlung können die Glieder der Pfarrgemeinde aus ihrer Mitverantwortung für das Leben und den diakonisch-missionarischen Auftrag der Gemeinde sich über Vorgänge, Vorhaben und Entscheidungen der Kirche informieren und diese Gegenstände erörtern. Die Gemeindeversammlung kann durch Mehrheitsbeschuß den Leitungsgremien der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen. Zur Mitwirkung in der öffentlichen Gemeindeversammlung sind alle konfirmierten Gemeindeglieder berechtigt.

(2) Die Gemeindeversammlung wählt sich für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht dem Ältestenkreis angehören.

(3) In jeder Pfarrgemeinde wird mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung einberufen, um den Jahresbericht des Ältestenkreises über die Leitung der Gemeinde entgegen zu nehmen und zu besprechen.

(4) Die Gemeindeversammlung berät und unterstützt den Ältestenkreis insbesondere

- bei den allgemeinen Kirchenwahlen durch Aussprache mit den in der Gemeindeversammlung vorgestellten Kandidaten für das Ältestenamt,
- vor einer Pfarrwahl durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde und der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber,
- vor der Entschließung des Kirchengemeinderats über
 - Teilung und Zusammenlegung von Gemeinden, Neuerrichtung von Pfarrstellen,
 - wesentliche Gestaltungen und Veränderungen der kirchlichen Arbeitsformen in der Gemeinde,
 - Gemeindesatzungen,
 - den Haushaltsvoranschlag,
 - größere Bauvorhaben in der Gemeinde (Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten),
- vor der Stellungnahme des Ältestenkreises oder seiner Vertreter im Kirchengemeinderat der Gesamtgemeinde zu den unter Buchst. c) genannten Gegenständen.

(5) Die Gemeindeversammlung wird von ihrem Vorsitzenden durch öffentliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Regel 14 Tage vorher einberufen. Die erste Gemeindeversammlung nach den allgemeinen Kirchenwahlen beruft der Vorsitzende des Ältestenkreises ein.

(6) Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der wahlfähigen Gemeindeglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung verlangt.

(7) Über den äußeren Verlauf und die sachlichen Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt, von dem das Dekanat und der Evang. Oberkirchenrat Abschriften erhalten.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Umfaßt die Kirchengemeinde eine Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat. Auf die Kirchengemeinde finden die Bestimmungen über die Pfarrgemeinde sinngemäße Anwendung.

(3) Umfaßt die Kirchengemeinde mehrere Pfarrgemeinden, so ist sie eine *Gesamtkirchengemeinde*. In dieser beschließt über die örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinden der Kirchengemeinderat nach Anhörung der Ältestenkreise der beteiligten Pfarrgemeinden und im Benehmen mit dem Dekanat. Die Abgrenzung bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Evang. Oberkirchenrat.

b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

11. § 28 Absatz 1 wird durch die folgende Vorschrift ersetzt:

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können sich mehrere Kirchengemeinden zu einem *Kirchengemeindeverband* zusammenschließen.

12. § 30 wird gestrichen.

13. § 31 Abs. 1 und 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

(1) In der Gesamtkirchengemeinde bilden die Ältesten der Pfarrgemeinden, die Gemeindepfarrer (Pfarrverwalter, Pfarrvikare) sowie ein aus der Mitte der in der Kirchengemeinde tätigen hauptamtlichen Religionslehrer entsandter Vertreter den Kirchengemeinderat.

(2) Sind mehr als 40 Älteste vorhanden, so werden von den Ältestenkreisen aus ihrer Mitte in den Kirchengemeinderat doch nur 40 Älteste entsandt, und zwar aus jeder Pfarrgemeinde nach dem Verhältnis der Seelenzahl zu der Seelenzahl der Kirchengemeinde. Aus jeder Pfarrgemeinde muß mindestens ein Ältester dem Kirchengemeinderat angehören. Notfalls wird die Grundzahl von 40 erhöht.

14. § 32 erhält folgende Fassung:

Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Der Kirchengemeinderat soll dem Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmte Aufgaben der Leitung des Kirchengemeinderats übertragen.

15. § 34 erhält folgende Fassung:

Der Kirchengemeinderat soll durch Gemeindesatzung bestimmen, daß den Pfarrgemeinden für örtlich anfallende Bedürfnisse die erforderlichen Mittel in Eigenverwaltung im Rahmen der kirchengemeindlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

16. § 36 erhält folgende Fassung:

(1) Dem Kirchengemeinderat gehören mit beratender Stimme insbesondere an: Pfarrdiakone, Vikare, hauptamtliche Religionslehrer, Pfarrer der Landeskirche, die im Bereich der Gesamtkirchengemeinde tätig sind, sowie die Leiter der im Kirchspiel gelegenen missionarisch-diakonischen Einrichtungen. Der Kirchengemeinderat hat haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zu den Sitzungen einzuladen, in denen der Dienst dieser Mitarbeiter oder Grundsatzfragen des Gemeindeaufbaus und kirchliche Arbeitsformen auf der Tagesordnung stehen.

(2) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Gemeindeglieder hinzuziehen.

(3) Der Kirchengemeinderat soll sich insbesondere in größeren Gesamtkirchengemeinden nach näherer Regelung einer Geschäftsordnung in ständige Ausschüsse und in Kommissionen für besondere Aufgaben gliedern. Der Kirchengemeinderat kann in die Ausschüsse und Kommissionen weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen. Diese haben hier Sitz und Stimme und nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderats, in denen Gegenstände des Ausschusses verhandelt werden, mit beratender Stimme teil.

17. § 37 Abs. 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
das Gemeindevermögen gewissenhaft zu verwalten,

18. § 39 erhält folgende Fassung:

(1) Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind, soweit nicht, je nach der Tagesordnung und dem Bedürfnis nach unmittelbarer Information der Gemeinde, Gegenteiliges beschlossen wird, nicht öffentlich. Die Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie der Prälat und der Dekan können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für das Leben der Gemeinde sind dieser vor der Sitzung, z. B. durch gottesdienstliche Ankündigungen in den Pfarrgemeinden, in der kirchlichen Presse oder auf andere Weise bekanntzugeben. Die Gemeinde ist in entsprechender Weise von den getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

19. Nach § 39 wird der folgende § 39 a angefügt:

Die in den Pfarrgemeinden und im unmittelbaren Dienstbereich der Gesamtkirchengemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter sowie die Leiter von Gemeindekreisen und Dienstgruppen bilden den Konvent der gemeindlichen Dienste. Dieser dient dem Erfahrungsaustausch und der Beratung des Kirchengemeinderats, insbesondere bei der Gestaltung und Fortentwicklung überparochialer kirchlicher Arbeitsformen in der Gesamtkirchengemeinde, im Kirchengemeindeverband (§ 28) und im Kirchenbezirk. Das Nähere regelt eine vom Konvent im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat aufgestellte Satzung.

20. § 40 erhält folgende Fassung:

Der Evang. Oberkirchenrat kann, wenn Schlichtungsversuche des Bezirkskirchenrats ohne Ergebnis geblieben sind, den Kirchengemeinderat auflösen, wenn diese Maßnahme erforderlich ist, um die Kirchengemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Die Neubildung des Kirchengemeinderats ist innerhalb von zwei Monaten anzuordnen. Aus den Ältestenkreisen dürfen die bisherigen Mitglieder des Kirchengemeinderats nicht erneut in den Kirchengemeinderat entsandt werden.

21. Der 5. und der 6. Unterabschnitt des II. Abschnitts werden gestrichen.

Artikel 4

Der III. Abschnitt der Grundordnung wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 45 bis 47 erhalten folgende Fassung:

a) **§ 45** lautet:

(1) Das Pfarramt umschließt die Ausübung des Predigtamts und Verwaltungsaufgaben.

(2) Das Predigtamt übt der Pfarrer insbesondere dadurch aus, daß er Gottes Wort in der Gemeinde verkündigt, die Sakramente verwaltet, Unterricht erteilt, Seelsorge übt und die Diakonie an der Welt fördert.

(3) Die Verwaltungsaufgaben dienen dem Predigtamt.

b) **§ 46** lautet:

(1) In ein Pfarramt kann nur berufen werden, wer die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllt und ordiniert ist.

(2) Wenn es erforderlich ist, kann das Pfarramt auch evangelischen Christen übertragen werden, die nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung eines Pfarramts erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Berufung in ein Gruppenpfarramt. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

c) **§ 47** lautet:

(1) Durch die Ordination beruft die Landeskirche im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi in das Predigtamt der Kirche. Wer ein Dienstverhältnis als Pfarrer anstrebt, wird nach Unterzeichnung der Ordinationsverpflichtung im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende ordiniert.

(2) Die Ordinationsverpflichtung lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an: (es folgt der Text des Vorspruchs).“

Ich verpflichte mich, in Lehre und Verkündigung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, in meinem Dienst, besonders bei der Verwaltung der Sakramente, die Ordnungen der Landeskirche zu halten und das Beichtgeheimnis zu wahren.

Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Pfarrer gestellten Erwartungen zu erfüllen.“

(3) Der Landesbischof beauftragt, wenn er nicht selbst ordiniert, einen Pfarrer der Landeskirche, in der Regel den örtlich zuständigen Dekan, mit der

Durchführung der Ordination. Von den zwei Assistenten bei der Ordination soll einer Pfarrer oder Ältester der Gemeinde sein, in der die Ordination stattfindet. Den anderen Assistenten kann der Ordinand frei wählen.

(4) Die Ordination findet im Zusammenhang mit der ersten Berufung auf eine Pfarrstelle statt.

2. § 51 Absatz 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

(1) Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Gemeindepfarrstellen und Pfarrvikariate beschließt im Benehmen mit der Gemeinde der Evang. Oberkirchenrat.

3. Die §§ 53 und 54 erhalten folgende Fassung:

a) **§ 53** lautet:

Der auf eine Gemeindepfarrstelle berufene Pfarrer wird vom Dekan in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

b) **§ 54** lautet:

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich. Der Pfarrer kann auf die Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats verzichten.

(2) Aus dringenden Gründen des Dienstes erforderliche Versetzungen auf eine andere Pfarrstelle, in den Wartestand oder vorzeitigen Ruhestand bedürfen einer näheren gesetzlichen Regelung der Voraussetzungen, des Verfahrens und der Rechtsfolgen. Vor der Entscheidung ist den Pfarrern ausreichend Gelegenheit zur Äußerung und dem Ältestenkreis sowie dem Bezirkskirchenrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Von Abs. 1 Satz 1 bleiben unberührt die Amtsenthebung und die Entfernung aus dem Dienst auf Grund eines Urteils des Disziplinargerichts.

(3) Der Pfarrer sollte in der Regel nicht länger als 12 Jahre in einer Pfarrstelle sein und sein Interesse an einem Pfarrstellenwechsel dem Prälat oder Evang. Oberkirchenrat rechtzeitig mitteilen, soweit er sich nicht auf eine ausgeschriebene Pfarrstelle meldet. Macht der Ältestenkreis ein begründetes Interesse der Gemeinde an einem Pfarrerwechsel geltend, so soll der Evang. Oberkirchenrat den Pfarrer auf eine für ihn geeignete andere Pfarrstelle hinweisen.

4. § 55 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Pfarrer steht zur Landeskirche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung bestimmt ist.

5. § 58 Absatz 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

(2) Gemeindeglieder können sich, wenn berechtigte Gründe vorliegen, von der für sie zuständigen Pfarrstelle im ganzen oder für einzelne Amtshandlungen abmelden und bei einer anderen Pfarrstelle anmelden. Der so gewählte Pfarrer ist nicht verpflichtet, die Anmeldung anzunehmen.

6. Nach § 59 wird der folgende § 59 a angefügt:

Gehört ein Mitglied der Ortsgemeinde zugleich zu einer im Bereich der Pfarr- oder Kirchengemeinde bestehenden Personal- oder Anstaltsgemeinde, die einem Predigtamt der Landeskirche zugeordnet ist, so finden die §§ 58, 59 sinngemäß Anwendung.

7. § 60 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Landeskirchliche Pfarrer werden von einem Beauftragten des Landesbischofs in Anwesenheit des Mitarbeiterkreises o. ä. in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

8. Der 2. Unterabschnitt des III. Abschnitts wird gestrichen.

9. Der 3. Unterabschnitt des III. Abschnitts wird zum 2. Unterabschnitt mit der Überschrift:

Die Vikare

10. § 64 erhält folgende Fassung:

Kandidaten der evangelischen Theologie, die nach bestandener zweiter theologischer Prüfung vom Evang. Oberkirchenrat als Vikare in den Dienst der Landeskirche aufgenommen sind, treten in ein öffentlich-rechtliches, widerrufliches Dienstverhältnis zur Landeskirche und erlangen die Anwartschaft auf Verwendung als Pfarrer. Sie leisten einen in der Regel zweijährigen Vorbereitungsdienst (Biennium) und werden in dieser Zeit einem Pfarrer zugewiesen oder als Religionslehrer eingesetzt. Dienst- und Besoldungsrecht der Vikare wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

Artikel 5

Im IV. Abschnitt der Grundordnung über weitere Dienste in der Gemeinde wird § 65 Absatz 5 durch folgende Vorschrift ersetzt:

(5) Die zu diesen Diensten Berufenen sollen vom Gemeindepfarrer in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet werden. Für die Einführung und Verpflichtung zu übergemeindlichen Diensten ist der Dekan oder sein Stellvertreter zuständig.

Artikel 6

Im V. Abschnitt der Grundordnung über die missionarischen und diakonischen Werke wird § 68 Absatz 3 durch folgende Vorschrift ersetzt:

(3) Besteht im Bereich der Ortsgemeinde eine Personal-, Anstalts- oder sonstige Sondergemeinde eines diakonischen Werks, so sollen die Gemeinden das Zusammenwirken ihrer Mitglieder und Ämter zur Erfüllung des gemeinsamen Auftrags im Rahmen dieser Grundordnung und im Einvernehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat durch Vereinbarung oder Satzung näher regeln.

Artikel 7

Der VI. Abschnitt der Grundordnung über den Kirchenbezirk wird wie folgt neu gefaßt:

VI. Abschnitt

Der Kirchenbezirk

1. Allgemeines

§ 70

Die Landeskirche gliedert sich in Kirchenbezirke. Der Kirchenbezirk vereinigt Gemeinden eines zusammengehörigen Gebiets zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Der Kirchenbezirk soll sich in einer eigenständigen geistlichen und organisatorischen Lebens- und Diensteinheit auswirken und entfalten. In unmittelbarer Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in den Lebensbereichen seines Raumes kann der Kirchenbezirk eigene Dienste und Einrichtungen schaffen und neue Arbeitsformen kirchlichen Dienstes entwickeln. Der Kirchenbezirk fördert die Verbundenheit der Gemeinden mit der Landeskirche, den kirchlichen Werken und Einrichtungen. Er pflegt die ökumenischen Beziehungen der Gemeinden und des Kirchenbezirks zu anderen christlichen Gemeinschaften in seinem Bereich.

§ 71¹⁾

(1) Ein Kirchenbezirk kann im Benehmen mit den beteiligten Kirchengemeinderäten und Bezirkskirchenräten durch kirchliches Gesetz errichtet, geteilt oder mit einem anderen zusammengelegt werden. Die Vereinigung einzelner Gemeinden mit einem anderen Kirchenbezirk erfolgt in entsprechender Weise durch Verordnung des Landeskirchenrats.

(2) Neubildung, Teilung, Vereinigung und Neuabgrenzung von Kirchenbezirken sollen den für den Dienst am Menschen in seinen verschiedenen Lebensbereichen erheblichen sozialen Strukturen und gesellschaftlichen Wandlungen Rechnung tragen.

§ 72²⁾

Der Kirchenbezirk ist nach kirchlichem Recht eine Körperschaft eigener Art. Der Kirchenbezirk bildet staatskirchenrechtlich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 73³⁾

Der Kirchenbezirk erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Dabei handelt der Kirchenbezirk im Blick auf das Ganze der Landeskirche und mit Rücksicht auf die anderen Kirchenbezirke. Beim Vollzug landeskirchlicher Aufgaben wirkt der Kirchenbezirk nach Weisung der Leitung der Landeskirche mit.

1) bisher § 70 Abs. 2 u. 3

2) bisher § 71

3) bisher § 72 Abs. 1

§ 74⁴⁾

Die Leitung des Kirchenbezirks ist Dienst. Sie geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarer Einheit. Im Dienst der Leitung wirken zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat und der Dekan.

2. Die Bezirkssynode**§ 75⁵⁾**

- (1) In der Verantwortung für den rechten Vollzug des missionarisch-diakonischen Auftrags der Kirche an den einzelnen Menschen, den gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen im Kirchenbezirk übt die Bezirkssynode den Dienst der Leitung insbesondere dadurch aus, daß sie
- a) für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und die rechte Verwaltung der Sakramente im Kirchenbezirk sorgt,
 - b) die Gemeinschaft der im Kirchenbezirk verbundenen Gemeinden durch Erfahrungsaustausch und Anregungen zur Gestaltung und Fortentwicklung gemeindlicher und übergemeindlicher Dienste fördert,
 - c) zweimal während ihrer Amtszeit einen Hauptbericht des Bezirkskirchenrats berät, verabschiedet und ihn mit einer eigenen Stellungnahme dem Evang. Oberkirchenrat zum Bescheid vorlegt,
 - d) jährlich einen Rechenschaftsbericht des Bezirkskirchenrats entgegennimmt und berät,
 - e) sich über die kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgänge im Kirchenbezirk informiert und dazu Stellung nimmt, wenn es der Auftrag der Kirche fordert,
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche nach den Erfordernissen des Kirchenbezirks durch Planung und Einrichtung von Diensten, z. B. der Ehe- und Familienberatung, des Schul- und Erziehungswesens, der Erwachsenenbildung, der Berufs- und Sozialarbeit, der kirchlichen Presse, der Freizeitgestaltung, fördert.
 - g) Zurüstung und Weiterbildung der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Mitarbeiter sowie die Aussprache über theologische, kirchliche und gesellschaftliche Fragen für Gemeindeglieder, z. B. in Seminaren und Studienkreisen, anregt und ermöglicht,
 - h) durch geeignete Maßnahmen das Zusammenwirken der missionarisch-diakonischen Dienste und Einrichtungen der Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen Werke der Landeskirche fördert,
 - i) mit Rat und Empfehlung dafür sorgt, daß in der Anwendung der kirchlichen Lebensordnung im Kirchenbezirk möglichst einheitlich verfahren wird,
 - k) zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsorgane der Landeskirche an die Bezirkssynode oder zu Anträgen der Gemeinden Stellung nimmt oder von sich aus Anregungen

4) bisher § 72 Abs. 2

5) bisher § 73

und Anträge an die Leitung der Landeskirche richtet,

- l) den Haushaltsplan des Kirchenbezirks beschließt und dem Bezirkskirchenrat über das Rechnungsergebnis Entlastung erteilt,
- m) das Satzungsrecht des Kirchenbezirks im Rahmen und nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung ausübt und in der gleichen Bindung Richtlinien für die Ordnung der Kirchengemeinden erlässt.

(2) Die Bezirkssynode wählt:

- a) den Dekan *) und seinen Stellvertreter
- b) Mitglieder des Bezirkskirchenrats und deren Stellvertreter
- c) Landessynodale
- d) Vertreter der Bezirkssynode oder des Kirchenbezirks in andere kirchliche Einrichtungen.

Soweit nicht die Grundordnung die Wahl regelt, treffen besondere Ordnungen der Landeskirche, insbesondere die kirchliche Wahlordnung, die nähere Regelung.

(3) Die Bezirkssynode kann alle Angelegenheiten des Kirchenbezirks in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Sie ist nicht Beschwerdeinstanz.

§ 76⁶⁾

(1) Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus:

- a) den von den Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten nach der kirchlichen Wahlordnung in die Bezirkssynode gewählten Synodenal,
- b) den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben,
- c) den Pfarrern, Vikaren und Pfarrverwaltern (Pfarrdiakonen), die innerhalb des Kirchenbezirks ein Gemeindepfarramt oder eine Hilfspfarrstelle verwalten, sowie einem von den hauptamtlichen Religionslehrern im Kirchenbezirk aus ihrer Mitte entsandten Vertreter,
- d) Synodenal, die der Bezirkskirchenrat aus dem Kirchenbezirk beruft; hierbei sollen nach Möglichkeit haupt- oder nebenamtlich in den Bereichen der Erziehung und Unterweisung, der Jugendarbeit und der diakonisch-missionarischen Dienste tätige Gemeindeglieder sowie ein Vertreter einer im Kirchenbezirk gelegenen Pädagogischen Hochschule berücksichtigt werden. Die Zahl der berufenen Synodenal darf ein Viertel der der Bezirkssynode nach Buchst. a—c angehörenden Mitglieder nicht übersteigen. Synodenal, die nicht Pfarrer oder Älteste sind, werden vom Dekan in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(2) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 Buchst. a und d ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Mit beratender Stimme nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode teil: die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrer der Landeskirche, die hauptamtlichen Religionslehrer, Vikare, Pfarrdiakone, der Vorsitzende des Konvents der Bezirksdienste (§ 94) sowie je ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk und die Leiter der Anstalten der Inneren Mission im Kirchenbezirk.

*) Hier ist die Alternative zu § 89 zu beachten.

6) bisher § 74

(4) Die Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und die Prälaten können an den Tagungen der Bezirkssynode mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Bezirkssynode kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände den Rat sachverständiger Gemeindeglieder einholen.

(6) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied der Bezirkssynode aus, so nimmt bis zur Bestimmung eines neuen Mitglieds der bisherige Stellvertreter das Amt des Bezirkssynodenwahrs.

§ 77⁷⁾

(1) Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so muß der Vertreter ein nichttheologisches Mitglied der Bezirkssynode sein. Das gilt entsprechend im umgekehrten Falle.

(2) Die Wahl leitet der Dekan oder sein Stellvertreter.

§ 78⁸⁾

(1) Die Amtszeit der Bezirkssynode beträgt 6 Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Bezirkssynode. Sie bleibt so lange im Amt, bis die neu gebildete Bezirkssynode zusammentritt.

(2) Nach Abschluß der Wahl beruft der Vorsitzende der alten Bezirkssynode die neue Bezirkssynode zu ihrer ersten Sitzung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, in der Bezirkssynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“

(3) Der Vorsitzende spricht die Worte vor, worauf jeder Synodale antwortet: „Ich verspreche es.“ Später eintretende Synodale werden von dem während der ersten Tagung gewählten Vorsitzenden verpflichtet.

§ 79⁹⁾

(1) Die Bezirkssynode wird im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat vom Vorsitzenden einberufen:

- a) mindestens einmal in jedem Jahr
- b) auf Beschuß des Bezirkskirchenrats oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Bezirkssynode oder auf Verlangen des Evang. Oberkirchenrats.

(2) Ort und Zeit sowie die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind den Gemeinden rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 80¹⁰⁾

(1) Die Bezirkssynode tagt öffentlich; sie kann aus besonderen Gründen die Nichtöffentlichkeit beschließen.

(2) Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

7) bisher § 74 Abs. 1 Satz 2

8) bisher § 74 Abs. 4 u. § 75

9) bisher §§ 75 u. 76

10) bisher § 77

(3) Das Protokoll über die Tagung ist in Abschrift dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen.

(4) Die Beschlüsse der Bezirkssynode werden jeder Gemeinde des Kirchenbezirks bekanntgegeben.

§ 81

(1) Die Bezirkssynode gibt sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Landessynode eine Geschäftsordnung; sonst gilt die Geschäftsordnung der Landessynode sinngemäß.

(2) Die Bezirkssynode kann zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete, zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise, Ausschüsse, Planungs- und Dienstgruppen bestellen oder bestimmte Synodalvertreter berufen. In diese Gremien können weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden, die der Bezirkssynode nicht mit beschließender oder beratender Stimme angehören.

§ 82

Soweit keine besondere Regelung getroffen ist, gilt für die Mitgliedschaft und die Verhandlung in der Bezirkssynode die Ordnung der Landessynode¹¹⁾ sinngemäß.

3. Der Bezirkskirchenrat

§ 83¹²⁾

(1) Der Bezirkskirchenrat ist verantwortlich für alle Leitungsaufgaben, die nicht der Bezirkssynode oder dem Dekan vorbehalten sind.

(2) Der Bezirkskirchenrat hat insbesondere

- a) die Tagung der Bezirkssynode vorzubereiten, den Hauptbericht sowie den Rechenschaftsbericht (§ 75 Abs. 1 c und d) vorzulegen und die Entschließungen der Bezirkssynode auszuführen,
- b) in Eilfällen Aufgaben der Bezirkssynode zwischen den Synodaltagungen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirkssynode wahrzunehmen,
- c) den Kirchenbezirk rechtlich zu vertreten,
- d) Gemeindevisitationen durchzuführen und bei der Visitation des Kirchenbezirks mitzuwirken nach Maßgabe der Visitationsordnung,
- e) bei Schulbesuchen nach näherer Regelung des Evang. Oberkirchenrats mitzuwirken,
- f) über die Entlassung von Kirchenältesten aus ihrem Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden,
- g) Zwistigkeiten zwischen Gemeinden, den Ältesten, Pfarrern und anderen Mitarbeitern zu schlichten,
- h) bei der Errichtung von Pfarrstellen und sonstigen Ämtern der Landeskirche mit Aufgaben im Kirchenbezirk sowie bei der Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Verbindung von Kirchengemeinden im Rahmen der Ordnung der Landeskirche mitzuwirken,
- i) im Rahmen des Haushaltsplans des Kirchenbezirks Dienstverhältnisse mit Mitarbeitern des Kirchenbezirks zu begründen, zu gestalten und zu beenden und hierbei die Aufgaben des Arbeitgebers wahrzunehmen,

11) bisher §§ f GO

12) bisher § 78

- k) das Vermögen und die Einrichtungen des Kirchenbezirks zu verwalten und die Dienstaufsicht über ein Bezirksrechnungsamt auszuüben,
l) bei der allgemeinen kirchlichen Dienstaufsicht über die Gemeinden, ihre Dienste und Einrichtungen mitzuwirken, soweit sie dem Bezirkskirchenrat nach der Ordnung der Landeskirche übertragen ist.

§ 84¹³⁾

- (1) Der Bezirkskirchenrat wird gebildet durch
a) den Dekan als Vorsitzenden,
b) den Vorsitzenden der Bezirkssynode als stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der Dekan gewählter Vorsitzender der Bezirkssynode, so wählt der Bezirkskirchenrat aus seiner Mitte ein nichttheologisches Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden,
c) den von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte zum Dekanstellvertreter gewählten Pfarrer,
d) die Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben,
e) den Schuldekan,
f) die aus der Mitte der Bezirkssynode gewählten theologischen und nichttheologischen Mitglieder; ihre vor der Wahl von der Bezirkssynode festgelegte Zahl soll die Anzahl der Mitglieder nach Buchst. a bis e übersteigen und beträgt höchstens 8; in gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen,
g) weitere sachverständige Gemeindeglieder, die der Bezirkskirchenrat berufen kann. Ihre Anzahl soll ein Drittel der Mitglieder nach Buchst. a bis f nicht übersteigen.

(2) Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen.

(3) Der Bezirkskirchenrat kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Planungen und Entschlüsse Arbeitsausschüsse und Dienstgruppen bilden, deren nicht dem Bezirkskirchenrat angehörende Mitglieder an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats mit beratender Stimme teilnehmen können.

§ 85¹⁴⁾

(1) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrats beträgt 6 Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neugebildeten Bezirkskirchenrats.

(2) Der Bezirkskirchenrat wird jeweils im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.

§ 86

(1) Der Bezirkskirchenrat versammelt sich mindestens einmal im Vierteljahr auf Einladung des Dekans und außerdem, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Sitzungen des Bezirkskirchenrats sind nicht öffentlich, wenn nicht der Bezirkskirchenrat im Einzelfall aus besonderen Gründen die Zulassung der Öffentlichkeit beschließt. Mitglieder des

Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie der Prälat können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Der Bezirkskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 130 und 131 GO.

4. Der Dekan

§ 87¹⁵⁾

(1) Die Stellung des Dekans im Kirchenbezirk entspricht der des Pfarrers in der Ortsgemeinde. Er kann in allen Gemeinden des Bezirks Gottesdienste und Versammlungen halten und im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat gemeinsame Veranstaltungen für den Kirchenbezirk durchführen.

(2) Er verwaltet den Kirchenbezirk gemäß der kirchlichen Ordnung.

(3) In Leitung und Verwaltung wirkt der Dekan zusammen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode und trägt gemeinsam mit ihnen die Verantwortung.

(4) Er berät die Leitung der Landeskirche in den Angelegenheiten des Kirchenbezirks und unterstützt sie bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben nach Weisung.

(5) Die geistliche Leitung übt der Dekan insbesondere dadurch aus, indem er

- a) zusammen mit dem Bezirkskirchenrat Visitationen vorbereitet und durchführt,
- b) bei der Pfarrstellenbesetzung die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllt und die neuberufenen Pfarrer in einem Gottesdienst einführt,
- c) im Rahmen der Dienstaufsicht auf die Amts- und Lebensführung der im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer, Vikare und sonstigen Mitarbeiter achtet und sie berät, unbeschadet der Fachaufsicht durch andere Ämter und Organe,
- d) ihre theologische Weiterbildung, insbesondere durch Pfarrkonferenzen und -konvente fördert,
- e) die Gemeinschaft von Pfarrern, Religionslehrern und hauptamtlichen Mitarbeitern durch gemeinsame Veranstaltungen festigt,
- f) die Vikare (Pfarrdiakone) während der Probendienstzeit im Gottesdienst und Religionsunterricht besucht und berät, ihre Jahresarbeiten beurteilt und dem Evang. Oberkirchenrat über ihre Dienstführung berichtet,
- g) nach den geltenden Bestimmungen, unterstützt durch Beauftragte des Bezirkskirchenrats, den Religionsunterricht der Volks- und Realschulen besucht und für die Durchführung religiöspädagogischer Arbeitsgemeinschaften sorgt, soweit nicht diese Aufgaben einem Schuldekan übertragen sind,
- h) Älteste, Lektoren und andere kirchliche Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit durch Freizeiten, Seminare und andere Hilfen unterstützt und ihr Zusammenwirken fördert,
- i) die Zusammenarbeit der überparochialen und überregionalen Dienste durch gemeinsame Planung und Beratung fördert.

13) bisher § 79

14) bisher § 79 Abs. 2

15) bisher § 81

- (6) Die Verwaltungsaufgaben erfüllt der Dekan insbesondere dadurch, daß er
- die Leitung der Landeskirche über wichtige Vorgänge im Kirchenbezirk unterrichtet,
 - den dienstlichen Verkehr zwischen den Gemeinden, ihren Mitarbeitern, den Mitarbeitern des Kirchenbezirks einerseits und dem Evang. Oberkirchenrat andererseits vermittelt,
 - bei vorübergehender Verhinderung eines Pfarrers oder Religionslehrers in seinem Amt die vorläufige Dienstversehung anordnet,
 - den Kirchenbezirk in der Öffentlichkeit vertritt, unbeschadet der rechtlichen Vertretung desselben durch den Bezirkskirchenrat,
 - im Rahmen der Dienstaufsicht das Erforderliche veranlaßt, falls seine Ermahnungen gegenüber Pfarrern, Ältesten und kirchlichen Mitarbeitern erfolglos bleiben,
 - bei Pfarrerwechsel die Dienstübergabe veranlaßt.

§ 88¹⁶⁾

Der Dekan ist Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, soweit nicht ein Kirchengesetz ein hauptamtliches Dekanat als Ausnahme zuläßt. Das Dekanat kann mit Zustimmung des Ältestenkreises oder Kirchengemeinderats mit einem Gruppenpfarramt (vgl. § 10 Abs. 2) verbunden werden.

§ 89¹⁷⁾

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Leitung des Kirchenbezirks und Leitung der Landeskirche.

(2) *Entweder:* Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat mindestens 2 Pfarrer zur Wahl vor. Für die Wahl des Dekans gelten im übrigen die Bestimmungen über die Wahl des Landesbischofs entsprechend¹⁸⁾.

Oder: Der Landesbischof beruft den Dekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und im Benehmen mit dem Landeskirchenrat.

§ 90

(1) *Entweder:* Die Amtszeit des Dekans beträgt 12 Jahre; Wiederwahl (bzw. erneute Berufung) ist ausgeschlossen.

Oder: Die Amtszeit des Dekans beträgt 6 Jahre; einmalige Wiederwahl (bzw. einmalige Wiederberufung) auf weitere 6 Jahre ist möglich¹⁹⁾.

(2) Der Dekan wird nach seiner Berufung in einem Gemeindegottesdienst durch den Landesbischof oder einen von ihm Beauftragten nach agendarischem Formular eingeführt und verpflichtet.

(3) Mit der Einführung tritt der Dekan sein Amt an. Das Amt endet mit der Einführung des Nachfolgers.

(4) Einzelheiten über die Bestellung des Dekans und sein Dienstverhältnis regelt ein kirchliches Gesetz.

16) bisher § 82

17) bisher § 83

18) §§ 7 bis 9 des kirchl. Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs vom 23. 4. 1963 (Sammlung Niens Nr. 2 c)

19) bisher § 83 Abs. 2 GO

§ 91²⁰⁾

(1) Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte gewählt und vom Landesbischof bestätigt. Er ist Mitglied des Bezirkskirchenrats. Seine Amtszeit ist mit der des Bezirkskirchenrats gleich.

(2) Abgesehen von der Vertretung des Dekans in Einzelfällen seines Dienstbereichs soll der Dekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat auf seinen Stellvertreter bestimmte Aufgaben des Dekanats zur Ausübung übertragen. Die nähere Regelung ist dem Evang. Oberkirchenrat anzuseigen und den Pfarrern im Kirchenbezirk mitzuteilen.

§ 92

(1) Für die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats kann der Landeskirchenrat für einen oder mehrere Kirchenbezirke ein Schuldekanat errichten. Der Landesbischof beruft auf das Schuldekanat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und nach Anhörung des Landeskirchenrats einen Pfarrer des Kirchenbezirks, der das Schuldekanat nebenamtlich ausübt. Das Schuldekanat kann auch einem nicht volltheologisch ausgebildeten Lehrer übertragen werden. Der Dekan wird durch das Schuldekanat von der Verantwortung für diesen Aufgabenbereich entbunden. Ist ein Religionslehrer oder sonstiger Pfarrer der Landeskirche Schuldekan, so bleibt er frei versetbar (§ 60). Der Schuldekan untersteht unmittelbar der Dienstaufsicht des Evang. Oberkirchenrats.

(2) Die nähere Regelung für das Schuldekanat trifft eine Verordnung des Evang. Oberkirchenrats.

§ 93

Zum stetigen wechselseitigen Erfahrungsaustausch und zur gemeinsamen Planung und Beratung bilden Dekan, Dekanstellvertreter, Schuldekan und die Inhaber der Bezirkspfarrämter, in denen Gemeindepfarrer oder Pfarrer der Landeskirche bestimmte Aufgaben des Kirchenbezirks nebenamtlich wahrnehmen (z. B. Bezirksgjugendpfarrer, Bezirksdiakoniepfarrer, Studentenpfarrer, Bezirkspfarrer für Erwachsenenbildung) eine regelmäßig zusammentretende Dienstgruppe des Kirchenbezirks (Dekanatsbeirat).

§ 94

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit und Zuordnung aller haupt- und nebenamtlichen Dienste im Kirchenbezirk und zur Unterstützung der Leitung des Kirchenbezirks kann ein Konvent der Bezirksdienste gebildet werden. Das Nähere regelt der Konvent durch eine Satzung im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat.

(2) Soweit zur Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen Gemeinden, Gemeinverbände oder der Kirchenbezirk Planungs- und Dienstgruppen bestellt haben, können Vertreter derselben eine Arbeitsgemeinschaft für Strukturfragen des Kirchenbezirks bilden. Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt und berät die Leitung des Kirchenbezirks.

20) bisher § 84

Der Arbeitsgemeinschaft sollen Vertreter des Konvents (Abs. 1) und der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Werke und diakonischen Einrichtungen angehören. Die nähere Regelung trifft eine vom Bezirkskirchenrat erlassene Satzung.

5. Das Vermögen des Kirchenbezirks

§ 95²¹⁾

(1) Für die Verwaltung des dem Kirchenbezirk gehörenden Vermögens finden die Bestimmungen für die Verwaltung des Gemeindevermögens sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, deckt der Kirchenbezirk seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemeinden aus den im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.

6. Besondere Rechtsformen des Kirchenbezirks

§ 96

Mehrere Kirchenbezirke können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben eine Arbeitsgemeinschaft bilden. In dieser können die Bezirkssynoden und Bezirkskirchenräte zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Das Nähere regelt eine von den beteiligten Bezirkssynoden beschlossene Satzung, die der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats bedarf.

§ 97

Mehrere Kirchenbezirke können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen einen Kirchenbezirksverband bilden. § 28 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung. An die Stelle der Gemeindesatzung tritt eine von den Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke beschlossene Verbandssatzung, die der Genehmigung durch eine Verordnung des Landeskirchenrats bedarf. Das Recht der Bezirkssynoden, die Mitglieder der Landessynode zu wählen, wird durch eine Verbandsbildung nicht berührt.

§ 98

(1) Größere Kirchenbezirke können durch Verordnung des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat in Dekanatssprengel gegliedert werden. Für jeden Dekanatssprengel wird ein Gemeindepfarrer oder Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramts als Prodekan zur Unterstützung des Dekans und für die Amtszeit desselben vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat berufen. Der Dekan kann einzelne Leitungsaufgaben für den Bereich des Sprengels auf einen Prodekan zur Ausübung übertragen. Der Prodekan gehört dem Bezirkskirchenrat mit beratender Stimme an.

(2) Die Gliederung nach Absatz 1 kann auch mit der Zusammenlegung mehrerer Kirchenbezirke (§ 71) verbunden werden.

21) bisher § 85

Artikel 8

Der VII. Abschnitt der Grundordnung über den Prälaten wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 86, 87 und 89 werden die §§ 99, 100 u. 102.

2. § 88 wird § 101.

3. § 88 Absatz 1 Satz 1 erhält als § 101 Absatz 1 folgende Fassung:

Der Prälat wird durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung auf Vorschlag des Landesbischof berufen.

4. § 88 Absatz 2 erhält als § 101 Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Der Prälat wird vom Landesbischof in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

5. Der bisherige § 88 Absatz 2 wird zu Absatz 3 des § 101.

Artikel 9

Der VIII. Abschnitt der Grundordnung über die Leitung der Landeskirche wird wie folgt geändert:

1. § 90 wird § 103.

2. § 91 wird § 104.

3. § 92 wird § 105; Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus a) den nach der kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synoden, b) 15 von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufenen Synoden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synoden müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synoden ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht.

4. § 93 wird § 106.

5. § 94 erhält als § 107 folgende Fassung:

Die Amtsdauer der Landessynode beträgt 6 Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode. Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neu gewählte Synode zusammentritt. Das Synodalpräsidium bereitet die erste Tagung der neu gewählten Synode vor und leitet ihre erste Tagung bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Landessynode.

6. § 95 erhält als § 108 folgende Fassung:

(1) Nach Abschluß der Wahl beruft der Präsident der alten Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt jedem Synoden folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“

(2) Der Präsident spricht die Worte vor, worauf jeder Synodale antwortet: „Ich verspreche es.“ Später eintretende Synodale werden von dem während der ersten Tagung der Landessynode gewählten Präsidenten verpflichtet.

7. § 96 wird § 109 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Sie wählt während ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen ersten und zweiten Stellvertreter, von denen nur einer Pfarrer sein soll, sowie mehrere Schriftführer (Synodalpräsidium).

b) Absatz 3 wird gestrichen.

8. § 97 wird § 110 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Plenarsitzungen der Landessynode sind öffentlich. Die Landessynode kann die Nichtöffentlichkeit der Plenarsitzung beschließen, wenn der Verhandlungsgegenstand vertrauliche Beratung erfordert oder die Interessen der Landeskirche dies angezeigt sein lassen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch zu regeln ist, unter welchen Voraussetzungen Ausschußsitzungen öffentlich sind.

9. Die §§ 98 bis 100 werden die §§ 111 bis 113.

10. § 101 wird § 114 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

(2) Der Landesbischof erfüllt seinen Dienst an der Leitung insbesondere dadurch, daß er

- a) alle Diener im kirchlichen Amt und die Gemeinden brüderlich berät, belehrt, tröstet und mahnt. In diesem Dienst stehen ihm zur Seite die theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und die Prälaten;
 - b) ordiniert; Ordinationen kann er auch anderen Pfarrern übertragen;
 - c) die Pfarrer und Dekane nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in ihr Amt beruft und die von den Bezirkssynoden gewählten Dekanstellvertreter bestätigt;
 - d) die Vor- und Weiterbildung der Pfarrer geistlich leitet;
 - e) darüber wacht, daß in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht das Evangelium richtig verkündigt wird, und daß die Sakramente ihrer Stiftung gemäß verwaltet werden;
 - f) Gemeinden und Kirchenbezirke gemäß der Visitationsordnung visitiert;
 - g) die disziplinäre Aufsicht über die Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und die Prälaten ausübt;
 - h) Hirtenbriefe erläßt;
 - i) besondere Gottesdienste anordnet;
 - j) Kirchen einweihet;
 - k) kirchliche Gesetze verkündet.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3.

11. § 102 wird § 115 und dahin geändert, daß in Satz 2 die Paragraphenzahl 108 durch die Zahl 121 ersetzt wird.

12. § 103 erhält als § 116 folgende Fassung:

(1) Der Landesbischof wird von der Landessynode gewählt. Er muß ordinierte Theologe sein. Bei der Wahl müssen drei Viertel aller Synodalen anwesend sein. Die Wahl des Landesbischofs erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Synodalen. Ein Einspruchrecht des Evang. Oberkirchenrats nach § 111 besteht nicht. Das nähere Verfahren der Bischofswahl regelt ein Bischofswahlgesetz.

(2) Der von der Landessynode gewählte Landesbischof wird vom Landeskirchenrat ernannt und von seinem Amtsvorgänger oder einem Beauftragten des Landeskirchenrats in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Auf das Dienstverhältnis des Landesbischofs finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrer sinngemäß Anwendung.

(3) Entweder:

Der Landesbischof wird auf Lebenszeit berufen.

oder:

Die Amtszeit des Landesbischofs beträgt 12 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Landesbischof kann sein Amt niedergelegen. Er tritt damit in den Ruhestand. Eine weitere Verwendung regelt ein kirchliches Gesetz.

13. § 104 wird § 117; Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) er beruft in synodaler Besetzung auf Vorschlag des Landesbischofs die Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats, den Stellvertreter des Landesbischofs, das geschäftsleitende rechtskundige Mitglied des Evang. Oberkirchenrats gemäß § 122 Abs. 2 sowie die Prälaten.

14. § 105 wird § 118; Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode, den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode sowie den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode zu wählenden Synodalen, den Oberkirchenräten und den Prälaten. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen ist gleich der Zahl der Oberkirchenräte. Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an.

15. § 106 wird § 119 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen des Evang. Oberkirchenrats sowie bei Entscheidungen über Versetzungen im Sinne des § 54 Abs. 2 führt den Vorsitz der Präsident der Landessynode, der auch die Entscheidung unterzeichnet.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Landeskirchenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder und darunter mindestens 6 synodale Mitglieder anwesend sind.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Vorsitzende des Landeskirchenrats kann über einen schriftlich begründeten Antrag, wenn Eile geboten ist und die alsbaldige Einberufung einer Sitzung des Landeskirchenrats untnlich ist, schriftlich abstimmen lassen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte und darunter mindestens 6 synodale Mitglieder zugestimmt und nicht wenigstens 2 Mitglieder binnen einer Woche mündliche Beschlusßfassung verlangt haben.

16. § 107 wird § 120.

17. § 108 wird § 121 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 und Buchstabe a erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

(2) Dem Evang. Oberkirchenrat obliegt insbesondere:

a) mit dem Landesbischof in der geistlichen Leitung der Landeskirche zusammenzuwirken; hierbei können die theologischen Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und geistliche Versammlungen halten,

b) Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

e) Visitationen anzurufen und die ihm in der Visitationsordnung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

18. § 109 wird § 122 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrats werden auf Vorschlag des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats auf Lebenszeit berufen. Sie werden vom Landesbischof in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agenda eingeführt und verpflichtet.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Beim Dienstantritt nimmt der Vorsitzende jedem Mitglied des Oberkirchenrats folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, im Oberkirchenrat gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten, für die Wahrung der Gesetze und Ordnungen der Landeskirche einzutreten und mein Amt gerecht und unparteiisch zu führen.“

Der Vorsitzende spricht die Worte vor, worauf jedes Mitglied antwortet: „Ich verspreche es.“

c) Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Absatz 4 wird gestrichen.

e) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

(5) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats können Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats aus dringenden Gründen des Dienstes nach Anhörung des Evang. Oberkirchenrats und im Benehmen mit dem Landesbischof in den Ruhestand versetzen. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats. Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats sind auf ihren Antrag vom Landesbischof in den Ruhestand zu versetzen. Eine weitere Verwendung regelt ein kirchliches Gesetz.

19. § 110 wird § 123.

20. Die §§ 111 bis 115 werden die §§ 124 bis 128.

Artikel 10

Der IX. Abschnitt der Grundordnung über gemeinsame Bestimmungen wird dahin geändert, daß die §§ 116 bis 119 die §§ 129 bis 132 werden.

Artikel 11

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten vorbehaltlich der Bestimmungen eines Überleitungsgegesetzes alle Vorschriften, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

Artikel 12

Ist in Gesetzen und Verordnungen der Landeskirche auf die Vorschriften der Grundordnung Bezug genommen, so sind die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Artikel 13

Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Grundordnung in der Fassung dieses Gesetzes mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Artikel 14

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Erläuterungen

I. Teil Zur Grundlage der Kirchenverfassung

A

Nachdem die Landessynode mehrere Teilgesetze verfassungsrechtlicher Art erlassen hatte, beschloß sie deren Zusammenfassung in der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden vom 23. 4. 1958 (VBl. S. 17f). Damit schuf sie eine „Ordnung“ der Landeskirche auf dem „Grund“ der Kirche Jesu Christi.

I. Nach dem **Vorspruch** der Grundordnung (GO) bekennt sich die Landeskirche dazu, daß das Heil erlangt wird allein im Glauben an Jesus Christus, offenbart allein in der Heiligen Schrift.

Danach könnte es den Anschein haben, als ob die Kirche in ihrer irdischen Gestalt für die Erlangung des Heils gleichgültig sei. Obwohl im dritten Artikel des Apostolischen Glaubensbekenntnisses der Glaube an den Heiligen Geist die Kirche mit umgreift, läßt sich doch seit der Aufklärung mit der Zunahme des Säkularismus feststellen, daß diese Kirche als eine „unsichtbare“ verstanden wird, deren Verhältnis zur „sichtbaren“ Kirche eine vage Unbestimmtheit bedeutet. Es hat zwar keineswegs an Stimmen gefehlt, die diese Gegenüberstellung in zwei Kirchen als lehrwidrig bezeichnet haben; trotzdem ist als „wahre“ Kirche nur die „unsichtbare“, die Geistkirche, wie man auch sagte, anerkannt worden, während die „sichtbare“ Kirche mehr als ein Adiaphoron, als eine Nebensächlichkeit angesehen wurde. R. Sohm hat dieser Meinung noch die Krone dadurch aufgesetzt, daß er die irdische Kirche als „Nicht-Kirche“, als „Welt“ bezeichnete und das Kirchenrecht als im Widerspruch mit der Kirche stehend dekretierte.

Eine solche Auffassung hat sicher eine Wurzel im landesherrlichen Kirchenregiment finden können, das die sichtbare Kirche nur zu leicht als ein Stück Staat erscheinen ließ.

Nach 1919 mußte hier notwendig eine Änderung eintreten dadurch, daß die evangelischen Landeskirchen gezwungen wurden, sich ohne Hilfe des Staates auf ihre Gestalt zu besinnen und eine entsprechende Ordnung zu schaffen. Dies tat auch die badische Landeskirche, und zwar zuerst in einer starken Anlehnung an staatliche Verfassungsformen, besonders die demokratisch parlamentarische Ordnung.

Es waren nach 1933 nicht nur das Führerprinzip und der Arierparagraph, die für die Evangelische Kirche eine Versuchung wurden, sondern die völkische Ideologie in einer christlichen Verpackung der Deutschen Christen, die versuchten, auch in unserer Landeskirche Geltung zu erlangen. Die damit auftretende Pervertierung des reformatorischen Glaubengutes hat den Evange-

lischen Kirchen in Deutschland endlich dazu verholfen zu erkennen, daß die „Geistkirche“ und die „rechtliche Kirche“ nicht zwei, sondern ein und dieselbe Kirche sind, zwei Erscheinungsformen einer und derselben Sache. Damit gewannen die Landeskirchen, diese ecclesiae particulares, wie die neuere Rechtstheologie sie nennt, die Einsicht, daß die von außen her ihr zugemutete Trennung in Bekenntnis und Kultus einerseits und die gesamte Verwaltung andererseits nicht tragbar ist. Es war die Not, die den evangelischen Landeskirchen zum Bewußtsein brachte, daß sie eigenständige und eigengeartete, in sich nicht trennbare Gemeinschaften sind, welche diese Erkenntnis nun nicht nur in ihrer Verkündigung, sondern auch in ihrer Gestalt in Erscheinung treten lassen mußten. Dies hat einen klassischen Ausdruck in der **Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen Ende Mai 1934** gefunden, wo es heißt:

„3b) Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, daß sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.“

c) Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugung überlassen.“

In dem staatlichen „Eingliederungswerk“ des gleichen Jahres sollten den evangelischen Landeskirchen „Bekenntnis und Kultus“ zur eigenen Verfügung bleiben; alles übrige an Gesetzgebung und Verwaltung sollte von der Zentrale der „Reichskirche“ aus bestimmt werden, die unter dem eindeutigen Einfluß von Partei und Staat stand. Wenn dieser Versuch auch gescheitert ist, so wurde er doch in weit stärkerem Maße dann durch die Einrichtung der Finanzabteilungen wiederholt.

Hinter sich diese Erfahrungen, vor sich das, was Schrift und Bekenntnis von der Kirche sagen, haben Ausschuß und Landessynode die GO beraten und beschlossen.

II. Nach dem Neuen Testament ist die **Kirche** und damit auch immer unsere Landeskirche Leib Jesu Christi. Damit ist gesagt, daß die Kirche Herrschaft Jesu Christi ist. Sie kann also als solche nicht Volksherrschaft sein, d. h. eine Verbindung von Menschen, durch deren Willen und

nach deren Weisung diese Gemeinschaft entstanden ist und geleitet wird. Christus führt seine Herrschaft durch sein Wort, das den Menschen zu sagen er seine Kirche gestiftet und beauftragt hat. Diese im Neuen Testamente vielgestaltig in Erscheinung tretende Kirche hat Ämter oder Dienste, Propheten, Lehrer, Bischöfe, Diakone, Älteste u. a., und sie ist das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, das heilige Volk (1. Petr. 2, 9). In ihr waltet der Geist der Liebe, die „lex charitatis“, „das Recht des Nächsten“.

In den reformatorischen Bekenntnissen haben sich diese Aussagen des Neuen Testaments niedergeschlagen. Beschränken wir uns auf die **Augsburgische Konfession**. Artikel VII sagt, daß „allezeit müsse eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente, laut des Evangelii gereicht werden“. Vom Amt wird, nachdem in den Art. I—IV die Lehre von Gott, von der Erbsünde, von dem Sohne Gottes und von der Rechtfertigung „aus Gnaden um Christi Willen durch den Glauben“ gehandelt worden ist, in Art. V gesagt: „Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sacrament gegeben, dadurch er, als durch Mittel, den Heiligen Geist gibt, welcher den Glauben, wo und wenn er will, in denen, so das Evangelium hören, wirkt...“ Dazu kommt Art. XIV: „Vom Kirchenregiment wird gelehret, daß niemand in der Kirchen öffentlich lehren oder predigen oder Sacrament reichen soll ohne ordentlichen Beruf“.

Damit sind jedenfalls einmal entscheidende Elemente kirchlicher Ordnung aufgezeigt, über die uns eine Verfügung nicht zusteht.

In der Kirchenrechtslehre pflegt man solche Elemente als „göttliches Recht“ (jus divinum) zu bezeichnen, dessen Möglichkeit der Protestantismus des 19. Jahrhunderts allerdings bestritten hat, wohl aus Angst, katholisch zu werden.

Mögen über diese Grundelemente: Kirche, Amt als allgemeines Priestertum aller Gläubigen und als öffentliches Predigtamt, Schlüsselgewalt, Wort Gottes in Predigt und Sakrament, Gebot der brüderlichen Liebe innerkirchlich Meinungsverschiedenheiten bestehen, nach außen ist es gemeinsame Überzeugung, daß nur da, wo diese Elemente so oder so vorhanden sind, Kirche Jesu Christi in Wirksamkeit steht.

III. Man kann eine „Kirchenverfassung“ so zusammenstellen, daß man die einzelnen Gebilde wie Gemeinde, Kirchenbezirk, Landeskirche, Synode usw. dadurch in Erscheinung treten läßt, daß man ihre Organe aufführt und jeweils bestimmt, wie sie gebildet werden und welche Zuständigkeit sie haben. Man wird dabei auch nicht vermeiden können, den religiösen Sinn und Zweck des Ganzen zu nennen. Eine solche Verfassung ist ein Organisationsstatut, wie es die GO bewußt nicht sein will. Das wird eindeutig sichtbar in dem verbindenden Abschnitt zwischen Vorspruch und dem eigentlichen Gesetzestext, wo es heißt,

daß auf der Grundlage des Bekenntnisstandes die GO beschlossen ist.

Die **Landeskirche** bekennt sich im ersten Paragraphen als Gemeinde Jesu Christi und legt damit ein für allemal den Grund ihrer Existenz und das Ziel ihres Wirkens so fest, daß alle Einzelausgestaltungen ihrer Ordnung in dieser Linie liegen müssen. Das ist das, was man mit der Eigenständigkeit ihres Wesens zu bezeichnen pflegt, und was die Eigenartigkeit ihres Rechts zur Folge hat.

Kirche ist einmal eine dynamische Größe, ist Bewegung, die immer sich da verwirklicht, wo Menschen sich zusammenfinden, um Gottes Wort zu hören, um Gott zu preisen und ihn anzubeten. Wo das geschieht, da ist Christus gegenwärtig und da ist seine Kirche.

Gott hat den Aposteln und bis an das Ende der Tage seinen Jüngern die Verantwortung für diese Verkündigung auferlegt und zu diesem Zweck das Amt geschaffen. Es ist also Pflicht der Christen, dafür zu sorgen, daß eine dauernde Verkündigung sichergestellt ist.

Deshalb ist die Kirche zum zweiten auch immer Ordnung, Institution und stets deshalb auch immer im Recht. Was auch immer in ihr und durch sie geschieht, geschieht in dialektischer Verbindung von Geist und Recht in unaufgebbarer Einheit. Aus dieser Sicht wird es klar, daß die Kirche stets unter einer Spannung steht.

Das Amt ist wie die Kirche als „Versammlung der Gläubigen“ göttlichen Rechts. Hier hat die Kirche seit ihrem Bestehen in sich darum ringen müssen, wie sie das Amt im einzelnen ausgestaltet. Die hierarchische Ämterordnung ist für die römischen Christen in ihren Glauben mit aufzunehmen.

Wenn die reformatorische Kirche dies auch ablehnt, so ist bei ihr die Ämterlehre doch unter eine gewisse Gegensätzlichkeit gestellt zwischen „allgemeinem Priestertum“ (sacerdotium) und „öffentliche Predigtamt“ (ministerium verbi divini publicum). Immer wieder hat sich eine Bestrebung geltend gemacht, die das öffentliche Predigtamt nur als eine Herausstellung aus der Gemeinde allein um der Ordnung willen, allein gegründet auf den Auftrag dieser Gemeinde ansieht. Demgegenüber muß mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß das öffentliche Predigtamt seinen Grund und Auftrag allein in Gottes Anordnung hat.

Wie schon gesagt, ist das öffentliche Predigtamt nur denkbar in Beziehung auf die Kirche, die Gemeinde. Weil diese nach Gottes Willen nicht nur im Kleinsten und in kleinen Versammlungen zu wirken hat, sondern öffentlich in die Welt hinein, in Predigt, Unterricht, Seelsorge in nachdrücklichem Hinweis auf die alleinige Herrschaft Gottes in der Welt, in ihrem Öffentlichkeitsauftrag, wäre es ein widergötliches und wirklichkeitsfremdes Beginnen, dem öffentlichen Predigtamt den unmittelbaren göttlichen Auftrag zu bestreiten und es nur als reine Ordnungsfunktion anzusehen.

Daß dem nicht so sein kann, darüber waren sich alle Reformatoren von Zwingli über Calvin bis Luther u. a. einig. Unter Beachtung dieser Voraussetzung ist es dann Sache des menschlichen Rechts, die Einordnung des öffentlichen Predigtamts in das Gefüge der Kirche zu finden. Wie seine „Reichsunmittelbarkeit“ gewahrt werden muß, so muß auch dafür gesorgt werden, daß unwürdige, unfähige, versagende und irrende Diener aus diesem öffentlichen Predigtamt entfernt werden können.

Das Amt ist ein einziges deshalb, weil die Kirche von ihrem Herrn einen Auftrag (Verkündigung und Dienst) hat. Das Amt kann aber in mannigfacher Gestalt erscheinen wie schon im Neuen Testamente. Man spricht deswegen nicht zu Unrecht von Amt und Ämtern, und die reformierte Kirche kennt deren drei oder vier nach göttlichem Recht, wobei aber das öffentliche Predigtamt nach den Quellen eine zentrale Stellung einnimmt.

Jeder Christenmensch, der öffentlich vor vielen oder als Lehrer im Unterricht oder in der Seelsorge von Bruder zu Bruder Gottes Wort bekennt, hat seine Vollmacht und seinen Auftrag im allgemeinen Priestertum aller Gläubigen, im sacerdotium. Er ist kein Propagandist, sondern ein Priester, der für den Anderen helfend eintritt, für ihn betet.

Die Kirche manifestiert sich in der gottesdienstlichen Versammlung der Getauften. Da „allzeit Kirche sein muß“, muß die Gemeinde auch institutionalisiert sein. Das geschieht in der GO in der Pfarrgemeinde und in der Kirchengemeinde.

IV. Es ist naheliegend, das **Verhältnis von Kirchengemeinde und Landeskirche** mit dem von bürgerlicher Gemeinde und Land etwa gleichzustellen und daraus verfassungsrechtliche oder auch wirtschaftliche Folgerungen zu ziehen. Bei solch einer Betrachtungsweise würde aber mindestens die Gefahr bestehen, daß die Verbundenheit der Gemeinden zueinander und zur Landeskirche ihren inneren Halt verliert, die sie, die Gemeinden, als eine Erscheinungsform der Kirche Jesu Christi haben. In diesem Zusammenhang können wir nur darauf hinweisen, daß die Kirche nicht nur, wie man zu sagen pflegt, von unten nach oben, sondern auch von oben nach unten gebaut ist. Bei einer rein säkularen Betrachtung geschieht es, die Landeskirche als einen Verband von Kirchengemeinden anzusehen, dessen Zweck in nichts anderem besteht, als gemeinsame Anliegen der Kirchengemeinde zu erledigen. Die GO steht schon in ihrem Paragraphen 1 dieser Auffassung entgegen. Dabei ist ausgegangen davon, daß die Kirche Jesu Christi eine „universale“ ist. Jeder Getaufte in der Welt ist von menschlicher Sicht her zu ihr zu zählen, ob gläubig oder nicht gläubig, worüber nur Gott entscheiden kann. Diese „universale“ Kirche hat eine rechtliche Ordnung bisher noch nicht gefunden; vielmehr hat sie sich in der Zeit in einzelnen Kirchenkörpern ausgeformt, die als größere (Landeskirchen) oder als kleinere (Kirchen-

gemeinden) in Erscheinung treten. Von dieser „universalen“ Kirche her sind die Landeskirchen zu betrachten als „Partikularkirchen“, die keine Zweckverbände für Kirchengemeinden sind. Die so in der „Universalkirche“ wurzelnden Landeskirchen verbürgen eine im Gebot der brüderlichen Liebe sich betätigende Gemeinschaft der Kirchengemeinden untereinander und zur Landeskirche.

V. Es ist eine weitverbreitete Meinung, daß eine **Landessynode**, da sie für die Gesetzgebung zuständig sei, Parlament, Volksvertretung darstelle. Diese Meinung hat zweifellos den äußeren Schein der Richtigkeit für sich, wenn man staatsrechtliche Begriffe unbesehen in kirchlichen Verfassungen verwendet.

Synoden sind von jeher kirchliche Einrichtungen gewesen. Abgesehen von der vorreformatorischen Zeit, die sie in kirchengeschichtlich prägnanten Erscheinungen aufweist, gehören sie vor allem dem reformierten Verfassungsrecht an. Sie waren aber im 16. und 17. Jahrhundert etwas ganz anderes als das, wozu sie sich im 19. Jahrhundert entwickelt haben. In diesem Zusammenhang zitiert Erik Wolf (Ordnung der Kirche, S. 398, Anm. 4) eine Aussage von E. Foerster: „Es ist die Auffassung von Presbyterien und Synoden als Mandatare oder Repräsentanten der Kirchenmitglieder durchaus unreformiert, denn der reformierte Protestantismus faßt die Presbyterien (Konsistorien) ganz anders auf, nämlich als Vertretungen des Gesetzes Gottes gegenüber den Gemeinden.“ Wolf sagt (S. 400) selbst: „Weder von den genuin reformierten Vorbildern her noch in der Weise der rheinisch-westfälischen Gemeinden bekenntnismäßig bestimmt, überhaupt nicht auf theologischer Grundlage erwachsen, ist was zu Beginn des 19. Jahrhunderts im gesamtdeutschen Raum reformatorischen Kirchentums als ‚Forderung nach synodal-presbyterianer Verfassung‘ geltend gemacht wurde. Ihr Motiv war die zum politischen Leitgedanken erhobene korporative Selbstverwaltung, nicht das kirchliche Leitungsprinzip reformierter Gemeinden. Staatspolitische Verhältnisse haben diese Forderung nach Umwandlung des Verfassungstypus der deutschen Landeskirchen bedingt und kulturpolitische Ziele ihre Durchführung bestimmt.“

Auch den lutherischen Kirchenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts sind Synoden durchaus bekannt. Auch hier haben sie nichts mit Vertretung des Kirchenvolkes zu tun, sondern sind Einrichtungen im wesentlichen zur Durchführung der Kirchenvisitation.

Nun nehmen wir doch für unsere Landeskirche in Anspruch, daß sie *Volkskirche* sei. Ist damit nicht doch das Kirchenvolk in die Mitte gestellt, dessen Willen allein für die Gestalt und das Gebaren der Landeskirche maßgebend sei? Kann man hier nicht doch in einem gewissen Sinn von Volkssouveränität sprechen?

Die Kirche ist sicher um der Menschen willen da, aber allein doch nur um den Auftrag Gottes diesen Menschen zu sagen. Gott ist allein der Sou-

verän, und die Glieder der Kirche können nur im Rahmen seiner Souveränität tätig werden. Das ist im weltlichen Parlament grundsätzlich anders.

Mit der negativen Abgrenzung der Synode gegenüber dem Parlament ist es aber nicht getan. Wie ist die positive Füllung des Begriffs?

Als man vor mehr als hundert Jahren in der Verfassung der badischen Landeskirche presbyterianisch-synodale Elemente stark heraustrug, hat R. Rothe, ein führender Mann in der Kirche und sicher kein strenger Lutheraner, davor gewarnt mit dem Hinweis, daß die Synode bald an Arbeitslosigkeit eingehen werde. Die Landessynode wird dies mit Erstaunen lesen.

In der GO ist die Landessynode als „Versammlung“ gekennzeichnet. Das Wort ist nach sehr eingehenden Erwägungen gewählt worden im Hinblick auf Art. VII CA. Wenn die Synode in ihren Sitzungen, die sie mit Gebet eröffnet und schließt, auch keine „gottesdienstliche Versammlung“ ist, so ist sie doch eine Versammlung von gläubigen Christen, eine congregatio sanctorum. Ihre Mitglieder üben, indem sie Gesetze beschließen, Vorschläge verabschieden, den Hauptbericht beraten, Liturgie, Gesangbuch u. a. festsetzen, ein Stück Kirchenregiment aus. Sicher ist der Kern der potestas ecclesiastica nach Art. XXVIII CA „ein Gewalt und Befehl Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten und die Sakamente zu reichen“. Damit das geschehen kann in Regelmäßigkeit und Öffentlichkeit, wie dies der Wille Gottes ist, muß vieles bedacht und geordnet werden. Wenn die CA. davon schweigt, so deshalb, weil all diese Anliegen damals von der Obrigkeit als dem „vornehmsten Gliede der Kirche“ besorgt worden sind. Die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse haben sich so gewandelt, daß jetzt die Kirche ihre Angelegenheiten selbst besorgt. Dieses „Sorgen“, ohne das die Verkündigung in dieser Welt nicht zu verwirklichen ist, gehört heute mit zum Kirchenregiment als ein Handeln unter dem Wort und für das Wort Gottes. Das ist die positive Umschreibung dessen, was die Landessynode ist, eine Versammlung von im Glauben mit Christus verbundenen Gliedern der Kirche, die aus ihrer Sachkenntnis heraus dieser Kirche dienen.

VI. Die Landessynode ist die entscheidende Instanz bei der **Gesetzgebung** wie im Staat das Parlament. Ist sie diesem nicht doch gleichzustellen?

Staatliche und kirchliche Gesetze sind nicht dasselbe. Die Gesetze des Staates werden befolgt in der Regel aus Einsicht und Vernunft der Bürger. Wo dies fehlt, wird die Befolgung durch Zwang und Strafe zu erreichen versucht (Sanktion des Gesetzes).

In der Kirche dagegen darf nie außer acht gelassen werden, daß neben dem „Gesetz“ das „Evangelium“ steht. Das Gesetz in der Kirche muß seine Sanktion letztlich in dem Gebot der Liebe haben. Wo das nicht mehr gesehen wird, ist in der Kirche etwas nicht mehr in Ordnung.

Damit ist nicht einer „pneumatischen Anarchie“ das Wort geredet.

Das für alle Glieder der Kirche verbindliche Gesetz kann seine Sanktion nur in Maßnahmen der Kirchenzucht finden. Im kirchlichen Dienstrechte sind diese Sanktionen von einschneidender Art. Im ganzen gilt für das kirchliche Recht, daß es gesetzt und gehandhabt wird in einem usus spiritualis. Das aber geschieht durch Christenmenschen.

Für die Bildung der Landessynode wird in Anwendung demokratischer Grundsätze unmittelbare Wahl durch das Kirchenvolk erwogen. Geht man von dem hier angedeuteten Wesen der Synode als Versammlung der Gläubigen aus, d. h. von Christenmenschen, die mit ihren Fähigkeiten und Kenntnissen der Kirche Jesu Christi dienen wollen, so dürfte die indirekte Wahl der Sache dienlicher sein. Jedenfalls ist die Bezeichnung für die indirekte Wahl als „Siebystem“ nur insofern gerechtfertigt, als in die Landessynode in der Mehrheit nur Kirchenglieder gewählt oder berufen werden sollten, die in ihrer Heimatgemeinde die vielfältigen Beschwerden der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags erleben, sei es als Pfarrer oder als Ältester oder in einem anderen Dienst innerhalb oder außerhalb des Gottesdienstes.

VII. Die hier für die GO bestimmende Vorstellung von Kirchenregiment sieht in Abweichung von anderen deutschen Kirchenverfassungen die **Kirchenleitung** als ein Zusammenwirken von Synode, Landeskirchenrat, Bischof und Oberkirchenrat in einem Verhältnis gegenseitiger Verzahnung vor. Dabei hat jede dieser Stellen die ihrem Wesen zukommende Zuständigkeit. Es besteht also eine gewisse Art von Gewaltenteilung, allerdings nicht in dem Sinne, wie sie gegen die Allmacht des absoluten Staates des 18. Jahrhunderts in England und Frankreich entwickelt worden ist, und wie sie im liberalen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts in Deutschland ihre Ausprägung gefunden hat.

In der Übernahme parlamentarisch demokratischer Verfassungselemente in den kirchlichen Raum nach 1919 glaubte man auch hier einer Gewaltentrennung das Wort reden zu müssen. In der Zeit nach 1930 und vollends nach 1945 hat sich die Kirchenrechtslehre von der Gewaltenteilung immer mehr entfernt und sie abgelehnt. Auch im heutigen Staatsrecht ist dieses Prinzip nicht mehr rein durchzuführen.

Im Mittelpunkt der Kirche steht die **Verkündigung**, ihr haben Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zu dienen und sind von dieser Verkündigung her zu einer gewissen Einheit zusammengeschlossen, jedenfalls eng aufeinander verbunden.

Richtigerweise wird deshalb in der Kirchenrechtslehre nicht wie auf säkularer Seite unterschieden zwischen Verfassung einerseits und Verwaltung andererseits, sondern zwischen dem Auftrag der Kirche einerseits und seinem Zug andererseits, der in all seinen Teilen vom Auftrag her bestimmt sein muß.

Ähnlich wie die Gewaltenteilung einem Mißbrauch der Staatsgewalt vorbeugen soll, will es auch die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** tun. Wie unsere Landeskirche seit 1928 ein Verwaltungsgericht besitzt, dessen gesetzliche Regelung erneuerungsbedürftig ist, sind fast alle Landeskirchen jetzt mit einer ähnlichen Einrichtung ausgestattet. Die Erfahrung bis heute hat aber gezeigt, daß diese Gerichte nur selten in Anspruch genommen werden, während die Anrufung der staatlichen Verwaltungsgerichte immer umfangreicher wird.

Auch diese Erscheinung weist auf die Verschiedenheit von Staatsgewalt und Kirchengewalt hin. „Im Bereich der Kirche handelt es sich nicht um die Ausübung von Macht und ihre Begrenzung und Mäßigung. Mag auch die Wahrnehmung kirchlicher Ämter und Vollmachten Versuchlichkeiten mit sich bringen, die in der menschlichen Schwäche begründet liegen, der Gedanke an einen Machtmißbrauch in der Kirche kann im Gebiet ihrer geistlichen Vollmachten nicht auftreten, weil es hier allein um die Autorität des Wortes und der Verkündigung geht... So fruchtbar und folgerichtig der Gedanke des Rechtsstaates für die säkulare Staatsgestaltung ist, für die kirchliche Ordnung kann er mit seiner Entgegensetzung von bindendem Recht und staatlicher Macht keine Anwendung finden, weil sie nach anderen Grundsätzen aufgebaut ist als weltliche politische Gemeinschaften.“ (U. Scheuner, ZevKR. Bd. VI, S. 347f).

Von der Einsetzung eines kirchlichen Verwaltungsgerichtes sollte aber schon deswegen nicht Abstand genommen werden, weil heute die staatlichen Zivil- u. Verwaltungsgerichte sich ausdrücklich für die Nachprüfung kirchlicher Entscheidungen nicht mehr für zuständig erklären. Es muß aber die Möglichkeit bestehen, solche Entscheidungen durch eine unparteiische Stelle nachprüfen zu lassen, die als kirchliche Einrichtung unter der Dienstschafft Christi steht.

IX. Eine heute oft erhobene Forderung ist diejenige nach **Demokratisierung der Kirche**. Diesem Verlangen liegt sicher nicht nur ein Bedürfnis zugrunde, zeitgemäßen Verfassungsformen sich anzupassen, sondern das von einer echten Sorge getragene Bemühen, weitere unkirchliche Kreise in die Kraftebene des Evangeliums zu führen.

Es wird nicht zu umgehen sein, sich eine Vorstellung von dem, was „Demokratie“ ist und will, zu machen. In der Festschrift zum Stuttgarter Kirchentag 1969, S. 25—29, versucht eine Anzahl prominenter Leute eine Antwort auf

diese Frage zu geben. Es ist freilich nicht leicht, aus den 19 Voten eine einheitliche Linie zu finden.

Wir möchten sagen: Demokratie ist einmal ein formales Prinzip, kraft dessen in irgend-einer Form das Volk an der Regierung im umfassenden Sinn des Wortes teilnimmt.

Demokratie ist ein materiales Prinzip, kraft dessen die Würde des Menschen zu achten ist (Bonner GG, Art. 1 u. 79 u. Art. 2). Das Erste ohne das Zweite führt zu Entartungen.

Die Kirche habe angeblich immer versagt und immer das getan, was sie gerade nicht tun sollte. Es ist gut, wenn sie das anhört und zu Herzen nimmt. Sie darf aber ohne jede Überheblichkeit darauf hinweisen, daß jedenfalls die reformatorische Kirche immer wieder versucht hat, bei der Ausgestaltung ihrer Körperschaften und Besetzung ihrer Ämter eine Mitwirkung der Gläubigen zu erreichen. Für einen Nachweis aus den Kirchenordnungen fehlt leider hier der Raum.

Das Materialprinzip der Demokratie hat in der Kirche im Postulat des Priestertums aller Gläubigen und in der lex charitatis ihre Unterlage. Kraft dieser „Werte“ hat der eine für den anderen vor Gott und damit auch in der Welt einzutreten. Die Kraft dazu kann gegeben werden vom Heiligen Geist in der Verkündigung.

Die Demokratisierung der Kirche kann nur darin bestehen, daß die längst vorhandene Möglichkeit, vor Gott verantwortlicher Teilhaber am Sein und Auftrag der Kirche zu sein, verbreitert wird, insbesondere durch eine rechte Verkündigung.

X. Nachdem hier versucht ist, ein Bild zu entwerfen von dem, was Kirche einerseits in ihrer Unwandelbarkeit und andererseits in ihrem menschlichen Recht ist, fragt es sich, ob an diesem Maßstab gemessen eine „Novellierung“ der GO erforderlich erscheint. Allenthalben wird das Wort vom „Strukturwandel“ laut. Sollte diese Forderung in einer Zeit des Umbruchs vor der Kirchentür haltmachen, ist doch die Kirche eine ecclesia semper reformanda?

Wir meinen allerdings, daß diese Forderung in dem Sinne unabdingbar besteht, daß die Kirche und ihre Diener täglich darauf bedacht sein müssen, daß Gottes Wort jeweils dem Menschen „hier und jetzt“ in seinem Fragen, in seiner Not, in seiner Schuld, in seiner Angst verkündigt wird. Dazu kommt, daß die Kirche bei Wahrung ihrer Eigenart und Eigenständigkeit durch ihre Ordnung jeden sucht und jeden bittet zu kommen, der eine Freiheit und eine Hoffnung sucht, welche die Welt nicht kennt.

II. Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

I. Abschnitt: Die Landeskirche

1. Allgemeines

1. Zu § 2

Die Landeskirche ist Gliedkirche der EKD, in

der die bestehende Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland sichtbar wird (Art. 1 Abs. 2 GO der EKD). Auf der Basis dieser „besonderen Gemeinschaft“ (so Art. 4 Abs. 4 der Ordnung des Kirchenbundes in der DDR) steht auch

der neue bündische Zusammenschluß der mitteldeutschen Landeskirchen, der im übrigen die organisatorische Einheit der EKD und deren Leitungsbefugnisse für den Bereich der mitteldeutschen Landeskirchen aufhebt. Demzufolge beschränkt sich der Funktionsbereich der EKD in ihrer organisatorischen Gestalt als Bund konfessionsbestimmter Landeskirchen (Art. 1 Abs. 1 GO der EKD) auf Westdeutschland und Westberlin. Das Verhältnis der Landeskirche zur EKD ist durch ihre Zugehörigkeit zur Arnoldshainer Konferenz bestimmt. Diese wurde 1966 als Arbeitsgemeinschaft unierter, reformierter und lutherischer Landeskirchen mit der Aufgabe gegründet, die gliedkirchliche Gemeinschaft in der EKD zu fördern (Näheres zur Arnoldshainer Konferenz im Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats für die Zeit vom 1. 1. 1965 bis 31. 12. 1968 S. 108 f.). Nach Art. 4 Abs. 1 GO der EKD bleiben Vereinbarungen über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft Aufgabe der Gliedkirchen. Die Arnoldshainer Konferenz hat sich dieser Aufgabe angenommen und im Spätjahr 1968 den Kirchenleitungen in der EKD den Entwurf einer zwischenkirchlichen Vereinbarung über volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft vorgelegt. Die Landessynode hat diesem Vereinbarungsentwurf auf ihrer Herbsttagung 1968 zugestimmt (zum Inhalt der Vereinbarung und den Erläuterungen des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses der Arnoldshainer Konferenz vgl. Anlage 4 nebst 3 Beilagen in: Verhandlungen der Landessynode, Tagung vom Okt./Nov. 1968).

Satz 2 des § 2 Abs. 1 nimmt inhaltlich zunächst Bezug auf den inzwischen bereits erfolgten Abschluß der Vereinbarung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft durch die Mehrzahl der in der Arnoldshainer Konferenz zusammenwirkenden Landeskirchen. Über die EKU haben auch zwei ihr angehörende mitteldeutsche Landeskirchen der Vereinbarung zugestimmt. Im übrigen enthält Satz 2 ein Angebot an die übrigen Gliedkirchen der EKD (einschließlich der jetzt zum Kirchenbund in der DDR gehörenden Landeskirchen), mit der badischen Landeskirche Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zu vereinbaren. Dies entspricht der an der EKD orientierten Offenheit der auf der Basis der Arnoldshainer Konferenz vereinbarten Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Die Unterzeichner dieser Vereinbarung erklären ausdrücklich (Abschnitt III der Vereinbarung): „Diese Vereinbarung ist nicht nur für unsere Beziehungen zueinander verbindlich, sondern stellt zugleich unsere Haltung gegenüber allen anderen Gliedkirchen der EKD fest. Wir laden die anderen Gliedkirchen ein, dies durch Beitritt zu der Vereinbarung auch ihrerseits zu bestätigen. Es steht jeder Gliedkirche frei, der Vereinbarung nur in dem Umfang beizutreten, in welchem sie ihr z. Z. zu folgen vermag.“

Im übrigen schließt dieses Angebot die bereits gegebene verfassungsrechtliche Lage in der Landeskirche ein, wonach — wie die Landessynode bereits anlässlich ihrer Zustimmung zur GO der

EKD 1948 erklärt hat (vgl. VBl. 1948 S. 37/38) — die Angehörigen aller in der EKD geltenden Bekennnisse uneingeschränkt zur Feier des Heiligen Abendmahls zugelassen sind. Damit sind, wie **Abs. 1 Satz 3** (auch im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die ökumenische Gemeinschaft in Abs. 2) klarstellt, nicht nur die Glieder anderer Landeskirchen, sondern ebenso Mitglieder anderer evangelischer Kirchen und Gemeinden (insbesondere Freikirchen) des In- und Auslandes gemeint.

Die Zugehörigkeit zur Ökumene wird für die Landeskirche als Glied der EKD durch deren Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen vermittelt (**§ 2 Abs. 2**). Dies ist dadurch gerechtfertigt, daß die Landeskirche (mit den anderen in der Arnoldshainer Konferenz zusammenwirkenden Gliedkirchen) die EKD als Kirche anerkennt. Für die Unionskirche gehören die ökumenische Dimension und die kritische Frage nach der in der Gegenwart noch kirchentrennenden Wirkung der zwischen den reformatorischen Sonderbekennnissen bestehenden Lehrunterschiede, die Frage nach dem Verhältnis von confessio scripta (historische Bekennnisschriften) und confessio in actu (verbindliche Praktizierung des Bekennnisses) zum Selbstverständnis. Zur ökumenischen Dimension gehört heute die Feststellung, daß die Kirche im Bereich von Lehre und Verkündigung mit Herausforderungen konfrontiert ist, die quer zu den bisherigen innerprotestantischen Frontstellungen der historischen Bekennnisschriften verlaufen und ein erneutes gemeinsames Bekenntnis und Zeugnis erfordern (vgl. hierzu die Beurteilung der konfessionellen Lage in der EKD in der Ausarbeitung des Theologischen Ausschusses der Arnoldshainer Konferenz zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft vom Mai 1968, in: Verhandlungen der Landessynode, Tagung vom Okt./Nov. 1968, Beilage 1 zu Anl. 4).

2. Zu § 3

Durch die in § 2 ausgesagte gesamtkirchliche Bindung der Landeskirche wird die Selbstbestimmung derselben in der Gestaltung ihrer Ordnung eingeschränkt (das ist der Sinn des „unbeschadet in § 2“). Im übrigen behandelt § 3 die kirchliche Autonomie im Verhältnis zur staatlichen Ordnung.

3. Zu § 5 und § 8

Das kirchliche Mitgliedschaftsrecht weist in den Gliedkirchen der EKD (und im Bereich des Kirchenbundes in der DDR) einheitliche Grundzüge auf: Die Mitgliedschaft in der Landeskirche und einer ihrer Gemeinden setzt Taufe, Konfessionszugehörigkeit und Wohnsitz in ihrem Bereich voraus.

§ 5 Absatz 2 nimmt auf, was die Kirchenkonferenz der EKD im Mai 1969 den Kirchenleitungen als Gegenstand einer zwischenkirchlichen Vereinbarung zur Klarstellung des Mitgliedschaftsrechts in der EKD und ihren Gliedkirchen,

insbesondere für den Fall der Wohnsitzverlegung von einer Landeskirche in die andere, vorgeschlagen hat. Schon das geltende Mitgliedschaftsrecht der Landeskirchen knüpft für den Mitgliedschaftserwerb im Falle des Umzuges an einen evangelischen Bekenntnisstand (i. S. der Zugehörigkeit zu einem in der EKD geltenden Bekenntnis) an. Dies ist in der gliedkirchlichen Gemeinschaft der Landeskirchen in der EKD als eines Bundes konfessionsverwandter reformatorischer Kirchen und insbesondere darin begründet, daß in der EKD — vom einzelnen evangelischen Christen aus gesehen — die bestehende Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland Ausdruck findet (Art. 1 Abs. 2 GO der EKD; vgl. auch Art. 4 Abs. 4 der neuen Kirchenbundesverfassung in der DDR). Zwar gibt es keine unmittelbare Mitgliedschaft der evangelischen Christen in der EKD, wohl aber vermittelt die Mitgliedschaft in einer bekenntnisverwandten Gliedkirche der EKD Anteil an der auch verfassungsrechtlich erheblichen Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland. Diese gesamtkirchliche Verankerung des landeskirchlichen Mitgliedschaftsrechts macht es möglich, im Falle der Wohnsitzverlegung von einer Landeskirche zur anderen anstelle einer Beendigung landeskirchlicher Mitgliedschaft durch Wegzug und Neubegründung landeskirchlicher Mitgliedschaft durch Zuzug die Fortsetzung gliedkirchlicher Mitgliedschaft anzunehmen. Wer nach seinem subjektiven Bekenntnis einen objektiven evangelischen Bekenntnisstand als Basis der in der EKD bestehenden Gemeinschaft nicht nachvollziehen kann und die Mitgliedschaft in der Unionskirche als mit seiner Konfessionszugehörigkeit unvereinbar ansieht, behält das Recht, innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug dem zuständigen Pfarramt der Landeskirche gegenüber seinen gegenteiligen Willen der Zugehörigkeit zu einer anderen, im Gebiet der Landeskirche bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft zu erklären. Dieses sogen. „votum negativum“ ist gegenüber der bisherigen Regelung in § 5 Abs. 1 b GO entsprechend dem gesamtkirchlich vereinbarten Mitgliedschaftsrecht zeitlich erweitert und sachlich auf das Votum für eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft eingeschränkt. Die die Mitgliedschaft in der Landeskirche ablehnende Erklärung des Zugezogenen hat rückwirkende Kraft (§ 5 Abs. 2 letzter Satz); eine Kirchensteuerpflicht ist nicht entstanden; in der Zwischenzeit etwa bereits geleistete Kirchensteuerzahlungen sind zurückzuerstatten. Über die kirchensteuerrechtlichen Konsequenzen dieser Regelung im Rahmen des gelgenden Kirchensteuersystems sollte eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Staat und Kirche getroffen werden. Von einer den theologischen Voraussetzungen der Kirchenmitgliedschaft unangemessenen gesetzlichen Automatik des Mitgliedschaftserwerbs in der Landeskirche, die auch durch Kirchenaustritt nicht mehr rechtzeitig verhindert werden könne, kann gegenüber dieser Regelung nicht gesprochen werden. Im übrigen bezieht sich diese

aus den angegebenen Gründen ausdrücklich nur auf Mitglieder von Landeskirchen. Alle anderen — etwa aus einer Freikirche des In- und Auslandes — zuziehenden evangelischen Christen können nach dem Entwurf (§ 5 Abs. 3) nur durch ausdrückliche Beitrittserklärung und Aufnahme Mitglied der Landeskirche und einer ihrer Gemeinden werden.

Absatz 4 sieht den ökumenischen Beziehungen entsprechend einen zwischenkirchlich zu regelnden Mitgliedschaftswechsel (anstelle des sonst erforderlichen Austritts aus der einen und der Aufnahme in die andere Kirche) von der Landeskirche zu einer anderen evangelischen Kirche und umgekehrt vor. Eine derartige Regelung ist bisher zwischen der Landeskirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden vereinbart worden.

Das Mitgliedschaftsrecht wirft für eine Vielzahl von Fallgruppen (z. B. doppelter Wohnsitz, Auslandsaufenthalt) weitere Fragen auf, die, wenn möglich, in nächster Zeit — nach Vorbereitung durch eine bereits bestehende Kommission der EKD — ebenfalls einer gesamtkirchlich vereinbarten Regelung zugeführt werden sollen, zumal in vielen Fällen das Mitgliedschaftsrecht mehrerer Landeskirchen berührt ist.

Der in § 8 geregelte Kirchenaustritt läßt offen, ob die nähere Regelung des Vollzugs durch den Staat (wie heute im staatlichen Kirchensteuerrecht) oder die Kirche getroffen wird. Solange der Staat aus seiner Verantwortung für die grundrechtlich garantierte Religionsfreiheit seiner Bürger eine Regelung trifft, wird sie von der Landeskirche auch mit innerkirchlicher Wirkung für die Kirchenmitgliedschaft anerkannt. Dies ist für die Beendigung der Kirchenmitgliedschaft als solcher notwendig. Der Staat garantiert in seiner Verfassung die kirchliche Autonomie, zu der unbestritten das kirchliche Mitgliedschaftsrecht gehört. Der Staat kann daher den von ihm geregelten Kirchenaustritt nur mit „bürgerlicher Wirkung“ (für die Kirchensteuerpflicht) versehen und muß die innerkirchlichen Konsequenzen für die Kirchenmitgliedschaft der Kirchenordnung überlassen. Es wäre für die künftige Entwicklung wünschenswert und würde der Kirchenverfassung entsprechen, wenn nicht nur die Begründung der Kirchenmitgliedschaft, sondern auch die Beendigung derselben sich nach innerkirchlichem Recht richten und die kirchliche Mitteilung über einen (etwa durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Pfarramt) vollzogenen Kirchenaustritt an die staatliche Stelle für die kirchensteuerrechtlichen Konsequenzen aus dem Kirchenaustritt genügt. Bedeutet die innerkirchliche Regelung des Austritts gegenüber der herkömmlichen, staatlichen Austrittsordnung keine Erschwerung, so wird der Staat die Kirchenordnung aus seiner Verantwortung für die Religionsfreiheit anerkennen können. Jedenfalls sollte das Mitglied der Kirche für einen beabsichtigten Kirchenaustritt in einer klaren Alternative entweder an eine kirchliche oder eine staatliche Instanz gewiesen sein und seine Freiheit nicht durch

ein Zusammenwirken von Staat und Kirche in einem entsprechend umständlicheren, komplizierteren Verfahren (wie es der Entwurf des Kirchensteuergesetzes des Landes Baden-Württemberg z. Z. vorsieht) eingeschränkt werden.

4. Zu § 7

Sollte die Landessynode im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Diskussion über die Säuglingstaufe durch eine Änderung der Taufordnung das Taufalter freigeben, so müssen die kirchenrechtlichen Konsequenzen für die Kirchenmitgliedschaft bedacht werden. Der Entwurf geht mit dem geltenden Mitgliedschaftsrecht (§§ 5 ff. GO) in Übereinstimmung mit dem Mitgliedschaftsrecht der anderen Gliedkirchen der EKD von der Überzeugung aus, daß die Taufe Grundlage der Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi und einer bestimmten, verfaßten Partikularkirche ist; daß die Taufe zu den notae externae der reformatorischen Kirche gehört. Die weltweite Gemeinschaft der getauften Christen gehört zum Fundament der Ökumene. Taufe als Eingliederung in die Gemeinde Jesu Christi (Leib Christi) und die Aufnahme in eine bestimmte Partikularkirche (z. B. Landeskirche) sind zu unterscheiden, einander zugeordnet, aber nicht unabhängig voneinander. Man wird nicht in die Kirche hineingeboren (was irrigerweise dem geltenden Mitgliedschaftsrecht öfter unterstellt wird). Ebenso wie die Taufe muß die Aufnahme in die verfaßte Kirche (für das unmündige Kind von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten) begehrt werden. Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 kann der für das Kind Handlungsberechtigte beantragen, das ungetaufte Kind vorerst und auf der Ebene menschlichen Rechts in der verfaßten Kirche einem Kirchenmitglied „gleichzustellen“. Vielleicht muß dieser Begriff in der Grundordnung neuer Fassung noch präzisiert werden. Er beinhaltet weniger als die z. B. in der Hannoverschen Kirchenverfassung (1965) anzutreffende Fiktion, wonach unter bestimmten Voraussetzungen auch Ungetaufte als Mitglieder der Landeskirche „gelten“ (so auch der z. Z. diskutierte Braunschweigische Verfassungsentwurf). Die „Gleichstellung“ schließt insbesondere die Inanspruchnahme kirchlicher Dienste und Einrichtungen (über die schon nach geltendem Recht (§ 7 GO) und nach § 7 Abs. 3 des Entwurfs gewährte Möglichkeit der Zulassung zur kirchlichen Unterweisung hinaus) ein. Der Antrag auf Gleichstellung des ungetauften Kindes kann in Gewissensbedenken gegen die Säuglings- und Kindertaufe als solche oder gegen die Praxis dieser Taufe motiviert sein und dem Wunsch Ausdruck geben, dem Kind kirchliche Erfahrung zur Vorbereitung einer eigenen Entscheidung über die Kirchenmitgliedschaft zu ermöglichen.

Nach Abs. 2 ist von der Gleichstellung die Konfirmation ausdrücklich ausgenommen, da deren Funktionen nach landeskirchlicher Ordnung Kindertaufe (Konfirmandenunterricht als nachträglicher Katechumenat) und Kirchenmitgliedschaft voraussetzen. Der mit dem Begriff der „Gleich-

stellung“ gemeinte mitgliedschaftsrechtliche Schwebzustand soll nach der in Abs. 2 weiter vorgeschlagenen Regelung durch das mit Eintritt der Religionsmündigkeit gewährte Recht der persönlichen Entscheidung über die Religions- und Kirchenzugehörigkeit begrenzt werden. Im Interesse einer klaren, persönlichen Entscheidung geht die bisherige Gleichstellung nicht kraft Gesetzes in eine unmittelbare Kirchenmitgliedschaft über, falls die religionsmündig gewordene Person nichts Gegenständiges erklärt, vielmehr werden Antrag und Aufnahme für die künftige Kirchenmitgliedschaft vorausgesetzt. Hierbei kann in der gemeindlichen Praxis die Taufunterweisung im Rahmen des Konfirmandenunterrichts geschehen.

II. Abschnitt: Die Gemeinde

1. Allgemeines

5. Zu § 9

Diese im Kern aus der geltenden Grundordnung übernommene Grundsatzbestimmung der Gemeindeordnung geht theologisch von einem neutestamentlichen (Herrenwort Matth. 18, 20), weiteren Gemeindeverständnis aus (Abs. 1), dem Offenheit und Vielfalt kirchenrechtlicher Gestaltung der Gemeinde und ein ausreichender verfassungsrechtlicher Spielraum für künftig neue Arbeitsformen gemeindlichen Lebens und kirchlichen Dienstes in der Welt entsprechen (Abs. 3). Der Hinweis auf bestimmte herkömmliche Anstalts- und Personalgemeinden in § 44 GO ist damit entbehrlich. Zu den Grundfragen einer Gemeindeordnung gehören das Verhältnis von Amt und Gemeinde, von Amt und Ämtern und allgemeinem Priestertum der Gläubigen. Wie in der geltenden GO wird in Abs. 2 in den wichtigsten Funktionen des kirchlichen Auftrags konkretisiert, was Gemeinde Jesu Christi unabhängig von ihrer rechtlichen und soziologischen Gestalt konstituiert. Hierbei wird das Priestertum aller Gläubigen, das die grundsätzliche Gleichheit, Vollmacht und Mitverantwortung aller Glieder der Kirche einschließt, als Verfassungsgrundsatz anerkannt. Die geltende Grundordnung enthält in ihren Aussagen über das Verhältnis von Predigtamt und Pfarramt (vgl. § 9 Abs. 3 i. V. mit § 45 Abs. 1 und 2), von Pfarramt und anderen Diensten der Verkündigung, von Predigtamt und allgemeinem Priestertum der Gläubigen eine gewisse Unklarheit. Die Landessynode hat in den Grundbestimmungen des nach der Grundordnung verabschiedeten Pfarrerdienstgesetzes eine Klarstellung vorgenommen, die insbesondere das mögliche Mißverständnis einer Gleichsetzung von Predigtamt und Pfarramt beseitigt. Absatz 4 übernimmt diese authentische Interpretation durch den kirchlichen Gesetzgeber in die Grundordnung. In der Konsequenz dieser Klarstellung liegt der Bezug der Ordination auf das Predigtamt (und nicht, wie in § 47 Abs. 1 GO irrig formuliert, auf das Pfarramt) sowie ein rechtstheologisch weites Verständnis von Ordination im Sinne einer kirchlichen Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung und

Sakramentsverwaltung schlechthin, unabhängig von den rechtlichen Ausprägungen dieses Dienstes im einzelnen. Von dem Verständnis des Predigtamtes und der Ordination her werden die in dem Abschnitt über das Pfarramt (§§ 45 ff. der gelgenden Grundordnung) zu findenden Bestimmungen über die Ordination und ihre rechtlichen Auswirkungen auf den Dienst des volltheologisch ausgebildeten Predigers einer Überprüfung bedürfen. Eine Neuformulierung der Ordinationsverpflichtung (§ 47 Abs. 2) wird von der Liturgischen Kommission der Landessynode vorgeschlagen.

In Absatz 5 wird nunmehr auch für den gesamten Dienstbereich des Predigtamtes, d. h. der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, die Gleichstellung von Mann und Frau ausgesprochen. Damit entfällt insbesondere der Abschnitt über die Pfarrerin (§§ 61 ff. GO). Gewissermaßen vor die Klammer der speziellen Ämter- und Dienstordnungen gezogen, macht diese Grundbestimmung am Anfang der Grundordnung besondere Hinweise auf die jeweilige Gleichstellung von Mann und Frau in den speziellen Regelungen der Ämter und Dienste, in denen Funktionen des Predigtamtes ausgeübt werden, entbehrlich.

2. Die Pfarrgemeinde

A) Allgemeines

6. Zu § 10

Der Entwurf hält an dem Regeltyp der Pfarrgemeinde für die kleinste Ortsgemeindeeinheit fest. Diese Gliederung der Ortsgemeinde ermöglicht eine breitere Mitverantwortung der Gemeindeglieder für die Leitung der Gemeinde (Ältestenkreis, Gemeindeversammlung) in überschaubaren Bereichen. Im Zusammenhang mit der Strukturplanung für den Gemeindeaufbau soll das Zusammenwirken mehrerer Pfarrer in Auflockerung des Parochialprinzips und im Blick auf die zunehmende Bedeutung überparochialer Dienste im Modell eines — in einzelnen Gemeinden bereits erprobten — Gruppenpfarramts gefördert werden. Dabei ist künftig auch daran zu denken, eine der Pfarrstellen nicht mit einem Volltheologen, sondern mit einer Persönlichkeit zu besetzen, deren nichttheologische Ausbildung sie zu besonderen Diensten in der Gemeinde befähigt (vgl. hierzu § 46 Abs. 2).

B) Das Ältestenamt und die Ältesten

7. Zu §§ 12—17

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Wahlrechtsreform. An der Grundkonzeption des Ältestenamtes nach der Grundordnung ist nichts geändert (vgl. hierzu insbes. §§ 12 Abs. 1 und 22 Abs. 3). Die Ältesten sind nicht Verrichtungsgehilfen des Pfarrers. Der Ältestenkreis ist nicht Beirat des Pfarramts; viel-

mehr bestimmt die kollegiale Leitung der Gemeinde durch Pfarrer und Älteste für geistliche und äußere Gemeindeleitung die Struktur des Ältestenamtes. Als theologischer Sachverständiger soll der Pfarrer die Ältesten in ihrer unmittelbaren Mitverantwortung für geistliche Leitung der Gemeinde unterstützen (vgl. § 22 Abs. 1). Das Gemeindeorganrecht (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Gemeindeversammlung) muß der mündigen Gemeinde den verfassungsrechtlichen Handlungsspielraum gewähren.

In den Grundzügen stimmen die vorgeschlagenen Änderungen mit den Wahlrechtsreformen in anderen Landeskirchen und den von der EKD gegebenen Anregungen überein. Es handelt sich im wesentlichen um folgendes:

- Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf die Vollendung des 18. und des passiven Wahlalters auf die Vollendung des 21. Lebensjahres (§§ 13 und 15 Abs. 1b);
- Verzicht auf die Anmeldung zur Wählerliste und Führung der Wählerliste (oder Wählerkartei) durch den Ältestenkreis von Amts wegen (§ 13 und im Wahlordnungsentwurf § 10). Damit besitzen, um von der Ordnung her eine stärkere Wahlbeteiligung zu ermöglichen, in der Regel alle Gemeindeglieder von der Vollendung des 18. Lebensjahres an das Wahlrecht, wobei der Verlust der Wahlfähigkeit (§ 14) auf die Tatbestände offenkundig kirchenfeindlichen Verhaltens, nicht zu vertretender Säumnis in der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen und von Mängeln der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird. Diese Einschränkung der Ausschußgründe trägt auch Bedenken gegen eine in ihren Voraussetzungen gesetzlich zu eng fixierte Kirchenzucht Rechnung. An dieser und anderen Stellen löst sich der Entwurf von einem im exklusiven Sinn mißzuverstehenden Leitbild gottesdienstlicher „Kerngemeinde“ und versucht er, missionarischer Offenheit der Gemeinde in der Welt stärker Rechnung zu tragen.
- Der Bedeutung und Verantwortung des Ältestenamtes entsprechend hält der Entwurf an den für die passive Wahlfähigkeit in der gelgenden Grundordnung aufgestellten Qualifikationen aktiver Gemeindegliedschaft fest (§ 15 Abs. 1 c—e).

Hinsichtlich der für die Kandidatur vorausgesetzten Taufe der Kinder trägt die Formulierung in § 15 Abs. 1c der Möglichkeit Rechnung, daß die Landessynode durch Änderung der Taufordnung das Taufalter freigibt. Im übrigen besteht wie bisher die Möglichkeit der Befreiung von einzelnen Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse im Einzelfall. Hierfür ist wegen der größeren Ortsnähe der Bezirkswahlausschuß zuständig und steht der Landeswahlausschuß als zweite Instanz zur Verfügung (§ 15 Abs. 3).

8. Zu §§ 18—24

Um bei der Bildung des Ältestenkreises eine möglichst breite Repräsentation der in der Gemeinde vorhandenen Aktivitäten, berufsständischen und sonstigen Gruppierungen zu fördern, kann neben die Ältestenwahl eine Selbstergänzung des neu gewählten Ältestenkreises durch Hinzuwahl weiterer zum Ältestenamt befähigter Gemeindeglieder treten (§ 18). Die Zuwahl erfolgt im Benehmen mit dem Gemeindebeirat (s. u.).

Das Ältestenamt ist seiner Funktion nach kein Ehrenamt auf Lebenszeit, aus dem man bei Nichtwiederwahl „abgewählt“ wird. Als entscheidendes Organ gemeindlicher Selbstverwaltung und Mitverantwortung der Gemeindeglieder sollte der Ältestenkreis über die allgemeinen Kirchenwahlen einer zunehmend größeren Zahl von Gemeindegliedern die Möglichkeit der zeitlich begrenzten Mitwirkung in der Gemeindeleitung bieten. Der Entwurf sieht deshalb eine — vielleicht noch zu weit gefaßte — zeitliche Begrenzung (3 Wahlperioden hintereinander = 18 Jahre) vor (§ 19).

Wie schon bisher der Kirchengemeinderat der geteilten Kirchengemeinde (§ 32 GO, vgl. auch Entwurf § 32) soll künftig auch der Ältestenkreis seinen Vorsitzenden wählen. Der Pfarrer ist nicht mehr geborener Vorsitzender (§ 22 Abs. 3). Auch diese Regelung will mündige Gemeinde fördern und dem Mißverständnis des Ältestenkreises als eines Beirates des Pfarramtes aus der Sicht des Gegenübers von Amt und Gemeinde wehren. Für das Zusammenwirken von Ältesten und Pfarrer ist dessen Stellung als Glied der Gemeinde, sein Dienst unter anderen Diensten wesentlich.

Zwischen Ältestenkreis und Mitarbeitern in der Gemeinde besteht in der Praxis nicht selten eine Isolierung. Der Entwurf verpflichtet den Ältestenkreis, die Mitarbeiter generell zu Sitzungen (mit beratender Stimme) hinzuzuziehen, in denen grundsätzliche Fragen des Gemeindeaufbaues und der kirchlichen Arbeitsformen erörtert werden, sowie die Mitarbeiter von Fall zu Fall zu den Sitzungen einzuladen, in denen Fragen aus dem Dienstbereich des Mitarbeiters behandelt werden.

Zur besseren Koordination und Kooperation gemeindlicher Dienste, Arbeitskreise u. dgl. untereinander und mit dem Ältestenkreis dient der Gemeindebeirat, von dem der Ältestenkreis insbesondere Anregungen für die Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen erwarten kann (§ 23a).

Der Aktivierung einzelner Mitglieder des Ältestenkreises dient die Möglichkeit, auf den stellvertretenden Vorsitzenden bestimmte Leitungsaufgaben zu delegieren und darüber hinaus weitere Mitglieder des Ältestenkreises mit besonderen Aufgaben desselben zu trauen (§ 22 Abs. 3 und 5). Durch Bildung von ständigen Ausschüssen oder projektbezogenen Arbeitsgruppen können weitere sachverständige Gemeindeglieder an der Planung, Leitung und Gestaltung von Gemeindeaufgaben beteiligt werden, wobei die Mitarbeit im Ausschuß zur sachbezogenen, beratenden Mitwirkung im Ältestenkreis berechtigt (§ 22 Abs. 5).

Mündige Gemeinde, Mitverantwortung der Gemeindeglieder für den Dienst der Kirche setzen ausreichende Information — in dem Zusammenhang des Entwurfs: Information über die Pläne, Verhandlungen und Entscheidungen im Leitungsorgan des Ältestenkreises — voraus. § 23 Abs. 6 verpflichtet den Ältestenkreis zur Bekanntgabe wichtiger Verhandlungsgegenstände vor und nach der Sitzung des Ältestenkreises. Diese Information kann Anlaß zu einer Erörterung in der Gemeindeversammlung geben. Sie setzt im übrigen interessierte und sachverständige Gemeindeglieder instand, sich mit Anregungen an den Ältestenkreis zu wenden. In Anbetracht dieser Informationspflicht erscheint die in der Diskussion über Kirchenreform vorgeschlagene Öffentlichkeit der Sitzungen kirchlicher Leitungsorgane unter dem Aspekt der ausreichenden Information entbehrlich. Der Entwurf geht von der Regel nichtöffentlicher Sitzungen aus. Gerade im Zuständigkeitsbereich des Ältestenkreises sind nicht wenige Beratungsgegenstände (insbesondere solche mit seelsorgerlichem Einschlag) aus der Natur der Sache vertraulich zu behandeln. Auch hängt das Zusammenwirken der Mitglieder des Ältestenkreises maßgeblich von dem die Freiheit der Argumentation und Gedankenführung nicht hindernden Beratungscharakter der die Entscheidung vorbereitenden Gespräche im Ältestenkreis ab. Der Entwurf läßt jedoch im Einzelfall öffentliche Sitzungen des Ältestenkreises zu, wenn die Tagesordnung keine vertrauliche Beratung erfordert und ein besonderes Interesse an öffentlicher Sitzung in der Gemeinde besteht. Soweit der Öffentlichkeit von Sitzungen eine Kontrollfunktion beigelegt wird, ist als sachliche Alternative auf das neu geregelte Verhältnis von Ältestenkreis und Gemeindeversammlung (§ 25, insbes. Abs. 3) hinzuweisen.

Das nach der geltenden Grundordnung (§ 24) als äußerste Möglichkeit zur Abwehr einer ernsten Schädigung der Gemeinde dem Evang. Oberkirchenrat zustehende Recht der Auflösung des Ältestenkreises setzt nach dem Entwurf eine Anhörung der Gemeindeversammlung voraus (§ 24 Satz 2).

C) Die Gemeindeversammlung

9. Zu § 25

Die Gemeindeversammlung nach § 25 GO ist in den Gemeinden der Landeskirche aufs Ganze gesehen wenig effektiv, was u. a. an der Schwäche ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen liegt. Sie ist als Plattform der Information und Diskussion in der Breite der Pfarrgemeinde gedacht und auch dazu bestimmt, „den Gemeindegliedern Gelegenheit zu geben, ihren Rat zu Gehör zu bringen“. Der Entwurf versteht die Gemeindeversammlung als Gemeindeorgan, in dem die Gemeinde — Ausdrucksformen unmittelbarer Demokratie vergleichbar — nicht über die Repräsentation gewählter oder berufener Vertreter, sondern unmittelbar zu Wort kommen kann. Die Gemeindeversammlung wählt sich deshalb auch für die

Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden, der nicht dem Ältestenkreis angehören soll (**§ 25 Abs. 2**). Aus dem Gegenüber von Gemeindeversammlung und Ältestenkreis ist dessen Verantwortung insbesondere durch Berichterstattung in der Gemeindeversammlung und Aussprache über den Bericht zu vollziehen (**§ 25 Abs. 3**). Der Entwurf legt der Gemeindeversammlung zur Vorbereitung wichtiger, beispielhaft aufgeführter Entscheidungen der Gemeindeleitung beratende Funktion zu (**§ 25 Abs. 4**). Da die Gemeindeversammlung der Pfarrgemeinde zugeordnet bleibt, ist die beratende Mitwirkung der Gemeindeversammlung in der aus mehreren Pfarrgemeinden bestehenden Kirchengemeinde (bisher sogen. geteilte Kirchengemeinde nach § 26 Abs. 2 GO, nach dem Entwurf § 26 Abs. 3 Gesamtkirchengemeinde genannt) für die in **§ 25 Abs. 4 c** genannten Entscheidungen des Kirchengemeinderats auf die Stellungnahme des Ältestenkreises und seiner Vertreter im Kirchengemeinderat der Gesamtkirchengemeinde bezogen (**§ 25 Abs. 4 d**). Für die in **§ 25 Abs. 4** aufgeführten Entscheidungen ist der Gemeindeversammlung eine beratende Mitwirkung verfassungsrechtlich garantiert. Es steht den Gemeinden frei und fällt in ihre Selbstverwaltung, durch Gemeindesatzung weitere Tatbestände für eine Mitwirkung der Gemeindeversammlung festzulegen. Im übrigen schließt die beratende Funktion der Gemeindeversammlung die Möglichkeit ein, durch Mehrheitsbeschuß der anwesenden (konfirmierten) Gemeindeglieder den Kirchenleitungsorganen bestimmte Vorschläge zu machen (**§ 25 Abs. 1 Satz 2**).

Eine für die Gemeinde verbindliche, beschließende Funktion wird man der Gemeindeversammlung mangels einer durch Wahl oder Berufung begründeten Legitimation bestimmter Personen zur Vertretung der Gemeinde nicht zuerkennen können. Die Beteiligung an der Gemeindeversammlung ist offen; ihre Zusammensetzung im Einzelfall kann zufällig sein. Der Vorteil ihrer Struktur liegt darin, daß die Gemeindeversammlung jedem interessierten und für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand engagierten Gemeindeglied die rechtliche Möglichkeit der Mitwirkung bietet und die Gemeinde in der Breite ihrer möglichen Gruppierungen ein Sprachrohr und Diskussionsforum besitzt.

Diese im Entwurf in der Grundstruktur beibehaltene Gemeindeversammlung der Grundordnung ist an die Stelle der bereits in der Kirchenverfassung von 1861 eingeführten Gemeindeversammlung und des in der Kirchenverfassung von 1919 Kirchengemeindeausschuß genannten und als eine Art „Gemeindepalament“ verstandenen Organs getreten. Dieses bestand je nach der Zahl der Gemeindeglieder aus 20—100 in direkter Wahl gewählten Mitgliedern und besaß für einige der in **§ 25 Abs. 4** genannten Aufgaben (insbesondere Pfarrwahl, Haushaltsrecht) Beschußkompetenz. In diesem durch die Wahlordnung von 1946 im Vorgriff auf die Verfassungsreform nach dem Kriege abgeschafften „Zweikammersystem“ der

Gemeindeleitung bestand eine Verantwortung des Kirchengemeinderats als „Gemeinderegierung“ gegenüber dem Kirchengemeindeausschuß als „Gemeindepalament“. Die Abschaffung des Kirchengemeindeausschusses durch die Wahlordnung von 1946 geschah aus prinzipiellen Bedenken gegenüber Anleihen der Kirchenordnung bei staatlichen und politischen Verfassungsmodellen und aus der im Kirchenkampf wiedergewonnenen Orientierung eigenständiger Kirchenordnung an bruderschaftlicher Christokratie, aber auch aus praktischen Erfahrungen mit dem auf der Basis kirchlicher Parteien und eines Verhältniswahlsystems gebildeten Kirchengemeindeausschüssen (vgl. hierzu näher: Verhandlungen der vorläufigen Landessynode im September 1946 S. 13 f. und Anlage 1 S. 4 f.).

Im Rahmen der Grundordnung und ihrer Leitungskonzeption könnte eine gewählte und mit Beschußkompetenz ausgestattete Gemeindeversammlung immerhin als eine Art Gemeindesynode verstanden und das synodale Leitungselement der Grundordnung durch Einbeziehung des Gemeindegemeindebereichs gestärkt werden.

In der gegenwärtigen Diskussion über Möglichkeit und Grenzen einer „Demokratisierung“ der Kirche ist u. a. die Frage nach der möglichen Entsprechung innerkirchlicher Verfassungselemente, wie allgemeines Priestertum, Gleichheit, Brüderlichkeit, Gemeindeverantwortung, mit Elementen demokratischer Gesellschaftsordnung und Verfassung gestellt. Können nicht demokratische Ordnungselemente angemessene Ausdrucksformen und Spielraum für eigenständig geordnetes und am Wesen der Kirche und ihrem Auftrag in der Welt orientiertes kirchliches Handeln sein?

3. Die Kirchengemeinde

10. Zu §§ 26—40

§§ 26 und 28 schlagen nur eine terminologische Änderung vor. Die im Blick auf wünschenswerte überparochiale Entwicklungen mißverständliche Bezeichnung „geteilte Kirchengemeinde“ (vgl. § 26 Abs. 2 GO) soll durch „Gesamtkirchengemeinde“ und dieser bisher für den Zusammenschluß mehrerer Kirchengemeinden verwendete Begriff (vgl. § 28 GO) durch „Kirchengemeindeverband“ ersetzt werden.

Für die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats in der Gesamtkirchengemeinde wird eine Heraufsetzung der Anzahl der Ältesten auf 40 vorgeschlagen. Dies trägt der für die Zusammensetzung des Ältestenkreises vorgesehenen Erhöhung der Mitgliederzahl (vgl. Entwurf der Wahlordnung §§ 1 und 2) Rechnung und ermöglicht in Großstadtgemeinden einer größeren Anzahl der Gemeindepfarrer (bis zur Hälfte der Zahl der Ältesten, **§ 31 Abs. 3**), ihr Stimmrecht im Kirchengemeinderat (**§ 31 Abs. 1**) auszuüben. Die größere Mitgliederzahl des Kirchengemeinderats erleichtert diesem die wünschenswerte Gliederung, Arbeitsteilung und Schwerpunktbildung in Ausschüssen und dergl. (**§ 36 Abs. 3**). Der Bedeutung

und Problematik des Religionsunterrichts entsprechend haben die in der Kirchengemeinde tätigen hauptamtlichen Religionslehrer nach § 31 Abs. 1 einen Vertreter im Kirchengemeinderat.

In der Gesamtkirchengemeinde (bisher geteilten Kirchengemeinde) steht das Haushaltsrecht und die Vermögensverwaltung grundsätzlich der Gesamtkirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts und nicht der einzelnen Pfarrgemeinde zu. In § 34 wird in einer Sollbestimmung die Zuweisung finanzieller Mittel an die Pfarrgemeinde zur Eigenverwaltung für örtlich anfallende Bedürfnisse innerhalb des kirchengemeindlichen Haushalts zum Regelfall.

Im übrigen entsprechen die in den §§ 32—39 getroffenen Regelungen im wesentlichen den oben erläuterten Bestimmungen der §§ 22—24 für die Pfarrgemeinde und den Ältestenkreis. Dem Gemeindebeirat (§ 23a) für die Pfarrgemeinde entspricht der Konvent der gemeindlichen Dienste für die Gesamtkirchengemeinde (§ 39 a).

§ 40 verbindet mit der Auflösung des Kirchengemeinderats durch den Evang. Oberkirchenrat nicht mehr (wie in § 40 GO) den Amtsverlust für alle, d. h. auch die nicht dem Kirchengemeinderat angehörenden Ältesten aller Pfarrgemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Bei der Neubildung des Kirchengemeinderats aus den Ältestenkreisen scheiden nur die bisherigen Vertreter aus.

III. Abschnitt: I. Das Pfarramt und der Pfarrer

11. Zu §§ 45—60

Da eine Beschreibung des Predigtamtes bereits in § 9 (Abs. 4) als der Grundbestimmung der Gemeindeordnung erfolgt, ist der bisherige Abs. 2 des § 45 GO entbehrlich. Im übrigen enthält § 45 keine sachliche Änderung gegenüber der GO. In § 45 Abs. 3 beinhaltet die diakonische Funktion der Pfarramtsverwaltung zugleich eine Nach- und Unterordnung im Verhältnis zu den geistlichen Aufgaben des Pfarrers. Diese haben bei einer Pflichtenkollision in der pfarramtlichen Praxis eindeutig den Vorrang.

Die Möglichkeit der Übertragung einzelner Funktionen des Pfarramts oder der gesamten Pfarramtsverwaltung auf nicht theologisch ausgebildete Gemeindeglieder (§ 46 Abs. 2) folgt aus dem Grundsatz des allgemeinen Priestertums der Gläubigen und ist nicht nur auf den Notstand (so bisher § 46 Abs. 2 GO) beschränkt. Als Anwendungsfall wird das in einigen Gemeinden bereits erprobte Gruppenpfarramt besonders genannt, wobei künftig auch die Möglichkeit besteht, eine der Pfarrstellen mit einem Nichttheologen zu besetzen, der eine für bestimmte kirchliche Dienste geeignete Ausbildung (z. B. als Pädagoge, Psychologe, Soziologe) besitzt.

§ 47 Abs. 1 knüpft an das weite Verständnis von Ordination als kirchlicher Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Predigtamt, das nicht mit dem Pfarramt identisch ist, in § 9 Abs. 4 an. In den

§§ 47 f. wird die Ordination als Voraussetzung für die Begründung eines Dienstverhältnisses als Pfarrer und in ihren Auswirkungen auf den Inhalt dieses Dienstverhältnisses konkretisiert. Im Zusammenhang mit Überlegungen zur Reform der theologischen Ausbildung und der Pfarrkandidatenordnung ist zu prüfen, ob die Ordination nicht mit der ersten Berufung auf eine Pfarrstelle und damit der Begründung eines Dienstverhältnisses zur Landeskirche auf Lebenszeit (vgl. § 9 Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes) verbunden werden sollte. Gegenüber der bisherigen Ordinationsform als einer „generellen Vocatio“ ohne notwendige Zuordnung zu einer konkreten Gemeinde und der Übernahme eines konkreten Dienstes könnte damit etwaigen Mißverständnissen der Ordination in Richtung auf eine Priesterweihe und Aufnahme in einen geistlichen Stand (character indebilis) noch eindeutiger begegnet werden. Für die Zeit des Vikariats könnte die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in anderer Weise und im Zusammenhang mit der Aufnahme unter die Pfarrkandidaten der Landeskirche geschehen.

§ 47 Abs. 2 enthält einen Vorschlag der Liturgischen Kommission. Damit soll — entsprechend der Verpflichtung und Einführung des Ältesten — die Ordinationsverpflichtung als schriftliche Anerkennung der Grundordnung der gottesdienstlichen Ordination nach näherer Regelung der Agende vorausgehen.

Bei einer kritischen Betrachtung des § 54 stellt sich die heute in vielen Landeskirchen im Zusammenhang mit Kirchenreform angeschnittene Frage einer Wahl oder Berufung des Gemeindepfarrers auf Zeit anstelle grundsätzlich unwiderruflicher Übertragung der Gemeindepfarrstelle. Das Problem ist freilich im Rahmen der geltenden Ordnung der Landeskirche dadurch — gegenüber der Regelung in einigen anderen Landeskirchen — abgeschwächt, daß der Gemeindepfarrer in jedem Fall dienstrechlich nicht in einem Dienstverhältnis zur Einzelgemeinde, sondern in einem als solchem grundsätzlich auf Lebenszeit eingegangenen Dienstverhältnis zur Landeskirche steht. Im Rahmen dieses konstanten Dienstverhältnisses würde die Aufgabe des Grundsatzes unwiderruflicher Übertragung einer Gemeindepfarrstelle einen neu zu regelnden Stellenwechsel für Gemeindepfarrer erfordern innerhalb des Dienstverhältnisses zur Landeskirche. Für letzteren gibt es eine größere Anzahl von Ordnungsalternativen. Auf der Basis des gelgenden Pfarrstellenbesetzungsrechts kämen insbesondere Pfarrwahl auf Zeit mit der Möglichkeit der Wiederwahl und Berufung auf Zeit mit der Möglichkeit erneuter Berufung in Betracht. Die praktischen Schwierigkeiten des Vollzuges einer zeitlich fixierten Pfarrstellenbesetzung werden nicht gering sein und müssen mit bedacht werden. Der Entwurf will mit § 54 das Problem zur Diskussion durch Abwägen des Für und Wider stellen. Die Stellungnahmen der Bezirkssynoden zum Entwurf werden hier aus ihrer größeren Ortsnähe heraus besonderes Gewicht haben.

§ 54 geht in **Abs. 1** vom geltenden Grundsatz unwiderruflicher Übertragung der Gemeindepfarrstelle aus (der im Pfarrerdienstgesetz vom 2. 5. 1962 in den Grundbestimmungen B Abs. 1 erneut bekräftigt und s. Z. insbesondere mit der Freiheit der Amtsausübung in Zusammenhang gebracht wurde) und versucht, in der Formulierung des **Abs. 3** eine Auflockerung des Prinzips zur Gelung zu bringen. Man kann sich fragen, ob **Abs. 3** mit dem Grundsatz in **Abs. 1** nicht nur in Spannung steht, sondern sachlich unvereinbar ist; ob nicht eine klare Alternative unwiderruflicher oder zeitlich begrenzter Übertragung der Gemeindepfarrstelle (durch Wahl oder Berufung) erforderlich ist. Die Sicherung grundsätzlich unwiderruflicher Übernahme einer Gemeindepfarrstelle steht bisher — von den Ausnahmen in **Abs. 2** abgesehen — zur Disposition des Pfarrers, dem es freisteht, sich auf eine andere vakante Pfarrstelle zu melden oder bei seiner Berufung auf eine andere Pfarrstelle durch entsprechende Anregung und Zustimmung mitzuwirken. § 54 Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt nun auch begründete Interessen der Gemeinde an einem Pfarrerwechsel, ohne die Möglichkeit einer irgendwie gearteten „Abwahl“ des Pfarrers durch die Gemeinde zu eröffnen. Letzteres wäre im Ergebnis mit der Pfarrwahl auf Zeit ohne Wiederwahl oder der Berufung auf Zeit ohne erneute Berufung (die bei begründeten Einwendungen der Gemeinde unterbleibt) gegeben. Man wird schließlich erneut zu prüfen haben, ob der an dieser Stelle nach geltendem Recht bestehende Unterschied zwischen der dienstrechtlischen Stellung des Gemeindepfarrers und derjenigen der anderen Pfarrer der Landeskirche, die grundsätzlich versetzbare sind, noch geboten erscheint.

Die in § 54 Abs. 2 geregelte Versetzung des Gemeindepfarrers aus dringenden Gründen des Dienstes entspricht dem geltenden Recht. Sie berührt die angeschnittene Frage nicht unmittelbar, müßten doch die hier behandelten Tatbestände auch bei einer zeitlich befristeten Übernahme der Gemeindepfarrstelle Anwendung finden. § 54 Abs. 2 bringt die verschiedenen, überwiegend im Pfarrerdienstgesetz näher geregelten dienstrechtlischen Tatbestände auf einen gemeinsamen Nenner unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Maßstäbe für derartige dienstrechtlisch einschneidende Maßnahmen.

Die in § 54 Abs. 2 und 3 GO an dieser Stelle erfolgten Hinweise auf die einzelnen, spezialgesetzlich näher geregelten Tatbestände der Ausnahmen vom Grundsatz unwiderruflicher Übertragung einer Gemeindepfarrstelle sind durch die Rechtsentwicklung nach Inkrafttreten der Grundordnung z. T. inhaltlich (§ 54 Abs. 2b 1. Alternative), z. T. formal (Übernahme früherer, spezialgesetzlicher Regelungen in das Pfarrerdienstgesetz; so für § 54 Abs. 2 a, b und c GO) überholt.

Der Entwurf lockert in § 58 den Parochialzwang für das Gemeindeglied zugunsten erleichterter Abmeldung von dem zuständigen zu einem

anderen Pfarramt im ganzen oder für einzelne Amtshandlungen und räumt diese Wahlfreiheit in § 59a auch für das Verhältnis von Ortsgemeinde und in ihrem Bereich bestehenden Personal- oder Anstaltsgemeinden z. B. diakonischer Einrichtungen ein.

3. Die Vikare

12. Zu § 64

§ 64 ist inhaltlich an § 5 des nach der Grundordnung in Kraft getretenen Pfarrerdienstgesetzes orientiert, das die Bestimmung in § 64 der Grundordnung dienstrechtlisch präzisiert.

V. Abschnitt: Die missionarischen und diakonischen Werke

13. Zu §§ 67, 68

In § 68 Abs. 3 fordert der Entwurf für das bereits erwähnte Verhältnis von Ortsgemeinde und Sondergemeinde in einer Sollbestimmung dazu auf, aus der z. T. in der Praxis anzutreffenden Isolierung herauszutreten und das personelle und sachliche Zusammenwirken (z. B. wechselseitige Vertretung in den Leitungsgremien und in Kommissionen für gemeinsame Aufgaben; wechselseitige Überlassung von Räumen und Einrichtungen; Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen) durch Vereinbarung oder übereinstimmende Satzungen näher zu regeln.

VI. Abschnitt: Der Kirchenbezirk

1. Allgemeines

14. Zu §§ 70—74

Die Reformvorschläge des Entwurfs haben in der Ordnung des Kirchenbezirks ihren Schwerpunkt. Entsprechend den in der EKD und in der Landeskirche in den letzten Jahren angestellten Überlegungen zur Strukturplanung in der Kirche (vgl. VBl. 1966 S. 15ff, 1967 S. 53ff und 1968 S. 1 ff) wird der Kirchenbezirk nicht als ausschließlich sekundäre Größe verstanden, die sich als „mittlere Instanz“ im Aufbau der Landeskirche von unten nach oben als Gemeindeverband und von oben nach unten als regionale Gliederung der Landeskirche darstellt (**§ 70 Satz 1**). Vielmehr kommt dem Kirchenbezirk insbesondere für die Entwicklung überparochialer Dienste und gesellschaftsdiakonischer Arbeitsformen, aber auch für „Ökumene am Ort“, unmittelbar eigene Verantwortung zu. Nach der neuen Akzentuierung in **§ 70 Satz 3** soll sich der Kirchenbezirk „in einer eigenständigen geistlichen und organisatorischen Lebens- und Diensteinheit auswirken und entfalten“. Für die rechtliche Ausstattung des Kirchenbezirks ist die inzwischen vom Staat anerkannte Rechtspersönlichkeit des Kirchenbezirks (**§ 72**) wichtig. Sie setzt den Kirchenbezirk instand, Rechtsträger bestimmter Einrichtungen des Kirchenbezirks zu sein und auch Dienstverhältnisse zum Kirchenbezirk zu begründen. Wie für die Einzelgemeinde ist die eigene Verantwortung und

Selbstverwaltung des Kirchenbezirks in die gesamtkirchliche Verantwortung und Ordnung eingebunden und durch das Gebot brüderlicher Rücksichtnahme auf andere Kirchenbezirke bestimmt (§ 73; vgl. auch §§ 29 GO).

Für gebietliche Veränderungen der Kirchenbezirke ist die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und Kirchenbezirke verstärkt und wird auf die Bedeutung gesellschaftlicher Wandlungen für den kirchlichen Dienst in der Welt besonders hingewiesen (§ 71 Abs. 1 und 2).

§ 74 bringt die Leitungsordnung des Kirchenbezirks in Übereinstimmung mit der Leitung der Einzelgemeinde (kollegiale Leitung von Ältesten und Pfarrer) und der Landeskirche (Zusammenwirken von Landessynode, Landesbischof, Landeskirchenrat und Oberkirchenrat in horizontaler Zuordnung; vgl. § 90 Abs. 2 GO). Die episkopale (bischofliche) Leitungsspitze im Dekanat, der zu folge der Dekan in Leitung und Verwaltung durch den Bezirksskirchenrat und die Bezirkssynode „unterstützt“ wird (so § 81 Abs. 3 GO), ist nicht beibehalten. Im übrigen sind die Leitungsorgane entsprechend der verfassungsrechtlichen Profilierung des Kirchenbezirks mit stärkeren Kompetenzen ausgestattet. Der Grundsatz der Leitung in „geistlich und rechtlich unaufgebarbarer Einheit“ (§ 74 Satz 2; vgl. § 90 Abs. 2 GO) besagt auch für den Kirchenbezirk, daß eine Kompetenzabgrenzung nach geistlicher (dann etwa auf das Dekanat beschränkten) und äußerer Leitung (dann etwa beschränkt auf Bezirkssynode und Bezirksskirchenrat) nicht durchgeführt wird, vielmehr haben alle Leitungsorgane für je verschiedene Verantwortungsbereiche an der geistlichen Leitung des Kirchenbezirks teil. Das demokratische Prinzip der „Gewaltenteilung“ ist auf die Kirchenverfassung nur bedingt übertragbar. Eine klare Funktionsgliederung zwischen Gesetzgebung und Verwaltung (zur Sicherung einer gesetzesgebundenen Verwaltung) sowie einer unabhängigen Gerichtsbarkeit ist auch für die verfaßte Kirche sachgerecht; hier jedoch — mangels eigentlicher Gesetzgebungs kompetenz der Bezirkssynode und einer Gerichtsbarkeit des Kirchenbezirks — in erster Linie nur für die Leitung der Landeskirche durchführbar. Im Anwendungsbereich der geistlichen Leitung findet jedoch das Gewaltenteilungsprinzip innerkirchlich keine Entsprechung.

2. Die Bezirkssynode

15. §§ 75—82

Gegenüber der wesentlich farblosen Funktionsbeschreibung in § 73 GO setzt der Aufgabenkatalog für die Bezirkssynode in § 75 Abs. 1 des Entwurfs in beispielweiser Aufzählung eine Reihe neuer Schwerpunkte. Auf folgende Einzelheiten sei hingewiesen:

a) Wie der Oberkirchenrat gegenüber der Landessynode (in Gestalt des Hauptberichts, vgl. § 91 Abs. 2 e und § 100 Abs. 1 a GO) verantwortet sich der Bezirksskirchenrat gegenüber der Bezirkssynode durch einen (jährlichen) Rechen-

schaftsbericht (§ 75 Abs. 1 d). Wie bisher berät und verabschiedet die Bezirkssynode den Hauptbericht des Bezirksskirchenrats (§ 75 Abs. 1 c).

- b) Für die landeskirchliche Rechtsetzung bedeutsam bleibt die Stellungnahme der Bezirkssynode zu Vorlagen der Landessynode (§ 75 Abs. 1 k); wobei sich der Kirchenbezirk unabhängig von derartigen Vorlagen auch an Initiativen für gesamtkirchliche Rechtsentwicklung von unten nach oben (durch Vorschläge und Anträge an die Leitung der Landeskirche) beteiligen kann und soll.
- c) Aus der Rechtspersönlichkeit des Kirchenbezirks fließt das Satzungsrecht desselben für eigene Einrichtungen und Dienste. Darüber hinaus sieht der Entwurf (§ 75 Abs. 1 m) zwar kein die Gemeinden des Kirchenbezirks bindendes Gesetzgebungsrecht, wohl aber — im Rahmen und (zum Schutze gemeindlicher Selbstverwaltung) nach Maßgabe landeskirchlicher Ordnung — eine Richtlinienkompetenz gegenüber den Gemeinden und ihren Ordnungen vor.
- d) Bei der Wahl der Landessynodenal (§ 75 Abs. 2 c) bleibt die Bezirkssynode der Wahlkörper. Nach dem Entwurf zur Änderung der Wahlordnung (§ 30 Abs. 2) sind jedoch in die Wahlvorschläge für die theologischen und nichttheologischen Mitglieder der Landessynode nicht nur die aus der Bezirkssynode vorgeschlagenen Kandidaten, sondern auch die Wahlvorschläge aufzunehmen, die von mindestens 30 im Kirchenbezirk wohnhaften wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht und unterzeichnet sind. Insoweit sollen die Gemeinden des Kirchenbezirks unmittelbar und nicht nur über ihre synodale Repräsentation an den Wahlen zur Landessynode beteiligt werden. Als sachliche Alternative für die Beurteilung dieses Entwurfs und des Entwurfs zur Änderung der Wahlordnung bleibt gegenüber diesem zwischen „Filtersystem“ und Urwahl stehenden Modus die unmittelbare Wahl zur Landessynode (und Bezirkssynode, gegenüber der in § 76 Abs. 1 a beibehaltenen Bildung der Bezirkssynode aus den Ältestenkreisen).

Zur Zusammensetzung der Bezirkssynode (§ 76) sei auf folgende Einzelheiten hingewiesen:

- a) Soweit die aus dem Kirchenbezirk gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode nicht bereits als Vertreter von Ältestenkreisen der Bezirkssynode angehören, sind sie geborene Mitglieder der Bezirkssynode (§ 76 Abs. 1 b). Damit soll der synodale Leitungskontakt zwischen der bezirks- und landeskirchlichen Ebene gestärkt werden.
- b) Wie im Kirchengemeinderat soll künftig auch in der Bezirkssynode der Bedeutung des Religionsunterrichts durch mitgliedschaftliche Repräsentanz dieser Dienstgruppe Rechnung getragen werden (§ 76 Abs. 1 c gegenüber der beratenden Mitwirkung anderer überparochialer Dienste nach § 76 Abs. 3).

c) Wie schon bisher für die Landessynode (vgl. § 92 Abs. 1 b GO, jetzt verändert in § 105 Abs. 1 des Entwurfs) soll künftig auch für die Bildung der Bezirkssynode die Wahl (aus den Ältestenkreisen) durch Berufung von Synodalen ergänzt werden (§ 76 Abs. 1 d). Zuständig für die Berufung ist der Bezirkskirchenrat, dessen 6jährige Amtszeit sich nach § 85 Abs. 2 nicht mit der entsprechenden Amtszeit der Bezirkssynode deckt, da der Bezirkskirchenrat erst im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode von dieser gebildet werden soll. Die Hinweise auf die bei der Berufung in Betracht zu ziehenden Gruppen und Aktivitäten im Kirchenbezirk sollen — wie bei der entsprechenden Bildung der Landessynode (§ 105 Abs. 1 b letzter Satz) — dazu helfen, daß die Bezirkssynode „in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben“ im Kirchenbezirk „entspricht“. Der Entwurf gibt hier — wie bei der Landessynode — der die Wahl ergänzenden Berufung den Vorzug vor einem Entsendungsrecht der in Frage stehenden Einrichtungen und Gruppen, zumal diese in sich sehr fluktuierend sein können und auf dieser Basis eine zahlenmäßige Begrenzung der zu entsendenden Mitglieder der Synode kaum möglich wäre.

Dem Gesamtleitungsgefüge des Kirchenbezirks (vgl. oben Erläuterung zu § 74) und der gleichberechtigten Stellung synodaler Leitung neben dem Dekanat entsprechend ist der Dekan nach dem Entwurf (§ 77) nicht mehr geborener Vorsitzender der Bezirkssynode. Wie bei der Landessynode wählt die Bezirkssynode aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter (sowie nach näherer Regelung der Geschäftsordnung einen Schriftführer, insgesamt also ein Synodalpräsidium). Da der Dekan in der Regel zugleich Inhaber einer Gemeindepfarrstelle (nebenamtliches Dekanat § 88) und als Gemeindepfarrer Mitglied der Bezirkssynode ist (und ihr nicht — wie der hauptamtliche Landesbischof der Landessynode — gegenübersteht), bleibt er zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssynode wählbar. Mindestens eine von beiden Positionen muß aber mit einem nichttheologischen Mitglied der Bezirkssynode besetzt werden.

Aus den geschäftsleitenden Bestimmungen der Bezirkssynode sei auf die Informationspflicht gegenüber den Gemeinden des Kirchenbezirks (§§ 79 Abs. 2, 80 Abs. 4) hingewiesen. Der Bezug auf die Geschäftsordnung der Landessynode in § 81 Abs. 1 schließt die notwendige Gliederung in ständige Synodalausschüsse ein. Darüber hinaus regt § 81 Abs. 2 an zur Delegation bestimmter Aufgaben auf sach- und projektbezogene Arbeitskreise, Dienstgruppen und dergleichen, in denen auch nicht der Synode angehörende Gemeindeglieder mitwirken können. Eine effektive Struktur und Personalplanung durch die Landeskirchenleitung setzt entsprechende ortsnahen Planungen und Vorschläge der Kirchenbezirke voraus.

Der Verweis auf die Ordnung der Landessynode in § 82 bezieht sich insbesondere auf die Beendigung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode für Pfarrer mit dem Eintritt in den Ruhestand und für nichttheologische Mitglieder durch Wohnsitzverlegung aus dem Kirchenbezirk innerhalb der ersten 4 Jahre der Wahlperiode (§ 93 GO).

Die Einberufung der Bezirkssynode zu ihrer ersten Sitzung und die Verpflichtung der Synodalen (§ 78 Abs. 2 u. 3) entsprechen der für die Landessynode vorgeschlagenen Regelung (vgl. § 108 des Entwurfs der GO).

3. Der Bezirkskirchenrat

16. Zu §§ 83—86

Auch im Aufgabenkatalog für den Bezirkskirchenrat (§ 83) sind gegenüber dem geltenden Recht weitere Schwerpunkte gesetzt. Der Bezirkskirchenrat ist Vertretungsorgan des Kirchenbezirks als Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solches auch für die Gestaltung der Dienstverhältnisse mit Mitarbeitern des Kirchenbezirks zuständig. Besonders hingewiesen sei auf die Durchführung der Gemeindevisitationen, für die der Bezirkskirchenrat nach der neuen Visitationsordnung eine gesteigerte Verantwortung hat. Er bildet aus seinen Mitgliedern (und deren Stellvertretern) im Regelfall die Visitationskommission als kollegialen, bis zum abschließenden Visitationsbescheid verantwortlichen Visitationsträger. Schon im Blick auf diese vermehrte Inanspruchnahme geistlicher Leitung durch den Bezirkskirchenrat ist die Erweiterung seines Mitgliederbestandes (§ 84) notwendig. Für die Zusammensetzung des Bezirkskirchenrats aus geborenen, gewählten und berufenen Mitgliedern und für die wünschenswerte Gliederung in Arbeitsausschüsse und Dienstgruppen gelten die diesbezüglichen Erläuterungen zu der entsprechenden Ordnung der Bezirkssynode.

4. Der Dekan

17. Zu §§ 87—94

In Abgrenzung gegenüber einer rechtstheologisch eigenständig begründeten bischöflichen Leitung (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 74) wird — wie beim Amt des Landesbischofs (§ 101 Abs. 1 GO) — für die Stellung des Dekans auf das Gemeindepfarramt als Leitbild hingewiesen (§ 87 Abs. 1). Der Katalog beispielsweise angeführter Aufgaben des Dekans (§ 87 Abs. 5 und 6) entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 81 GO) und berücksichtigt in Einzelheiten neue Rechtsentwicklungen.

Wegen der Bedeutung eigener Erfahrung im Gemeindepfarramt für die Leitungsaufgaben des Dekans hält der Entwurf am nebenamtlichen Dekanat für den Regelfall fest. Auch in den Verfassungen anderer Landeskirchen (bis in neueste Verfassungsänderungen und Verfassungsentwürfe) ist das Dekanat ganz überwiegend nebenamtlich. Die Möglichkeit eines Gruppenpfarramts, d. h. die Übernahme einer von zwei Pfarrstellen in einer Gemeinde, vermag die dienstliche Beanspruchung

des Dekans insoweit zu erleichtern und macht für die von zwei Pfarrern bediente Gemeinde die Verbindung des Dekanats mit einer Gemeindepfarrstelle zumutbar.

Im übrigen bieten sich nach dem Entwurf insbesondere für größere Dekanate eine Reihe weiterer Entlastungen des Dekans an, die insgesamt in Abkehr von einem hier und da anzutreffenden „Ein-Mann-System“ auf eine kollegiale Ausübung des Dekanats hinauslaufen:

- a) Auf den Dekanstellvertreter sollen bestimmte Funktionen des Dekanats für die Dauer der Amtszeit delegiert werden (**§ 91 Abs. 2**).
- b) Für die mit dem Religionsunterricht verbundenen Aufgaben des Kirchenbezirks kann der Landeskirchenrat nach näherer Regelung des § 92 ein Schuldekanat errichten (was inzwischen bereits in einigen Großstadtkirchenbezirken erprobt wird). Die Errichtung eines Schuldekanats geht über die Delegation bestimmter Aufgaben hinaus und entbindet den Dekan von der Verantwortung für diesen Aufgabenbereich. (**§ 87 Abs. 5 g** und **§ 92 Abs. 1 Satz 4**). Der Schuldekan steht in Zuordnung neben dem Dekanat und deshalb unmittelbar unter der Dienst- und Fachaufsicht des Oberkirchenrats.
- c) Weitere Unterstützung erfährt der Dekan auch durch Bezirkspfarrämter, in denen Gemeindepfarrer oder Pfarrer der Landeskirche bestimmte Aufgaben des Kirchenbezirks nebenamtlich wahrnehmen (vgl. § 93).

Zur wechselseitigen Information, gemeinsamen Planung und Beratung bilden die unter a bis c genannten Personen den Dekanatsbeirat mit dem Dekan als Vorsitzenden und primus inter pares (§ 93).

Für die Besetzung des Dekanats sind verschiedene Verfahren möglich. Ein Zusammenwirken von Leitung des Kirchenbezirks und Leitung der Landeskirche sollte in jedem Falle zugrundegelegt werden. Hierbei muß die Mitwirkung des Kirchenbezirks nach allgemeiner Überzeugung erheblich über die minimale Form der Anhörung des Bezirksskirchenrats zu den bei der Besetzung des Dekanats zu berücksichtigenden „Bedürfnissen und Anliegen des Kirchenbezirks“ (und nicht zur Person des künftigen Dekans, so nach geltendem Recht, § 83 Abs. 1 GO) hinausgehen. Der Entwurf (**§ 89**) schlägt als Alternative Wahl des Dekans durch die Bezirkssynode auf im Benehmen mit dem Bezirksskirchenrat gemachten Vorschlag des Landesbischofs oder Berufung des Dekans durch den Landesbischof im Einvernehmen mit dem Bezirksskirchenrat vor. In jedem Falle soll es bei der Besetzung des Dekanats auf Zeit bleiben und wird in einer weiteren Alternative der Ausschluß einer Wiederwahl oder Wiederberufung nach Ablauf 12jähriger Amtszeit oder die Möglichkeit einmaliger Wiederwahl bzw. Wiederberufung nach Ablauf 6jähriger Amtszeit zur Diskussion gestellt. Für die synodale Wahl des Dekans beinhaltet der Hinweis auf die sinngemäße Anwendung des Bischofswahlgesetzes (vom 23. 4. 1963; vgl. Niens

Nr. 2 c) insbesondere die Bindung an den Wahlvorschlag des Bischofs unter Ausschluß eigener Personalvorschläge aus der Mitte der Bezirkssynode, andererseits jedoch die Möglichkeit, einen Wahlvorschlag des Landesbischofs zurückzuweisen. In diesem Falle muß der Landesbischof einen erneuten Wahlvorschlag machen. Auch im Falle der als Alternative vorgeschlagenen Berufung wirkt der Kirchenbezirk, vertreten durch den Bezirksskirchenrat, in der qualifizierten Weise der Zustimmung zum Berufungsvorschlag des Landesbischofs mit. Dies setzt eine Aussprache über die Person des künftigen Dekans im Bezirksskirchenrat voraus. Hierbei ist es auch in diesem Verfahren möglich, daß der Landesbischof mehrere nach seiner Auffassung geeignete Kandidaten für das Dekanat mit dem Bezirksskirchenrat erörtert und dieser sich durch Abstimmung mehrheitlich für einen der Kandidaten ausspricht. Die Größe und Zusammensetzung des Bezirksskirchenrats nach dem Entwurf ermöglicht hierbei gegenüber dem geltenden Recht eher einen repräsentativen Querschnitt im Verhältnis zur Bezirkssynode.

Obwohl seit der Kirchenverfassung von 1861 bis zur geltenden Grundordnung das Dekanat ein Amt auf Zeit ist, hat die bisherige Übung der mehr oder weniger selbstverständlichen Wiederberufung des Dekans im Regelfall praktisch zum Dekanat auf Lebenszeit geführt. Dieser gewisse Widerspruch von Verfassungsnorm und Verfassungspraxis ist wohl u. a. auch in der zu geringen Mitwirkung des Kirchenbezirks begründet. Der Entwurf legt in all seinen Alternativen auf eine effektive zeitliche Begrenzung in der Übernahme des Dekanats Wert. Neben anderen Gesichtspunkten für diese Regelung kann auf die raschen Entwicklungen und Veränderungen gerade im Bereich eines Kirchenbezirks (Raumschaft, Region) mit den sich verändernden Anforderungen an die Leitung des Kirchenbezirks hingewiesen und die Bedeutung hervorgehoben werden, die es für die Pfarrerschaft eines Kirchenbezirks haben kann, wenn im Laufe der Zeit eine größere Anzahl von Pfarrern im Bezirk Dekanatserfahrungen besitzt. Auch hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung für die Übernahme des Dekanats stehen geltendes Recht der Landeskirche und der Entwurf in Übereinstimmung mit der ganz überwiegenden Regelung in den Verfassungen anderer Landeskirchen. Für den Vollzug der Beendigung des Dekanats durch Zeitallauf stellen sich beim nebenamtlichen Dekanat im Zusammenhang mit dem Pfarrstellenwechsel des bisherigen Dekans einige Probleme, die aber nicht unlösbar sind und auch in anderen Landeskirchen gemeistert werden. In diesem Zusammenhang wird auch zu prüfen sein, ob das Dekanat immer mit einer bestimmten Pfarrstelle (bzw. Kirchengemeinde) im Kirchenbezirk verbunden sein muß.

Dem Gemeindebeirat und Konvent der gemeindlichen Dienste entspricht auf Bezirksebene ein Konvent der Bezirksdienste (**§ 94**), dessen Vorsitzender der Bezirkssynode mit beratender Stimme angehört (**§ 76 Abs. 3**).

5. Das Vermögen des Kirchenbezirks

18. Zu § 95

Die Aktivierung des Kirchenbezirks setzt eine Stärkung seiner Finanzkraft voraus. Zu den bisherigen Einnahmen aus Gemeindeumlagen und Zuschüssen der Landeskirche soll eine Beteiligung an den Kirchensteuermitteln im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs treten. Ein eigenes Steuerrecht besitzt der Kirchenbezirk nicht.

6. Besondere Rechtsformen des Kirchenbezirks

19. Zu §§ 96—98

In diesem Abschnitt bietet der Entwurf einige Modelle für das Zusammenwirken mehrerer Kirchenbezirke zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben an: die lockere Form der Arbeitsgemeinschaft (§ 96) und die Bildung eines Kirchenbezirksverbandes mehrerer, in ihrer Rechtspersönlichkeit jedoch bestehender Kirchenbezirke (§ 97). In sinngemäß Anwendung der Regelung der Gemeindeverbände (vgl. § 28 GO und § 28 Entwurf) können nach näherer Regelung einer Verbandsatzung die Leitungsorgane der beteiligten Kirchenbezirke zur Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten zusammenentreten oder aus sich heraus Verbandsorgane bestellen.

§ 98 eröffnet größeren Dekanaten die Möglichkeit, statt einer Teilung eine interne Gliederung in Dekanatssprengel vorzunehmen, in denen Pfarreier zur Unterstützung des Dekans einzelne auf sie zur Ausübung übertragene Funktionen des Dekanats in kleineren Bereichen (als Prodekan) wahrnehmen. Hierbei wäre insbesondere an geistliche Leitungsaufgaben und die theologische Zurüstung der Mitarbeiter im Kirchenbezirk zu denken. Man wird — falls man dieses Modell überhaupt in der Grundordnung wünscht — zu prüfen haben, ob nicht auch Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat in einer derartigen Untergliederung des Kirchenbezirks Entsprechungen finden sollten.

VIII. Abschnitt: Die Leitung der Landeskirche

2. Die Landessynode

20. Zu §§ 104—113

Die Anzahl der berufenen Mitglieder der Landessynode soll von 10 auf 15 erhöht werden, um in Ergänzung der Wahl zu erreichen, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung „der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht“ (§ 105 Abs. 1 b). Unter den berufenen Synodalen sollen höchstens ein Drittel Theologen sein. Diese Regelung ist im Interesse eines angemessenen Verhältnisses von theologischen und nichttheologischen Mitgliedern der Landessynode angebracht, da nach dem Entwurf zur Änderung der Wahlordnung (§ 30 Abs. 2) künftig jeder Kirchenbezirk unabhängig von der Zahl der Gemeindeglieder im Kirchenbezirk einen Pfarreier in die Landessynode entsendet. Das Berufungsrecht steht nach dem Entwurf nicht mehr dem Landesbischof, sondern der Landessynode selbst, vertreten durch die synodalen Mitglieder

des Landeskirchenrats (der insoweit einen Synodalausschuß darstellt), im Einvernehmen mit dem Landesbischof zu. Letzterer vermag durch seine Aufgabe, die Landeskirche „im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben zu vertreten“ (§ 102 GO), die Synode bei der Gewinnung von geeigneten Persönlichkeiten für den synodalen Leitungsdiest wirksam zu unterstützen.

Da die Synode in ihrer Zusammensetzung gewählter und berufener Mitglieder in ihrer konstituierenden Sitzung — schon im Blick auf die während der ersten Tagung innerhalb der Synode vorzunehmenden Wahlen — vollständig sein soll, steht das Berufungsrecht nach dem Entwurf den synodalen Mitgliedern des bisherigen Landeskirchenrats zu, die nach allgemeinem Rechtsgrundsatz (vgl. § 116 GO und für die Landessynode § 94 GO und § 107 Entwurf) so lange im Amt bleiben, bis der neue Landeskirchenrat mit seinen von der neuen Synode gewählten synodalen Mitgliedern zusammentritt. Wie bei der Bildung des Bezirkskirchenrats (vgl. § 85 Abs. 2) ist zu überlegen, ob nicht die Amtszeit des Landeskirchenrats künftig sich mit der allgemeinen Wahlperiode und der Amtszeit der Landessynode insoweit überschneiden sollte, als die neue Landessynode ihre Vertreter in den Landeskirchenrat etwa erst während ihrer zweiten Tagung wählt. Bei der Bedeutung der dem Landeskirchenrat zustehenden Leitungsfunktionen sollten die Mitglieder der neuen und in ihrer Zusammensetzung u.U. erheblich veränderten Landessynode ausreichend Gelegenheit haben, sich in der synodalen Zusammenarbeit kennenzulernen. Bis jetzt geht der Entwurf (§ 118 Abs. 1) mit dem geltenden Recht davon aus, daß die Landessynode bereits während ihrer ersten Tagung die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats wählt. Im anderen Falle müßte § 118 Abs. 1 etwa lauten: „... sowie den von der Landessynode während ihrer zweiten Tagung für die Dauer von 6 Jahren zu wählenden Synoden.“

In Abänderung der §§ 95/96 GO fällt nach dem Entwurf (§§ 107, 108) auch die Einberufung der Landessynode zu ihrer konstituierenden Sitzung und die Abnahme des Synodalversprechens in die Zuständigkeit der Synode selbst, hier des Synodalpräsidiums, das bis zur Wahl des neuen Präsidiums im Amt bleibt, die erste Tagung der neuen Synode vorbereitet und bis zu dem genannten Zeitpunkt leitet. Damit wird auch die Einrichtung des Alterspräsidenten (§ 96 Abs. 3 GO) entbehrlich.

3. Der Landesbischof

21. Zu §§ 114—116

Der den § 101 GO betreffende Vorschlag des Entwurfs in § 114 beinhaltet keine Änderung der rechtlichen Gestalt des Bischofsamtes. Vielmehr bezweckt der Entwurf in diesem Zusammenhang eine Klarstellung der Leitungsordnung. Die Synodalverhandlungen über die neue Visitationsordnung haben gezeigt, daß der bisherige Abs. 2 des § 101 GO dahin mißverstanden werden konnte, als sei das Visitationsrecht — ungeachtet der nach

der GO in verschiedene Ämter und Organe funktionell gegliederten und in diesen zusammenwirkenden Leitung — ausschließlich aus dem Amt des Landesbischofs abgeleitet. Insbesondere die kollegiale Visitationsträgerschaft der Visitationskommission bei gleichberechtigter Mitwirkung der Nichttheologen nach der neuen Visitationsordnung ist mit dieser Vorstellung nicht vereinbar (vgl. hierzu näher die Begründung der Vorlage des Landeskirchenrats betr. den Entwurf einer Visitationsordnung vom Herbst 1966, Verhandlungsbericht der Landessynode, Anlage 1 S. 8 f). Der Entwurf hat die Bestimmung des § 101 Abs. 2 GO gestrichen. Er nennt die Mitwirkung des Landesbischofs bei Visitationen der Gemeinden und Kirchenbezirke nach näherer Regelung der Visitationsordnung in dem Aufgabenkatalog für den Landesbischof unter dem neuen Buchstaben f (**§ 114 Abs. 2**).

Da die Leitungskonzeption der GO keine episkopale (bischofliche) Spitze kennt (vgl. insbesondere § 90 GO), ist für das Verhältnis des Landesbischofs zu den übrigen theologischen Mitgliedern des Evang. Oberkirchenrats der mißverständliche Terminus „unterstützt“ (§§ 101 Abs. 3a und 108 Abs. 2a GO) durch eine das kollegiale Prinzip der Leitung besser zum Ausdruck bringende Terminologie (**§ 114 Abs. 2 a** „In diesem Dienst stehen ihm zur Seite die theologischen Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats...“ sowie **§ 121 Abs. 2 a** „... mit dem Landesbischof in der geistlichen Leitung zusammenwirken“) ersetzt.

Die Landessynode hat s. Z. bei Schaffung des Bischofswahlgesetzes von dem Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit für die Wahl des Landesbischofs abgesehen, um nicht aus diesem einzelnen Anlaß die Grundordnung ändern zu müssen. Der Entwurf holt dies im Rahmen der umfassenden Grundordnungsänderung nach (**§ 116 Abs. 1**). Der ausdrückliche Hinweis darauf, daß der Gewählte ein ordinierte Theologe sein muß, entspricht der Amtsbeschreibung in § 101 GO (**§ 114 Entwurf**) und der Leitungskonzeption der Grundordnung.

In **§ 116 Abs. 3** wird für die Übertragung des Bischofsamtes alternativ zum geltenden Recht der Wahl und Berufung des Landesbischofs auf Lebenszeit eine zeitlich begrenzte Amtszeit bei zulässiger Wiederwahl zur Diskussion gestellt. Man wird hierbei u. a. die heute an den Inhaber dieses Amtes (der nach § 102 GO „die Landeskirche im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben vertreibt“) zu stellenden Anforderungen und die von ihm erwarteten Initiativen in Betracht zu ziehen haben. Die Frage nach einer zeitlichen Begrenzung der Leitungämter stellt sich auf allen Ebenen der verfaßten Kirche und insbesondere auch gegenüber den übrigen theologischen und nichttheologischen, hauptamtlichen Mitgliedern des Evang. Oberkirchenrats (siehe unten). Die Bejahung der Frage entspricht insbesondere reformierter Tradition.

Bei der Erörterung einer „Demokratisierung“ der Kirche wird die zeitliche Begrenzung der Leitungsdienste und das Erfordernis der Wiederwahl als Mittel effektiver Verantwortung insbesondere

gegenüber den bei der Besetzung der Ämter mitwirkenden synodalen Leitungsorganen verstanden.

4. Der Landeskirchenrat

22. Zu §§ 117—120

Der Entwurf gibt die zahlenmäßige Parität in der Zusammensetzung des Landeskirchenrats aus Synodalen und den Mitgliedern des Evang. Oberkirchenrats (§ 105 Abs. 1 GO) zugunsten einer Verstärkung des synodalen Elementes auf. Außer dem Präsidenten der Landessynode sollen künftig die Vorsitzenden der ständigen Synodalausschüsse geborene Mitglieder des Landeskirchenrats sein (**§ 118 Abs. 1**). Diese Regelung erscheint gegenüber dem sachlichen Gewicht in der Mitwirkung der hauptamtlichen Referenten des Evang. Oberkirchenrats angemessen, und kann sich insbesondere für die Vorbereitung der Synodalverhandlungen durch den Landeskirchenrat vorteilhaft auswirken. Der Erhöhung der Anzahl der synodalen Mitglieder wird in einigen weiteren das Verfahren im Landeskirchenrat betreffenden Bestimmungen (**§ 119 Abs. 4 und 5**) Rechnung getragen.

Nach geltendem Recht (§ 104 Abs. 2c und 109 Abs. 2 GO) werden die Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und die Prälaten auf Vorschlag des Landesbischofs durch den Landeskirchenrat einschließlich der ihm angehörenden Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats berufen. Der Entwurf schlägt in **§ 117 Abs. 2 c** eine synodale Berufung der genannten Amtsinhaber zwar nicht wie bei der Bischofswahl durch das Plenum der Synode, vielmehr durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats (d. h. den Landeskirchenrat als Synodalausschuß) vor.

5. Der Evangelische Oberkirchenrat

23. Zu §§ 121—123

Die Änderung des § 108 Abs. 2 Buchstabe e GO (**§ 121 Abs. 2 e Entwurf**) trägt der Streichung des § 101 Abs. 2 GO und der neuen Visitationsordnung Rechnung.

§ 122 Abs. 2 hält mit dem geltenden Recht (§ 109 Abs. 2 GO) an der Berufung der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats auf Lebenszeit fest. Man wird zu prüfen und abzuwagen haben, wie dies mit dem Alternativvorschlag für die Wahl des Landesbischofs auf Zeit zu vereinbaren ist. Im praktischen Vollzug dürfte die weitere Verwendung eines theologischen Mitglieds, auf dessen Dienstverhältnis Pfarrerdienstrecht anzuwenden ist, nach Ablauf der Amtszeit in einem anderen Dienst der Landeskirche weniger schwierig sein, als dies bei den unter Beamtenrecht stehenden und im Gesamten der Landeskirche nur eingeschränkter verwendbaren juristischen Mitgliedern des Evang. Oberkirchenrats der Fall sein dürfte. Das nach der Leitungskonzeption der Grundordnung für die Struktur des Evang. Oberkirchenrats grundlegende Kollegialprinzip widerrät jedoch einer unterschiedlichen Regelung für theologische und nichttheologische Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats.

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1969

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

Vom

Artikel 1

Die Kirchliche Wahlordnung der Evang. Landeskirche in Baden vom 23. 4. 1958 (GVBl. S. 36) erhält folgende Fassung:

Kirchliche Wahlordnung

A. Wahl der Gemeindeältesten

§ 1

Die Zahl der nach § 12 der Grundordnung in der Pfarrgemeinde zu wählenden Ältesten beträgt:
in Gemeinden bis zu 1500 Personen 6 Älteste*)
in Gemeinden mit 1501—3000 Personen 9 Älteste
in Gemeinden mit über 3000 Personen 12 Älteste.

§ 2

Gemäß § 18 der Grundordnung kann der Ältestenkreis wahlfähige Gemeindeglieder hinzuwählen. Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder darf ein Drittel der Anzahl der unmittelbar gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Für das Verfahren der Zuwahl gilt § 26 Abs. 1 sinngemäß.

§ 3¹⁾

Das Verfahren der allgemeinen Ältestenwahl (§ 1) wird geleitet durch den Gemeindewahlausschuß, der für jede Pfarrgemeinde durch den Bezirkswahlausschuß (§ 4 Abs. 2) bestellt wird und aus dem Pfarrer und 4 Gemeindegliedern besteht, welche die Befähigung zum Ältestenamt nach § 15 der Grundordnung besitzen. Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses dürfen nicht zur Wahl kandidieren.

§ 4²⁾

(1) Der Landeskirchenrat setzt einen Landeswahlausschuß ein, der aus 5—7 Mitgliedern darunter einem rechtskundigen Mitglied des Evang. Oberkirchenrats besteht.

(2) Der Landeswahlausschuß bestellt für jeden Kirchenbezirk einen Bezirkswahlausschuß, der aus dem Dekan oder seinem Stellvertreter und 2 bis 4 Gemeindegliedern des Kirchenbezirks besteht, welche die Befähigung zum Ältestenamt nach § 15 der Grundordnung besitzen.

§ 5³⁾

(1) Die Gemeindewahlausschüsse, die Bezirkswahlausschüsse und der Landeswahlausschuß bleiben für die Dauer der Wahlperiode zuständig. Die Ergänzung ihrer Mitglieder erfolgt in der gleichen Weise wie deren erste Berufung.
(2) § 24 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6⁴⁾

(1) Der Evang. Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Gemeindeältesten an, worauf der Gemeindewahlausschuß die erforderlichen Anweisungen erteilt.

(2) Die Bekanntmachungen des Gemeindewahlausschusses erfolgen im Gottesdienst, in der kirchlichen Presse und in sonst geeigneter Weise.

§ 7⁵⁾

(1) Der Gemeindewahlausschuß legt zu Beginn des Wahlverfahrens die Wählerliste für den einzelnen Wahlbezirk nach Überprüfung fest. An die Stelle der Wählerliste kann eine Wählerkartei treten.

(2) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde (§ 10 Abs. 1 der Grundordnung). Bestehen in einer Pfarrgemeinde zwei Pfarrstellen (§ 10 Abs. 2 der Grundordnung), so bildet die Pfarrgemeinde nur einen Wahlbezirk. Pfarrgemeinden, in denen kein eigener Ältestenkreis bestellt wird, bilden zusammen mit einer benachbarten Pfarrgemeinde einen Wahlbezirk.

§ 8⁶⁾

Wählen kann jedes Gemeindeglied, das in die Wählerliste eingetragen ist.

3) bisher § 4

4) bisher § 5

5) bisher § 6

6) bisher § 7

*) Anmerkung: Die in Kursivschrift gesetzten Textstellen stellen textliche und/oder inhaltliche Neufassungen gegenüber der Kirchlichen Wahlordnung vom 23. 4. 1958 dar.

1) bisher § 2

2) bisher § 3

§ 9⁷⁾

- In die Wählerliste wird eingetragen, wer
1. spätestens im Monat der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet,
 2. die Fähigkeit zu wählen nicht verloren hat (§ 14 der Grundordnung).

§ 10⁸⁾

Die Aufstellung und Fortführung der Wählerliste im Laufe der Wahlperiode erfolgt von Amts wegen durch den zuständigen Ältestenkreis. Hiervon bleibt unberührt die Zuständigkeit des Gemeindewahlaußchusses nach § 7. Das Nähere regeln Durchführungsbestimmungen des Evang. Oberkirchenrats.

§ 11

(1) Bestehen begründete Anhaltspunkte, daß bei einem Gemeindeglied die Voraussetzungen des § 14 der Grundordnung für den Verlust der Wahlfähigkeit vorliegen, so hat der Ältestenkreis das Gemeindeglied zunächst zu einem Gespräch mit Mitgliedern des Ältestenkreises einzuladen, in dem der Sachverhalt geklärt und eine Bereinigung angestrebt werden sollen. Ist dieser Versuch mißlungen und der Ältestenkreis von dem Verlust der Wahlfähigkeit überzeugt, so hat er dies in einer begründeten Entscheidung dem betroffenen Gemeindeglied bekanntzugeben und auf die Folge der Nichteintragung in die Wählerliste oder der Streichung aus der Wählerliste hinzuweisen.

(2) Das betroffene Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche Einspruch beim Ältestenkreis einlegen, welcher dem Einspruch stattgeben kann. Geschieht dies nicht, so entscheidet der Bezirkswahlaußschuß.

(3) Über den Einspruch ist nach Möglichkeit vor Durchführung der Wahl zu entscheiden. Die Streichung eines in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieds darf erst auf Grund rechtskräftiger Entscheidung über den Verlust der Wahlfähigkeit erfolgen. Die Durchführung der Wahl wird durch den Einspruch nicht gehindert.

§ 12

(1) Mit Beginn des Wahlverfahrens schließt der Gemeindewahlaußschuß die Wählerliste ab. Er legt sie in alphabetischer Reihenfolge eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlfähigen Gemeindeglieder auf. Bis zum Ablauf der Auflegungsfrist kann die Wählerliste auf Anmeldungen hin ergänzt werden.

(2) Gegen die Aufnahme in die Wählerliste kann jedes wahlfähige Gemeindeglied innerhalb 3 Tagen nach Ablauf der Auflegungsfrist beim Ältestenkreis schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß der Aufgenommene die Fähigkeit zu wählen nicht besitzt. Auf den Einspruch des Gemeindeglieds findet § 11 sinngemäß Anwendung.

§ 13⁹⁾

Mit der Auflegung der Wählerliste ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Einreichungsfrist von 3 Wochen dem Gemeindewahlaußschuß vorzulegen.

- 7) bisher § 8
8) anstelle von §§ 9 u. 10
9) bisher § 15

§ 14¹⁰⁾

Zum Ältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer die Befähigung zum Ältestenamt nach § 15 der Grundordnung besitzt.

§ 15¹¹⁾

Der Wahlvorschlag muß von mindestens 10 wahlfähigen Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene und Vorschlagende müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Wohnung eindeutig bestimmt sein.

§ 16¹²⁾

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens drei Namen mehr enthalten, als Älteste zu wählen sind. Enthält der Vorschlag mehr als diese Zahl, so gelten nur die zuerst genannten, der zulässigen Zahl entsprechenden Namen.

§ 17¹³⁾

Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindewahlaußschuß, daß bei einem zum Ältestenamt vorgeschlagenen Gemeindeglied die Voraussetzungen gemäß § 14 nicht vorliegen, so findet für das Verfahren § 11 sinngemäß Anwendung.

§ 18¹⁴⁾

(1) Der Gemeindewahlaußschuß stellt nach Beachtung des § 17 die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs auf einer Liste zusammen.

(2) Werden nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Älteste zu wählen sind, oder bleibt der Vorschlag noch darunter, so ergänzt der Gemeindewahlaußschuß den Wahlvorschlag um so viele Kandidaten, daß der Vorschlag mindestens 3 Kandidaten mehr enthält, als Älteste zu wählen sind. Der Gemeindewahlaußschuß kann eine Ergänzung des Wahlvorschlags bis zur doppelten Zahl der zu wählenden Ältesten vornehmen.

(3) Der Gemeindewahlaußschuß gibt die Wahlvorschlagsliste der Gemeinde bekannt mit dem Hinweis, daß jedes in die Wählerliste eingetragene Gemeindeglied gegen vorgeschlagene Kandidaten beim Gemeindewahlaußschuß Einspruch einlegen kann.

(4) Der Einspruch muß innerhalb einer Woche schriftlich eingelegt werden und darf nur darauf gestützt werden, daß der Betroffene nach § 14 nicht vorgeschlagen werden durfte.

(5) Die Liste der Vorgeschlagenen ist für die in der Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder mindestens drei Tage zur Einsichtnahme aufzulegen.

(6) Erfolgt ein Einspruch und wird ihm nicht stattgegeben, so entscheidet auf Beschwerde der Bezirkswahlaußschuß. Beabsichtigt der Gemeindewahlaußschuß, dem Einspruch stattzugeben, so findet § 11 sinngemäß Anwendung.

§ 19¹⁵⁾

Zum Ältesten kann nur gewählt werden, wer auf der anerkannten Wahlvorschlagsliste steht.

- 10) bisher § 16
11) bisher § 17
12) bisher § 18
13) bisher § 19
14) bisher § 20
15) bisher § 21

§ 20¹⁶⁾

Die Wahlhandlung wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet werden. Der Gemeindewahlausschuß bestimmt Tag und Zeit der Wahl.

§ 21¹⁷⁾

(1) Die Wahl ist geheim. Der Gemeindewahlausschuß leitet die Wahlhandlung und stellt nach ihrem Abschluß das Ergebnis fest.

(2) Der Wähler erhält einen Stimmzettel, der die anerkannten Namen der Wahlvorschläge in alphabatischer Reihenfolge enthält. Er bezeichnet die Namen der Personen, die er wählen will, durch Ankreuzen. Er darf so viele Namen ankreuzen, als Älteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Bezeichnung macht den Stimmzettel ungültig. Der Wähler kann im Rahmen des ihm nach Satz 3 zustehenden Stimmrechts auf vorgeschlagene Kandidaten zwei Stimmen vereinigen.

(3) Zum Ältesten ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zur Wahl des Ältesten bedarf es einer Anzahl von Stimmen, die mehr als 25 vom Hundert der abgegebenen Stimmen beträgt.

§ 22

(1) Ein Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann nach Bekanntgabe des Wahltermins bis zum zweiten Tag vor der Wahl beim Gemeindewahlausschuß oder Pfarramt unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich einen Briefwahlschein beantragen.

(2) Der Gemeindewahlausschuß erteilt dem Antragsteller den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, daß der Wähler dem Gemeindewahlausschuß in einem verschlossenen Briefumschlag seinen Briefwahlschein und in dem Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig übersendet, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gezeichnet hat.

§ 23¹⁸⁾

(1) Das Wahlergebnis ist der Gemeinde am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst, in der kirchlichen Presse sowie auf andere Weise bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß die Wahl innerhalb einer Woche von jedem in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglied beim Gemeindewahlausschuß angefochten werden kann. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt worden seien und dadurch das Wahlergebnis mit großer Wahrscheinlichkeit ein anderes geworden sei.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Bezirkswahlausschuß. Gegen dessen Entscheidung kann Einspruch beim Landeswahlausschuß eingelegt werden.

§ 24¹⁹⁾

(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so bestellt der Landeswahlausschuß im Benehmen mit dem Bezirkswahlausschuß einen neuen Gemeindewahlausschuß, der ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen hat.

(2) Wird nur die Wahl einzelner Ältester für ungültig erklärt, so ist nach § 26 Abs. 1 und 2 zu verfahren.

§ 25²⁰⁾

(1) Wird ein Wahlvorschlag nicht eingereicht und findet infolgedessen eine Wahl nicht statt, so kann der Evang. Oberkirchenrat anordnen, daß innerhalb einer bestimmten Frist das Wahlverfahren erneut durchzuführen ist.

(2) Erfolgt keine Anordnung erneuten Wahlverfahrens, so beruft der Bezirkswahlausschuß im Benehmen mit dem Gemeindewahlausschuß die Ältesten.

§ 26²¹⁾

(1) Sind weniger Älteste gewählt, als § 1 vorschreibt, oder scheiden einzelne der gewählten oder gemäß § 2 hinzugewählten Ältesten im Laufe der Wahlperiode aus ihrem Amt aus, so ergänzt sich der Ältestenkreis durch Zuwahl. Die §§ 14, 18 Abs. 3, 4 und 6 und § 23 finden entsprechende Anwendung.

(2) Sinkt die Zahl der gewählten und gemäß § 2 hinzugewählten Ältesten auf oder unter die Hälfte, so hat der Bezirkswahlausschuß Nachwahl anzuordnen. Mit Zustimmung des Landeswahlausschusses kann er dabei bestimmen, daß die Amtszeit der noch im Amt stehenden Ältesten beendet ist.

(3) Wird der Ältestenkreis im Laufe der Wahlperiode aufgelöst (§§ 24 und 40 der Grundordnung), so ist nach § 24 Abs. 1 zu verfahren.

§ 27²²⁾

Die Ältesten werden in einem Gottesdienst eingeführt. Sie legen dabei vor der Gemeinde ein Gelübde ab (§ 17 der Grundordnung).

B. Wahlen zur Bezirkssynode und zum Bezirkskirchenrat

§ 28²³⁾

(1) Die Ältestenkreise wählen aus ihrer Mitte einen Bezirkssynodenal und dessen Stellvertreter, und wenn mehr als 8 Älteste vorhanden sind, zwei Bezirkssynodale und zwei Stellvertreter.

(2) § 21 Abs. 3 Satz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 29²⁴⁾

(1) Die Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte die in der Grundordnung vorgeschriebene Anzahl der synodalen Mitglieder des Bezirkskirchenrats und deren Stellvertreter.

(2) § 21 Abs. 3 Satz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.

19) bisher § 25

20) bisher § 26

21) bisher § 27

22) bisher § 28

23) bisher § 29

24) bisher § 30

16) bisher § 22

17) bisher § 23

18) bisher § 24

C. Wahl zur Landessynode

§ 30²⁵⁾

(1) Jede Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung Landessynodale. Zählt der Kirchenbezirk auf Grund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60 000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode je ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied der Landessynode, für jedes angefangene 60 000 ein weiteres nichttheologisches Mitglied der Landessynode.

(2) Für die Wahl stellt die Bezirkssynode eine Vorschlagsliste für die nichttheologischen und theologischen Mitglieder der Landessynode auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte der Bezirkssynode gemacht werden oder von mindestens 30 im Kirchenbezirk wohnhaften wahlberechtigten Gliedern der Landeskirche eingereicht und unterzeichnet sind. Vorgeschlagen werden darf nur, wer die Befähigung zum Ältestenamt (§ 15 der Grundordnung) besitzt.

(3) Auf die Wahlen zur Landessynode findet § 21 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

D. Schlußbestimmungen

§ 31²⁶⁾

(1) Die kirchliche Wahlordnung in der vorstehen-

den Fassung findet, abgesehen von Ersatzwahlen, erstmals auf die im Jahre 1971 durchzuführenden allgemeinen kirchlichen Wahlen Anwendung.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Wahlordnung erläßt der Evang. Oberkirchenrat.

Artikel 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle Vorschriften der Kirchlichen Wahlordnung vom 23. 4. 1958 außer Kraft.

Artikel 3

Ist in Gesetzen und Verordnungen der Landeskirche auf die Vorschriften der Kirchlichen Wahlordnung Bezug genommen, so sind die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

25) bisher § 31
26) bisher § 34

Erläuterungen

zum Gesetzentwurf über die Änderungen der kirchlichen Wahlordnung (WO)

Zu A. Wahl der Gemeindeältesten

(§§ 1—27)

1. Grundelemente des kirchlichen Wahlrechts enthält die Grundordnung in ihren Bestimmungen über das Ältestenamt und den Ältestenkreis. Soweit sie nach dem Entwurf zur Änderung der Grundordnung geändert werden sollen, ist zu ihnen in den Erläuterungen zu dem Verfassungsentwurf bereits Stellung genommen worden. Es handelt sich hierbei insbesondere um das Wahleralter und die sonstigen Voraussetzungen der aktiven und passiven Wahlfähigkeit, die Führung der Wählerliste von Amts wegen, die Ergänzung der Wahl durch Kooptation: vgl. hierzu aus dem Änderungsentwurf zur WO §§ 2, 8, 9 und 10.

Das materielle Wahlrecht der Grundordnung ergänzend schlägt der Entwurf (§ 1) eine Erhöhung und geringere Staffelung für die Anzahl der zu wählenden Ältesten vor: statt 4 bis 10 Älteste, verteilt auf 6 verschiedene Gemeindegruppen, sollen 6 bis 12 Älteste, bezogen auf 3 nach der Personenzahl bestimmte Gemeindekategorien, gewählt werden. Wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und die Verhältnisse und Aufgaben in der Gemeinde es nahelegen, kann der Ältestenkreis wahlfähige Gemeindeglieder bis zu 1/3 der gewählten Mitglieder hinzuwählen (§ 2). Ältestenkreise (Kirchengemeinderäte) von etwa 4 bis 6 Ältesten sind in der Praxis von den Beteiligten oft als zu schmale Basis zur Erfüllung der einer Gemeindeleitung heute gestellten Aufgaben angesehen worden. Eine wünschenswerte Arbeitsteilung und Gliederung in Ausschüsse und der gleichen setzt eine größere Mitgliederzahl im Leitungsorgan voraus. Bei der Hinzuwahl in den Ältestenkreis wirkt der Gemeindebeirat (vgl. § 23a des Verfassungsentwurfs) mit.

Aus dem verfahrensrechtlichen Bereich der WO sei auf folgende Änderungen hingewiesen:

a) Die Wählerliste (oder Wählerkartei) ist von Amts wegen durch den Ältestenkreis aufzustellen und auf dem laufenden zu halten (§ 10). Die Anmeldung zur Wählerliste (bisher §§ 9 und 10 WO und 13 Abs. 2 GO), die ursprünglich persönlich zu erfolgen hatte und nach einer späteren Änderung der Wahlordnung auch schriftlich erfolgen konnte, ist weggefallen. In zahlreichen Äußerungen innerhalb und gegenüber der Landessynode wurde im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte das Erfordernis der Anmeldung zur Wählerliste und das diesbezügliche Verfahren als praktisch erhebliches Hindernis für eine wünschenswerte größere Wahlbeteiligung bezeichnet. Die Erkenntnis der Wahl als Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche (§ 13 Abs. 1 GO und jetzt § 12 Abs. 2 Verfassungsentwurf) sollte durch Predigt, geeignete Wahlvorbereitung und Information vermittelt und nicht mit dem Formalakt der Anmeldung als einem „Bekenntnisakt“ (vgl. § 13 Abs. 2 GO) gesetzlich verbunden werden.

- b) Der Verlust der Wahlfähigkeit aus den in der Grundordnung genannten Gründen (vgl. Grundordnungsentwurf §§ 14, 15) gehört sachlich in den Bereich der Kirchenzucht. Er schränkt die Ausübung des Mitgliedschaftsrechts des betroffenen Gemeindegliedes ein. Der Entwurf sieht in §§ 11, 17 ein diesem Gegenstand angemessenes Verfahren brüderlicher Zucht vor, das einer gesetzlichen Automatik wehren und ein Prüfen und Abwägen der Umstände des Einzelfalles aus seelsorgerlicher Verantwortung des Ältestenkreises (§ 11) oder des Gemeindewahlausschusses (§ 17) ermöglichen soll. Hinsichtlich der passiven Wahlfähigkeit hat der Gemeindewahlausschuß bei Fehlen einer der in § 15 des Grundordnungsentwurfs aufgestellten Voraussetzungen vorab zu prüfen, ob nicht eine Befreiung (Dispens) beim Bezirkswahlausschuß beantragt werden sollte (§ 15 Abs. 3 des Entwurfs zur Grundordnung). Die Ablehnung des Eintrags in die Wählerliste oder die Verneinung der passiven Wahlfähigkeit eines vorgeschlagenen Kandidaten sind dem Betroffenen zur Gewährleistung ausreichenden Rechtsschutzes (Beschwerdeverfahren) in einer schriftlich begründeten Entscheidung zu eröffnen (§ 11 Abs. 1).
- c) Eine echte Wahl setzt voraus, daß mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Älteste zu wählen sind. Der Entwurf setzt die Mindestzahl der für einen Wahlvorschlag erforderlichen Unterschriften von bisher 20 oder 30 (§ 17 WO) auf 10 herab (§ 15), um auch kleinen Gruppen und Personen ohne breiten Anhang von Verwandten, Freunden und Bekannten in der Gemeinde die Benennung eines Kandidaten zu ermöglichen. Eine noch wesentlichere Ordnungshilfe zur Ermöglichung echter Wahl bietet § 18 Abs. 2. Nach dieser Bestimmung hat der Gemeindewahlausschuß die Aufgabe, den (die) eingegangenen Wahlvorschlag (Wahlvorschläge) um mindestens 3 Kandidaten und höchstens bis zur doppelten Anzahl der zu wählenden Ältesten zu ergänzen, falls nicht mehr oder gar weniger Kandidaten vorgeschlagen werden als Älteste zu wählen sind. Dabei wird der Gemeindewahlausschuß darauf achten, daß sich in den Wahlvorschlägen die Zusammensetzung der Gemeinde in ihrer Vielfalt möglichst wider-spiegelt.
- d) Da die Ältestenwahl Persönlichkeitswahl ist, erscheinen auf dem Stimmzettel keine Gruppenvorschläge, sondern werden die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und kann der Wähler darüber hinaus im Rahmen seines nach der Anzahl der zu wählenden Ältesten bemessenen Stimmrechts auf einen Kandidaten zwei Stimmen vereinigen (kumulieren, vgl. § 21 Abs. 2). Der Entwurf ändert schließlich das geltende Recht in diesem Zusammenhang weiterhin durch das Erfordernis einer Mindeststimmenzahl von mehr

als 1/4 der abgegebenen Stimmen für die gültige Wahl des Ältesten (**§ 21 Abs. 3**). Diese um eine ausreichende Legitimation des gewählten Ältesten bemühte Bestimmung ist nicht unproblematisch, insbesondere wenn man sie im Zusammenhang mit dem Recht des Ältestenkreises sieht, sich durch Zuwahl (Kooptation) zu ergänzen (vgl. die verschiedenen Fallgruppen der Zuwahl in **§ 26 Abs. 1 und § 2**), und mit der Möglichkeit rechnet, daß mangels ausreichender Stimmenzahl nicht gewählte Kandidaten dann als Älteste kooptiert werden.

- e) Die von der Landessynode im Oktober 1964 (Verhandlungsbericht S. 43 f.) eingeführte Möglichkeit der Briefwahl ist in **§ 22** in das Gesetz aufgenommen.

2. Im übrigen halten die Bestimmungen des Entwurfs im wesentlichen am geltenden Recht fest. Da die Wahlordnung nur relativ wenig Bestimmungen enthält und wegen des besseren Verständnisses des zwischen den einzelnen (beibehaltenen und geänderten) gesetzlichen Regelungen bestehenden Zusammenhangs, beschränkt sich der Entwurf nicht auf Änderungsvorschläge, sondern enthält die gesamte Wahlordnung in neuer Fassung.

Zu B. Wahl zur Bezirkssynode und zum Bezirkskirchenrat

(**§§ 28, 29**)

3. Da Pfarrer (Pfarrverwalter, Pfarrvikare) in diesem Zusammenhang als Mitglieder des Ältestenkreises und nicht als Inhaber eines dem Ältestenkreis gegenüberstehenden Amtes fungieren, ist nur der Ältestenkreis als Wahlkörper genannt. Für die Staffelung der in die Bezirkssynode zu entsendenen Ältesten ist der in §§ 1 und 2 vorgeschlagenen Erweiterung des Ältestenkreises Rechnung getragen. In § 29 wird für die Wahl der Mitglieder des Bezirkskirchenrats aus der Mitte der Bezirkssynode geheime Abstimmung vorgeschrieben und wegen der Anzahl der zu Wählenden auf die Bestimmung der Grundordnung (jetzt Grundordnungsentwurf § 84 Abs. 1 f) Bezug genommen.

Zu C. Wahl zur Landessynode

(**§ 30**)

4. Der Entwurf schlägt vor, daß künftig jeder Kirchenbezirk nicht nur mindestens ein nichttheologisches Mitglied der Landessynode, sondern ebenso ein theologisches Mitglied (in der Regel einen Pfarrer) der Landessynode wählt. Die Verbindung von je zwei kleinen Kirchenbezirken von weniger als 60 000 Evangelischen zur Wahl eines theologischen Mitglieds der Landessynode soll damit entfallen, nachdem diese Verbindung in der Praxis mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden war. Für größere Kirchenbezirke über 60 000 Evangelische bleibt es bei dem Recht, für jedes angefangene 60 000 ein weiteres nichttheologisches Mitglied der Landessynode zu wählen. Ein angemessenes Verhältnis von nichttheologischen und theologischen Mitgliedern der Landessynode (etwa im Verhältnis von 2/3 zu 1/3) ist bei der ergänzenden, der Anzahl nach erweiterten Berufung in die Landessynode zu beachten (vgl. Grundordnungsentwurf § 105 Abs. 1 b).

In der Diskussion über die Wahlrechtsreform wird verschiedentlich und insbesondere für die Wahl zur Landessynode Ur- oder Direktwahl vorgeschlagen. Dieses Wahlverfahren findet sich heute nur in der württembergischen Landeskirche. Dagegen war es in den nach 1919 geschaffenen und an der parlamentarisch demokratischen Staatsverfassung orientierten Kirchenverfassungen vorherrschend. Das Für und Wider ist so oft erörtert und abgehandelt, daß an dieser Stelle von einer erneuten Darstellung der Argumente abgesehen wird. Der Entwurf schlägt einen neuen Wahlmodus vor, der in gewissem Sinne zwischen dem herkömmlichen „Filter- und Sieb- system“ (d. h. der Wahl aus der Mitte der Bezirkssynode, zumindest im Regelfall, vgl. § 31 WO) und der Urwahl liegt. Wahlkörper bleibt die Bezirkssynode, jedoch können sich an den Wahlvorschlägen für die nichttheologischen und theologischen Mitglieder der Landessynode grundsätzlich alle im Kirchenbezirk wohnhaften wahlfähigen Gemeindeglieder beteiligen, indem jeweils mindestens 30 wahlfähige Gemeindeglieder der Bezirkssynode Wahlvorschläge machen können, die, soweit die Vorgeschlagenen die passive Wahlfähigkeit besitzen, in die Wahlvorschlagsliste der Bezirkssynode aufzunehmen sind (**§ 30 Abs. 2**).

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1969

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur
Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in
Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West)
über die Kirchenmitgliedschaft**

Vom Oktober 1969

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) abzuschließenden Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft wird zugestimmt.

(2) Der Landeskirchenrat wird bevollmächtigt, die Vereinbarung unterschriftlich zu vollziehen.

§ 2

Der Vereinbarungstext wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 3

(1) Das Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutsch-

land die Vereinbarung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht und die Vereinbarung in Kraft setzt (vgl. VI der Vereinbarung).

(2) Der Tag der Inkraftsetzung wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekanntgegeben.

§ 4

Der Evangelische Oberkirchenrat wird bevollmächtigt, die zur Durchführung der Vereinbarung notwendigen Bestimmungen im Verordnungsweg zu erlassen und zwischen einzelnen Gliedkirchen erforderliche Abmachungen in Verfolg dieser Vereinbarung zu treffen.

Karlsruhe, den Oktober 1969

Der Landesbischof

Erläuterungen

Kirchenkonferenz und Rat der EKD haben im Mai 1969 den ihnen von einer EKD-Kommission für Mitgliedschaftsrecht vorgelegten Entwurf einer zwischenkirchlichen Vereinbarung zur Vereinheitlichung des Mitgliedschaftsrechts in den Gliedkirchen der EKD beraten und den Gliedkirchenleitungen die kirchengesetzliche Zustimmung zu diesem Vereinbarungsentwurf empfohlen.

Die Vorlage des Landeskirchenrats zur Änderung der Grundordnung (Herbst 1969, Anlage 1) berücksichtigt den Inhalt des Vereinbarungsentwurfs (Abschnitt I und III) bereits in dem Änderungsvorschlag zu § 5 der Grundordnung. Die hierzu gegebene Begründung (vgl. Vorlage des Landeskirchenrats betr. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung S. 20/21) weist zugleich auf Sinn und Zweck dieser gesamtkirchlichen Mitgliedschaftsregelung hin. Ergänzend sei auf die Ausführungen (S. 108/9, Abschnitt II, 2 c) im Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats — der Landessynode vorgelegt im Frühjahr 1969 — hingewiesen. Die gesamtkirchliche Klarstellung des in den Grundzügen übereinstimmenden Mitgliedschaftsrechts der Landeskirchen hat praktische Bedeutung insbesondere für die Wohnsitzverlegung von einer Gliedkirche in eine

andere Gliedkirche der EKD. In diesem Zusammenhang entspricht der Vereinbarungsentwurf in seiner Intention sowie der Orientierung am evangelischen Bekenntnis und der Bekenntnisgemeinschaft in der EKD dem, was die Landessynode aus Anlaß einschlägiger Kirchensteuerprozesse bereits im Herbst 1961 auf Grund einer Vorlage des Kleinen Verfassungsausschusses über „Bekenntnis, Kircheneinheit und kirchliche Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ erörtert und festgestellt hat (vgl. Verhandlungen der Landessynode Oktober 1961 S. 31 f und Anlage 1). Diese 1961 von der Landessynode getroffene Feststellung stellte eine authentische Interpretation des landeskirchlichen Mitgliedschaftsrechts in seiner Anwendung auf evangelische Christen dar, die aus dem Bereich einer anderen Gliedkirche der EKD in den Bereich der Landeskirche zuziehen. Da der gesamtkirchliche Vereinbarungsentwurf inhaltlich dem im wesentlichen entspricht und für die badische Landeskirche keine erhebliche Verfassungsänderung darstellt, erscheint es verantwortbar — und seitens der EKD erwünscht —, wenn die synodale kirchengesetzliche Zustimmung zu der Mitgliedschaftsrechtlichen Vereinbarung der Landeskirchen vorab erfolgt, ehe über den gesamten

Gesetzentwurf zur Änderung der Grundordnung durch die Landessynode entschieden wird.

Die Klarstellung gesamtkirchlicher Verankerung des Mitgliedschaftsrechts in einer Landeskirche als Gliedkirche der EKD und der ausdrückliche Bezug der Kirchenmitgliedschaft auf die Gemeinschaft der

evangelischen Christenheit in Deutschland dienen der Kirchengemeinschaft in der EKD und dürfen für die badische Landeskirche nicht zuletzt in engem sachlichem Zusammenhang mit der von ihr bejahrten Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit anderen Gliedkirchen der EKD gesehen werden.

Anhang

Entwurf

Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft

Die unterzeichneten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bestätigen im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die nachstehenden in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Grundsätze des Kirchenmitgliedschaftsrechts und machen sie zum Inhalt dieser Vereinbarung.

I.

Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland wird nach herkömmlichem evangelischem Kirchenrecht die Kirchenmitgliedschaft durch die Taufe, durch evangelischen Bekenntnisstand (Zugehörigkeit zu einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis) und durch Wohnsitz in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland begründet.

Der evangelische Bekenntnisstand ergibt sich in der Regel aus der Taufe in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses, bei Taufen außerhalb der evangelischen Kirche aus der Erziehung in einem evangelischen Bekenntnis nach dem Willen der Erziehungsberechtigten oder aus der Aufnahme in die evangelische Kirche.

II.

Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes. Durch die Kirchenmitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört das Kirchenmitglied der bestehenden Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit an (Artikel 1 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland). Die sich daraus für das Kirchenmitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

In dieser Gemeinschaft und in gegenseitiger Anerkennung bieten die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland jedem Mitglied einer Gliedkirche den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen es nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.

III.

Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt sich bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort.

Zuziehende Evangelische haben das Recht, innerhalb eines Jahres zu erklären, daß sie einer anderen im Gebiet der Gliedkirche bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitglied-

schaft vom Zeitpunkt des Zuzuges an nicht fortgesetzt wird.

IV.

Die Gliedkirchen treffen im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland nähere Bestimmungen, insbesondere:

- a) über die Abgabe einer Erklärung gemäß Abschnitt III Absatz 2;
- b) darüber, daß in Gebieten, in denen verschiedene Bekenntnisse oder verschiedene Gliedkirchen bestehen, zuziehende Kirchenmitglieder die Möglichkeit der Wahl einer Kirchengemeinde oder Gliedkirche ihres Bekenntnisses haben;
- c) über die Rechtsstellung von Kirchenmitgliedern, die sich ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes längere Zeit im Bereich einer anderen Gliedkirche aufhalten;
- d) über das Ruhen der Kirchenmitgliedschaft von Kirchenmitgliedern, die aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland vorübergehend in das Ausland verziehen;
- e) über die kirchlichen Wirkungen des Kirchenaustritts nach staatlichem Recht;
- f) über Form und Wirkung des Übertritts von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur anderen;
- g) über die Aufnahme von aus dem Ausland zuziehenden Evangelischen;
- h) über die Doppelmitgliedschaft und die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen infolge Wohnsitzes im Bereich mehrerer Gliedkirchen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland wirkt darauf hin, daß die Bestimmungen der Gliedkirchen gemäß Buchstabe a bis h übereinstimmen.

V.

Die vertragschließenden Gliedkirchen bestätigen diese Vereinbarung mit kirchengesetzlicher Kraft.

VI.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird ermächtigt, die Vereinbarung und ihre Bestätigung durch die vertragschließenden Gliedkirchen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen und die Vereinbarung in Kraft zu setzen, sobald die Mehrheit der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) die Vereinbarung unterzeichnet und bestätigt hat. Die Inkraftsetzung ist nicht von einer Regelung der im Abschnitt IV enthaltenen Punkte durch die Gliedkirchen abhängig.

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats

für die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

zur Herbsttagung 1969

- nach Beratung im Landeskirchenrat -

Inhalt

Seite

A. Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1970 und 1971 (Einzelgliederung) 2

B. Entwurf des Haushaltsgesetzes für die Jahre 1970 und 1971 10

A

**Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1970 und 1971
(Einzelgliederung)**

Einnahmen

Haus- halts- stelle	Einnahmen	Voranschlag 1968 und 1969 jährlich DM	Rechnungs- ergebnis 1968 DM	Voranschlag 1970 und 1971 jährlich DM
	Abschnitt 1: Aus eigenem Vermögen			
10	Erträge aus Grundvermögen	800 000	846 541	1 060 000
11	Zinsen	2 000 000	2 283 478	2 350 000
	S u m m e Abschnitt 1:	2 800 000	3 130 019	3 410 000
	Abschnitt 2: Beiträge der landeskirchlichen Fonds			
20	für die Personalkosten der Bezirksverwaltungsstelle	450 000	441 923	990 000
21	zum allgemeinen kirchlichen Aufwand (Matrikular-Beiträge)	38 000	37 870	38 000
22	zum Aufwand des Kirchenbauamtes	16 000	15 750	16 000
23	Reinertrag der Zentralpfarrkasse	850 000	850 403	950 000
24	Überschüsse sonstiger Fonds	—	—	—
	S u m m e Abschnitt 2:	1 354 000	1 345 946	1 994 000
	Abschnitt 3: Leistungen des Landes			
30	auf Grund des Kirchenvertrags von 1932	675 000	653 000	680 000
31	zur Pfarrbesoldung	2 980 000	2 881 500	6 639 000
32	für die Seelsorge an den Heimatvertriebenen	265 000	268 358	—
33	für Krankenhaus-Seelsorge	40 000	44 400	45 000
34	Kompetenzen	12 000	14 928	15 000
35	für die Erteilung von hauptamtlichem Religionsunterricht	1 200 000	1 564 071	1 700 000
36	für die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht	1 400 000	1 616 989	1 800 000
39	für sonstige Zwecke	—	—	1 300 000
	S u m m e Abschnitt 3:	6 572 000	7 043 246	12 179 000
	Abschnitt 4: Kirchensteuern			
40	Kirchensteuer vom Einkommen	85 000 000	102 375 881	96 800 000
	S u m m e Abschnitt 4:	85 000 000	102 375 881	96 800 000
	Abschnitt 9: Verschiedene Einnahmen			
90	Gebühren	25 000	23 780	25 000
91	Aus dem Ostpfarrer-Finanzausgleich	900 000	1 031 390	570 000
92	Leistungen verschiedener Körperschaften	120 000	130 204	150 000
99	Sonstige Einnahmen	475 000	503 778	1 775 000
	S u m m e Abschnitt 9:	1 520 000	1 689 152	2 520 000

Zusammenstellung der Einnahmen

Abschnitt		Voranschlag 1968 und 1969 jährlich DM	Rechnungs- ergebnis 1968 DM	Voranschlag 1970 und 1971 jährlich DM
1	Aus eigenem Vermögen	2 800 000	3 130 019	3 410 000
2	Beiträge der landeskirchlichen Fonds	1 354 000	1 345 946	1 994 000
3	Leistungen des Landes	6 572 000	7 043 246	12 179 000
4	Kirchensteuern	85 000 000	102 375 881	96 800 000
9	Verschiedene Einnahmen	1 520 000	1 689 152	2 520 000
	S u m m e der Einnahmen:	97 246 000	115 584 244	116 903 000

Ausgaben

Haus- halts- stelle	Ausgaben	Voranschlag 1968 und 1969 jährlich	Rechnungs- ergebnis 1968	Voranschlag 1970 und 1971 jährlich
		DM		DM
Abschnitt 1: Kirchengemeinden und Kirchenbezirke				
10	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen (jetzt Hst. 10.8 und 10.9)			
10.0	Baubeihilfen (bisher Hst. 11)	2 000 000	3 190 651 ¹⁾	2 000 000
10.1	Bauprogramme (bisher Hst. 92)	5 000 000	5 000 000	4 200 000
10.2	Umschulungsfonds (bisher Hst. 19 — teilweise)	700 000	700 000	500 000
10.3	Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflegestationen (bisher Hst. 12)	550 000	550 620	825 000
10.4	Gesamtbeitrag der Kirchengemeinden zum Haushalt der Kirchenbezirke	—	—	200 000
10.5	Gesamtbeitrag der Kirchengemeinden zum Entwicklungsdienst	—	—	1 050 000
10.6	Sonstige Beihilfen (bisher Hst. 19 — teilweise)	350 000	364 988	450 000
10.8	Gesamtschlüsselanteil (bisher Hst. 10)	19 163 500	22 470 000	23 820 000
10.9	Härtestock (bisher Hst. 10)	7 141 500	8 570 800	5 955 000
	Summe 10:	34 905 000	40 847 059	39 000 000
16	Aufwandsentschädigung der Dekane	25 000	24 225	27 000
17	Zuschuß zum Aufwand der Kirchenbezirke	280 000	259 800	500 000
19	Beihilfen für verschiedene Zwecke	—	—	63 000
	Summe Abschnitt 1:	35 210 000	41 131 084	39 590 000
 Abschnitt 2: Dienste in den Kirchengemeinden				
20	Pfarrerstand			
20.0	Vorbildung der Pfarrer			
20.01	Freizeiten für Theologiestudenten	10 000	18 143	20 000
20.02	Kosten der theologischen Prüfungen	4 000	2 477	3 000
20.03	Kandidaten der Theologie	72 000	198 884	250 000
20.04	Personalkosten für das Petersstift	91 000	84 730	89 000
20.05	Zuschuß zum Betrieb des Petersstiftes	95 000	71 396	70 000
20.1	Dienstbezüge der Pfarrer	12 400 000	12 469 442	13 525 000
20.2	Dienstbezüge der Vikare	1 470 000	1 499 401	1 663 000
20.3	Außendienstvergütungen	370 000	337 110	360 000
20.4	Vertretungskosten	110 000	93 813	260 000
20.5	Umzugskosten	200 000	244 660	280 000
20.6	Pfarrkolleg, Kontaktstudium	80 000	85 953	100 000
20.9	Sonstige Ausgaben	80 000	80 079	95 000
	Summe 20:	14 982 000	15 186 088	16 715 000
21	Religionsunterricht			
21.0	Dienstbezüge der theologisch vorgebildeten Religionslehrer	1 126 000	1 281 552	1 670 000
21.1	Dienstbezüge der seminaristisch vorgebildeten Religionslehrer	1 413 000	1 773 509	2 085 000
21.2	Vergütungen für nebenamtlichen Religionsunterricht	875 000	811 261	990 000
21.3	Dienstreise- und Umzugskosten	50 000	60 751	60 000
21.4	Katechetisches Amt	30 000	44 488	30 000
21.9	Sonstige Ausgaben	5 000	9 258	5 000
	Summe 21:	3 499 000	3 980 819	4 840 000

¹⁾ darunter 1 200 000 DM aus Überschuß 1967 (gem. Beschl. der Landessynode)

Haus- halts- stelle	Ausgaben	Voranschlag 1968 und 1969 jährlich DM	Rechnungs- ergebnis 1968 DM	Voranschlag 1970 und 1971 jährlich DM
22	Pfarrdiakone			
22.0	Dienstbezüge	1 249 000	1 260 523	1 400 000
22.1	Umzugskosten	15 000	28 258	20 000
22.9	Sonstige Ausgaben	11 000	11 691	11 000
	Summe 22:	1 275 000	1 300 472	1 431 000
23	Gemeindehelferinnen(-helfer)			
23.0	Dienstbezüge	2 226 000	2 373 060	2 605 000
23.1	Sachlicher Aufwand	12 000	11 691	12 000
23.2	Fortbildungskurse und Freizeiten	15 000	12 327	15 000
23.9	Sonstige Ausgaben	30 000	52 068	50 000
	Summe 23:	2 283 000	2 449 146	2 682 000
(24)	(Zuschüsse zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker) (jetzt Hst. 46.1)	220 000	226 849	—
	Summe Abschnitt 2:	22 259 000	23 143 374	25 668 000
Abschnitt 3: Landeskirche				
30	Kirchenkreise ¹⁾			
30.0	Dienstbezüge der Prälaten			113 000
30.1	Vergütung der Angestellten			27 000
30.2	Dienstreise- und Umzugskosten			10 000
30.9	Sonstige Ausgaben			5 000
	Summe 30:	—	—	155 000
31	Landessynode, Landeskirchenrat und Kirchengerichte	57 000	87 577	70 000
32	Evangelischer Oberkirchenrat			
32.0	Dienstbezüge der Mitglieder und Beamten	1 885 000	2 079 794	2 228 000
32.1	Vergütung der Angestellten	1 640 000	1 546 499	1 690 000
32.2	Dienstreisekosten	90 000	110 906	100 000
32.3	Umzugskosten	15 000	13 611	15 000
32.4	Bibliothek	30 000	25 999	30 000
32.5	Sachlicher Aufwand			
32.50	Geschäftsbedürfnisse	240 000	349 653	320 000
32.51	Telefongebühren, Porto, Fracht	175 000	247 493	250 000
32.52	Bewirtschaftung der Diensträume	110 000	143 923	150 000
32.53	Kosten für die Betreuung der Kraftwagen	90 000	113 100	110 000
32.59	Sonstige Verwaltungskosten	30 000	45 486	30 000
32.6	Aus- und Fortbildungskurse, Freizeiten	10 000	15 545	15 000
32.7	Visitation der Kirchenbezirke, Besuchswochen	—	—	30 000
	Summe 32:	4 315 000	4 692 009	4 968 000
33	Personalkosten der Bezirksverwaltungsstelle Heidelberg			
33.0	Beamte im Verwaltungsdienst	334 000	305 216	329 000
33.1	Angestellte im Verwaltungsdienst	—	—	308 000
33.2	Forstbedienstete	116 000	137 081	353 000
	Summe 33:	450 000	442 297	990 000
34	Versorgung der Pfarrer und Beamten			
34.0	Ruhestandspfarrer	3 088 000	3 153 181	3 622 000
34.1	Pfarrwitwen und -waisen	2 905 000	3 115 556	3 319 000
34.2	Ruhestandsbeamte	620 000	608 491	652 000
34.3	Beamtenwitwen und -waisen	211 000	203 409	223 000
34.4	Versorgungsfonds	20 000	50 363	2 550 000
	Summe 34:	6 844 000	7 131 000	10 366 000

1) bisher in verschiedenen Hst. des Unterabschnitts 32 enthalten

Haushaltsstelle	Ausgaben	Voranschlag 1968 und 1969 jährlich	Rechnungs- ergebnis 1968	Voranschlag 1970 und 1971 jährlich
		DM	DM	DM
35	Krankheitshilfen			
35.0	für Pfarrer	900 000	868 409	900 000
35.1	für Beamte	120 000	114 049	120 000
35.2	für Angestellte	50 000	51 313	65 000
35.3	für Ruhestandspfarrer (und Hinterbliebene)	280 000	316 291	330 000
35.4	für Ruhestandsbeamte (und Hinterbliebene)	40 000	53 938	55 000
	S um m e 35:	<u>1 390 000</u>	<u>1 404 000</u>	<u>1 470 000</u>
36	Unterstützungen			
36.0	an ehemalige Pfarrer, Beamte, Angestellte und deren Angehörige (lfd.)	115 000	129 081	160 000
36.1	Einmalige Unterstützungen	25 000	14 798	25 000
	S um m e 36:	<u>140 000</u>	<u>143 879</u>	<u>185 000</u>
39	Verschiedene Lasten und Ausgaben			
39.0	aus dem Kirchenvertrag von 1932	4 000	3 607	4 000
39.1	Sammel-Versicherungsvertrag	200 000	200 549	250 000
39.2	Schuldendienst	40 000	33 068	40 000
39.3	Öffentliche Abgaben	30 000	37 393	40 000
39.4	laufende Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke	800 000	825 228	800 000
39.5	Neubauten, Umbauten, Grunderwerb	1 750 000	2 692 333 ¹⁾	1 750 000
39.6	Miet- und Erbbauzinsen	180 000	275 005	500 000
39.7	Verwaltungskosten für den Einzug der Kirchensteuer (bisher Hst. 32.7)	2 600 000	3 103 983	2 924 000
39.8	Elektronische Datenverarbeitung	—	—	50 000
39.9	Sonstige Ausgaben	25 000	23 630	25 000
	S um m e 39:	<u>5 629 000</u>	<u>7 194 796</u>	<u>6 383 000</u>
	S um m e Abschnitt 3:	<u>18 825 000</u>	<u>21 095 558</u>	<u>24 587 000</u>

Abschnitt 4: Besondere landeskirchliche Aufgaben (I)

40	Jugendarbeit			
40.0	Dienstbezüge der hauptamtlichen Mitarbeiter			
40.00	der Jugendpfarrer und Vikare	126 000	99 295	122 000
40.01	der Landes- und Bezirksjugendwarte, -sekretäre, Musikwarte	522 000	584 413	634 000
40.02	der Angestellten des Amtes für Jugendarbeit (einschl. Mädchenwerk)	199 000	176 818	190 000
40.1	Sonstiger Aufwand des Amtes für Jugendarbeit			
40.10	Dienstreise- und Umzugskosten	100 000	117 275	120 000
40.11	Schulungskurse und Freizeiten	55 000	55 000	55 000
40.12	Sachlicher Aufwand	15 000	15 412	15 000
40.13	Schüler- und Schülerinnenarbeit	35 000	35 000	45 000
40.14	Kirchlicher Jugendplan	90 000	90 000	90 000
40.2	Jugendkammer	6 000	6 000	6 000
40.3	Aufwand für Jugendheime (I)			
40.30	Personalkosten des Jugendheims in Neckarzimmern	36 000	31 020	30 000
40.31	Zuschuß zum Betrieb des Jugendheims in Neckarzimmern	—	—	—
40.32	Personalkosten des Jugendheims in Ludwigshafen	22 000	16 804	18 000
40.33	Zuschuß zum Betrieb des Jugendheims in Ludwigshafen	—	—	—
40.34	Personalkosten für Haus der Evangelischen Jugend in Oppenau	25 000	25 094	29 000
40.35	Zuschuß zum Betrieb für Haus der Evangelischen Jugend in Oppenau	10 000	10 000	10 000
40.4	Aufwand für Jugendheime (II)			
40.40	in Buchenberg	3 000	3 000	—
40.41	in Gersbach	5 000	5 000	5 000

¹⁾ davon 500 000 DM (aus Überschuß 1967)
 331 010 DM für Wohnhaus Prälatur, Pforzheim
 300 000 DM für Theol. Studienhaus, Heidelberg } überplanmäßig
 12 002 DM für Comeniushaus, Heidelberg (aus Darl. Abt. III)

Haushaltsstelle	Ausgaben	Voranschlag 1968 und 1969 jährlich	Rechnungs- ergebnis 1968	Voranschlag 1970 und 1971 jährlich
		DM		DM
40.42	in Gaiberg	2 000	2 000	—
40.43	in Sehringen	—	—	—
40.5	Beihilfen an Jugendverbände	90 000	90 023	100 000
40.9	Verschiedene Ausgaben	20 000	20 075	20 000
	S um m e 40:	<u>1 361 000</u>	<u>1 382 229</u>	<u>1 489 000</u>
41	Erziehungs- und Schularbeit			
41.0	für die kirchlichen Schulen			
41.00	Personalkosten der Heimschule in Neckarzimmern	39 000	39 936	44 000
41.01	Zuschuß zum Betrieb der Heimschule in Neckarzimmern	—	—	—
41.02	Personalkosten der Heimschule in Ludwigshafen	58 000	54 317	60 000
41.03	Zuschuß zum Betrieb der Heimschule in Ludwigshafen	—	—	—
41.04	Zuschüsse an die sonstigen Schulen	1 030 000	1 029 740	1 155 000
41.1	Zuschuß an den Melanchthonverein	10 000	10 000	10 000
41.2	Lehrer- und Elternarbeit	44 000	20 000	44 000
41.3	Rücklage für Lehrerversorgung	30 000	380 000 ¹⁾	60 000
41.9	Sonstige Ausgaben	5 000	1 200	5 000
	S um m e 41:	<u>1 216 000</u>	<u>1 535 193</u>	<u>1 378 000</u>
42	Frauenwerk			
42.0	Dienstbezüge der Pfarrer	25 000	44 459	48 000
42.1	Vergütung der Angestellten	158 000	164 846	187 000
42.2	Dienstreise- und Umzugskosten	13 000	12 423	13 000
42.3	Sachlicher Aufwand	2 000	—	2 000
42.4	Schulungskurse und Freizeiten	3 000	—	3 000
42.5	Müttergenesungsheime	88 000	90 112	101 000
	S um m e 42:	<u>289 000</u>	<u>311 840</u>	<u>354 000</u>
43	Männerwerk			
43.0	Dienstbezüge der Pfarrer	81 000	63 042	96 000
43.1	Vergütung der Angestellten	225 000	240 913	279 000
43.2	Dienstreise- und Umzugskosten	58 000	45 754	58 000
43.3	Sachlicher Aufwand	42 000	42 000	42 000
43.4	Schulungskurse und Freizeiten	15 000	15 000	20 000
43.5	Arbeitnehmerschaft	46 000	46 000	55 000
43.6	Erwachsenenbildung	14 000	14 000	14 000
43.9	Sonstige Ausgaben	10 000	4 000	10 000
	S um m e 43:	<u>491 000</u>	<u>470 709</u>	<u>574 000</u>
44	Militärseelsorge			
45	Studentenarbeit			
45.0	Dienstbezüge der Studentenpfarrer	116 000	133 218	121 000
45.1	Vergütung der Angestellten	77 000	67 473	94 000
45.2	Dienstreise- und Umzugskosten	15 000	14 003	14 000
45.3	Zuschuß für die Studentengemeinden in Freiburg	12 500	13 306	17 000
45.31	in Heidelberg	11 500	11 500	17 000
45.32	in Karlsruhe	10 000	10 000	12 000
45.33	in Konstanz	5 000	5 000	7 500
45.34	in Mannheim	5 000	5 000	7 500
45.9	Sonstige Ausgaben	60 000	52 753	50 000
	S um m e 45:	<u>312 000</u>	<u>312 253</u>	<u>340 000</u>
46	Kirchenmusikalische Arbeit			
46.0	Kirchenmusikalisches Institut			
46.00	Personalkosten	131 000	137 697	152 000
46.01	Sachlicher Aufwand	25 000	32 361	32 000
46.1	Bezirkskantoren (bisher in Hst. 24 enthalten)			180 000

¹⁾ davon 350 000 DM überplanmäßig, verausgabt für ein Darlehen an die Schwarzwaldschule Triberg

Haus- halts- stelle	Ausgaben	Voranschlag 1968 und 1969 jährlich DM	Rechnungs- ergebnis 1968 DM	Voranschlag 1970 und 1971 jährlich DM
46.2	Posaunenarbeit			
46.20	Personalkosten	42 000	47 247	73 000
46.21	Dienstreise- und Umzugskosten	20 000	13 072	20 000
46.22	Lehrgänge	13 000	13 000	15 000
46.3	Orgel- und Glockenprüfungsämter	12 000	13 381	14 000
46.9	Sonstige Ausgaben	15 000	24 590	20 000
	Summe 46:	258 000	281 348	506 000
47	Krankenhaus- und Gehörlosen-Seelsorge			
47.0	Dienstbezüge der Pfarrer	488 000	466 310	512 000
47.1	Organistendienst	8 000	18 326	15 000
47.2	Sachlicher Aufwand	10 000	15 243	18 000
47.9	Sonstige Ausgaben	10 000	13 978	17 000
	Summe 47:	516 000	513 857	562 000
49	Verschiedene Seelsorgearaufgaben	25 000	24 567	40 000
	Summe Abschnitt 4:	4 628 000	4 998 055	5 393 000
	Abschnitt 5: Besondere landeskirchliche Aufgaben (II)			
50	Pressearbeit			
50.0	Evangelischer Presseverband Baden	110 000	97 189	60 000
50.1	Gesamtkirchliche Pressearbeit	95 000	85 622	40 000
50.2	Informationsdienst			200 000
50.9	Sonstige Ausgaben	10 000	3 500	10 000
	Summe 50:	215 000	186 311	310 000
51	Diakonie			
51.0	Dienstbezüge			
51.00	der Pfarrer des Diakonischen Werkes, Leiter der Gemeindedienste	350 000	325 008	387 000
51.01	der Sozialarbeiterinnen	800 000	811 641	946 000
51.1	Dienstreise- und Umzugskosten	90 000	104 473	100 000
51.2	Sachlicher Aufwand der Sozialarbeiterinnen	50 000	46 098	50 000
51.3	Zuschüsse			
51.30	an das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden	625 000	625 000	1 070 000
51.31	an Diakonissenmutterhäuser	270 000	300 000	395 000
51.32	für das Diakonische Jahr	10 000	10 000	10 000
51.33	an sonstige diakonische Einrichtungen und Anstalten	2 250 000	2 510 000 ¹⁾	2 000 000
(51.34)	(für Schwesternnachwuchs und Pflegevorschulen)	150 000	130 000	—
51.9	Verschiedene Ausgaben	100 000	99 235	120 000
	Summe 51:	4 695 000	4 961 455	5 078 000
52	Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau			
52.0	Dienstbezüge der Pfarrer	55 000	56 512	61 000
52.1	Vergütung der Angestellten	140 000	129 969	202 000
52.2	Dienstreise- und Umzugskosten	14 000	30 239	30 000
52.3	Sachaufwand	10 000	10 000	15 000
52.4	Evangelisation	45 000	45 000	50 000
52.5	Gemeinde-, Ehe- und Familienseminare	50 000	50 000	50 000
52.6	Familienreholung	59 000	59 000	59 000
52.7	Bild- und Tonstelle	20 000	20 092	20 000
52.9	Sonstige Ausgaben	3 000	—	2 000
	Summe 52:	396 000	400 812	489 000
53	Rundfunk, Fernsehen, Filmarbeit			
53.0	Dienstbezüge	34 000	32 815	36 000
53.1	Sachlicher Aufwand	8 000	6 682	8 000
	Summe 53:	42 000	39 497	44 000

¹⁾ davon 200 000 DM für das Evang. Kinderheim Tüllinger Höhe (überplanmäßig)

Haus- halts- stelle	Ausgaben	Voranschlag 1968 und 1969 jährlich DM	Rechnungs- ergebnis 1968 DM	Voranschlag 1970 und 1971 jährlich DM
54	Akademiearbeit			
54.0	Dienstbezüge der hauptamtlichen Mitarbeiter	130 000	177 563	210 000
54.1	Dienstreise- und Umzugskosten	5 000	5 638	6 000
54.2	Freizeiten	17 000	—	10 000
	S um m e 54:	152 000	183 201	226 000
56	Dorfarbeit			
56.0	Dienstbezüge der hauptamtlichen Mitarbeiter			39 000
56.1	Dienstreisekosten			13 000
56.2	Tagungen			13 000
56.9	Sonstige Ausgaben			9 000
	S um m e 56:	31 000	34 207	74 000
57	Ausbildungsstätten und Heime			
57.0	Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg			
57.00	Personalkosten	360 000	384 249	440 000
57.01	Zuschuß zum Betrieb	—	—	—
57.1	Oberseminar in Freiburg			
57.10	Personalkosten	32 000	63 114	93 000
57.11	Zuschuß zum Betrieb	50 000	45 000	58 000
57.2	Kindergärtnerinnenseminar in Freiburg			
57.20	Personalkosten	197 000	203 343	210 000
57.21	Zuschuß zum Betrieb	—	—	—
57.3	Haus der Kirche in Herrenalb			
57.30	Personalkosten	153 000	155 132	164 000
57.31	Zuschuß zum Betrieb	30 000	15 000	30 000
57.4	August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld			
57.40	Personalkosten	68 000	77 536	79 000
57.41	Zuschuß zum Betrieb	15 000	15 000	20 000
57.5	Albert-Schweitzer-Haus in Görwihl			
57.50	Personalkosten	42 000	35 314	35 000
57.51	Zuschuß zum Betrieb	—	—	—
57.9	Verschiedenes	—	—	30 000
	S um m e 57:	947 000	993 688	1 159 000
59	Stipendienfonds			
	S um m e Abschnitt 5:	200 000	197 209	450 000
		6 678 000	6 996 380	7 830 000
	Abschnitt 6: Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen			
60	Umlage an die EKD	990 000	974 184	2 001 000
61	Beitrag zum Hilfsplan der EKD	1 900 000	1 936 620	2 170 000
62	Ostpfarrerversorgung	1 780 000	1 866 012	2 020 000
	S um m e Abschnitt 6:	4 670 000	4 776 816	6 191 000
	Abschnitt 7: Ökumene, Weltmission, Entwicklungsdienst			
70	Personalkosten (bisher Hst. 63.0)			
71	Sachaufwand (bisher Hst. 63.1)			
72	für Pfarrer in Ökumene und Weltmissions-Dienst	46 000	93 282	84 000
73	Finanzhilfen im Bereich der Ökumene und Weltmission (bisher Hst. 63.2)	10 000	—	10 000
79	Beitrag zum Entwicklungsdienst	800 000	976 155 ^{a)}	1 000 000
	Sonstige Ausgaben (bisher Hst. 63.3)	—	—	1 450 000
	S um m e Abschnitt 7:	90 000	111 967	150 000
		946 000	1 181 404	2 694 000

^{a)} darunter 200 000 DM Hilfe für die Opfer der Gewalt in der Welt (überplanmäßig)

Haushaltsstelle	Ausgaben	Voranschlag 1968 und 1969 jährlich	Rechnungs- ergebnis 1968	Voranschlag 1970 und 1971 jährlich
		DM	DM	DM
Abschnitt 9: Sonstige Ausgaben				
90	Beiträge für kirchliche Vereinigungen und Einrichtungen	55 000	59 062	75 000
91	Dispositionsfonds	300 000	275 648	300 000
92	Rücklagen (Bauprogramme jetzt Hst. 10.1)	—	8 000 000 ^{a)}	125 000
93	Betriebsfonds	400 000	400 000	400 000
94	Allgemeine Verstärkungsmittel	2 500 000	—	2 800 000
98	Erstattung von Kirchensteuern	600 000	1 000 539	1 056 000
99	Unvorhergesehenes	175 000	159 830	194 000
Summe Abschnitt 9:		4 030 000	9 895 079	4 950 000

^{a)} Steuerausgleichs-Rücklage (überplanmäßig)

Zusammenstellung der Ausgaben

Abschnitt	Ausgaben	Voranschlag 1968 und 1969 jährlich	Rechnungs- ergebnis 1968	Voranschlag 1970 und 1971 jährlich
		DM	DM	DM
1	Kirchengemeinden und Kirchenbezirke	35 210 000	41 131 084	39 590 000
2	Dienste in den Kirchengemeinden	22 259 000	23 143 374	25 668 000
3	Landeskirche	18 825 000	21 095 558	24 587 000
4	Besondere landeskirchliche Aufgaben (I)	4 628 000	4 998 055	5 393 000
5	Besondere landeskirchliche Aufgaben (II)	6 678 000	6 996 380	7 830 000
6	Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen	4 670 000	4 776 816	6 191 000
7	Ökumene, Weltmission, Entwicklungsdienst	946 000	1 181 404	2 694 000
9	Sonstige Ausgaben	4 030 000	9 895 079	4 950 000
Summe der Ausgaben:		97 246 000	113 217 750	116 903 000

Deckungsvermerk:

Deckungsfähig unter sich sind innerhalb der einzelnen Abschnitte

- a) die Ansätze für Personalkosten,
- b) die Ansätze für sachlichen Aufwand.

B**Entwurf**

**des kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan
der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz)
für die Jahre 1970 und 1971**

Vom Oktober 1969

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1970 und 1971 werden auf Grund des angeschlossenen Haushaltsplans übereinstimmend auf jährlich 116 903 000 DM festgesetzt.

§ 2

(1) Als Steuergrundlagen für die in den Haushaltzeitraum 1970 und 1971 fallenden Kirchensteuerjahre gelten die Ursteuern, die durch die von den zuständigen staatlichen Stellen gemäß Art. 12, Abs. 2 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes zu erlassenden Verordnungen über die Erhebung der Kirchensteuer bestimmt werden.

(2) Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer wird auf 8 v. H. der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer festgesetzt und beträgt mindestens 5 DM jährlich, 1,25 DM vierteljährlich, 0,40 DM monatlich, 0,10 DM wöchentlich, 0,02 DM täglich.

(3) Eine Landeskirchensteuer vom Grundbesitz wird nicht erhoben. Der Hebesatz für die Ortskirchensteuer vom Grundbesitz wird in den Ortskirchensteuerbeschlüssen festgelegt.

(4) Eine Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb wird weder als Landeskirchensteuer noch als Ortskirchensteuer erhoben.

§ 3

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats namens der Landeskirche Darlehen bis zum Höchstbetrag von insgesamt 5 Millionen Deutsche Mark aufzu-

nehmen, wenn dies zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse nötig ist.

§ 4

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Landeskirche oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehende Stiftung oder Anstalt Bürgschaften (§§ 765ff. BGB.) bis zum Gesamthöchstbetrag von 6 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen für solche Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine für die Errichtung, den Umbau oder die Instandsetzung kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung aufnehmen.

§ 5

Sollte bis zum 31. Dezember 1971 das Haushaltsgesetz für das Jahr 1972 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art monatlich mit 1/12 des im Haushaltsgesetz für die Jahre 1970 und 1971 festgesetzten Betrages fortgezahlt werden.

§ 6

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1970 in Kraft.

§ 7

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den Oktober 1969.

Der Landesbischof.

Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1970 und 1971

(Anlage zu § 1 des Haushaltsgesetzes)

Abschnitt	Einnahmen	Jahresbetrag DM
1	Aus eigenem Vermögen	= 3 410 000
2	Beiträge der landeskirchlichen Fonds darunter: Reinertrag der Zentralfarrkasse	= 1 994 000 950 000 DM
3	Leistungen des Landes darunter: zur Pfarrbesoldung für die Erteilung von Religionsunterricht für sonstige Zwecke	= 12 179 000 6 639 000 DM 3 500 000 DM 1 300 000 DM
4	Kirchensteuern Kirchensteuer vom Einkommen	= 96 800 000
9	Verschiedene Einnahmen darunter aus dem Vorjahr	= 2 520 000 1 500 000 DM
	Summe der Einnahmen	= 116 903 000
Abschnitt	Ausgaben	Jahresbetrag DM
1	Kirchengemeinden und Kirchenbezirke darunter: Gesamtschlüsselanteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen Baubeihilfen Zuweisungen an die Bauprogramme Härtestock	= 39 590 000 23 820 000 DM 2 000 000 DM 4 200 000 DM 5 955 000 DM
2	Dienste in den Kirchengemeinden darunter: für den Pfarrerstand für den Religionsunterricht	= 25 668 000 16 715 000 DM 4 840 000 DM
3	Landeskirche darunter: Kosten der Landessynode, des Landeskirchenrats und der Kirchengerichte für den Oberkirchenrat Versorgung der Pfarrer und Beamten Krankheitsbeihilfen und Unterstützungen	= 24 587 000 70 000 DM 4 968 000 DM 10 366 000 DM 1 655 000 DM
4	Besondere landeskirchliche Aufgaben (I) darunter: für die Jugendarbeit Erziehungs- und Schularbeit Frauenwerk Männerwerk Studentenarbeit Kirchenmusikalische Arbeit Krankenhaus- und Gehörlosen-Seelsorge	= 5 393 000 1 489 000 DM 1 378 000 DM 354 000 DM 574 000 DM 340 000 DM 506 000 DM 562 000 DM
5	Besondere landeskirchliche Aufgaben (II) darunter: Diakonie Pressearbeit, Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau, Rundfunk · Fernsehen · Filmarbeit, Akademiearbeit, Dorfarbeit Ausbildungsstätten und Heime	= 7 830 000 5 078 000 DM 1 143 000 DM 1 159 000 DM
6	Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen darunter: Umlage an die EKD Ostpfarrerversorgung	= 6 191 000 2 001 000 DM 2 020 000 DM
7	Ökumene, Weltmission, Entwicklungsdienst	= 2 694 000
9	Sonstige Ausgaben darunter: Allgemeine Verstärkungsmittel Betriebsfonds	= 4 950 000 2 800 000 DM 400 000 DM
	Summe der Ausgaben	= 116 903 000
	Summe der Einnahmen	= 116 903 000

Vorlagen des Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 1969

Ordnung der theologischen Prüfungen

Entwurf vom 19. 6. 1969 *)

— Der Landessynode zugesandt im August 1969 —

A. Allgemeines

§ 1

(1) Das theologische Studium dauert bis zur I. theologischen Prüfung mindestens 7 Semester.

(2) Werden die für das Studium der Theologie erforderlichen alten Sprachen während des Studiums erlernt, so ist für jede dieser Sprachen 1 Semester der Mindestsemesternzahl zuzurechnen.

(3) Das Studium an Kirchlichen Hochschulen und an ausländischen Hochschulen kann nur dann auf die Mindestsemesternzahl angerechnet werden, wenn der Evangelische Oberkirchenrat zuvor seine Zustimmung dazu erklärt hat. In der Regel werden nur 2 der an diesen Hochschulen verbrachten Semester angerechnet; das erste der an einer fremdsprachigen Hochschule verbrachten Semester wird in der Regel nicht angerechnet.

(4) Ob und in welchem Umfang die an anderen Fakultäten vor Beginn des theologischen Studiums auf Universitäten verbrachten Semester angerechnet werden, entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 2

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat veranstaltet jährlich eine Einführungstagung in das Studium der Theologie für Abiturienten, die mit den wichtigsten Problemen des theologischen Studiums und des kirchlichen Lebens vertraut macht und eine erste Fühlungnahme der Studenten untereinander und mit der Kirchenleitung vermittelt.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat führt eine Liste der badischen Theologiestudenten. Er will dadurch sicherstellen, daß den Studenten der Landeskirche alle wichtigen Informationen über die Entwicklung des kirchlichen Lebens, aber auch Rat und Hilfe für ihr Studium gegeben werden können.

(3) Die Aufnahme in die Liste erfolgt aufgrund schriftlicher Mitteilung des Studenten, der Lebenslauf, Paßbild und Abschrift des Reifezeugnisses beizufügen sind.

(4) Im Zusammenhang mit der Aufnahme erfolgt zum Zwecke des Kennenlernens eine persönliche Befragung mit dem zuständigen Referenten, sofern der Student nicht bereits an der Einführungstagung in das Studium der Theologie teilgenommen hat.

(5) Die in der Theologenliste der Landeskirche geführten Studenten bilden den Konvent badischer Theologiestudenten. Dieser regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung, fördert vor allem die Verbindung der badischen Theologiestudenten untereinander und mit der Landeskirche und wird in seiner Arbeit vom Evangelischen Oberkirchenrat unterstützt.

(6) Bei Änderung der Semesteranschrift teilen die Theologiestudenten dem Evangelischen Oberkirchenrat die neue Semesteranschrift mit.

(7) Die Aufnahme in die Liste verpflichtet weder den Studenten zum späteren Dienst in der Landeskirche noch den Evangelischen Oberkirchenrat zur späteren Verwendung des Studenten im Dienst der Landeskirche.

§ 3

(1) Angesichts der notwendigen Spezialisierung der theologischen Wissenschaft ist eine gute Kenntnis der biblischen Texte wichtigste Voraussetzung für das Gelingen des Studiums. Der Evangelische Oberkirchenrat veranstaltet darum für die Studenten in den ersten Semestern eine Prüfung im Fach Bibelkunde.

(2) Die Prüfung im Fach Bibelkunde findet, soweit das Bedürfnis besteht, alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Spätjahr, am Sitz des Oberkirchenrats statt.

(3) Die Meldung zur Prüfung im Fach Bibelkunde hat 2—4 Semester nach der letzten Sprachprüfung zu erfolgen.

(4) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind mindestens 6 Wochen vor deren Beginn beim Oberkirchenrat einzureichen. Dem Gesuch ist eine nach Disziplinen geordnete Aufstellung aller bisher belegten Lehrveranstaltungen beizufügen.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Student vom Oberkirchenrat ein Zeugnis.

*) Siehe auch den abgeänderten Entwurf vom Oktober 1969, Seite 8 ff.

(6) Studenten, deren Kenntnisse als unzureichend beurteilt werden, haben nach einem Semester die Prüfung zu wiederholen. Sind die Kenntnisse auch bei der Wiederholung unzureichend, so wird der Student aus der Liste der badischen Theologiestudenten gestrichen und nicht zur I. theologischen Prüfung zugelassen.

§ 4

(1) Damit die Studenten während des Studiums die gesellschaftlichen und kirchlichen Zusammenhänge theologischer Arbeit aus eigener Anschauung kennenlernen und zugleich die gesellschaftlichen und kirchlichen Probleme der Gegenwart in ihrem Studium beachten können, veranstaltet der Evangelische Oberkirchenrat in Zusammenarbeit mit fachlich kompetenten Institutionen Praktika für Theologiestudenten.

(2) Die Praktika finden in der Regel in den Ferien zwischen dem Sommersemester und dem Wintersemester als Fabrikpraktika, Sozialpraktika und Gemeindepraktika statt und dauern jeweils 6 Wochen.

(3) Jeder Student ist verpflichtet, am Fabrikpraktikum und an einem anderen Praktikum nach eigener Wahl teilzunehmen. Die Teilnehmer berichten nach Beendigung des 2. Praktikums über ihre Erfahrungen dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Oder:

(3) Jeder Student ist verpflichtet, an mindestens zwei verschiedenen Praktika nach eigener Wahl teilzunehmen. Die Teilnehmer berichten...

(4) Ersatzweise für die Teilnahme an den Praktika kann auch Fabrikarbeit von mindestens 3 Monaten Dauer unter normalen Arbeitsbedingungen geleistet werden. Auch hierüber ist dem Evangelischen Oberkirchenrat nach Beendigung der Tätigkeit zu berichten.

§ 5

(1) Der Student hat während seines Studiums mindestens 3 Seminararbeiten anzufertigen, von denen eine Arbeit eine Proseminararbeit sein darf.

(2) a) Eine der Arbeiten muß aus einem theologischen Spezialfach stammen, das in der I. theologischen Prüfung nicht geprüft wird. Diese Arbeit ist zusammen mit der Beurteilung durch einen Dozenten bei der Meldung zur I. theologischen Prüfung vorzulegen.

b) Als theologische Spezialfächer gelten: Biblische und christliche Archäologie, Kirchenbaukunde, Diaconiewissenschaft, Ökumenik, Missionswissenschaft, Religionswissenschaft, Ostkirchenkunde, territoriale Kirchengeschichte, christliche Publizistik, Kirchenmusik. Arbeiten aus anderen Spezialfächern oder aus nichttheologischen Fachgebieten bedürfen der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat, falls sie als Erfüllung dieser Bestimmung gelten sollen.

(3) a) Eine der Arbeiten muß aus einem theologischen Fach stammen, das Gegenstand des mündlichen Teils der I. theologischen Prüfung ist. Diese Arbeit soll im Anschluß an eine akademische Lehrveranstaltung geschrieben werden. Sie muß kein eigenständiger Beitrag zur wissenschaftlichen For-

schung sein, sondern soll vielmehr den Nachweis führen, daß der Student in einer begrenzten Zeit ein Thema wissenschaftlich mit den erlernten Methoden zu bearbeiten vermag. Das Thema wird mit einem Dozenten vereinbart und dann vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt. Als Arbeitszeit sind 3 Monate anzusetzen. Die Einhaltung der Arbeitszeit ist vom Dozenten, der das Thema stellt und die Beurteilung gibt, zu bestätigen. Die Arbeit ist zusammen mit der Beurteilung bei der Meldung zur I. theologischen Prüfung vorzulegen.

b) Das Fach, in dem diese Arbeit angefertigt wurde, gilt bei der I. theologischen Prüfung als Schwerpunkt fach des Studenten.

(4) An die Stelle einer Seminararbeit können — mit Ausnahme der Arbeit im Schwerpunkt fach nach Absatz 3 — auch zwei zensierte und in Hauptseminaren gehaltene Referate treten.

(5) Der Student hat während des Studiums ein homiletisches und ein katechetisches bzw. religionspädagogisches Seminar zu besuchen und in deren Rahmen eine Predigt bzw. eine Katechese oder ein Unterrichtsprogramm anzufertigen.

(6) Die Teilnahme an 2 Stimmbildungskursen ist erforderlich.

(7) Der Student hat mindestens 4 Wochenstunden aus Lehrveranstaltungen mit allgemeinbildendem Inhalt zu besuchen, darunter möglichst eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Soziologie.

(8) Abgesehen von den vorstehenden Bestimmungen richtet sich das Studium nach den Erfordernissen der Prüfung, wie sie sich aus dieser Ordnung und aus dem Stoffplan zur I. theologischen Prüfung ergeben; es bleibt der Freiheit des Studierenden überlassen, in welcher Weise er sich das dort formulierte Wissen aneignet.

(9) In begründeten Fällen kann von der Erfüllung einzelner Bestimmungen in Absatz 1—7 Befreiung gewährt werden.

§ 6

(1) Zur laufenden Beratung aller Fragen der theologischen Ausbildung und der kirchlichen Prüfungen bildet der Evangelische Oberkirchenrat einen Ausschuß für Ausbildungsfragen. Dieser tagt in jedem Semester mindestens einmal.

(2) Dem Ausschuß gehören an

- a) 2 Mitglieder des Lehrkörpers der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg
- b) 2 Studenten, die in der Liste der badischen Theologiestudenten geführt werden
- c) 2 Kandidaten der Theologie der badischen Landeskirche
- d) 2 Vikare der badischen Landeskirche
- e) 2 Pfarrer der badischen Landeskirche, die vom Evangelischen Pfarrverein bestimmt werden
- f) der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats und mindestens ein weiteres Mitglied oder ein Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats.

Die Mitglieder nach Buchstabe b bis d werden von den Personengruppen, die sie vertreten, jeweils für die Dauer von 2 Semestern bestimmt.

B. Die erste theologische Prüfung

§ 7

(1) In der I. theologischen Prüfung führt der Student den Nachweis, daß er in dem Maße über wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, wie dies Voraussetzung für die praktisch-theologische Ausbildung und für den späteren Dienst in der Kirche ist.

(2) Dieser Nachweis bezieht sich auf elementare Überblickskenntnisse in den theologischen Hauptdisziplinen (Grundwissen), wie sie im Stoffplan für Prüfende und Prüfungskandidaten verbindlich beschrieben sind, sowie auf methodisches Können und kritisches Verständnis, das anhand von exemplarischem Spezialwissen geprüft wird.

(3) Die Prüfung der Überblickskenntnisse in den theologischen Hauptdisziplinen (Grundwissen) erfolgt in den Fächern, für die Klausuren vorgeschrieben sind, ausschließlich in den Klausuren. Das methodische Können und das kritische Verständnis werden ausschließlich in der mündlichen Prüfung geprüft, und zwar im Rahmen von Spezialgebieten, die sich aus dem Studiengang des Kandidaten ergeben und vom Kandidaten selbst benannt werden.

§ 8

A. Fächer der schriftlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Dogmatik, einschließlich Symbolik, Konfessionskunde und Ökumenik.

B. Fächer der mündlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchengeschichte, einschl. Dogmengeschichte
4. Dogmatik
5. Ethik
6. Praktische Theologie
7. Philosophie.

C. Das Fach, in dem der Kandidat eine Seminararbeit nach § 5 Absatz 3 vorlegt, gilt als Schwerpunkt fach des Kandidaten. Er wird in diesem Fach im mündlichen Teil der Prüfung doppelt so lang wie in anderen Fächern geprüft. Bei der Feststellung der Gesamtleistung wird die dabei erbrachte Leistung doppelt bewertet.

§ 9

(1) Die I. theologische Prüfung findet, soweit ein Bedürfnis besteht, alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Spätjahr, am Sitz des Oberkirchenrats statt. Die Prüfungskommission besteht aus Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats, Ordinarien und habilitierten Angehörigen des Lehrkörpers der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg sowie weiteren Sachverständigen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen werden; der Ausschuß für

Ausbildungsfragen kann 2 Mitglieder mit beratender Stimme in die Prüfungskommission entsenden. Den Vorsitz führt der Landesbischof. Die Prüfungskommission kann sich in Fachkommissionen für die einzelnen Fächer untergliedern; den Fachkommissionen müssen mindestens drei Mitglieder, darunter ein Mitglied aus dem Lehrkörper der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg angehören.

(2) Zur Meldung ist berechtigt, wer ein Studium entsprechend den Bestimmungen der §§ 1—6 absolviert hat.

(3) Die Gesuche um Zulassung sind mindestens 10 Wochen vor Beginn der Prüfung beim Oberkirchenrat unter Benutzung von Formblättern einzureichen. Ihnen ist beizulegen:

- a) das Reifezeugnis im Original und ggf. die Zeugnisse über die Sprachprüfungen
- b) das Studienbuch
- c) Bescheinigung über die Teilnahme am Kolloquium (Zwischenprüfung) einer Theologischen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule
- d) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit Röntgenbefund der Lunge
- e) ein verschlossenes pfarramtliches Zeugnis des Gemeindepfarrers, eines Religionslehrers oder eines Studentenpfarrers
- f) für jedes der mündlichen Prüfungsfächer eine auf einem Bogen im Format DIN A4 mit Schreibmaschine gefertigte Darstellung des Studiengangs in diesem Fach, aus der die wichtigsten besuchten Lehrveranstaltungen, die exegetisch bearbeiteten biblischen Bücher, die gelesene Lektüre, angefertigte Referate und Arbeiten und die auf diese Weise gewonnenen wissenschaftlichen Einsichten hervorgehen, so daß diese Darstellung der mündlichen Prüfung im jeweiligen Fach zugrunde gelegt werden kann; die Darstellung soll als Begründung für das vom Studenten zu beschreibende und für den Prüfenden verpflichtende Spezialgebiet gelten.
- g) die beiden Seminararbeiten mit Beurteilungen nach § 5 Absatz 2 und 3 dieser Prüfungsordnung.

§ 10

(1) Die nach § 5 Absatz 3 vorzulegende Seminararbeit wird während der Prüfung von einem Mitglied der Prüfungskommission einer Zweitkorrektur unterzogen. Die aus dem Mittel von Erst- und Zweitkorrektur errechnete Note gilt als Einzelnote der Prüfung und zählt bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses doppelt.

(2) Alle Klausuren werden von jeweils zwei Korrektoren beurteilt. Als Ergebnis wird das Mittel aus beiden Zensuren genommen. Das Mittel aus dieser Note und der Note der mündlichen Prüfung ist die Endnote für das betreffende Fach.

(3) Über jede einzelne Prüfung im mündlichen Teil ist vom Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm, dem Fachprüfer und den anderen in der Einzelprüfung anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizugeben ist.

(4) Das Ergebnis der Prüfung im ganzen legt die Prüfungskommission in einer Schlußbesprechung fest.

(5) Das von der Prüfungskommission festgestellte Ergebnis wird den Beteiligten vom Oberkirchenrat eröffnet. Die Begründung der Noten in den schriftlichen Fächern wird zusammen mit dem Prüfungszeugnis zugestellt.

(6) Für die Einzelleistungen werden folgende Noten erteilt:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft
- 6 = ungenügend.

Zwischennoten sind möglich, jedoch nicht zwischen den beiden letzten Notenstufen.

(7) Für die Gesamtleistung werden folgende Noten erteilt:

- 1 = mit Auszeichnung bestanden
- 2 = gut bestanden
- 3 = befriedigend bestanden
- 4 = bestanden.

Halbe Zwischennoten sind möglich.

(8) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat in zwei Einzelfächern die Note ungenügend erhalten hat. Wer nicht bestanden hat, darf sich der ersten Prüfung nur noch ein zweites Mal und frühestens nach einem Jahr, spätestens aber zwei Jahre nach dem ersten vergeblichen Versuch unterziehen. In besonders begründeten Fällen kann die Zulassung auch noch später erfolgen.

(9) Wer in einem Fach die Note ungenügend und in einem weiteren Fach die Note mangelhaft oder in zwei Fächern die Note mangelhaft erhält, hat sich nach einem halben Jahr einer Nachprüfung in diesen Fächern zu unterziehen. Erst bei genügender Leistung in diesen Fächern wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt.

(10) Ebenso muß sich einer Nachprüfung nach einem halben Jahr unterziehen, wer nur in einem Fach die Note mangelhaft oder ungenügend erhalten hat, es sei denn, er hat im Schwerpunkt fach die Note gut oder besser.

(11) Tritt ein Kandidat aus gesundheitlichen Gründen zurück, so muß er dem Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb von 48 Stunden ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis vorlegen. Der Kandidat kann nach einem halben Jahr erneut an der Prüfung teilnehmen; die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts von der Prüfung abgelegten Teile der Prüfung bleiben gültig.

(12) Wer aus anderen als gesundheitlichen Gründen zurücktritt, kann nach einem halben Jahr erneut an der Prüfung teilnehmen. Tritt er dann wieder zurück, so ist nur noch ein Prüfungsversuch möglich.

§ 11

Gegen Entscheidungen der Fachkommissionen kann der Kandidat innerhalb von 24 Stunden nach

der getroffenen Entscheidung Beschwerde beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einlegen.

C. Praktisch-theologische Ausbildung

§ 12

(1) Kandidaten, die nach bestandener I. theologischer Prüfung die praktisch-theologische Ausbildung absolvieren wollen, teilen dies dem Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich mit.

(2) Die praktisch-theologische Ausbildung beginnt mit einem Praktischen Lehrhalbjahr bei einem Pfarrer der Landeskirche. Die Einweisung erfolgt im Benehmen mit dem Kandidaten durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(3) Verheiratete Kandidaten müssen sich darauf einstellen, daß die Beachtung der Ausbildungsgesichtspunkte Vorrang vor der Rücksichtnahme auf Familienverhältnisse haben soll.

(4) Nach dem Praktischen Lehrhalbjahr wird das Praktisch-theologische Seminar der Universität Heidelberg für 2 Semester besucht. In dieser Zeit bietet die Landeskirche den Kandidaten im Petersstift Unterkunft und Verpflegung und Voraussetzungen zu gemeinsamer Arbeit.

(5) Für die praktisch-theologische Ausbildung können im Benehmen mit dem Praktisch-theologischen Seminar besondere Verordnungen erlassen werden.

D. Die zweite theologische Prüfung

§ 13

(1) In der II. theologischen Prüfung führt der Kandidat den Nachweis, daß er in dem Maße über praktisch-theologische Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, wie dies Voraussetzung für ständige Tätigkeit als Theologe in der Kirche und für selbständige berufsbegleitende Fortbildung ist.

(2) Dieser Nachweis bezieht sich auf die Fähigkeit zu strukturell-analytischem Denken, zu systematisch-konstruktivem Können und zur Darstellung; er bezieht sich ferner auf Kenntnisse, auf denen die genannten Fähigkeiten basieren und die sowohl aus dem Studium bis zur I. theologischen Prüfung wie aus der praktisch-theologischen Ausbildung stammen.

(3) Die Prüfung der Fähigkeiten — mit Ausnahme der Fähigkeit zur Darstellung — erfolgt weitgehend im schriftlichen Teil der Prüfung. Die Prüfung der Kenntnisse erfolgt weitgehend im mündlichen Teil, in dem die Ergebnisse des schriftlichen Teils die Grundlage des Prüfungsgesprächs bilden. Die Fähigkeit zur Darstellung wird im Vortrag einer Examspredigt und einer kurzen Ansprache sowie durch ein vom Kandidaten selbst zu wählendes Ergebnis seiner Arbeit aus der Zeit der praktisch-theologischen Ausbildung nachgewiesen.

§ 14

A. Fächer der schriftlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Homiletik: Analyse einer gedruckten Predigt oder Bearbeitung eines Textes aus einer Predigtlehre
2. Religionspädagogik: Analyse eines gedruckten Unterrichtsentwurfs oder Bearbeitung eines Textes aus der religiöspädagogischen Literatur
3. Pastorallehre: Analyse und Lösungsversuch eines Seelsorgefalls (bzw. -problems) oder Lösung eines Problems des Gemeindeaufbaus
4. Liturgik (einschl. Hymnologie): Analyse einer Gottesdienstordnung oder Entwurf gottesdienstlicher Texte, Gestaltung einer gottesdienstlichen Versammlung.

B. Fächer der mündlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Homiletik
2. Religionspädagogik
3. Pastorallehre
4. Liturgik (einschl. Hymnologie)
5. Kirchenrecht
6. freier Vortrag der eingelieferten Predigt
7. freier Vortrag einer kurzen Ansprache, zu welcher ein biblischer Text während der Prüfung genannt wird.

C. Der Kandidat reicht zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bezeichneten Zeitpunkt eine Predigt mit Vorarbeiten ein, zu der ihm 14 Tage vor Abgabetermin ein Text genannt wird. Die Predigt ist in Maschinenschrift vorzulegen und mit der Versicherung zu versehen, daß sie selbstständig erarbeitet wurde und die benutzte Literatur vollständig genannt ist.

D. Der Kandidat reicht zusammen mit der Predigt ein aus einem der zu den schriftlichen Prüfungsfächern gehörenden Sachgebiete stammendes Arbeitsergebnis ein, das aus der Zeit der praktisch-theologischen Ausbildung stammt und die Fähigkeit zur Darstellung unter Beweis stellen soll. Es kann sich um eine Predigt, einen Gemeindevortrag, einen Unterrichtsentwurf mit Unterrichtsprotokoll, ein Gesprächsprotokoll o. ä. handeln. Die eingereichte Arbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zensiert. Das Fach, aus dem das Arbeitsergebnis stammt, gilt als Schwerpunktfach des Kandidaten. Er wird in diesem Fach im mündlichen Teil der Prüfung doppelt so lang wie in anderen Fächern geprüft. Bei der Feststellung der Gesamtleistung wird die dabei erbrachte Leistung doppelt bewertet.

§ 15

(1) Die II. theologische Prüfung findet, soweit ein Bedürfnis besteht, alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Spätjahr, in der Regel am Sitz des Oberkirchenrats statt. Die Prüfungskommission besteht aus Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats, Ordinarien und habilitierten Dozenten der Fachgruppe Praktische Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg sowie weiteren Sachverständigen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen werden; der Ausschuß für Ausbildungsfragen kann 2 Mitglieder mit beratender Stimme in die Prüfungskommission entsenden. Den Vorsitz führt der Landesbischof. Die Prüfungskommission kann sich in Fachkommissionen für die einzelnen Prüfungsfächer untergliedern; jeder Fachkommission müssen mindestens 3 Mitglieder angehören.

(2) Zur Meldung ist berechtigt, wer die I. Prüfung bestanden, nach ihr das Praktische Lehrhalbjahr abgeleistet und 2 Semester das Praktisch-theologische Seminar der Universität Heidelberg besucht hat. Der Oberkirchenrat kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abweichen.

(3) Das Gesuch um Zulassung ist mindestens 10 Wochen vor Beginn der Prüfung beim Oberkirchenrat einzureichen. Ihm ist beizulegen

- a) eine eingehende Darstellung des Lebens- und Bildungsgangs des Kandidaten,
- b) eine pfarramtliche Bescheinigung der Taufe und der Konfirmation,
- c) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit.

§ 16

Für die Feststellung der Prüfungsergebnisse gelten die §§ 10 und 11.

§ 17

Über die Aufnahme der Kandidaten, die bestanden haben, unter die Pfarrkandidaten entscheidet der Oberkirchenrat.

Mit Ausnahme der §§ 5,2,3,5; 8, B6.C; 14 wird diese Ordnung erstmals auf die Prüfungen im Frühjahr 1970 angewendet. § 14 tritt erstmals bei der II. theologischen Prüfung im Frühjahr 1971 in Kraft. Die §§ 5 Absatz 2, 3, 5; 8, B6. C finden erstmals bei der I. theologischen Prüfung im Frühjahr 1972 Anwendung.

Einführung in den Entwurf einer „Ordnung der theologischen Prüfungen“

vom 19. 6. 1969

Vorbemerkung: Diese Einführung versucht, die Differenzen zwischen der im Entwurf vorliegenden und der bisherigen Ordnung aufzuzeigen und zu begründen.

1. Durch die im vorliegenden Entwurf konzipierte „Ordnung der theologischen Prüfungen“ soll die derzeit gültige Studien- und Prüfungsordnung, die am 13. 12. 1951 erlassen wurde und seither mehrere, aber geringfügige Änderungen erfahren hat, ersetzt werden. Der Fortgang der theologischen Forschung und Lehre, die neu erkannten Aufgaben und die neu entwickelten Arbeitsformen der Kirche, der Umbruch im gesamten Bildungswesen und die von diesen Faktoren beeinflußte Interessen- und Bewußtseinslage der Studierenden verlangen gebieterisch eine Reform der theologischen Ausbildung, über deren Grundsätze und Einzelheiten in den vergangenen Jahren vor allem in der „Gemischten Kommission für die Reform der theologischen Ausbildung“, dann aber auch in mehreren Arbeitsgruppen innerhalb der Landeskirche verhandelt wurde. Der vorliegende Entwurf gründet auf dem Ergebnis dieser Verhandlungen.

2. Der Entwurf will nicht das Studium selbst, sondern nur die Prüfungen ordnen. Darum enthält er keine Definition des Theologiestudiums, spricht keine Erwartungen über die persönliche Lebensführung der Studierenden aus, unterwirft die Studierenden keinen Verpflichtungen hinsichtlich Verlobung und Eheschließung und verlangt bei der Aufnahme in die Theologenliste und bei der Zulassung zu den theologischen Prüfungen nur die Vorlage solcher Dokumente, die sich streng auf das Studium selbst und nicht auf die persönlichen Verhältnisse des Studierenden beziehen. Freilich enthält der Entwurf — wie jede Prüfungsordnung — Zulassungsbestimmungen, die auch in das Studium selbst eingreifen; da sie aber von den Prüfungen als den Studienabschlüssen her entwickelt sind, unterstreichen sie nur die angedeutete Tendenz, stehen ihr aber nicht entgegen. — Maßgebend für diese Tendenz ist zunächst die Rechtslage; das Recht zur Ordnung des Studiums kommt allein den Fakultäten zu. Aber auch davon abgesehen ist es heute ein Gebot seelsorgerlicher Weisheit, wenn die Kirche auf studienordnende Vorschriften bei Theologen verzichtet. Der Theologe muß während seines Studiums erleben können, daß die Kirche Freiheit und Eigenverantwortung nicht reglementiert sondern respektiert. So wird am ehesten der Kritik an der Kirche gewehrt und auch der distanzierte Student für die Mitarbeit in der Kirche gewonnen werden können. — In dieser Konzeption, die das Theologiestudium rein sachlich als einen Bildungsprozeß wie jedes andere Studium versteht, ist nicht ausgeschlossen, sondern geradezu eingeschlossen, daß die Kirche bei der Übertragung des Predigtamtes nicht nur die fachliche, in Prüfungen feststellbare Qualifikation, sondern auch die geistliche Qualifikation zu beachten hat. Die Orte, an denen dies ge-

schieht, sind aber nicht Studium und Prüfungen, sondern Ordinationsvorbereitung und Ordination. Darum finden seit einigen Jahren vor jeder Ordination sehr ausführliche Besprechungen mit den Kandidaten statt. Darum ist — wie schon in der bisherigen Ordnung — klar festgelegt, daß das Bestehen der Prüfungen keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den kirchlichen Dienst impliziert. Gerade der geistliche Akt der Ordination kann in seinem geistlichen Gehalt um so klarer zur Darstellung kommen, je sachlicher das Studium und die dieses abschließenden Prüfungen verstanden werden.

3. Die immer stärkere Abnahme altsprachlicher Kenntnisse bei den Studienanfängern, die starke Differenzierung der klassischen theologischen Disziplinen, der Ausbau neuer und wichtiger theologischer Spezialfächer und die zunehmende Nötigung zur Auseinandersetzung mit nichttheologischen Fachgebieten haben eine starke Überdehnung der Studienzeiten und große Examensunsicherheit zur Folge. Dem kann nur begegnet werden, durch die Ermöglichung exemplarischen Studiums und durch eine Umorientierung der Prüfungen, in denen nicht die Gedächtniskraft, sondern die theologische Urteilskraft maßgebend sein muß. Darum bildet der Stoffplan für die I. theologische Prüfung ein Kernstück der neuen Ordnung. Darum richten sich die mündlichen Prüfungen an den individuellen Studiengängen aus. Darum wird Schwerpunktbildung gefordert und gefördert.

4. In § 1,2 ist die Verrechnung der für das Sprachenstudium erforderlichen Semester terminologisch neu geregelt; maßgebend dafür ist die Terminologie der einschlägigen Bestimmungen an den theologischen Fakultäten und Kirchlichen Hochschulen. In § 1,3 wird nicht mehr von der „Genehmigung“, sondern von der „Anrechnung“ der an Kirchlichen Hochschulen und ausländischen Hochschulen verbrachten Semester gesprochen, was die sachlich zutreffendere Redeweise ist. In § 2 wird die Theologenliste noch eindeutiger als bisher als ein das Studium förderndes, aber freibleibendes Angebot der Landeskirche verstanden. In § 3 mußte das bisherige „Bibelkundliche Kolloquium“ einen neuen Namen erhalten, weil in Aufnahme von Empfehlungen des Wissenschaftsrates die Theologischen Fakultäten und Kirchlichen Hochschulen die Einführung eines „Kolloquium (Zwischenprüfung)“ beschlossen haben, das als eine Art Studienverlaufsanalyse den am Ende des sogenannten Grundstudiums liegenden Abschluß einer obligatorischen Studienberatung bezeichnet; der gleiche Terminus für zwei völlig verschiedene Veranstaltungen würde auf Dauer zu Unklarheiten führen. In § 4 wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die für Studium und Pfarrerberuf wesentlichen gesellschaftlichen Erfahrungen nicht mehr allein in der Fabrik, sondern zum Teil sehr viel intensiver im sozial-diakonischen Bereich gewonnen werden können; zugleich wurde aufgrund positiver Erfah-

rungen bei Versuchen in den vergangenen Jahren die Möglichkeit eröffnet, bereits während des Studiums vor der I. theologischen Prüfung spezielle Erfahrungen in der empirischen Kirche zu sammeln. § 5,2 soll die Interessen der Studierenden auf die neuen Spezialgebiete lenken. § 5,3 dient der besseren Verzahnung von Studium und Prüfung. § 5,4 nimmt darauf Rücksicht, daß im gegenwärtigen Studienbetrieb vermehrt Referate gehalten und weniger Seminararbeiten geschrieben werden. § 5,5 soll bewirken, daß das Praktische Lehrhalbjahr schon im Studium ansatzweise vorbereitet wird, was nur durch Hören der Vorlesungen nicht gewährleistet war. Der in § 5,8 erstmals erwähnte Stoffplan für die I. theologische Prüfung, der das Grundwissen in jedem Prüfungsfach verbindlich beschreibt und beispielhaft mögliche Spezialgebiete für die mündliche Prüfung nennt, ist eines der wichtigsten Stücke der neuen Ordnung; er soll die Examensunsicherheit vermindern. Die Einrichtung eines Ausbildungsausschusses nach § 6 ist notwendig, weil auch nach Verabschluß der neuen Prüfungsordnung die Studienreformarbeit weiter betrieben und die technische Durchführung der Prüfungen weiter entwickelt werden muß. Die genaue Definition der Prüfungsziele und der Fragehinsichten, wie sie in den §§ 7 und 13 gegeben ist, soll bewirken, daß der Student Sinn und Verfahren der Prüfungen rechtzeitig und verbindlich erfährt und sich so in seinem Studium darauf einstellen kann. Die Aufnahme des Faches Praktische Theologie unter die Prüfungsfächer der I. theologischen Prüfung nach § 8 geschieht einmal in Angleichung an die Prüfungsordnungen der anderen Gliedkirchen der EKD; zum anderen geschieht sie deshalb, weil sich die Bemühungen um eine Reform der theologischen Ausbildung immer stärker darauf konzentrieren, das Fach Praktische Theologie in den Mittelpunkt des gesamten Studiums zu stellen. Die in § 9,1 neu ermöglichte Mitwirkung von Universitätsdozenten und Extraordinarien ist aus Gründen zeitlicher Belastung der Mitglieder der Prüfungskom-

mission notwendig. Die eben dort vorgesehene Beteiligung von Mitgliedern des Ausschusses für Ausbildungsfragen in der Prüfungskommission, die natürlich auch zur Folge haben kann, daß einmal zwei Studenten in der Prüfungskommission mitwirken, soll den Mitgliedern des Ausschusses die für ihre Arbeit unbedingt wichtige Sachkenntnis vermitteln; zugleich wird davon erhofft, daß sich im eigenen Erleben aller Teile einer Prüfung, also auch der Notenbesprechungen, das bei den Studenten als Faktum hinzunehmende Mißtrauen gegen die Prüfenden als unbegründet erweist. § 10, 1—3 will durch Festlegung von Zweitkorrekturen und Protokollpflicht die Prüfungsobjektivität erhöhen. § 10,9 ermöglicht differenziertere Gesamtergebnisse. Zwar können grundsätzlich alle Entscheidungen der Prüfungskommission als Verwaltungsakte vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht angefochten werden; doch ist es sinnvoll, die in § 11 vorgesehene Vorinstanz für das Beschwerdeverfahren einzurichten, um gegebenenfalls noch während des Prüfungsgeschehens die Wiederholung einer Prüfung anzusetzen. Nach Aufhebung der die Verlobung und Eheschließung einschränkenden Bestimmungen ist es wichtig, daß die Studierenden die in § 12,3 enthaltene Information erhalten. Die in § 14 vorgesehene Änderung des Verzeichnisses der Prüfungsfächer bei der II. theologischen Prüfung ergibt sich zwingend aus der Fortentwicklung der Arbeit am Praktisch-Theologischen Seminar; die in § 13 gegebene Definition des Prüfungsziels und der Fragehinsichten zeigt, daß die Kenntnisse in den in Wegfall geratenen Fächern im Zusammenhang der Prüfung durchaus weiterhin erfragt werden, jetzt aber in einem organischen Zusammenhang mit den für das Prüfungsziel maßgebenden Fächern stehen.

5. Im übrigen wird verwiesen auf die den Synodalen und den Studenten und Kandidaten zugegangenen Publikationen der Gemischten Kommission für die Reform des Theologiestudiums.

Ordnung der theologischen Prüfungen

— Entwurf vom 19. 6. 1969, nach Eingang der Stellungnahme der Theologischen Fakultät Heidelberg, des Evang. Pfarrvereins in Baden sowie von Studenten, Kandidaten und Vikaren der Landeskirche durch den Oberkirchenrat geändert und der Landessynode zu Beginn ihrer Herbsttagung 1969 zugeleitet *) —

A. Allgemeines

§ 1

(1) Das theologische Studium dauert bis zur I. theologischen Prüfung mindestens 7 Semester.

(2) Werden die für das Studium der Theologie erforderlichen alten Sprachen während des Studiums erlernt, so ist für jede dieser Sprachen 1 Semester der Mindestsemesterzahl zuzurechnen.

(3) Das Studium an Kirchlichen Hochschulen und an ausländischen Hochschulen kann nur dann auf die Mindestsemesterzahl angerechnet werden, wenn der Evangelische Oberkirchenrat zuvor seine Zustimmung dazu erklärt hat. In der Regel werden nur 2 der an diesen Hochschulen verbrachten Semester angerechnet; das erste der an einer fremdsprachigen Hochschule verbrachten Semester wird in der Regel nicht angerechnet.

(4) Ob und in welchem Umfang die an anderen Fakultäten vor Beginn des theologischen Studiums auf Universitäten verbrachten Semester angerechnet werden, entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 2

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat veranstaltet jährlich eine Einführungstagung in das Studium der Theologie für Abiturienten, die mit den wichtigsten Problemen des theologischen Studiums und des kirchlichen Lebens vertraut macht und eine erste Fühlungnahme der Studenten untereinander und mit der Kirchenleitung vermittelt.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat führt eine Liste der badischen Theologiestudenten. Er will dadurch sicherstellen, daß den Studenten der Landeskirche alle wichtigen Informationen über die Entwicklung des kirchlichen Lebens, aber auch Rat und Hilfe für ihr Studium gegeben werden können.

(3) Die Aufnahme in die Liste erfolgt aufgrund schriftlicher Mitteilung des Studenten, der Lebenslauf, Paßbild und Abschrift des Reifezeugnisses beizufügen sind.

(4) Im Zusammenhang mit der Aufnahme erfolgt zum Zwecke des Kennenlernens eine persönliche Befreiung mit dem zuständigen Referenten, sofern der Student nicht bereits an der Einführungstagung in das Studium der Theologie teilgenommen hat.

(5) Die in der Theologenliste der Landeskirche geführten Studenten bilden den Konvent badischer Theologiestudenten. Dieser regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung, fördert vor allem die Verbindung der badischen Theologiestudenten untereinander und mit der Landeskirche und wird in seiner Arbeit vom Evangelischen Oberkirchenrat unterstützt.

*) Die Änderungen gegenüber dem Text vom 19. 6. 1969 (Seite 1 ff.) sind am Rand mit • bezeichnet.

(6) Bei Änderung der Semesteranschrift teilen die Theologiestudenten dem Evangelischen Oberkirchenrat die neue Semesteranschrift mit.

(7) Die Aufnahme in die Liste verpflichtet weder den Studenten zum späteren Dienst in der Landeskirche noch den Evangelischen Oberkirchenrat zur späteren Verwendung des Studenten im Dienst der Landeskirche.

§ 3

(1) Eine gute Kenntnis der biblischen Texte ist Voraussetzung für das Gelingen des Studiums. Dies gilt insbesondere angesichts der notwendigen Spezialisierung der theologischen Wissenschaft. Der Evangelische Oberkirchenrat veranstaltet daher für die Studenten in den ersten Semestern eine Prüfung im Fach Bibelkunde.

(2) Die Prüfung im Fach Bibelkunde findet, soweit das Bedürfnis besteht, alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Spätjahr, am Sitz des Oberkirchenrats statt.

(3) Die Meldung zur Prüfung im Fach Bibelkunde hat 2—4 Semester nach der letzten Sprachprüfung zu erfolgen.

(4) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind mindestens 6 Wochen vor deren Beginn beim Oberkirchenrat einzureichen. Dem Gesuch ist eine nach Disziplinen geordnete Aufstellung aller bisher belegten Lehrveranstaltungen beizufügen.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Student vom Oberkirchenrat ein Zeugnis.

(6) Studenten, deren Kenntnisse als unzureichend beurteilt werden, haben nach einem Semester die Prüfung zu wiederholen.

§ 4

(1) Damit die Studenten während des Studiums die gesellschaftlichen und kirchlichen Zusammenhänge theologischer Arbeit aus eigener Anschauung kennenlernen und zugleich die gesellschaftlichen und kirchlichen Probleme der Gegenwart in ihrem Studium beachten können, veranstaltet der Evangelische Oberkirchenrat in Zusammenarbeit mit fachlich kompetenten Institutionen Praktika für Theologiestudenten.

(2) Die Praktika finden in der Regel in den Ferien zwischen dem Sommersemester und dem Wintersemester als Fabrikpraktika, Sozialpraktika und Gemeindepraktika statt und dauern jeweils 6 Wochen.

(3) Jeder Student ist verpflichtet, am Fabrikpraktikum und an einem anderen Praktikum nach eigener Wahl teilzunehmen. Die Teilnehmer berichten nach Beendigung des 2. Praktikums über ihre Erfahrungen dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Oder:

(3) Jeder Student ist verpflichtet, an mindestens

zwei verschiedenen Praktika nach eigener Wahl teilzunehmen. Die Teilnehmer berichten ...

(4) Ersatzweise für die Teilnahme an den Praktika kann auch Fabrikarbeit von mindestens 3 Monaten Dauer unter normalen Arbeitsbedingungen geleistet werden. Auch hierüber ist dem Evangelischen Oberkirchenrat nach Beendigung der Tätigkeit zu berichten.

§ 5

(1) Der Student hat während seines Studiums mindestens 2 Seminararbeiten anzufertigen; Proseminararbeiten zählen nicht dazu.

(2) a) Eine der Arbeiten muß aus einem theologischen Spezialfach stammen, das in der I. theologischen Prüfung nicht geprüft wird. Diese Arbeit ist zusammen mit der Beurteilung durch einen Dozenten bei der Meldung zur I. theologischen Prüfung vorzulegen.

• b) Als Beispiele für theologische Spezialfächer sind zu nennen: Biblische Archäologie, christliche Archäologie, Diakoniewissenschaft, Grenzgebiete zwischen Theologie und anderen Wissenschaften, Kirchenbaukunde, territoriale Kirchengeschichte, Kirchenmusik, Kirchensoziologie, Missionswissenschaft, Ökumenik, Ostkirchenkunde, kirchliche Publizistik, Religionsgeschichte, Religionsoziologie, Religionswissenschaft. Arbeiten aus nichttheologischen Fachgebieten bedürfen der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat, falls sie als Erfüllung dieser Bestimmung gelten sollen.

(3) a) Eine der Arbeiten muß aus einem theologischen Fach stammen, das Gegenstand des mündlichen Teils der I. theologischen Prüfung ist. Diese Arbeit soll im Anschluß an eine akademische Lehrveranstaltung geschrieben werden. Sie muß kein eigenständiger Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung sein, sondern soll vielmehr den Nachweis führen, daß der Student in einer begrenzten Zeit ein Thema wissenschaftlich mit den erlernten Methoden zu bearbeiten vermag. Das Thema wird mit einem Dozenten vereinbart und vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt. Als Arbeitszeit sind 3 Monate anzusetzen. Die Einhaltung der Arbeitszeit ist von dem Dozenten, der das Thema stellt und die Beurteilung gibt, zu bestätigen. Die Arbeit ist zusammen mit der Beurteilung bei der Meldung zur I. theologischen Prüfung vorzulegen.

b) Das Fach, in dem diese Arbeit angefertigt wurde, gilt bei der I. theologischen Prüfung als Schwerpunkt fach des Studenten.

• (4) An die Stelle einer Seminararbeit aus einem Spezialfach können auch zwei zensierte und in Hauptseminaren gehaltene Referate treten.

(5) Der Student hat während des Studiums ein homiletisches und katechetisches bzw. religionspädagogisches Seminar zu besuchen und in deren Rahmen eine Predigt bzw. eine Katechese oder ein Unterrichtsprogramm anzufertigen.

(6) Die Teilnahme an 2 Stimmbildungskursen ist erforderlich.

(7) Der Student hat mindestens 4 Wochenstunden aus Lehrveranstaltungen mit allgemeinbildendem Inhalt zu besuchen.

(8) Abgesehen von den vorstehenden Bestimmungen bleibt es der Freiheit des Studenten überlassen, wie er sein Studium gestaltet und sich auf die Prüfungen vorbereitet.

(9) In begründeten Fällen kann von der Erfüllung einzelner Bestimmungen in Absatz 1—7 Befreiung gewährt werden.

§ 6

(1) Für die Durchführung der theologischen Prüfungen wird beim Evangelischen Oberkirchenrat das Theologische Prüfungsamt der Landeskirche gebildet.

(2) Mitglieder des Prüfungsamtes sind:

- der Landesbischof als Vorsitzender;
- die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats;
- Ordinarien und habilitierte Angehörige des Lehrkörpers der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, die vom Landesbischof auf Vorschlag der Fakultät in das Prüfungsamt berufen werden;
- weitere Sachverständige, die vom Landesbischof berufen werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat setzt für die I. und II. theologische Prüfung jeweils eine Prüfungskommission ein, deren Mitglieder dem Prüfungsamt der Landeskirche angehören. Der Ausschuß für Ausbildungsfragen kann zwei Mitglieder mit beratender Stimme in die Prüfungskommission entsenden.

(4) Die Prüfungskommission wird in Fachkommissionen für die einzelnen Fächer untergliedert. Jeder Fachkommission müssen mindestens 3 Mitglieder angehören: ein Vorsitzender, ein Fachprüfer und ein Beisitzer. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats. Fachprüfer in der I. theologischen Prüfung muß ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg sein; in der II. theologischen Prüfung kann auch ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes zum Fachprüfer bestellt werden. Der Beisitzer führt das Protokoll.

§ 6a

(1) Zur laufenden Beratung aller Fragen der theologischen Ausbildung und der kirchlichen Prüfungen bildet der Evangelische Oberkirchenrat einen Ausschuß für Ausbildungsfragen. Dieser tagt in jedem Semester mindestens einmal.

(2) Dem Ausschuß gehören an

- 2 Mitglieder des Lehrkörpers der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg
- 2 Studenten, die in der Liste der badischen Theologiestudenten geführt werden
- 2 Kandidaten der Theologie der badischen Landeskirche
- 2 Vikare der badischen Landeskirche
- 2 Pfarrer der badischen Landeskirche, die vom Evangelischen Pfarrverein bestimmt werden
- der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats und mindestens ein weiteres Mitglied oder ein Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats.

Die Mitglieder nach Buchstabe b bis d werden von den Personengruppen, die sie vertreten, jeweils für die Dauer von 2 Semestern bestimmt.

B. Die erste theologische Prüfung

§ 7

- (1) In der I. theologischen Prüfung führt der Student den Nachweis, daß er in dem Maße über wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt,
- wie dies eine Voraussetzung für die praktisch-theologische Ausbildung und für den späteren Dienst in der Kirche ist.

(2) Dieser Nachweis bezieht sich auf elementare

- Überblickskenntnisse (Grundwissen), wie sie im Stoffplan für Prüfende und Prüfungskandidaten verbindlich beschrieben sind, sowie auf methodisches Können und kritisches Verständnis, das anhand von exemplarischem Spezialwissen geprüft wird.
- (3) Die Prüfung der Überblickskenntnisse (Grundwissen) erfolgt in den Fächern, in denen Klausuren geschrieben werden, in den Klausuren. Das methodische Können und das kritische Verständnis werden in der mündlichen Prüfung geprüft, und zwar im Rahmen von Spezialgebieten, die sich aus dem Studiengang des Kandidaten ergeben und vom Kandidaten selbst benannt werden. In den Fächern, in denen keine Klausuren geschrieben werden, werden die Überblickskenntnisse (Grundwissen) von den Spezialgebieten aus festgestellt.

§ 8

A. Fächer der schriftlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
- 3. Kirchen- und Dogmengeschichte
4. Dogmatik

Bei der Meldung kann der Kandidat aus diesen Fächern ein Fach angeben, in dem er keine Klausur schreiben möchte; die Überblickskenntnisse (Grundwissen) des Kandidaten in diesem Fach werden im Rahmen der mündlichen Prüfung festgestellt.

B. Fächer der mündlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchengeschichte, einschl. Dogmengeschichte
4. Dogmatik
5. Ethik
6. Praktische Theologie
7. Philosophie.

C. Das Fach, in dem der Kandidat eine Seminararbeit nach § 5 Absatz 3 vorlegt, gilt als Schwerpunkt fach des Kandidaten. Er wird in diesem Fach im mündlichen Teil der Prüfung doppelt so lang wie in anderen Fächern geprüft. Bei der Feststellung der Gesamtleistung wird die dabei erbrachte Leistung doppelt bewertet.

- D. Ob und in welchem Umfang Studienabschlüsse in anderen akademischen Studiengängen auf den Umfang der I. theologischen Prüfung angerechnet werden, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, der vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme des Ausschusses für Ausbildungfragen und der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg einholt.

§ 9

(1) Die I. theologische Prüfung findet, soweit ein Bedürfnis besteht, alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Spätjahr, am Sitz des Oberkirchenrats statt. Zur Meldung ist berechtigt, wer ein Studium entsprechend den Bestimmungen der §§ 1–6 absolviert hat.

(2) Die Gesuche um Zulassung sind mindestens 10 Wochen vor Beginn der Prüfung beim Oberkirchenrat unter Benutzung von Formblättern einzureichen. Ihnen ist beizulegen:

- a) das Reifezeugnis im Original und ggf. die Zeugnisse über die Sprachprüfungen
- b) das Studienbuch
- c) Bescheinigung über die Teilnahme am Kolloquium (Zwischenprüfung) einer Theologischen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule
- d) für jedes der mündlichen Prüfungsfächer eine auf einem Bogen im Format DIN A 4 mit Schreibmaschine gefertigte Darstellung des Studiengangs in diesem Fach, aus der die wichtigsten besuchten Lehrveranstaltungen, die exegetisch bearbeiteten biblischen Bücher, angefertigte Referate und Arbeiten, eventuell die gelesene Lektüre und die auf diese Weise gewonnenen wissenschaftlichen Einsichten hervorgehen, so daß diese Darstellung der mündlichen Prüfung im jeweiligen Fach zugrunde gelegt werden kann; die Darstellung soll als Begründung für das vom Studenten zu beschreibende und für den Prüfenden verpflichtende Spezialgebiet gelten.
- e) die beiden Seminararbeiten mit Beurteilungen nach § 5 Absatz 2 und 3 dieser Prüfungsordnung.

§ 10

(1) Die nach § 5 Absatz 3 vorzulegende Seminararbeit wird während der Prüfung von einem Mitglied des Prüfungsausschusses einer Zweitkorrektur unterzogen. Die aus dem Mittel von Erst- und Zweitkorrektur errechnete Note gilt als Einzelnote der Prüfung und zählt bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses doppelt.

(2) Alle Klausuren werden von jeweils zwei Korrektoren beurteilt. Als Ergebnis wird das Mittel aus beiden Zensuren genommen. Das Mittel aus dieser Note und der Note der mündlichen Prüfung ist die Endnote für das betreffende Fach.

(3) Über jede einzelne Prüfung im mündlichen Teil ist vom Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm, dem Fachprüfer und den anderen in der Einzelprüfung anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizugeben ist.

(4) Das Ergebnis der Prüfung im ganzen legt die Prüfungskommission in einer Schlußbesprechung fest.

(5) Das von der Prüfungskommission festgestellte Ergebnis wird den Beteiligten vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eröffnet.

(6) Für die Einzelleistungen werden folgende Noten erteilt:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft
- 6 = ungenügend.

Zwischennoten sind möglich, jedoch nicht zwischen den beiden letzten Notenstufen.

(7) Für die Gesamtleistung werden folgende Noten erteilt:

- 1 = mit Auszeichnung bestanden
- 2 = gut bestanden
- 3 = befriedigend bestanden
- 4 = bestanden.

Halbe Zwischennoten sind möglich.

(8) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat in zwei Einzelfächern die Note ungenügend erhalten hat. Wer nicht bestanden hat, darf sich der ersten Prüfung nach einem Jahr erneut unterziehen.

(9) Wer in einem Fach die Note ungenügend und in einem weiteren Fach die Note mangelhaft oder in zwei Fächern die Note mangelhaft erhält, hat sich nach einem halben Jahr einer Nachprüfung in diesen Fächern zu unterziehen. Erst bei genügender Leistung in diesen Fächern wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt.

(10) Ebenso muß sich einer Nachprüfung nach einem halben Jahr unterziehen, wer nur in einem Fach die Note mangelhaft oder ungenügend erhalten hat, es sei denn, er hat im Schwerpunkt fach die Note gut oder besser.

(11) Tritt ein Kandidat aus gesundheitlichen Gründen zurück, so muß er dem Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb von 48 Stunden ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen auch ein amtärztliches Zeugnis vorlegen. Der Kandidat kann nach einem halben Jahr erneut an der Prüfung teilnehmen; die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts von der Prüfung abgelegten Teile der Prüfung bleiben gültig.

(12) Wer aus anderen als gesundheitlichen Gründen zurücktritt, kann nach einem halben Jahr erneut an der Prüfung teilnehmen.

§ 11

- (1) Der Kandidat kann während der Prüfung gegen das Verfahren der Prüfungskommission, der Fachkommissionen oder einzelner Kommissionsmitglieder innerhalb von 24 Stunden schriftliche Gegenvorstellungen beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einlegen. Dieser entscheidet innerhalb weiterer 24 Stunden, ob der Gegenvorstellung stattgegeben wird. Die Gegenvorstellung und der Bescheid des Vorsitzenden der Prüfungskommission sind zu den Prüfungssakten zu nehmen.
- (2) a) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission kann der Kandidat innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe der Noten schriftlich Beschwerde bei der Prüfungskommission einlegen. Die Prüfungskommission kann ihre Entscheidung ändern. Tut sie das nicht, so hat sie die Beschwerde dem Beschwerdeausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

b) Der Beschwerdeausschuß wird für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der kirchlichen Körperschaften gebildet. In den Beschwerdeausschuß entsenden der Landeskirchenrat 3 seiner synodalen Mitglieder, der Evangelische Oberkirchenrat eines seiner rechtskundigen Mitglieder, sowie die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Heidelberg einen ihrer ordentlichen Professoren. Für jedes Mitglied des Beschwerdeausschusses ist von den entsendenden Stellen ein Vertreter zu benennen. Den Vorsitz im Beschwerdeausschuß hat das rechtskundige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.

c) Der Beschwerdeausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden noch 2 weitere Mitglieder anwesend sind. Vor seiner Entscheidung hat der Beschwerdeausschuß den Kandidaten und den Prüfer zu hören. Der Bescheid des Beschwerdeausschusses ergeht schriftlich und ist mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und des Beschwerdeausschusses ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen über das kirchliche Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Solange über eine Beschwerde oder Klage nicht abschließend entschieden ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

C. Praktisch-theologische Ausbildung

§ 12

(1) Kandidaten, die nach bestandener I. theologischer Prüfung die praktisch-theologische Ausbildung im Ausbildungsverhältnis zur Landeskirche absolvieren wollen, beantragen dies beim Evangelischen Oberkirchenrat. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein amtärztliches Gesundheitszeugnis mit Röntgenbefund der Lunge
- b) ein verschlossenes pfarramtliches Zeugnis des Gemeindepfarrers, eines Religionslehrers oder eines Studentenpfarrers.

(2) Die praktisch-theologische Ausbildung beginnt mit einem Praktischen Lehrhalbjahr bei einem Pfarrer der Landeskirche. Die Einweisung erfolgt im Benehmen mit dem Kandidaten durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(3) Verheiratete Kandidaten müssen sich darauf einstellen, daß die Beachtung der Ausbildungsgesichtspunkte Vorrang vor der Rücksichtnahme auf Familienverhältnisse haben soll.

(4) Nach dem Praktischen Lehrhalbjahr wird das Praktisch-Theologische Seminar der Universität Heidelberg für 2 Semester besucht.

(5) Während der Dauer des Ausbildungsverhältnisses gewährt die Landeskirche dem Kandidaten einen Unterhaltszuschuß. Während des Besuchs des Praktisch-Theologischen Seminars bietet sie im Petersstift Unterkunft und Verpflegung und Voraussetzungen zu gemeinsamer Arbeit.

(6) Für die praktisch-theologische Ausbildung können im Benehmen mit dem Praktisch-Theologischen Seminar besondere Verordnungen erlassen werden.

D. Die zweite theologische Prüfung

§ 13

(1) In der II. theologischen Prüfung führt der Kandidat den Nachweis, daß er in dem Maße über praktisch-theologische Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, wie dies Voraussetzung für ständige Tätigkeit als Theologe in der Kirche und für selbständige berufsbegleitende Fortbildung ist.

(2) Dieser Nachweis bezieht sich auf die Fähigkeit zu strukturell-analytischem Denken, zu systematisch-konstruktivem Können und zur Darstellung; er bezieht sich ferner auf Kenntnisse, auf denen die genannten Fähigkeiten basieren und die sowohl aus dem Studium bis zur I. theologischen Prüfung wie aus der praktisch-theologischen Ausbildung stammen.

- (3) Die Prüfung der Fähigkeiten erfolgt weitgehend im schriftlichen Teil der Prüfung; die Fähigkeit zur Darstellung wird im Vortrag einer Examenspredigt und einer kurzen Ansprache sowie durch ein vom Kandidaten selbst zu wählendes Ergebnis seiner Arbeit aus der Zeit der praktisch-theologischen Ausbildung nachgewiesen. Die Prüfung der Kenntnisse erfolgt weitgehend im mündlichen Teil, in dem die Ergebnisse des schriftlichen Teils die Grundlage des Prüfungsgesprächs bilden.

§ 14

A. Fächer der schriftlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Homiletik: Analyse einer gedruckten Predigt oder Bearbeitung eines Textes aus einer Predigtlehre
2. Religionspädagogik: Analyse eines gedruckten Unterrichtsentwurfs oder Bearbeitung eines Textes aus der religiöspädagogischen Literatur
3. Pastorallehre: Analyse und Lösungsversuch eines Seelsorgefalls (bzw. -problems) oder Lösung eines Problems des Gemeindeaufbaus
4. Liturgik (einschl. Hymnologie): Analyse einer Gottesdienstordnung oder Entwurf gottesdienstlicher Texte. Gestaltung einer gottesdienstlichen Versammlung.

B. Fächer der mündlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Homiletik
2. Religionspädagogik
3. Pastorallehre
4. Liturgik (einschl. Hymnologie)
5. Kirchenrecht
6. freier Vortrag der eingelieferten Predigt
7. freier Vortrag einer kurzen Ansprache, zu welcher ein biblischer Text während der Prüfung genannt wird.

C. Der Kandidat reicht zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bezeichneten Zeitpunkt eine Predigt mit Vorarbeiten ein, zu der ihm 14 Tage vor Abgabetermin ein Text genannt wird. Die Predigt

- ist in Maschinenschrift vorzulegen und darf mit den Vorarbeiten einen Umfang von 10 Schreibmaschinen-seiten bei einem Abstand von 1 1/2 Zeilen nicht überschreiten. Mit der Predigt ist eine Erklärung abzugeben, daß die Predigt selbständig erarbeitet wurde und die benutzte Literatur vollständig genannt ist.

D. Der Kandidat reicht zusammen mit der Predigt ein aus einem der zu den schriftlichen Prüfungsfächern gehörenden Sachgebiete stammendes Arbeitsergebnis ein, das aus der Zeit der praktisch-theologischen Ausbildung stammt und die Fähigkeit zur Darstellung unter Beweis stellen soll. Es kann sich um eine Predigt, einen Gemeindevortrag, einen Unterrichtsentwurf mit Unterrichtsprotokoll, ein Gesprächsprotokoll o. ä. handeln. Die eingereichte Arbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zensiert. Das Fach, aus dem das Arbeitsergebnis stammt, gilt als Schwerpunkt fach des Kandidaten. Er wird in diesem Fach im mündlichen Teil der Prüfung doppelt so lang wie in anderen Fächern geprüft. Bei der Feststellung der Gesamtleistung wird die dabei erbrachte Leistung doppelt bewertet.

§ 15

(1) Die II. theologische Prüfung findet, soweit ein Bedürfnis besteht, alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Spätjahr, in der Regel am Sitz des Oberkirchenrats statt.

(2) Zur Meldung ist berechtigt, wer die I. Prüfung bestanden, nach ihr das Praktische Lehrhalbjahr abgeleistet und 2 Semester das Praktisch-Theologische Seminar der Universität Heidelberg besucht hat. Der Oberkirchenrat kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abweichen.

(3) Das Gesuch um Zulassung ist mindestens 10 Wochen vor Beginn der Prüfung beim Oberkirchenrat einzureichen.

§ 16

(1) Für die Feststellung der Prüfungsergebnisse gelten die §§ 10 und 11.

(2) Sofern das Praktisch-Theologische Seminar Abschlußnoten in Fächern, die Gegenstand der II. theologischen Prüfung sind, erteilt, werden diese mit einem Drittel auf die in der Prüfung erreichten Leistungen angerechnet.

§ 17

(1) Kandidaten, die die II. theologische Prüfung bestanden haben und in den Dienst der Landeskirche treten wollen, beantragen dies beim Evangelischen Oberkirchenrat. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen.

- a) eine eingehende Darstellung des Lebens- und Bildungsganges des Kandidaten,
- b) eine pfarramtliche Bescheinigung der Taufe und der Konfirmation,
- c) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit.

(2) Über die Übernahme der Kandidaten, die in den Dienst der Landeskirche treten wollen, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat nach den Grundsätzen der kirchlichen Ämter- und Dienstordnungen.

Mit Ausnahme der §§ 5 Absatz 2, 3, 5; 8, B6.C; 14.D wird diese Ordnung erstmals auf die Prüfungen im Frühjahr 1970 angewendet. § 14.D tritt erstmals bei der II. theologischen Prüfung im Spätjahr 1970 in Kraft. Die §§ 5 Absatz 2, 3, 5; 8, B6.C finden erstmals bei der I. theologischen Prüfung im Frühjahr 1972 Anwendung.

Vorlage an die Landessynode

zum Bericht des Referenten über die Stellungnahme
der Bezirkssynoden zum Entwurf einer Lebensordnung
„Das kirchliche Begräbnis“
und zum Agendenentwurf „Begräbnisagende“.

A. Zum Entwurf einer Lebensordnung „Das kirchliche Begräbnis“

1. Die Fragen der Landessynode an die Bezirkssynoden:
 - a) Kann ein Lektor oder Ältester in Ausnahmefällen den Begräbnigottesdienst übernehmen?
 - b) Können und dürfen totgeborene oder ungetaufte Kinder kirchlich beerdigt werden?
 - c) Kann ein aus der Kirche Ausgetretener grundsätzlich bzw. im Ausnahmefall beerdigt werden?
 - d) Soll die Frage des Selbstmords in solcher Ausführlichkeit behandelt werden wie in Ziffer 12 oder genügt eine Andeutung wie vom Rechtsausschuß der Landessynode vorgeschlagen?
2. Die 7 Alternativentwürfe
 - a) LO „Die kirchliche Bestattung“, vorgelegt von Baden-Baden.
 - b) Zur LO „Das kirchliche Begräbnis“ — Emmendinger Entwurf, vorgelegt von Emmendingen und Pforzheim-Stadt, erarbeitet von einer Arbeitsgruppe.
 - c) Das kirchliche Begräbnis — Alternativentwurf einer LO, leicht überarbeiteter Emmendinger Entwurf, vorgelegt von Freiburg.

d) Gegenentwurf einer Ordnung der kirchlichen Bestattung, vorgelegt von Karlsruhe-Stadt.

e) Änderungsvorschlag . . . „Vom Sterben des Christen und vom christlichen Begräbnis“, vorgelegt von Kehl.

f) Hans Maaß: Zur Lebensordnung „Das kirchliche Begräbnis“, von Bretten, Heidelberg und Müllheim vorgelegt.

g) Entwurf einer Lebensordnung „Die kirchliche Bestattung“, vorgelegt von Pforzheim-Land.

B. Zum Agendenentwurf „Begräbnisagende“

1. Die Fragen der Landessynode an die Bezirkssynoden:
 - a) Wie soll nunmehr endgültig die Bestattungsformel beim Erdbegräbnis lauten (S. 11 und 12 Agendenentwurf)?
 - b) Wie soll die Bestattungsformel bei der Feuerbestattung lauten (S. 14 Agendenentwurf)?
2. 6 Anträge zur Neuformulierung der Bestattungsformel: Anlagen 6a—f.

Anlage 6a

vorgelegt von der Bezirkssynode Freiburg

Zum Agendenentwurf 1967. Begräbnisagende (besser Bestattung)

A. Folgende Bestattungsformen können angeboten werden:

1. Verkürzte bisherige badische Form I (S. 122)

Nachdem es dem allmächtigen Gott gefallen hat, unsern Bruder aus diesem Leben abzurufen, befehlen wir ihn der Gnade Gottes
(und legen seinen Leib in Gottes Acker,

Erd aufwurf:

Erde zur Erde oder daß er wieder zur Erde
Asche zur Asche werde, davon er genommen
Staub zum Staube) ist,

in gewisser Hoffnung der Auferstehung zum ewigen
Leben durch unsern Herrn Jesus Christus.

Schlußspruch: 1. Kor. 15, 55—57 oder Röm. 14, 7—9.

2. Veränderte neue erste Form (S. 11)

Der lebendige Gott hat unsern Bruder... abge-
rufen. Wir bestatten den Verstorbenen unter der
Verheibung — oder — und hören die Verheibung —
oder — und bekennen uns zur Verheibung:

— (Erd aufwurf).

Es wird gesät verwes- oder Leben wir, so leben wir
lich und wird aufer-
stehen unverweslich.
Es wird gesät in Unehre
und wird auferstehen
in Herrlichkeit. Es wird
gesät in Schwachheit
und wird auferstehen
in Kraft.

dem Herrn.
Sterben wir, so sterben
wir dem Herrn. Darum:
wir leben oder sterben,
so sind wir des Herrn.

Hiermit befehlen wir unsern Bruder in Gottes Hand,
Er nehme ihn an zum Leben in unserm Herrn Jesus
Christus.

3. Ergänzte neue zweite Form.

Schriftwort: Psalm 90, 1—3 oder Psalm 121, 1 und 2,
Psalm 90, 12, Psalm 126, 5 und 6.

Laßt uns nun den Verstorbenen... bestatten.

(Erd aufwurf schweigend)

Schriftwort: Joh. 11, 25, 26 oder Joh. 14, 19 c, 1. Kor.
15, 55—57 oder Hiob 1, 21, Psalm 139, 8b, Lukas 20,
38, 1. Joh. 5, 12.

B. Alle Formen lassen sich (ohne die Klammer) bei
der Feuerbestattung anwenden.

C. Für das Kinderbegräbnis (S. 35) können eben-
falls die 3 Formen verwandt werden. Das Anbefehlen
in Gottes Hand sollte nicht fortfallen.

D. Alle Bestattungsformen können am Grab mit
dem Friedensgruß eingeleitet werden:
Der Friede des Herrn sei mit Euch allen.

E. Die Überleitung zum Grab (S. 10) wäre zu än-
dern.

Laßt uns nun den Entschlafenen zum Grab geleiten.
Wir wandeln im Glauben, nicht im Schauen.
Der Friede Gottes geleite uns auf unserm Wege.

Hier dürfte der Abschiedsgruß und Segen (ultima
commendatio et valedictio) ihren Platz haben.

Aus der alten Agende Bestattungsform II, 3:

Die ewige Ruhe gib ihm Herr...
oder: Der Herr behüte dich... Psalm 121, 7 und 8.

Hier kann auch ein einmaliges Übergeben an den
dreieinigen Gott im Gebet seinen Platz finden
(commendatio):

„O Gott, ewiger Vater, in Deine gute Schöpf-
hand geben wir Dein Geschöpf und Ebenbild: N. N.
zurück. Wir bitten Dich, tilge aus seinem Leben und
Wesen, was Dir zuwider ist und vollende ihn nach
Deinem heiligen Willen.

Herr Jesus Christus, Du barmherziger Heiland.
Dir befehlen wir Deinen Erlösten und Dein Glied:
N. N. weil Du auch für ihn am Kreuze geblutet hast,
bitte wir Dich: Laß ihm Dein heiliges Angesicht
leuchten! Uns aber vergib, was wir an ihm gefehlt
oder versäumt haben mögen.

Herr, heiliger Geist, Du Tröster der Betrübten und
Du Erwecker zum ewigen Leben. Dir vertrauen wir
alle an, die durch dieses Sterben getroffen, nieder-
geschlagen und verwundet sind. Laß sie in ihrer
Taurigkeit teilhaben am Leiden Christi und laß sie
aufgerichtet werden durch Deinen Zuspruch, bis wir
Dich mit dem Vater und dem Sohne loben samt allen,
die uns vorangegangen sind. Amen.“

H. Einleitung. In der Friedhofshalle könnte nach
dem Votum folgende Begrüßung aus der französisch-
reformierten Agende Platz finden.

Wir sind versammelt, um Euren Angehörigen...
unseren Mitchristen im Glauben und in der Hoff-
nung Gott zu übergeben. Wir wollen uns selber mit
unserer Trauer Gott anvertrauen und die Hinter-
bliebenen mit unserer Teilnahme und unserm Gebet
begleiten. Laßt uns miteinander hören, was Gottes
Wort uns sagen will.

I. Bei den Schriftlesungen sollten zu den Psalmen
Bibelworte der Bestürzung und Klage treten z. B.
Hiob 3, 20—26; 7, 7—11; 23, 1—3 und 8 und 9 und 16;
Psalm 22, 2—7 und 12 und 23; 62, 6—9; 130, 1—8;
139, 7—12; 143, 1—6; Klagelieder 3; Jes. 49, 14—16.

Auch fehlen Worte über Tod und Leben in der Nachfolge Jesu. Matth. 5, 3—10; 7, 13—14; 10, 28 und 32 und 38 und 39; 11, 28—30; 16, 24—26; Röm. 6.

Ein Register der Schriftstellen ist hinten aufzuführen!

K. Die Gebete sprechen kaum von Schwäche und Charakterschwierigkeiten oder Verfehlungen des Verstorbenen — noch von Schuld und Versäumnis der Hinterbliebenen.

Die Nöte der Trauernden, die konkreten Versuchungen aus dem Trauern findet man in Gebeten der französisch-reformierten Agenda.

Bei den Gebeten für Kinder findet sich bei Lotz (S. 31) ein gutes.

Bei den Liedern sollte Paul Gerhardts:
„Du bist zwar mein...“ nicht fehlen.

L. Für die Urnenbeisetzung ist ein Faltblatt herauszugeben, etwa:

Gott ist unsre Zuversicht und Stärke
eine Hilfe in den großen Nöten, die uns getroffen haben. Psalm 46, 2.

Oder: Jesus Christus spricht: In der Welt habt ihr Angst, aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden. Joh. 16, 33 .

Liedwort. „Der du die Zeit in Händen hast, Herr,...“ 45, 4—6 Jochen Klepper, oder „Ich bin ein Gast auf Erden und hab hier keinen Stand;...“ 326, 10 und 11 Paul Gerhardt.

Der lebendige Gott hat unseren ... durch den Tod aus unserer Mitte abgerufen, damit er vor ihm lebe.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes betten wir nun die Urne mit seiner Asche in Gottes Acker.

Gott tröste uns in unserer Trennung von ihm, den wir liebhaben und nicht mehr sehen dürfen, bis wir uns in Christus wiederfinden, wenn wir Gott schauen von Angesicht zu Angesicht.

— Einsenken der Urne —

Das **Schlußwort** bei der Kremation lautete ...

Sei nur stille zu Gott, meine Seele,
denn er ist meine Hoffnung.

In der Stille gedenken wir des Heimgegangenen ...
wir bedenken unser eigenes Leben und Sterben
wir geben uns in Gottes Hand:
In Deine Hände befehle ich meinen Geist,
Du hast mich erlöst, Du treuer Gott.

— Gebetsstille —

Wir beten miteinander: **Vater Unser** im Himmel ...
Laßt uns im Frieden Christi getrost nach Hause gehn. Amen.

Anlage 6b

vorgelegt von der Bezirkssynode Mosbach

Bestattungsformel (zwei Vorschläge)

I. (der Sarg wird versenkt)

Gott hat euch jetzt von N N. (voneinander) getrennt.

Mit euch hören wir, was die Bibel sagt:

Du bist Erde und sollst zu Erde werden.

(1. Mos. 3, 19)

oder

Herr, lehre mich doch, daß es ein Ende mit mir haben muß und mein Leben ein Ziel hat und ich davon muß. Siehe, meine Tage sind eine Handbreit bei der, und mein Leben ist wie nichts vor dir. Wie gar nichts sind alle Menschen, die doch sicher wohnen. (Psalm 39, 5 und 6)

Gott weiß, was für ein Gebilde wir sind, er gedankt daran, daß wir Staub sind. Ein Mensch ist in seinem Leben wie Gras, er blüht wie eine Blume auf dem Felde; wenn der Wind darüber geht, so ist sie nimmer da und ihre Stätte kennt sie nicht mehr. (Psalm 103, 14—16)

Stirbt ein Mann, so ist er dahin; kommt ein Mensch um — wo ist er? Wie Wasser ausläuft aus dem See, und wie ein Strom versiegt und vertrocknet, so ist ein Mensch, wenn er sich niederlegt, er wird nicht wieder aufwachen, solange der Himmel bleibt (noch von seinem Schlaf erweckt werden). (Hiob 14, 10—12)

Mitten wir im Leben sind mit dem Tod umfangen... (EKG 309, 1)

Mit euch bekennen wir, daß Gott auch jenseits des Lebens der Herr ist:

Ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben, weder Engel noch Fürstentümer noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes noch keine andere Kreatur kann uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserm Herrn. (Römer 8, 38f.)

Dazu ist Christus gestorben und wieder lebendig geworden, daß er über Tote und Lebendige der Herr sei. (Römer 14, 9)

Der Tod ist verschlungen in den Sieg. Tod, wo ist dein Stachel, Hölle, wo ist dein Sieg? Gott aber sei Dank, der uns den Sieg gibt durch unsern Herrn Jesus Christus. (1. Kor. 15, 55, 57) Christ ist erstanden... (EKG 75)

Unser Vater — Segen, (bzw. Überleitung).

Erdaufwurf des Pfarrers danach, bevor der Pfarrer sein Beileid ausspricht.

II. (der Sarg wird versenkt)

1. Biblische Aussagen über den Tod (mit Erdaufwurf).
2. Der Herr über Leben und Tod hat N. N. aus unserer Mitte genommen.
3. Wir befehlen ihn in Gottes Hand (Gott sei ihm gnädig um Jesu Christi willen). Amen.
4. Auferstehungszeugnis.

Evang. Gesamtkirchengemeinderat
Unter-, Mittel-, Oberschefflenz

Nr. 149 6951 Mittelschefflenz, 12. 11. 1968
Az. 12/2 betr. Bezirkssynode

A b s c h r i f t

An den Bezirksskirchenrat
des Kirchenbezirks Mosbach
695 M o s b a c h

Beerdigungsordnung
(Auszug)

Wir legen Ihnen hiermit die einstimmig von den Kirchengemeinderäten von Unter-, Mittel- und Oberschefflenz geäußerte Meinung vor.

1. Wir sind der Meinung, daß der Entwurf einer Lebensordnung „Das kirchliche Begräbnis“ entsprechend der Empfehlungen von Herrn Prof. Dr. Eisinger geändert werden sollte.

2. Wir sind der Meinung, daß die Bestattungsformel in folgender Form empfohlen werden sollte.

Bibelwort:

(Zur Auswahl die in Form 1 und 2 vorgeschlagenen Worte)

Unser keiner lebt sich selber...

oder: Herr, du bist unsre Zuflucht...

oder: Ich hebe meine Augen auf...

oder: Die mit Tränen säen...

Einleitungsformel:

Nachdem der Herr über Leben und Tod unsren Bruder... aus diesem Leben abgerufen hat, legen wir ihn in Gottes Acker.

oder: (etwa bei Selbstmörderbestattung) Laßt uns den Verstorbenen bestatten.

Bestattungsformel:

Es wird gesät verweslich und wird auferstehen unverweslich. Es wird gesät in Schwachheit und wird auferstehen in Kraft. Es wird gesät ein natürlicher Leib und wird auferstehen ein geistlicher Leib.

oder: Erde zu Erde, Asche zur Asche, Staub zum Staube in gewisser Hoffnung der Auferstehung der Toten durch unsern Herrn Jesus Christus.

Commendatio:

Wir befehlen den Verstorbenen in Gottes Hand. Gott sei ihm gnädig um Jesu Christi willen.

Bibelwort:

(Zur Auswahl die in Form 2 vorgeschlagenen Worte):

Christus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben...

oder: Christus spricht: Ich lebe, und ihr...

oder: Der Tod ist verschlungen in den Sieg...

Evang. Kirchengemeinderat:

(gez.) P. Monninger, Pfarrer

Unterschriften der Ältesten.

Anlage 6c

vorgelegt von der Bezirkssynode Neckargemünd.

Anträge zur Bestattungsformel

Auf der theologischen Herbstkonferenz am Mittwoch, den 6. 11. 1969 in Neckargemünd, wurden folgende Vorschläge zur Neuformulierung der Bestattungsformel gemacht.

Es wird gewünscht, eine größere Auswahl an Bestattungsformeln in der Agende anzubieten.

Bestattung 1. Form (Probeagende S. 11)

1. „Unser keiner lebt sich selber, und keiner stirbt sich selber. Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn. Denn dazu ist Christus gestorben und wieder lebendig geworden, daß er über Tote und Lebendige Herr sei.“ Der Herr über Leben und Tod hat unseren Bruder ... aus diesem Leben abgerufen (Erdaufwurf).

„Es wird gesät verwelchlich und wird auferstehen unverwelchlich. Es wird gesät in Schwachheit und wird auferstehen in Kraft. Es wird gesät ein natürlicher Leib und wird auferstehen ein geistlicher Leib.“

Wir befehlen den Verstorbenen in Gottes Hand.
Gott sei ihm gnädig um Jesu Christi willen.

Bestattung 2. Form (Probeagende S. 12)

2. Psalmwort (laut Vorschlag der Probeagende).

Der Herr über Leben und Tod hat unsern Bruder ... aus diesem Leben abgerufen (Erdaufwurf).

„Erde zu Erde, Asche zu Asche, Staub zum Staube.“ Wir setzen unsere Zuversicht auf unseren Herrn Jesus Christus, welcher spricht:

„Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, ob er gleich stürbe; und wer da lebt und glaubt an mich, der wird nimmermehr sterben.“

3. Psalmwort.

Der Herr über Leben und Tod hat unseren Bruder ... aus diesem Leben abgerufen (Erdaufwurf).

„Erde zu Erde, Asche zu Asche, Staub zum Staube.“

Christus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben ...

(Also wie Vorschlag 2, nur ohne Einleitung des Jesuswortes.)

4. (Eine Modifizierung der Bestattungsformel der Agende von 1930.)

Der Herr über Leben und Tod hat unseren Bruder ... aus diesem Leben abgerufen. Wir befehlen ihn der Gnade Gottes (Erdaufwurf).

„Erde zu Erde, Asche zu Asche, Staub zum Staube“ in der gewissen Hoffnung auf die Auferstehung zum ewigen Leben durch unseren Herrn Jesus Christus, welcher unseren nichtigen Leib verklären wird, daß er ähnlich werde seinem verklärten Leib. (Dieser Vorschlag wurde mit 11 Stimmen, 7 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen.)

Feuerbestattung (S. 14)

5. Unser keiner lebt sich selber ...

Der Herr über Leben und Tod hat unseren Bruder ... aus diesem Leben abgerufen.

„Es wird gesät verwelchlich ...“

Wir befehlen den Verstorbenen in Gottes Hand.
Gott sei ihm gnädig um Jesu Christi willen.

(Also: die Bestattungsformel Nr. 1 soll hier übernommen werden. Oder aber — weil „gesät“ bei der Feuerbestattung problematisch ist und eigentlich den „Gottes Acker“ voraussetzt:)

6. Unser keiner lebt sich selber ...

Der Herr über Leben und Tod hat unsern Bruder ... aus diesem Leben abgerufen.

Wir befehlen den Verstorbenen in Gottes Hand.
Gott sei ihm gnädig um Jesu Christi willen.

Christus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben ...

Es sollte auch bei der Commendatio bei der Feuerbestattung ein Bibelwort gesagt werden. Es entsteht sonst der Eindruck, die Feuerbestattung sei doch zweitrangig.

Anlage 6d

vorgelegt von der Bezirkssynode Pforzheim-Land.

Text der von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Pforzheim-Land am 4. 11. 1968 auf Grund des Vorschlags von Pfarrer Cramer erarbeiteten und beschlossenen Fassung:

Entwurf eines **agendarischen Formulars** für die Bestattungshandlung am Grab bzw. Krematorium.

(Gemeindelied oder Chorgesang)

(eventuell biblische Lesung: 1. Thessalonicher 4, 13 und 14 oder Römer 14, 7—9)

Lasset uns nun den Entschlafenen . . . bestatten:

(Der Sarg wird versenkt)

(am Grab unter dreimaligem Erdaufwurf):

So spricht der Herr, der dich geschaffen hat und der dich richtet:
Von Erde bist du genommen, zu Erde sollst du werden.

oder: (am Grab unter dreimaligem Erdaufwurf oder im Krematorium):
Erde zu Erde, Asche zu Asche, Staub zum Staube.

Wir aber hoffen auf unseren Herrn Jesus Christus, der da spricht:

Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, ob er gleich stürbe. Und wer da lebt und glaubt an mich, der wird nimmermehr sterben.

oder: Ich lebe und ihr sollt auch leben.

Darum befehlen wir unseren Bruder (unsere Schwester) in Gottes Hand:

Der Herr behüte deinen Ausgang und Eingang
von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

oder: Gott sei ihm gnädig um Jesu Christi willen
und gebe ihm seinen ewigen Frieden. Amen

oder: Der Herr gebe ihm die ewige Ruhe
und das ewige Licht leuchte ihm. Amen.

Lasset uns beten:

Vater unser im Himmel . . .

(Gemeindelied oder Chorgesang)

Segen (bzw. Überleitung zur Kirche).

Anlage 6e

vorgelegt von der Pfarrkonferenz und Bezirkssynode Pforzheim-Stadt.

Einstimmig beschließt die Pfarrkonferenz Pforzheim-Stadt zu beantragen, daß folgende **vier Möglichkeiten als Bestattungsformel** angeboten werden:

1. Die Bestattungsformel aus der bisherigen Agende mit folgendem Wortlaut:
Nachdem es dem allmächtigen Gott gefallen hat, unsren Bruder aus diesem Leben abzurufen, befehlen wir ihn der Gnade Gottes und legen seinen Leib in Gottes Acker (Erdaufwurf): Erde zur Erde, Asche zur Asche, Staub zum Staub, in gewisser Hoffnung der Auferweckung der Toten durch unsren Herrn Jesus Christus.
2. Die Formel auf S. 11, neuer Agendenentwurf, abgeändert und verbunden mit dem Entwurf Cramer:
Der Herr über Leben und Tod hat unsren Bruder... aus diesem Leben abgerufen (Erdaufwurf). So spricht der Herr, der dich geschaffen hat: Von Erde bist du genommen, zur Erde sollst du werden. Wir aber hoffen auf unsren Herrn Jesus Christus, der da spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, ob er gleich sterbe. Und wer da lebt und glaubt an mich, der wird nimmermehr sterben. Wir befehlen den Verstorbenen in Gottes Hand. Gott sei ihm gnädig um Jesu Christi willen.
3. Die Formel auf S. 12, neuer Agendenentwurf, mit Commendatio:
Laßt uns nun den Verstorbenen... bestatten: Erde zur Erde, Asche zur Asche, Staub zum Staub. (Dann folgt eines der drei angebotenen Bibelworte.) Wir befehlen den Verstorbenen in Gottes Hand. Gott sei ihm gnädig um Jesu Christi willen.
4. Einige Sätze in der Sprache von heute in Anlehnung an Vermahnung C.

**Vorschläge der Liturgischen Kommission
zur Formulierung der Bestattungsformeln (Begräbnis-Agende S. 11, 12, 14)**

A. Erste Form wird ganz gestrichen, zweite Form bleibt als einzige.

B. Erste und zweite Form werden kombiniert in folgender Weise:

(Anrufung) Drei Psalmworte zur Wahl (S. 12) oder eigene Wahl.

(Bestattung) Laßt uns nun ... bestatten: Erde ... Staube. (S. 12)

(Bekenntnis) Drei christologische Worte zur Wahl (S. 12) oder eigene Wahl.

(Commendatio) Wir befehlen ... Gottes Hand. Gott sei ... willen. (S. 11)

C. Angebot einer Variante zur ersten Form:

Wortlaut genau gleich, nur statt „legen wir ihn in Gottes Acker“ die Fassung:

a) legen wir seinen Leib in Gottes Acker (oder ohne Bild):

b) begraben wir seinen Leib

In der Agende auf S. 11 (freier Raum!) hinzuzusetzen.

Form 1 und 2 des Entwurfes bleiben daneben erhalten.

D. Form 2 als erste Form, dazu neue zweite Form

Bestattung: (Gemeinde- oder Chorlied) Dabei Versenkung des Sargs. Dann: **Biblisches Kennwort:** Röm. 14, 7—9 (S. 11). Es folgt

Wort zur Bestattung: Der verstorbene N. N., den wir zur Erde bestattet haben, ist durch seine Taufe mit Christi Tod und Auferstehung verbunden, durch Wort und Sakrament im Glauben gestärkt und als Glied der christlichen Gemeinde aus diesem Leben abgerufen worden.

Darum glauben wir, daß Gottes Verheißenungen sich an ihm erfüllen: Er ist heimgerufen in die ewige Freude und Herrlichkeit.

Was wir vor Augen sehen, ist Tod und Verwesung. Dennoch sind wir getrost: Jesus Christus, der Überwinder des Todes, kennt die Seinen, und niemand wird sie aus seiner Hand reißen.

Fortsetzung: Vater unser (S. 13).

Vorschlag zur Formel bei der Einäscherung (S. 14).

Commendatio: Nachdem der Herr über Leben und Tod unseren Bruder ... aus diesem Leben abgerufen hat, befehlen wir ihn in Gottes Hand. Gott sei ihm gnädig um Jesu Christi willen.